J. germ. 160ᵉ - 1 Reyscher

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36638857550016

<36638857550016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Das geſammte württembergiſche Privatrecht

von

Dr. A. L. Reyſcher,
ordentl. Profeſſor der Rechte zu Tübingen.

Erſter Band.

Tübingen,
bei Ludw. Friedrich Fues.
1837.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Das Bedürfniß eines, das ganze practiſche Privatrecht Württembergs umfaſſenden, Handbuchs iſt lange vorher ſchon gefühlt worden, ehe der Verfaſſer auf die Nothwendigkeit einer ſolchen Geſamtbearbeitung, als Grundlage einer künftigen Geſetzgebung, in der Vorrede zur Geſetzſammlung (Th. I. S. XXXII—L) aufmerkſam machte. Indeſſen ſetzt ein ſolches Unternehmen vor Allem vollſtändige Kenntniß der einheimiſchen Rechtsquellen voraus, da auſſerdem eine genaue Berückſichtigung des partikulären Rechts, worauf es doch immer zunächſt ankommt, und eine geſchichtliche Begründung der einheimiſchen Inſtitute nicht möglich iſt. Nachdem der Verfaſſer ſeit 10 Jahren vielfach für dieſen Zweck thätig geweſen, glaubt er ſich ein Recht erworben zu haben, nun auch in einem dogmatiſchen Verſuche zu zeigen, wie nach ſeiner Anſicht der in ſo vielen Beziehungen noch unerforſchte Reichthum vaterländiſcher Rechtszeugniſſe für eine zuſammenhängende Darſtellung des württembergiſchen Rechts könne ausgebeutet werden.

Die Abſicht des Verfaſſers geht auf eine ſyſtematiſche Darſtellung des ganzen württembergiſchen Privatrechts (ſ. §. 5—8. 54—58.), alſo auch des Lehenrechts und des Handelsrechts, welche bisher vom württembergiſchen Standpunkte aus noch gar nicht bearbeitet ſind, und wenn ſchon hiebei auch das römiſche und kanoniſche Recht, ſoweit ſie eingrei-

Digitized by Google

ſen, in Betracht kommen, ſo iſt doch ſein Hauptbeſtreben dahin gerichtet, die einheimiſchen Verhältniſſe, deren Erkenntniß durch die Fortſchritte der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und die neu aufgefundenen württembergiſchen Quellen bedeutend gefördert worden, in ihr wahres Licht zu ſtellen. Ueberall aber hat er nicht unterlaſſen, auf die neuere Literatur ſowohl des gemeinen als württembergiſchen Rechts aufmerkſam zu machen, und entgegengeſetzte Anſichten zu berückſichtigen.

Ein Punkt ſcheint hier noch einer beſonderen Rechtfertigung zu bedürfen, nämlich der eigenthümliche Begriff, welcher mit dem Worte: „Sachenrecht" im III. Buche verbunden iſt. Vor allen Abweichungen ſeines Syſtems, fürchtet der Verfaſſer, wird die Stellung, welche dieſes ſog. Sachenrecht im Gegenſatz zu den dinglichen Rechten (IV. Buch) einnimmt, ſo begründet ſie nach ſeiner Ueberzeugung iſt, einer Anfechtung ausgeſetzt ſeyn. Es iſt nicht blos eine neue Terminologie, welche hier vorgeſchlagen, ſondern eine ganze Lehre, welche unter jenem Namen eingeführt wird, geſtützt auf ein Princip, das gleichfalls noch einer wiſſenſchaftlichen Begründung bedurfte und das, ſo practiſch wichtig es iſt, in dieſem Zuſammenhange bisher nicht durchgeführt worden. Nach der Anſicht des Verfaſſers, worüber ſich dieſer an mehreren Orten (§. 8. 100. 230. 245. 254.) ausgeſprochen hat, ſind nämlich die Realrechte (Rechte der Sachen) wohl zu unterſcheiden von den dinglichen Rechten (jura in re): beide beziehen ſich unmittelbar auf eine Sache; allein jene als auf ihr Subject, dieſe als Object. Auch die Reallaſten (Verbindlichkeiten der Sachen) ſind keine Rechte auf Sachen, wie z. B. die Dienſtbarkeiten, womit ſie oft verwechſelt worden, ſondern Rechte an Sachen; gleichwie man von Rechten auf eine Perſon (leibherrliche Rechte)

Digitized by Google

die Rechte an eine Perſon (Forderungsrechte) nothwendig zu ſondern hat. Sofern bei den Reallaſten nach der Anſicht des Verfaſſers eine Sache auf gleiche Weiſe verpflichtet erſcheint (res obligata), wie bei gewöhnlichen Forderungen eine einzelne beſtimmte Perſon, ſo könnte allenfalls, wie früher Mittermaier verſucht hat, im Obligationen-Recht oder Recht der Forderungen (V. Buch) davon die Rede ſeyn; allein da dieſer letzteren Lehre überall der Begriff einer perſönlichen Verpflichtung (*personae* obligatio) zu Grunde liegt und da gerade der Gegenſatz der Realrechte dazu beiträgt, die Real-Laſten in ihr wahres Licht zu ſtellen, ſo glaubte der Verfaſſer durch den bisherigen Sprachgebrauch ſich nicht abhalten laſſen zu dürfen, unter dem offenbar ganz zuſagenden Namen „Sachenrecht“ jene beiden ſpeciellen Lehren zuſammenzuſtellen, und damit zugleich eine Erörterung der rechtlichen Verſchiedenheit der Güter zu verbinden, welche gleichfalls nur hier an ihrem Platze ſteht. Wie dieſes Sachenrecht dem Perſonenrecht zur Seite ſteht, ſo werden in dem zweiten Bande den dinglichen Rechten die perſönlichen oder Forderungs-Rechte gegenübertreten. Für den dritten Band bleibt dann noch übrig: das Familienrecht, das Erbrecht und die Lehre von den Geſellſchaften und Gemeinheiten.

Was mit dieſer neuen Bearbeitung für das württembergiſche Recht gewonnen iſt, wird am beſten eine Vergleichung mit den Vorgängen, namentlich mit Weishaar's in mancher Beziehung recht ſchätzbarem Handbuch zeigen, welches vielfach, zumal was die in dem gegenwärtigen erſten Bande enthaltenen Lehren betrifft, nicht als Vorarbeit benützt werden konnte. Zugleich erlaubt ſich der Verfaſſer, diejenigen, welche ſich für die neuen Ablöſungsgeſetze theoretiſch oder practiſch betheiligen, auf die Abſchnitte von der Leibeigenſchaft (§. 218-229), von den Frohnen (§. 258-265) und Gülten

Digitized by Google

(§. 266—274) aufmerkſam zu machen, worin jene Geſetze im Zuſammenhange mit den allgemeinen Rechtsgrundſätzen erläutert ſind. Dem Wunſche, hiebei alles zu berückſichtigen, was nur irgend zum Verſtändniſſe der gegebenen Beſtimmungen und zur Löſung mancher obſchwebenden Zweifel beitragen könnte, iſt es zuzuſchreiben, warum der bereits im Herbſt 1836 verſendeten erſten Hälfte dieſes Bandes jetzt erſt, nachdem die Vollziehungs-Inſtructionen zu den gedachten Geſetzen erſchienen ſind, die andere nachfolgt.

Im October 1837.

Reyſcher.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

Erſter Abſchnitt. Begriff, Umfang und Zuſammenhang des württembergiſchen Privatrechts.
I. Vorbegriffe. §. 1—4.
II. Begriff des württembergiſchen Privatrechts. §. 5.
III. Inhalt des württ. P.R. §. 6.
IV. Verhältniß zu anderen Wiſſenſchaften. §. 7.
V. Eintheilung. §. 8.

Zweiter Abſchnitt. Geſchichte der Quellen des württ. P.R.
I. Vom Urſprung der Grafſchaft Württemberg bis zu Erhebung des Landes zum Herzogthum. 1250—1495.
Zuſtand der Rechtsquellen in dieſer Periode überhaupt. (Lex Alamannorum. Schwabenſpiegel.) §. 9.
Das Herkommen als Quelle der Rechtsbildung. (Specielle Rechtsurkunden.) §. 10.
Aufzeichnung des Herkommens. (Weisthümer, Kundſchaften, Verträge.) §. 11.
Oertliche Satzungen. (Stadt- und Dorfrechte.) §. 12 u. 13.
Beſondere Quellen. 1) Für geiſtliche Sachen. (Kanoniſches Recht.) §. 14 u. 15.
2) Für Lehenſachen. §. 16 u. 17.
3) Für dienſtherrliche und leibherrliche Verhältniſſe. §. 18.
4) Für vogteiliche und gutsherrliche Verhältniſſe. (Vogtrecht.) §. 19.
Gemeines Landrecht. a) Landesgewohnheiten. §. 20.
b) Landesgeſetze und Ordnungen. §. 21.
Reichsrecht. §. 22.
II. Von der Erhebung des Landes zum Herzogthum bis zur Annahme der Königswürde. 1495—1806.
Veränderter Gang der Rechtsbildung in dieſer Periode überhaupt. (Reichsgeſetze.) §. 23.
Aufnahme des römiſchen Rechts. §. 24—27.
Allgemeine einheimiſche Quellen. 1) Landesordnung. §. 28.
2) Hofgerichtsordnung. §. 29.
3) Eheordnung. (Ehegerichtsordnung.) §. 30.
4) Landrecht. §. 31—35.
5) Weitere Ordnungen und Geſetze. §. 36.
6) Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht. §. 37.
Partikular-Statuten. §. 38 u. 39.

Digitized by Google

Specielle Quellen. 1) Für adeliche Lehens- und Familien-Verhältniſſe. §. 40.
2) Für Dienſt-Verhältniſſe. §. 41.
3) Für Gemeinde- und gutsherrliche Verhältniſſe. §. 42.
III. Von der Annahme der Königswürde bis jetzt. 1806—1835.
Neuer Standpunkt der Geſetzgebung. (Lostrennung des Landes vom deutſchen Reich.) §. 43.
Einführung der altwürttembergiſchen Geſetze in die neuen Landestheile. §. 44.
Allgemeine Geſetze. §. 45—49.
Partikular-Statuten. §. 50.

Dritter Abſchnitt. Von der wiſſenſchaftlichen Behandlung des württ. Privatrechts.
I. Literatur. §. 51—53.
II. Methode. §. 54—57.
III. Hülfsmittel. §. 58—60.

Erſtes Buch.
Von den Privatrechten und Verbindlichkeiten überhaupt.
(Allgemeiner Theil.)

Erſtes Kapitel.
Von den Privatrechtsnormen.

Erſter Abſchnitt. Von der Natur der in Württemberg geltenden Privatrechtsnormen und dem Verhältniſſe ihrer Anwendbarkeit.
I. Gemeines Recht.
1) Recipirte Rechtsquellen.
a. Römiſches Recht. §. 61.
b. Kanoniſches Recht. §. 62.
c. Longobardiſches Lehenrecht. §. 63.
d. Moſaiſches Recht. §. 64.
2) Deutſches Recht. §. 65.
3) Naturrecht. §. 66.
II. Landrecht.
a. Geſetz. §. 67.
b. Herkommen. (Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch.) §. 68. u. 69.
III. Lokalrechte. §. 70.
IV. Autonomie. §. 71—73.

Zweiter Abſchnitt. Von der Anwendung der Rechtsnormen.
I. Von der Verbindungskraft der Rechtsnormen.
a. Im Allgemeinen. §. 74.
b. Rückſichtlich der Zeit. §. 75.
c. Rückſichtlich des Umfangs. §. 76.
II. Rangordnung der Rechtsquellen unter ſich.
a. Im Allgemeinen. §. 77.
b. Insbeſondere der Lehenrechtsquellen. §. 78.
c. Von dem Verhältniſſe der Rechtsquellen verſchiedener Orte. §. 79.

Digitized by Google

III. Auslegung der Rechtsquellen. §. 80—85.
Dritter Abſchnitt. Von der Dauer und Aufhebung der Rechtsnormen.
a. Im Allgemeinen. §. 86.
b. Vom Verhältniß der neueren Rechte zu den älteren und veralteten. §. 87.
c. Von der Dauer der Privilegien und anderer beſonderen Rechte. §. 88.

Zweites Kapitel.
Begriff, Natur und Arten der Rechte und Verbindlichkeiten.
I. Von den Rechten. a. Begriff und Natur. §. 89.
b. Arten. 1) Urrechte und erworbene Rechte. §. 90.
2) Poſitive und negative. 3) Allgemeine und beſondere Rechte. §. 91.
4) Perſonal- und Real- 5) perſönliche und dingliche Rechte. §. 92.
II. Von den Verbindlichkeiten. a. Begriff und Natur. §. 93.
b. Arten. §. 94.

Drittes Kapitel.
Von den Rechtsſubjecten.
Begriff der Rechtsfähigkeit. §. 95.
I. Von den phyſiſchen Perſonen. a. Allgemeine Bedingungen der natürlichen Rechtsfähigkeit. §. 96.
b. Grade der Rechtsfähigkeit. §. 97.
Aufhebung des Daſeyns einer Perſon. a. Natürlicher Tod. §. 98.
b. Vermutheter Tod bei Verſchollenen. §. 99.
II. Von den juriſtiſchen Perſonen. §. 100.

Viertes Kapitel.
Von den Rechtsgegenſtänden.
Begriff von Rechtsgegenſtänden. §. 101.
I. Sachen. a. Begriff. §. 102.
b. Arten von Sachen.
1) Bewegliche und unbewegliche. §. 103.
2) Verbrauchbare und nicht verbrauchbare. §. 104.
3) Vertretbare und nicht vertretbare. §. 104.
4) Einzelne Sache und Sachen-Gemeinheiten. §. 105.
5) Theilbare und untheilbare Sachen. §. 105.
6) Haupt- und Nebenſachen. Insbeſondere
α. Früchte. §. 106.
β. Zubehörungen. §. 107.
γ. Verwendungen. §. 108.
c. Von den Sachen, welche dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind. §. 109.
II. Handlungen. §. 110.

Fünftes Kapitel.
Von der Entſtehung der Rechte und Verbindlichkeiten.
I. Von den unmittelbar rechtlichen Befugniſſen. §. 111.

Digitized by Google

II. Von den Rechtsgeſchäften.
a. Begriff, Arten und Beſtandtheile. §. 112.
b. Erforderniſſe. 1) Im Allgemeinen. §. 113.
2) Hinderniſſe der freien Willensbeſtimmung.
α. Zwang. §. 114.
β. Irrthum. §. 115.
γ. Betrug. §. 116.
c. Natur der Rechtsgeſchäfte. §. 117.
d. Neben=Beſtimmungen.
1) Bedingung. §. 118—120.
2) Zeitbeſtimmung. §. 121—123.
3) Zweckbeſtimmung. §. 124.
e. Auslegung der Rechtsgeſchäfte. §. 125.
f. Beſtärkung der Rechtsgeſchäfte.
1) Eid. §. 126.
2) Gerichtliche Mitwirkung. §. 127.
g. Aufhebung der Rechtsgeſchäfte. §. 128.
III. Von unerlaubten Handlungen.
a. Im Allgemeinen; insbeſondere vom Schaden und Schadens=Erſatz. §. 129.
b. Urſache des Schadens.
1) Argliſt (dolus). §. 130.
2) Schuld (culpa). §. 131—133.
3) Zufall. §. 134.
Entſchuldigungsgründe für unerlaubte Handlungen. §. 135.
Insbeſondere vom Verzuge. §. 136.
IV. Von der Verjährung (Erſitzung).
a. Begriff und Arten. §. 137.
b. Allgemeine Erforderniſſe der erwerbenden Verjährung. §. 138.
c. Unterbrechung der Verjährung. §. 139.
Von der unvordenklichen Verjährung. §. 140.

Sechstes Kapitel.

Von dem Beſitz und der Ausübung der Rechte.

Beſitz der Rechte überhaupt. §. 141.
1) Sachenbeſitz — Beſitz im engeren Sinn.
a. Begriff und Arten. §. 142.
b. Erwerbung des Beſitzes. §. 143.
c. Wirkungen des Beſitzes. §. 144.
d. Verluſt des Beſitzes. §. 145.
2) Beſitz dinglicher Rechte. (Quaſibeſitz.) §. 146.
Ausübung der Rechte.
a. Allgemeine Regeln. §. 147.
b. Von dem Zuſammentreffen mehrerer Rechte. §. 148.

Siebentes Kapitel.

Von den Mitteln zur Erhaltung, Sicherung und Verfolgung der Rechte.

I. Erhaltung der Rechte. §. 149.
II. Sicherſtellung der Rechte. §. 150.

Digitized by Google

III. Von Verfolgung und Schützung der Rechte.
A. Selbſthülfe. §. 151.
Insbeſondere. 1) Pfändung. §. 152.
2) Retentionsrecht. §. 153.
B. Rechtsmittel.
1) Klagen. §. 154.
Insbeſondere
a. Zum Schutze des Beſitzes. (Poſſeſſoriſche Rechtsmittel.) §. 155.
b. Zum Schutze der Rechte. (Petitoriſche Rechtsmittel.) §. 156.
c. Von dem Zuſammentreffen der Klagen. §. 157.
2) Einreden. §. 158.

Achtes Kapitel.

Von dem Verluſt der Rechte und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

I. Verluſtgründe.
a. Tod des Berechtigten.
b. Tod des Verpflichteten. §. 159.
c. Verjährung (Extinctiv-Verjährung). §. 160.
II. Umfang und Wirkung des Verluſts. §. 161.
III. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.
a. Begriff und Erforderniſſe. §. 162.
b. Form, Wirkung und Verluſt. §. 163.
c. Gründe. 1) Zwang, Betrug und Irrthum. §. 164.
2) Faktiſche Hinderniſſe in Ausübung und Verfolgung des Rechts. §. 165.

Zweites Buch.

Perſonen-Recht.

Einleitung. §. 166.

Erſtes Kapitel.

Von der Verſchiedenheit der Perſonen rückſichtlich ihrer natürlichen Eigenſchaften.

1) Geſchlecht (Rechte der Weiber). §. 167.
2) Alter. a. Im Allgemeinen. §. 168.
b. Von Erlangung der Volljährigkeit. §. 169.
c. Rechte der Minderjährigen (Reſtitution). §. 170.
3) Geſundheit. §. 171.
4) Verwandtſchaft. a. Begriff und Arten. §. 172.
b. Linien und Grade. §. 173.
c. Wirkungen. §. 174.
5) Schwägerſchaft. §. 175.

Zweites Kapitel.

Von dem rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Einheimiſchen und Fremden.

a. Begriff. §. 176.
b. Beſchränkungen der Fremden:

Digitized by Google

1) Im Erwerb liegender Güter. §. 177.
2) Abzug. §. 178 u. 179.
3) Retorſion. §. 180.
Von dem Verluſte des Heimathrechts, insbeſondere durch Auswanderung.
a. Privatrechtliche Hinderniſſe der Auswanderung. §. 181.
b. Rechtliches Verhältniß der Auswandernden hinſichtlich der zurückbleibenden Familienglieder. §. 182.

Drittes Kapitel.

Von dem Einfluß der Religions-Verſchiedenheit auf das Privatrecht.
1) Rechtsverhältniß der chriſtlichen Religions-Parteien. §. 183.
2) Rechtsverhältniſſe der Juden. a. Nach dem älteren Recht. §. 184.
b. Nach dem neueren Recht. §. 185 u. 186.
3) Autonomie in Hinſicht auf die Religions-Eigenſchaft. §. 187.

Viertes Kapitel.

Von der bürgerlichen Ehre, deren Abſtufungen und Verminderungen.
I. Gemeine bürgerliche Ehre und Standes-Ehre. §. 188.
II. Ehrenſchmälerung.
a. Begriff und Arten. §. 189.
b. Insbeſondere. 1) Ehrloſigkeit. §. 190.
2) Beſcholtenheit. §. 191.
3) Anrüchtigkeit. §. 192.

Fünftes Kapitel.

Von der Standes-Verſchiedenheit.
Erſter Abſchnitt. Von der Verſchiedenheit der Stände überhaupt.
Begriff von Stand. §. 193.
Urſprung der Stände. §. 194.
Ausbildung der Standes-Verhältniſſe ſeit Entwicklung der Landeshoheit. §. 195.
Heutige Eintheilung der Stände. §. 196.
Zweiter Abſchnitt.
Privatrechte des Königs. §. 197.
Rechte des königlichen Hauſes. a. Begünſtigungen. §. 198.
b. Beſchränkungen. §. 199.
Dritter Abſchnitt. Vom Adel.
I. Begriff und Eintheilung. a. In hohen und niederen Adel. §. 200.
b. In perſönlichen und Geburts-. c. alten und neuen Adel. §. 201.
II. Erwerb und Verluſt des Adels. §. 202.
III. Rechte des Adels. Insbeſondere
A. des ſtandesherrlichen Adels. §. 203—206.
B. Des ritterſchaftlichen Adels. §. 207 u. 208.
Vierter Abſchnitt. Vom Stande der öffentlichen Diener.
Von dem Einfluſſe des öffentlichen Dienſtverhältniſſes auf den perſönlichen Rechtszuſtand überhaupt. §. 209.
I. Civil-Stand.

Digitized by Google

a. Staatsdiener. §. 210.
b. Hofdiener. §. 211.
c. Gemeindediener. §. 212.
II. Geiſtlicher Stand. §. 213.
III. Militär-Stand. §. 214.
Rechtsverhältniß der Studierenden. §. 215.
Fünfter Abſchnitt. Von dem Bürger- (und Bauer-) Stande.
Begriff und Eintheilung in höheren und niederen Bürgerſtand. §. 216.
Insbeſondere von dem Bauerſtand. §. 217.
Sechster Abſchnitt. Von der Leibeigenſchaft.
Begriff und Weſen. §. 218.
Urſprung und Arten. §. 219.
Wirkungen der Leibeigenſchaft.
a. Im Allgemeinen. §. 220.
b. Leibherrliche Nutzungen.
1) Brautlauf. Ungenoſſame. §. 221.
2) Leibzins. §. 222.
3) Dienſte. §. 222.
4) Sterbfall (Hauptrecht und Fälle). §. 223.
c. Ende der Leibeigenſchaft (Laßgeld). Aufhebung derſelben durch das II. Edict v. 18. Nov. 1817. §. 224.
Entſchädigung der Leibherrn.
1) Von dem Recht auf Entſchädigung überhaupt. §. 225.
2) Gegenſtand der Entſchädigung. §. 226.
3) Ausmittlung der Entſchädigungs-Gegenſtände. §. 227.
4) Betrag der Entſchädigung und Berechnung derſelben. §. 228.
5) Vollziehung des Entſchädigungs-Geſetzes (Ausſchlußtermin). §. 229.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Einleitung. §. 230.

Erſtes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten von Gütern und ihren Rechtsverhältniſſen überhaupt.

Begriff und Eintheilung der Güter in theilbare und untheilbare. §. 231.
Gutsherrlichkeit. §. 232.
I. Standesherrliche Güter.
a. Begriff. §. 233.
b. Vorrechte. §. 234.
c. Erwerb und Verluſt. §. 235.
II. Rittergüter.
a. Begriff. §. 236.
b. Vorrechte. §. 237.
c. Erwerb und Verluſt. §. 238.
III. Bauergüter.
a. Begriff und Arten. §. 239.

Digitized by Google

b. Kennzeichen und Beweis der einzelnen Arten. §. 240.
Güter-Grenzen. (Untergang.) §. 241.
Oeffentliche Bücher. §. 242.
Gerichtliche Eröffnung von Verträgen über liegende Güter. §. 243.
Vormerkungen und Verwahrungen in den öffentlichen Büchern. §. 244.

Zweites Kapitel.

Von den Realrechten.

Begriff, Natur und Arten. §. 245.
1) Markungsrechte. §. 246.
2) Forſt- und Jagd-Recht. §. 247.
3) Fiſcherei- und andere Waſſerrechte. §. 248.
4) Berg- und Salzrecht. §. 249.
5) Realgewerberechte. §. 250.
Insbeſondere Bannrechte:
a. Begriff und Natur. §. 251.
b. Einzelne Arten. §. 252.
Entſtehung und Ende der Realrechte. §. 253.

Drittes Kapitel.

Von den Reallaſten.

Begriff, Natur und Arten. §. 254.
Allgemeine Grundſätze. §. 255.
Begründung der Reallaſten. §. 256.
Uebertragung, Verwandlung und Aufhebung. §. 257.
I. Frohnen. a. Begriff und Arten. §. 258.
b. Rechtsverhältniß. §. 259.
c. Von ungemeſſenen Frohnen und deren Verwandlung. §. 260.
d. Ablöſung der Frohnen. §. 261—265.
II. Gülten. a. Begriff und Arten. §. 266.
b. Rechtsverhältniß. §. 267.
c. Ablöſung und Verwandlung.
II. Edict v. 18. Nov. 1817. §. 268.
Geſetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben. §. 269—274.
III. Zehenten (Theilgefälle). a. Begriff und Entſtehung. §. 275.
b. Umfang und Arten. (Noval-Zehenten.) §. 276.
c. Ausübung des Zehentrechts. §. 277.
d. Von dem Zuſammentreffen mehrerer Zehentherren auf einer Markung. §. 278.
e. Ablöſung des Zehenten. §. 279.

Digitized by Google

Einleitung.

Erſter Abſchnitt.

Begriff, Umfang und Zuſammenhang des württembergiſchen Privatrechts.

§. 1.

I. Vorbegriffe. a) Geſetz und Recht.

Geſetz im weiteſten Sinn iſt überhaupt eine Regel, wonach etwas geſchehen muß oder ſoll. In dieſem Sinne ſpricht man z. B. von Geſezen der Natur und der Mechanik, bei welchen eine Abweichung, eine Ungeſezlichkeit, gar nicht denkbar iſt. Unter denſelben allgemeinen Begriff fallen auch die Geſetze für den menſchlichen Willen (praecepta), insbeſondere die Tugendgeſetze [1]. In einem zweiten engeren und juriſtiſchen Sinne verſteht man dagegen unter Geſetzen die im Staate ausdrücklich geſezten und garantirten Normen. Nicht blos die von der Staatsgewalt ausgehenden Vorſchriften (Staatsgeſeze), auch die von einer Privatgeſellſchaft [2], ja ſelbſt die in einem Vertrage zweier Perſonen oder in einem Teſtamente getroffenen Beſtimmungen werden Geſeze in dieſem Sinne genannt [3]. Dieſen Bedeutungen hat endlich das neuere Verfaſſungsrecht eine dritte, engſte hinzugefügt, wonach nur die von der Regierung mit den Ständen förmlich verabſchiedeten Beſtimmungen mit dem Namen „Geſetze" bezeichnet werden [4]. Auch das Wort Recht läßt verſchiedene Erklärungen zu. Als Beiwort gebraucht und abgeleitet von richten = einer Sache eine entſprechende Lage, Richtung geben [5], bezeichnet daſſelbe ſo viel als richtig, angemeſſen (justum). In einer engeren und juriſtiſchen Bedeutung und als Hauptwort gebraucht, iſt dagegen Recht (jus) die Befugniß einer Perſon, ihrem Willen im Verhältniße zu andern Perſonen

eine gewiße Richtung zu geben, welche nöthigenfalls mit Zwang unterſtüzt werden darf. An dieſe Bedeutung ſchließt ſich ſodann die dritte ſ. g. objektive Bedeutung des Worts an, wonach unter Recht ein Inbegriff von Grundſäzen verſtanden wird, welche die Summe der im Wechſelverkehre der Menſchen theils möglichen, theils nothwendigen Befugniſſe und der ihnen entſprechenden Pflichten zum Gegenſtande haben.

1) Dieſe allgemeine mehr bildliche Bedeutung haben im Auge: v. Gros (Lehrbuch der philoſ. Rechtswiſſenſchaft oder des Naturrechts §. 5.), nach welchem ein Geſetz nichts anderes ſeyn ſoll als ein Satz, worin eine Nothwendigkeit ausgeſprochen wird; Hegel (Naturrecht und Staatswiſſenſchaft §. 11.), welcher unter Geſetz verſteht etwas als allgemeines Geſetztes, d. i. Gedachtes. Vgl. Montesquieu de l'esprit des lois Ch. I. und die Bemerkungen dazu von Helvetius und Destutt-Tracy.

2) z. B. einer literariſchen Geſellſchaft, Leſe-Geſellſchaft (Muſeum).

3) Dieſer Bedeutung entſpricht das allemanniſche Wort Euva, Eva, Eà, Eh, welches im Allgemeinen ein Bündniß, eine bindende Vereinigung (z. B. die „heilige Ehe" ſchwäb. Landr. Kap. 375.), aber auch das Geſetz, welches man ſich urſprünglich nur als Vertrag oder Bund dachte (wie z. B. die alte und neue Ehe d. i. Teſtament. Schwäb. Landr. Vorr. Kap. 8.) und das dieſem Bündniß oder Geſetz Gemäße, „Echte," „Eliche," Ehafte" bezeichnet (L. Alam. tit. VI. Schwäb. Landr. Kap. 88. 389. 402.) und das ſich noch jezt erhalten hat theils in den Subſtantiven: Ehe (conjugium), Ehehaften (Privilegien), Ehehalten (Dienſtboten), theils in den Adjektiven: echt, ehlich, ehehaftig = legitimum.

4) Hierdurch iſt der Begriff von Geſetz dem der alt römiſchen leges wieder näher gebracht. Ueber den Unterſchied zwiſchen leges und constitutiones (capitularia) im Frankenreiche ſ. Baluzius, capitularia regum Francorum Ed. nova cur. Chinise Tom. I. praef. Hier wird dem Ausdruck lex der Begriff von Volksrecht beigelegt. Derſelbe hatte aber auch noch einen weiteren Sinn, z. B. Caroli II. edictum Pistense de 25. Jun. 864. Kap. 6. „lex consensu populi fit et constitutione regis." Abermals einen andern Sinn hat es, wenn in der Wahlkapitulation Franz II. von 1792. Art. II. §. 3 und 4. Reichs-Conſtitutionen (Reichsordnungen) und Geſetze neben einander genannt werden.

5) Phillips, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts S. 124.

§. 2.
Verhältniß beider zu einander.

Ungeachtet der Verwandtſchaft beider Begriffe kommt doch keine der oben angeführten Bedeutungen von Geſetz ganz mit der des Worts

Recht überein, namentlich nicht die zweite, gewöhnlichere und etymologiſch richtigere [1]). Während nehmlich Recht das gegenſeitige äuſſere Verhältniß der Perſonen im Staate und auſſer dem Staate und ſelbſt abgeſehen vom Staate zum Gegenſtande hat [2]), ordnet das Geſetz in der ebengedachten Bedeutung nur einzelne im Staate gegebene und durch den Staat geſchützte Verhältniße und ſezt ſomit nicht blos den Staat, ſondern auch eine willkührliche, ausdrückliche Anordnung voraus. Der Begriff von Geſetz im juriſtiſchen Sinne iſt ſomit theils weiter, theils enger, als jener von Recht: weiter, ſofern die geſezgebende Gewalt des Staats und die Autonomie der Einzelnen nicht blos eigentliche Rechts- ſondern auch andere Verhältniße beſtimmen kann, z. B. rein wirthſchaftliche oder reglementäre Gegenſtände; enger, ſofern das Recht nicht blos durch Geſetz, ſondern auch durch Vernunft, Naturnothwendigkeit und Sitte gebildet wird [3]).

1) Geſetz von ſetzen, feſtſetzen, Satzung. Falk, juriſt. Encyklopädie §. 6. S. Richtſteig Landrechts B. II. Kap. 21. von der Setzung des Rechtes — „dye ſetzunge dye die Römiſchen keyſer hetten geſetzt laſſen ſchreyben." Am häufigſten begegnet man in den altwürttembergiſchen Statuten und Geſetzen den Tautologien: „Ordnungen, Satzungen, Statuten," „Ordnungen, Satzungen und Artickel," „Ordnung und Geſetz." Auch die Formeln: „ſetzen und ordnen," „wie fürgenommen und geſetzt" ſprechen für obige Ableitung, z. B. Geſ.Samml. IV. S. 53.

2) Nicht blos das Naturrecht, auch das praktiſche Völkerrecht gehört bekanntlich hieher, ungeachtet beide nicht auf Geſetzen im juriſtiſchen Sinne beruhen.

3) D. I. 3. fr. 40. Omne jus aut consensus fecit aut necessitas constituit, aut firmavit consuetudo. Vgl. fr. 10 eod.

§. 3.

b. Rechtswiſſenſchaft.

Unter Rechtswiſſenſchaft oder Wiſſenſchaft des Rechts (juris prudentia, Rechtsgelehrſamkeit) verſteht man objektiv den zu einem ſyſtematiſchen Ganzen verknüpften Inbegriff derjenigen Wahrheiten, welche ſich auf das Recht beziehen, ſubjektiv die klare, erſchöpfende und zuſammenhängende Erkenntniß dieſer Wahrheiten. Der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß des Rechts ſteht die gemeine (empiriſche) entgegen, welche nicht durch methodiſch-geiſtige Beſchäftigung, ſondern auf dem Wege der Erfahrung und unmittelbarer Anſchauung gegebener Rechtsverhältniſſe gewonnen wird. Wie das Recht vom

Digitized by Google

Geſetz, ſo unterſcheidet ſich die Rechtswiſſenſchaft von der Geſetzkunde (scientia legum); letztere kann der Juriſt allerdings nicht entbehren, aber ſie iſt nur Hülfsmittel der Rechtswiſſenſchaft, nicht ſelbſt Wiſſenſchaft [1]. Objekt der Jurisprudenz in univerſeller Bedeutung ſind nicht blos die Rechte eines einzelnen Volkes oder die jetzt beſtehenden Rechte, ſondern die Rechte aller Völker und Zeiten. Nächſter Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Auffaſſung ſind jedoch für den deutſchen Rechtsgelehrten die geſamten Rechte Deutſchlands und hier wiederum desjenigen Staats, auf welchen ſich ſeine unmittelbare Thätigkeit erſtreckt; wobei nur nicht verkannt werden darf, daß eine Erkenntniß des Rechts nach ſeinen Gründen und Quellen blos vom partikulären Standpunkte aus unmöglich iſt. Aber auch dermaaſen begrenzt iſt das Gebiet unſerer Wiſſenſchaft immer noch allzu ſehr ausgedehnt, als daß ſolche nicht ſchon um des nützlichen Begreifens willen in mehrere Theile zerlegt werden müßte.

1) Schon von der Geſetzkunde erwarten die Römer nichts Gewöhnliches: „Scire leges non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem“ D. I. 3. fr. 17. Noch höher ſtellen ſie die Rechtswiſſenſchaft: „Jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia“ D. I. 1, fr. 10. §. 2. S. über dieſe Definition Th. Welker, die Univerſal- ꝛc. Encyklopädie und Methodologie S. 552 u. f.

§. 4.

c. Oeffentliches und Privat-Recht.

Abgeſehen von der Abtheilung, welche die verſchiedenen Richtungen des rechtswiſſenſchaftlichen Studiums mit ſich bringen: in die Philoſophie, Geſchichte und Dogmatik des Rechts, ſind hier zu erwähnen die beiden Hauptfächer, in welche die Rechtswiſſenſchaft je nach ihren Beziehungen auf die verſchiedenen Theile des Rechtsorganismus zerfällt: das öffentliche und das Privatrecht [1]). Unter dem öffentlichen Rechte (jus publicum) eines Staats (Staatsrecht) verſteht man die Geſamtheit derjenigen Grundſätze, welche ſich beziehen auf das Verhältniß der einzelnen phyſiſchen und moraliſchen Perſonen zum Staate, unter Privatrecht die Geſamtheit derjenigen Grundſätze, welche ſich beziehen auf das Verhältniß der Einzelnen unter ſich. Es müßte möglich ſeyn, dieſe logiſche Ausſcheidung im Rechtsſyſteme dergeſtalt folgerecht durchzuführen, daß keiner der geſetzten Abtheilungen fremde Rechtsſätze beigemiſcht würden. Wie

Digitized by Google

jedoch überall im Leben, ſo giebt es auch in der moraliſchen Natur des Staats gewiße Uebergänge, welche mehreren organiſchen Verzweigungen zugleich anzugehören ſcheinen, und auch dieſe Uebergänge müſſen geachtet werden. So eignet ſich das Recht der Kirchengeſellſchaften (Kirchenrecht) ſeinem Begriffe nach in das Privatrecht, als mit dem Staat unmittelbar zuſammenhängende und theilweiſe neben ihm ſtehende Körperſchaften nehmen jedoch die Kirchen auch öffentliche Rechte theils gegenüber von ihren Mitgliedern, theils gegenüber vom Staate in Anſpruch, und um dieſer dem Staatsrechte verwandten Beziehungen willen nimmt man das Kirchenrecht als Theil eines öffentlichen Rechts im weiteren Sinne an [2]). Ebenſo ſetzt die Verwirklichung der Staatszwecke theils eine Vereinigung des Staats mit andern Staaten, theils eine Auflöſung deſſelben in einzelne untergeordnete Vereine voraus, welche hinwieder eine ähnliche öffentliche Gewalt gegen ihre Mitglieder ausüben, wie die Staatsgewalt gegen die Staatsangehörigen. Auch das Völkerrecht wird daher dem öffentlichen Rechte im weitern Sinne (jus publicum) untergeordnet und bei dem Rechte der Gemeinden und Zünfte iſt es wenigſtens zweifelhaft, wie weit daſſelbe in dem öffentlichen und in wie weit in dem Privatrechte ſeine Stelle finden möchte (§. 6.).

1) Der Gegenſatz zwiſchen öffentlichem und Privatrecht iſt erſt durch die Schule ausgebildet worden. Die Deutſchen kannten ihn nicht, und noch jetzt iſt es bei manchen Rechten, z. B. den Beden, Zehnten bedenklich, allgemein eine öffentliche oder eine privatrechtliche Natur anzunehmen. Auch das römiſche Recht hat, wiewohl wir ihm in D. I. 1. §. 2. eine Legaldefinition verdanken, den Unterſchied nicht genau aufgefaßt und noch weniger durchgeführt. Vgl. übrigens Burchardi Grundzüge des Rechtsſyſtems der Römer, Bonn 1822.

2) Anderer Anſicht iſt z. B. Falk juriſtiſche Encyklopädie §. 21., welcher ſogar auch das Polizeirecht, das Kriminalrecht und das Proceßrecht dem Privatrechte im weiteren Sinne unterordnet.

§. 5.

II. Begriff des württembergiſchen Privatrechts.

Das württembergiſche Privatrecht im weiteren Sinne oder das in Württemberg geltende Privatrecht begreift ſämtliche in Württemberg zur Anwendung kommende Privatrechts-Beſtimmungen, abgeſehen von ihrem Urſprung: ob aus römiſchem und kanoniſchem Recht, deutſchen Reichsgeſetzen oder aus Landesgeſetzen und

Gewohnheiten. Unter württembergiſchem Privatrecht im engern und gewöhnlichen Sinn, öfters unrichtig auch Landrecht genannt [1]), verſteht man dagegen nur diejenigen privatrechtlichen Grundſätze, welche aus einheimiſch-württembergiſchen Rechtsquellen entſprungen ſind. Die letzteren allein würden noch kein Syſtem des württembergiſchen Privatrechts abgeben. Weſentliche Erforderniſſe eines ſolchen ſind nämlich Einheit und Vollſtändigkeit. Es darf alſo keine einzige in Württemberg vorkommende Gattung von Privat-Rechtsverhältniſſen übergangen werden, und alle dieſe Verhältniſſe müſſen in jenem Syſteme ihre zureichende rechtliche Beurtheilung finden. Nun ſind aber viele der in unſrem Lande vorkommenden Rechtsinſtitute [2]) in den württembergiſchen Geſetzen theils gar nicht, theils nur oberflächlich berührt, und noch mehr ſetzen in den ſogenannten allgemeinen Lehren (über die Natur der Rechte, Beſitz, Verjährung u. ſ. f.) die partikulären Quellen das durch die Doktrin ausgebildete römiſche und deutſche Privatrecht als gemeingültige Norm voraus. Es darf alſo, um ein württembergiſches Privatrecht in wiſſenſchaftlicher Form zu entwickeln, nicht blos das Aggregat einheimiſcher, ſondern es muß die geſamte Maſſe fremder und einheimiſcher, wenn nur in Württemberg praktiſcher, Rechtsgrundſätze und zwar in lückenloſer Abrundung und Vollſtändigkeit gegeben werden.

1) Das Wort Landrecht = Landesrecht („gemein Landsrecht," jus terrae commune) bezeichnet an ſich nichts anderes als das Recht eines Landes (jus provinciale), im Gegenſatz zum Reichsrecht oder gemeinen Recht (ſ. ſchwäb. Landrecht Kap. 20. 130. 405. 407. 408. Sächſ. Landrecht B. III. Art. 62. 79. Kleines Kaiſerrecht Th. I. Kap. 7.), alſo des Landes Schwaben = ſchwäbiſches oder allemanniſches Landrecht, des Landes Württemberg = württembergiſches Landrecht. Im Mittelalter wurde der Ausdruck allerdings gewöhnlich noch in einem anderen Sinne genommen und darunter bald das weltliche Recht überhaupt im Gegenſatz zum geiſtlichen, das jus civile oder Kaiſerrecht (ſchwäb. Landr. Kap. 5. §. 9.), bald das Eigensrecht, (jus terrae, jus rei sitae) im Gegenſatz zum Nationalrecht, Dienſtmannenrecht, Lehenrecht, geiſtlichen Recht verſtanden (Schwäb. Landr. Kap. 54. §. 5—9. Schwäb. Lehenrecht Kap. 51. Sächſ. Landr. B. III. Art. 33. Samml. altwürttemb. Statutarrechte Th. I. S. 91. 379—81. 567—569.), niemals aber blos das Privatrecht.

2) Z. B. die ſogen. allgemeine Gütergemeinſchaft, die Verhältniſſe adelicher Lehen.

§. 6.

III. Inhalt des württembergiſchen Privatrechts.

Jede allgemeine Norm, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen (phyſiſchen oder juriſtiſchen) Perſonen unter ſich, abgeſehen von ihrem Verhältniſſe zur Staatsgewalt, beſtimmt werden, bildet einen Beſtandtheil des Privatrechts. Nicht blos das ſogenannte allgemeine, d. h. das im Zweifel auf alle Perſonen, Sachen und Handlungen zur Anwendung kommende Privatrecht iſt daher Gegenſtand dieſer Darſtellung, ſondern auch das ſ. g. beſondere, d. h. das nur gewiße Klaſſen von Perſonen oder Sachen betreffende Privatrecht, namentlich die den Adelſtand, die geiſtlichen und weltlichen Beamten und das Militär betreffenden Privatrechts-Beſtimmungen, ferner das Lehenrecht [1]), Pfandrecht, Handels- und Wechſelrecht, ſofern auch dieſe nur Beſtandtheile eines und deſſelben, dem ganzen Lande Württemberg angehörigen, Privatrechts ſind. Nur bei dem Privat-Fürſtenrecht (jus privatum principum, jurisprudentia heroica) [2]) und bei dem Rechte der Gemeinden (jus municipale) und Zünfte (jus opificiarium) könnte Zweifel entſtehen, ob ſolche in dem Privatrechte oder nicht vielmehr in dem öffentlichen Rechte abzuhandeln ſeyen. Ganz gehören jene Rechtstheile weder dem einen noch dem andern an, allein die Grenzen müſſen ſich auch hier wiſſenſchaftlich ziehen laſſen, und das Plangemäßeſte ſcheint daher zu ſeyn, die rein privatrechtlichen Grundſätze, welche ſich auf die Mitglieder des königlichen Hauſes und der ſtandesherrlichen, vormals regierenden, Familien und ihre Beſitzungen beziehen, desgleichen diejenigen Grundſätze, welche auf die Gemeinden und Zünfte als moraliſche Perſonen Anwendung finden, für das Privatrecht auszuſcheiden; die Beſtimmungen des öffentlichen Rechts aber, welche ſowohl aus dem Verhältniſſe des königlichen Hauſes und der ſtandesherrlichen Familien, als auch aus dem der Gemeinden und Innungen zum Staate entſpringen, dem Staatsrechte vorzubehalten. Das Kameralrecht (jus camerale) an ſich bleibt dagegen von dieſer Darſtellung ausgeſchloſſen, und nur in ſo fern kann von den Rechten des Staats in Beziehung auf ſeine Einkünfte hier die Rede ſeyn, als dadurch wahre Privatrechte beſchränkt werden.

1) Der Hauptgrund, welcher für Trennung des Lehenrechts vom deutſchen Privatrecht ſpricht, daß nehmlich daſſelbe in dem longobardiſchen Rechtsbuche (liber feudorum) eine eigenthümliche Quelle hat, kann wenig-

Digitized by Google

ſtens hier nicht entſcheiden, da ja auch die römiſchen und kanoniſchen Rechtsbücher hülfsweiſe (ſubſidiär) beigezogen werden.

2) Das neueſte Handbuch des deutſchen Privat-Fürſtenrechts von Kohler (Sulzbach 1832) handelt blos von den jezt mittelbaren Fürſten und Grafen, und ſchließt daher das Privatrecht der ſouveränen Familien aus, allein, wenn auch in der äuſſeren Stellung der erſteren (ſ. das Perſonenrecht im II. Buch) Manches anders geworden iſt, ſo ſind doch die Grundſäze des fürſtlichen Familienrechts, namentlich hinſichtlich der Ebenbürtigkeit, Stammgutsſucceſſion, noch immer dieſelben. Die partikulären Eigenthümlichkeiten hinſichtlich der Reichsverweſung, Thronfolge in der regierenden Familie gehören in das Staatsrecht.

§. 7.

IV. Verhältniß zu andern Wiſſenſchaften.

Nach Vorſtehendem ergibt ſich von ſelbſt das Verhältniß dieſer Darſtellung a) zum gemeinen römiſchen und zum deutſchen Privatrecht, deren Grundſäze, ſofern ſie in Württemberg Anwendung finden, allerdings aufgenommen werden, nicht aber auch in ihren veralteten oder in Württemberg unanwendbaren Beſtimmungen [1]); b) zu den Statutarrechten d. h. eines Theils zu den Lokalrechten und Gewohnheiten einzelner Orte und Gegenden des Landes, andern Theils zu den beſondern Rechten einzelner Familien und Geſellſchaften, welche zwar zur Ableitung allgemeiner Landgewohnheiten benüzt werden können [2]), nicht aber für ſich Gegenſtand dieſer Darſtellung ſind; c) zum öffentlichen Recht, insbeſondere zum Staatsrecht, indem zwar die Beſchränkungen des Privatrechts durch die Befugniſſe der höchſten Gewalt im Staate nachgewieſen, nicht aber dieſe Rechte ſelbſt beſchrieben werden.

1) Schon in den Syſtemen des römiſchen und deutſchen Rechts wird jezt Manches hinweggelaſſen, was blos noch der Geſchichte angehört. Bei unſerem Syſtem tritt natürlich von dem gemeinen Recht noch mehr in den Hintergrund, weil nicht blos manche Inſtitute eigenthümlich verändert, ſondern auch viele Beſtimmungen des gemeinen Rechts durch einheimiſche erſezt worden ſind.

2) Die Lokalrechte verhalten ſich auf dieſelbe Weiſe zum Landrecht, wie die Landesrechte zum deutſchen Recht. Auch der Germaniſt verſchmäht nicht, bis zu der unerſchöpflichen Quelle von Weisthümern und Rechtsbüchern einzelner Dörfer herabzuſteigen, und wie reicher Nuzen daraus zu ziehen iſt, zeigen J. Grimms deutſche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, wo nun freilich die Bemerkung (Vorr. S. X): „der eigentliche ſchwäbiſche Theil (Allemanniens) ſcheint daran ärmer (?!), wenigſtens habe ich bisher faſt gar

Digitized by Google

keine Weisthümer aus dem alten Würtemberg aufgeſpürt" — was das erſtere betrifft, nicht begründet erſcheint.

§. 8.

V. Eintheilung.

Soll das gegenwärtige Handbuch das geſamte in Württemberg geltende Privatrecht umfaſſen, ſo muß für daſſelbe ein Syſtem gewählt werden, welches es möglich macht, die Inſtitute römiſchen und germaniſchen Urſprungs zu vereinigen. Man hat zwar eine ſolche Vereinigung hie und da für unmöglich gehalten, weil deutſches und römiſches Recht ſich in ihren Prinzipien vielfach widerſtreiten; allein es handelt ſich hier nicht von einer vereinten Darſtellung des hiſtoriſchen römiſchen und deutſchen Rechts, ſondern der jezt üblichen Rechtsgrundſäze, und wenn es wahr iſt, daß das Recht in ſteter Fortbildung begriffen und daß Widerſprüche der Theorien von ſelbſt im Leben ausgeglichen werden, ſo bleibt für die dogmatiſche Darſtellung nur die Aufgabe, das durch die Praxis bereits Verbundene in ſeiner Einheit aufzufaſſen und darzuſtellen. Dieſe ſyſtematiſche Auffaſſung iſt aber um ſo größeres Bedürfniß, als eine Theorie des geſamten in Deutſchland geltenden Privatrechts bis jezt nirgends Eingang gefunden hat [1]), und als es daher dem Praktiker überlaſſen bleibt, das Anwendbare der Rechte römiſchen und deutſchen Urſprungs aus den verſchiedenen Quellen und Hülfsmitteln über gemeines Recht in jedem einzelnen Falle herauszufinden, wobei alsdann der wiſſenſchaftliche Zuſammenhang, in welchem die einzelnen Lehren ſtehen, gar zu leicht unerkannt bleibt. Im Allgemeinen wird daher bei der Anordnung des Inhalts die im römiſchen und nachgerade auch im deutſchen Privatrecht üblich gewordene Eintheilung in dingliche Rechte, Forderungsrechte, Familienrecht und Erbrecht zu Grund gelegt und dieſen beſonderen Lehren ein ſ. g. allgemeiner Theil vorausgeſchickt werden, worin von den Rechten überhaupt gehandelt werden ſoll [2]). Zugleich aber iſt es nothwendig, nicht nur den eben angeführten beſonderen Lehren Inſtitute des deutſchen und insbeſondere württembergiſchen Rechts einzuverleiben, welche dem römiſchen Recht unbekannt geblieben ſind, ſondern auch denſelben ganze Rechtstheile hinzuzufügen. Namentlich ſoll das, was über die bürgerlichen Rechtsverſchiedenheiten der Perſonen, insbeſondere hinſichtlich des Geburtsſtandes zu ſagen iſt, zu einem beſonderen Theile, das Perſonenrecht genannt, verbunden und ebenſo

Digitized by Google

die Lehre von der verſchiedenen rechtlichen Beſchaffenheit der Güter in Württemberg in Verbindung mit den ſ. g. Real-Rechten [3]) als ein Ganzes dargeſtellt werden. Nicht minder iſt es nothwendig, den ſo wichtigen Rechtsverhältniſſen der Geſellſchaften und Gemeinheiten eine eigene Stellung im Syſteme anzuweiſen, welche es möglich macht, ſie von einem gemeinſchaftlichen und je wieder beſonderen natürlichen Standpunkte aufzufaſſen [4]).

Nach Vorausſendung einer geſchichtlichen Einleitung in die Quellen und die Literatur folgt daher das Syſtem des württembergiſchen Privatrechts in folgender Ordnung: I. Buch: **Von den Privatrechten im Allgemeinen** (Allgemeiner Theil). II. Buch: **Perſonenrecht** (Rechte der Perſonen). III. Buch: **Realrechte** (ſubjektiv dingliche Rechte). IV. Buch: **Dingliche Rechte** (Rechte an Sachen). V. Buch: **Recht der Forderungen** (Rechte an Perſonen). VI. Buch: **Familienrecht**. VII. Buch: **Erbrecht** (Rechte an eine Erbſchaft). VIII. Buch: **Rechte der Geſellſchaften und Gemeinheiten.**

1) An Verſuchen, die Rechtsquellen verſchiedenen nationalen Urſprungs, welche in dem Gebiete unſres heutigen deutſchen Rechts zuſammenlaufen, zu einem Syſteme des geſamten in Deutſchland geltenden Rechts zu vereinigen und dadurch das im Privatrechte noch beſtehende Schisma aufzulöſen (z. B. von **Weyhe**, **Reibnitz**), hat es nicht gefehlt; allein eben dieſe Verſuche beweiſen, welchen Schwierigkeiten ein ſolches Unternehmen, das nicht blos die Getheiltheit des juriſtiſchen Studiums, ſondern mehr noch die jezige Getheiltheit Deutſchlands gegen ſich hat, unterliegen muß.

2) Während nach dem Obigen allerdings Einiges im allgemeinen Theile ausfällt, finden dagegen die Lehren von der Verjährung im Allgemeinen, von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und endlich von der Beſchränkung der Privatrechte durch Rechte der höchſten Gewalt (Regalien) dort ihre ganz natürliche Stelle.

3) Ueber die Verſchiedenheit dieſer von den Rechten an Sachen (dinglichen Rechten) zuweilen gleichfalls Realrechte genannt ſ. §. 92.

4) Was bei der gewöhnlichen Stellung der erſteren in der Lehre von den Verträgen, der letzteren in der Lehre von den moraliſchen Perſonen im allgemeinen Theil nicht der Fall iſt.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.
Geſchichte der Quellen des württembergiſchen Privatrechts.

I. Vom Urſprung der Grafſchaft Württemberg bis zu Erhebung des Landes zum Herzogthum. 1250 — 1495.

Quellenſammlungen:

Meine Sammlung altwürttembergiſcher Statutarrechte mit hiſtoriſch-kritiſchen Anmerkungen. Th. I. Tüb. 1834. 8.

Meine vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete Sammlung württembergiſcher Geſetze, Th. IV. (Sammlung der Gerichts-Geſetze von Riecke, Bd. I.) S. 1 — 94.

§. 9.

Zuſtand der Rechtsquellen in dieſer Periode überhaupt. Lex Alamannorum. Schwabenſpiegel.

Zur Zeit des Urſprungs der Grafſchaft Württemberg, welcher in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, kurz vor den Untergang der ſchwäbiſchen Herzogs-Gewalt, fällt [1]), war von einer unmittelbaren Anwendung der alten Volks-Geſetze, alſo auch des allemanniſchen Geſetzbuchs, welches wahrſcheinlich in unſern Gegenden galt [2]), ſo wie der Kapitularien der fränkiſchen Könige nicht mehr die Rede [3]). Zwiſchen Kaiſer und Ständen aber wurde kaum ein allgemeiner Landfrieden oder ein anderes Geſetz von öffentlicher Bedeutung zu Stande gebracht. Die Ausbildung des Privatrechts war daher faſt ganz der Autonomie der betreffenden Stände und Körperſchaften überlaſſen; und da auch dieſe wenig Veranlaſſung fanden, ſich ausdrücklich über privatrechtliche Grundſätze zu vereinigen, oder das Beſtehende, welches man ganz in der Natur der Sache begründet fand, abzuändern, ſo blieb der größte Theil des Privatrechts ungeſchriebenes Recht. Eine Zuſammenſtellung dieſes Rechts, ſo weit es vorzüglich in Schwaben zur Anwendung kam, enthielt zwar der ſogen. Schwabenſpiegel oder das ſchwäbiſche Land- und Lehenrecht, d. h. ein aus zwei Haupttheilen beſtehendes Rechtsbuch, wovon der eine in den Handſchriften gewöhnlich Landrechtbuch, der andere Lehenrechtbuch genannt wird, das Ganze ohne

Digitized by Google

Zweifel eine Privatarbeit verſchiedener Verfaſſer, wozu der Grund im dreizehnten, wo nicht ſchon im zwölften Jahrhundert gelegt, welche aber durch eine Reihe ſpäterer Abſchreiber (descriptores nennt ſie Biener) hin und wieder verändert und vermehrt wurde [4]). Wie weit dieſe beiden Rechtsbücher bei den württembergiſchen Gerichten Eingang gefunden, läßt ſich nicht ermitteln; denn die wenigen Urkunden, worin nach der Annahme Einiger [5]) auf dieſelben ſich berufen wird, können eben ſo wohl auf das Landrecht überhaupt im Gegenſatz zum Stadtrecht, Lehenrecht u. ſ. w. oder auf das Recht des Landes Schwaben, als auf eine beſtimmte Bearbeitung dieſes Rechts bezogen werden. Die Thatſache ſelbſt aber, daß der ſ. g. Schwabenſpiegel, wie anderwärts, ſo auch in Württemberg bekannt geweſen, und hin und wieder ſowohl bei Entſcheidung von Streitigkeiten, als auch bei Abfaſſung von Statuten benützt worden, läßt ſich kaum bezweifeln [6]) und nicht nur ſpricht dafür die innere Verwandtſchaft des darin verzeichneten Rechts mit unſern alten Statutarrechten, ſondern auch die Auffindung einzelner Handſchriften deſſelben in unſern Gegenden [7]). Leider iſt jedoch diejenige Handſchrift, welche nach Fiſcher [8]) den alten württembergiſchen Herzogen (und Grafen?) zum Handbuche gedient haben ſoll, nicht mehr aufzufinden.

1) Einleitung in die württembergiſchen Staats-Grundgeſetze. §. 5. f. (Geſetzſammlung Th. I. S. 4. ff.)

2) Röſſig, Geſchichte des deutſchen Privatrechts S. 65, nimmt zwar auf den Grund eines Diploma Caroli M. pro Civitate Aquensi eine eigene Lex Suevorum an; allein, abgeſehen von den Zweifeln über die Aechtheit jenes Diploms, hindert uns nichts, eben dieſe Lex für ein und daſſelbe mit unſrer Lex Alamannorum zu halten, da Suevi und Alamanni ſo häufig gleichbedeutend vorkommen ſ. Ottonis Frising. Episc. chronicon lib. V. c. 16. Naucleri chronicon tom. II. vol. 3. Gener. 43. ed. 1567. II. p. 325. Vergl. Eckhard Rer. Franc. lib II. pag. 21. Sattler Geſchichte Württemb. I. S. 259. 358. 363. Ueber die L. Alamannorum ſelbſt, welche zwar nach dem Prolog zuerſt auf Befehl Theodorichs I. (511—34) abgefaßt, dieſſeits des alten limes Francorum jedoch erſt ſeit 536. und in ihrer heutigen Geſtalt mit den vielen kirchlichen Beſtimmungen kaum zu Anfang des 7. Jahrhunderts eingeführt worden ſeyn kann, ſ. Sattlers Geſchichte von Württemberg, I. Bd. S. 443. 535. Pfiſters Geſchichte von Schwaben. I. S. 119—136. Türk, Vorleſungen über das deutſche Privatrecht, S. 42. ff. Die neueſte Ausgabe findet ſich bei Walther, Corp. juris Germ. Tom. I. p. 194, wo auch die übrigen germani-

Digitized by Google

ſchen Volks-Rechte. Ein Abdruck der L. Alam. nach der Goldaſt'ſchen Ausgabe in Sattlers Geſchichte a. a. O. S. 672, aus welcher hervorgeht, daß der zu Grund liegende Codex im Landgericht der Grafſchaft des Turgau's veröffentlicht worden.

3) Daß ſie ganz vergeſſen geweſen, läßt ſich nicht behaupten; denn nicht nur finden ſich fortdauernde Hinweiſungen auf die alten Volksgeſetze und Kapitularien in Deutſchland bis ins 12te und 13te Jahrhundert ſ. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts, I. §. 5. Anm. 1. Gaupp, das alte Geſetz der Thüringer, S. 36. Anm. 2. Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. III. praef. p. XIII. und namentlich auf die Lex. Alam. s. Suevorum bei Berthold. Constant. ad ann. 1093. Meichelbek, hist. Frising. I. p. 199. (Urk. v. 1003.) Lang, Regesta. II. p. 178. (Urk. v. 1228.), ſondern es läßt ſich auch der Uebergang der alten Quellen in die neueren nachweiſen. — Auch für den ſchon von Röſſig, deutſche Alterthümer, 2. Aufl. S. 252, behaupteten Zuſammenhang zwiſchen der L. Alam. und dem ſchwäbiſchen Landrecht laſſen ſich mehrere Belege anführen, z. B. Cap. 402. des letztern: „Wie man in der alten ee yekliche frävel büſſet." — „Nun vernemen die alten Buß, die die künig bey den alten ſitten allerhand lewt geſetzt haben."

4) Nicht darüber, ob der Schwabenſpiegel auf einer ſelbſtſtändigen Sammlung beruhe, ſondern ob wir in demſelben ein ſchwäbiſches Land- und Lehenrecht oder allenfalls ein allgemeines deutſches Landrechtbuch zu ſuchen haben, ein Landrecht, das über allen (auch über dem ſächſiſchen) Landrechten ſtehe (K. 5. §. 9.), ſollte nach dem, was Senkenberg, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des deutſchen Rechts, Kap. 1. §. 19. f. und Feusler, Falks Eranien zum deutſchen Recht, 2te Lief. S. 1—66., über Handſchriften jenes Rechtsbuchs mitgetheilt haben, jetzt noch Meinungs-Verſchiedenheit ſtatt finden können. Indeſſen, ſo ſehr ſich die Hinneigung der Kompilatoren unſres Rechtsbuchs zu der letztern Richtung ausſpricht, ſo zeigt ſich doch überall, daß hauptſächlich ſüddeutſche Anſchauungen und ſchwäbiſche Rechtsbegriffe dem Werke zu Grunde liegen; daher denn auch die in den Ausgaben ſeit Goldaſt allgemein gewordene Bezeichnung Schwabenſpiegel oder ſchwäbiſches Land- beziehungsweiſe Lehenrecht ganz paſſend erſcheint. Das oben angegebene Alter unſres Rechtsbuchs rechtfertigt ſich daraus, daß in neueſter Zeit nicht blos wieder eine Handſchrift des 13. Jahrhunderts (v. 1287 im Beſitze des Freiherrn v. Laßberg in Sigmaringen), ſondern auch nach Angabe Hormeyers, hiſtoriſches Taſchenbuch vom J. 1821, eine des 12. Jahrhunderts (im Beſitze des Jankovich'ſchen Muſeums in Peſth) aufgefunden worden. Die bis daher beſte kritiſche Ausgabe findet ſich bei Senkenberg, corp. jur. germ. med. aevi Tom. II., nach welcher auch hier überall citirt wird.

Digitized by Google

5) Sattler, Geſchichte von Würtiemberg, Geſchichte der Grafen, 4. Fortſ. S. 107. Gerſtlacher, Sammlung von Gen.Reſcr. Thl. I. Einl. S. 29. ff. Weishaar, Handbuch des Württ. Privatrechts, Thl. I. §. 9. Am wichtigſten iſt hier das Zeugniß von Datt (ehemal. Regierungsrath u. Kammerprocurator) de pace publ. Lib. IV. Cap. 1. nr. 5. seq. „Non tamen omnis autoritas Suevici juris circa finem seculi XV. prorsus eviluit, cum in controversiis etiam publicis ad illud principes passim provocarent. — — Pacta sane quaedam dotalia paucis adhuc ante conditum anno 1495. Camerale judicium annis in formulam Suevici juris serenissimi Wirtembergiae Comites adornarunt, irrefragabili contra dissentientes testimonio — — a. 1485. — — — nach des Landes zu Schwaben Recht, Herkommen und Gewohnheit."

6) Es fehlt zwar nicht an ſolchen, welche den Werth und das Anſehen des Schwabenſpiegels bei den Gerichten in Abrede gezogen haben, worunter Steph. Chriſt. Harpprecht, speculi suevici et praes. Juris feud. Alam. in foris vicariatus Suevo Franconico Palatini non usus modernus, Kiel 1725., einer der heftigſten war. Allein die urkundlichen Zeugniſſe, welche dieſer aus allen Theilen Deutſchlands, namentlich auch aus Würtemberg, für ſeinen Zweck, eine Parteiſchrift, beigebracht hat, beweiſen nur, daß nach Aufnahme des römiſchen Rechts der Schwabenſpiegel auſſer Uebung gekommen.

7) Zwei Handſchriften befinden ſich in der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart, eine auf der königlichen Privatbibliothek daſelbſt, welche vom Kloſter Weingarten dahin kam, und eine in der Tübinger Univerſitäts-Bibliothek. Alle gehören dem 15. Jahrhundert an und enthalten ſowohl das Land- als das Lehenrecht. In der Tübinger Handſchrift, welche einem Codex des Augsburger Stadtrechts von 1276 vorgebunden und mit dem von Senkenberg veröffentlichten Cod. Ambros. des 13. Jahrhunderts verwandt iſt, wird im Schluſſe das Jahr 1421 angegeben.

8) Verſuch über die Geſchichte der deutſchen Erbfolge. I. Bd. Mannheim 1778. Eingang.

§. 10.

Das Herkommen als Quelle der Rechtsbildung. Spezielle Rechtsurkunden.

So verbreitet auch das ſchwäbiſche Landrechtbuch allenthalben in Deutſchland war, ein geſetzliches Anſehen kam demſelben nicht zu, und auch zu ihrer Privatbelehrung machten von demſelben, nach dem damaligen Standpunkte der Bildung, gewiß nur die wenigſten Richter Gebrauch. Die meiſten behalfen ſich vielmehr mit ihrem perſönlichen Rechtsbewußtſeyn oder mit dem Bewußtſeyn der Umſtehen-

den (des ſ. g. Umſtandes), wenn nicht die Betheiligten auf die Ausſagen von Zeugen oder auf ihre eigene, eidlich erhärtete, Ausſagen über die Rechts- ſowohl als über die Sachlage ſich berufen hatten, welche Ausſagen alsdann dem Urtheile zu Grund gelegt wurden. Wenn das Gericht ſelbſt ſich eines Urtheils nicht befaſſen wollte, oder eine Partei mit deſſen Ausſpruche nicht zufrieden war, wurde die Sache einem auswärtigen Gerichte, dem man eine beſſere Entſcheidung zutraute, vorgetragen, welches alsdann auf gleiche Weiſe nach verhörter Kundſchaft, abgeſchwornem Schiedseide, oder eigener Wiſſenſchaft den Ausſpruch that. Endlich konnte aber auch die Sache auf ein Tageding (Dingtag, Gerichtstag) ausgeſetzt werden, wo entweder der Richter mit den Schöffen oder ein gewählter Obmann mit mehreren Schiedsleuten die Streitenden ſo gut es gieng „vertädingte". Die hieraus hervorgegangenen Urtheilsbriefe und Schiedsbriefe, wenn ſie ſchon an ſich nur über beſtimmte Rechtsverhältniſſe Auskunft geben, enthalten doch öfters wichtige Beiträge zur Beurtheilung der ganzen Gattung, welcher ſolche angehören, oder anderer zufällig damit in Verbindung ſtehender Verhältniſſe [1]). Derſelbe Fall iſt es mit andern gemeinen Urkunden, worin die Parteien ſelbſt über einzelne ſie betreffende Rechtsgeſchäfte Zeugniß geben: Kaufbriefe, Tauſch- (Schlaich-) Briefe, Lehenbriefe, Reversbriefe [2]).

1) Stat.Sammlg. I. S. 70 — 74. 91. 158. 215. 319. 558. 560. 566. — So ſehr dieſe Unbeſtimmtheit in dem gerichtlichen Verfahren dem germaniſchen Freiheitsbegriffe zuſagte, ſo konnte es doch nicht fehlen, daß muthwillige Streitſucht hie und da, zumal mit Hülfe der hinzutretenden kaiſerlichen Gerichtsbarkeit, die Rechtspflege zu einer wahren Prozeßpflege verkehrte. S. Stat.Sammlg. I. S. 371. f.

2) Stat.Slg. I. S. 32. 100. 102. 151. 162. 189—194. 225. 259. 264. 307. 315. 370. 476. 518. 522. 534. 634.

§. 11.

Aufzeichnung des Herkommens. — Weisthümer, Kundſchaften, Verträge.

Auch allgemein für eine Gattung von Rechtsverhältniſſen wurde öfters in dieſer kunſtloſen Weiſe auf Veranlaſſung der Parteien oder des Richters, der dadurch für die Zukunft ſorgen wollte, von den Gerichtsſchöffen oder Schiedsleuten auf ihren Eid das geltende Recht gewieſen (angezeigt) [1]) oder von einzelnen darüber befragten Zeu-

gen Kundſchaft eingezogen [2]), und über das auf dieſe Weiſe bezeugte Recht eine Urkunde aufgenommen, welche alsdann an einem öffentlichen Orte hinterlegt, und allenfalls an wiederkehrenden Gerichtstagen in das Gedächtniß der Gerichtsbeiſitzer und der Betheiligten zurückgerufen wurde [3]). An ſolchen Rechtsaufzeichnungen (Weisthümer, Kundſchaften) über das beſtehende Recht war, nach den noch jetzt vorhandenen Ueberreſten zu ſchließen, das alte Württemberg ſehr reich, und namentlich waren es die Gemeinſchaften höriger und leibeigener Perſonen und die Ueberreſte alter Mark- und Gaugenoſſenſchaften, welche auf dieſem Wege zu einem geſchriebenen Rechte gelangten, weniger die Gemeinheiten in Städten und Dörfern (§. 14.) [4]). Auch Verträge zwiſchen den Betheiligten in gütlicher Weiſe abgeſchloſſen, wie namentlich zwiſchen Gutsherrn und Unterthanen enthalten gewöhnlich beſtehendes Recht [5]).

1) Weiſen heißt in der Sprache des Mittelalters anzeigen (demonstrare). Weiſung namentlich hieß die jährliche Anzeige und Präſentation der Leibeigenen bei dem Leibherrn, wobei denſelben, gegen Entrichtung der Mannsſteuer oder Leibhenne, gewöhnlich ein Imbiß (Weismahl genannt) gereicht wurde. Stat.Slg. S. 251. 254. Sattler Geſch. 4. Fortſ. S. 137. Das Recht weiſen oder ein Urtheil weiſen war dagegen die Handlung der Schöffen, wodurch ſie dem Richter, beziehungsweiſe den Parteien, anzeigten, was Rechtens ſey. ſ. Stat.Slg. I. S. 188. „Schube u. Wyſunge" Stuttg. Stadtr. 1492. Daher der Name Weisthum, welcher in neuerer Zeit öfters gar zu allgemein genommen wird, für das Urtheil ſelbſt. Ein ſolches Weisthum iſt z. B. die Urkunde des Herzogs Ludwig v. Tek, in Betreff der Jurisdiction des Abts zu Alpirsbach in Dornhan v. J. 1251. (daſ. S. 30.) Weisthum und Urtheilsſpruch des Gerichts zu Weil in Betreff der Veräuſſerung von Gütern in echter Noth v. 1314. (daſ. S. 188.) Des Kirchſpiels Weitreiche zu Altenſtaig v. 1490. (daſ. S. 77.) Dorfrecht zu Nordheim v. 1495. (daſ. S. 524.) Von noch ungedruckten bemerke ich blos: Verkündigung des Waldgedings in der Aach (zu Dornſtetten) v. 1428. Ordnung der Zent zu Möckmühl v. 1429. ſ. ferner §. 19. N. 3.

2) Während der Name Weisthum bei uns ſelten in Urkunden vorkommt, iſt dagegen der Ausdruck „Kundſchaft" für Zeugniß überhaupt, insbeſondere für Zeugniß in Rechtſachen durchaus rezipirt. S. z. B. die Kundſchaft Konrads von Rechberg wegen des Gerichts zu Plieningen v. 1295. (Stat.Slg. S. 185.), von zwei andern „Kundmännern" in Betreff der gerichtsherrlichen Rechte zu Neuweiler v. 1313. (daſ. S. 187.), von 4 vernommenen Zeugen, betr. die Schatzung, Holzgaben ꝛc. v. 1482. (daſ. S. 261.) Vergl. Hofgerichtsordnungen v. 1514 u. 1557. Geſ.Slg. IV. S. 159.

3) Ueber dieſe Verkündigungen ſ. Stat.Slg. I. S. 77. 243.

4) Alſo gerade diejenigen Elemente, aus deren Verbindung die ſpätere Gemeinheits-Verfaſſung hervorgieng (einer Seits die unfreieſten, anderer Seits die freieſten Vereinigungen) und deren Urſprung in eine ſo frühe Zeit hinaufreicht, daß nur die Tradition und die dieſer am meiſten entſprechende Form des Weisthums oder der Kundſchaft zu Bezeichnung der betreffenden Verhältniſſe dienen konnte. Weisthum und Kundſchaft verhalten ſich zu einander, wie Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht; nur war die Grenze zwiſchen dieſen beiden im Mittelalter nicht ſo genau gezogen, wie jetzt. Ueber den Werth der Weisthümer: Grimm, deutſche Reichsalterthümer, Vorr. S. IX. f.

5) Z. B. wegen Erſetzung Gerichts und Raths, der Stadtämter und Pflegſchaften, auch Innehm: Beſitz- und Beſchlieſſung derſelben Rechnungen zu Ebingen v. 1455. (Hdſchr.); wegen der freien Pürſch zu Balingen ꝛc. v. 1559. (Stat.Slg.) Weitere Verträge ſ. §. 19. Note 2.

§. 12.

Oertliche Satzungen (Stadt- und Dorfrechte).

a) Von der Autonomie der Gemeinden überhaupt.

Verſchieden von dieſen Rechtsaufzeichnungen, welche nur Beſtehendes wieder geben, ſind die Satzungen, wodurch die Rechte einzelner Städte und Dörfer weiter gebildet wurden. Nicht blos in Städten, auch in andern Orten, welche ein eigenes Gericht hatten, ſtand dieſem das Recht zu, mit der Mehrzahl der Gemeindeglieder die inneren Verhältniſſe zu ordnen [1]). In Gemeinden, welche unter einem gutsherrlichen Gericht (Vogtding) ſtanden, wurde auch die Einwilligung des Vogts oder des Gutsherrn für nöthig gehalten [2]), und hieraus bildete ſich gegen Ende dieſer Periode die Anſicht, daß in der Vogtei ſelbſt die Befugniß liege, den bevogteten Gemeinden Satzungen vorzuſchreiben [3]). Eben ſo gieng aus dem landesherrlichen Schutzrechte (Herrlichkeit, Malefizgerechtigkeit, Oberherrlichkeit), welches öfters der Grund für einzelne Städte und Dörfer war, die Beſtätigung ihrer Satzungen bei dem Regenten nachzuſuchen, ſo wie aus dem Einfluſſe des römiſchen Rechts allmälig die Annahme hervor, daß auch die Statuten von Gemeinden mit freier Verfaſſung nur in ſo ferne Beſtand haben, als ſie von dem Landesherrn anerkannt, oder ſelbſt gegeben ſeyen [4]). Doch wurde die Autonomie der Gemeinden noch den ganzen Zeitraum hindurch anerkannt, und erſt mit dem Eintritt der nächſten Periode durch die Erſcheinung des

2

Landrechts und das weitere Umſichgreifen der Landesgeſetzgebung gebrochen. Nicht blos einzelne Gemeinden, auch zuſammengeſetzte Körperſchaften (Kirchſpiele, Waldgenoſſenſchaften, Aemter), und eben ſo die Zünfte und Innungen übten jene Befugniß, ein eigenes Recht zu haben, und durch willkührliche Satzungen zu vermehren, innerhalb ihres Verbandes, unbeſchadet der landesherrlichen Obrigkeit und höchſten Gerichtsbarkeit aus. Auch bei ihnen verfiel jedoch dieſelbe der immer mehr um ſich greifenden Landesgewalt [4]).

1) Schwäb. Landr. Kap. 408. „Und iſt ein dorff, darinn ein richter iſt, was der ſeczt mit der merer menig des dorfs frommen. das mag der minder tayl der bauren nit wider reden. das ſelb recht ſol man auch haben in den ſteten.“ Vergl. ſächſ. Landr. B. III. Art. 55. Nordheimer Dorfrecht v. 1495. „ſind erinnert worden — von Schultheis vnd Gericht auch mit byweſen der eltern zu northen.“ Stat.Slg. I. S. 524. Der Reichsabſchied v. 1303. §. 38. verbietet zwar ſelbſt den Städten, ohne Erlaubniß des Fürſten Statuten zu machen, allein dieß bezog ſich nur auf Veränderungen in der öffentlichen Verfaſſung, namentlich Gerichtsbarkeit. Türk, dtſch. Privatr. I. S. 182. Vergl. Gemaindbeſchwerd zu Oehringen im Baurenkriege v. 1524. (Oechsle Beitr. zur Geſch. des Baurenkrieges, S. 255.): „Nach dem etlich Statuta vnd ordnungenn begriffen Sey ainer gemaind beger. das dieſelbigen Statuta alle Jar offenlich ſollen verleſen werden ainer gantzen gemainde vnd darnach von ſolchen verleſen Statuta vnd ordnungen wegen Sollen die zwolff Im Innern Rathe desgleichen die andern verordneten zwolff perſon mitainander niderſetzen, die helffen zu beſſern zu mindern vnd zu meren vnd ſonderlichen die beſen Statuta vnd ordnungen abzuthun vnd dagegen ander gut Statuta vnd ordnungen begriffen vnd fürgenomen werden. Nach aller Irer beſten verſtentnus.“

2) Stat.Slg. I. S. 196. „Demnach haben Vogt Gericht vnnd gantze Gemaindt deß dorffs Oſterdingen mit ſonderm günſtigen Vorwiſſen, vergunden vnnd verhengen daß — als ir — Oberkhait, ſich uff heutt dato eintrechtig entſchloßen ꝛc.“ Vergl. S. 243.

3) Stat.Slg. I. S. 5. 22. 531. 536.

4) Noch das Erbrecht von Frikenhauſen vom J. 1493. (Hdſchr.) iſt von dem Schultheis, den Richtern und der ganzen Gemeinde blos „mit Gunſt, Wiſſen und Willen“ des Grafen Eberhard errichtet und durch einen Notar in Gegenwart des Vogts und Stadtgerichts zu Nürtingen ſolenniſirt. Die Stadtrechte von Stuttgart und Tübingen von den Jahren 1492 und 1493 wurden dagegen von demſelben Grafen (freilich wohl unter Mitwirkung des Stadtgerichts) geordnet und geſetzt und den Gerichten zur Publikation

an die Gemeinde zugeſchickt. Ebenſo das Aſperger Stadtrecht von 1520. Stat.Slg. I. S. 108.

5) Die Verkündigung des Waldgedings in der Aach (Dornſtetten) vom J. 1428. (Hdſchr.), die Ordnung der Zent zu Mökmühl vom 29. Nov. 1429. (Hdſchr.) ſind noch von den Genoſſenſchaften ganz allein ausgegangen, während alle ſpäteren Statuten derſelben unter landesherrlicher Autorität errichtet wurden, ſo z. B. die Zent-Ordnung zu Mökmühl v. 1562. (Hdſchr.) Vergl. Stat.Slg. I. S. 77. 80. 590. Denſelben Gang nahm es mit den Handwerksartikeln, welche Anfangs nur der Einſicht des Stadtmagiſtrats unterworfen wurden (z. B. Stat.Slg. I. S. 618.), ſpäter aber der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden mußten. Das erſte Beiſpiel einer ſolchen Genehmigung kam vor 1458 gegenüber einer Geſellſchaft von Trompetern, Pfeifern und Lautenſchlägern. Sattlers Geſch. 4. Fortſ. Beil. S. 315.

§. 13.

b) Einzelne Statuten.

Jede Stadt, jedes mit Gerichtsbarkeit verſehene Dorf hatte ein eigenes Statutenbuch (Stadtbuch, Dorfbuch, Fleckenbuch), worin die Satzungen der Gemeinde, die Freiheitsbriefe und Befehle des Landesherrn eingetragen waren und welches bei den vorkommenden Streitigkeiten zunächſt zu Grund gelegt wurde [1]). Die meiſten dieſer Satzungen und Briefe betrafen allerdings urſprünglich nicht das jetzt ſ. g. Privatrecht, ſondern das gerichtliche Verfahren und die Polizei in Markt- und Handwerksſachen. Allein nach und nach bildeten ſich in einzelnen Urtheilsbriefen, in den Mittheilungen auswärtiger Gerichte und den Ehehaften der Gemeinde eine ziemlich umfaſſende Grundlage für ein zuſammenhängendes Stadt- oder Dorfrecht, zu deſſen förmlicher Abfaſſung es aber nur in den wenigſten Orten kam [2]). Was nun aber auch zu einer äuſſeren Uebereinſtimmung der verſchiedenen an ſich getrennt ſtehenden Rechte führte, war die mittelalterliche Sitte, das Recht bei einer angeſehenen Stadt zu holen, d. h. in Anſtandsfällen ſich von den dortigen Gerichten belehren und ſeine Ueberzeugung als die Entſcheidung gelten zu laſſen [3]). An dieſe Sitte knüpfte ſich in Württemberg eine Einrichtung, welche auf den erſten Anblick einer planmäßigen Anordnung von Oben ihren Urſprung zu verdanken ſcheint, der That nach aber ganz von ſelbſt aus dem Bedürfniſſe hervorgieng. Wie nämlich, zumal nach Auflöſung des Landgerichts, diejenigen Dörfer (Amtsorte), welche keine eigenen Gerichte hatten, Schutz bei dem nächſten Stadtgerichte ſuchten, ſo wurden die beiden

größeren Städte Altwürttembergs: Stuttgart und Tübingen von den meiſten landſäßigen Städten und Dörfern als Obergerichte anerkannt, und, obgleich dieſe die Kundſchaften über die eigenthümlichen Rechte der Betheiligten nothwendig berückſichtigen mußten [4]), ſo ergab ſich doch vermöge der unmittelbaren Verbindung der Rechtspflege mit der Rechtsbildung die Gleichmäſigkeit der letztern von ſelbſt. Eben daher findet man denn auch in den Satzungen und Ordnungen jener beiden Städte von 1492 und 1493 einen faſt allenthalben zutreffenden Maßſtab für die Beurtheilung der ihnen „zulaufenden" Gemeinden, wobei dann freilich der äuſſere Rechtszuſtand immer noch ein weſentlich verſchiedener ſeyn konnte [5]).

1) Solche Statutenbücher ſind im I. Bande meiner Stat.Slg. bereits mehrfach benützt worden. Auſſerdem ſind mir ſolche z. B. bekannt von Stuttgart (das ſ. g. rothe Buch), von Münſingen (2 Stadtbücher), Gr. Botwar (das Dokumentenbuch), Dornſtetten (das grüne Buch), Denkendorf (Statutenbuch), Neuenbürg (Lagerbuch). Auch wo in dieſe Statutenbücher ein Grundſatz aufgenommen worden, beruhte dieſer doch im Zweifel auf einem älteren Herkommen, und die ſchriftliche Abfaſſung war nur Nebenſache. ſ. Stat.Slg. I. S. 294.: „Wann dieß alltt Erbrecht ſeinen Anfang genommen, wiſſen wir nicht, wie dan deßhalb Jnn deß Fleckhen (Löchgau) Statuten-Buch kein Jar Zahl eingezeichnet, aller Eltteſte im Fleckhen Wiſſen von Keinem Anfang." Vergl. daſ. S. 398.

2) Ein Tübinger Stadtrecht v. 1388. (Hdſchr.) enthält meiſt polizeiliche Beſtimmungen, ebenſo das Stuttgarter Stadtr. von 1492. (Sattlers Geſch. 4. Fortſ. Beil. S. 36.); um ſo wichtiger iſt dagegen das letzterem nachgebildete zweite Tüb. Stadtrecht v. 1493 (in Bruchſtücken in Kauslers Allerlei).

3) Chr. Frid. Harpprecht, Diss. de curiis superioribus in Germania. Tub. 1732. Nicht zu verwechſeln mit dieſem Verhältniſſe, welches urſprünglich auf freier Wahl beruhte, iſt die Beziehung, welche daraus hervorgieng, daß vom Kaiſer oder Landesherrn einer Stadt die Rechte einer andern durch Privilegium ertheilt wurden. So erhielt im Jahr 1284 die Stadt Sulz von Kaiſer Rudolph die Rechte der Stadt Freiburg (Hdſchr.), 1330 Kannſtadt die Rechte von Eßlingen (Stat.Slg. I. S. 633.), 1361 die neu gegründeten Städte Bietigheim und Laichingen die Rechte von Stuttgart (daſ. S. 260. u. Hdſchr.). Allein unter dieſen Rechten ſind zunächſt nicht die Privatrechte, ſondern die Stadtgerechtſame zu verſtehen (ſ. oben §. 1. Note 6.), was freilich die Meiſten noch immer verwechſeln. Allerdings kam es häufig vor, daß die auf dieſe Weiſe befreiten Städte ſelbſt auch

das Recht bei eben jenen ältern Städten „holten", d. h. die dortigen Gerichte als Obergerichte anerkannten; allein nothwendig war dieſer Zuſammenhang nicht. Wie wäre es ſonſt erklärlich, wenn z. B. die Stadt Ravensburg 1286 die Rechte von Ueberlingen und 1296 die Rechte von Ulm (Lünig, teutſches Reichsarchiv, P. spec. Cont. Thl. 2. p. 211. u. 212.), und wenn Ulm ſelbſt 1274 die Eßlinger Rechte erhält (Rousset, Suppl. au Corps Dipl. T. I. P. I. p. 129.), wenn nicht aus der Eiferſucht der Städte, immer die beſten Privilegien zu genießen?

4) Schwäb. Landr. Kap. 398.

5) Auffallend iſt die Behauptung Reinhardts (Kommentar zum Landrecht, Bd. IV. S. VII.), daß um das Jahr 1456 das Stuttgarter Stadtrecht zur Norm der übrigen Rechte des Landes erhoben worden ſey, und daß Graf Ulrich das Stuttgarter Stadtrecht als „allgemeines Landrecht" in ſeinen Beſitzungen habe anerkannt wiſſen wollen. (Etwas Aehnliches behauptet Pfaff, württ. Geſch. I. S. 192.). Der einzige Grund dieſer Behauptung ſind zwei Urkunden Ulrichs von 1456 und 1468, worin den Dörfern Murr und Frikenhauſen erlaubt wird, gleich andern Städten und Dörfern ihr Recht in Stuttgart zu ſuchen, und das dortige Gericht zu ihrem Obergericht zu wählen (bei Sattler, Geſch. 4. Fortſ. Beil. S. 49 u. 50.). Die erſte Veranlaſſung zu Einführung der Obergerichte, meint Weishaar (Handbuch Th. I. §. 10.)!!

§. 14.

Beſondere Quellen.

1) Für geiſtliche Sachen (kanoniſches Recht).

a) Begriff.

Ausgenommen von der gemeinen Gerichtsbarkeit waren geiſtliche Sachen, d. h. alle Sachen, welchen eine religiöſe oder kirchliche Beziehung gegeben wurde [1]). Dahin gehörten namentlich Eheſachen, ſo fern es ſich von der Eingehung oder Trennung der Ehe, den kirchlichen Hinderniſſen und den perſönlichen Rechten der Ehegatten handelte. Ebenſo wurden Streitigkeiten unter Geiſtlichen und gegen Geiſtliche vor die geiſtliche Oberbehörde d. h. vor die biſchöflichen Gerichte zu Konſtanz, Augsburg, Würzburg, Speier und Worms oder den Abt und das Konvent des betreffenden Stifts oder Kloſters gezogen [2]). Auſſerdem gab es auch gewiſſe gemiſchte Gegenſtände, gleichfalls geiſtliche Sachen im Gegenſatz von anderen rein weltlichen Sachen genannt, ſo fern ſie aus dem Geſichtspunkte der kirchlichen Einrichtungen oder des kirchlichen Glaubens auch von der weltlichen Behörde, welche ſich ein Urtheil darüber vorbehielt, beurtheilt werden mußten.

Digitized by Google

Hieher gehörten namentlich Streitigkeiten wegen des kirchlichen Zehntens und der kirchlichen Gebühren (jura stolae). Dieſe eigneten ſich zwar vor den Vogt der Kirche, den Landesherrn [3]); zur Beruhigung der Kirche und weil Kenntniß des kanoniſchen Rechts und der Synodalbeſchlüſſe, womit früher nur Geiſtliche ſich beſchäftigten, erforderlich war, wurden jedoch einige Geiſtliche höheren Rangs, ſ. g. geiſtliche Räthe, von dem Landesherrn unmittelbar zur Entſcheidung ſolcher Fälle zugezogen [4]).

1) Vergl. Geſetzſammlung Th. IX. Einl. §. 2. u. 4. In der Einigung zwiſchen Graf Eberhard d. ä. und Herzog Ludwig von Baiern v. 26. Nov. 1461 wurde ausdrücklich beſtimmt: die Unterthanen ſollen einander nachfahren in die Gerichte, wo der Beklagte geſeſſen ſey, doch daß geiſtliche Sachen vor Geiſtlichen und Lehen antreffende Sachen vor den Lehengerichten verrechtet werden; was aber Streitigkeiten über Erb und Eigen betreffe, ſo ſollen ſolche von den Gerichten, wo ſie gelegen, entſchieden werden. Sattlers Geſch. der Grafen. 2. Fortſ. S. 272.

2) Freiheitsbrief Graf Eberhards v. 1321, dem Stift zu Stuttgart ertheilt, bei Besold Doc. Eccl. Stuttg. p. 17. Weisthum v. 8. Sept. 1418. Geſ.Slg. VIII. S. 1. daſ. IX. Einl. §. 9.

3) Hertius de jactitia Ord. Cisterciensis libertate et exemptione sect. 3. §. 17.

4) Gen.Reſcr. v. 13. Dez. 1477. Geſ.Slg. IV. S. 26. Vergl. Sattler a. a. O. 2. Fortſ. S. 175. 3. Fortſ. S. 119. Geſ.Slg. IX. Einl. §. 9.

§. 15.

b) Anwendung des römiſchen und kanoniſchen Rechts bei den geiſtlichen Gerichten.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Kirche und die Geiſtlichen, welche ſchon zur Zeit der Volksgeſetze unter römiſchem Rechte (Lex Romana) ſtanden [1]), und Veranlaſſung waren, daß einzelne römiſche und kanoniſche Rechtsbeſtimmungen in das allemanniſche Geſetzbuch und ſpäterhin in den Schwabenſpiegel übergiengen [2]), das ganze Mittelalter hindurch in einiger Verbindung mit jenem Rechte blieben und von der Zeit an, da deſſen Studium in Italien wieder erwachte, nicht blos am meiſten für ſeine Ausbreitung thätig waren, ſondern auch in den geiſtlichen Gerichten zuerſt das Beiſpiel einer unmittelbaren Anwendung deſſelben gaben [3]). Die Hauptentſcheidungsquelle aber, welche auch den Einfluß des römiſchen Rechts beſtimmte und mehrentheils vermittelte, waren die kanoniſchen Rechts-

ſammlungen, deren Inhalt, namentlich was bürgerliches Recht betrifft, durch partikuläre Konzilienſchlüſſe und Synodalſtatuten nur wenig verändert oder weiter gebildet wurde [4]).

1) v. Savigny, Geſch. des RR. im M.Alter. I. S. 142.

2) In der L. Alam. iſt nur eine römiſche Stelle, nämlich: „de inclitis nuptiis“ Cap. 39. (v. Savigny a. a. O. II. S. 95.), wenn man nicht auch die noxae datio Cap. 31. seq. dahin rechnen will. Mehr finden ſich im ſchwäb. Landr. z. B. Kap. 257. 378. u. 416.

3) v. Savigny II. S. 274. III. S. 362. IV. S. 356.

4) Ueber die Quellen des juris canonici ſ. K. Fr. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts, I. S. 321 f. Die beſte Ausgabe des corpus juris canonici iſt bis jetzt die von J. H. Boehmer Hal. Magd. 174?. 2 Voll. 4. Berufungen auf geiſtliches geſchriebenes Recht ſ. in der Stat.Slg. S. 560. (Urk. v. 1443) und S. 46. (Urk. v. 148?).

§. 16.

2) Für Lehenſachen.

a) im Allgemeinen.

Nach dem Grundſatze, daß das Lehen dem Eigen nachfahre [1]), konnte der Vaſall in Lehenſachen keinen andern Richter aufſuchen, als ſeinen Lehensherrn, welchem das Eigenthum am Gute zugehörte, und zu jenem Zweck die ſämtlichen Lehensgenoſſen als Schöffen oder Zeugen zu Gebot ſtanden. Nur wenn der Landesherr zugleich der Lehensherr und das Landgericht mit Lehensleuten beſetzt war, konnte dieſes auch als Mannengericht ein Urtheil fällen [2]). Was die Lehenbriefe, Lehensbeſchreibungen und andere Lehensurkunden unbeſtimmt ließen, ergab ſich bei dieſen Entſcheidungen von ſelbſt nach der gemeinſamen Natur des Lehens (communis feudorum ratio), welche nach und nach in mannigfachen Richtungen ausgebildet und auf die verſchiedenſten Verhältniſſe (Ritterlehen, Burglehen, Amtslehen, gemeine Lehen) in Anwendung gebracht wurde. Die eigentliche Quelle der Lehenrechtsbildung war daher immer das Herkommen der verſchiedenen Lehenhöfe, welche je der Lehensherr mit ſeinen Lehensmannen, ſpäter der Lehenprobſt mit einer Anzahl landesherrlicher Räthe bildete, und dadurch erhielt das Lehenrecht (jus feudi) eine ähnliche Bedeutung, wie das Landrecht (jus terrae), welchem es gegenüber geſtellt wurde. An einen von partikulären Beſtimmungen unabhängigen Rechtsbegriff [3]) iſt hienach bei jenem ſo wenig zu denken, als bei dieſem [4]).

Digitized by Google

1) Vertrag der Grafen von Württemberg mit der Reichsſtadt Eßlingen vom 14. Aug. 1391: „Und es ſoll mit namen das Lehen allweg dem aigen nachfarn alsda von alter vnd mit Gewonhait herkhommen iſt, vngevorlich.“ Lünig Reichsarchiv. part. spec. cont. II. Sect. 4. p. 680. Sattler, Geſch. 1. Fortſ. S. 111. Beil. nr. 186. S. 257. Senkenberg, von der kayſerlichen Gerichtsbarkeit, §. 2. S. 3. nennt daher die Lehengerichte auch Eigengerichte, weil ſie allein das Recht des Eigenthums und deſſen Erhaltung betreffen.

2) So erklärt ſich's, wenn im J. 1226 das Landgericht zu Tenningen unter dem Vorſitz Ulrichs von Eyſtatt das Urtheil ausſprechen konnte: daß, wer Lehen von dem andern habe, die inwendig des Landes liegen, und ſolche nicht inner Jahresfriſt empfahe, derſelben verluſtig ſeyn ſolle. Wegelin, gründlicher Bericht von der Landvogtei in Schwaben. Beil. nr. 238. S. 201.

3) Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht, S. 17.

4) Ueber den Werth des ſchwäbiſchen Lehenrechtsbuchs gilt das, was oben §. 9. über den Schwabenſpiegel überhaupt geſagt wurde. Eine Ueberſetzung jenes Rechtsbuchs ins Lateiniſche nebſt einem Kommentar lieferte Schilter, Corp. Jur. Alem. feud. accedit commentarius ed. 2. com. praef. Scherzii, Argentorati 1728. Das Rechtsbuch findet ſich auch bei Senkenberg corp. jur. feud. II. ed. pag. 29. seq.

§. 17.

b) Württembergiſches Lehenhofrecht.

So weit die urkundliche Geſchichte der Grafſchaft Württemberg hinaufreicht, war immer eine große Anzahl von Lehens- und Dienſtleuten mit dieſer verbunden, und auch jede neue Erwerbung eines unmittelbaren Landes z. B. der Grafſchaften Urach (1254 — 1265), Aſperg (1308), Vaihingen (1356), der Pfalzgrafſchaft Tübingen (1382) führte den Grafen wieder ein anſehnliches Gefolge von Vaſallen zu, welche als Zubehörde des betreffenden Landes mit in den Vertrag aufgenommen waren [1]). Ueber alle dieſe Lehensleute übten die württembergiſchen Landesherren, als Lehensherren, die Gerichtsbarkeit in jedesmal neu beſtellten Mannengerichten durch einen eigens ernannten Lehenrichter aus, und was die als Schöffen dienenden Mannen zu Recht wieſen, wurde von dieſem als Urtheil ausgeſprochen [2]). So wechſelnd nun auch die Zuſammenſetzung des Gerichts war, von welchem auf dieſem Wege geurtheilt wurde, ſo bildete ſich doch, gegründet auf die vorausgegangenen Belehnungen und Entſcheidungen [3]), ein feſtſtehendes Herkommen (jus curiae feudalis)

Digitized by Google

bei dem württembergiſchen Lehenhofe aus, welches in manchen Beziehungen von dem der neuerdings vereinigten Kurien abweicht und um ſo wichtiger iſt, als die einheimiſche Geſetzgebung, einige Beſtimmungen abgerechnet, nichts für die Ausbildung des Lehenrechts gethan hat.

1) Reichsſtändiſche Archival-Urkunden, S. 1. 7—18. 24—27. Vergl. Sattler, hiſt. Beſchreibung, II. S. 288. f.

2) Steck (Praes. G. D. Hoffmann), de usu moderno judicii parium curiae Würtembergici, Tub. 1753. p. 35. bezeugt, in den Akten des würtembergiſchen Lehenhofs eine ununterbrochene Reihe von Zeugniſſen für das Beſtehen des Mannengerichts vom 13. bis ins 18. Jahrh. gefunden zu haben. Ein auſſerordentlicher Fall war es, daß im J. 1379 ein Streit zwiſchen Graf Eberhard und einem Bürger von Reutlingen wegen einiger Güter zu Echterdingen, welche jener als eröffnetes Lehen anſprach, durch Austräge entſchieden wurde. S. Sattler, 4. Fortſ. Beil. S. 302—304. Der Grund war wohl, weil damals Graf Eberhard im Krieg mit Reutlingen ſich befand, und ſeine Handlung in Betreff des Lehens mit ein Beſchwerdepunkt der Stadt war.

3) Der älteſte bekannte Lehenbrief der Grafen von Württemberg iſt der über Steuslingen v. J. 1270 bei Sattler, 1. Fortſ. Beil. 3. Vergl. ferner Sattler, 4. Fortſ. Beil. S. 302. 303. 305. 307.

§. 18.

5) Für dienſtherrliche und leibherrliche Verhältniſſe.

Von dem Land- und Lehenrecht wird in den Rechtsbüchern unterſchieden das Dienſtmannenrecht (jus ministerialium), wornach die ritterlichen Dienſtleute beurtheilt wurden [1]. Schon frühe hatte ſich nämlich eine Klaſſe von höheren Miniſterialen (hohen Dienſtleuten) von den übrigen Unfreien abgeſondert; und kaum läßt ſich ihre Verwandtſchaft mit den letztern jetzt mehr erkennen [2]; doch umfaßte der Begriff des Hofrechts (jus curiae s. curtis) noch immer die Verhältniſſe ſämtlicher Unfreien, welche ebendarum, weil ſie in perſönlicher Unterwürfigkeit und Dienſtpflichtigkeit unter einem Herrn ſtanden, nicht nach dem allgemeinen Rechte der Freien, ſondern nach dem beſondern Hofrechte ihres Herrn beurtheilt wurden [3]. Man kann nun aber wieder wie bei den Lehensleuten eine höhere, mittlere und niedere Gattung von Dienſt- und eigenen Leuten unterſcheiden, von welchen die erſtere zu Hof- und Ritterdienſten, die zweite zu bürgerlichen, die letztere zu gemeinen Dienſten verpflichtet war

Urſprünglich war das Hof- und Dienſtrecht überall von der Gnade des Herrn abhängig, daher daſſelbe auch häufig durch Verleihungen (Privilegien) weiter gebildet wurde [4]). Später aber, da die Dienſtleute bei Hof und in den Städten ſich ſelbſt über die gemeinen Freien erhoben [5]), die Leibeigenen in den Dörfern aber, welche, mit den früheren Knechten (servi) nicht zu verwechſeln, den übrigen Hörigen näher rückten, wurden die Verhältniſſe der erſteren durch ähnliche Formen, wie die der Lehensleute [6]) — mit welchen ſie ſich zum Theil vermiſchten — die Verhältniſſe der letzteren aber in Verbindung mit denen der Gutshinterſaßen (§. 19.) beſtimmt.

1) Schwäb. Landrecht, Kap. 48. 54. Vergl. ſächſ. Landr. III. Art. 32. §. 2. n. 3. Vetus auctor. de benef. Cap. 1. §. 130. v. Fürth, die Miniſterialen. Cöln, 1836.

2) Schwäb. Landr. Kap. 54. §. 11. „Alle dienſtleüt heyſſent mit recht eygen leut man ert ſy mit dieſen namen darum das ſy der Fürſten ſeind.“

3) Schwäb. Lehen-Recht, K. 115. Hinſichtlich der Jurisdiction über das Hofgeſinde ſ. meine Geſetzſammlung, Th. II. S. 49. Vergl. daſ. S. 36. Sattler, 3. Fortſ. S. 153.

4) Eichhorn, Einl. in das deutſche Privatrecht, §. 6. Doch waren auch hier Weisthümer die Regel. S. v. Fürth, a. a. O. §. 158.

5) Bei Abtretung von Steuslingen an das Kl. Salmansweiler im J. 1273 erklären die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg: nos vero prehabito consilio ministerialium nostrorum et consensu. Sattler, 1. Fortſ. Beil. 4. Unter dieſen Miniſterialen können nur die landesherrlichen Diener (Räthe, Ritter, Vögte) verſtanden ſeyn.

6) Die Lehen, mit welchen ein eigentliches Hofamt verbunden war, wurden nach und nach erblich und ſeitdem nach Lehenrecht beurtheilt. Nicht ſo das Einkommen, welches ſonſtigen Beamten und Dienſtleuten für ihre Dienſte geliehen wurde. Das Verhältniß dieſer wurde mehr und mehr auf einen einfachen Dienſtvertrag zurückgeführt.

§. 19.

4) Für vogteiliche und gutsherrliche Verhältniſſe (Vogtrecht).

Von mannigfachen Eigenthümlichkeiten war ferner die Rechtsbildung bei denjenigen Verhältniſſen, welche theils durch Unterwerfung unter den Schutz (Vogtei) eines geiſtlichen oder weltlichen Gutsherrn, theils durch Verleihung von Beſtandtheilen des Herrenguts (curtis, Hof) an einzelne Hinterſaßen entſtanden ſind. Der Mittelpunkt, von welchem aus alle dieſe Verhältniſſe beſtimmt und gerichtet

Digitized by Google

wurden, war der **Dinghof** (Vogtgericht, Maiergericht, curia dominicalis), wobei entweder der Hofherr ſelbſt (Abt, Ritter), oder ein gutsherrlicher Diener (Vogt, Maier) mit Genoſſen oder Betheiligten (Zinſern, Hübnern) zu Gericht ſaß; daher auch der Name Dingrecht, Vogtrecht für den Inbegriff der durch jenes Gericht geſchützten gegenſeitigen Befugniſſe und Obliegenheiten. Die Grundlage hievon bildete urſprünglich immer beſonderes Uebereinkommen, wenn ſchon in ſich weniger durch freie Wahl, als durch die Natur der Verhältniſſe beſtimmt, in welche ein jeder geſetzt war. Auch unerlaubte Mittel [1]) trugen dazu bei, den vogteilich gutsherrlichen Verband zu erweitern; allein einmal vorhanden waren die dadurch begründeten bäuerlichen Verhältniſſe durch Sitte und gegenſeitiges Bedürfniß ſo ſehr bedingt, daß Neigung des Einzelnen und ſelbſt der Wille des Oberherrn nur ſchwer etwas Bleibendes dagegen zu ſetzen vermochten. Auch in allgemeinen **Verträgen** der Gutsherrſchaft mit den Unterthanen [2]), welche gemeiniglich Folgen vorangegangener Irrungen waren, wurde in der Regel die Bahn des Herkömmlichen nicht verlaſſen, ſondern wieder hergeſtellt. Gewöhnlich aber wurde in Form von Weisthümern [3]), ſpäter in Form ſogen. Erneuerungen das Beſtehende im Andenken erhalten.

1) Meine Schrift: die grundherrlichen Rechte des württembergiſchen Adels. Tüb. 1836. S. 114 f.

2) Z. B. wegen der Vogtei zu Gartach v. 1428 u. 1431. (Stat.Slg. I. S. 516 u. 518.); in Betreff der gutsherrl. Verhältniſſe zu Suppingen ꝛc. v. 1484. (S. 315.); der Frohnen zu Dürrenzimmern v. 1535. (S. 534.); der Rechtsverhältniſſe zu Meimsheim v. 1554. (S. 540.).

3) Z. B. Dingrecht zu Leidringen v. 1399. (Hdſchr.), Vogtbuch zu Dornhan v. 1408. (Stat.Slg. I. S. 34, auch „Rechtbuch" genannt: daſ. S. 44.) Hubſpruch der Hübner zu Heſſigheim v. 1424. (S. 243.).

§. 20.

Gemeines Landrecht.

a) Landesgewohnheiten.

Wie früher nach dem allemanniſchen Volksgeſetz [1]) von den Gaugrafen in allen Zenten je nach 14 und in unruhigen Zeiten nach 8 Nächten ein eigenes Gericht (placitum) gehegt wurde, bei welchem ohne Ausnahme alle freien Einwohner, reiche wie arme, erſcheinen mußten, ſo hatte noch im 13. Jahrhundert, nachdem bereits die alte Gaueintheilung durch Immunitäten aller Art zerriſſen worden war,

jede Grafſchaft ein beſonderes Landgericht [2]), von welchem alle nicht eximirte Sachen entſchieden wurden. Dieſe Landgerichte, welche jetzt nebſt den Grafſchaftsrechten mehr und mehr als Ausfluß der Territorialität angeſehen und daher ganz oder theilweiſe mit dem Landbeſitze veräuſſert wurden [3]), bildeten die höchſte Inſtanz innerhalb des Territoriums, da die Grafen nun auch in die Rechte des Herzogthums eingetreten waren und eine konkurrirende Gerichtsbarkeit auswärtiger, ſelbſt kaiſerlicher Landgerichte niemals zugegeben wurde [4]). Auch die Grafen von Württemberg hatten ihr Landgericht, welches nach altem Gebrauche bei Canſtadt am ſ. g. Stein auf freiem Felde gehalten [5]), im Jahr 1330 jedoch mit kaiſerlicher Bewilligung [6]) in die Ringmauern der Stadt verlegt wurde, und wie es ſcheint zu Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts in das Hofgericht übergieng, welches für Sachen der Hofleute immer beſtand (§. 18.) und nur einer neuen Ordnung bedurfte [7]). Es läßt ſich annehmen, daß bei dem Landgerichte und jetzt bei dem Hofgerichte, als höchſten Landesgerichten, in gleicher Weiſe wie bei den übrigen Gerichten ein gemeinſames Herkommen für die daſelbſt entſchiedenen Sachen wahrgenommen und dadurch der Begriff eines gemeinen Landrechts vorbereitet wurde, d. h. daß gewiſſe Rechtsanſichten, aus der Natur gemeinſamer Verhältniſſe gezogen, in vorkommenden Fällen fort und fort angewendet wurden [8]), welche zwar nicht beſonders geſammelt worden, jedoch nach und nach in die Geſetzgebung übergegangen ſind [9]).

1) Das ſich hiebei auf eine consuetudo antiqua bezieht. L. Alam. cap. 36. Nach dem ſchwäb. Landr. Kap. 14. ſoll dagegen das Landtäding dreimal und zu unfriedlichen Zeiten ſechsmal im Jahre gehalten werden. Vergl. K. 37.

2) Z. B. Vaihingen nach einer Urkunde vom J. 1259 bei Sattler, Geſch. Bd. I. S. 655. Tübingen, nach einer Urkunde v. 1320 bei Lünig, Reichs-Archiv part. spec. cont. 3. No. 119. S. 214. Herrenberg nach einer Urkunde v. 1348 bei Crusius annales Pars III. L. 4. Cap. 11. pag. 256.

3) Z. B. im J. 1336 mit den Dörfern Köngen und Niederboihingen der halbe Theil der Grafſchaft und des Landgerichts Aichelberg. Sattler, hiſtor. Beſchr. Th. I. S. 134.

4) Nur an den Kaiſer ſelbſt, falls dieſer nach Schwaben kam, konnte das „widerworfene" Urtheil gebracht werden. Schwäb. Landr. Kap. 108. Vergl. Kap. 110. §. 10. Sattler, Geſch. der Grafen, I. Bd. S. 658. Ueber die Bedeutung der privilegia de non evocando ſ. Geſetzſammlung

Th. I. Einl. §. 19. In einem Privilegium der Stadt Markgröningen (damals Reichsſtadt) v. 1316 wird die Freiheit von auswärtigen Gerichten aus einem „generalis juris edictum“ hergeleitet: „ut actor sequi debeat forum rei.“ (Hdſchr.) Ebendieſer Grundſatz wird anerkannt in einem Vergleich zwiſchen Württemberg und Eßlingen v. 1331. Geſ.Samml. IV. S. 5.

5) Memminger, Canſtadt und ſeine Umgebung S. 95. u. f.

6) Statutenſammlung S. 633.

7) Schoepff (proc. dicasterialis in der Vorrede), Moſer (Real-Inder der Hofgerichts-Ordnung Vorrede), Sattler (a. a. O. Thl. II. S. 40. u. f.) und Andere ſetzen den Urſprung des Hofgerichts erſt in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts; aber zugleich müſſen ſie zugeben, daß das Landgericht zuvor in die Kanzlei übergegangen, was waren aber Landhofmeiſter und Räthe, wenn ſie Recht ſprachen, anders als ein Hofgericht? Noch bis zum Jahr 1514, wo der Stadt Tübingen die Freiheit ertheilt wurde, daß das Hofgericht dort künftig ſeine Sitzungen halten ſollte, folgte daſſelbe immer dem fürſtlichen Hoflager und bis zum Münſinger Vertrag (1482) haben wir daher zwei Hofgerichte. Die ganze Aenderung, welche um das Jahr 1460 eintrat, beſtand alſo wohl darin, daß der Appellationszug an die Hofgerichte geordnet und deren Zuſammenſetzung beſtimmt wurde. Vergl. Gen.Reſcr. v. 1486. Geſ.Samml. IV. S. 28. vergl. mit S. 24. Die Geſtalt eines wahren Landgerichts hatte indeſſen noch der peinliche Rechtstag von 1514, wo Abgeordnete der Landſchaft die Beiſitzer bildeten. Gutſcher, über die Vollziehung des Tüb. Vertrags S. 21.

8) Von dem Landgericht zu Canſtatt iſt einzig der Urtheilsbrief bekannt, betr. die Gerichtsbarkeit auf den Gütern des Kloſters Adelberg von 1300 (Stat.Samml. I. S. 4.), welcher allerdings auf eine allgemeine Regel ſchließen läßt. Auch Hofgerichtsurtheile ſind aus früherer Zeit nur wenige gedruckt, um ſo mehr aber in den Archiven noch zu finden.

9) Wichtig iſt in dieſer Hinſicht der Vertrag mit Eßlingen wegen des Spielens der Unterthanen v. 1332. Geſ.Samml. IV. S. 5. Weisthum des Grafen Eberhard und ſeiner Räthe wegen des Teſtirens der Geiſtlichen v. 1418. Geſ.Samml. Thl. VIII. S. 3. f. ferner Gen.Reſcr. v. 1477, wo von Gewohnheit und langem Herkommen im Lande die Rede iſt, „das nit gern zu Enndern ꝛc.“ daſ. Thl. IV. S. 25. Vergl. daſ. S. 17. 43.

§. 21.

b) Landesgeſetze und Ordnungen.

Auch die Landesgeſetzgebung ſchloß ſich an das Landgericht an, welches urſprünglich der Mittelpunkt aller öffentlichen Geſchäfte der Grafſchaft war. Eine eigentliche geſetzgebende Gewalt kam nämlich den Grafen als ſolchen nicht zu: dieſe konnten ſie nur von der Autono-

Digitized by Google

wie der Landesgemeinde d. i. der Geſamtheit der freien Landeseinwohner entlehnen, welche in jenen Landgerichten (Landtagen) auf dieſelbe Weiſe hervortrat, wie die Reichsgemeinde in der Reichsverſammlung (Reichstag) [1]). Daher wurden, ſo ſehr auch die Landesregierung im 14. und 15. Jahrhundert ihre Befugniſſe erweitert hatte, Abänderungen des Beſtehenden in dieſer Zeit nur ſchüchtern vorgenommen, und wo dieſes geſchah, nicht nur die Beiziehung der Räthe, ſondern auch der Landſchaft („in merklicher Anzahl") ausdrücklich erwähnt [2]). Mit Ausnahme der erſtbekannten Hofgerichtsordnung von 1475, welche aber leider verloren gegangen iſt [3]), kam indeſſen in dieſem Zeitraum nichts Umfaſſendes zu Stand; denn, was aus früheren Zeiten von den Geſchichtſchreibern berichtet wird, bezieht ſich wohl auf die Aenderungen, welche zu Anfang des 15. Jahrhundert mit dem Landgerichte [4]) und ſpäter um das Jahr 1460 mit dem Hofgerichte vor ſich gegangen ſeyn möchten [5]).

1) Auch in der L. Alam. tritt die Mitwirkung des Volks bei der Geſetzgebung deutlich hervor. Tit. 57. §. 4. „quod complacuit cunctis Alamannis." Tit. 41. am E. „Sic convenit duci et omni populo in publico concilio" Geſetzgebende und richterliche Gewalt waren, wie noch ſpäter bei dem Parlament in Frankreich und England, nicht getrennt.

2) Gen.Reſcript v. 1501. „damit es gleich zugang." Geſ.Samml. IV. S. 43. vergl. S. 53. u. 82. Die Hof-Ger.Ordn. v. 28. Januar 1514. erwähnt im Vorwort nur des „Vorraths" der Räthe, und räumt dem Landesherrn als ſolchem die geſetzgebende Gewalt ein. Geſ.Samml. IV. S. 105. Note 81. Im Tübinger Abſch. v. 8. Juni deſſ. Jahrs wird dagegen die Mitwirkung der Räthe und der Landſchaft bei Abfaſſung neuer Ordnungen als etwas ganz Natürliches erwähnt. daſ. II. S. 49.

3) Ueberreſte, ſ. in der Geſ.Samml. IV. S. 24. Anm. 28. daſ. S. 28. Stat.Samml. I. S. 113.

4) Hierauf dürfte zu beziehen ſeyn, was von Graf Eberhard dem Milden (1392 — 1417) berichtet wird: daß er ſeine Grafſchaft mit guten Ordnungen verſehen, wie auch ſonſt alle Dinge weislich und wohl habe einrichten laſſen. Gerſtlacher a. a. O. S. 34.

5) Mit der hier angeordneten Einführung eines förmlichen Appellationszugs an das Hofgericht hängt wohl zuſammen, was in der Erbeinung des Grafen Ulrich mit Baden vom Nov. 1460. erwähnt wird. Sattler hiſtor. Beſchreibung, II. S. 41.

Digitized by Google

§. 22.

Reichsrecht.

Dem Landrechte gegenüber ſtellen die Rechtsbücher und Rechtsurkunden des Mittelalters das Reichsrecht, öfters auch gemeines Recht, kaiſerliches Recht genannt. Schon zur Karolinger Zeit lag die Idee eines ſolchen, im ganzen Umfange des fränkiſchen Reichs geltenden Rechts den Kapitularien zu Grund [1]). Nicht minder mußte dieſelbe in dem abgeſonderten deutſchen Reiche durch die Beſchlüſſe der Reichstage zum Bewußtſeyn kommen, und ſo eiferſüchtig auch die einzelnen Länder und Gebiete ihre eigenthümlichen Rechte bewachten [2]), ſo konnte doch niemand daran zweifeln, daß das, was auf jenem Wege als gültig angenommen worden, die im Reichsverbande ſtehenden Perſonen und Korporationen ebenſo verbinden, wie das Landrecht die Landesunterthanen [3]), und da auch die letzteren ihre Streitſachen durch Berufung und Beſchwerde an den Kaiſer bringen konnten, ſo lag ſelbſt der Gedanke eines Subſidiarrechts, das in ſolchen Fällen dann zur Anwendung kommen ſollte, wenn kein abweichendes Partikularrecht würde nachgewieſen werden können, nicht ferne. Zunächſt hat man ſich auch hier nur ein allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht zu denken, das in den Urtheilen des Fürſtengerichts [4]) und des kaiſerlichen Hof- und Kammergerichts ſeine Anhaltspunkte hatte. In gleichem Verhältniſſe jedoch, in welchem die Landesgeſetzgebung mehr um ſich grief, erweiterte ſich auch die Reichsgeſetzgebung, und es fehlte daher zu Ende der Periode nicht an Reichsgeſetzen, welche zum Theil noch bis in die neueſte Zeit gültig geblieben ſind [5]).

1) S. oben §. 1. Anm. 3.

2) Ueber den Unterſchied zwiſchen ſchwäbiſchem und ſächſiſchem Recht ſ. ſchwäbiſches Landrecht Kap. 109. 276. „das Reich und auch die Schwaben mögendt ſich nicht verſäumen.“ Kap. 398. Ueber fränkiſches Recht Cod. Ambros. bei Senkenberg Kap. 103. Tübinger Handſchr. Kap. 116.

3) Der Name Landrecht, welcher von Eichhorn, Einl. §. 9. u. 10. und Mittermaier, Grundſ. I. §. 12. zu Bezeichnung eines gemeinen deutſchen Rechts gewählt wurde, kommt in dieſer Bedeutung nicht vor. Wie es zu Karolinger Zeit eine L. Alamannorum, L. Bajuvariorum u. ſ. w. gab, ſo jetzt ein ſchwäbiſches, bairiſches ꝛc. Landrecht. Gleichwohl iſt die Idee eines gemeinen deutſchen Rechts nicht erſt Product der Wiſſenſchaft, wie noch Gaupp (das alte Geſetz der Thüringer S. 38. Anm.) kürzlich meinte; denn was wir jetzt ſo nennen, bezeichnen die Quellen des Mittelalters entweder

Digitized by Google

gleichfalls mit jenem Namen, wie z. B. zwei Kaiſerurkunden v. 19. u. 21. Nov. 1298. (Geſetz-Samml. Th. IV. S. 5. u. 4.) Reichsurtheil von 1417. (Lünig corp. jur feud. I. pag. 179. „teutſchen Rechtens") oder als Reichsrecht (kleines Kaiſerrecht Th. I. Kap. 7. Th. IV. Kap. 21. Urk. v. 1467. in der Stat.Samml. I. S. 377. Anm.) oder als kaiſerliches Recht, Kaiſerrecht (kl. Kaiſerr. Th. IV. Kap. 8. f. Richtſteig Landr. B. II. Kap. 8. „Ich ſprich, das es das kayſerrecht ſagt, weliches dann das kayſerrecht wil das muſſen all Land lyden und muſſen es halten wan der Kayſer iſt vater des reichs"), wiewohl der Name Kaiſerrecht hie und da auch den Landrechtsbüchern beigelegt iſt, welche, wie die alten leges, ſich eines kaiſerlichen Urſprungs rühmen. Vergl. noch Geſ.Samml. IV. S. 53.

4) Eben hiemit hängt es auch zuſammen, wenn in den oben n. 3. angeführten Urkunden v. 1298. Kaiſer Albrecht und nachher Kaiſer Wenzel dem Grafen Eberhard von Würtemberg verſprachen: ihm „gemeins Rechte" zu gönnen, ſo jemand aus den Städten gegen ihn zu klagen hätte, und ihm desfalls der Fürſten Gunſt und Willen zu gewinnen. Ueber die Annahme Beſolds, daß unter gemeinem Recht das römiſche zu verſtehen ſey, ſ. Harpprecht, conjectura ad problema an Adolphus Imp. etc. p. 49. und 50. Gerſtlacher, Reſcr.Samml. I. Einl. S. 46.

5) Das Wichtigſte iſt die goldene Bulle von 1356. Ueber die Reichsgeſetze des Mittelalters und deren Sammlungen, ſ. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte, II. §. 262. Die Reichsgeſetze von 900 bis 1400. nachgewieſen durch J. F. Böhmer, Frankf. a. M. 1831.

II. Von der Erhebung des Landes zum Herzogthum bis zur Annahme der Königswürde. 1495—1806.

Quellenſammlungen:

Meine vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete Sammlung württembergiſcher Geſetze. Bis jetzt ſind erſchienen: Staatsgrund-Geſetze (von mir, vollſtändig), Th. I—III. Stuttgart und Tübingen 1828—30. Gerichtsgeſetze (von Riecke bis 1806.), Th. IV—VI. daſ. 1831 bis 35. Kirchengeſetze (proteſtantiſcher Theil von Eiſenlohr, vollſtändig), Th. VIII und IX. Tübingen 1834 und 1835.

§. 23.

Veränderter Gang der Rechtsbildung in dieſer Period überhaupt. — Reichsgeſetze.

Daß es an geſchriebenen Rechtszeugniſſen gegen Ende der vorigen Periode nicht fehlte, hat ſich wohl aus dem Bisherigen hinreichend

Digitized by Google

ergeben. Auch in dieſer Periode kommen noch einzelne lokale Rechtsaufzeichnungen vor und ganz konnte das Gewohnheitsrecht nie als Quelle entbehrt werden [1]); allein der in der vorigen Periode herrſchende eigenthümliche Geiſt der Rechtsbildung iſt verſchwunden, und zwar nicht etwa, weil die der Nation bisher inwohnende Kraft zur Weiterbildung ihres Rechts jetzt plötzlich verloren gegangen wäre, oder weil es dem einheimiſchen Rechte ſelbſt an Empfänglichkeit dafür gebrochen hätte, ſondern weil Umſtände mannigfacher Art die Aufmerkſamkeit auf ein fremdes Recht hingelenkt hatten, worin die Form, welche für das einheimiſche Recht erſt hätte gefunden werden müſſen, bereits vorlag, weil die Rechtsſchulen, welche ſeit längerer Zeit als integrirende Beſtandtheile der deutſchen Univerſitäten Anſehen genoſſen, und allmälig auch auf die Geſetzgebung und Rechtspflege Einfluß erhielten, es verſchmähten, das nationale Recht mit in den Kreis ihrer Unterſuchungen zu ziehen [2]). Um die jetzt natürlich da und dort entſtandenen Lücken, wofür die neue Rechtsoffenbarung keine Beſtimmungen darbot, oder wofür die überlieferten Rechte, wenigſtens ohne den gröbſten Widerſpruch und Zwang herbeizuführen, nicht anwendbar gefunden wurden, auszufüllen, mußte von der geſetzgebenden Gewalt nachgeholfen werden. Die Reichsgewalt that auch in dieſer Periode im Ganzen wenig für dieſen Zweck, obgleich die Reichsordnungen, Reichsabſchiede und Reichsbeſchlüſſe [3]) an und für ſich verbindlich waren, und den Richtern wie den Betheiligten zuſtand, unmittelbar auf dieſelben ſich zu berufen [4]). Um ſo thätiger war überall die Landesgewalt. Bisher hatte ſich dieſe in Württemberg nur dazu hergegeben, einzelnen Lokalſtatuten die gewünſchte höhere Sanktion zu verleihen, allgemeine organiſche Einrichtungen in Gemäsheit der mehr und mehr ausgebildeten Staatsformen zu treffen und hie und da alte Mißbräuche abzuſchaffen. Jetzt tritt dieſelbe mehr und mehr auf als Ordnerin aller einzelnen Verhältniſſe im Staate, auch der Privatverhältniſſe. An die Stelle ungeſchriebener Rechte treten eben damit geſchriebene, an die Stelle örtlicher Satzungen Landesſatzungen. Doch ſchien es auch in dieſer Periode immer noch mehr ihre Aufgabe zu ſeyn, einem entſchiedenen Bedürfniſſe der Aufzeichnung und der Verallgemeinerung zu entſprechen, als, worauf das Streben der neueren Zeit gerichtet iſt, alle möglichen Fälle auf dem Wege der Geſetzgebung erſchöpfen zu wollen [5]).

Digitized by Google

1) Weſtphäliſcher Frieden v. 1648. Art. VIII. §. 4. De caetero omnes laudabiles consuetudines et S. Romani Imperii Constitutiones et leges fundamentales imposterum religiose serventur, sublatis omnibus, quae bellicorum temporum injuria irrepserant confusionibus.

2) Beſchwerden der baieriſchen Ritterſchaft von 1499. bei Scheid, bibl. hist. Goetting. pag. 281. Illi enim juris romani professores nostrum morem ignorant, nec etiam, si sciant, illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt. Vergl. damit Rudhart, Geſch. der Landſtände in Baiern, I. S. 153. f. und die Beſchwerden auf dem Tübinger Landtag unten §. 26.

3) Am wichtigſten iſt die Kammergerichtsordnung vom J. 1495. zuletzt vom J. 1555., die Notariatsordnung vom J. 1512., die Reichspolizeiordnung von 1530., zuletzt 1577. und die Reichshofrathsordnung von 1654. S. ferner neue vollſtändige Sammlung der Reichsabſchiede ſamt den wichtigſten Reichsſchlüſſen, 4 Thle. Frankf. 1747. J. J. Pachner v. Eggenſtorf, Sammlung aller vom J. 1663. bis anhero abgefaßten Reichsſchlüſſe, 4 Thle. Regensb. 1740—77. K. Fr. Gerſtlachers Handb. der deutſchen Reichsgeſetze, 11 Theile, Karlsruhe 1786—94. (der 10te Theil enthält das Privatrecht).

4) Gen.Ausſchreiben vom 23. Juni 1621. Geſ.Samml. V. S. 583.

5) Geſ.Samml. Thl. I. Vorr. S. XXII.

§. 24.

Aufnahme des römiſchen Rechts.

a) Spuren eines Einfluſſes deſſelben gegen Ende der vorigen Periode.

Vor dem fünfzehnten Jahrhundert finden ſich keine ſicheren Zeugniſſe von einem Einfluſſe des römiſchen Rechts bei den weltlichen Gerichten Württembergs [1]; denn einzelne Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, worin römiſche Rechtsanſichten und Kautelen benützt ſind [2], beweiſen nur, daß die Schreiber derſelben — Notare, Geiſtliche — einige Kenntniß der fremden Rechte hatten, und ſolche bei Gelegenheit anzubringen ſuchten, nicht aber, daß jene Rechtsanſichten irgendwo im Volke Wurzel gefaßt hätten. Auch im fünfzehnten Jahrhundert war es nur hin und wieder ein einzelner Grundſatz des römiſchen Rechts, welcher durch landesherrliche Beſtimmungen Eingang fand [3], und ſelbſt nach Errichtung der Univerſität Tübingen im J. 1477., wo für römiſches und kanoniſches Recht Lehrſtühle errichtet wurden [4], äuſſerte ſich der Einfluß dieſer Rechte zunächſt nur mittelbar durch einzelne Geſetze und Statuten, bei deren Abfaſſung ſie berückſichtigt wurden [5]. Ein ſelbſtſtändiges Anſehen der fremden

Rechte hieng davon ab, daß die Freunde derſelben bei den oberen und niederen Gerichten des Landes die Oberhand erlangten, und, wiewohl nun zwar ſchon frühe einzelne Rechtsgelehrte theils als Beiſitzer bei dem Hofgerichte [6]), theils als Räthe bei der Kanzlei Zutritt gefunden hatten, ſo ſtand doch dieſen das ganze Gewicht, welches die bis dahin unerſchütterte Macht der Gewohnheit überall bei den Regierenden, wie bei den Regierten, ausübte, allzuſehr entgegen, als daß ſie auf einmal ganz hätten durchdringen können. Erſt mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts ſcheint es den gelehrten Räthen des Hofgerichts gelungen zu ſeyn, die Praxis dieſes Kollegiums nach den neuen Lehren zu beſtimmen, und nun von hier aus auf die Untergerichte zu wirken, welche bisher von einem unmittelbaren Einfluſſe des fremden Rechts ſich frei erhalten hatten [7]). Bereits in der zweiten Hofgerichtsordnung vom 28. Januar 1514. findet man daher auch das römiſche Recht als gemeines Hülfsrecht ſowohl im Allgemeinen, als auch in einzelnen Lehren, namentlich dem Erbrecht, ausdrücklich anerkannt [8]).

1) Wenn von der Aufnahme oder dem Einfluſſe des römiſchen Rechts hier und im Folgenden geſprochen wird, ſo iſt darunter ſtillſchweigend immer auch das kanoniſche Recht, ſo weit es bürgerliche Beſtimmungen enthält, mitbegriffen.

2) Z. B. Kaufbrief v. 1265, worin Graf Hartmann von Gröningen auf die exc. non numeratae pecuniae verzichtet, bei Sattler, Geſch. I. Beil. 18; Urkunde v. 1324, worin die beiden von Kaltenthal auf alle exc. juris et facti, doli mali etc. verzichten, bei Senckenberg, Sel. juris II. pag. 225.

3) Ermächtigung der Bürger Stuttgarts, ihre Kinder, welche ſich gegen ihren Willen verheirathen, enterben zu dürfen v. 1452. (Geſ.Samml. IV. S. 17.) I. Hof-Ger.O. von 1475. daſ. S. 24. Gen.Reſcr. das Repräſentationsrecht der Kindeskinder betr. v. 7. Apr. 1477. daſ. S. 25.

4) Päbſtliche Erectionsbulle v. 1476 (bei Bök, Geſch. von Tübingen, Beil. nr. 1.): Cathedras quarumcunque facultatum etc. Auch wird hierin dem Kanzler das Recht eingeräumt: ad Bacalaureatus, licentiae, magisterii et Doctoratus aliosque gradus quoscunque in Theologiae, utroque Jure, artibus quoque et medicinae promovendi — — et generaliter omnia alia et singula, quae Archidiaconus ecclesiae Bononiensis in Univ. studii Bononien. facere et exercere etc. Kaiſ. Konf. v. 1484 (bei Zeller, Merkw. der Univ. Tüb. S. 303.): concedimus, ut ex nunc et in antea perpetuis futuris temporibus omnes et singulas Imperiales leges, constitutiones, et quaecunque alia jura, ubicunque et a qui-

Digitized by Google

buscunque edicta aut promulgata quibus sacra memoriae praecessores nostri Romani Imperatores jus auctoritatemque dederunt, in praefatis eorum scolis per idoneas personas publice legi ac exerceri et ipsarum auditores digni honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant.

5) Während bei dem Stuttgarter Stadtrecht v. 1492 jener Einfluß kaum ſichtbar iſt, zeigt dagegen das Tübinger Stadtrecht v. 1493 ganz deutliche Kennzeichen deſſelben. Ebenſo die Regiments-Ordnung v. 1498. Vergl. Gerſtlacher a. a. O. S. 64. Gen.Reſcr. v. 1. Jan. 1501, betr. das Repräſentationsrecht der Geſchwiſterkinder. Geſ.Samml. IV. S. 43. II. Hofger.Ordn. v. 1514. daſ. S. 46.

6) Schon im J. 1479 ſaßen bei dem Hofgerichte zwei legum doctores (Köchlin und Vergenhans), im J. 1482 aber deren ſechs. Sattlers hiſtor. Beſchreibung, Thl. II. S. 41. Nach dem kaiſ. Privil. v. 23. Juli und 20. Aug. 1495 ſollte das Hofgericht zum mindeſten aus acht Mitgliedern beſtehen, wovon die eine Hälfte aus der Ritterſchaft, die andere der Rechte gelehrt und gewürdigt wäre. Geſ. Samml. Thl. IV. S. 32. 33. u. 39.

7) Naucler (Vergenhans, erſter Kanzler in Tübingen), welcher gewiß ein glaubwürdiger Zeuge iſt, ſchreibt in ſeinem Chronicon Tom. II. Gener. 43. p. 332: In communi vero justitia per totam Sueviam administratur ab illiteratis. laici enim imperatorum legibus non vtuntur — — — sententiam dicunt, non ut leges censent quarum nullam notitiam habent, sed prout ratio et consuetudo judiciorum dictat.

8) Geſ.Samml. IV. S. 108. Anm. 85. S. 144. oben. S. 145. Anm. 230. a. E. Dieſe Zeitbeſtimmung für die Aufnahme des römiſchen Rechts ſtimmt denn auch überein mit den Beobachtungen in Baiern, indem Weſtenrieder (Betrachtungen über Band 18. der Mon. boica S. 41.) bemerkt, daß erſt im 16. Jahrhundert das römiſche Recht dort ſich wichtig gemacht habe, während daſſelbe einzeln ſchon in älteren Urkunden, z. B. vom J. 1166. angerufen worden ſei. Dieß beſtätigt auch Zſchokke, bairiſche Geſchichte, I. S. 471. S. die Reformation der bairiſchen Landrechte v. 1518.

§. 25.

b) Verbreitung des römiſchen Rechts in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Eben dieſe Hofgerichtsordnung räumte zwar den gemeinen Landesſatzungen, „ſoviel deren in Gebrauch und Uebung“ ſeyen, ſowie den „redlichen ehrbaren Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen“ des Landes den Vorzug vor dem gemeinen Rechte ein; allein zugleich machte ſie die Gültigkeit dieſer Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen davon abhängig, daß ſolche von den Betheiligten in je-

Digitized by Google

dem einzelnen Falle angezeigt und bewieſen werden [1]). Auch dieſe Beſtimmung, ſo ſehr dadurch das Weſen des einheimiſchen Rechts litt, würde den Fortbeſtand des letztern noch möglich gemacht haben, hätten die Juriſten nicht noch einen anderen Grundſatz geltend gemacht, der freilich mit jener Beſtimmung nahe zuſammenhieng: daß nämlich alle von dem gemeinen Rechte (worunter nun auſſer den Reichsgeſetzen das römiſche und kanoniſche Recht begriffen wurden) abweichenden Satzungen und Gewohnheiten nicht blos ſtreng juriſtiſch zu erweiſen, ſondern auch in ihrem Widerſpruch ſtrikt zu erklären ſeyen [2]). Wäre auch jener Beweis nach den neuen Prozeßformen noch überall möglich geweſen, ſo mußte ihn doch dieſer einſeitige Standpunkt der Auslegung von Seiten der in das deutſche Recht nicht eingeweihten Richter in ſehr vielen Fällen illuſoriſch machen, und daher konnte eine Partei, welche nach der bisherigen Art, Recht zu ſprechen, unzweifelhaft in ihrem Rechte ſich befand, nun unter Anwendung einer römiſchen Geſetzesſtelle deſſelben entſetzt werden, von welcher niemand im Volke bisher eine Ahnung hatte [3]). Aus den auf dem Tübinger Landtag v. 1514 eingereichten Beſchwerden (§. 26.) ergibt ſich, daß dieſe unnatürliche Methode, das Recht zu pflegen oder vielmehr zu verkehren, damals gerade in vollem Gange war, wenn gleich der Mangel an gelehrten Richtern in den Landſtädten und noch mehr das mangelnde Zutrauen zu den bereits vorhandenen ſeine Wirkſamkeit noch längere Zeit hindurch aufhielt. Um jenes, ſonſt eben nicht unangenehm empfundenen, Mangels willen war allmälig die Sitte aufgekommen, welche auch nachher das Landrecht beſtätigte [4]), in ſchwierigen Fällen nicht mehr blos bei den Obergerichten, ſondern hauptſächlich bei den Rechtsgelehrten, namentlich bei der Juriſtenfakultät Rath zu ſuchen, und die zu dieſem Zweck vorgenommenen Aktenverſendungen waren bald ſo allgemein, daß die Weiſungen der Obergerichte nach und nach ganz auſſer Uebung kamen.

1) II. Hofger.Ordnung v. 1514, ſ. Geſ.Samml. IV. S. 108. Anm. 84.

2) Dieſem Glaubensſatz, welcher gewöhnlich ſo ausgedrückt wird: „Statuta juri communi contraria stricte sunt interpretanda et ultra casus, de quibus loquuntur, non extendenda“ folgten noch die ſpäteren würtembergiſchen Schriftſteller, namentlich **Lauterbach** D. de aere alieno in soc. conj. contr. §. 13. S. dagegen **Boehmer** praef. ad Consult. et decis. juris, Tom. II. Part. 1.

3) So war z. B. der nach Stat.Samml. I. S. 637. in zwei Entſcheidungen des Hofgerichts geltend gemachte Grundſatz: daß das abgetheilte Kind von den Eltern und Geſchwiſtern zugleich beerbt werden ſoll, ganz gegen den bisherigen Grundſatz: das Kind fällt in der Mutter Schoos, der auch noch in andern Berichten über die Erbgebräuche v. J. 1552, z. B. in dem von Stuttgart, anerkannt iſt.

4) Landrecht von 1555 und 1567: Wo aber der Handel ſo wichtig, dapffer, oder auch irrig, das ſich Vnſere Vndergericht der Vrthel nit entſchlieſſen köndten, mögen ſie bey jren Obergerichten, wie von alter herkommen, oder aber, da der Handel ſo gar im Rechten, vnd deſſelben apicibus vnd ſcherffin ſtiende, bey den Rechtsgelehrten Raht ſuchen, in maſſen Wir hieuor mehrmals Beuelch geben.

§. 26.

c) Schwierigkeiten der Aufnahme. Beſchwerden auf den Landtagen von 1514 bis 1551.

Indeſſen hatte die ungewohnte Anwendung eines keineswegs nationalen, mit dem Standpunkte der damaligen Volksbildung und der öffentlichen Verfaſſung in Deutſchland in Widerſpruch ſtehenden Rechts, das, als in einer fremden Sprache verfaßt, nicht einmal die Wohlthat eines geſchriebenen Rechts für das Volk und für den größeren Theil der Richter mit ſich führte, immer noch ihre Schwierigkeiten. Daher die dringenden Klagen auf dem Tübinger Landtag v. 1514. über Verwirrung und Ungewißheit, welche die Einwanderung der fremden Rechte erzeugt, und über die koſtbaren Neuerungen, welche durch die „merklicher Weiſe bei allen Gerichten durch das ganze Land einbrechenden Doctores" aufgebracht worden; daher insbeſondere die Bitte der Städte: in Sachen der Unterthanen die Doctores nicht zu Rathe zu ziehen, noch ſie bei Entſcheidungen des Hofgerichts, zumal wenn ſolche Perſonen von der Landſchaft betreffen, Antheil nehmen zu laſſen, auch eine gemeine Ordnung und ein Landrecht zu verkünden, damit Städte und Dörfer bei ihren Gerichten, Geſchäften und alten Gewohnheiten bleiben mögen [1]. Dieſelben Beſchwerden erneuerten ſich nach Vertreibung Herzog Ulrichs durch den ſchwäbiſchen Bund gegenüber von den kaiſerlichen Kommiſſären im J. 1520 [2]) und nach dem Tode Herzog Ulrichs auf dem Landtage v. J. 1551 [3]).

1) Sattlers Geſch. der Herzoge, Th. I. S. 161. u. 162. Der letztere Antrag wird insbeſondere darauf geſtützt, daß in Verträgen und ſonſt in alten Bräuchen und Gewohnheiten bei Städten und Dörfern durch die Do-

ctores viele Zerrüttungen geſchehen, wodurch der arme Unterthan zu Schaden komme. Bemerkenswerth iſt auch, daß die Beſchwerde über die Gelehrten erſt von 12 Jahren hergeleitet wird, indem es heißt: daß jetzo einer, dem Rechtens noth thue, mit 10 fl. nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 ß. die Sache gar gerichtet hätte; damit würden viele Neuerungen bei den Unterthanen aufgebracht, daß, wenn kein Einſehen geſchehe, man in ein jegliches Dorf mit der Zeit einen Doctor oder zween ſetzen müſſe, welche Recht ſprechen. Faſt wie eine Parodie auf dieſe Beſchwerden nehmen ſich die Klagen über die „widerwärtigen, berühmten und mehrentheils unbilligen Satzungen und Gebräuche bei den Nieder- und Obergerichten" aus, welche in dem Eingange des Landrechts v. 1555 und 1561 als Grund der neuen Verwirrung angegeben werden. Geſ.Samml. IV. S. 173.

2) Erläuterung des Tübinger Vertrags v. 1520. (Geſ.Samml. S. 60. und 61.): Zum Achtenden des Hofgerichts halb ꝛc. Zum Zwelften iſt die Pratic vnnd beſwerd der gelerten an den nidern gerichten allenthalb yngebrochen, Alſo das die armen leut an irn alten breuchen löblichen herkomen vnnd gewonheiten geirt, vnnd zum offtermal durch vnnutz Appellationes vnnd rechtfertigungen in vill vnnöttig koſten vnnd ſchaden gefürt werden, Bitten wir mit vliſſ ꝛc.

5) Geſ.Samml. Th. II. S. 88. 96.

§. 27.

d) Löſung der Schwierigkeiten.

So gerecht auch dieſe Klagen waren, ſo ſtand ihrer Abhülfe doch hauptſächlich zweierlei entgegen: einmal die humaniſtiſche Richtung [1]) der damaligen Zeit, welche die Gebildeten aller Klaſſen, und namentlich diejenigen, welche auf den Hochſchulen ihre Weihe erhalten hatten, mit den römiſchen Rechtsbüchern befreundete, während dagegen die Erzeugniſſe der einheimiſchen Literatur und Geſetzeskunde kaum einer Aufmerkſamkeit werth ſchienen; dann die das ganze Mittelalter hindurchſchreitende und namentlich auch im Schwabenſpiegel [2]) hervorgehobene Anſicht: daß das deutſche Kaiſerthum eine Fortſetzung des römiſchen, und die Geſetzgebung des letztern demnach ein natürliches Erbtheil des erſtern (ein „kaiſerliches" Recht) ſey. Während ſo auf der einen Seite das römiſche Recht in den Augen derjenigen, welche den meiſten Einfluß auf die Regierung und die oberſte Rechtspflege übten, als ein geſchriebenes Vernunftrecht („gemein natürlich, billig Recht") ſich der Anwendung empfahl, ſchien von der andern Seite dieſer Anwendung kein geſetzliches Hinderniß entgegen zu ſtehen, und nur durch die Art der Anwendung, welche aber immerhin einen gelehrten Richter oder Urtheilsfinder vor-

ausſetzte, das Heil der Rechtspflege bedingt zu ſeyn. Das Einzige, was deßhalb die Abgeordneten der Städte in Tübingen und auf den ſpäteren Landtagen durchzuſetzen vermochten, beſtand in dem Verſprechen der Regierung: das Hofgericht mit ehrlichen, frommen, verſtändigen und geſchickten Perſonen vom Adel und von der Landſchaft und nicht allzuſehr mit Doktoren zu beſetzen, auch mittelſt Zuſammentritts landesherrlicher Räthe und eines landſchaftlichen Ausſchuſſes ein geſchriebenes Landrecht vorzubereiten, welches als eine gleichmäßig im ganzen Lande wirkſame Ordnung dem Gelehrten wie dem gemeinen Manne Richtſchnur ſeyn könnte [3]). Herzog Chriſtoph war es vorbehalten, auch dieſes Werks Gründer zu ſeyn; allein, was von Seite der Landſchaft zunächſt beabſichtigt worden: dem fremden Rechte einen Damm entgegenzuſetzen, wurde ſo wenig dadurch erreicht, daß dieſes vielmehr nun allenthalben, ſelbſt auf dem Boden des Landrechts, bei deſſen Auslegung man immer wieder auf daſſelbe zurückkam, Wurzel faßte, und das einheimiſche verdrängte.

1) Der rühmlichſt bekannte Vorkämpfer des Humanismus, Joh. Reuchlin († 1522) und Joh. Nauclerus († 1510) hatten großen Antheil an der Stiftung und Einrichtung der Univerſität Tübingen; letzterer war auch Eberhards d. ä. Lehrer, beyde ſeine vertraute Räthe bis an ſein Ende. S. über dieſelben Bök, Geſchichte der Univ. Tübingen S. 40. und 43.

2) Prolog §. 21 — 24. Kap. 1. §. 3. Kap. 2. Kaiſ. Konfirmation der Univerſität Tübingen v. 20. Febr. 1484 (oben §. 24. Anm. 4.): „praecessorum nostrorum divae memoriae Romanorum imperatorum leges et constitutiones sacrae.“ Auch ſonſt ſpricht K. Friderich III. in dieſer Urkunde von dem römiſchen Rechte auf eine Weiſe, welche mit der demſelben zugeſchriebenen Reformation v. 1441 (ſ. Goldaſt, Reichsſatzungen, Th. I. S. 166.) nicht übereinſtimmt: qualiter multis vigiliis et lucubrationibus editae, subditorum nostrorum auribus magis ac magis imbibantur, qui solo earum usu rempublicam nostram nedum conservari, sed et plurimum augeri videmus.

3) Tübinger Abſchied v. 1514. Geſ.Samml. Th. II. S. 48. 49. Erläuterung v. 1520. a. a. O. S. 62. u. 63. Erläuterung des Tübinger Vertrags v. 1551 und Landtags-Abſchied v. demſ. Jahr, daſ. S. 88. 89. 96.

§. 28.

Allgemeine einheimiſche Quellen.

1. Landesordnung.

Schon vor Abfaſſung des Landrechts waren einige Ordnungen erſchienen, welche theilweiſe auch für das Privatrecht wichtige Beſtim-

Digitized by Google

mungen enthielten und daher zunächſt erwähnt werden müſſen. Hieher gehört vor allem die erſte Landesordnung, welche nach bleibender Vereinigung der beiden getrennten württembergiſchen Landestheile zu einem Herzogthum (1495) erſchien, unter der Aufſchrift: Ordnung ſo allen Amptleuten zugeſchickt vnd von vnſern wegen allen vnſern vnderthanen verkündt, von den Strenglich gehalten vnd on vnſer wiſſen vnd willen darin kain enderung geſchen ſoll [1]). Sie enthält meiſt polizeiliche Beſtimmungen, doch iſt auch einiges das Privatrecht [2]) und die Gerichtsverfaſſung Betreffende, was theils jetzt erſt neu beſtimmt, theils bisher ſchon beobachtet wurde, in dieſelbe übergegangen. Die zweite Landesordnung wurde in Folge der Beſchwerden und Beſchlüſſe auf dem Tübinger Landtag erlaſſen am 10. April 1515 [3]), und iſt in vielen Beziehungen wörtlich gegründet auf die Gerichtsordnung des Gotteshauſes Adelberg vom J. 1502 [4]). Unter dem 20. Aug. 1521 unter der öſtreichiſchen Regierung erſchien die dritte, am 1. Juny 1536 nach Wiedereinſetzung Herzog Ulrichs die vierte, und am 2. Jan. 1552 nach dem Tode deſſelben unter Herzog Chriſtoph die fünfte Landesordnung, welcher ebenſo, wie dem nachherigen erſten Landrecht, am 22. Oct. 1555 vom Kaiſer die nachgeſuchte Beſtätigung ertheilt wurde [5]). Auch dieſe L.O. wurde zugleich mit dem erſten Landrecht von einer aus herzoglichen und ſtändiſchen Deputirten beſtehenden Kommiſſion abermals durchgeſehen und am 17. Aug. 1567 kurz nach dem Erſcheinen des zweiten Landrechts publizirt. Eine neue Ausgabe dieſer ſechsten Landesordnung in Verbindung mit einer Anzahl fürſtlicher Ausſchreiben (Novellae constitutiones) und einigen Randbemerkungen wurde auf Befehl Herzog Johann Friderichs den 11. Nov. 1621. durch den Druck bekannt gemacht [6]).

1) Bei Sattler, Geſch. der Grafen, 4. Fortſ. Beil. 16. S. 59. ff.

2) Z. B. über Spielſchulden, Verhältniſſe der Leibeigenen, Gültaufnahmen, Erbverzichte.

3) Dieſe ſchon urſprünglich gedruckte, jedoch ſpäter vermißte Landesordnung hat wieder an das Licht gebracht Gutſcher, über die Vollziehung des Tübinger Vertrags, Stuttg. 1820. Beil. II. S. 80.

4) Stat.Slg. I. S. 5. Ohne Zweifel hatte der Abt von Adelberg Antheil an der Abfaſſung des Geſetzes, welches „mit dapferer Vorbetrachtung vnd durch gut anſehen vnd rat gemainer Landſchaft" zu Stande kam. Die Beſtimmungen der I. Landesordnung über die Verfaſſung der niedern Gerichte, welche ſchon im Stuttgarter und Tübinger Stadtrechte ſich finden, ſind weggelaſſen worden.

Digitized by Google

5) Kaiſers Caroli Vti Confirmation der Landesordnung und Landrechtens, dd. Brüſſel den 22. Oct. 1555. Württ. Landesgrundverfaſſung S. 127.

6) Alle dieſe Ausgaben, welche einzeln gedruckt und ſpäter öfters wieder aufgelegt worden ſind (ſ. Weiſſer, Nachrichten von den Geſetzen des Herzogthums Wirt. S. 85. f. Geſetzſamml. V. S. 460. Anm. 318.), werden in der Sammlung der Regierungsgeſetze berückſichtigt werden.

§. 29.

2. Hofgerichtsordnung.

Der erſten Hofgerichtsordnung vom J. 1475 iſt ſchon früher erwähnt worden (§. 21.). Eine neue Ordnung wurde den 28. Jan. 1514, kurz vor dem Tübinger Landtag, von Herzog Ulrich, wie es ſcheint, ohne Mitwirkung der Landſchaft erlaſſen [1]). Dieſe erſt ſeit Kurzem wieder bekannt gewordene zweite Ordnung iſt merkwürdig, nicht allein weil ſie die Subſidiarität des römiſchen Rechts zuerſt ausſpricht, ſondern auch um der einzelnen Beſtimmungen willen, welche darin über Prozeß, Erbfolge mit oder ohne Teſtament und zuletzt noch über Verträge, alſo über alle Rechtstheile, welche das ſpätere Landrecht enthält, in Kürze und mit Schonung des einheimiſchen Rechts gegeben werden. Die dritte Hofgerichtsordnung erſchien unter Herzog Chriſtoph den 26. April 1557, nachdem das zwei Jahre zuvor herausgekommene Landrecht und die Fortſchritte des römiſchen Rechts den Standpunkt des Geſetzgebers etwas verändert hatten [2]). Indeſſen ſind der Aenderungen doch verhältnißmäßig nur wenige darin vorgenommen worden; die Beſtimmungen über Inteſtaterbfolge und Erbverzichte wurden hinweggelaſſen, und dagegen auf das Landrecht verwieſen. Die Reviſion des letztern führte auch eine vierte Ausgabe der Hofgerichtsordnung nach ſich, welche den 16. Jan. 1587 erſchien. Endlich kam auch die fünfte und neueſte Hofgerichtsordnung vom 29. März 1654 [3]) zum Vorſchein, welche ſowohl in der Anlage als in der Ausführung nur wenig von der vorangegangenen vierten abweicht. Beide Ausgaben zerfallen in 3 Theile, wovon der erſte von den zum Hofgericht gehörigen Perſonen, der zweite von der Juriſdiktion dieſes Gerichts, der dritte vom hofgerichtlichen Prozeſſe handelt [4]). Für das Privatrecht enthalten dieſe beiden neuern Ausgaben nur wenige Beſtimmungen.

1) Geſ.Slg. Th. IV. S. 46. und die Anmerkungen zu der III. Hofgerichtsordnung daſ. S. 98. ff.

2) Geſ.Slg. a. a. O. S. 98 ff. Schon den 6. July 1554, ehe noch das Land-

recht genehmigt war, trugen die Räthe darauf an: „Dieweil e. f. g. an dero Hoffgericht trefflich viel gelegen, das deſſelbigen alte Ordnung an die Handt genomen, durchauß beſichtigt, nach gelegenheit vnd wa vonnöten, gebeſſert, gemehrt, gemindert, vnd ſonderlich vf das Landtrecht dirigirt vnd gericht würde.“ Der Herzog ſetzte eigenhändig bei: „placet das auch bedacht werde, wie man die ſachen Abbreuieren machte damit nit ſouill vnd lange Hoffgericht des Jars gehalten darfften werden.“ Hdſchr. Vgl. III. H.G.O. v. 1557. Eingang (Geſ.Slg. IV. S. 107): „So haben wir aber befunden, das dieſelbige (II. H.G.O.) als damals nach gelegenheit der Zeit, perſonen, vnnd leuff, nit allein auff das gemein geſchriben Recht, ſonder auch zum Theil auff obangeregte diſes Fürſtenthumbs herkomen gebreuch vnd gewonheiten, geſtelt, vnnd alſo gemeltem vnſerm — Landtrechten, auch andern vnſern Satzungen, inn etlichen fällen etwas vngleich vnd zuwider ꝛc.“

3) Nebſt den Abweichungen der IV. Hofger.O. daſ. Th. V. S. 460.

4) Näheres über die Abdrücke der H.G.O. bei Weiſſer a. a. O. S. 65 ff. Die neueren dazu gehörigen Reſkripte finden ſich theils bei Schöpff, processus appellationis, Stuttg. 1748, theils bei C. F. Moſer, Realindex der württ. Hofger.O. Stuttg. 1772, und nun vollſtändig in der Sammlung der Gerichtsgeſetze. Eine im Jahr 1730 im Werk geweſene Veränderung der H.G.O. kam nicht zu Stand.

§. 30.

3. Eheordnung. Ehegerichtsordnung.

Durch die kirchliche Reformation, welche nach der Rückkehr Herzog Ulrichs (im May 1534) alsbald im ganzen Lande bewerkſtelligt wurde [1]), war zunächſt eine Eheordnung nothwendig geworden; denn, ſo wenig die proteſtantiſche Kirche ſich ganz von den kanoniſchen Rechtsbeſtimmungen, zumal in bürgerlicher Beziehung, mit Erfolg losſagen konnte, ſo waren doch gerade die Anſichten derſelben von dem Charakter der Ehe und ihren Requiſiten von denen der katholiſchen Kirche ſo ſehr verſchieden, daß ein neues Geſetz eintreten mußte. Als ein erſter Verſuch in dieſer Hinſicht iſt die Ordnung in Eheſachen von 1534 [2]) anzuſehen; doch wurde bald das Bedürfniß einer Reviſion derſelben gefühlt, in deren Folge den 1. Jan. 1553 die zweite Eheordnung [3]) hervortrat. Eine dritte Ausgabe erſchien den 30. April 1687 und in Verbindung mit ihr zugleich eine Ehegerichtsordnung, welche theils auf das gemeine Recht, theils auf frühere Regierungserlaſſe und auf Präjudikate des im J. 1534 eingeſetzten Ehegerichts („Ehrichter und Räthe“) [4]) gegründet, und als zweiter, dritter und vierter Theil, wiewohl unter ſelbſtſtändigem Titel, der Eheordnung beigefügt iſt. Eine neue, nur wenig veränderte, Auf-

lage dieſer Ehe= und Ehegerichtsordnung erſchien im J. 1716 [5]), mit welcher zugleich ein Generalreſkript vom 24. Nov. 1713 [6]), das Verfahren in Eheſachen betreffend, wieder abgedruckt wurde. Wichtig ſind ferner die Verhandlungen über die verbotenen Verwandtſchaftsgrade auf dem Landtag von 1797 und 1798 — aus welchen noch jetzt das beſtehende Recht in dieſer Beziehung zuſammenzuſetzen iſt — um ſo mehr, als dabei die Verbindlichkeit der moſaiſchen Geſetze, welche in der Eheordnung als unabweichliche göttliche Vorſchriften anerkannt ſind, näher beſtimmt wurde [7]).

1) Geſ.Slg. IX. Einl. §. 23 f.

2) Daſ. Th. IV. S. 66.

3) Daſ. S. 85. Ein amtlicher Auszug aus dieſer II. Eheordnung unter dem Titel: „kurzer Inhalt der Eheordnung" erſchien im Jahr 1596, und wiederholt im Jahr 1660, beide zum Verleſen auf der Kanzel beſtimmt. Ueber die Abweichungen des letztern ſ. Geſ.Slg. V. S. 20.

4) Erwähnt iſt dieſes Gericht in der Eheordnung von 1534 am Ende.

5) Die wenigen Abweichungen dieſer niemals beſonders zitirten Auflage ſind angegeben Geſ.Slg. Th. V. S. 85 f. in den Anm. Das Publikationsreſkript daſ. Anm. 64. Sowohl der Edition v. 1687 als der neuen Auflage v. 1710 iſt die ſ. g. Cynosura ecclesiastica unter fortlaufenden Seitenzahlen beigedruckt.

6) Geſ.Slg. V. S. 243. Die Ehegeſetze ſind auch beſonders geſammelt von J. G. Hartmann, Ehegeſetze des Herzogth. Wirtemberg, Stuttg. 1741.

7) Daſ. VI. S. 715 f.

§. 31.

4. Landrecht [1]).

a) Zweck der Abfaſſung.

Der ausgeſprochene Zweck des neuen Landrechts war, den Wirren, welche durch das „Widerſpiel" zwiſchen den neuerdings aufgekommenen gemeinen geſchriebenen Rechten und den einheimiſchen Satzungen und Gewohnheiten in die Rechtspflege gekommen war, zu begegnen. Ein gemeinſames, alle Landesunterthanen verbindendes, Statut ſchien hiezu das geeignetſte Mittel, weil darauf die gelehrten Richter von Amtswegen Bedacht nehmen mußten [2]), die Unterthanen aber, ſofern ihnen darum zu thun war, Bedacht nehmen konnten [3]) — ſchon zwei große Vortheile, welche zu einer Zeit, da der ganze Rechtsbeſtand in Ungewißheit geſtellt ſchien, ſehr in Anſchlag zu bringen waren. Aber auch noch ein dritter, freilich minder gewiſſer, Vortheil ließ ſich möglicher Weiſe durch ein geſchriebenes

Digitized by Google

Landrecht erreichen, der nämlich, daß daſſelbe die Praxis des Hofgerichts mit der der niederen Gerichte ausgleichen, oder vielmehr die letzteren zur Praxis wieder befähigen werde. Dieſer Gewinn hieng zunächſt davon ab, daß bei der Abfaſſung des Landrechts die einheimiſchen Rechte vorzugsweiſe berückſichtigt wurden; allein an der Abſicht des Geſetzgebers konnte nicht gezweifelt werden, da auf dem Böblinger Landtag vom Jahr 1552, um die „Berathſchlagung des gemeinen Landrechts deſto ſtattlicher und fruchtbarlicher“ zu machen, verabſchiedet worden war, daß von jeder Stadt nebſt Amt ihre Rechte, Gebräuche und alte Gewohnheiten alsbald in Schriften verfaßt und an einen landſchaftlichen Ausſchuß, welchem der Herzog mehrere landesherrliche Räthe beigeben werde, eingeſchickt werden ſollen“ [4]). Wäre die Ausführung eben ſo gut geweſen als die Abſicht, ſo hätte aus den lokalen Ordnungen, Sätzungen und Gebräuchen ein öffentlich anerkanntes Rechtsbuch, kein Geſetzbuch, hervorgehen müſſen [5]); allein ſchon die Friſt, welche zur Einſendung der Gebräuche geſetzt worden (am 7. Febr. ſollten alle Berichte in Tübingen ſeyn), war zu kurz für gründliche Arbeiten, und noch mehr fehlte es an der Fähigkeit auf Seite des Ausſchuſſes, das Eingeſchickte von einem gemeinſchaftlichen Geſichtspunkte richtig aufzufaſſen, und für den geſetzten Zweck auszubeuten, da man von einem Studium des deutſchen Rechts damals noch keine Ahnung hatte, und gemeiner Schöffenverſtand, den die Deputirten der Landſchaft ohne Zweifel mitbrachten, wohl eine Rechtswahrheit zu finden und für ſich darzulegen, nicht aber wiſſenſchaftlich zu vertheidigen vermochte. Das Ergebniß der ungleichen Berathungen, wobei die landſchaftlichen Deputirten ihre Unmacht, gegen das Wiſſen der anweſenden Räthe und Profeſſoren aufzukommen, wiederholt zugeſtehen mußten [6]), konnte alſo kein anderes ſeyn, als ein Geſetzbuch mit vorherrſchendem Einfluß des römiſchen Rechts, wobei die Landſchaft noch ſehr zufrieden ſeyn durfte, wenn nur von einigen Seiten und zunächſt in Hinſicht auf die Faßlichkeit der Darſtellung ihren Wünſchen entſprochen wurde [7]).

1) In dem königl. Staatsarchive zu Stuttgart finden ſich die Verhandlungen über das 1. 2. und 3. Landrecht in ziemlicher Vollſtändigkeit aufbewahrt. Hieraus iſt auch das Nachfolgende geſchöpft, ſo weit keine beſondere Quelle angegeben worden.

2) Landrecht, Th. I. Tit. 2. und ebenſo im 1. und 2. Landrecht. Geſ.Slg. IV. S. 193. Der Grund, wegen deſſen die zur Abfaſſung des Landrechts

Verordneten ſich am 9. Febr. 1552 längere Friſt ausbaten, war: weil das Landrecht alle Unterthanen, Städte und Aemter des Herzogthums nicht anders verbinden würde, als ſonſt das gemeine kaiſerliche geſchriebene Recht das ganze römiſche Reich verbinde, welches mit ſo großer Mühe und Arbeit zuſammengetragen worden.

3) Daß die Kenntniß des Rechts auf Seite des Volks, welche freilich bei dem römiſchen Recht nicht erwartet werden konnte, ein Augenmerk der Geſetzgebung war, geht unter anderem aus dem Schluſſe des 1. und 2. Landrechts hervor: „Vnnd damit auch der gemein Mann neben Gericht vnd Rath, diß Vnſers Landtrechtens vermelter Sazung vnnd Ordnungen deſt beſſer Bericht oder Verſtand überkommen — — Sollen Vnſere Amptleut — ſolch Vnſer Landtrecht offentlich vnnd verſtendtlich, auff ein oder mehr Tag, verleſen laſſen.“ Geſ.Slg. IV. S. 420. Vergl. 3. Landr. daſ. V. S. 358.

4) Württ. Landesgrundverfaſſung S. 106 und 107.

5) Ein Theil der bisherigen Gebräuche mochte allerdings einer Abänderung, alle aber einer Zuſammenfaſſung bedürfen; und daß eine ſolche Zuſammenfaſſung, verſteht ſich mit den nöthigen Verbeſſerungen, urſprünglich Zweck war, ſieht man aus dem Entwurfe des vierten Theils des 1. Landrechts, der aber nachher hierin abgekürzt wurde: „Darbey fürnemblich aller vnnſers Fürſtenthumbs Stett vnnd Flekhen bißhero gehallten, jn ſchrifften vberſchickte vnnd Inen fürgelegte Ordnungen, ſatzungen vnnd gepreuch ꝛc. zu erſehen vnnd zu uerſuchen, Ob vß denſelbigen was fruchtbarlichs oder fürſtendigs gezogen, vnnd daſſelbig allſo zu einhelliger vergleichung einer gemeinen einhelligen Ordnung oder ſatzung gepracht möchte werden. Auch die Juriſtenfakultät ſpricht, freilich in ihrem Sinne, von der Abſicht des Herzogs: „die mannigfaltigen, vngleichen vnnd zum Theil dem Recht vnnd Billichheit widrige gebrauch der succession vnnd Erbſchafft halb, biß anher — gehallten, inn ain durchaus ainförmige, geleiche, erbare, vnnd auch rechtmeſſige ordnung zepringen“ (16. Okt. 1552.).

6) Das: in quibus ad novitatem fugiendam saepe nota res mala optima esse solet wird von der Juriſtenfakultät in ihrem Bericht vom 16. Okt. 1552. auf die im Lande beſtehenden Gewohnheiten angewandt; indeſſen über Hartnäckigkeit der Landſchaft hatte ſie ſich nicht zu beklagen, wollte ja dieſe das große Werk nur aus den Händen der gelehrten Räthe und der Juriſtenfakultät in Empfang nehmen. (So ſehr hatte ſich in wenigen Jahrzehnten die Macht der Intelligenz diejenigen unterworfen, welche kaum noch die Doktoren von allen öffentlichen Geſchäften in Sachen der Unterthanen entfernt wiſſen wollten!) Wenig paßte auch jenes Wegwerfen des Einheimiſchen zu der Achtung des römiſchen Rechts für die inveterata consuetudo und zu c. 2. Dist. IV. Erit autem lex honesta, justa, possibilis, secundum patriae consuetudinem, loco temporique conveniens etc.

Digitized by Google

7) Daß die Landſchaft mit dem Ausgang der Sache noch zufrieden ſeyn konnte, verdankte ſie allein der Geneigtheit des Herzogs, auf die Wünſche, welche dieſelbe und einzelne Städte noch insbeſondere für die Erhaltung des Beſtehenden ausgeſprochen hatten, Rückſicht zu nehmen. Am meiſten thätig in dieſem Sinne war der Rath Kaſpar Bek, welcher den Beſprechungen der Juriſtenfakultät anwohnte und auch ſpäter noch die Verhandlungen leitete. Daher konnte immerhin noch der Kanzler Ludwig (de praerogativis Ducatus Wirt. sect. I. cap. 20.) von dem württ. Landrechte rühmen: Non invenitur in Germaniae provinciis universis jus provinciale, quod instructius sit minusque absit a pristinis Germaniae consuetudinibus, quam codex Wirtembergicus.

§. 32.

b) Erſtes Landrecht von 1555.

Den 6. Febr. 1552 traten die Mitglieder des gewählten ſtändiſchen Ausſchuſſes in Tübingen zuſammen; der Herzog hatte ihnen zwei Profeſſoren der Rechte (D. Sichard und D. Rucker) beigeordnet, welchen die landſchaftlichen Deputirten und Prälaten gleichfalls zwei Rechtsgelehrte (D. Caſpar Beer und Prof. D. Volland) zur Seite ſetzten. Dieſe vier Gelehrten glaubten in den angezeigten Gebräuchen ſo viele Widerſprüche und Ungereimtheiten zu finden, daß ſie von denſelben ganz abſehen und ein neues auf das gemeine Recht und die Billigkeit gegründetes Geſetzbuch entwerfen zu dürfen baten [1]). Zugleich entſchuldigten ſich die Prälaten und Deputirten, daß ſie der Berathſchlagung des Landrechts als zu ungeſchickt und der Rechte unverſtändig nicht ferner beiwohnen könnten. (9. Febr.) Der Herzog beharrte jedoch auf der Anweſenheit des kleinen Ausſchuſſes; auch befahl er, auf die alten Rechte und Gebräuche möglichſte Rückſicht zu nehmen [2]), und nun übergab die Kommiſſion dem großen Ausſchuß ihr Bedenken wegen der Erbſchaften mit einem Grundriß über das Verfahren in Streitſachen (21. Febr.). Dieſes Bedenken wurde im Weſentlichen von dem Herzog und der Landſchaft gebilligt, und ſodann den vier Gelehrten der Auftrag zur Abfaſſung des Landrechts ertheilt. Im Oktober 1552 wurde das Erbrecht und die Prozeßordnung der geſamten Landſchaft vorgelegt und von dieſer im Allgemeinen gut geheißen [3]), jedoch gebeten, dieſe ſo wie die übrigen Theile des Landrechts erſt noch der Juriſtenfakultät zur nähern Prüfung mitzutheilen. Nachdem nun auch letztere den ganzen Entwurf des Landrechts durchgeleſen und theilweiſe verändert hatte, gab die

Digitized by Google

wieder verſammelte Landſchaft den 7. Dez. 1553 ihre Zuſtimmung zum erſten, den Prozeß betreffenden, Theile und am 19. deſſelben Monats auch zu den übrigen Theilen des Landrechts [4]). Einige Abänderungen, welche ſie gemacht hatte, ſo wie eine Stadtſchreibertaxe, welche von ihr ausgearbeitet worden war, fanden keinen Anſtand, und nur der Herzog ſelbſt hatte noch mehrere Ausſtellungen zu machen, welche theils von ſeinen Räthen freimüthig widerlegt, theils nachträglich im Entwurfe berückſichtigt wurden. Den 30. Aug. 1554 wurde endlich das Ganze dem Herzog zur Genehmigung des Drucks vorgelegt; nach deſſen Beendigung am 6. Mai 1555 die herzogliche Sanktion mit der Beſtimmung erfolgte [5]), daß am 8. Juli deſſelben Jahrs das neue Geſetzbuch überall in Kraft treten ſolle [6]).

1) Dieſer charakteriſtiſche Antrag lautete umſtändlicher dahin: Da die eingeſchickten Gebräuche, Stadt- und Fleckenrechte in großer Anzahl ganz untauglich und einander widrig, auch der mehrere Theil alſo beſchaffen, daß ſie den gemeinen geſchriebenen Rechten, auch manchmal der Billigkeit entgegen ſeyen, ſo ſey es nicht möglich, daraus ein gleichförmig beſtändig Landrecht zu machen, daher ſie für das beſte und richtigſte hielten, daß die alten Gebräuche ꝛc. nicht angeſehen, ſondern über eine gegründete gemeine und gleiche, auch den gemeinen geſchr. Rechten und menſchlicher Billigkeit gemäße Ordnung berathſchlagt, ſolche auf alle Fälle gerichtet, und ſodann von Punkt zu Punkt begriffen werde. Vergl. Gerſtlacher Einl. S. 82. Wie ſehr die Lokalrechte mißverſtanden wurden, und wie leicht es möglich geweſen wäre, eine Einheit in dieſelben zu bringen, die in der That den Prinzipien nach in ihnen lag, hat ſchon Weishaar Th. I. §. 15. theilweiſe gezeigt.

2) Der Herzog machte hiebei geltend, daß viele Städte und Aemter flehentlich gebeten hätten, ſie bei ihren Gebräuchen zu laſſen. Gerſtlacher Einl. S. 82. In den Berichten ſelbſt finden ſich jedoch meiſt nur die üblichen Kurialien jener Zeit. Nur Neuſtatt bemerkte unter der Bitte um Erhaltung der Gebräuche, daß dieſe Erhaltung ihre Landsart und Nahrung erfordere. In dem Bericht von Leonberg heißt es: „welcher breuch vnd Recht wir für billich vnd recht achten vnnd hallten, der für die Elltern vnnd Kinder iſt.“ In dem von Bietigheim: „Haben die von Lochgew (Löchgau) khain beſchwerd noch mißfallen an Iren erbrechten, mögen es wol leiden.“ Die von Bietigheim und Jngersheim beſchwerten ſich dagegen, daß die Kinder des überlebenden Gatten bei deſſen Wiederverheirathung durchgängige Theilung bis auf den „Löffel im Korb“ ſollen verlangen können. Stat.Slg. I. S. 286.

Digitized by Google

3) Nur einige Städte (Kirchheim, Leonberg, Herrenberg) zeigten an, „daß ſie leiden möchten, ihnen würden ihre bisher gehabten Rechte gelaſſen; aber — ſetzten ſie hinzu — ſie könnten wohl erachten, daß man ihnen kein Sonderes machen werde, deßhalb wollten ſie ſolch Erbrecht auch annehmen und bewilligen.

4) Weil ſie — wird bemerkt — anders nicht befunden, denn daß ſolches mit ſonderm hohem Fleis wohlbedächtlich zu gemeinem Nuz und Unterricht der Unterthanen und Richter geordnet und gemacht.

5) Geſ.Slg. Thl. IV. S. 171—174. Auf dem gedruckten Titel iſt das Jahr 1554 angegeben, weil hier der Druck begonnen. Das erſte Landrecht ſelbſt iſt von dem zweiten ſo wenig verſchieden, daß die Abweichungen deſſelben in Anmerkungen zu dieſem gegeben werden konnten. Geſ.Slg. IV. S. 172. f.

6) Letzteres iſt in einem beſonderen Reſkript ausgeſprochen, worin auch wegen Verkündigung des Landrechts nähere Vorſchriften ertheilt ſind.

§. 33.

Grundlagen des erſten Landrechts.

Das auf dieſe Weiſe zu Stande gekommene Geſetzbuch erhielt die Aufſchrift: „New Landrecht des Fürſtenthumbs Würtemberg“ und zerfiel in vier Theile, wovon der erſte von dem gerichtlichen Prozeß, der zweite von Contracten und Handthierungen, der dritte von Teſtamenten und letzten Willen, der vierte von Erbſchaften ohne Teſtament handelte. Obgleich keine Protokolle über das Innere der Verhandlungen der Verordneten und der Juriſten-Fakultät Aufſchluß geben, ſo laſſen ſich doch die Quellen, woraus bei Abfaſſung jener vier Theile des Landrechts geſchöpft wurde, ziemlich genau bezeichnen. Vor allem mußten die bisherigen Landesgeſetze, namentlich die Hofgerichtsordnung von 1514 und die Landesordnung von 1552, jene hauptſächlich im erſten [1]), dieſe in dem zweiten Theile [2]) berückſichtigt werden. Ebenſo dienten theilweiſe als Anhaltspunkte die Statutarrechte einzelner Städte und Aemter, namentlich das Tübinger Stadtrecht von 1495 [3]). Sodann aber behauptete den entſchiedenſten Einfluß das reformirte Freiburger Stadtrecht von 1520, auf welches ſich auch im Entwurfe des Landrechts mehrfach bezogen wird und das vorzugsweiſe im zweiten Theile, da und dort aber auch in den übrigen Theilen gleichlautend mit dem Landrechte [4]) iſt. Endlich iſt hier auch noch als Quelle zu nennen das römiſche und kanoniſche Recht oder vielmehr die Theorien der

Romaniſten damaliger Zeit, welchen allerdings in der Regel das Freiburger Stadtrecht ſubſtituirt, mitunter jedoch auch unmittelbarer Eingang geſtattet wurde [5]). Namentlich im dritten und vierten Theile des Landrechts iſt ein ſolches ſelbſtſtändigeres Eingreifen des Geſetzgebers bemerkbar, indem ſowohl das, was die Hofgerichtsordnung, als auch was die Statuten über das Erbrecht enthielten, faſt ganz auf die Seite geſetzt wurde.

1) Namentlich in den Artikeln: Wie die Appellation geſchehen mög ꝛc. Wann und wie der Appellant ꝛc. Vom Ausbleiben und Ungehorſam der Partheyen. Von der Schuldenloſung. Aber auch im zweiten Theil z. B. Geſ.Slg. Thl. IV. S. 304. unten S. 330.

2) Geſ.Slg. Thl. IV. S. 299. 300. 304. 322. 327—329.

3) Auch hier zum Theil wörtlich die Artikel: Wie den Richtern zum Gericht zu verkünden. Von Citation und Fürbot der Partheyen ꝛc. Von Anwälten. Von Perſonen, die als untauglich im Recht zu ſtehen nicht zugelaſſen werden. Welche Perſonen Zeugniß geben mögen u. ſ. w. Zuerſt hat auf den Einfluß des Tübinger Rechts aufmerkſam gemacht: Pfiſter, Herzog Eberhard im Bart, S. 312.

4) Vergl. Spittler, Geſch. Württembergs, 1783. (Sämtl. Werke, Thl. V. S. 365.) Pfiſter, Herzog Chriſtoph zu Württemberg, Tüb. 1819. S. 249. Wächter, Literatur des Württ. Rechts von Mohl, Scheurlen und Wächter. 1830. S. 153. **Plieninger** (Praes. **Waechter**) de culpae gradibus sec. jus priv. Württ. Tub. 1832. p. 15. seq.

5) Zu Vergleichungen dienen die Schriften Sichards, Prof. in Tübingen und Theilnehmers an den Verhandlungen und ſeines Lehrers Ulrich Zaſius, Verfaſſers des Freiburger Stadtrechts, das wahrſcheinlich auf demſelben Wege Einfluß erhielt. Vergl. **Plieninger** l. c. p. 14. seq.

§. 34.

c) Zweites Landrecht von 1567.

Kaum war das erſte Landrecht erſchienen, ſo zeigten ſich ſchon Zweifel und Widerſprüche bei ſeiner Auslegung von allen Seiten. Insbeſondere war die Frage beſtritten, ob und in wie weit die neue Erbſatzung, welche von dem bisherigen Herkommen ſo ſehr abwich, auf bereits vollzogene oder ſelbſt getrennte Ehen anzuwenden, oder ob in dieſen Fällen nach den alten Stadt- und Dorfrechten zu entſcheiden ſey. Daher ergieng den 31. März 1558 eine von den herzoglichen Räthen und der Juriſtenfakultät ausgearbeitete Erläuterung, wie man ſich der Erbfälle wegen künftig zu verhalten habe [1]). Allein

Digitized by Google

auch dieſe in mehrerer Hinſicht durchgreifende „Deklaration“ beſeitigte nicht alle Anſtände; auch weigerte ſich das Hofgericht, welches dem Landrecht eine andere Auslegung gab, hartnäckig, dieſelbe als ein Geſetz („endliche fürſtliche Constitution“) anzuſehen und darnach zu urtheilen [2]). Der Herzog befahl zwar den Hofrichtern und Räthen, erſt ſchriftlich, dann mündlich, ſich an die Deklaration zu halten (22. Febr. 18. März 1564) [3]); auch wurden zu Abfaſſung von Endurtheilen in dieſem Sinne dem Hofgericht einige gelehrte Räthe beigegeben (21. Febr.). Indeſſen häuften ſich die Anſtände nun auch von andern Seiten. Als daher auf dem Landtage von 1565 verſchiedene Klagen wegen des Erbrechts vorgebracht wurden, verſprach der Herzog in dem Abſchiede vom 19. Juni jenes Jahrs, eheſtens unter Mitwirkung des landſchaftlichen Ausſchuſſes und der Juriſtenfakultät das Landrecht in ſeinen unlautern Punkten erklären und ſodann mit einverleibter Erklärung neu drucken zu laſſen [4]). Dem zu Folge wurde das alte Landrecht von einzelnen Profeſſoren, den fürſtlichen Räthen und Mitgliedern der Landſchaft geprüft und deren Arbeit den übrigen Mitgliedern der Juriſtenfakultät und ſodann dem Hofgerichte zur Begutachtung mitgetheilt [5]). Als nun zu Anfang des Jahrs 1567 der große Ausſchuß zuſammenberufen wurde, erklärte dieſer dem Herzog, daß er Alles den vorausgegangenen Berathſchlagungen gemäß eingerichtet finde; nur bat er, daß der Entwurf des Landrechts, welcher mit etwas ſchärferem Deutſch, dann der gemein einfältig Mann gebrauche, auch in zu langen Perioden verfaßt ſey, vor der Publikation in ein einfältig gebräuchig Deutſch und unterſchiedlich abgetheilte Satzungen gebracht werden möge [6]). Hierauf gieng zwar der Herzog nicht ein [7]); dagegen entſprach er einigen andern Bitten des Ausſchuſſes, namentlich daß auch die Univerſitäts-Verwandten dem gemeinen Landrechte unterworfen werden möchten [8]). Den 1. Juli 1567 wurde endlich das zweite Landrecht nebſt einem ausführlichen Publikations-Reſkript von dem Herzog förmlich genehmigt, den 6. 7. u. 8. Auguſt aber mit einer geſchriebenen Belehrung (ſ. g. Memorial-Zettel) vom 5. deſſelben Monats den einberufenen Prälaten, Amtleuten und Gerichts-Verwandten perſönlich mitgetheilt [9]). Neu iſt in demſelben insbeſondere, was im erſten Theile über die Verrichtung der Stadtſchreiber ausführlich beſtimmt wird. Am Ende des zweiten Theils wurde weggelaſſen, was früher von der Unfähigkeit der Ausländer zu Erwerbung liegender Güter

Digitized by Google

angeführt war, in welcher Beziehung jetzt auf die Landesordnung verwieſen wurde, und die Beſchränkung der Eheleute in Veräuſſerung fahrender Habe. Die wenigſten Veränderungen erfuhr der dritte Theil; dagegen iſt der vierte in vielen weſentlichen Stücken umgearbeitet und zum Theil neu geſchaffen worden.

1) Der kleine ſtändiſche Ausſchuß war unter Berufung auf das Landrecht (Thl. IV. „Von Erbſchafften zwiſchen Eheleuten ꝛc." Geſ.Slg. Thl. IV. S. 374.) der Anſicht, daß die Zeit der Trennung, nicht die der Vollziehung der Ehe die Anwendung des Landrechts beſtimme, in keinem Falle aber die zur Zeit des Landrechts gebornen Kinder als ſolche ein wohlerworbenes Recht auf die nach den Statutar-Rechten ihnen zuſtehenden Vortheile geltend machen können, ſofern nicht durch ein beſonderes Gedinge etwas anderes beſtimmt ſey (4 Dez. 1555.). Die Räthe und die Juriſtenfakultät theilten dieſe Anſicht, und giengen ſogar noch weiter, wie aus der oben angeführten, freilich dunkeln, Deklaration zu erſehen iſt. S. Geſ.Slg. Thl. IV. S. 157.

2) Die Fälle, in welchen das Hofgericht nach dieſem ſeinem Bedenken (vom 20. Dez. 1552) die Anwendbarkeit des Landrechts beſtritt, betrafen den zweiten, in der Deklaration hervorgehobenen, Punkt, bei deſſen Entſcheidung in der That auch viele Intereſſen verletzt waren. Der Hauptgrund, welchen das Hofgericht gegen dieſe durchgreifende Entſcheidung geltend machte, war, daß nach gemeinen geſchriebenen Rechten eine jede Constitution und Satzung nur von künftigen Fällen zu verſtehen ſey und daß die ſ. g. Deklaration das Landrecht korrigire, nicht deklarire.

3) Näheres bei Gerſtlacher Einl. S. 94 f. Dieſer erwähnt S. 97 auch eines allgemeinen Ausſchreibens von 1563 u. 1564, worin zu Berichten über die nöthig ſcheinenden Verbeſſerungen aufgefordert worden ſey; allein hievon findet ſich in den Verhandlungen nichts. Vielleicht beruht die Angabe auf einer Verwechslung mit dem, was ſpäter beim dritten Landrecht beobachtet wurde.

4) Geſ.Slg. Thl. II. S. 130. „damit hinfüro bei den gerichten darauff richtig den Partheien Urthl geſprochen werden, auch der gemein Mann deſſen ein auſtand haben und ſich darein richten mag."

5) Am thätigſten war für die Reviſion des Landrechts der Prof. D. Kilian Vogler, welcher zuerſt die „Correctiones" des Landrechts für den Fall, daß ſolches nach dem Inhalte der Deklaration ſollte zurückbezogen werden, vorſchlug (8. Nov. 1565.), und der herzogl. Rath Kaſpar Wild, welcher zu Stuttgart die Arbeit leitete, auch bei den Verhandlungen der Juriſtenfakultät gegenwärtig war und deren Bemerkungen am Rande des gedruckten Landrechts aufnahm.

Digitized by Google

6) Gerſtlacher a. a. O. S. 100 f.

7) „Es iſt nunmehr teutſch genug, dabei es bleibt, damit nit barbariſmi darinnen kommen", erwiederte der Herzog. Daſelbſt S. 100. Eben ſo wenig gefiel dem Herzog der Vorſchlag, daß aus dem 2. 3. u. 4. Theile des Landrechts ein Auszug in gewiſſen Regeln begriffen und dieſer den Unterthanen vorgeleſen und eingebildet werde, indem er bemerkte: „iſt nit thunlich, würde viel Unrichtigkeit bringen, wann einer ſich des Auszugs, der andere des Texts des Landrechts behelfen wollte". Gewiß ſehr richtig!

8) Demzufolge wurde nun auch das Landrecht der Univerſität beſonders mitgetheilt. Ebenſo auf Bitte des Ausſchuſſes dem Hofgerichte.

9) Das Landrecht ſelbſt ſ. Geſ.Slg. Thl. IV. S. 171 f. Die beiden andern Betreffe daſ. S. 168. 421.

§. 35.

d) Drittes Landrecht von 1610.

Auch das zweite Landrecht vermochte dem Mißſtande, welchen die neue Geſetzgebung durch ihren Widerſtreit mit dem hergebrachten Rechte hervorgerufen hatte, nicht abzuhelfen, und es ſchien, als ob erſt ein neues Geſchlecht herangezogen werden müßte, um dem Landrechte ſeinen Beſtand, und zwar wieder in der Eigenſchaft eines Gewohnheitsrechts, zu ſichern [1]). Vergebens wurde auf dem Landtage von 1583 von der Regierung geklagt, daß den wohlbedächtlich errichteten Statuten, Mandaten und Befehlen keine Folge geleiſtet, und daß alle heilſamen Satzungen ganz verloren und umſonſt aufgerichtet ſeyen, wenn denſelben nicht nachgelebt werde. Schon damals fanden Prälaten und Landſchaft, um dem „Juſtitien-Werk" wieder aufzuhelfen und der um ſich greifenden Prozeßſucht zu begegnen, kein anderes Mittel, als eine neue Verbeſſerung und Erläuterung des Landrechts und der Landesordnung [2]). Gemäß der hierauf getroffenen Verabſchiedung erinnerte der kleine Ausſchuß am 17. März 1584 die Regierung, Aufforderungen an die Städte und Aemter ergehen zu laſſen, um von ihnen zu erfahren, in welchen Beziehungen das Landrecht und die Landesordnung zu verbeſſern oder zu erläutern ſeyn möchten. Indeſſen ſuchte die Regierung durch einzelne Verordnungen in Betreff der gerichtlichen Inſinuation der Verträge [3]), der Loſungen [4]) u. ſ. w. dem Bedürfniſſe abzuhelfen; allein den 17. Merz 1590 ſtellte der Ausſchuß vor, daß auch in andern Punkten des Land-

Digitized by Google

rechts eine nähere und beſſere Erläuterung oder Manuduktion den Richtern vorgeſchrieben werden ſollte [5]), und dieſe Bitte ward nebſt dem Antrag auf Einforderung von Verbeſſerungs-Vorſchlägen den 10. Merz und 5. Dez. 1593 von dem großen Ausſchuß wiederholt. Zunächſt beſchränkte ſich die Regierung auch jetzt noch auf Einforderung eines Gutachtens wegen des Retraktrechts [6]). Bald darauf (1595) aber wurden auch Berichte der Städte und Aemter, ſo wie der Juriſtenfakultät und des Hofgerichts über die gewünſchten Verbeſſerungen eingeholt, und jetzt erhielten nach einander verſchiedene Räthe [7]) den Auftrag zur Reviſion des Landrechts. Doch erſt im Jahr 1604 kamen die Entwürfe des dritten und vierten Theils und zu Anfang des Jahrs 1806 die über den erſten und zweiten Theil des Landrechts zu Stande, welche ſodann von einer, hauptſächlich aus gelehrten Räthen, Profeſſoren und landſchaftlichen Deputirten beſtehenden, Kommiſſion in Bebenhauſen, beziehungsweiſe Stuttgart geprüft wurden. Auf dieſe Prüfung folgte im Jahr 1607 eine nochmalige Reviſion von Seite des Kanzlers Reinhardt und D. Matth. Enzlin, welche aber, nach dem unerwarteten Tode Herzog Friedrichs, ungeachtet der Druck bereits vollendet war, großentheils wieder umgeſtoßen wurde [8]). Das Projekt einer Kriminal-Prozeß-Ordnung, welche, wie ſchon bei dem erſten Landrechte im Werke war, nach dem Vorſchlage Reinhardts und Enzlins als fünfter Theil dem Landrechte angehängt werden ſollte, unterblieb jetzt; die übrigen vier Theile dagegen wurden in Folge Dekrets vom 19. Juni 1609 zum Druck befördert, und das Ganze den 1. Juni 1610 unter dem Titel: „des Herzogthums Württemberg erneuert gemein Landrecht" publizirt [9]). In dieſem dritten, noch jetzt gültigen, Landrechte ſind der Veränderungen verhältnißmäßig mehr als in dem zweiten vorgenommen; namentlich iſt auch der Text in vielen Beziehungen umgeſtaltet und jeder der vier Theile in eine fortlaufende Anzahl von Titeln zerlegt worden. Die materiellen Verbeſſerungen in Hinſicht auf das Privatrecht betreffen hauptſächlich die Inſinuation der Verträge über liegende Güter, das Inſtitut der Loſungen, welchem jetzt eine größere Aufmerkſamkeit gewidmet wurde, die Succeſſion der Eheleute, die Lehre von der Verſendung der Erbſchaften. Auch bei dieſen Aenderungen iſt, mehr noch wie in den früheren Ausgaben, das gemeine römiſche Recht als Grundlage benützt worden [10]).

Digitized by Google

1) In einem Bericht des Stadtgerichts Schorndorf vom 16. Juli 1593 über die im Landrecht gewünſchten Verbeſſerungen wird zum IV. Theile bemerkt: „Inn diſem vierthen theyl geſchicht der allten vnnd inn dem LanndtRechten vffgehobner vnnd abgethonner gebreuch in successionibus an vilen ortten meldung, weyl aber nun in die 38 Jhar dz Lanndt-Recht gewehret vnnd ſelbige allte gebreuch nit allein albereit erloſchen, ſonder ſich auch dergleichen Casus nit mehr zutragen, hallten wir vnnderthenig darfür das ſolcher allten gebreuch hinfüro weitter meldung zu thon ohnnöttig beuorab, weil ſolliches denn layen nur irrig macht, und der Text deſto vnuerſtendiglicher iſt.“

2) Württ. Landesgrundverfaſſung S. 191 — 193.

3) Geſ.Slg. Thl. IV. S. 440. Dieſe Verordnung ward veranlaßt durch einen Antrag des Hofgerichts, das jetzt überhaupt in Anſtandsfällen von dem Herzog Beſcheid (authentiſche Erläuterung) einzuholen pflegte.

4) Daſelbſt S. 451.

5) In Verbindung damit ſtand die andere Bitte des Ausſchuſſes: daß, weil bisher bei dem Hofgericht gelehrte Perſonen geweſen, ſo nicht in Württemberg daheim und des Landes Gebräuche, Gewohnheiten und Gelegenheit nicht erfahren geweſen, künftig dahin getrachtet werden möchte, wie das Hofgericht mit Landeskindern zu beſtellen ſey. Wie wenig geneigt die Regierung damals noch war, dem Wunſch um Reviſion des Landrechts ſtatt zu geben, geht daraus hervor, daß im Jahr 1591 ein neuer Abdruck des zweiten Landrechts veranſtaltet wurde.

6) Die ausführliche Relation von D. Samuel Heyden (nicht Heyder) vom Jahr 1595 liegt bei den Verhandlungen. Von Erfindung neuer Loſungsarten, wie Weishaar §. 1085 u. 1086. glaubt, war hiebei nicht die Rede, ſondern nur von Zuſammenſtellung der bereits beſtehenden, worauf der große Ausſchuß ſchon am 5. Febr. 1567 angetragen hatte.

7) Zuerſt erhielt der Vizekanzler Gerhard den Auftrag, ein umfaſſendes Gutachten über die Reviſion des Landrechts abzufaſſen (19. Nov. 1595). Da jedoch dieſer ſtarb, ehe er ſeine Arbeit vollendet hatte, ſo wurde auf den Wunſch des Ausſchuſſes der Kanzler D. Aichman damit beauftragt. Auch von dieſem iſt jedoch nur der Anfang einer Relation, die Veranlaſſung des Landrechts betreffend, vorhanden. Erſt den 22. Sept. 1603 wurde den Räthen D. D. Haug und Eiſengrein das Geſchäft aufgetragen, und zwar jenem die Reviſion des 1. und 2., dieſem des 3. und 4. Theils. Eiſengrein legte ſeine Relation am 3. Mai 1604 vor, Haug über den 1. Theil am 3. Jan. 1606 und bald darauf auch über den 2. Theil. Dieſe Relationen liegen bei den übrigen Akten, und ſind für die Auslegung des letzten Landrechts ungleich wichtiger, als die Protokolle der Kommiſſion, von welcher nur wenige Aenderungen vorgenommen worden.

Digitized by Google

8) Ueber das Verfahren der beiden Superreviſoren, welche übrigens auch den früheren Referenten Eiſengrein zuzogen, giebt Aufſchluß ein Bericht derſelben vom 2. (Sept.?) 1607, worin ſie anzeigen, daß ſie in den drei erſten Theilen des Landrechts nichts Beſonderes zu ändern gewußt, auſſer daß ſie den Stylum um Vieles abgekürzt und gleichmäßig gemacht hätten, wohl aber in dem IV. Theile. Hier war namentlich die Succeſſion der Eheleute von ihnen dahin beſtimmt worden, daß der Ueberlebende ſein Beigebrachtes zum Voraus hinwegnehmen, dem Mann zwei Drittheile der Errungenſchaft zugeſchieden, den Kindern aber ihr Erbtheil nach ihrer Verheirathung oder zurückgelegtem 25ten Jahre ganz ausgefolgt werden ſolle. Auch von der im Jahr 1609 neuerdings zu Bebenhauſen verſammelten Kommiſſion findet ſich ein Bericht vom 26. Mai 1609, worin es heißt: „daß nit allein im viertten Theil de successionibus ab intestato, ſondern auch im dritten Theil, in materia successionum ex testamento, von ihnen den Super-Revisoribus (Reinhardt und Enzlin) groſze mutation beſchehen, vnd vihl decisiones, satis intricatarum Juris quaestionum darauß vihl ſchwehren Rechtfertigung hette mögen firgebogen werden, außgeſtrichen worden, dieweil aber der Typographus allberait das werk ganz abſoluirt, vnd es einen ſehr groſzen onkoſten erfordern würde, da das ganz Landtrecht gar von newem müßte auffgelegt werden, haben wir es dahin gericht daß ſouihl möglich an dem ſo allberait getruckt erhaltten vnd allein ettlich Bogen (deren ongeuärlich auff die Fiuffzig) wider aufgelegt werden müſſen.“ Namentlich wurden die Titel über die Succeſſion und der von Reinhardt und Enzlin ganz geſtrichene Titel: de jure transmissionis (IV. 22.) wieder hergeſtellt. Einige Aenderungen Enzlins, namentlich im 2. Theil, blieben jedoch, wovon man ſich bei Vergleichung obigen Berichts, der früheren Relationen und Protokolle und des Abdrucks vom Jahr 1607, welcher noch im Archive vorhanden iſt, überzeugen kann.

9) Geſ Slg. V. S. 1. f. Auf dem Titel iſt hier wieder das vorangegangene Jahr, wo der Druck begonnen, (oder vielmehr das Jahr MDCVII, welches mit der Feder in MDCVIIII verwandelt wurde) bemerkt. In Wirkſamkeit trat das neue Landrecht nach der ihm vorangeſchickten Vorrede den 10. Auguſt 1610. Ueber die ſpäteren Abdrücke ſ. Geſ.Slg. V. S. 3. Anm. 2.

10) Beſonders häufig werden auſſer den Meinungen von Bartolus, Baldus, und anderer Kommentatoren angeführt von Haug: Gaili Observationes, Mozz, de contractibus; von Eiſengrein: Graſs, receptae sententiae, de successione und de testamentis, Gomez, variae resolutiones. Auch die Schriften von Bocer, der ſelbſt ein thätiges Mitglied der Kommiſſion war, gehören hieher.

§. 36.

5. Weitere Ordnungen und Geſetze.

Wechſelordnung.

Mit dem dritten Landrecht war die Geſetzgebung keineswegs geſchloſſen; vielmehr wurden nunmehr in einzelnen Erlaſſen zweifelhafte Fälle, welche die Gerichte vorzulegen pflegten, entſchieden, und die dadurch veranlaßten General=Reſkripte theils den neuen Ausgaben und der Landesordnung beigedruckt, theils beſonders geſammelt und ausgegeben [1]). Auch der Plan einer Verbeſſerung des Landrechts wurde öfters aufgenommen [2]), aber niemals ausgeführt. Dagegen wurden hin und wieder beſondere Ordnungen über einzelne Gegenſtände abgefaßt, insbeſondere über das Vormundſchaftsweſen: die Tutelarrathsordnung vom 14. April 1660 und 25. Septbr. 1781 [3]) und der Staat und Unterricht für Vormünder vom Jahr 1776. Auch die Kommun=Ordnung vom 1. Juni 1758, wiewohl ſie zunächſt das Oekonomieweſen der Gemeinden betrifft, enthält einzelne privatrechtliche Beſtimmungen [4]). Noch wichtiger aber iſt die Wechſelordnung vom Jahr 1759, wodurch, und zwar unter großem Widerſtreben des landſchaftlichen Ausſchuſſes, die Wechſelſtrenge in Würtemberg eingeführt wurde [5]). Als ſubſidiäre Quelle wird am Schluſſe des Geſetzes die Leipziger Wechſel=Ordnung (von 1682) bezeichnet; indeſſen die hiſtoriſche Grundlage war ſichtbar nicht dieſe, ſondern die brandenburgiſche von 1724 [6]). Auſſerdem erſchien noch eine große Anzahl anderer Ordnungen z. B. eine Forſtordnung, Wildererordnung, Bauordnung, verſchiedene Handwerksordnungen. Auch dieſe Ordnungen ſind theils einzeln gedruckt, theils auf Befehl der Regierung geſammelt worden [7]).

1) Regierungsrath Hochſtetters Extract der würtemb. Generalreſcripte. Stuttg. 1735 u. 1743. (neue Auflage 1755—57. 2 Thle.) ward veranlaßt durch die Niederſetzung einer Deputation zu Aufſuchung und Zuſammentragung der ſeit dem Landrechte ergangenen General=Reſcripte (1726) und von dieſer Deputation ſo wie von dem Regierungs=Raths=Collegium durchgeſehen. Anfangs ſollten die einzelnen Auszüge dem Landrecht und der Landes=Ordnung einverleibt werden und noch im Jahr 1752 war man von dieſem Plane nicht abgekommen. An die Hochſtetter'ſche Sammlung ſchließt ſich an C. Fr. Gerſtlacher Sammlung aller einzeln ergangenen herzogl. würtemb. Geſetze und andern Normalien, Stuttg. 1759, 2 Thle., wovon der I. Thl. den Proceß und das Privatrecht betrifft. J. Fr. M.

Kapffs Sammlung im Herzogth. Würtemberg ergangener Verordnungen, Tüb. 1800. Knapp Repertorium über die königl. württemb. Geſetzgebung von den Jahren 1797—1809. 3 Theile. Tübingen 1810. Ueber alle dieſe Sammlungen ſ. meine Geſetzſammlung Vorr. S. LXVIII.

2) Näheres hierüber in der Einleitung zu den Gerichtsgeſetzen.

3) Geſ. Sammlg. VI. S. 17. 637.

4) Daſ. S. 521.

5) Daſ. S. 529. f. wo auch die Ausgaben der Wechſel-Ordnung bemerkt ſind und auf ſpätere Normalien und Präjudizien in Wechſelſachen hingewieſen iſt. Der Titel iſt: „Herzoglich Würtembergiſche Wechſel- und Wechſel-Gerichts-Ordnung." Der Verfaſſer dieſer Ordnung ſo wie der Kommun-Ordnung war der Landſchafts-Konſulent Moſer.

6) Beide ſtehen hinter einander in Siegels Corp. jur. Cambialis I. Thl. S. 1. f. erſtere auch in dem Codex der europäiſchen Wechſelrechte 1. Bd. S. 280.

7 Die erſte Ausgabe der „allerhand Ordnungen" erſchien 1655, die letzte 1759. S. Weiſſer Nachrichten von den Geſetzen des Herzogth. Württemb. S. 196. Eine beſondere Sammlung der Handwerksordnungen wurde zuerſt 1579, zuletzt 1758 gedruckt, wozu Nachträge lieferte Weiſſer, Recht der Handwerker S. 439. u. f.

§. 37.

6. Gerichtsgebrauch und Gewohnheits-Recht.

Nachdem der Kampf des römiſchen Rechts mit dem einheimiſchen ſich zu Gunſten des erſtern entſchieden hatte, war eben damit das Anſehen des Gewohnheits-Rechts und daher die Grundlage der bisherigen nationalen Rechtsbildung zerſtört, und auch der Gerichts-Gebrauch (usus fori) machte ſich nun nur noch in der Richtung geltend, daß dadurch das geſchriebene Recht eine konſtante (uſuelle) Auslegung erhielt. Zuweilen wurde dieſer eine höhere Sanktion dadurch zu Theil, daß die Gerichtsſtellen ihre Anſichten der Regierung (Kanzlei) vortrugen und von dieſer eine Anerkennung in Form von Reſcripten auswirkten, allein auch die Präjudikate als ſolche behaupteten einigen Werth und mußten ihn behaupten, wenn eine gewiſſe Stetigkeit und Einheit in die Entſcheidungen der Gerichte kommen ſollte, denen das große Geſchäft anvertraut war, ein fremdes Volksrecht mit den einheimiſchen Sitten und Bedürfniſſen in Einklang zu bringen. Hauptſächlich waren es die Urtheile des Hofgerichts, welche beſtimmend auf die Praxis der übrigen Gerichte

einwirkten [1]), aber auch die Praxis des Ehegerichts [2]) und des ſeit 1759 eingeſetzten Wechſelgerichts [3]) hat eine gleich allgemeine Wirkſamkeit erlangt, und hinwieder kam es jedem Stadt- und Dorfgericht zu, ein eigenes Herkommen bei ſich auszubilden. Von großem Einfluß auf die Entſcheidungen aller dieſer Gerichte waren die Anſichten der Tübinger Juriſtenfakultät, welche dieſe theils in einzelnen Gutachten, theils in Urtheilen und Entſcheidungs-Gründen, die von ihr eingeholt wurden, niederlegte [4]). Das Gewohnheits-Recht war jetzt nur noch von Bedeutung bei ſolchen Rechtsverhältniſſen, welche von dem geſchriebenen Rechte gar nicht oder doch nicht genau vorgeſehen waren, namentlich bei Handelsgeſchäften [5]), Lehens- und gutsherrlichen Verhältniſſen (§. 40. u. 42.).

1) Hofgerichtliches Bedenken v. 20. Dez. 1559 (oben §. 34. nr. 2.): Vnnd dann daz fürſtlich Hoffgericht Jhm Fürſtenthumb daz höchſt gericht darauff auch die andernn fürnemblich ir auffmerkens haben vnnd wz allda erkennt in dz gannz Fürſtenthumb außgebraittet würdt, darzu wir vnns vnnſer pflicht vnnd Aydt halber — — ſchuldig erkennen, In ſollichen vnnd dergleichen zweyffeligen ſachen, vnſer einfältig vnnd geringfueg aber fleyſſig vnnd wolmeinendt bedenken in vnnderthenigkeit anzuzeygen" ꝛc. Eine Sammlung hofgerichtlicher Beſcheide, jedoch ohne Entſcheidungsgründe beſitzen von Häberlin, unter dem Titel: Urtheile, Beſcheide, Arbitramenten und Vergliche, ſo von dem hochf. württemb. Hofgericht zu Tübingen von Anno 1672 bis 1718 eröffnet und beſtättiget worden. Stuttgardt 1720. 4. Einzelne ſpätere Urtheile des Hofgerichts finden ſich bei Joh. Fr. Melch. Kapff merkwürd. Civil-Rechtsſprüche der höchſten und höheren Gerichtshöfe in Würtemberg. 1. Bd. Tüb. 1821.

2) S. die Anmerkungen zur Ehegerichts-Ordnung Geſetz-Samlg. Th. VI. S. 98.

3) W. G. O. Kap. V. insbeſondere §. 6. Geſ.Saml. VI. S. 554.

4) Hieher gehören Ferd. Chr. Harpprecht Consilia Tubingensia Tub. 1696—99. VI. Vol. fol. Volumen novum II. Vol. Tub. 1700 u. 1712. Schoepff selectae decisiones. Tub. 1726. 2 Bände. 4. Consilia Tubingensia. Tub. 1731—50. Auch bei Kapff a. a. O. finden ſich einzelne ältere Rechtsſprüche der Juriſten-Fakultät.

5) Ohne Zweifel aus dieſer Rückſicht ſollten nach der Wechſel-Ordnung Kap. V. §. 2. auch 3 Perſonen von der Handelſchaft zum Wechſelgericht beigezogen werden.

Digitized by Google

§. 38.

Partikular-Statuten

a) bis zum Jahr 1555.

Die früheren Statutarrechte dauerten Anfangs dieſer Periode noch in ihrer Gültigkeit fort, und es kamen mehrere neue hinzu [1]. Auch zeigte ſich noch auf dem Landtage zu Böblingen vom Jahr 1552, als die Abfaſſung des Landrechts definitiv beſchloſſen war, das Beſtreben, von dem, was bereits an Lokalrechten aufgezeichnet war, oder noch die Mühe der Aufzeichnung verlohnte, Einiges zu retten, um wenigſtens dem um die wiſſenſchaftlichen Intereſſen unbekümmerten Theile des Volks zu zeigen, daß die ſeit dem Tübinger Landtag wiederholt vorgetragenen Beſchwerden begriffen worden ſeyen. Dieſem Beſtreben verdanken wir denn auch nebſt der, verhältnißmäßig freilich geringen, Rückſicht, welche im Landrechte auf die einheimiſchen Gebräuche und Satzungen genommen wurde, eine Reihe von einzelnen Berichten über die vor Abfaſſung des Landrechts in Ausübung geweſenen Lokalrechte und Gewohnheiten [2], ohne welche für die heutigen Forſchungen der frühere Rechtszuſtand großentheils verborgen geblieben wäre. So kurz auch die Zeit berechnet war, welche auf dem Böblinger Landtag von 1552 zu Einſendung dieſer Berichte vergönnt wurde, ſo kamen doch nur wenige Aemter dem Landtagsbeſchluſſe nicht nach; alle anderen ſchickten ihre Gebräuche theils in früheren, theils in neueren Aufzeichnungen ein, und wiewohl hiebei nicht nach einem gemeinſchaftlichen Plane verfahren wurde, ſo gab doch gerade die Mannigfaltigkeit der Darſtellung und die verſchiedene Richtung, welche dabei auf das mehr oder minder bemerkenswerth ſcheinende genommen wurde, dem Ganzen eine gewiſſe innere Vollſtändigkeit, bei welcher die mangelhafte Auffaſſung im Einzelnen weniger gefühlt wird.

1) Von dieſen ſind einige, z. B. die Neunerordnung zu Böblingen von 1527 (Stat.Samml. S. 390.), Bietigheimer Stadtneuerung v. 1526. (daſ. S. 275.) wieder blos Aufzeichnungen des Herkommens und tragen daher noch ganz das Gepräge der alten Rechtsbildung, andere z. B. das Asperger Stadtrecht von 1510. (daſ. S. 108.), die Vogtordnung zu Großgartach v. 1545 (daſ. S. 536.) beruhen auf landesherrlicher oder gutsherrlicher Satzung und tragen wenig oder nichts Eigenthümliches an ſich.

2) Dieſe intereſſanten Berichte, welche Fiſcher (Verſuch über die Geſchichte der deutſchen Erbfolge, Mannheim 1778. Bd. 2. S. 130. ff.) aus

einer abſchriftlichen Sammlung im Beſitz der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart, dem ſog. Codex consuetudinum, nur theilweiſe hat abdrucken laſſen (ſ. Stat.Slg. Vorr. S. IV.), haben ſich jetzt in vollſtändiger Anzahl im Staatsarchive wieder gefunden und werden in der Statutenſammlung ſämtlich mitgetheilt werden. Auch früher und ſpäter wurden zuweilen ähnliche Berichte von einzelnen Gerichten gefordert. Stat.Slg. I. S. 103. 292. 295. 625.

§. 39.

b) Seit dem Landrecht von 1555.

Das erſte Landrecht vom Jahr 1555 und ebenſo die beiden folgenden Ausgaben vernichteten nur die ihnen „widrige Satzungen, Ordnungen, Statuta," „widerwärtige Gebräuche und Gewohnheiten" der Städte, Dörfer und Flecken des Herzogthums [1]), nicht aber auch ſolche örtliche Rechte, welche mit den landrechtlichen Beſtimmungen im Einklang ſtanden, oder Rechtsverhältniſſe betrafen, worüber die geſetzgebende Gewalt keine Vorſchriften ertheilt hatte. Auch die Errichtung neuer und, in dieſem Fall, ſelbſt dem Landrechte widerſprechender Statuten war dadurch nicht ausgeſchloſſen, nur mußte zu eigentlichen Legalſtatuten gemäß dem römiſchen Rechte die Genehmigung des Landesherrn eingeholt werden. Indeſſen kamen doch nur wenige neue Quellen dieſer Art zum Vorſchein. Am wichtigſten ſind die Statuten der Univerſität Tübingen, welche ſeit ihrer Errichtung im Jahr 1477 eigenthümliche Rechte und Freiheiten genoß [2]), und wiewohl das zweite Landrecht von 1567 dieſelben in gleiche Kategorie mit den übrigen Lokalrechten ſetzte [3]), noch am 3. März 1586 ein eigenes, dem Landrechte in Manchem widerſprechendes, Erbrecht für ihre Angehörigen errichtete [4]), das zwar durch die Statuten vom Jahr 1601 [5]) und 1752 [6]) und endlich durch ein herzogliches Reſcript vom 14. Juli 1779 auf eine einzige Ausnahme beſchränkt, in dieſer Beſchränkung aber bis in die folgende Periode behauptet wurde [7]). Eben ſo erhielten einzelne Gemeinden ihre beſonderen Privilegien, welche aber für das Privatrecht faſt ohne Bedeutung ſind [8]).

1) Geſ.Samml. IV. S. 419. V. S. 358. Noch das Landrecht von 1610 Th. I. Tit. 6. weist die Stadt- und Amtſchreiber an: „der Städte und Dörfer Ehehaftinen, Recht und Gerechtſamin," verbrieſt und unverbrieſt, zuſammenzuziehen und zu erneuern, auch der Städte Gebräuche in ordentlicher Regiſtratur zu halten. Geſ.Saml. V. S. 43. u. 53. S. ferner Ver-

trag mit Frankreich von 1778: „da S. H. D. nicht gemeint ſind durch Aufhebung des Juris Albinagii dem in dero Staaten durch Geſetze, Statuten und Local-Gebräuche auch beſondere Privilegia an unterſchiedenen Orten eingeführten Juri detractus Abbruch zu thun ꝛc." Geſ.Saml. VI. S. 622.

2) Die älteſten Freiheitsbriefe finden ſich in Zellers Merkwürdigkeiten der Univerſität und Stadt Tübingen S. 289. f. In den Privilegien des Grafen Eberhard von 1477. (daſ. S. 313.) werden die Univerſitäts-Verwandten, abgeſehen von den beſonderen Rechten und Gewohnheiten, „wie die ingemein, oder inſonderheit von den Geiſtlichen oder kayſerlichen Rechten den Magiſtern und Studenten gnädiglich gegeben," für die gewöhnlichen Verhältniſſe auf der Stadt Tübingen Rechte und Gewohnheiten verwieſen. Gemäß dem älteſten, bis jetzt ungedruckten, Statut von 1518 ſind namentlich die ehelichen Vermögens-Verhältniſſe und das Erbrecht der akademiſchen Bürger nach dem Tübinger Stadtrecht zu beurtheilen.

3) Geſ.Samlg. Th. IV. S. 419.

4) „Der Vniuerſitet zu Tüwingen new Erbrecht." Im Eingang heißt es: „Auſſer hochbewegenden billichen vrſachen, haben Herrn Rector, Cancellarius, Doctores und Regenten der löblichen Hohenſchulen allhie zu Tüwingen, jhr vorhergehabtes Verfangenſchafft Erbrecht, wiſſentlich abrogiert vnd auffgehaben." Gedruckt wurde daſſelbe erſt 1589. Die Veranlaſſung zu dieſer Abfaſſung war einer Seits der Umſtand, daß das Tübinger Stadtrecht durch die Einführung des Landrechts ſeine Bedeutung verloren hatte, anderer Seits die Abſicht der Regierung, auch auf die Univerſität das Landrecht auszudehnen, was auch im Uebrigen geſchah.

5) Dieſe von der Univerſität ausgegangenen und von Herzog Friederich genehmigten Statuten erſchienen gedruckt unter dem Titel: Statuta Vniversitatis scholasticae studii Tubingensis renovata — Anno MDCI. Tubingae 1602.

6) Statuta Renovata Univ. Tubingensis ad mandatum Caroli etc. MDCCLII.

7) Dieſe Ausnahme beſtand darin, daß, wenn die Ehe eines akademiſchen Bürgers durch Tod getrennt wurde, und von keinem der Gatten Kinder vorhanden waren, der Mann an der reinen Errungenſchaft zwei Drittheile, die Frau nur ein Drittheil erhält. In einem Bericht des akademiſchen Senats vom 22. Aug. 1829 (verf. von Wächter) wurde zwar behauptet, daß erſt durch das Univerſitätsſtatut vom 18. Januar 1829 dieſe Ausnahme für die Zukunft d. h. für künftig abgeſchloſſene Ehen abgeſchafft worden ſey, ſofern der §. 30. deſſelben das akademiſche Bürgerrecht mit den damit verbundenen Vorrechten für aufgehoben erklärt habe. Allein ſchon das orga-

Digitized by Google

niſche Geſetz vom 17. Septbr. 1811. §. 21. (Reg.Bl. S. 493.) hat alle der Univerſität Tübingen „in ihren Statuten oder ſonſt zugeſtandenen Privilegien und Vorrechte" für aufgehoben erklärt.

8) Z. B. Artikel worauf die Waldenſer und die franzöſiſchen Flüchtlinge aufgenommen worden ſind, vom 27. Sept. 1699 und 30. Jan. 1706. Geſ. Samml. VIII. S. 498 und 509. Privilegien der neuen Reſidenzſtadt Ludwigsburg vom 19. April 1724.

§. 40.

Spezielle Quellen.

1) Für adeliche Lehens- und Familien-Verhältniſſe.

Longobardiſches Lehenrecht.

Der ritterſchaftliche Adel, welcher immer theils durch Lehens-, theils durch Dienſtverhältniſſe an den Landesherrn gekettet war, wußte ſeit dem 16. Jahrhundert ſich dem mehr und mehr beſagenden Landesverbande zu entziehen und in der unmittelbaren Reichsverbindung eine Unabhängigkeit zu erringen, welche ihm früher niemals zugekommen war [1]. Auf ihn war alſo das Landrecht ſchon ſeinem Begriffe nach nicht anwendbar; wohl aber ſuchte er durch Familienſtatuten dem, ihn von den Reichsgerichten aus in ſeinen innerſten Lebens-Verhältniſſen gleichfalls bedrohenden, römiſchen Rechte einen Damm entgegen zu ſetzen. Indeſſen, wenn ſchon auf jenem Wege Württemberg ſeinen Landesadel großentheils verlor: die Lehensoberherrlichkeit des Landesherrn blieb, wo ſie einmal begründet war, ſo lange ſie nicht durch freiwillige Eigenmachung aufgegeben wurde [2]. In Lehensſtreitigkeiten wurde zwar noch bis in das 18. Jahrhundert herkömmlich ein Mannengericht gehalten [3]; allein der Mittelpunkt, von welchem aus die Lehensgeſchäfte geleitet wurden, war der Lehenhof (Lehenskanzlei), welcher aus Mitgliedern des landesherrlichen Regierungs-Kollegiums unter dem Vorſitze des Regierungsraths-Präſidenten als Lehenprobſts und Lehenmannrichters gebildet war. Durch eine Spezialreſolution vom 14. März 1731 wurde zwar eine Deputation zu Errichtung eines württembergiſchen Lehenrechts niedergeſetzt; indeſſen ohne Erfolg. Abgeſehen von den beſonderen Beſtimmungen der Lehensbriefe blieben daher die Lehensobſervanzen noch immer die wichtigſte Quelle [4], und ſelbſt eine Berufung auf das longobardiſche Lehenrechtsbuch (liber feudorum), welches mit den römiſchen Rechtsbüchern in Deutſchland bekannt wurde, fand

nicht Statt, wenn gleich daſſelbe von einem mittelbaren Einfluß auf die Handlungen des Lehenhofs gewiß ſchon ſeit dem 16. Jahrhundert geweſen iſt [5]).

1) Geſ.Samml. I. Einl. §. 92. und 93.

2) S. Vergleich mit den ritterſchaftlichen Kantonen Nekar, Schwarzwald und Kocher vom 30. Oktober 1769 bei Moſer vermiſchte Nachrichten von reichsritterſch. Sachen St. 1. S. 31. von Cramer Nebenſtunden 112. Thl. S. 196.

3) Schon den 20. Mai 1489 hatte zwar Graf Eberhard d. ä. die kaiſerliche Erlaubniß erlangt, zu den Lehengerichten auch andere verſtändige Perſonen, ſo nicht Mannen wären, beizuziehen. (Geſetz-Samml. IV. S. 29.) Indeſſen war es Regel, daß von den 12 Lehens-Aſſeſſoren die Hälfte Vaſallen, die andere Hälfte 3 adeliche und 3 gelehrte Räthe ſeyn mußten. Beiſpiele ſolcher Mannengerichte kamen noch vor 1702, 1739 und 1748.

4) Auf dieſe Obſervanzen nimmt hauptſächlich Rückſicht: „Bunz, Lehenrecht, wie daſſelbe auf hochfürſtl. gnädigſten Befehl aus denen Lehen-Akten des hochfürſtlich würtembergiſchen Archivi zuſammengetragen und in ein Systema verfaßt worden“ — ein handſchriftliches Werk aus dem vorigen Jahrhundert, das in der Regiſtratur des Lehenraths aufbewahrt und als Repertorium für die älteren Lehenbriefe und Lehenurtheile einigermaßen dienlich iſt.

5) Bunz a. a. O. Kap. I. §. 25—31. ſagt hierüber: „Das alte deutſche Herkommen und beſonders der Gebrauch des Lehenhofs waren die Quelle, darauf wird ſich auch berufen in der Formel: „Als ſit vnd gewonlich Lehen ſint ze lihen“ ꝛc., welche in alten Briefen und Reverſen zu finden. Eine Hinweiſung auf das longobardiſche Lehenrecht findet ſich nirgends, wiewohl nicht zu zweifeln, daß ſpäter bei der Reception des longobardiſchen Rechts auf den hohen Schulen auch ſubſidiär darauf zurückgegangen worden, nach dem Exempel anderer deutſchen Herrn.“

§. 41.

2) Für Dienſtverhältniſſe.

Der Grundſatz, daß jeder nur von ſeinesgleichen zu richten, fand in dieſer Periode noch auf alle Arten von Dienſtleuten Anwendung. Die landesherrlichen Diener: Räthe, Vögte, Keller, deßgleichen Ritter, welche ſich gegen den Genuß eines Lehens oder gewiſſe Lieferungen in Geld oder Früchten zu fortdauerndem Gefolge verpflichtet hatten, mußten vor den Räthen des Landesherrn Recht geben, wobei der Landhofmeiſter oder Marſchall, ſpäterhin der Regierungs-

Digitized by Google

Präſident den Vorſitz führte [1]). Die Diener der Städte dagegen ſtanden zu Recht vor dem Stadtgericht; die Diener, Söldner und Ehehalten endlich, welche zu dem Hofgeſinde eines Kloſters oder adelichen Gutsherrn gehörten, vor dem Dinghof oder Vogtgericht, wobei Bauern oder Leibeigene die Schöffenſtelle vertraten [2]). Zur Kenntniß des Dienſtrechts der erſten Klaſſe dienen vorzüglich die Beſtallungsbriefe [3]) oder Amtsbriefe, welche den Angeſtellten ausgefertigt wurden, zur Kenntniß des Rechtsverhältniſſes der zweiten Klaſſe die Stadtrechte und Stadtbücher [4]), zu jener der dritten Klaſſe endlich die Kloſterordnungen und Lagerbücher [5]).

1) Geſ.Samml. Th. II. S. 36. 49.

2) Urtheil des Stadtgerichts zu Eßlingen, daß das Gericht zu Denkendorf nur mit Kloſter-Leibeigenen zu beſetzen ſey, vom 2. Febr. 1425 bei Schmidlin, Beitr. zur Geſch. des Herzogth. Würtemberg II. S. 271.

3) Ein in der öffentl. Bibliothek zu Stuttgart aufbewahrtes Formularbuch von H. Ruff 1588 enthält unter andern auch Formularien für Beſtellung eines Landhofmeiſters, Rittmeiſters, Edelmanns von Haus aus, Landsknecht-Hauptmanns, Bürſchſchützen, Arzts von Haus aus, Vogts und Kellers.

4) Späterhin auch die Kommunordnung.

5) Wichtige Beiträge zur Kenntniß der Verhältniſſe des Kloſtergeſinds und der Kloſterwirthſchaften liefert die Kloſterordnung zu Blaubeuren von 1558 (Stat.Slg. I. S. 529 f.) und das Käſiſche Statutenbuch für Denkendorf von 1570—1605 (in Auszügen bei Schmidlin a. a. O. S. 300 f.)

§. 42.

3) Für Gemeinde- und gutsherrliche Verhältniſſe.

Sowohl die Unterthanen in landesherrlichen Städten und Dörfern, als auch die Hinterſaßen der Stifter und Klöſter und landſäßiger adelicher Güter [1]) wurden zwar jetzt in ihren Privatrechts-Verhältniſſen nach dem Landrecht beurtheilt; allein die öfters ſehr eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe von Grund und Boden, die gutsherrlichen Rechte und Pflichten, die Verhältniſſe zur gemeinen Mark und Allmand wurden von der Landesgeſetzgebung unbeſtimmt gelaſſen, theils weil ſie an ſich allzu verſchieden waren, theils weil ſie mit dem römiſchen Recht in keiner unmittelbaren Beziehung ſtanden. Die Entwicklung dieſer Verhältniſſe blieb daher, wie früher, theils

Digitized by Google

ſpeziellen Verträgen (Beſtandbriefen, Lehenbriefen), theils dem Herkommen überlaſſen, welches durch die Gemeindebehörden und Untergangs-Gerichte [2]) gewahrt wurde. Zur Aufzeichnung des letzteren dienten nunmehr allenthalben die Grundbücher (Sal- und Lagerbücher, Haiſchbücher, auch Erneuerungen genannt), in welchen die frühere Form der Weisthümer ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert untergegangen iſt [3]).

1) Z. B. im Sulzbach'ſchen Antheile der Grafſchaft Löwenſtein, wo nach einer Anzeige vom 20. Auguſt 1611 in Folge Vertrags vom J. 1590 das Landrecht publizirt wurde.

2) J. D. Hoffmann de judicio aedilitio Würtembergico Untergang dicto Tub. 1770. 4. — Abhandlung von Feldſteuslern und Felduntergängern 2. Aufl. Tüb. 1786. Handbuch in Untergangs-, Bau- u. Feldſachen, 2. Aufl. Tüb. 1832. §. 1 u. 2. Die Untergänger zu Stuttgart und Tübingen bildeten zugleich die Oberuntergänge. Daher finden ſich bei dieſen auch die Gewohnheiten des Untergangs am meiſten ausgebildet. Ein Verzeichniß, wie es bei einem chriſtlichen Untergangsrichter ſoll gehalten werden, auch „Thal- und Untergangs-Brauch und Ordnung" genannt, ohne Datum, findet ſich noch jetzt in den Händen des Stuttgarter Untergangsgerichts, angebunden an die revidirte Bauordnung von 1656. Ausführlicher iſt eine Handſchrift der Tübinger Bibliothek unter dem Titel: „Untergangs-Artikel oder Inſtruction und Ordnung der Untergänger und Feldrichter." Beide Rechtsbücher ſind ohne Zweifel auch weiter verbreitet worden, wie denn die zuletzt genannten Artikel auch im J. 1711 in Göppingen publizirt wurden, ohne daß ihnen Geſetzeskraft zukam.

3) Von ſolchen, unter beiderſeitiger Anerkenntniß der Gutsherrſchaft und der Gutsunterthanen aufgenommenen, Büchern, welche ſchon im 15. Jahrhundert vorkommen, im 16. Jahrhundert aber allgemein wurden und bis jetzt üblich geblieben ſind, finden ſich bereits im I. Bande der Statuten-Sammlung Auszüge in ziemlicher Zahl, welche auch über öffentliche Rechts-Verhältniſſe z. B. Polizei und Gemeindeweſen, Strafrecht Aufſchluß geben.

Digitized by Google

III. Von der Annahme der Königswürde bis jetzt. 1806—1835.

Quellenſammlungen:

Sammlung der Königlich Württembergiſchen General-Reſkripte und Verordnungen vom Jahr 1806. 4. Königlich Württembergiſches Staats- und Regierungsblatt von 1807—1835. 29 Bände. 4. Neue Ausgabe unter dem Titel: Sammlung der K. Württ. Geſetze und Verordnungen von 1806—1810 Stuttgart 1811. 5 Bde.

§. 43.

Neuer Standpunkt der Geſetzgebung. Lostrennung des Landes vom deutſchen Reich.

Durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Febr. 1803 [1]) hatte Württemberg, gleichzeitig mit der Erlangung der Kurfürſtenwürde, einen anſehnlichen Landeszuwachs von ſekulariſirten Stiften und Klöſtern und mediatiſirten Reichsſtädten erhalten. Dieſe Erwerbungen wurden unter dem Namen „Neu-Württemberg“ bis zum Jahr 1806 von einer in Ellwangen eingeſetzten Oberregierung beſonders verwaltet [2]) und erſt, nachdem in Folge des Preßburger Friedens vom 26. Dez. 1805 [3]) denſelben noch ein weiterer Zuwachs hinzugefügt, und die erbländiſche Verfaſſung gegen den Glanz des neuen Königthums vertauſcht worden war, mit dem alten Lande zu einem Königreiche vereinigt. Das Organiſations-Manifeſt vom 18. Merz 1806 [4]) regelte die Verwaltung des neuen Staats, der bald darauf, unter Lostrennung vom deutſchen Reiche, dem rheiniſchen Bund einverleibt [5]) und in Hinſicht auf Verfaſſung und Geſetzgebung nun ganz auf die Willkühr ſeines ſouveränen Herrſchers angewieſen war. Erſt nachdem der Rheinbund geſtürzt und von den deutſchen Staaten eine neue Geſamtverfaſſung für Deutſchland verabredet worden war [6]), begann auch für Württemberg wieder ein rechtlicher Zuſtand, der endlich nach langen Verhandlungen durch die Verfaſſungsurkunde vom 25. Sept. 1819 [7]) geſichert wurde. Dieſe auf dem Wege des Vertrags und auf der Grundlage der alten Verfaſſung zu Stande gekommene Urkunde iſt auch für das Privatrecht wichtig, ſofern nicht allein die allgemeinſten Grundſätze der Geſetzgebung, ſondern auch beſtimmte Gewährleiſtungen für die Rechte der Einzelnen darin ausgeſprochen ſind [8]).

5 *

1) Geſ.Slg. Thl. III. S. 620.

2) Organiſations-Edict für die neuen Lande vom 1. Jan. 1803. Gedr. Fol.

3) Geſ.Slg. a. a. O. S. 637. Meine publiciſtiſchen Verſuche S. 6.

4) Geſ.Slg. a. a. O. S. 247.

5) S. rheiniſche Bundesakte vom 12. Juli 1806. Daſ. S. 639.

6) Deutſche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Daſ. S. 650. Die Beitrittsurkunde K. Friedrichs iſt zwar vom 1. Sept. 1815 datirt; allein übergeben wurde ſie erſt in der erſten vertraulichen Sitzung der Bundesverſammlung vom 1. Okt. 1816. Prot. der Bundesverſlg. 1. Heft S. 44. Meine publiciſt. Verſuche S. 41. und 42.

7) Geſ.Slg. a. a. O. S. 507. Ueber die vorausgegangenen ſtändiſchen Verhandlungen daſ. Einl. §. 383. S. 74. f.

8) Daß die Gerichte auf die Landtagsabſchiede und Landesverträge Rückſicht zu nehmen haben, wurde durch einen beſondern Erlaß an das Hofgericht ausgeſprochen d. 23. Merz 1660. Geſ.Slg. VI. S. 15. Bei der Verfaſſungs-Urkunde fallen natürlich alle Bedenklichkeiten hinweg, da dieſe öffentlich im Regierungsblatt publizirt wurde, ebenſo bei der Bundesakte, da dieſe ſtillſchweigend durch die Verfaſſungs-Urkunde §. 2. u. 5. anerkannt worden.

§. 44.

Einführung der altwürttembergiſchen Geſetze in die neuen Landestheile.

Bei den kleinern Erwerbungen, welche nach Abfaſſung des erſten Landrechts vom Jahr 1555 noch in der vorigen Periode gemacht worden, wurde es als etwas ſich von ſelbſt Verſtehendes angeſehen, daß das Landrecht auch dort gelten müſſe [1]). Dagegen wurden den im Jahr 1803 und ebenſo den im Jahr 1805 erworbenen Landestheilen anfänglich die alten Rechte gelaſſen [2]), und erſt nach Vereinigung von Neu- und Alt-Württemberg überzeugte man ſich von den mannigfachen Schwierigkeiten, welche durch den getheilten Zuſtand der Geſetzgebung erzeugt wurden. Daher beſtimmte die Regierung in der Inſtruktion für den erſten Senat des neu errichteten Oberjuſtiz-Kollegiums vom 4. Mai 1806 (§. 23.) und in der Inſtruktion für das Oberappellations-Tribunal vom 8. deſſelben Monats (§. 34.), daß von dem 1. Jan. 1807 an alle dem württembergiſchen Rechte widerſprechenden Statuten ihre verbindende Kraft verlieren ſollen [3]), und als dieſe nur gleichſam gelegenheitlich aus-

Digitized by Google

geſprochene wichtige Masregel theilweiſe unbeachtet blieb, ward dieſelbe in einem Erlaſſe der Oberlandes=Regierung an ſämtliche Kreishauptleute vom 12. Febr. 1807 eingeſchärft [4]). Gleichmäßig wurden durch das Manifeſt vom 27. Okt. 1810 die württembergiſchen Geſetze in den in den Jahren 1809 und 1810 neu erworbenen Landen vom Tage der Bekanntmachung jenes Manifeſts an für verbindlich erklärt [5]). Indeſſen waren Zweifel über die Anwendung des Landrechts und der übrigen ältern Geſetze auf frühere und ſpätere Fälle unvermeidlich. Daher ergieng den 12. Sept. 1814 eine umſtändliche Verordnung, worin die Frage über die Rückanwendung mit Rückſicht auf dieſe verſchiedenen Fälle genauer beſtimmt wurde [6]).

1) S. z. B. bei der andern Hälfte von Löchgau im Jahr 1595. Stat. Sammlg. I. S 291. „Aber ſeidt Anno ꝛc95. Lechgauv gannz württembergiſch worden, hat man auch die Theilungen vff Selbiges (Landrecht) gerichtet" ꝛc Auch in der Pfandſchaft Oberkirch ſollte das Landrecht eingeführt werden; indeſſen bemerkten die Räthe in einem Anbringen vom 2. Aug. 1610: „Dieweil mann iedoch ſouihl nachrichtung hat, daß ſich die vnterthanen ſelbiger Herrſchaft nit gern von Ihren Gebräuchen, ſo Sie ſonderlich in successionibus haben, noch der Zeitt werden treiben laſſen, Möchte man mitt der Publication in ſelbiger Herrſchaft noch eine Zeitt lang inn haltten, biß mann vergwiſſert, daß ſelbige Herrſchafft beym Herzogthumb beſtändig verbleibe." Hdſchr.

2) S. jedoch Geſ.Slg. VI. S. 802. Ueber die alten Rechte ſelbſt ſ. unten §. 50.

3) Reſcr Slg. vom Jahr 1806. S. 39. und 48. „Bei Entſcheidung der Rechtsſachen hat — auf die beſonderen Rechte und Statuten jedes Orts, und in deren Ermanglung auf die Königl. Württemb. Geſetze Rückſicht zu nehmen, und wollen Wir hiemit verordnet haben, daß von dem 1. Jan. 1807 an alle Statuten, die gegen das Württembergiſche Geſetz laufen, die verbindende Kraft gänzlich verlieren ſollen."

4) Reg Bl. von 1807. S. 15.

5) Beſ. gedruckt S. 55. „Indem Wir dieſes zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt machen, verfügen Wir zugleich, daß mit dem Tag der Publikation dieſes Unſers K. Manifeſts, Unſere Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften in Juſtiz=, Regiminal=, Polizei= und Staatswirthſchaftlichen=, ſo wie auch in Militär= und Kirchen=Angelegenheiten in Unſern neuerworbenen Landen dieſelbe würkende Kraft haben ſollen, wie ſolche bisher in den übrigen Theilen Unſers Reichs angewendet und vollzogen wurden."

Digitized by Google

6) Reg.Bl. von 1814. S. 327. f. Die Motive zu der Verordnung finden ſich in dem Aufſatze von F. G. Georgii, Beitrag zur Lehre von der Rückanwendung neuer Geſetze, Archiv f. civiliſt. Praxis III. Bd. S. 145—194.

§. 45.

Allgemeine Geſetze.

a) Von 1806—1816.

Wie ſchon im achtzehnten Jahrhundert der Plan einer wiederholten Durchſicht des Landrechts niemals aufgegeben worden war, ſo beabſichtigte die königliche Regierung auch ſogleich im Jahr 1806 die Abfaſſung eines den neuen Zeitbedürfniſſen entſprechenden Geſetzbuchs. Allein weder dieſes, noch überhaupt ein umfaſſendes Geſetzwerk kam unter der Regierung König Friederichs zu Stand [1]). Die Beaufſichtigung und oberſte Leitung der Rechtspflege fiel zwar jetzt einem eigenen Miniſterium (Juſtizminiſterium) anheim, welches zugleich mit den Vorſchlägen über neue Geſetze und Verordnungen, ſofern ſie auf rechtliche Verhältniſſe und die Juſtizpflege Bezug haben, ſich beſchäftigen ſollte [2]). Indeſſen wurde mehr nur durch Inſtruktionen [3]) und beſondere Reſolutionen als durch förmliche Geſetze dem augenblicklichen Bedürfniſſe abzuhelfen geſucht. Das wichtigſte und durchgreifendſte Geſetz war das vom 2. Merz 1815, wodurch die geſetzlichen Loſungsrechte faſt durchaus aufgehoben, in Anſehung der vertragsmäßigen und teſtamentariſchen Loſungen aber wichtige Beſchränkungen getroffen wurden [4]). Auſſerdem wurden über die Rechtsverhältniſſe der mediatiſirten und der ritterſchaftlichen Familien [5]), der verſchiedenen chriſtlichen Religionsverwandten [6]) und der Iſraeliten [7]) einzelne Beſtimmungen erlaſſen.

1) Dagegen erhielt durch Dekret des Staatsminiſteriums vom 22. April 1813 die Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei, Gebrüder Mäntler, die nachgeſuchte Erlaubniß zum Druck einer neuen Auflage des Landrechts, wobei die von Weiſſer und Grieſinger bemerkten Druckfehler verbeſſert wurden, dagegen aber andere ſtehen geblieben ſind.

2) Org Man. vom 18. März 1806. §. 3. Geſ Slg. III. S. 248.

3) Beiſpiele ſind die oben §. 44. citirten Inſtruktionen für die neu errichteten Gerichtsſtellen. Auch für die Unteramtleute und Amtsſchreiber in den neuen Acquiſitionen wurde im Jahr 1810 eine Inſtruktion in 45§§en entworfen und ſpäter (18. Okt. 1815) aus Veranlaſſung einer Spezialſache dem Kriminaltribunal unter der Bemerkung mitgetheilt: daß dieſelbe den

Digitized by Google

Ober- und Unterämtern zwar zugefertigt worden ſey, „jedoch nicht als eigentlich bindende Vorſchrift."

4) Reg.Bl. von 1815. S. 79.

5) Geſ Slg. Th. III. Einl. §. 375—378.

6) Relig.Edikt vom 15. Okt. 1806. Geſ.Slg. Thl. IX. S. 68.

7) Dieſe ſo wie überhaupt die Geſetze aus dem obigen Zeitabſchnitt finden ſich theilweiſe bei Knapp, Repertorium über die Kön. Württ. Geſetzgebung Th. I—III. (bis 1809) Th. IV. u. V. (bis 1816) Tüb. 1811—1822.

§. 46.

b) Von 1816—1835.

Gelang es auch nur allmälig, den neuen verfaſſungsmäßigen Zuſtand auf dem Wege freier Vereinigung feſtzuſtellen, ſo iſt doch ſchon die Zeit des Uebergangs in dieſen Zuſtand durch eine Reihe einflußreicher Geſetze bezeichnet. Hieher gehört insbeſondere das II. Edikt vom 18. Nov. 1817 über Aufhebung der perſönlichen Leibeigenſchaft, über Ablöſung und Verwandlung der Frohnen [1], ferner das I. II. und III. Edikt vom 31. Dec. 1818 über die Verhältniſſe der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen [2], und das Edikt über die Gerichtsnotariate vom 29. Aug. 1819 [3]. Mehr noch geſchah ſeit Abſchluß der Verfaſſung für Feſtſtellung der Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Klaſſen von Staatsbürgern [4]. Auch die Anſprüche der öffentlichen Diener wurden geregelt, insbeſondere durch die Dienſtpragmatik vom 21. Juni 1821 [5]. Ueber die Verhältniſſe des königlichen Hauſes erſchien ein eigenes Geſetz vom 8. Juni 1828 [6], nachdem das vorangegangene vom 1. Jan. 1808 [7] nicht mehr befriedigend gefunden worden war. Ferner wurden die Schaafwaide-Dienſtbarkeiten durch das Schäferei-Geſetz vom 9. April 1828 [8] und der Zunftzwang durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 22. April deſſelben Jahrs [9] beſchränkt. Die Rechtsverhältniſſe der Gemeinden erhielten eine mit der Verfaſſung im Einklang ſtehende Begründung durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. Merz 1822 [10], das Geſetz über das Gemeindebürger- und Beiſitzrecht vom 15. April 1828 [11] und das revidirte Geſetz über dieſen Gegenſtand vom 4. Dec. 1833 [12]. Ebenſo wurden die öffentlichen und Privatrechte der Juden durch ein Geſetz vom 25. April 1828 zeitgemäß beſtimmt [13]. Auch der Wunſch nach Abfaſſung eines gemei-

nen bürgerlichen Geſetzbuchs war in der verfaſſungsmäſigen Zeit wieder zur Sprache gekommen [14]); indeſſen begnügte ſich die Regierung, nur erſt einzelne Theile des bürgerlichen Rechts, welche zunächſt der Nachhülfe bedürftig ſchienen, für die Geſetzgebung bearbeiten zu laſſen, worunter das nachher zu erwähnende Pfandgeſetz oben an ſteht.

1) Geſetzſamml. III. S. 452.

2) Regbl. von 1819. S. 17.

3) Daſelbſt S. 561. Die Geſetze bis zum Jahr 1819 finden ſich wieder theilweiſe in Knapps Annalen der württemb. Geſetzgebung, Heft I—III. Tüb. 1818—1821.

4) Ueber die Verhältniſſe des Adels, ſ. unten §. 47.

5) Geſetzſamml. Thl. XVIII. S. 98. Hiezu das Geſetz vom 30. Mai 1828, wodurch die Dienſtpragmatik auch auf die Univerſitätslehrer und Beamten ausgedehnt wurde. Geſetzſamml. a. a. O. S. 197.

6) Geſetzſamml. III. S. 598.

7) Daſelbſt III. S. 270.

8) Regbl. 1828. S. 177.

9) Daſelbſt S. 237.

10) Regbl. von 1822. S. 131.

11) Regbl. von 1828. S. 41.

12) Regbl. von 1833. S. 509.

13) Regbl. von 1828. S. 314.

14) Bitte der Kammer der Abgeordneten um Bearbeitung eines bürgerlichen Geſetzbuchs in deutſcher Sprache vom 30. Mai 1821: „Daß die Geſetze, nach welchen ein Volk gerichtet wird, in der Sprache deſſelben verfaßt ſeyen, iſt eine ſo natürliche Sache, daß man das Gegentheil kaum für gedenkbar halten würde, wenn nicht gleichwohl die Geſchichte für Württemberg, wie für das geſammte Deutſchland, dieſes Gegentheil herbeigeführt hätte" u. ſ. w. Ständ. Verh. Heft XIII. Beil. S. 705. Königl. Reſkript v. 17/18. Juny deſſ. J.: „Was den Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuchs betrifft, ſo iſt auch hierauf ſchon früher Unſere Fürſorge gerichtet geweſen, und Wir haben bereits mit den nöthigen Vorarbeiten zu einer zweckmäſigen Behandlung dieſes eben ſo wichtigen als viel umfaſſenden Theils der Geſetzgebung den Anfang machen laſſen." Daſ. Heft XVII. Beil. S. 989.

§. 47.

Insbeſondere 1) in Betreff der Adelsverhältniſſe.

In Folge der politiſchen Veränderungen zu Anfang dieſer Periode war eine große Anzahl theils vormals reichsſtändiſcher, theils reichsritterſchaftlicher Familien in den württembergiſchen Staats-

verband übergetreten. Das Rechtsverhältniß der letztern ward einigermaßen geordnet durch das Organiſationsmanifeſt vom 18. Merz 1806 [1]), das der erſtern dagegen blieb mit Ausnahme der Grundſätze, welche die Rheinbundesakte enthielt [2]), geſetzlich unbeſtimmt. Aber auch der hiedurch gewährte Rechtszuſtand blieb nicht unangetaſtet [3]) und am meiſten gefährdete denſelben eine königliche Verordnung vom 22. April 1808, wodurch die Gültigkeit der landrechtlichen Erbfolgebeſtimmungen auf die der Souverainität neuerdings unterworfenen fürſtlichen, gräflichen und ritterſchaftlichen Familien ausgedehnt, und alle entgegenſtehenden Rechtsgewohnheiten, teſtamentliche Verordnungen, Erbverträge und andere Familiengeſetze, mit alleiniger Ausnahme der Vorſchriften über Lehensfolge, für unkräftig erklärt wurden [4]). Der Sinn dieſer merkwürdigen Verordnung ward durch die Erläuterung vom 26. April 1812 auſſer allen Zweifel geſetzt, da hienach der Zweck derſelben kein anderer war, als die Aufhebung aller adelichen Fideikommiſſe, ſie rühren vom ehemals mittelbaren oder unmittelbaren Adel her, ſie beruhen auf Familienherkommen, oder auf ausdrücklicher Dispoſition [5]). In Folge des Art. 14. der deutſchen Bundesakte wurde jedoch durch das Adelsſtatut, als Anhang zu dem Verfaſſungsentwurf vom Jahr 1817 [6]), die Autonomie des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels einigermaßen wieder hergeſtellt, und zugleich der Grund zu einer umfaſſenden Regulirung der Rechtsverhältniſſe jener Stände gelegt, welche freilich erſt ſpäter in einzelnen Verträgen und königlichen Deklarationen erfolgte [7]) (§. 71.).

1) §. 26—33. Geſ.Slg. III. S. 252. u. 253. Nach einer durch Dekret des Staatsminiſteriums vom 12. April 1808 an die damalige Oberregierung mitgetheilten königl. Entſchließung in Betreff der vor dem Preßburger Frieden und Pariſer Vertrag unter württemb. Hoheit geſtandenen Herrſchaften und Rittergüter ſollte es bei den Beſtimmungen des Organiſations-Manifeſts und der Organiſations-Kommiſſions-Inſtruktion ſein Verbleiben haben. Namentlich ſollte keiner von den ſchon vormals unterworfenen adelichen Gutsbeſitzern weitere Befugniſſe anſprechen können, als ihm durch jenes Manifeſt und neuern königl. Verordnungen zugeſtanden ſeyen, diejenigen aber, welche eingeſchränktere Rechte haben, ſich hiebei begnügen. Lehenverhältniſſe, worin vormals unmittelbare Reichsglieder, theils reichsſtändiſcher, theils ritterſchaftlicher Eigenſchaft, geſtanden ſeyen, ſollten beibehalten werden.

2) Art. 24, 26—32. daſ. S. 646. und 647.

3) Geſ.Slg. III. Einl. §. 375—378.

Digitized by Google

4) Regbl. 1808. S. 221. Vorher gieng ein Erlaß des Juſtizministeriums an den Tutelarrath vom 18. Febr. 1808, wonach aus Veranlaſſung eines Geſuchs des Fürſten v. Taxis um Beſtätigung einer Familien-Primogeniturordnung die höchſte Intention dahin ausgedrückt wurde, daß überhaupt keinen Familienverträgen, welche die Vereinigung der Güter in eine Hand bezwecken, die Genehmigung ertheilt werden könne.

5) Regbl. 1812. S. 225.

6) Geſ.Slg. Th. III. S. 410. Schon am 12. July 1816 und 12. Aug. 1817 wurde durch Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an den Tutelarrath, zu Folge königlicher Entſchließung, der im fürſtlich Löwenſtein-Wertheimiſchen Hauſe beſtandenen Primogenitur-Succeſſionsordnung die nachgeſuchte beſondere Beſtätigung ertheilt.

7) Die Deklarationen in Betreff des fürſtlichen Hauſes von Thurn und Taxis und des gräflichen Hauſes Waldek vom 8. und 25. Aug. 1819 (Regbl. S. 505. und 525.) wurden durch eine Deklaration vom 22. Sept. deſſ. J. (daſ. S. 600) bis zu Ausgang der Verhandlungen mit den übrigen ſtandesherrlichen Häuſern als beſtimmend für den Rechtszuſtand der letztern erklärt. Gleichfalls auf beſonderen Verträgen beruhen die Deklarationen in Betreff der Verhältniſſe des gräfl. Hauſes Erbach-Wartenberg-Roth vom 21. Dez. 1822 (Regbl. S. 893), des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein vom 24. Nov. 1823 (S. 859), der fürſtl. Häuſer Hohenlohe-Bartenſtein-Jaxtberg, Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen, Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg und Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg v. 27. Sept. 1825 (S. 535. 562. 592. 623. Regbl. 1834. S. 127. 137), des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg vom 16. Febr. 1826 (S. 91), des gräfl. Hauſes Quadt-Isny vom 8. Mai 1827 (S. 179. Regbl. 1834. S. 574), Neipperg vom 19. Mai 1827 (S. 213), Königsegg-Aulendorf vom 6. Auguſt 1828 (S. 649. Regbl. von 1832. S. 65), des fürſtl. Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt v. 1. Nov. 1829 (S 479), Waldburg-Wolfegg-Waldſee v. 10. Febr. 1831 (S. 115), des gräfl. Hauſes Rechberg v. 3. Mai 1832 (S. 153. Regbl. von 1834. S. 522), des gräfl. Hauſes Pükler-Limpurg vom 17. Auguſt 1832 (S. 301), des fürſtlichen Hauſes Solms-Braunfels vom 17. Sept. 1833 (S. 275), Waldburg-Wurzach vom 14. Januar 1834 (S. 65). Auf dem Wege der Verordnung erſchien die Deklaration in Betreff der Rechtsverhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren ritterſchaftlichen Adels vom 8. Dez. 1821 (Regbl. S. 879), welche durch die ſpätere Verordnung vom 24. Okt. 1825 (Regbl. S. 671) auch auf den landſäßigen Adel erſtreckt wurde. Verzeichniſſe ſolcher Edelleute, welche ſich für die Annahme dieſer Deklaration erklärt haben, finden ſich im Regbl. von 1823. S. 286; von 1824. S. 848, von 1825. S. 673.

Digitized by Google

§. 48.

2) in Betreff der Lehensverhältniſſe.

Auch die Zahl der aktiven Staatslehen iſt durch den Landeszuwachs ſeit 1803 merklich vermehrt worden. Nicht nur iſt nämlich in Folge der ſeit jener Zeit angenommenen Purifikationsgrundſätze der König von Württemberg Lehensherr der in dem königlichen Gebiete gelegenen Aktivlehen auswärtiger Staaten geworden [1]), ſondern es iſt auch die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich in Beziehung auf die innerhalb des nunmehrigen Königreichs gelegenen vormaligen Reichslehen auf die ſouveraine Landesregierung übergegangen [2]). In Folge hievon erlangte Württemberg die Lehensherrlichkeit theils über eine weitere Anzahl ritterſchaftlicher Lehensbeſitzer, theils über verſchiedene Standesherrſchaften. Da ſich auf dieſe Weiſe die Lehensgeſchäfte ſehr vermehrten, ſo wurde den 18. Merz 1806 ein königlicher Oberlehenhof unter dem Miniſterium des Innern [3]) und im Jahr 1807 gar ein eigenes Oberlehendepartement (jedoch immer noch unter dem Departement des Innern begriffen) [4]), errichtet, an deſſen Stelle im Jahr 1811 eine Lehensſection trat [5]), welche im J. 1817 an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten übergieng [6]), und bald darauf den Namen Lehenrath erhielt [7]). Die Entſcheidungen in Lehenſachen ſind nun zwar ſeit 1806 den ordentlichen Civilgerichten übertragen worden [8]); allein auch dieſe haben bei ihren Entſcheidungen, wie die früheren Lehengerichte, zunächſt auf die Lehensverträge und Lehensobſervanzen Rückſicht zu nehmen, welche letztere jetzt um ſo ſchwieriger zu erheben ſind, als der Lehenrath, welcher darüber zunächſt von den Civilgerichten befragt wird, in vielen Fällen ſelbſt Partei iſt, ſofern er die Rechte des Lehensherrn vertritt, und als nicht mehr blos das Herkommen des württembergiſchen Lehenhofs, ſondern auch aller derjenigen Lehenskurien in Betracht kommt, von welchen die unter dem Lehenrathe ſtehenden verſchiedenen Lehen vormals relevirten. In dieſer Beziehung iſt jetzt namentlich das vormalige Reichslehenhofrecht und das Herkommen des vorderöſtreichiſchen Lehenhofs als Quelle zu berückſichtigen [9]).

1) Rheiniſche Bundesakte, Art. 25. und 34. Aufruf zur Lehensmuthung vom 16. Dez. 1806. Regbl. von 1807. S. 93.

2) Aufruf a. a. O. Deklar. von 1819. Regbl. S. 520. Nur vormals ſchweizeriſche, durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803. Art. 29. gefallene, Lehen ſind von ihren damals immediat geweſenen Beſitzern rechtsgül-

tig konſolidirt worden. So ſprach der Fürſt v. Wolfegg das volle Eigenthum derjenigen Lehen an, welche er von dem Kanton St. Gallen getragen hatte, und dieſer Anſpruch ward durch eine Miniſt.Reſolution vom 3. Aug. 1812 anerkannt.

3) Geſetzſamml. Th. III. S. 250.

4) Regbl. 1807. S. 219.

5) Regbl. 1811. S. 331. 333.

6) Regbl. 1817. S. 544.

7) Regbl. 1818. S. 161.

8) Organiſations-Manifeſt vom 18. Merz 1806. §. 43. (Regbl. S. 14). Nach der Inſtruktion für den II. Senat des Oberjuſtizkollegiums vom 1. Mai 1806. §. 35. (Regbl. S. 41) ſollten immer noch dann Mannengerichte niedergeſetzt werden, wenn der Vaſall darum bitten und die ihm ertheilten Lehenbriefe oder beſondere Privilegien ſolches geſtatten würden. Indeſſen weder das IV. Edikt vom J. 1818. §. 53. und 54, noch die Novelle von 1822. §. 1. und 2. erwähnen dieſes beſonderen Gerichtsſtandes. Die ungedruckte Inſtruktion für den königl. Lehenrath vom 17. Mai 1824 weist alle Lehensprozeſſe an die Kreisgerichtshöfe; allein dieß iſt nicht ſtreng zu verſtehen, denn nur Streitigkeiten über immatrikulirte ſtandesherrliche und ritterſchaftliche Güter gehören nach unſern Geſetzen vor die Kreisgerichte, nicht auch die über bürgerliche Lehen.

9) Der vorderöſtreichiſche Lehenhof wurde im Jahr 1754 von dem oberöſtreichiſchen in Inſpruk getrennt und nach Freiburg, im Jahr 1793 aber nach Conſtanz verlegt. Zuletzt im Jahr 1805 war die vorderöſtreichiſche Regierung und Kammer nebſt Lehenhof zu Günzburg. Auſſer vormaligen Reichs- und vorderöſtreichiſchen Lehen kommen übrigens auch noch biſchöflich-konſtanziſche, baden-durlach'ſche, pfälziſche, wormſiſche, mainziſche, heſſendarmſtädtiſche, ellwangiſche, altbairiſche, anſpachiſche, comburgiſche, würzburgiſche, augsburgiſche Lehen vor.

§. 49.

3) in Betreff des Pfandweſens.

Die verbeſſerte Einrichtung des Unterpfandsweſens war ein Gegenſtand, welchem die geſetzgebende Gewalt ſeit dem Landtage von 1820, wo zuerſt Wünſche in dieſer Richtung geäußert wurden [1]), unausgeſetzt ihre Aufmerkſamkeit widmete. Auſſer einigen Titeln des Landrechts [2]) und dem, was die Kommunordnung und einzelne Reſkripte beſtimmen, war bisher das römiſche Recht die Hauptgrundlage des Pfandrechts und der damit verwandten Lehren über die Priorität und die Exekution der Forderungen. Die gegründeten Ausſtellungen, welche über die Unzulänglichkeit und Zweckwidrigkeit die-

ſer bisherigen Geſetze gemacht wurden, veranlaßten die Regierung, auf dem Landtag von $18^{23}/_{24}$ mehrere Geſetzesentwürfe zur Verabſchiedung zu bringen, in deren Folge die Regierung am 15. April 1825 folgende, theils auf das bisherige Recht, theils auf Vorgänge der preußiſchen und bairiſchen Geſetzgebung gegründete Geſetze bekannt machte: 1) Das Pfandgeſetz, welches in 260 Artikeln theils von den Unterpfändern, theils von den Fauſtpfändern handelt [3]. 2) Das Prioritätsgeſetz, worin eine neue Ordnung für Lokation der Forderungen gegeben wird [4]. 3) Das Geſetz, die Einführung des Pfandgeſetzes und des Prioritätsgeſetzes betreffend, ſ. g. Einführungsgeſetz [5]. 4) Das Exekutionsgeſetz, wodurch die Rechtshülfe wegen Forderungen näher beſtimmt wird [6]. Zur Ergänzung dieſer Geſetze dienen mehrere ausführliche Vollziehungsverordnungen, namentlich 1) die ſ. g. Anmeldungsinſtruktion vom 15. April 1825, nebſt der Verordnung vom 21. Mai deſſ. Jahrs [7]. 2) Die ſ. g. Hauptinſtruktion vom 14. Dez. 1825 [8]. 3) Die ſ. g. Einführungsinſtruktion vom 15. deſſelben Monats [9]. Wenn gleich durch dieſe umfangreichen Quellen das Pfandweſen und insbeſondere das Hypothekenrecht nach allen Richtungen ausgebildet und ſyſtematiſch erſchöpft ſchien, ſo zeigten ſich doch bald nach ihrem Erſcheinen Lücken und Unbeſtimmtheiten, welchen durch ein neues Geſetz vom 21. Mai 1828 [10], die vollſtändige Entwicklung des neuen Pfandgeſetzes betreffend, abgeholfen werden mußte. Auch andere, mit dem Pfandweſen in keiner inneren Verbindung ſtehende, wichtige Aenderungen, z. B. die Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft, und der lex Anastasiana, nähere Beſtimmungen hinſichtlich der Interzeſſion der Frauen, der Sozialität einer in der Ehe eingegangenen Schuld, der Erlangung der Volljährigkeit wurden durch die Verhandlungen über das Pfandgeſetz hervorgerufen und theils in dem ſ. g. Ergänzungsgeſetz vom 15. April 1825 [11], theils in dem eben angeführten Geſetz vom Jahr 1828 ausgeſprochen.

1) S. die Motion des Abgeordneten Bolley vom 24. Merz 1820. in den ſtänd. Verhandlungen von 1820. Heft IV. Beil. S. 389. Nr. 119. Vgl. Heft XIII. Beil. S. 707. oben.

2) Th. II. Tit. 7. und 8. Vergl. Th. I. Tit. 75. und 76.

3) Regbl. von 1825. S. 193.

4) Daſelbſt S. 261.

5) Daſ. S. 268.

Digitized by Google

6) Regbl. von 1825. S. 279.

7) Daſelbſt S. 110. 347.

8) Daſ. S. 755.

9) Daſ. S. 843.

10) Regbl. von 1828. S. 361. Eine Handausgabe der das Pfandweſen betreffenden Geſetze, Verordnungen und Verfügungen erſchien Stuttg. 1825 — 1829 in 2 Abtheilungen, nebſt Suppl.

11) Regbl. von 1825. S. 277.

§. 50.

Partikularſtatuten.

Jeder der ſeit dem Jahr 1803 erworbenen Gebietstheile hatte in den neuen Staatsverband ſeine beſonderen Rechtsquellen mitgebracht. Namentlich hatten die vormaligen Reichsſtädte durchaus ihre eigenen Statuten [1]), und auch die Unterthanen der ſekulariſirten Stifter und Klöſter [2]), ſowie die Einwohner der ritterſchaftlichen Orte [3]) lebten nach eigenen Lokalrechten und Gewohnheiten, neben welchen jedoch ſubſidiär überall das römiſche Recht in Anwendung kam. Beſonders ausgedehnt war die Geſetzgebung in der gefürſteten Probſtei Ellwangen [4]). Die durch den Preßburger Frieden vom 26. Dez. 1805 an Württemberg gekommenen ſchwäbiſch-vorderöſtreichiſchen Landestheile, wiewohl jeder derſelben ſeine eigenen Rechte und Freiheiten genoß [5]), ſtanden mit den übrigen vorderöſtreichiſchen Ständen ſeit dem 1. Jan. 1787 unter dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuch für die öſtreichiſchen Staaten, wovon freilich nur der erſte, das Familienrecht betreffende, Theil v. 1. Nov. 1786 auf ſie in Anwendung kam [6]). Auch von den im Jahr 1806 und ſpäter einverleibten vormals unmittelbaren Territorien hatten mehrere ihre umfaſſende Geſetzbücher, z. B. die Fürſtenthümer Hohenlohe das gemeinſame Landrecht vom 15. Juni 1737 [7]), die St. Galliſche unmittelbare Reichsherrſchaft Neu-Ravensburg: Satz- und Ordnungen vom 8. Jan. 1789 [8]), die Grafſchaft Friedberg-Scheer den erſten Theil eines bürgerlichen Geſetzbuchs v. 30. Sept. 1792 [9]). Alle dieſe beſonderen Quellen wurden zwar, ſo weit ſie den württembergiſchen Geſetzen zuwider liefen, durch Einführung des Landrechts auſſer Wirkung geſetzt (§. 44.); allein theils weil dieſelben manche dem letztern fremde Verhältniſſe beſtimmten, theils weil noch manche Rechtsverhältniſſe fortdauern, welche unter der Herrſchaft der ältern Geſetze errichtet worden ſind, dieſe noch heut zu Ta-

ge als Quellen vielfach zu berückſichtigen. Auch einige neue Statuten, welche freilich weniger das Privat- als das öffentliche Recht betreffen, ſind in dieſem kurzen Zeitabſchnitte, zum Theil durch unmittelbares Zuthun, zum Theil wenigſtens mit Genehmigung der Regierung zu Stande gekommen [10]).

1) Z. B. Geſetze und Ordnungen der Stadt Ulm, neu revidirt und gedruckt, Ulm 1683. fol. Heilbronner Statuten von 1541. Biberacher Statuten von 1602. 1624 und 1715. Der Stadt Ravensburg Statuta, Saz und Ordnung von 1441, und Neu Ordnung und Säz von 1591, wovon Auszüge liefert Eben, Geſch. von Ravensburg, II. Bd. S. 50 und 73. Reutlinger Statuten s. d., worunter Kaiſer Maximilians Privilegium der Erbſchaften halber von 1500. Statuten von Isny s. d. mit der Ueberſchrift: Aus allhieſigen alt und neuen Satutis und RathsConclusis gezogene Articuli, ſo bei alljährlichem Schwörtag der Burgerſchaft in vim statutorum abgeleſen und publiciret werden; Eßlinger verbeſſertes Erbrecht von 1712. Statuten von Hall, welche noch neuerdings bearbeitet worden ſind von J. F. Denzel, Darſtellung der beſondern Halliſchen Statutariſchen Rechte 1807. Hdſchr. Statuten, Satz und Ordnungen von Wangen vom 7. Okt 1762.

2) Z. B. Statutenbücher von Ochſenhauſen von 1603 und 1620. Statuten des Kl. Roth, von Abt Hermann (gewählt 1711) für die Unterthanen errichtet.

3) Z. B. Gerichtsordnung und Dorfrecht zu Kochendorf von 1597. Polizei- und Vogtordnung von Unterriexingen von 1600. Dorfordnung zu Reinsbronn vom 8. Nov. 1665.

4) Eine große Anzahl von Ordnungen aus dem 18. Jahrhundert betrifft Polizei- und Regierungsſachen, ſo namentlich eine ſehr umfaſſende Regierungsordnung vom 1. July 1749. Auch einige Ordnungen über das Gerichtsweſen von 1737 und eine Advokatenordnung von 1743 ſind vorhanden. Für das Privatrecht iſt insbeſondere wichtig eine Steigerungsordnung von 1735, Verordnung wegen Lehensveränderungen von 1738, wegen der Verlaſſenſchaft der Verſchollenen von 1792, wegen der Erbſchaftsanſprüche auswärtiger Klöſter von 1792. Teſtamentsordnung s. d.

5) Vertrag zwiſchen den Unterthanen und den Amtleuten der Herrſchaft Hohenberg vom 4. Nov. 1541. Ueber die Landvogtei Altorf ſ. Gründlich-Hiſtoriſcher Bericht von der Reichs Landtvogtey in Schwaben 1755. Die Stadt Ehingen hatte ihr Statutenbuch, eben ſo die 5 Donauſtädte.

6) Hiedurch ſowohl, als durch die geſetzliche Succeſſionsordnung für die geſamten deutſchen Erblande vom 11. Mai 1786 wurden die abweichenden gemeinrechtlichen ſowie die ſtatutariſchen Beſtimmungen ausdrücklich aufge-

hoben. Die vorderöſtreichiſchen Geſetze ſind beſonders geſammelt von Joſeph Petzek in 9 Bänden, Freiburg im Breisgau 1791—1796.

7) Gedruckt Oehringen 1738. fol.

8) Handſchrift von dem damaligen Fürſten und Abt Beda von St. Gallen eigenhändig unterfertigt.

9) Gedruckt Regensburg 1792. 4. Der Verfaſſer dieſes erſten Theils war der Freiherr von Eberſtein. Der zweite Theil erſchien nicht, dagegen eine Erläuterung zu dem 7. Titel III. Hauptſtücks vom Zug- und Einſtandsrecht, Stadt am Hof 1795.

10) Hieher gehört namentlich die Fundationsurkunde der Gemeinde Kornthal vom 22. Aug. 1819 (Geſetzſamml. IX. S. 475), welche den 26. Sept. 1825 auf die Brüdergemeinde zu Wilhelmsdorf ausgedehnt wurde (daſ. S. 675). Ferner die Geſindeordnung der Stadt Stuttgart vom 27. Okt. 1819. (Regbl. S. 571. Friz, Sammlung der Stuttgarter Polizeigeſetze S. 173), mit welcher faſt wörtlich übereinſtimmt die vom Stadtrath entworfene und von der Kreisregierung genehmigte Geſindeordnung für Tübingen vom 16. Sept. 1829 (einzeln gedruckt in 8.).

Dritter Abſchnitt.

Von der wiſſenſchaftlichen Behandlung des württembergiſchen Privatrechts.

§. 51.

I. Literatur [1]).

a) Von Plebſt bis Chr. Fr. Harpprecht. 1603—1727.

Die erſten Verſuche einer zuſammenhängenden Auffaſſung des einheimiſchen Rechts in den Weisthümern, Rechts- und Statutenbüchern, obgleich dem nächſten Bedürfniſſe entſprechend, waren nicht Erzeugniſſe einer wiſſenſchaftlichen, ſondern einer unmittelbar praktiſchen Anſchauung. Anforderungen jener Art entſtanden erſt mit Verbreitung des römiſchen und kanoniſchen Rechts, welche ſeit dem Jahr 1477 auch in Tübingen fleißig gelehrt wurden [2]). Indeſſen nahm das Studium eben dieſer Rechte und, in Verbindung damit, das der Philoſophie und der alten Sprachen alle Kräfte in Anſpruch, und von einer Anwendung der juriſtiſchen Bildung auf das heimathliche Recht war daher nur in ſo fern die Rede, als die Tübinger Gelehrten bei Abfaſſung neuer Statuten und Ordnungen benützt wur-

den. J. J. Plebſt, Lehrer des Lehenrechts am Collegium illustre zu Tübingen, war der erſte, welcher nach Abfaſſung des zweiten Landrechts dieſes zum Gegenſtande ſeiner Unterſuchungen wählte [3]). Ihm folgten Chriſtoph Beſold [4]), Burkhard Bardili [5]), Wolfgang Adam Lauterbach [6]), Ferd. Chriſtoph Harpprecht [7]), Michael Graß [8]) und Wolfgang Adam Schöpf [9]), welche gleichfalls in einzelnen akademiſchen Schriften auf das württembergiſche Recht aufmerkſam machten. Eine in den Geiſt des Landrechts eindringende Erläuterung iſt aber in dieſen Gelegenheitsſchriften nicht zu ſuchen, ſondern nur eine Hervorhebung einzelner Stellen des Landrechts, welche zu Vergleichungen mit dem gemeinen Rechte dienen ſollten. Auch die Landesordnung fand einen, freilich unzureichenden, Kommentar, wofür wieder Chriſtoph Beſold das Meiſte gethan zu haben ſcheint [10]).

1) J. J. Moſers Württembergiſche Bibliothek, 4te Aufl. mit Zuſätzen von Spittler, Stuttgart 1796. S. 289—322. Die Literatur des geſammten württ. Rechts aus dem letzten Jahrzehend von R. Mohl, C. Scheurlen und C. G. Wächter, daſ. 1830. S. 153—267.

2) S. oben §. 24. Note 4. Naucleri Chronicon, Vol. III. Gener. 50. p. 498ᵃ. und 510ᵇ. — „vniverſitatem ſtudii generalis priuilegiatam in oppido ſuo Tübingen authoritate Apoſtolica erigi fecit ac fundauit, in qua uſque in praeſens ſacrae theologiae, canonum et legum, medicinae ac artium facultates floruerunt, florent ac vigent. Statuta Univ. Tub. renovata de ao. 1601. Cap. VII. Tit. 2. In Facultate Juridica, ſex Profeſsores conſtituuntor: qui ordinarias lectiones, inter ſe tributis materiis, diligenter obeunto. Vnus eorum Jura Canonica, et in illis Proceſsum; alius Codicem: Inſtitutiones alius: alius Feuda et Criminalia: duo reliqui Digeſta profitentur. Nach den Stat. von 1752. cap. IX. ſollten dagegen die 6 Mitglieder der Juriſtenfakultät ſich in die Vorleſungen über Inſtitutionen und Pandekten, jus canonicum, publicum, feudale, criminale, eccleſiaſticum, germanicum, provinciale, militare, hiſtoria imperii germanici pragmatica et juris tum antiquior tum recentior, s. literaria et praxis juridica, ſtilusque forenſis theilen. — Wie man im 16. Jahrhundert das Rechtsſtudium anſah, zeigt ein „Bedenken" der Juriſtenfakultät v. 12. Aug. 1553, worin ſie dem Herzog auf Verlangen 2 Scholaren zur Anſtellung als Konzipiſten vorſchlug. Der eine der Vorgeſchlagenen war Chriſt. Bodmer aus Lindau, der andere Lorenz Conrad von Berkheim. Von dem erſtern wird gerühmt, daß er in studiis artium, latinae et graecae linguae wohl gelehrt, auch fundamenta juris ziemlich erlernet, ſo daß er die latei-

Digitized by Google

niſche Sprache wohl zu reden und zu ſchreiben verſtehe, wie er denn auch in describendis consiliis und andern Sachen von der Fakultät vielmals gebraucht worden ſey und ſeit vier Jahren zu Speyr bei etlichen Doktoren als Substitutus und zu Frankfurt bei dem Gerichtsſchreiber ſich aufgehalten habe. Auch von dem zweiten ſagt die Fakultät: er habe es in studiis artium und zum Theil auch juris prudentiae ziemlich weit gebracht; bei der Schreiberei ſey er zwar nicht ſonders geweſen; doch aber, weil er ingenii boni et judicii maturi, auch bei gelehrten Leuten erzogen und gebraucht worden, und ſich alles möglichen Fleißes erbiete, ſo ſollte er, wofern er eine kleine Zeit im Kopiren und ſonſt bei der Kanzlei gebraucht und verſucht würde, in kurzer Zeit zum Konzipiren nicht untauglich werden. (Hdſchr.) Daß Kenntniß des Landrechts oder eine amtliche Prüfung der Anſtellung vorhergehen müſſe, daran wurde damals nicht gedacht. Erſt Kanzler Reinhard und D. Enzlin machten in ihrem Bericht vom 2. Nov. 1607 (§. 35. Note 8.) darauf aufmerkſam, daß den zunehmenden Prozeſſen hauptſächlich würde geſteuert werden, wenn die Amtleute in den Landrechten und Ordnungen mehr verſirt wären, um rechtmäßige Beſcheide geben zu können. Hiebei wird bemerkt, daß zwar nach einem von dem Herzog erlaſſenen Dekret die Amtleute, ſobald ſie angenommen, ſich bei dem Oberrath „zum Examine ſtellen ſollen“, da jedoch dieſem Dekret bisher nicht nachgeſetzt worden, ſo wäre „ganz thunlich“, daſſelbe „zu erfriſchen“ und den Renntkammern und Kirchenräthen zu befehlen, künftig keinem Amtmann (geiſtlich oder weltlich), der im Namen des Herzogs den Stab zu exerciren und amtlichen Beſcheid zu ertheilen habe, ſeinen Amtsbrief hinauszugeben, oder das Amten zu geſtatten, bevor er ſich bei dem obern Rath eben ſo, wie die Stadt- und Amtsſchreiber, zum Examen geſtellt, durch den Kanzler oder Vizekanzler und Sekretär (Schmidlin, weil er aller Deliberation des Landrechts beigewohnt und daſſelbe allbereit faſt auswendig wiſſe) examinirt und nachdem ſofort über die befundenen Qualitates im Rath referirt, tauglich befunden worden ſey. Herzog Friedrich ſchrieb eigenhändig bei: „Placet, ſoſehr vetter vnd ſwägerſchaft vnderweillens nicht vorgezogen werden!“

3) In vier Disputationen von 1603—1605, welche ſpäter wieder zuſammen unter dem Titel heraus kamen: Novantiquae Disputationes post revisum, renovatum et auctum Jus Wirtembergicum secundo quoque revisae, multis partibus locupletatae, novis quaestionibus, allegationibus et rationibus auctae. Tubingae 1614.

4) Ebenfalls vier Disputationen 1618 und 1619, ſpäter zuſammengedruckt unter dem Titel: Disputationes juridicae jus provinciale Wirtembergicum enucleantes etc. Tub. 1662. Neu herausgegeben in Verbindung mit Lauterbach'ſchen Disputationen 1692.

Digitized by Google

5) In den meiſten ſeiner Diſſertationen hat dieſer auf das Würtembergiſche Landrecht Rückſicht genommen, beſonders aber in D. de haereditatis aditione, Tub. 1654. de nuda proprietate 1658. de portione statutaria conjugum ad J. Würt. Tub. 1670. de unione prolium, Tub. 1674.

6) Iuris communis et provincialis Wirt. differentiae principes Tub. 1663. Neue Ausgabe 1692.

7) Juris comm. et Wirt. nonnullae differentiae praes. F. C. Harpprecht aut. Bernhard Sattler, Tub. 1691. Continuatio a J. Fr. Sattler 1705. In der Ausgabe der Harpprecht'ſchen Diſſertationen von 1737. unter Nr. 82. und 85.

8) Diss. jurid. inaug. exhibens differentias nonnullas inter jus commune et prov. Wirt. praes. Mich. Grasso a Joh. Fr. Moegling, Tub. 1715.

9) Decas thesium et differentiarum inter jus comm. et Wirt. praes. W. A. Schoepfio, Tub. 1719. Dodecas etc. Tub. 1729. Dodecas etc. Tub. 1733.

10) Schon früher erſchien von dieſem Disp. ad aliquot Wirtembergicas ordinationes, Tub. 1629. Der Titel des neuen Werkes iſt: Commentarius ad ordinationes politicas ducatus Wirt. ex adversariis fratrum Besoldorum, Tub. 1632. Neue Ausgabe: Commentarius succinctus in varias politico-juridicas quaestiones ac ex adversariis et notaminibus Christ. ac Jo. Georgii Besoldorum delibatus, privataeque disp. loco, sub praes. Christ. Besoldi semel atque iterum propositus a G. F. Lindenspühr, Ulmae 1792.

§. 52.

b) Von Chriſtoph Friedrich Harpprecht bis Weishaar. 1727 — 1804.

Ohne hinreichende Kenntniß des deutſchen Rechts und insbeſondere der Quellen des würtembergiſchen konnte eine Auslegung des Landrechts nicht gedeihen. Daher war es als ein gutes Zeichen zu betrachten, daß der erſte Lehrer des würtembergiſchen Rechts, Chriſtoph Friedrich Harpprecht, im J. 1727 mit einem, wenn auch unbedeutenden, geſchichtlichen Verſuche [1]) zu ſeinen Vorleſungen einlud, welcher wenigſtens die Aufmerkſamkeit auf ein gänzlich vernachläßigtes Feld hätte lenken ſollen. Auch ſeine Vertheidigung des würtembergiſchen Rechts [2]) und was er über ſeine Lehrmethode veröffentlichte [3]), zeigt, daß er von der neuen Richtung, welche Thomaſius und Andere der Rechtswiſſenſchaft gegeben hatten, ergriffen war. Indeſſen, ſo umfaſſend auch ſeine ſchriftſtelleriſchen Plane

6 *

waren [4]), ſo wurde doch keiner zu Ende geführt, und auch ſeine Wirkſamkeit als akademiſcher Lehrer ſcheint mehrfach angefochten worden zu ſeyn. Erſprieslicher waren in jener Hinſicht die Sammlungen von Hochſtetter und Gerſtlacher, welche beide auch ſonſt noch literariſche Verdienſte, jener durch ſeine Anmerkungen zum württembergiſchen Landrecht [5]), letzterer durch ſeine Einleitung in die alte und neue geſetzliche Verfaſſung Württembergs [6]), ſich erworben haben. Ohne Vergleich ſteht aber über allen dieſen Verſuchen durch Gelehrſamkeit und ſelbſtſtändige Beurtheilung Ludwig Friderich Grieſingers Kommentar über das herzoglich württembergiſche Landrecht [7]), worin die drei letzten Theile des Landrechts mit beſonderer Rückſicht auf das römiſche Recht und die Anſichten der Rechtslehrer einer umſtändlichen Auslegung unterworfen ſind.

1) Oratio, praecipua quaedam historiae legum Würt. puncta exponens, Tub. 1727. 4.

2) Specimen vindiciarum juris civilis moderni Wirtembergici, quod in codice Jo. Fridericiano continetur, tam consideratis quoad fundamenta legislationis generalia quam speciatim part. I. tit. 11. §. ult. Tub. 1727.

3) Quas post ferias paschales inchoare et qua methodo in iisdem pergere constitutum ipsi sit lectiones, Tub. 1729. Nähere Anzeig derer Lehren und beſonders der Lehrart, welcher ſich theils bei einigen Jahren her bedienet hat, theils vornehmlich doch künftighin ꝛc. Tüb. 1734.

4) De I) colligendo corpore juris Würtembergici, II) Scribendis institutionibus juris Würt. privati omnis, III) edenda bibliotheca juridico-historica jurium, IV) adornanda commutatione suis numeris absoluta ad leges privatas tam universales quam particulares Ducatus Würt. Consultatio, Tub. 1727.

5) Annotationes ad jus provinciale Wirtembergicum ex principiis juris romano-germanici, et scriptis, jure consultorum in isto ducatu maxime approbatorum desumtae etc. Stuttg. 1735. nova editio 1748. Ein hinterlaſſenes Werk deſſelben Verfaſſers führt den Titel: Einleitung in das Herzogl. Württemb. Landrecht, Stuttg. 1760.

6) In der oben §. 36. Note 1. zit. Sammlung. Gerſtlacher war ein Schüler Ch. F. Harpprechts, von dem er mit großer Achtung ſpricht.

7) Frankfurt und Leipzig 1793—1808, 10 Bände, 8.

Digitized by Google

§. 53.

c) von Weishaar bis jetzt. 1804 — 1835.

Nächſt Grieſinger hat Jak. Fridr. v. Weishaar die meiſten Verdienſte um die Bearbeitung des württembergiſchen Privatrechts durch ſein umfaſſendes Handbuch, das zuerſt 1804 und nun in der dritten, im Verhältniß zu dem jetzigen Standpunkte der Wiſſenſchaft weniger gelungenen, Ausgabe erſchienen iſt [1]). Die freiere dogmatiſche Methode, welche ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auch in dem römiſchen Rechte die herrſchende geworden [2]), hat hier ihre Anwendung auf das Partikularrecht gefunden, wobei freilich das Lückenhafte im Syſteme, ungeachtet ihm durch Uebertragung gemeiner Lehrſätze hie und da abzuhelfen geſucht wurde, ſowie der Mangel hiſtoriſcher Grundlagen allzuſehr hervortritt. Der älteren exegetiſchen Methode folgte wieder v. Reinhardt in ſeinem „vollſtändigen Kommentar des Landrechts,“ worin an den Text des Geſetzbuchs und eine Uebertragung deſſelben in die neuere Schriftſprache Erläuterungen aus dem gemeinen Rechte und zugleich die neueren Aenderungen in der Geſetzgebung angeſchloſſen ſind [3]). Auſſer dieſen beiden Hauptwerken iſt in den letzten Jahrzehnten eine große Anzahl von Schriften erſchienen, worin einzelne Theile des Privatrechts bald mit vorherrſchender theoretiſcher, bald mit vorherrſchender praktiſcher Richtung bearbeitet ſind [4]). Obenan ſtehen unter dieſen die Schriften H. L. F. v. Bolley's, welcher noch in der neueſten Zeit theils als gelehrter Praktiker [5]), theils als Kommentator des Pfandgeſetzes [6]) aufgetreten iſt. Auch einzelne Zeitſchriften ſind eigens dem württembergiſchen Rechte gewidmet worden [7]). Das einheimiſche Lehenrecht, ſo viele eigenthümliche Seiten es bei genauerer Nachforſchung darbietet, hat jedoch bis jetzt keine Bearbeitung weder in den angeführten größern Werken, noch in beſonderen Schriften gefunden.

1) Stuttgart 1831 — 1833. 3 Theile, 8.

2) Ch. Hofacker, welcher zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in Tübingen mit vielem Beifall lehrte, übte ſowohl durch ſeine Vorleſungen als durch ſeine principia juris civilis romano germ. edit. sec. Tub. 1800 — 1803. III. T. 8. (cum indice cur. Faulbaberi) einen entſchiedenen Einfluß auf die württembergiſche Rechtsliteratur und Praxis.

3) Das Landrecht des Königreichs Württemberg, neu bearbeitet und erläutert, 4 Bde, Stuttg. 1820—1825. Die drei erſten Bände enthalten den 2. 3. und 4ten Theil des Landrechts, der 4te Band ſchließt mit dem 1ten, den Prozeß betreffenden, Theile.

4) Hieher gehören z. B. einzelne Schriften von Benj. Fr. Pfizer, K. Pfizer, Reinhard, Stein, Jeitter, welche bei den betreffenden Lehren werden angeführt werden.

5) Vermiſchte juriſtiſche Aufſätze mit Erkenntniſſen und Gemeinbeſcheiden des Obertribunals, 1. Bd. Stuttg. 1831.

6) Bemerkungen zu dem Pfandgeſetze und den damit in Verbindung ſtehenden Geſetzen und Vollziehungs-Verordnungen, 3 Bde, Stuttg. 1827—1829. Vorher giengen K. A. F. Seeger, ausführliche Erläuterung des Pfand- und Prioritätsgeſetzes für das Königreich Württemberg, Stuttg. und Tüb. 1825 und 1827. 2 Theile. M. S. Mayer, Kommentar des neuen württ. Pfandgeſetzes, Stuttg. 1825 und 1826. 2 Thle. C. F. Hufnagel, Belehrung der württemb. Gemeinderäthe über das Pfand- Prioritäts- und Exekutionsgeſetz ꝛc. 4. Ausg. Tüb. 1828.

7) Hofackers Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg, Stuttg. 1825, bis jetzt 4 Bände. Früher erſchien: Bäuerlens Taſchenbuch für württemberg. Rechtsgelehrte und Schreiber, Stuttg. 1793 und 1794. Magazin für württemb. Schreiber, 3 Hefte 1798 (worin Aufſätze von Bolley, Weckherlin, Weishaar).

§. 54.

II. Methode.

a) Kritik der bisherigen Lehrarten. — Hiſtoriſch dogmatiſche Methode.

Mit ſo rühmenswerthem Eifer auch einzelne vaterländiſche Gelehrte ſich die Pflege des württembergiſchen Privatrechts angelegen ſeyn ließen, ſo iſt dieſes doch bis jetzt zu keiner, dem heutigen Stande der Wiſſenſchaft genügenden, Geſamtbearbeitung gelangt; denn die einzelnen Verſuche, welche in dieſer Richtung gemacht wurden, vermögen kaum noch das nächſte praktiſche Bedürfniß zu befriedigen. Einer der Gründe dieſer mangelnden Befriedigung iſt die Lückenhaftigkeit der Darſtellung, welche entweder blos einzelne Sätze oder auch einzelne Inſtitute ohne wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang zu Tage förderte [1]). Dieſer Ausſtellung ſoll jetzt begegnet werden durch die ſyſtematiſche Form dieſes Handbuchs und durch die Verbindung des gemeinen Rechts mit dem partikulären. Ein anderer Grund jener Unzulänglichkeit liegt darin, daß es bisher an einer entſprechenden

Methode und hinwieder an gewiſſen Vorarbeiten fehlte, welche eine ſolche möglich gemacht hätten. Die komparative Methode, deren ſich die erſten Bearbeiter des württembergiſchen Rechts bedienten, war ungeeignet, weil ſie überhaupt keine poſitiven Reſultate zu liefern im Stande iſt [2]), die exegetiſche, weil ſie blos Worte und keine Inſtitute erklärt [3]). Aber auch die dogmatiſche Methode, wenn ſie ohne Beihülfe der Geſchichte verſucht wird, iſt in vielen Fällen unzureichend, indem ſie gar zu leicht die tiefer liegenden Gründe überſieht, und ſo wohl zu Lehrſätzen, nicht aber immer zu Rechtsſätzen, führt [4]). Die hiſtoriſch-dogmatiſche Lehrart, welche jetzt bei Bearbeitung des deutſchen Privatrechts allgemein angewendet wird [5]), erſcheint daher auch bei einzelnen Theilen des Partikularrechts, welche nicht unmittelbar aus umfaſſenden Landes- oder gemeinen Geſetzen, ſondern mehr aus hiſtoriſchen Verhältniſſen ihre Erklärung erhalten, als die tüchtigſte, indem ſie nicht blos ſämtliche Quellen, ſondern auch alle Hülfsmittel, welche ihr möglicher Weiſe dienen können, in ihren Kreis zieht, und ſo, wenn auch mühſam, doch ſicher zu einem praktiſchen Ziele führt.

1) Selbſt bei dem Pfandrecht, das noch am vollſtändigſten bei Weishaar aufgenommen iſt, zeigt ſich die Mangelhaftigkeit einer Darſtellung, welche bei dem partikulären Rechte ſtehen bleibt. Wie weit mehr bei Lehren, welche weniger umſtändlich von der einheimiſchen Geſetzgebung behandelt ſind, z. B. bei der Lehre von den Verträgen. Aber auch des Partikulären entgeht unſern Schriftſtellern eine Menge, worauf ſie, wären ſie von einem Syſteme ausgegangen, hätten aufmerkſam werden müſſen. So wird z. B. die Verordnung vom 12. Sept. 1814 über Rückanwendung der Geſetze zwar von Weishaar (§. 27.) hiſtoriſch referirt, allein nirgends ausgeführt. Ein einziger Verſuch iſt gemacht worden, die verſchiedenen Rechtsquellen zu vereinigen in einer kleinen Schrift: die bürgerlichen Geſetze der Würtemberger, Hall 1831 (von Schübler).

2) Deßhalb wird auch nur ſelten auf die alten Diſſertationen verwieſen werden.

3) Es würde ungerecht ſeyn, dieſen Vorwurf geradezu auf den Kommentaren von Grieſinger und Reinhardt laſten zu laſſen; allein auch nur dadurch, daß ſich dieſe vom Texte hin und wieder entfernt haben, um zu allgemeineren Unterſuchungen überzugehen, ſind ihre Erläuterungen reichhaltiger geworden. Wie viel Zwang übrigens hiebei dem Texte ſelbſt angelegt wird, an den ſich auf dieſe Weiſe alles Mögliche anſchließen ſoll, ſieht man bei Reinhardt faſt auf jeder Seite.

4) Weishaar hat in der letzten Ausgabe durch geſchichtliche Hinweiſungen hie und da zu helfen geſucht, allein in der Regel fehlgegriffen z. B. ſchon im I. Theile §. 144—146. 171. 284. 407.

5) Eichhorn Einleitung in das deutſche Privatrecht, §. 39—41.

§. 55.

b) Schwierigkeiten der Anwendung im Allgemeinen.

Dabei laſſen ſich die großen Schwierigkeiten in der wiſſenſchaftlichen Behandlung des vorliegenden reichen Stoffs nicht verkennen. Das Material liefern theils aufgenommene fremde, theils einheimiſche Quellen. Die erſteren ſind zwar vielfach bearbeitet, und es kann nicht Zweck dieſes Handbuchs ſeyn, über dieſelben an ſich neues Licht zu verbreiten; aber ſchon ihr verſchiedenartiges Eingreifen in das vaterländiſche Recht und die Art, wie die einheimiſche Geſetzgebung, abweichend von den heutigen Lehranſichten, dieſelben aufgefaßt hat, erregen zahlloſe Zweifel und machen einen eigenthümlichen Standpunkt des Verfaſſers in Beiziehung des gemeinen Rechts nothwendig. Nicht geringer iſt die Schwierigkeit in Benützung der einheimiſchen Quellen. Auch dieſe ſind zum Theil von einer Beſchaffenheit, daß nicht geradezu auf den Grund eines vorliegenden Geſetzestexts ein Lehrſatz angenommen werden kann, ſondern erſt Lücken und Dunkelheiten, die durch die Menge geſetzlicher und wiſſenſchaftlicher Auslegungen nicht immer beſeitigt ſind, ausgefüllt und gehoben werden müſſen. Auf der andern Seite fallen manche Schwierigkeiten, welche der dogmatiſchen Darſtellung des römiſchen und deutſchen Rechts im Wege ſtehen, hier, wo wir auf einem feſten Boden uns befinden, der durch eine reiche Geſetzgebung und Kaſuiſtik ausgezeichnet iſt, hinweg. Viele Streitfragen des gemeinen Rechts ſind durch ausdrückliche Geſetze oder ein feſtſtehendes Herkommen wirklich beſeitigt, und wenn der Lehrer des deutſchen Rechts auf dem Wege geſchichtlich-kombinatoriſcher Forſchung nur ſelten zu durchgreifenden Ergebniſſen gelangt, und auch dieſen nur eine bedingte Gültigkeit zuſchreiben kann, ſo findet dagegen der Dogmatiker bei Bearbeitung des Landrechts eine Menge ſicherer und in einander greifender Anhaltspunkte, bei welchen die künſtliche Schlußziehung aus Aehnlichkeiten (Analogien) nur ſelten Bedürfniß iſt.

Digitized by Google

§. 56.

c) Anwendung auf die verſchiedenen Quellen.

Indeſſen ſind noch immer drei Hauptbeſtandtheile unſerer vaterländiſchen Rechtsquellen zu unterſcheiden: 1) die fremde Geſetzesmaſſe: römiſches, kanoniſches und longobardiſches Recht und deutſche Reichsgeſetze. In Beziehung auf dieſe iſt die nächſte Obliegenheit des Rechtslehrers: bei jeder einzelnen Lehre zunächſt aus der Geſchichte des einheimiſchen Rechts zu ermitteln, in wie weit die fremden Quellen in letzterem wirkſam geworden ſind und hienach das Verhältniß ihrer Anwendbarkeit zu beſtimmen [1]). Zeigen ſich nach dieſer Vorunterſuchung die einen oder die anderen Geſetze vollkommen anwendbar, ſo iſt eine unmittelbare Zurückführung ihres Inhalts auf einzelne Lehrſätze genügend und nur zur Erklärung der letztern gegen zweifelhafte Auslegungen, nicht zu Begründung derſelben ein Zurückgehen auf die Geſchichte erforderlich. Ebenfalls genügt jener Standpunkt bei Darſtellung der allgemeinen Lehren im erſten Buche, welche meiſt aus konkreten Rechtsbeſtimmungen abgeleitet ſind, deren Sitz das römiſche Recht oder die Landesgeſetzgebung iſt. 2) Die württembergiſchen Landesgeſetze. Dieſe ſind natürlich durch ſich ſelbſt verbindend und es kommt daher hauptſächlich darauf an, ihren natürlichen Sinn zu ermitteln und darzuſtellen. Da wir aber kein vollſtändiges Geſetzbuch haben und das umfaſſendſte Geſetzeswerk, welches wir beſitzen, das Landrecht, in vielen Beziehungen durch ſpätere Beſtimmungen abgeändert worden iſt, ſo reicht auch hier die dogmatiſche Methode nicht immer aus, und es muß daher zur Auffindung des innern Zuſammenhangs mit früheren Beſtimmungen wieder die Geſchichte der Geſetzgebung da und dort zur Hülfe genommen werden. Noch bleiben aber 3) manche Gattungen von Rechtsverhältniſſen übrig, bei welchen weder die fremden noch die einheimiſchen Geſetze etwas zu ihrer Ausbildung beigetragen haben [2]) und daher aus ihrer geſchichtlichen Entwicklung und ihrer äuſſeren Erſcheinung die heutige praktiſche Geſtalt zu beſtimmen iſt. Auch bei Rechtsverhältniſſen, auf welche die Geſetzgebung ihre Wirkſamkeit ausgedehnt hat, bleibt, um ein lebendiges Bild derſelben zu erhalten, gar manches zu erwägen und zu berichtigen, wozu die Geſchichte und Exegeſe, ſelbſt in ihrer Verbindung, nicht ausreichen. Da aber gleichwohl kein Rechtstheil in ſeinen Grundſätzen und Verzweigungen unbeſtimmt gedacht werden darf,

Digitized by Google

ſo muß nun der Rechtslehrer theils durch Zurückgehen auf das rationelle Prinzip im Rechte, theils durch unmittelbare Anſchauung des Lebens ſelbſt und ſeiner Gewohnheiten zu der urſprünglichen Bildungsquelle des Rechts hindurch zu dringen ſuchen; kurz, er muß nicht blos Geſetze auslegen, ſondern auch, wo Geſetze fehlen, wie der germaniſche Schöffe und der römiſche Judex und Jureconsultus das Recht „finden" (condere) und das Gefundene „weiſen" (edicere, respondere).

1) Ueber die Anwendbarkeit ſelbſt und die Grundſätze der Anwendung ſ. das I. Buch 1. Abſchnitt.

2) Z. B. die allgemeine Gütergemeinſchaft, die Lehre von den weiblichen Freiheiten, von den Reallaſten, Bauerlehen.

§. 57.

Schlußbemerkung.

Dieſe Nothwendigkeit hat man in Frankreich [1]) auch nach Aufnahme des römiſchen Rechts und ſelbſt nach Abfaſſung eigener Geſetzbücher immer noch eingeſehen, daher die dort unter dem Namen Jurisprudence hochgeſchätzte Praxis neben dieſen Geſetzbüchern täglich ſich erweitert, und der Art. 4. des Code civil, ohne Aergerniß zu erregen, beſtimmen konnte, daß ein Richter, welcher unter dem Vorwande der Dunkelheit oder Mangelhaftigkeit des Geſetzes ſich keine Entſcheidung zugetraue, wegen Verweigerung der Juſtiz angeklagt werden könne. Auch in Deutſchland hat zwar — wie denn überhaupt das Nothwendige ſich überall von ſelbſt macht — der Gerichtsbrauch immer großen Einfluß auf die Entſcheidungen geäuſſert, und ihm verdanken wir zunächſt die Aufnahme des römiſchen Rechts; allein eben ſeit dieſer Aufnahme hat die Theorie die erbeutete Waffe gleichſam gegen ihre eigene Mutter gewendet, und die Praxis unbedingt von ſich abhängig zu machen geſucht. Erſt in neueſter Zeit wird verſucht, das entgegengeſetzte Extrem, eine Allmacht der Praxis in Verbindung mit der Theorie, unter dem Namen eines Juriſtenrechts [2]) einzuführen, was nun freilich abermals ein vergeblicher Verſuch ſeyn dürfte. Der Rechtsgelehrte und Richter ſtehen vor allem nicht über, ſondern unter dem Geſetz; und wenn oben dem Juriſten nebſt der Auslegung der Geſetze noch eine höhere ſelbſtſtändigere Thätigkeit eingeräumt worden, ſo iſt der Grund hievon nicht eine allenfalls nothwendige — kaſtenmäßige — Abſonderung

Digitized by Google

des Juriſtenſtandes, der juriſtiſch gar nicht exiſtirt, ſondern im Gegentheile die Anſicht, daß die Jurisprudenz die empiriſche Erkenntniß des Rechts neben der hiſtoriſchen und philoſophiſchen pflegen und dadurch wieder zum Leben zurückkehren müſſe, von dem ſie ſich ſeit der Gloſſatorenſchule [3]) gewaltſam losgeriſſen hat und daß alſo nicht blos der Gegenſatz zwiſchen Theorie und Praxis, ſondern auch zwiſchen der Theorie und Praxis auf der einen und dem Leben auf der andern Seite gehoben und das, was dieſes in der Volksſitte und in dem Volksbewußtſeyn darbietet, zur Vervollſtändigung und Belebung der Rechtswiſſenſchaft benützt werden ſollte [4]).

1) Wo es nun freilich wieder von der hiſtoriſch gelehrten Seite fehlt. Die Achtbarkeit der franzöſiſchen praktiſch-juriſtiſchen Literatur (eines Merlin und anderer) erkennt nun auch die hiſtoriſche Schule in Deutſchland an. S. v. Savigny, über den Beruf unſerer Zeit für Geſetzgebung und Rechtswiſſ. Vorr. zur 2. Ausg. S. VI.

2) Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts, Vorr. S. I. Einl. §. 16 f. 97. Weiske, Einl. in das deutſche Privatr. 2. Ausg. §. 26. u. 27. Zur Erklärung dieſer Anſicht dient Puchta, Encyklopädie als Einl. zu Inſtitutionen-Vorleſungen, 1825. S. 22. und deſſen Schrift über Gewohnheitsrecht, 1828., worin Savigny's Anſichten auf eigenthümliche Weiſe erweitert ſind. Auch v. Savigny, a. a. O. S. 12, wiewohl nach ihm das Recht auf einer höheren Kulturſtufe dem Bewußtſeyn der Juriſten anheimfällt, nimmt doch noch immer ein doppeltes Beſtehen deſſelben an, einmal als Theil des ganzen Volkslebens, was es zu ſeyn nicht aufhöre, dann als beſondere Wiſſenſchaft in den Händen des Juriſtenſtandes. Allerdings wird jetzt etwas unredlich getheilt, allein das Recht ſelbſt (NB. nicht blos die Rechtswiſſenſchaft) das ausſchließliche Eigenthum (!) eines Juriſtenſtandes (!!) zu nennen und von dem heutigen deutſchen Rechte auszuſagen, daß es „lediglich" in den Anſichten dieſes Standes (communis doctorum opinio) und in den Urtheilen der Gerichtshöfe „ſein Beſtehen" habe, iſt in der That alles, was man einem Rechte Uebles nachſagen kann. Und wo iſt denn — um nur dieß Eine zu erwähnen — jene Uebereinſtimmung in den Lehranſichten und in den Entſcheidungen der Gerichtshöfe zu finden, woraus ſich die Theorie des gemeinen Rechts geſtalten ſoll? Hält es doch für ein einziges Territorium, ja für ein einziges Gericht unendlich ſchwer, eine übereinſtimmende Praxis nachzuweiſen, wie viel mehr für ganz Deutſchland!

3) ſ. hierüber v. Savigny Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter, V. S. 201—216.

Digitized by Google

4) Wie will z. B. eine bloſe Buchgelehrſamkeit richtige Anſichten über Handelsgeſchäfte, namentlich über den Handel mit Staatspapieren, den Buchhandel, ferner über Lotterien, Leibrentenverträge, über viele unſerer gutsherrlichen und Lehens-Verhältniſſe zu gewinnen hoffen, und warum ſollen wir überhaupt immer nur aus zweiter und dritter Hand unſere Erkenntniſſe ſchöpfen, während einem geſunden und aufmerkſamen Auge deren Objekte unmittelbar zugänglich ſind?

§. 58.

III. Hülfsmittel.

1) Deutſche und württembergiſche Rechtsgeſchichte und ihre Subſidien.

Zu den Hülfsmitteln des württembergiſchen Privatrechts gehört vor Allem die deutſche und die württembergiſche Rechtsgeſchichte, nicht allein, weil ſie zu den Quellen führen, aus welchen das beſtehende Recht zu entnehmen iſt, ſondern auch, weil ſie bei der Auslegung dieſer Quellen ihre Dienſte thun. Aus der faſt gänzlichen Vernachläßigung namentlich der vaterländiſch württembergiſchen Rechtsgeſchichte erklären ſich ſo manche weſentliche Lücken und Irrthümer, welche auch in den beſſern Arbeiten über einheimiſches Recht bis jetzt zu finden ſind. Die Geſchichte des römiſchen Rechts konnte hiefür keinen Erſatz bieten; denn die Juſtinianiſchen Rechtsbücher ſind nicht als ein mit der deutſchen Geſchichte und Verfaſſung verwebtes Erzeugniß fortſchreitender Nationalbildung, ſondern als ein die Weisheit der römiſchen Juriſten und Geſetzgeber in ſich begreifendes und abgeſchloſſenes Ganzes in Deutſchland aufgenommen worden, und können daher nur aus ſich ſelbſt, und zwar aus der Form, in welcher ſie vorliegen, praktiſch erklärt werden. Erſt von der Zeit an, da der deutſche Gerichtsbrauch ihren Inhalt mehr oder weniger in ſich aufgenommen hat, bilden dieſelben in ſo weit einen Theil unſerer Rechtsgeſchichte, aber wieder nicht einen ſelbſtſtändigen, ſondern einen mit den übrigen Verzweigungen unſerer Geſchichte zuſammhängenden Theil. Was nun aber die deutſche Rechtsgeſchichte betrifft, ſo beſitzen wir wenigſtens ein klaſſiſches Werk, woraus der Entwicklungsgang des vormaligen Reichsrechts in ſeinen Hauptzügen zu entnehmen iſt [1]). Dagegen ſind für die Geſchichte des württembergiſchen Rechts bis jetzt nur die Vorarbeiten, d. h. die Quellenſammlungen im Gange; allein ſchon aus dem bereits Mitgetheilten läßt ſich auf den Reichthum des Vorhandenen ſchließen [2]),

der auch, ſo weit es, ohne umſtändlich zu werden, geſchehen kann, ſchon in dieſem Werke benützt werden wird. Wie für die Geſchichte des Landrechts und anderer älterer Geſetze die Berichte der Referenten und die Protokolle der Kommiſſionen von großem Werthe ſind [3], ſo jetzt wieder die Verhandlungen der Landſtände für die Geſchichte der verabſchiedeten Geſetze [4]. Auſſer der Rechtsgeſchichte gehören hieher auch noch die hiſtoriſchen Subſidien, namentlich Sprachkenntniſſe [5], ..rkundenkenntniß [6]).

1) K. F. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 4. Theile. 3. Ausg. 1821 f. Neue ſehr vermehrte Ausgabe der beiden erſten Theile, 1834 und 1835. Vergl. J. G. Heineccius antiquitates Germanicae, tom. 1. u. 2. 1772. u. 1773. C. G. Biener de origine et progressu legum juriumque Germanicorum tom. 1. u. 2. 1787 — 1795. J. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer, Gött. 1828.

2) S. meinen Grundriß der württemb. Staats- und Rechtsgeſchichte, Tübingen 1831.

3) S. oben §. 31. Note 1. §. 35. Note 6. u. 7.

4) Die Verhandlungen des Landtags von 1797 — 1799 ſind benützt: Geſ.Slg. Thl. VI. S. 715 f. Noch wichtiger ſind die ſtändiſchen Protokolle ſeit dem erſten, neu konſtituirten, Landtag von 1820.

5) Hiezu dienen auſſer den allgemeinen Gloſſarien für die lateiniſche und deutſche Sprache des Mittelalters (vergl. Eichhorns Staats- u. Rechtsgeſch. §. 6. Note f.) Schneller, bairiſches Wörterbuch, München 1827. Schmid, ſchwäbiſches Wörterbuch, Stuttgart 1831.

6) Anleitung für Anfänger in der deutſchen Diplomatik, von Juſtus v. Schmidt gen. Phiſeldek. Braunſchweig 1804. E. Spangenberg, die Lehre von dem Urkundenbeweiſe in Bezug auf alte Urkunden, Heidelberg 1827. Zeitſchrift für Archivkunde, Diplomatik und Geſchichte, von Hoefer, Erhard und v. Medem, Hamburg 1833 — 1835. 1. Band in 3 Heften und 2. Bandes 1. Heft.

§. 59.

2) Die Theorie des gemeinen römiſchen und deutſchen Privatrechts.

So weit dieſe Rechte nicht unmittelbar Quelle ſind (§. 61 f.), kommen ſie immer noch als Hülfsmittel in Betracht, indem die wiſſenſchaftlichen Darſtellungen derſelben theils als Muſter für die Bearbeitung des Landrechts dienen, theils den richtigen Weg zur Auslegung derjenigen partikulären Beſtimmungen aufſchließen, wel-

Digitized by Google

che aus der Kenntniß des gemeinen Rechts hervorgegangen ſind. Das römiſche Recht wird jetzt auch in den eigens ſich damit beſaſſenden Hand- und Lehrbüchern nicht mehr als reines Pandektenrecht, ſondern als ein auf deutſche Gerichte anwendbares, durch die deutſchen Reichsgeſetze und die gemeine Praxis vielfach modifizirtes Recht, mit Hinweglaſſung des völlig Antiquirten, vorgetragen [1]); und hiedurch ſcheint auf den erſten Anblick die Beiziehung deſſelben, ſey es als Quelle, ſey es als Hülfsmittel, ſehr erleichtert zu ſeyn; allein, da die Auffaſſung des einheimiſchen Geſetzgebers von den neueren, wenn ſchon richtigeren, Anſichten möglicher Weiſe ſehr verſchieden ſeyn kann, ſo ſind zugleich die Anſichten der Rechtslehrer aus derjenigen Zeit von Bedeutung, aus welcher das einheimiſche Geſetz herrührt [2]). Das deutſche Recht hat erſt in der neuern Zeit eine gründliche theoretiſche Bearbeitung gefunden [3]), während man zur Zeit des Landrechts kaum eine Ahnung von der Exiſtenz deſſelben hatte. Hier alſo iſt es noch mehr von Werth, auf die früheren lokalen Rechtsbearbeitungen zurückzugehen, aus deren Anſchauung die damaligen deutſchrechtlichen Anſichten hervorgegangen ſind, wobei aber dem ſ. g. Schwabenſpiegel immer nur ein ſubſidiärer Werth beigelegt werden kann [4]).

1) Thibaut, Syſtem des Pandektenrechts, 8. Ausg. 2 Bde., Jena 1834. J. N. v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, 4. Ausg. 3 Bde. München 1831. u. 1832. C. F. Mühlenbruch, doctrina Pandectarum ed. IIItia. 3 Vol. Halae 1830. u. 1831. C. Fr. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten, Erlangen 1790 — 1830. 34 Theile nebſt 2 Theilen Regiſter. Auſſer dieſen neueren Werken ſind noch immer von großem Einfluß auf den Gerichtsgebrauch W. A. Lauterbachii colleg. theoret. pract. Pandect. Ed. noviss. Tub. 1784. 4. Tom. I — III. Leyser, Meditat. ad Pand. XII Vol. Guelph. 1717 — 1748. 4. Acc. Vol. XII et XIII. cura Hoepfneri. Gieſs. 1774 et 1780. Sam. Stryck, usus modernus Pand. IV tomi. Hal. 1733 — 37. 4. Berger, Oeconomia juris, cura C. G. Winkleri, Lips. 1771. 4. c. notis Bachii, Winkleri et Hauboldi, Lips. 1801. Hofacker §. 53. not. 2. cit.

2) S. oben §. 35. Note 10. Zu weit würde indeſſen der Grundſatz führen, welchen Weishaar Handb. §. 66. nr. 2. aufſtellt: daß die württembergiſchen Geſetze, welchen das römiſche Recht zur Grundlage dient, nach der zur Zeit der Errichtung des Landrechts herrſchend geweſenen Meinung auszulegen ſeyen, wenn man daraus folgern wollte, daß über römiſches

Digitized by Google

Recht blos Schriftſteller aus der vorlandrechtlichen Periode, nicht auch die neueren Fortſchritte in der Literatur des römiſchen Rechts benützt werden könnten. Jener Grundſatz kann vielmehr nur in dem Falle gelten, wenn es ſich von Auslegung einzelner zweifelhafter Stellen des Landrechts, oder ſpäterer Geſetze, nicht aber, wenn es ſich von Ergänzung des einheimiſchen Rechts aus den rezipirten Quellen handelt. S. §. 61. nr. 4.

3) K. F. Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht mit Einſchluß des Lehenrechts, 4. Ausg. Gött. 1836. C. J. A. Mittermaier, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts mit Einſchluß des Handels-, Wechſel- und Seerechts, 2. Abth. 4. Ausg. Landshut 1830. Phillips, Grundſätze des deutſchen Privat- und Lehenrechts. Berlin 1829. Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutſchen Rechts, Bonn 1834. Zur Literatur des ſchon frühe bearbeiteten gemeinen Lehenrechts: G. L. Böhmer, principia juris feudalis. Gott. 1765. ed VII. cur. A. Bauer. Gott. 1819. Pätz, Lehrbuch des Lehenrechts, fortgeſ. von Goede. Gött. 1807. Neue unveränd. Aufl. 1832. Weber, Handbuch des in Deutſchland üblichen Lehenrechts, Lpzg. 1807—11. 4 Bde. Mayr, Handbuch des gemeinen und bairiſchen Lehenrechts, Landshut 1831. Wegen des vorderöſtreichiſchen Lehenrechts iſt noch von Werth: F. Ch. **, Erläuterung des longobardiſch-deutſchen und öſterreichiſchen Lehenrechts, Wien 1801. Heinke, kurze Darſtellung des in den öſtreich. deutſchen Staaten üblichen Lehenrechts, 3. Aufl. Wien 1831. Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 42. u. 43.

4) Stat. Slg. Vorr. S. VI.

§. 60.

5) Verwandte Partikularrechte.

Schon aus der Geſchichte des Landrechts (§. 33.) hat ſich ergeben, wie bei deſſen Abfaſſung vorzugsweiſe das Freiburger Stadtrecht von 1520 benützt worden [1]. Auf ähnliche Weiſe ſtand auch ſpäter die einheimiſche Geſetzgebung mehr oder weniger unter dem Einfluſſe auswärtiger Legislationen, welche hinwieder der württembergiſchen mehrfach gefolgt ſind [2]. Das wichtigſte Erzeugniß der letztern in neuerer Zeit, das Pfandgeſetz, wurde hauptſächlich beſtimmt durch den Vorgang der preußiſchen und bairiſchen Hypothekenordnungen [3]. Zur Ergänzung der einheimiſchen Rechte in der Eigenſchaft von Hülfsquellen können dieſe auswärtigen Geſetze nicht dienen, wenn nicht der einheimiſche Geſetzgeber ſie ausdrücklich dazu erhoben hat [4]; wohl aber zu Auslegung derſelben in der Eigenſchaft von Hülfsmitteln, ſo weit die einheimiſchen Geſchichtszeugniſſe auf ſie als Grundlage unſerer Geſetzgebung hinweiſen. Quellen

Digitized by Google

des auswärtigen Partikularrechts, welche ſpäter ſind, als die letztere, können keinen Falls in Betracht kommen.

1) Eichhorn in ſeiner intereſſanten Rezenſion der Stat.Slg. (Haller Literatur-Zeitung 1834. No. 182. hat ſogar die Hypotheſe aufgeſtellt, daß ſchon das ältere ungeſchriebene Recht Württembergs mit dem Freiburger und durch dieſes mit dem Kölner Stadtrecht zuſammenhänge. Hiefür ſcheint unter Anderem auch zu ſprechen, daß die Stadt Sulz im J. 1284 Freiburger Rechte erhielt (consimilia jura et libertates, quibus gaudet oppidum Friburgense in Brischowia, Hdſchr.) und noch bis 1473 das Stadtgericht Freiburg als Oberhof anerkannte. Allein gerade die erſten Anfänge einer Errungenſchaftstheilung, welche ſchon in einigen älteren Statuten vorkommen und auf jenem Wege bis zu dem Ripuariſchen Volksrecht zurückgeführt werden ſollen, können nicht von Freiburg herrühren, wo weder nach dem alten noch nach dem reformirten Stadtrecht eine Auflöſung des ehelichen Vermögens in ſeine urſprünglichen Beſtandtheile ſtatt fand.

2) So hatte das württembergiſche Landrecht von 1567 ſichtbar großen Einfluß auf das Churpfälziſche Landrecht von 1582 und 1610 (gedruckt 1611), wogegen Enzlin bei ſeiner Reviſion hinwieder jene erſte Ausgabe des Pfälziſchen Landrechts berückſichtigte, wie er denn auch, ausdrücklich unter Berufung auf dieſes Beiſpiel, eine Maleſizordnung als 5. Theil in das Landrecht aufgenommen wiſſen wollte. Eben daher, wenn nicht aus dem Erbrechtsſtatut der Univerſität Tübingen von 1586, entlehnte er auch wohl die projektirte ungleiche Theilung der Errungenſchaft (§. 35. Note 8.). Anderer Seits war das württembergiſche Landrecht von 1610 wieder faſt durchaus wörtlich die Grundlage der Basler Stadtgerichtsordnung von 1719. C. R. Frei, Geſchichte der Quellen des Basler Stadtrechts, Baſel 1830. S. 103—121.

3) Preußiſches Landrecht Thl. I. Tit. 20. Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783. Berlin 1784. Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. Thl. II. Tit. 1—3. Bairiſches Hypothekengeſetz und Prioritätsordnung vom 1. Jun. 1822. Bamberg 1822. v. Gönner, Komm. über das Hypothekengeſetz für das Königreich Baiern. München 1823.

4) Wie dieß der Fall iſt bei der Leipziger Wechſelordnung ſ. oben §. 36.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Von den Privatrechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

(Allgemeiner Theil.)

Erſtes Kapitel.

Von den Privatrechtsnormen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur der in Württemberg geltenden Privatrechtsnormen und dem Verhältniſſe ihrer Anwendbarkeit.

§. 61.

I. Gemeines Recht.

1) Rezipirte Rechtsquellen. a) Römiſches Recht.

Zu den gemeinen Rechten in Deutſchland gehört zunächſt das Juſtinianiſch=römiſche Recht und zwar in dem Umfange und in derjenigen Geſtalt, wie uns daſſelbe durch die Gloſſatoren überliefert worden [1]). Da nehmlich das römiſche Recht nicht als Volksrecht bei uns gilt, auch nicht durch einen Akt der geſetzgebenden Gewalt, ſondern durch Gerichtsgebrauch in Deutſchland eingeführt worden, ſo kann über den Umfang ſeiner Gültigkeit nur eben dieſer Gerichtsgebrauch entſcheiden. Daher ſind nicht gloſſirte Stellen und neu aufgefundene Texte von keiner praktiſchen Verbindlichkeit [2]). Ebenſo ſind Vorſchriften des römiſchen Rechts, welche ſich nur auf römiſche, in Deutſchland unbekannte, Verhältniſſe beziehen, oder mit der einheimiſchen Verfaſſung in Widerſpruch ſtehen, unanwendbar [3]). Unter den Beſtandtheilen der Juſtinianiſchen Sammlungen gehen im Zweifel die Novellen dem Kodex, der Kodex den Inſtitutionen und dieſe den Pandekten vor [4]). Was das Verhältniß des römiſchen Rechts zum einheimiſchen betrifft, ſo iſt zwar in dem Landrecht den gemeinen geſchriebenen Rechten und den Reichsgeſetzen blos eine

Digitized by Google

ſubſidiäre Wirkſamkeit nach den einheimiſchen Geſetzen, Statuten und Gewohnheiten eingeräumt [5]); indeſſen hatte die Annahme der Juriſten des 16. und 17. Jahrhunderts, daß das römiſche Recht die Vermuthung der Anwendbarkeit für ſich habe (§. 25.), zur Folge, daß dem einheimiſchen ungeſchriebenen Rechte ſeine Selbſtſtändigkeit, namentlich in ſeinen Grundbeſtimmungen, vielfach entzogen worden, und es kann daher das römiſche Recht im Verhältniß zu eben dieſem älteren ungeſchriebenen Recht nicht als ein bloſes Hülfsrecht betrachtet werden. Vielmehr dürfte ſich für ſeine Anwendung folgende Theorie ergeben: 1) die allgemeinen Prinzipien des römiſchen Rechts, welche aus der gemeinſamen Natur der Rechtsverhältniſſe abſtrahirt ſind und auf die verſchiedenſten Fälle paſſen, ſind im Zweifel auch bei rein deutſchen Juſtituten anzuwenden, ſofern deren eigenthümliche Natur nicht entgegen iſt [6]). 2) Partikulargeſetze, welche ſich auf Rechtsobjekte beziehen, die allein dem römiſchen Rechte, oder dem römiſchen und deutſchen Rechte zugleich bekannt ſind, können im Zweifel nur nach dem römiſchen Rechte erklärt werden [7]), es würde denn eine einheimiſche Grundlage dargethan werden [8]). Aus äuſſeren Aehnlichkeiten darf aber noch nicht auf ein dem deutſchen und römiſchen Recht gemeinſames Rechtsobjekt geſchloſſen werden [9]). 3) Wenn das römiſche Recht mit der Natur einheimiſcher Verhältniſſe in Widerſpruch ſteht, darf daſſelbe im Zweifel nicht hierauf angewendet werden [10]). 4) Von ſelbſt ergibt ſich, daß Reichs- und Landesgeſetze dem römiſchen Rechte durchaus vorgehen. Wenn daher dieſe Geſetze erweislich irgend eine beſtimmte Auslegung zu der ihrigen gemacht haben, ſo muß dieſe — als die authentiſche — auch jetzt noch gelten, ſelbſt wenn ſie nun allgemein als unrichtig ſich ergeben ſollte. Wenn dagegen jene Geſetze nur allgemein auf römiſches Recht verweiſen, ohne ſich für dieſe oder jene Auslegung zu entſcheiden, oder wenn dieſelben in irgend einem Punkte, wo das römiſche Recht eingreift, gar nichts beſtimmen, ſo muß der Sinn des römiſchen Rechts unabhängig von irgend einer Lehrmeinung älterer und neuerer Zeit vom Richter ermittelt werden.

1) Nach dem Grundſatze: Quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit curia. A. D. Weber, Bemerkungen und allgemeine Regeln zur Beförderung einer gründlichen Theorie der Anwendung des römiſchen Rechts in ſeinen Verſuchen über das Civilrecht nr. 1. §. 14. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gem. Civilrechts, Thl. I. §. 2.

Digitized by Google

2) Z. B. die reſtituirten Juſtinianiſchen Edikte und der griechiſche Novellentext. Hofacker princ. jur. civ. I. §. 49. Anderer Anſicht ſind jedoch in Beziehung auf letzteren die meiſten Neueren, namentlich Spangenberg, Einleitung in die Juſtinianiſchen Rechtsbücher S. 174.

3) Strubens Nebenſtunden Th. 5. S. 1—83. J. St. Pütter, Beyträge zum teutſchen Staats= u. Fürſtenrechte, Th. II. nr. 28. Eichhorns Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 28.

4) Wiewohl dieſe beide an Einem Tage Geſetzeskraft erhalten haben. Hofacker l. c. §. 42. Thibaut, civ. Abhandlungen nr. 6. S. 95. Deſſen Syſtem §. 37. Löhr in ſeinem und Grolmanns Magazin für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung, III. S. 213.

5) Landrecht Th. I. Tit. 2. u. 4. IV. 21 f. Hofger.O. von 1654. Schluß: „Da etwas in Vnſeren Landrechten vnnd Ordnung, nach zutragenden Dingen, vnterlaſſen, vnd nicht gefunden, ſollen die gemeine geſchriebene, vnd deß Heiligen Reichs Recht vnd Satzungen, an die Hand genommen, vnd dieſelben gehalten werden.“

6) Z. B. die Lehre von der Natur der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, vom Beſitz, Verjährung, Betrug und Irrthum. Vergl. Pütter a. a. O. §. 14 ff. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 28. Huck D. de hodierno juris rom. usu, Tub. 1830. §. 6.

7) Z. B. faſt die ganze Lehre von den Verträgen, wie ſie im Landrecht enthalten iſt. S. auch Landrecht Thl. I. Tit. 4. Thl. IV. Tit. 21. a. E., wo ſich ausdrücklich auf das zu Grund liegende gemeine kaiſerliche Recht berufen wird.

8) Z. B. bei den Beſtimmungen über gerichtliche Inſinuation der Verträge über Immobilien.

9) Wie z. B. Erblehen und Emphyteuſe zwar im Einzelnen ähnlich, im Grunde aber ſehr verſchieden ſind.

10) Z. B. der Grundſatz von der legitimatio per subsequens matrimonium nicht auf die Succeſſion in adelichen Lehen und Fideikommiſſen, der Grundſatz: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, nicht auf deutſche Erbverträge.

§. 62.

b) Kanoniſches Recht.

Eine förmliche Promulgation hat auch das kanoniſche Recht in Deutſchland nicht erhalten [1]). Seine Anwendbarkeit als bürgerliches Recht beruht daher wie die des römiſchen auf Rezeption durch den Gerichtsgebrauch, wenn gleich der Umſtand, daß demſelben, als

Digitized by Google

von dem Oberhaupte der Kirche ausgegangen, ſchon urſprüngliche Gültigkeit für die ganze Chriſtenheit zugeſchrieben wurde, fördernd mitwirkte. Nur das Dekret Gratian's, die Dekretalien-Sammlungen von Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. gehören indeſſen hieher; denn die beiden Sammlungen von Verordnungen ſpäterer Päbſte, welche erſt nach der allgemeinen Rezeption des kanoniſchen Rechts in das corpus juris canonici aufgenommen worden ſind, haben nur in ſo ferne Gültigkeit in Deutſchland, als eine ſpezielle Uebernahme nachgewieſen werden kann [2]). Im Uebrigen gelten in Hinſicht auf die Anwendbarkeit des kanoniſchen Rechts folgende Regeln: 1) die Echtheit oder Unechtheit der Quellen, aus welchen einzelne kanoniſche Beſtimmungen, namentlich der Inhalt des Dekrets gefloſſen, iſt unerheblich, da die Rezeption allein entſcheidet [3]). 2) Beſtimmungen, welche der Landesverfaſſung und der einheimiſchen Geſetzgebung widerſtreiten, genießen von ſelbſt keine Anwendbarkeit [4]). 3) Ebenſo — ſofern es ſich von Rechtsverhältniſſen der Proteſtanten handelt — Beſtimmungen, welche mit den Grundſätzen der proteſtantiſchen Konfeſſion und Kirchenverfaſſung im Widerſpruch ſtehen [5]). 4) Im Falle eines Widerſtreits mit dem römiſchen Recht iſt dem kanoniſchen der Vorzug zu geben [6]). Bei einem Widerſpruch unter den Theilen des kanoniſchen Rechts ſelbſt aber iſt wieder die jüngere Sammlung oder Stelle vorzuziehen.

1) Speziell erwähnt iſt deſſelben und der Reichshofrathsordnung v. 1654. Tit. 7. §. 24. im Landrecht Thl. IV. Tit. 24. Ueber ſeine Aufnahme in Deutſchland ſ. Pütter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht, Th. 2. nr. 25. S. 53.

2) Mit Ausnahme von c. un. tit. 6. Extrav. Joan. iſt auch nichts Privatrechtliches darin enthalten. Die verſchiedenen Anſichten ſ. bei Bickell, über d. Entſtehung u. den Hauptgebrauch der Extrav.Slgen, S. 54 f.

3) Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts, Thl. I. S. 366.

4) Daſ. S. 369.

5) Schott, de auctoritate juris can. inter Evangelicos recepti ejusque usu apte moderando. Erl. 1781.

6) Was jedoch nicht verhinderte, daß durch die Praxis das römiſche Recht da und dort wieder hergeſtellt wurde. Glück, Einleitung in das römiſche Privatrecht, S. 285—287.

§. 63.

c) Longobardiſches Lehenrecht.

Das Longobardiſche Recht (d. h. die litera vulgata des liber feudorum) [1]), wiewohl es ein urſprünglich deutſches Inſtitut zum Gegenſtande hat, kann nicht als ein einheimiſch deutſches Recht betrachtet werden, und hat auch erſt mit dem römiſchen und kanoniſchen bei den deutſchen Gerichten Eingang gefunden. Im Allgemeinen entſcheiden auch hier dieſelben Grundſätze, welche oben in Beziehung auf die Aufnahme des römiſchen Rechts bemerkt worden ſind. Nur ſpricht ſich der ſubſidiäre Charakter des longobardiſchen Rechts in Württemberg noch entſchiedener aus, als bei dem römiſchen Rechte [2]), und es iſt daher bei ſeiner Anwendung die größte Vorſicht nöthig. Insbeſondere darf auf den liber feudorum nur dann zurückgegangen werden, wenn weder die Natur der ſpeziellen Lehenverhältniſſe, noch einheimiſche Geſetze und Gewohnheiten demſelben entgegen ſind. Mehrere longobardiſche Einrichtungen und Geſetze ſind auch wirklich in Deutſchland niemals in Gebrauch gekommen [3]), während dagegen deutſche Einrichtungen im Widerſpruch mit dem longobardiſchen Recht ſich erhalten haben [4]). Von einzelnen Stellen, die ſich widerſprechen, ſind diejenigen vorzuziehen, welche das der einheimiſchen Lehensnatur angemeſſenſte Recht enthalten [5]).

1) Eichhorns Einl. §. 12.

2) S. oben §. 40.

3) Z. B. die Rangordnung der Vaſallen, wie ſie der liber Feud. giebt.

4) Z. B. die Belehnung zur geſamten Hand.

5) Nicht nothwendig iſt dieſes das neuere Recht, welches vorziehen Biener, prim. lin. hermeneut. jur. feud. §. 20. Eichhorn a. a. O. §. 31.

§. 64.

d) Moſaiſches Recht.

Ungeachtet den alt bibliſchen Lehren vom Standpunkte des Chriſtenthums aus keine unmittelbare Verbindlichkeit zugeſchrieben wird, hat dennoch die Anſicht von der allgemeinen Anwendbarkeit der moſaiſchen Geſetze viele Verfechter auch bei Nichtjuden gefunden [1]). Von den Reformatoren wurde zwar die ſittlich-religiöſe Tendenz der chriſtlichen Lehren hervorgehoben, und nur denjenigen Theilen des alten Teſtaments ein Werth beigelegt, worin eine verwandte Rich-

tung ausgeſprochen iſt. Indem ſie jedoch zwiſchen Moral und Recht nicht genau unterſchieden, geſchah es, daß noch bis zu Ende des 17. Jahrhunderts die Idee eines göttlichen Rechts ſelbſt bei den Rechtsgelehrten die herrſchende blieb [2]). Erſt der allmäligen Aufklärung des Rechtsbegriffs ſeit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts iſt es zuzuſchreiben, daß das Anſehen der moſaiſchen Geſetze bei den Gerichten allmälig gemindert und endlich auf Eheſachen, wobei die Geiſtlichen noch einigen Einfluß äuſſerten, eingeſchränkt wurde. Zunächſt ſind es die Kap. 18 und 20. des III. Buchs Moſis, welche hier in Betracht kommen [3]). Die Juden ſind zwar in Württemberg den allgemeinen bürgerlichen Geſetzen und Landesbehörden unterworfen [4]); dagegen iſt, theils um nicht einen der Duldung ihrer Religion widerſprechenden Zwang herbeizuführen, theils um des Zwecks gewiſſer Einrichtungen willen, welcher anders nicht erreicht werden könnte, nicht nur in einigen Beziehungen das moſaiſche Recht und ſelbſt der Talmud von dem Geſetzgeber unmittelbar berückſichtigt worden [5]), ſondern es iſt auch den Gerichten, in Eheſachen der Juden auf die Religionsgrundſätze und Ritualgeſetze derſelben Bedacht zu nehmen und in Anſtandsfällen das Gutachten eines iſraelitiſchen Gottesgelehrten einzuholen, befohlen [6]). Endlich ſind die Juden auch nicht gehindert, in allen denjenigen Punkten, worüber Privaten überhaupt diſponiren können, ſich nach ihrem nationalen Rechte zu richten, namentlich in Eheverträgen, Erbverträgen daſſelbe zur Richtſchnur zu nehmen, ſo wie ihre gegenſeitigen Streitigkeiten der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung der Rabbinen nach jüdiſchem Rechte zu überlaſſen; indeſſen haben die Staatsgerichte in den ihrer Kognition unterliegenden Fällen einzig den Inhalt der Verträge, nicht auch die jüdiſchen Quellen unmittelbar, zu berückſichtigen [7]).

1) Vergl. Falk a. a. O. §. 58. 59. 61.

2) In der II. u. III Hofger.Ordnung von 1514 und 1557 iſt blos im Allgemeinen von natürlichen oder göttlichen Rechten und guten Sitten die Rede, welchen die Statuten nicht entgegen ſeyn dürfen. Geſ.Slg. Th. IV. S. 151. In der V. H.G.O. Thl. III. Tit. 21. §. 9., wo allerdings auch dieſe Stelle wieder vorkommt, werden dagegen die Richter zunächſt hingewieſen auf die „Göttlichen Satzungen, ſo vorderſt, aller anderer einig Fundament vnd Richtſchnur.“ Vergl. II. Ehe-Ordnung von 1553, wo die Pflicht des kindlichen Gehorſams aus dem göttlichen Wort, auch anderen rechtſchaffenen Schriften, dem Moſaiſchen und kaiſerlichen Recht hergeleitet wird. Geſ.Slg. Thl. IV. S. 86.

Digitized by Google

3) III. Ehe-Ordnung v. 1687. Thl. II. Kap. 8. §. 1. Vergl. die umſtändlichen Verhandlungen vom Jahr 1796 — 98 über die Frage: ob man ſich von den moſaiſchen Eheverboten entfernen könne? Geſ.Sammlg. Thl. VI. S. 715 f.

4) Mit wenigen Ausnahmen, welche im Geſetze genannt ſind. — Geſetz in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen vom 25. April 1828. (Reg.Bl. S. 301 f.) Art. 1. u. 41. Ueber die Frage im Allgemeinen: Fischer, de statu et jurisdictione Judaeorum secundum leges romanas, germanicas et alsaticas. Argent. 1763. Lips, über die künftige Stellung der Juden in den deutſchen Bundesſtaaten. Erlangen 1819.

5) Z. B. in der Form des Judeneids. S. ferner Judengeſetz Art. 37. 38. 41.

6) Judengeſetz Art. 40. Ritualgeſetze der Juden, betr. Erbſchaften, Vormundſchaftsſachen, Teſtamente und Eheſachen, entworfen von Moſes Mendelsſohn. 4. Aufl. Berlin 1799.

7) Dieß folgt aus Art. 4 u. 41 des J.G.

§. 65.

2) Deutſches Recht.

Auſſer den angeführten fremden Rechten gehört zu den gemeinen Quellen in Deutſchland das gemeine Recht deutſchen Urſprungs. Den Inhalt deſſelben machen nicht blos die deutſchen Reichs-, jetzt Bundesgeſetze aus, ſondern hauptſächlich allgemeine deutſche Gewohnheiten [1]), wofür Anhaltspunkte theils in den älteren Rechtsbüchern und Statuten, theils in den ſpäteren Geſetzgebungen und dem Gerichtsgebrauche der einzelnen Länder ſich finden. Alle dieſe zerſtreuten Quellen weiſen, was die Entwicklung rein deutſcher Rechtsverhältniſſe betrifft, und ſelbſt in den Modifikationen des fremden Rechts (bei ſ. g. gemiſchten Inſtituten) auf eine gemeinſame Grundlage von juriſtiſchen Regeln zurück, welche ſie zwar nicht immer näher bezeichnen, wohl aber allenthalben als geltend vorausſetzen [2]). Sache der Wiſſenſchaft iſt es nun, dieſe Regeln aufzuſuchen und damit den partikulären Quellen den gemeinrechtlichen Stoff abzugewinnen, welchen ſie verbergen und welcher in ſeiner Verbindung hinwieder zu ihrer eigenen Aufklärung und Ergänzung nothwendig iſt [3]). Jenes kann zwar nur auf hiſtoriſchem Wege geſchehen; darum iſt aber das gefundene deutſche Recht nichts deſto weniger ein dogmatiſch allgemeines und daher ſubſidiär praktiſches Recht [4]).

Digitized by Google

Die württembergiſchen Geſetze haben unter dem Ausdruck: „des heiligen Reichs Recht und Satzungen“ dieſes einheimiſche deutſche Recht anerkannt [5]). Die Art ſeiner Anwendung ergiebt ſich aus dem bisher Angeführten (§. 61—64.).

1) Siehe, was über das vormalige Reichsrecht oben §. 22. angeführt iſt. Die Anſicht, daß ſeit Auflöſung der Reichsverfaſſung im Jahr 1806 das Daſeyn eines gemeinen Rechts aufgehört habe und dieſes fortan nur noch als partikuläres Recht exiſtire (Gönner über den Umſturz der deutſchen Staatsverfaſſung und ſeinen Einfluß auf die Quellen, S. 50. Feuerbach's Themis S. 276), iſt hier jedenfalls ohne praktiſches Moment. S. übrigens Weiße, Einl. in das deutſche Privatr. §. 30.

2) Eichhorn, Einl. §. 39. Z. B. Was über die Errungenſchaftsgemeinſchaft, die ſtatutariſche Portion und Nutznießung, Erbverträge dürftig beſtimmt iſt; eben ſo die wenigen Geſetze über die Reallaſten, Lehensverhältniſſe. Die verſchiedenen Anſichten über die Exiſtenz und Natur des deutſchen Rechts ſind zuſammengeſtellt bei Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutſchen Rechts, §. 93 f.

3) Hypothetiſch nennt man gewöhnlich ſeine Verbindlichkeit, ſo fern ſie ſich nicht auf die Rechtsverhältniſſe ſelbſt, z. B. allgemeine Gütergemeinſchaft, erſtreckt, ſondern blos auf die einzelnen Grundſätze, welche unter der Vorausſetzung des Vorhandenſeyns der betreffenden Inſtitute in Anwendung kommen. Wenn z. B. in Württemberg durch Vertrag allgemeine Gütergemeinſchaft feſtgeſetzt wird, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß der Mann in der Verfügung über das Vermögen unbeſchränkt ſey. Wäre das deutſche Recht in thesi anwendbar, ſo würde auch die Gütergemeinſchaft ſelbſt gelten, wenn nichts anderes beſtimmt wäre. Allein eben jene hypothetiſche oder bedingte Anwendbarkeit iſt der Charakter eines jeden Hülfsrechts.

4) Dieß geſchieht von Weishaar §. 66. u. Vorr. zum II. Theile S. V. S. dagegen Eichhorn a. a. O. §. 40. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts, §. 12.

5) S. die oben §. 61. Note 5. angef. Stellen. Gen.Reſkr. vom 23. Jun. 1621. (Geſ.Slg. Thl. V. S. 383.): „Daferr aber keine Special-Constitutiones, Ordnungen vnd Reſcripten, noch ſondere Gebräuch vnd Herkommen in Vnſerm Herzogthumb vorhanden, alßdann nach — deß H. Röm. Reichs Halßgerichts-Ordnung, oder wa in ſelbiger auch nichts verordnet, den gemeinen geſchribnen Keyſerlichen Rechten nach, judicieren und vertheilen ſollen.“

Digitized by Google

§. 66.

3) Naturrecht.

Die unmittelbar aus der Natur der Menſchen und Dinge fließenden Grundſätze des Rechts, welche bei den Deutſchen [1]), wie bei den Römern [2]) immer einen großen Einfluß auf die Rechtsübung behauptet haben, ſind noch jetzt als reale Quelle wichtig in allen denjenigen Fällen, wo es an einer formalen Quelle, d. h. an poſitiven Beſtimmungen fehlt [3]). Mag man denſelben ein natürliches Gefühl, den ſ. g. geſunden Menſchenverſtand, zur Grundlage geben, oder mag man ſie aus einem oberſten Vernunftgrundſatze oder gar aus einem unmittelbaren göttlichen Geſetze theoretiſch zu erweiſen ſuchen: das Weſen deſſen, was man Naturrecht im obigen Sinn füglich nennen kann, bleibt überall und ſelbſt diejenigen, welche das Daſeyn einer eigenen Wiſſenſchaft unter dieſem Namen läugnen, müſſen zugeben, daß, wenn die hiſtoriſchen Quellen nicht zureichen, die Natur der Sache [4]) zu Hülfe genommen werden müſſe, welche am Ende nichts anderes iſt, als ein angewandtes Naturrecht, d. h. eine allgemeine Vernunftanſicht (naturalis ratio), angewandt auf die Natur gegebener Verhältniſſe. Nicht blos das römiſche Recht [5]), auch die württembergiſchen Geſetze [6]) erkennen dieſe Quelle ausdrücklich an, und ſtellen ſie ſogar über die poſitiven Normen, was jedoch nur von den allgemeinen Rechtsprincipien, den juriſtiſchen Grundwahrheiten, zu verſtehen iſt, welche auch der Geſetzgeber nicht verläugnen darf, ohne dem Begriff und der Natur des Rechts untreu zu werden, und eben damit die Grundlage ſeiner eigenen Thätigkeit aufzuheben. In gleiche Kategorie mit dem natürlichen Recht ſtellen die Geſetze die Billigkeit (aequitas) [7]) und die guten Sitten (bonos mores) [8]).

1) S. oben §. 10.

2) D. I. 3. fr. 36. „Imo magnae auctoritatis hoc jus habetur: quod in tantum probatum est, ut non fuerit necesse scripto id comprehendere.“ Vergl. D. I. 1. fr. 6. XLI. 1. fr. 1. Puchta, Gewohnheitsrecht I. Bd. S. 1 f. Thibaut, Pand.Recht §. 7.

3) Linde, Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civilproceſſes, 4. Aufl. §. 24. Vgl. Thibaut, über den Einfluß der Philoſophie auf die Auslegung der poſitiven Geſetze in ſeinen Verſuchen, I. nr. 9.

4) Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 80., hat dieſe Quelle richtig bezeichnet; aber durch den Zuſatz in der neueſten Ausgabe: „hiſto-

Digitized by Google

riſch aufgefundene" Natur der Sache, d. h. des einzelnen Inſtituts wird ſeine Anſicht auf eine Weiſe beſchränkt, welche ihr die behauptete Eigenthümlichkeit wieder entzieht.

5) D. I. 1. §. 3. 4. 9. D. I. 3. fr. 14. „Quod vero contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias." Vergl. J. I. 15. §. 3. D. L. 17. fr 8. „Jura sanguinis nullo jure civili dirimi possunt."

6) Fünfte H.G.O. Th. III. Tit. 24. §. 9: „Doch daß ſolche Statuta, Gewohnheiten — nicht wider Göttliche oder natürliche Recht, gute Sitten, gemeinen Nutzen ꝛc." Vgl. I u. II. Landr. (Geſ.Slg. Thl. IV. S. 400): „Dieweil aber aus Göttlichem, Menſchlichem, vnnd allem Rechten, den Kindern jrer Eltern Verlaſſenſchafft zuuorderſt erblich zugehörig." Nach dem urſprünglichen Vorſchlag ſollte es heißen: „vß gottlichem Natürlichem vnnd aller Völckher Rechten" ꝛc. Dieß wäre alſo das Naturrecht im Sinne von jus gentium.

7) Landrecht Vorr. „dasjhenig ſo der billichheit in etwas entgegen", verbeſſert „billich, erbar, recht vnd gleichmäſſig" ꝛc. Hofger.O. Vorr. „rechtmäſſige Billichheit". Daſ. §. 11. „wie man dann mehr die Billigkeit dann die Strengigkeit der Rechten für Augen haben ſolle". Auch der Eid für Gefährde ſcheint auf einer ſolchen Aequitas zu beruhen. Daſ. Thl. I. Tit. 9. Vergl. Verhandlungen über das Landrecht oben §. 32. Note 1. Thibaut, Pand.Recht §. 9.

8) S. Note 6. d. h. Sittlichkeit und Anſtand, wiewohl die Erwägung dieſer Rückſichten mehr dem Geſetzgeber als dem Richter anheimfällt. Glück, Erläuterungen I §. 86. nr. 3. Welker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 482.

§. 67.

II. Landrecht. a) Geſetz [1]).

Die nächſte in Württemberg zur Anwendung kommende Rechtsquelle bilden die einheimiſch-württembergiſchen Rechtsnormen und unter dieſen die Geſetze im engeren Sinn (Satzungen). Die äuſſeren Erforderniſſe eines Geſetzes waren in Württemberg früher nicht genau beſtimmt. Nach der Kanzleiordnung von 1660 (Thl. I. Tit. 8.) gehörte die Geſetzgebung unter die reservata principis. Gleichwohl ſind von den höheren Landesſtellen immer auch einzelne Verfügungen unter dem Namen des Landesherrn erlaſſen worden, welche der That nach wahren Geſetzen gleichgeachtet wurden. Auch die Mitwirkung der Landſtände bei der Geſetzgebung war urſprünglich nicht genau beſtimmt [2]). Erſt der Erbvergleich von 1770 (Cl. I. grav. 6. §. 2.) ſetzte feſt, daß weder durch allgemeine Geſetze, Ordnungen und Ge-

neralreſkripte, noch durch beſondere Befehle und Freiheitsbriefe ohne vorherige Kommunikation mit dem landſchaftlichen Ausſchuß und deſſen Miteinwilligung eine hauptſächliche Aenderung an dem Beſtehenden vorgenommen werden ſolle [3]). Nach Vernichtung der alten Verfaſſung am 30. Dez. 1805 hörte auch dieſes Recht der Stände auf, und nicht blos der König übte unumſchränkt das Recht der Geſetzgebung, auch die einzelnen Organe der Staatsgewalt erließen eine große Anzahl von Vorſchriften an die ihnen untergeordneten Stellen, welche materiell in das Gebiet der Geſetzgebung, öfters nicht minder weſentlich, eingriffen. Im Sinne der Verfaſſungsurkunde vom 25. Sept. 1819 ſind nun zu unterſcheiden: 1) Geſetze im engſten Sinn (lois), welche von dem König nach vorheriger Vernehmung des Geheimenraths und unter Zuſtimmung der Stände erlaſſen werden [4]). Dahin gehören materiell alle Anordnungen, wodurch im Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger unter ſich oder zur Staatsgewalt etwas abgeändert oder neu beſtimmt wird [5]), und ſelbſt Verträge mit auswärtigen Staaten ſind davon nicht ausgenommen [6]). 2) Verordnungen (ordonnances), welche von dem König allein nach vorausgegangener Berathung im Geheimenrathe und unter der Gegenzeichnung des betreffenden Departements=Chefs zu Vollziehung und Handhabung der Geſetze im engſten Sinne getroffen werden [7]). 3) Verfügungen (Normalien), d. h. Anordnungen der Departementsvorſtände und übrigen Zentrallandesſtellen, welche die Leitung der Staatsverwaltung und die Anwendung beſtehender Geſetze und Verordnungen innerhalb des betreffenden Wirkungskreiſes zum Zwecke haben [8]). — Auſſer dem Akte der Promulgation, wodurch das Geſetz ſein Daſeyn erhält, iſt zur Verbindlichkeit deſſelben nothwendig die Publikation oder Bekanntmachung, welche ſeit dem 22. Januar 1807 ordentlicher Weiſe durch das Regierungsblatt, ausnahmsweiſe jedoch auch in einzelnen Ausſchreiben erfolgt [9]), nebſtdem aber auch noch durch andere ſchickliche Mittel, namentlich durch die Lokalintelligenzblätter, durch Verleſung vor der Gemeinde und Anheften an öffentlichen Orten bewirkt werden ſoll [10]). Wichtig iſt die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in ſo fern, als dieſelbe jeden andern Beweis der Verkündigung überflüſſig macht [11]).

1) Die Unterſcheidung zwiſchen geſchriebenem und ungeſchriebenem Recht (jus scriptum und non scriptum), indem unter jenem die ausdrücklichen

Digitized by Google

Anordnungen der Staatsgewalt, die Geſetze im engern Sinn, unter dieſem das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch begriffen werden, iſt nicht genau, da eine ausdrückliche Anordnung, abgeſehen von den neuern konſtitutionellen Erforderniſſen der Geſetze im engſten Sinn, eben ſo wohl blos mündlich erfolgen, als umgekehrt eine Gewohnheit ſchriftlich verfaßt seyn kann. Richtiger ſcheint es daher zu ſeyn, mit dem gemeinen Sprachgebrauche Geſetz und Herkommen zu unterſcheiden, und unter Letzterem das Gewohnheitsrecht und den Gerichtsgebrauch zuſammen zu faſſen.

2) Geſ.Slg. I Thl. Vorrede S. LXXXV. S. oben §. 21. 31 f.

3) Geſ.Slg. Thl. II. S. 562. u. 563. Vergl. Landtagsabſchied von 1739. Art. 50. daſ. S. 554. Neue Beſtimmungen, unbeſchadet des Beſtehenden, ſollten nach der reichshofräthlichen Erläuterung vom 24. Dez. 1770 wenigſtens den allgemeinen Landesfreiheiten oder beſonderen Privilegien einzelner Städte, Aemter und Kommunen, wie auch Gerechtſamen Dritter nicht entgegen ſeyn. Paulus, Haupturk. der Württ. Verfaſſung, Abth. II. S. 108. u. 122.

4) Verf.Urk. §. 58. 88. 124. 172.

5) Was materiell unter Geſetz zu verſtehen ſey, oder was in das Gebiet der Geſetzgebung gehöre, iſt bis jetzt nirgends poſitiv ausgeſprochen; indeſſen wird der Begriff kaum anders zu faſſen ſeyn, als oben geſchehen iſt, Geſ.Slg. Thl. I. Vorr. S. LXXXVI.

6) Verf.Urk. §. 85.

7) Daſ. §. 51. 58. u. 89.

8) Verf.Urk. §. 52. u. 53.

9) Nach der Verordnung vom 22. Jan. 1807, die Anordnung und Beſtimmung des Staats- und Regierungsblatts betreffend (Reg.Bl. S. 1.), ſollten alle Verordnungen und Verfügungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Die Verordn. v. 13. Nov. 1812 nennt das Staats- und Regierungs-Blatt nur das „vorzüglichſte Mittel zu ſolchen Publikationen" und ſpricht auſſerdem auch noch von Vorſchriften, „welche ſeparat ausgeſchrieben werden." Reg.Bl. S. 573.

10) Verordn. von 1812 a. a. O. Vergl. I. II. u. III. Landr. am Schluß. S. ferner Geſ.Slg. Thl. VI. S. 188 oben. S. 247. (Duelledikt nr. 8 u. 9.) S. 261. (Wild.O. Art. XVI.) S. 313.

11) Verordn. von 1807 a. a. O. S. 3: „ſtatt aller weitern Inſinuation." Ueber die Nothwendigkeit des Beweiſes ſ. Thibaut Pand.Recht, §. 25.

§. 68.

b) Herkommen. 1) Gewohnheitsrecht [1]).

Auch jetzt noch beruhen viele praktiſche Rechtsſätze lediglich auf einem gemeinen Landesherkommen, d. h. auf bisheriger Befolgung

Digitized by Google

und zwar entweder in Handlungen Einzelner (Gewohnheitsrecht, consuetudines), oder in Entſcheidungen der Gerichte (Gerichtsgebrauch, usus fori). Der Rechtsgrund jenes Gewohnheitsrechts liegt weder in einer vermutheten Genehmigung der geſetzgebenden Gewalt [2]), noch in gerichtlicher Beſtätigung, ſondern in der gemeinen Meinung, welche jeder in ſeinen Handlungen mehr oder weniger über ſich erkennt und welche den betreffenden Rechtsſätzen ſchon urſprünglich, da ſie gebildet wurden, eine innere Nothwendigkeit beilegte [3]). Wenn nehmlich in einem beſtimmten Kreiſe von Perſonen, welche unter ſich nach einem gemeinſchaftlichen Rechte leben, alſo zunächſt in dem württembergiſchen Staate, eine gewiſſe, in den Geſetzen nicht enthaltene, jedoch an ſich nicht verwerfliche, Rechtsanſicht bei den Privathandlungen fort und fort als Regel angewendet worden, ſo wird derſelben als einem Gewohnheitsrecht ſo lange verbindende Kraft zugeſchrieben, bis dieſelbe entweder durch ein neues entgegengeſetztes Gewohnheitsrecht oder durch ein Geſetz aufgehoben wird. Daß auf dieſem Wege Lücken in der Geſetzgebung ausgefüllt werden können, iſt unbezweifelt; aber auch die Wirkſamkeit abändernder Gewohnheiten (consuetudines derogatoriae) wird gemeinrechtlich angenommen [4]). Anders nach württembergiſchem Recht, welches zwar den „redlichen, ehrbaren Gewohnheiten", ſofern ſie vorgebracht und bewieſen werden, den Vorzug vor dem gemeinen geſchriebenen Rechte einräumt [5]), jedoch die den Landesgeſetzen widerſtreitenden Gewohnheiten für ungültig erklärt [6]). Die einzelnen Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts laſſen ſich nicht poſitiv beſtimmen, namentlich läßt ſich weder die Zahl der Handlungen, noch die Zeit, welche erforderlich iſt, eine Gewohnheit zu bilden, allgemein angeben [7]). Doch iſt allenthalben wenigſtens eine Mehrheit von gegenſeitig unabhängigen Handlungen zum Beweiſe einer Rechtsgewohnheit erforderlich, und wofern dieſe als Landesgewohnheit gelten ſoll, muß nicht blos das Rechtsinſtitut, worauf ſich dieſelbe bezieht, ein verbreitetes ſeyn, ſondern auch der herkömmliche Grundſatz ſelbſt, welcher darauf Anwendung finden ſoll, unabhängig von lokalen Einflüſſen und individuellen Beziehungen, an verſchiedenen Orten des Landes ſich ausgeſprochen haben, ohne daß ihm ein gleichzeitiges Herkommen anderer Orte entgegen ſtünde [8]).

1) **Hofacker**, de jure consuet. Tub. 1774. E. F. **Schmidt**, Verſuch einer Theorie des Gewohnheitsrechts, Leipzig 1825. G. F. **Puchta**, das Gewohnheitsrecht, I. Bd. Erlangen 1828.

Digitized by Google

2) Wie Weishaar, Handbuch des württ. Privatr. §. 3. und And. annehmen. S. Mühlenbruch, doctr. Pand. T. I. p. 99. Note 13. Auch Thibaut a. a. O. §. 19. genügt es an dem consensus utentium, allein eine allgemeine Zuſtimmung durch den Regenten ſetzt er dennoch voraus. Ob aber in deren Ermanglung das Gewohnheitsrecht nichtig wäre oder auch nur entbehrt werden könnte?

3) Geſterding im Archiv für civil. Praxis Bd. III. S. 263. Mühlenbruch l. c. §. 38. Wening-Ingenheim Civilrecht I. §. 11.

4) Ungeachtet der l. 2. C. 8. 53. von Geſterding a. a. O. S. 271—281. v. Wening-Ingenheim a. a. O. §. 10. Eichhorn, Einl. §. 26. Note d. In der Praxis galt dieſer Grundſatz immer vermöge cap. 3. 8. 11. X. I. 4.

5) Landrecht Th. I. Tit. 2. und Beſchl. Hofger.Ordnung Th. I. Tit. 9. Das Landrecht ſpricht zwar von „ſonderbaren" Gewohnheiten und hienach glaubt Weishaar §. 5. nur noch Lokalgewohnheiten in Württemberg gelten laſſen zu können. Allein geſetzt ſelbſt, jene Stelle wäre ſo zu erklären, ſo ſpricht doch die H.G.O. ganz allgemein von redlichen ehrbaren Gewohnheiten. Ebenſo allgemein iſt in dem Vertrag mit Frankreich wegen Aufhebung des Fremdlingsrechts von 1778 von den in den herzogl. Landen vorhandenen Geſetzen, Mandaten und Herkommen die Rede. Geſ Slg. VI. S. 620. Ueber den Grundſatz ſelbſt ſ. Eichhorn, a. a. O. §. 26.

6) Landrecht und H G.O. a. a. O. Gen Reſcr. vom 28. Sept. 1740. Geſ.Slg. VI. S. 456. „wider das Fürſtl. LandRecht überhaupt keine widrige Praxis und Observanz." — Reſcr. vom 12. Febr. 1807: „einzelne Lokal-Statuten und Rechts-Gewohnheiten, welche nicht contra Jus Würtembergicum laufen." Regbl. S. 15. Indeſſen übt die Gewohnheit auch hier ihre eiſerne Macht, indem z. B. die Vorſchrift, daß Ceſſionen von Forderungen über 20 Gld. gerichtlich inſinuirt werden ſollen, niemals angewendet wird.

7) Thibaut a. a. O. §. 19. und 25. Die Länge der Zeit, über welche ein Grundſatz beobachtet worden, kommt neben der Mehrzahl von Handlungen nicht in Betracht; vielmehr wird ſich öfters aus einer Anzahl übereinſtimmender Handlungen, die in einer kurzen Zeit zuſammengetroffen ſind, eher auf eine gemeine Anerkennung ſchlieſſen laſſen, als wenn nach verhältnißmäßig langer Zeit endlich wieder einmal eine ähnliche Handlung vorgekommen iſt.

8) Ein Inſtitut, welches ſich ganz auf eine ſolche notoriſche Landesgewohnheit gründet, iſt das Recht der weiblichen Freiheiten.

Digitized by Google

§. 69.

2) Gerichtsgebrauch.

Einzelne gerichtliche Entſcheidungen (res judicatae) können an ſich keine Regel für künftige Fälle abgeben, da das Gericht möglicher Weiſe ſich geirrt haben kann, und eine beſſere Ueberzeugung darum nicht ausgeſchloſſen werden darf, weil früher ſchon einmal in einer ähnlichen Sache anders entſchieden worden [1]). Wenn jedoch in einer Reihe von Entſcheidungen (res perpetuo similiter judicatae) ein und derſelbe, weder der Natur der Sache noch den Geſetzen widerſtreitender, Grundſatz zur Anwendung gebracht worden, ſo entſteht hiedurch ein Gerichtsgebrauch (Praxis), welchem dieſelbe Verbindlichkeit zugeſchrieben wird, wie dem Gewohnheitsrecht [2]). Hat ſich derſelbe nur bei einem einzigen Gerichte gebildet, ſo ſind weder koordinirte noch vorgeſetzte und ſelbſt ſubordinirte Gerichte nur in ſo fern daran gebunden, als ſie ſich die Abänderung ihrer Urtheilsſprüche im Wege der Inſtanzenfolge von dem letztern gefallen laſſen müſſen [3]). Hat ſich jedoch eine gemeine Meinung unter den Gerichten des Landes gebildet, worüber freilich in der Regel nur ein Beweis durch Induktion möglich iſt, ſo wird dieſelbe als ein gemeiner Gerichtsgebrauch angenommen und ſolchem allgemeine Verbindlichkeit für die Gerichte, wie für die Privaten beigelegt [4]). Verſchieden von dem Gerichtsgebrauch ſind die Obſervanzen im engern Sinn, welche auf ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Uebereinkommniſſen der Mitglieder eines Kollegiums beruhen und theils das Verhältniß dieſer Mitglieder unter ſich und zum Kollegium, theils die bei gerichtlichen Handlungen zu beobachtende Form (stylus curiae) zum Gegenſtande haben [5]). Dieſe ſind auch für das betreffende Kollegium nur ſo lange verbindend, bis ſie durch ein neues Uebereinkommen oder durch Geſetz abgeändert ſind.

1) Cum non exemplis sed legibus judicandum sit. C. VII. 45. l. 13. Vergl. Kapff, Civilrechtſprüche I. S. 146.

2) Ausdrücklich ſagt dieß D. I. 3. fr. 38. consuetudinem aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem, vim legis obtinere debere. Hierauf und auf C. VIII. 53. const. 1. ſtützt ſich auch die gemeine Praxis. Weishaar §. 6. geht hier wieder von der vermeinten Nothwendigkeit einer Zuſtimmung des Geſetzgebers aus, und da dieſe nicht wohl ausführbar ſey, ſo verwirft er den Gerichtsbrauch. S. jedoch §. 68. Note 2. Auch der hofgerichtliche Beſcheid von 1664, bei Häberlin Urtheile und Be-

ſcheide Anhang nr. XIII., worin den Advokaten verboten wird, Präjudizien des Hofgerichts anzuführen, entſcheidet nichts; denn, abgeſehen davon, daß er kein Geſetz iſt, bezieht er ſich nur auf einen in Anführung der Präjudizien getriebenen Mißbrauch, der jetzt, da nach der proviſ. Ver. vom 22. Sept. 1819 §. 12. nr. IV. Regbl. S 585. u. 594. auch die Entſcheidungsgründe den Parteien mitgetheilt werden, nicht mehr in jener Art zu beſorgen iſt. Nicht entgegen ſind Gen.Reſkr. von 1740 oben §. 68. Note 6. cit. Inſtr. vom 4. und 8. Mai 1806. §. 39. Regbl. S. 42. und 49. Aus dem erſtern geht nämlich nur hervor, daß ein „ſteter Gerichtsgebrauch," nicht als Entſcheidungsgrund gegen die Landesgeſetze angeführt werden darf, während nach den beiden letztern Stellen bei zweifelhaften Fragen ſelbſt dann, wenn der Gerichtsgebrauch ſie bereits entſchieden hätte, eine Auslegung oder Ergänzung auf dem Wege der Geſetzgebung für die Zukunft bewirkt werden ſoll.

3) Vgl. Grieſinger Commentar zum württ. Landrecht V. S. 212. Note 9. v. Wening-Ingenheim, Lehrb. I. § 16. A. M. iſt Thibaut, Pand. §. 16. mit Rückſicht auf J. R. A. § 137. der jedoch hierin keine feſte Norm gibt. Selbſt der mitgetheilte Gemeinbeſcheid eines höheren Gerichts hat für das niedere nur den Werth einer doktrinellen Auslegung. Zur Kenntniß der wichtigeren Präjudikate dienen die ſeit 1818 bei dem Obertribunal und bei den Kreisgerichtshöfen angelegten Präjudizienbücher.

4) Ein ſolcher Gerichtsgebrauch ſteht gleich einer Landes-Gewohnheit und die Unterſcheidung zwiſchen koordinirten und ſubordinirten Gerichten kann daher hier nicht in Betracht kommen.

5) Thibaut a. a. O. §. 16.

§. 70.

III. Lokalrechte [1]).

Die Autonomie der Gemeinden, wiewohl ihr durch kein Geſetz die privatrechtlichen Verhältniſſe entzogen ſind, wird jetzt nur noch in Sachen des Gemeindehaushalts, der Bürgernutzungen und der Ortspolizei ausgeübt, und auch derartige Beſchlüſſe, wofür nicht, wie nach gemeinem Recht, die Gemeinde-Verſammlung, ſondern der Gemeinderath, beziehungsweiſe Bürgerausſchuß, die rechtmäßigen Organe ſind, bedürfen in wichtigen Fällen der Genehmigung der Regierungsbehörde [2]). Dagegen kommen, namentlich in den neu-württembergiſchen Landestheilen, noch einzelne Lokal- und Provinzialrechte früherer Zeit zur Anwendung [3]); auch können allenthalben Lokalgewohnheiten unter den oben (§. 68.) bemerkten allgemeinen

Vorausſetzungen fortwährend entſtehen. Es iſt daher wichtig, eine Theorie für die Anwendung der Lokalrechte aufzuſtellen, welche ſich dahin ergeben möchte: 1) Die allgemeinen württembergiſchen Landesgeſetze, und zwar nicht blos das Landrecht, ſondern auch ſpätere Beſtimmungen gehen den Lokalrechten vor [4]), wenn nicht ſolche erſt nach Einführung des Landrechts bewilligt worden ſind [5]). 2) Wenn dagegen die Landesgeſetze über ein Verhältniß keine zureichenden Beſtimmungen enthalten, wohl aber die Lokalrechte, ſo kommen dieſe vor dem gemeinen Rechte zur Anwendung [6]). 3) Ein örtliches oder provinzielles Herkommen hat ſogar den Vorzug vor einer gemeinen Landespraxis oder Landesgewohnheit [7]); denn auf dieſe bezieht ſich der erſtmals im Landrecht eingeführte Vorzug der Landesgeſetze nicht. 4) Ebenſo kommen die älteren Lokalgewohnheiten und Statuten ſelbſt gegen die landesgeſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung, wenn entweder ein Verhältniß Gegenſtand der Beurtheilung iſt, das unter der Herrſchaft jener älteren Rechte entſtanden iſt, oder wenn die Parteien noch jetzt in Fällen, welche der Autonomie der Betheiligten vorbehalten ſind (§. 73.), dieſelben in ihre ſelbſtwilligen Beſtimmungen aufgenommen haben [8]). 5) Lokalrechte, worauf ſich eine Partei beruft, müſſen in der Regel bewieſen werden; doch hat der Richter, ſofern ſie bekannt, oder ſeiner Wahrnehmung zugänglich ſind, von Amtswegen darauf Rückſicht zu nehmen [9]). In demſelben Verhältniſſe, in welchem die deutſchen Partikularrechte zur Ableitung allgemeiner deutſcher Rechtsſätze dienen, können die Lokalrechte Alt- und Neuwürttembergs für das Landrecht benützt werden; doch erſtreckt ſich in dieſer Hinſicht ihre praktiſche Wichtigkeit nur auf einzelne Rechtsverhältniſſe, welche von der Geſetzgebung unbeſtimmt gelaſſen worden ſind.

1) Auf den Werth dieſer Quelle für das württembergiſche Privatrecht wird aufmerkſam gemacht in der Stat. Slg. Bd. 1. Vorrede.

2) Namentlich iſt dieß der Fall, wenn die Intereſſen der gegenwärtigen und künftigen Gemeindeglieder, oder die der betreffenden Gemeinde und auswärtiger Staatsgenoſſen getheilt ſind. S. Verf.Urk. §. 65. Verw.Edikt vom 1. Merz 1822. §. 3. 9. 39—42. 52. 64. 65—67. 90—92. Der Abfaſſung von Statuten, welche in dem K. Sachſen durch die neue Städteordnung und eine Verordnung vom 2. Febr. 1832 den Städten ſogar zur Pflicht gemacht iſt, wird hier nicht ausdrücklich erwähnt. Ueber das gemeine Recht ſ. Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgeſetzen, Statuten u. ſ. w. B. II. Hauptſt. 2. §. 4. und 5. Hptſt. 4. §. 1. f. Glück, Erläuterungen der Pan-

Digitized by Google

dekten I. Bd. S. 492. f. **Mittermaier**, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 20.

3) So iſt das vorderöſtreichiſche Eherecht, namentlich das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch (3. Hptſt.) und das Mandat vom 22. Febr. 1791 (bei **Petzek** Bd. 8. S. 206.) noch jetzt in Anwendung in den vormals vorderöſtreichiſchen Beſitzungen. S. hierüber königl. Reſkript vom 13. Jan. 1811, Erlaß des Juſtizminiſteriums vom 18. Sept. 1828 und des Obertribunals vom 24. Dez. 1833. Gutachten des K. Geheimeraths vom 26. Okt. 1825, welches der in jenem Miniſterialerlaß mitgetheilten kön. Entſchlieſſung zu Grund liegt, und worin anerkannt iſt: daß für Eheſtreitigkeiten der Katholiken in den vormals vorderöſtreichiſchen Landesbezirken gemäß der vorhin beſtandenen **öſtreichiſchen Geſetzgebung** die k. Gerichtsſtellen zuſtändig ſeyen. Auch die Rechtsverhältniſſe der Bauerlehen richten ſich dort nach einzelnen älteren Geſetzen, ebenſo im Ellwangiſchen nach einer Verordn. von 1738, im Hohenloheſchen nach dem dortigen Landrecht von 1738. Ohne Grund behauptet **Mohl**, Staatsrecht des K. Württ. Thl. 2. S. 307, die Verbindlichkeit der neuwürttembergiſchen Statuten ſey durch das Geſetz v. 7. Sept. 1814 (ſ. unten §. 75. u. 76.) aufgehoben worden. Zwar hatte **Georgii**, der Verfaſſer dieſes Geſetzes, die unrichtige Anſicht, daß durch die oben §. 44. Note 3. zit. Inſtruktion vom J. 1806 jene Statuten nicht für die Zukunft, ſondern blos für ältere Rechtsgeſchäfte, deren Wirkungen noch fortdauern, aufrecht erhalten worden ſeyen (Archiv für civ. Praxis S. 160.); allein dieſe Anſicht iſt wenigſtens in dem von ihm redigirten Geſetze nicht ausgeſprochen worden, das nur die Kolliſionen zwiſchen den alten und neuen Geſetzen in den acquirirten Landen beſeitigen will. Von einer **Kolliſion** der württembergiſchen Geſetze mit den Statuten Neuwürttembergs kann aber nicht die Rede ſeyn in Fällen, worüber die erſteren nichts beſtimmen, und wo nun ſubſidiär immer noch dieſe Statuten in den betreffenden Landestheilen wirken können und ſollen, eben weil ſie nicht contra jus wirtembergicum laufen. Ganz daſſelbe gilt auch von den altwürttembergiſchen Lokalrechten ſ. oben §. 39. Auch v. **Wächter** (in einer Rezenſion der Sammlung altwürtt. Statutarrechte, Repertor. der geſammten deutſchen Literatur 1834 2. Heft) theilt übrigens die **Mohl**'ſche Anſicht, freilich ebenfalls, ohne eine Beweisſtelle aus dem Geſetze dafür anzuführen.

4) Landr. Th. I. Tit. 2. und Schluß des Landrechts. Hofgerichtsordn. Thl. I. Tit. 9. Thl. III. Tit. 24. §. 4—6. 8. und 9. Vergl. Regbl. 1806. S. 64. 81. vom Jahr 1807. S. 18.

5) In dieſem Fall gehen ſie als Privilegien dem Landrechte vor, z. B. die §. 50. Note 10. angeführten Statuten.

6) S. die Note 5. citirten Stellen. Dieß iſt z. B. der Fall bei den gutsherrlich-bäuerlichen und lehensherrlichen Verhältniſſen.

7) Z. B. die partikulären Lehensobſervanzen vor der Praxis des k. Lehenhofs.

8) Verordn. v. 12. Sept. 1814. §. 4. 5. 8. u. 9. Regbl. S. 328. u. 329.

9) S. §. 39. Anm. 1. §. 44. Anm. 3. §. 70. Anm. 3. §. 85.

§. 71.

IV. Autonomie. a) Familienſtatuten des Adels.

Eine Selbſtgeſetzgebung in dem Umfange, in welchem die mediatiſirten Fürſten und Grafen ſolche als vormalige Landesherren ausgeübt hatten, konnten dieſelben nach ihrer Unterwerfung unter die Souveränität und insbeſondere Geſetzgebung [1]) der rheiniſchen Bundesfürſten nicht mehr anſprechen. Auf der andern Seite beruhte das Privatrecht der Fürſten nicht auf der Baſis des römiſchen Rechts, worauf die Landesgeſetzgebung fortgebaut hatte, ſondern auf dem altdeutſchen Rechte, welches in der Geſtalt von Standesgewohnheiten und Familiengeſetzen für ſie anwendbar erhalten worden war. Eine völlige Unterordnung der Standesherrn unter die beſtehenden Landesgeſetze, auch im Familienrechte, konnte daher ohne Umwandlung eben dieſer verſchiedenen Rechtsgrundlage nicht vor ſich gehen [2]), und da ſolche hinwieder die Zerſtörung des Anſehens der betreffenden Familien, worauf die ſtaatsrechtliche Stellung derſelben, als erſten Standes, beruhte, zur Folge hätte haben müſſen, ſo ward in Uebereinſtimmung mit dem 14. Art. der Bundesakte zuerſt durch das Adelsſtatut vom Jahr 1817 und ſodann durch einzelne Deklarationen [3]) die neue Autonomie derſelben auf folgende Weiſe beſtimmt: 1) die bis zu der Verordnung vom 22. April 1808 beſtandenen Hausgeſetze der vormals reichsſtändiſchen Familien, ſo fern ſie weder mit den Grundſätzen des früheren Privatfürſtenrechts und den beſondern Familienobſervanzen, noch mit den neuen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen jener Familien im Widerſpruche ſtehen, ſind unter Aufhebung der gegen dieſelben erlaſſenen Verordnungen wiederhergeſtellt [4]); doch bleiben die in Folge der letztern bereits rechtskräftig vorgenommenen Veränderungen unangetaſtet [5]). 2) Auch neue Hausgeſetze in Betreff ihrer Güter und Familienverhältniſſe können von den Standesherrn, als Familienoberhäuptern, theils in Form von Familienverträgen, theils durch einſeitige Ver-

fügungen bewerkſtelligt werden, doch dürfen weder wohlerworbene Rechte der Agnaten und des Lehensherrn ohne deren beſondere Zuſtimmung abgeändert, noch den weiblichen Familienangehörigen die ſtandesmäßigen Suſtentationen und Dotationen entzogen werden; auch bedürfen ſolche neue Statuten zu ihrer Gültigkeit der königlichen Einſichtnahme (Kognition) und öffentlicher Bekanntmachung durch die oberſten Landesſtellen, welche jedoch, im Falle durch die ausgeübte Autonomie keine öffentlichen Verpflichtungen verletzt ſind, nicht verweigert werden kann [6]). — Auch die Mitglieder der vier ritterſchaftlichen Korporationen, und zwar ohne Unterſchied zwiſchen vormals reichsunmittelbarem und landesſäßigem Adel, ſind vom 5/10. Juni 1817 an wieder in ihre früheren Familieninſtitute und in das Recht der Autonomie eben ſo wie die Standesherrn eingetreten [7]). Neue Statuten der ritterſchaftlichen Familien ſind jedoch nicht dem König, ſondern dem betreffenden Kreisgerichtshofe vorzulegen, welcher deßhalb mit der Regierungsbehörde Rückſprache zu nehmen und dieſelben, im Fall keine Anſtände vorliegen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen hat [8]). Von ſelbſt ergiebt ſich, daß es den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern, ſo wie den Standesherrn unbenommen iſt, ebenſo wie andere Staatsbürger Erbverträge, Teſtamente und andere Verordnungen von Todes wegen nach den gemeinen bürgerlichen Geſetzen zu errichten; nur können auf dieſem Wege die dem hohen und niederen Adel eigenthümlichen Familieninſtitute weder errichtet, noch aufgehoben werden [9]). Unter eben dieſen Beſchränkungen muß auch die fortdauernde Kraft älterer und neuerer Familiengewohnheiten behauptet werden [10]).

1) Rhein. Bundesakte Art. 24. 26.

2) S. oben §. 47. Daß es noch weiterer geſetzlicher Beſtimmungen darüber bedürfe, ob und mit welchen rechtlichen Wirkungen das bisherige Familiengut freies Eigenthum ſeiner Beſitzer geworden, ward in einer Staatsminiſterialreſolution v. 26. Nov. 1812 anerkannt. Dieſe wurden nun zwar getroffen in einer weiteren Reſol. vom 19. Febr. 1814: indeſſen auch der Vorbehalt in dieſer Reſolution, „bei den vormals reichsfürſtlichen und reichsgräflichen Familien auf deren beſonderes Anſuchen ausnahmsweiſe die Errichtung von Majoraten nach Umſtänden zu geſtatten," zeigt, daß man von der beabſichtigten Uniformirung des Rechtszuſtands der Mediatiſirten mit dem der übrigen Klaſſen von Staatsbürgern wieder zurückgekommen war. Jene Reſolutionen wurden übrigens nicht publizirt. S. Bolley, Entwürfe von Geſetzen ꝛc. Stuttg. 1835. S. 194. und 195.

3) Die Frage: von welchem Zeitpunkte an ſind die adelichen Familieninſtitute als wiederhergeſtellt zu betrachten? fällt zuſammen mit der Frage: durch welche Norm ſind ſie wiederhergeſtellt worden? Mohl, Staatsrecht Th. I. S. 419. hält den Beitritt zur Bundesakte für entſcheidend; allein dem widerſpricht der allgemeine, auch von der württ. Regierung mehrfach anerkannte und endlich ſelbſt in der Verf.Urk. §. 3. ſanktionirte, Grundſatz: daß die Bundesgeſetze erſt durch Publikation im Lande Verbindlichkeit erhalten. Zudem iſt nicht am 1. Sept. 1815, wie Mohl vorausſetzt, ſondern am 1. Okt. 1816 durch Uebergabe der Acceſſionsurkunde in der Bundesverſammlung der Beitritt Württembergs definitiv erfolgt. S. oben §. 43. Note 6. — Das Obertribunal ſchwankt in ſeiner Entſcheidung bei Bolley a. a. O. S. 206. f. zwiſchen dem Adelsſtatut und einem Miniſterialerlaß vom 9. Febr. 1818 (daſ. S. 199.); allein die in letzterem mitgetheilte kön. Entſchlieſſung iſt nur deklaratoriſch, nicht diſpoſitiv, und weist auf die §§. 26. und 27. des Adelsſtatuts (Geſ.Slg. III. S. 415.) als geſetzliche Quelle zurück. Nur dieſes Statut kann alſo, wenn man einmal von jener Entſchlieſſung, als einer authentiſchen Deklaration, ausgehen will, und zwar erſt vom 5/10. Juni 1817 an, wo daſſelbe mit dem Verfaſſungs-Entwurf, wenn auch nur potentialiter, nicht realiter, zum Geſetze erhoben worden (Regbl. S. 276.), als Anfangspunkt für die neue Autonomie angeſehen werden.

4) Adelsſtatut von 1817 §. 2. 26. Deklaration in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtl. Hauſes Taxis §. 10. Regbl. S. 508. und ebenſo in den übrigen Deklarationen. Hierin, ſo wie in der Bundesakte iſt zwar nur von „Familienverträgen“ die Rede, welche aufrecht erhalten werden ſollen. Allein, da ſelbſt bei der Ausübung der neuen Autonomie einſeitige Verfügungen der Familienoberhäupter nicht ausgeſchloſſen ſind (ſ. oben nr. 3.), ſo müſſen ohne Zweifel ältere Hausgeſetze überhaupt, ſo fern ſie nach der früheren deutſchen Verfaſſung gültig waren, alſo auch Teſtamente und förmliche Geſetze, wenn ſie nur wohlerworbenen Rechten der Agnaten nicht entgegen oder von dieſen anerkannt worden ſind, aufrecht erhalten werden. Die gemeinrechtlich beſtrittene Frage, ob die deutſche Bundesakte mit dem Ausdrucke: „die noch beſtehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten rc.“ auch diejenigen älteren Hausgeſetze wiederhergeſtellt habe, welche zuvor durch Verordnungen einzelner Rheinbundesfürſten für nicht beſtehend erklärt worden? iſt für Württemberg bejahend entſchieden durch die Faſſung der Deklarationen: „die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familienverträge der fürſtlichen und gräflichen Häuſer bleiben aufrecht erhalten“ (vgl. Regbl. 1823 S. 862.) „und alle bisher dagegen erlaſſenen Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.“ S. Heffter,

Digitized by Google

Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht I. Bd. S. 93. v. Bolley, Entwürfe von Geſetzen S. 201. f.

5) Bundesakte Art. 14 „für künftige Fälle.“ Deklar. in Betreff der ſtaatsr. Verh. des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dez. 1821 (Regbl. S. 882.): §. 13. und 14. Vgl. Adelsſt. a. a. O. und §. 27. Näheres bei der Lehre von den Stammgütern.

6) Adelsſtatut §. 3. und 28. Deklar. in Betreff des fürſtl. Hauſes Taxis §. 10. „In Gemäßheit derſelben (der früheren deutſchen Verfaſſung) kann das Haupt der Familie über ſeine Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. „Mit Unrecht behauptet Heffter a. a. O. daß durch dieſen §. dem Haupt der Familie mehr Rechte eingeräumt ſeyen, als in der Bundesakte; denn auch in dieſer iſt das Autonomierecht faſt durchaus mit denſelben Worten dem Familienhaupte, nicht der Familie beigelegt. Dagegen muß allerdings angenommen werden, daß den ſtandesherrlichen Familienhäuptern nicht mehr Rechte haben zugeſtanden werden wollen, als ſolche ſchon nach der Reichsverfaſſung hatten, und daher kann man das Recht zu einſeitiger Diſpoſition denſelben nur für den Fall einräumen, daß ſie neu erworbene Güter dem Stammgute einverleiben oder daraus ein neues Fideikommiß gründen wollen. Vgl. Kohler, deutſches Privatfürſtenrecht S. 517. Da nach unſerem Verfaſſungsrecht jede Regentenhandlung der Verantwortlichkeit eines Departements-Vorſtandes bedarf, ſo ſind die ſtandesherrlichen Statuten durch das Juſtizminiſterium dem König vorzulegen.

7) Adelsſtatut §. 20. 26—28. Dekl. vom 8. Dez. 1821. Note 4. cit. und Verordn. vom 24. Okt. 1825. Regbl. S. 671.

8) Dekl. von 1821 §. 15. Einer gerichtlichen Beſtätigung bedarf es auch hier nicht.

9) Daſelbſt. Dagegen kann in ſolchen gemeinen autonomiſchen Verfügungen über neu erworbene Güter ein bürgerliches Fideikommiß errichtet oder anderweit diſponirt werden, jedoch unbeſchadet des Pflichttheils der Notherben. Ebenſo kann, ſofern nicht die Hausgeſetze entgegen ſind, dem unmündigen Kinde ein Vormund beſtellt, ein Nacherbe eingeſetzt werden.

10) Zur Ergänzung der Familiengeſetze können hienach die Obſervanzen immer noch dienen und in dieſem Falle analog den Lokalgewohnheiten und Lehensobſervanzen ſelbſt den gemeinen Landesgewohnheiten derogieren; allein blos auf Gewohnheit kann künftig das Daſeyn eines Stamm- oder Fideikommißguts nicht mehr gegründet werden, da die Landesgeſetze, ſo wie ſchon die Bundesakte, die Autonomie nur in beſonderen Formen zulaſſen.

Digitized by Google

§. 72.

b) Geſellſchaftsſtatuten.

Jede Geſellſchaft hat das Recht, durch einen gemeinſamen Vertrag (statuta conventionalia) ſich und ihre Mitglieder zu binden, ohne daß dieſer an ſich einer Beſtätigung durch die Regierung bedürfte [1]). Auch jedes neu aufgenommene oder gaſtweiſe eingeführte Mitglied unterwirft ſich durch ſeinen Eintritt ſtillſchweigend den Geſellſchaftsgeſetzen, vorausgeſetzt, daß ihm dieſe bekannt waren, oder bei gehöriger Aufmerkſamkeit bekannt ſeyn konnten. Sollen jedoch die Geſellſchaftsſtatuten nicht blos diejenigen, welche an der Geſellſchaft ordentlicher oder auſſerordentlicherweiſe Theil nehmen, ſondern auch Dritte verbinden (statuta legalia), oder ſollen abſolut gebietende oder verbietende Geſetze des Staats dadurch abgeändert werden, oder will endlich die Geſellſchaft als juriſtiſche Gemeinheit (universitas personarum) im Staate erſcheinen, ſo bedarf es hiezu einer Staatsgenehmigung (Octroi) [2]), welche durch die betreffende Kreisregierung nach Vorlegung der Statuten ertheilt wird [3]).

1) Maiers Autonomie 2. St. §. 64 — 68.

2) Riccius a. a. O. 2. Bd. 16. Hptſt. §. 10. f. Thibaut, Pand. R. §. 22.

3) Ein Geſetz, welches dieſes Geſchäft den Kreisregierungen zuwieſe, iſt mir nicht bekannt, wohl aber ein Vorgang, wo die betreffende Kreisregierung einer Muſeums-Geſellſchaft die Rechte einer moraliſchen Perſon ertheilte.

§. 73.

c) Sonſtige dispoſitive Anordnungen der Betheiligten.

Auch einzelne Perſonen ſind befugt, ihre privatrechtlichen Verhältniſſe nach ſelbſtgewählten Rechtsbeſtimmungen (Autonomiegeſetzen) zu ordnen und hiedurch ſelbſt den Landesgeſetzen zu derogieren, ſo weit ſolche nicht unbedingt gebietender oder verbietender Natur ſind. Da nehmlich viele allgemeine Normen (§. 74.) erſt dann zur Anwendung kommen, wenn keine gültigen Privatbeſtimmungen vorliegen, ſo iſt in ſolchen Fällen der Privatwille das erſte Geſetz [1]), daher auch ſolche Beſtimmungen ſtets nach der vermuthlichen Abſicht der Partheien auszulegen, und wo möglich zu erhalten ſind [2]). Namentlich können durch Verträge zwei oder mehrere Perſonen ihre gegenſeitigen Verhältniſſe in Beziehung auf irgend ein disponibles

Digitized by Google

Rechtsobjekt willkührlich beſtimmen. Dritte Perſonen werden aber hiedurch, als durch fremde Willkühr (res inter alios acta), in der Regel weder berechtigt noch verpflichtet [3]). Teſtamentariſche Diſpoſitionen dagegen und analog auch Erbverträge äuſſern ihre Wirkſamkeit ihrer Natur nach zunächſt auch auf dritte Perſonen, welche dadurch bedacht, beziehungsweiſe ausgeſchloſſen ſind. Namentlich iſt dieß der Fall bei fideikommiſſariſchen Beſtimmungen, welche in Gemäßheit des Landrechts unbeſchadet des Rechts der Notherben errichtet werden [4]).

1) Landrecht Th. IV. Tit. 1. „Derowegen, da Vnſere Vnterthonen jhrer Verlaſſenſchaft halben, es anderſt dann nach außweiſung dieſer Vnſerer newen Erbordnung, auff khünfftige Fäll gehalten haben wöllen: ſoll jhnen, vnd ſonſten menniglichen, ſo ſeiner Güter, vnd darinn zudiſponirn mächtig, hiemit an jhrem freyen Willen nichts benommen, ſondern einem jeden frey geſtellt ſein, ſeines vermögens halben, durch auffrichtung rechtmäſſiger Pacten vnnd Gemächt, oder Teſtamenten vnd letzten Willen, Verordnung zuthun. Welchem alsdann vor allen Dingen gelebt vnd nachgeſetzt werden ſoll. Dann allererſt in denen Fällen, da keine ſonderbare Gemächt oder kein letzter Will rechtmäſſiglich auffgericht, Vnſer nachfolgendes Erbrecht gehalten werden ſoll.

2) Näheres hievon in der Lehre von den Rechtsgeſchäften.

3) S. die Lehre von den Verträgen. Wie wichtig übrigens ein Vertrag auch für andere werden kann, zeigt der Lehenvertrag = lex investiturae.

4) S. die Lehre von den Fideikommiſſen, wo auch die unrichtige Anſicht Weishaars §. 30. ſeines Handbuchs über die Natur der bürgerlichen Fideikommiſſe im Verhältniß zu den adelichen ihre Widerlegung finden wird.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Anwendung der Rechtsnormen.

§. 74.

I. Von der Verbindungskraft der Rechtsnormen.

a) im Allgemeinen.

Einzelne Rechtsnormen führen **unmittelbar** eine Verbindlichkeit mit ſich [1]), und zwar entweder des Thuns (**gebietende**), oder des Unterlaſſens (**verbietende** Geſetze). Die Ueberſchreitung derſelben hat bald Nichtigkeit der betreffenden Handlung, bald andere

Nachtheile zur Folge. Andere geſtatten nur, etwas vorzunehmen oder zu unterlaſſen (erlaubende Geſetze), und zwar entweder mit oder ohne Beobachtung gewißer Vorſchriften (bedingt — unbedingt erlaubende Geſetze) [2]). Auch hier äußert die Nichtbeobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe in der Regel Einfluß auf den Beſtand der vorgenommenen poſitiven oder negativen Handlung. Als Regel muß man der Natur des Rechtsbegriffs gemäß annehmen die erlaubende Art, indem die privatrechtliche Freiheit nur durch gewiſſe ſchützende Formen und durch Rückſichten auf Dritte in Schranken gehalten iſt [3]). Für den Fall aber, daß die Privaten von ihrer im Allgemeinen unbeſchränkten Diſpoſitions-Befugniß keinen Gebrauch gemacht haben, ſind von den Geſetzen gewiße ſubſidiäre Vorſchriften (Diſpoſitiv-Geſetze) getroffen, welche daher nur bedingt gebietender Natur ſind [4]).

1) Dahin gehört ein großer Theil des Familienrechts, namentlich in Betreff der Alimentation und Erziehung der Kinder, Bevormundung der Minderjährigen. Mittelbar führt jedes Recht zugleich eine juriſtiſche Verbindlichkeit mit ſich, und dieſe jenes, und demnach iſt jedes jus permissivum indirekt auch jus cogens und umgekehrt.

2) Dahin gehört faſt die ganze Lehre von den Verträgen und Teſtamenten.

3) Der Grundſatz: „was nicht verboten, iſt erlaubt" iſt jedoch nur dann richtig, wenn derſelbe nicht blos auf die eine Entſtehungsform der Rechtsnormen, die Geſetze im engern Sinn bezogen wird. Auch aus der Natur der Sache und dem Herkommen können Verbote hervorgehen. S. §. 108.

4) Wie die Geſetze über die Inteſtaterbfolge.

§. 75.

b) Rückſichtlich der Zeit [1]).

Jede Rechtsnorm kann nur angewendet werden, ſofern ſie exiſtirt, und nur auf diejenigen Fälle, welche unter dieſer Exiſtenz ſich ereignet haben [2]). Dieß gilt namentlich von dem Herkommen, welches die Eigenſchaft einer objektiven Norm erſt durch die Mehrzahl von Handlungen erhält, worauf daſſelbe gegründet wird, wenn ſchon die ſubjektive Ueberzeugung von der juriſtiſchen Nothwendigkeit der betreffenden Regel ſchon urſprünglich die Handelnden geleitet haben muß. Bei den Geſetzen kann ſogar nur der Moment der Verkündigung (§. 67.) entſcheiden, da ſie erſt durch dieſen Akt zum Bewußtſeyn derjenigen gelangen, welche ſich darnach richten ſollen [3]); es

Digitized by Google

wäre denn, daß der Geſetzgeber einen ſpäteren Einführungs-Termin feſtgeſetzt [4]), oder die rückwirkende Kraft des neuen Geſetzes angeordnet hätte [5]). Abgeſehen von dem letzteren Fall, welcher nur dann angenommen werden darf, wenn die Abſicht des Geſetzgebers aus einer ausdrücklichen Beſtimmung oder aus dem Inhalte und der Faſſung des zurückzubeziehenden Geſetzes ſelbſt mit Gewißheit hervorgeht [6]), iſt eine Rückanwendung des neuen Geſetzes in der Regel unſtatthaft und zwar nicht blos in Hinſicht auf rechtliche Wirkungen, welche als Folgen früherer Handlungen oder einer geſetzlichen Beſtimmung [7]) vor Einführung des neuen Geſetzes bereits eingetreten ſind, ſondern auch in Hinſicht auf Handlungen, deren Wirkungen noch fortdauern [8]). Von den wohlerworbenen Rechten (jura quaesita), welche hienach auch unter dem Beſtand des neuen Geſetzes den Schutz der alten Geſetze fortgenießen, ſind aber zu unterſcheiden unmittelbar geſetzliche Rechte der Einzelnen, d. h. ſolche Rechte, welche unmittelbar aus dem Geſetze fließen und aus welchen blos die Möglichkeit eines Privaterwerbs hervorgeht, z. B. die geſetzlichen Rechte gewißer Stände und Perſonen, die Geſetze der Inteſtaterbfolge. Jene Möglichkeit hört natürlich von ſelbſt auf in dem Augenblicke, wo das Geſetz, worauf ſie beruht, ſein Daſeyn verliert [9]). Authentiſche Erläuterungen eines Geſetzes werden ohne entgegengeſetzte Beſtimmung immer auch rückwärts angewendet auf die noch unentſchiedenen Fälle, welche ſeit Einführung jenes Geſetzes ſich ereignet haben [10]).

1) J. Fr. Zeller über die rechtliche Wirkung neuer Geſetze, die Güterverhältniſſe und Erbſchaften unter Eheleuten betr. Heilbronn 1812. J. G. Georgii, Beitrag zur Lehre von der Rückanwendung neuer Geſetze im Archiv für civiliſt. Praxis III. Bd. S. 145—194. Die gemeinrechtliche Literatur ſ. bei Thibaut, Pand.R. §. 26. Note d.

2) Dieß wird ausdrücklich anerkannt Landr. Th. IV. Tit. 1. u. Befehl. Vergl. I. und II. Ausg. Geſ.Slg. IV. S. 367.

3) Anders bei der ſ. g. Natur der Sache, welche ſich von ſelbſt den Handelnden aufdringt, ebenſo bei dem Herkommen, das, als auf öffentlichen Handlungen beruhend, ſchon durch ſeine Entſtehung in das allgemeine Bewußtſeyn übergeht.

4) Z. B. bei Publikation des Landrechts der 10. Aug. 1610, des Pfandgeſetzes theils der Ablauf des 30. Tags von der Erſcheinung an, theils die Vereinigung des Pfandweſens. Einführungsgeſ. Art. 1. und 2.

Digitized by Google

5) Z. B. bei Aufhebung des Verbots der Ceſſion von Judenforderungen an Chriſten, Judengeſetz Art. 6.

6) Geſetz vom 12. Sept. 1814 §. 6. Regbl. S. 328.

7) Das Geſetz von 1814 erwähnt blos derjenigen erworbenen Rechte, welche auf Handlungen (Rechtsgeſchäften) beruhen; allein auch ohne beſondere Handlungen, blos durch das Geſetz, werden unter gewiſſen Vorausſetzungen Rechte erworben (S. Kap. V.) und verlohren. Weber, über die Rückanwendung neuer Geſ. Hann. 1811. S. 41. Was Georgii a. a. O. S. 165, als Verfaſſer des zit. Geſetzes, zu Rettung des von ihm aufgeſtellten beſchränkten Begriffs erworbener Rechte anführt, iſt ungenügend; doch ſieht man daraus, daß keine Art von jura quaesita ſollte ausgeſchloſſen werden, was auch im Zweifel ohnedieß angenommen werden müßte. — Nach Landrecht Th. IV. Tit. 1. §. 1. Ferner ꝛc. u. f. (Vergl. Dekl. vom 31. Merz 1558. Geſ.Slg. IV. S. 157.) ſoll hinſichtlich des Inteſtaterbrechts „der Todfall, vnd nicht die Eheliche Verpflichtung angeſehen" werden und „den Erbfall bringen." Im Widerſpruch hiemit beſtimmte nun das neue Geſetz, daß die Erbfolge und das Güterrecht der Ehegatten ſich nach den bei Eingehung der Ehe gültigen Geſetzen richten ſolle (ſ. unten §. 79. Note 7.). Hinſichtlich der Succeſſion ſonſtiger Erben beſtimmte daſſelbe nichts; hierin bleibt es alſo bei der landrechtlichen Beſtimmung, welche Georgii S. 175. a. a. O. gar nicht gekannt zu haben ſcheint (über die Streitfrage nach gemeinem Recht ſ. Eichhorn Einl. §. 35. Note g.), und ſomit muß in den neuwürttembergiſchen Landen noch jetzt häufig der Fall vorkommen, daß die Erbfolge in einem und demſelben Nachlaß theils nach den alten Statuten, theils nach dem Landrecht beſtimmt wird. Ob der Geſetzgeber ſich dieſen Fall deutlich gedacht habe, iſt zweifelhaft, da er ſonſt wohl Beſtimmungen deßhalb getroffen haben würde; indeſſen läßt ſich nun die möglicher Weiſe eintretende doppelte lex successionis nicht anders rechtfertigen, als indem man die Erbfolge der Ehegatten im Sinne des Geſetzes von 1814 als eine ſtillſchweigend paktirte betrachtet, neben welcher allerdings noch die geſetzliche (landrechtliche) Platz greifen kann. — Eine andere, ſchon von Gensler civ. Archiv Bd. II. S. 187. Note a. getadelte, Beſtimmung (ſ. Geſetz §. 7. 13. und 14.), wonach das Vorzugsrecht alter Forderungen, wenn ſolche mit neuen im Gante zuſammentreffen, lediglich nach dem neuen Geſetze beſtimmt werden ſoll, iſt mit Recht bei Einführung des neuen Pfand- und Prioritäts-Geſetzes nicht nachgeahmt worden. Einf.Geſetz Art. 12. f. — Endlich iſt aber auch der Grundſatz (§. 15.), daß, wenn unter der früheren Geſetzgebung Zinſe über 5 Prozent erlaubt und verſprochen geweſen, doch ſolche höhere Zinſe nicht mehr ſollen berechnet werden, entfernt durch das Geſetz vom 26. Febr. 1836 (Regbl. S. 106.), wonach nunmehr die Annahme des 6. Zinsguldens allgemein geſtattet und

beſtimmt wurde, daß die Rechtsverbindlichkeit des Zinsverſprechens, wenn und ſo weit ſolches noch nicht erfüllt, der Beurtheilung nach den zur Zeit deſſelben beſtandenen Geſetzen unterworfen ſey.

8) Daſ. § 1. Daher behaupten Eheverträge, Erbverträge, Teſtamente, welche in den neuen Landestheilen vor Einführung der württembergiſchen Geſetze in den damals dort üblichen Formen errichtet worden, noch jetzt ihre Gültigkeit. Daſ. § 3—5. 8. Vergl. Landr. Th. IV. Tit. 1. a E.

9) Geſ. von 1814 §. 2: „Es kann daher kein Unterthan verlangen, daß ein neues Geſetz nicht auf ihn angewendet werde, weil er unter dem alten Geſetze Vortheile genoſſen, die noch nicht in ſein Privatrecht übergegangen waren und die er nun durch das neue Geſetz verlieren ſoll."

10) Nov. 19. praef. a. E. Vorausgeſetzt, daß die Erläuterung als ſolche und nicht als neue Beſtimmung ſich ankündigt, noch der Geſetzgeber ſelbſt die Rückanwendung ausdrücklich ausſchließt.

§. 76.

c) Rückſichtlich des Umfangs.

Alle Perſonen und Sachen, welche innerhalb des Königreichs ſich befinden, ſind im Zweifel den für daſſelbe beſtehenden Privatrechtsnormen unterworfen. Namentlich gilt dieß von den wirklichen Staatsbürgern. Aber auch die in Württemberg angeſeſſenen Fremden (forenses) und ſelbſt die nur vorübergehend im Lande ſich aufhaltenden Perſonen ſind in Hinſicht auf Eigenthum, das ſie in Württemberg beſitzen, ſo wie in Hinſicht auf Handlungen, welche ſie daſelbſt vornehmen, nach inländiſchem Recht zu beurtheilen [1]). Auch der Staat ſelbſt, der ſ. g. königliche Fiskus [2]), deßgleichen das Staatsoberhaupt [3]) und die Angehörigen des königlichen Hauſes [4]), ſo wie die vormals regierenden ſtandesherrlichen Familien [5]) ſind im Allgemeinen in Hinſicht auf Privatverhältniſſe den gemeinen und partikulären Rechtsvorſchriften unterworfen. Dem allgemeinen Rechte des Landes ſtehen jedoch gegenüber die beſonderen Rechte einzelner Perſonen, Stände und Gemeinheiten (jura singularia), welche ſowohl Begünſtigungen (Vorrechte, privilegia), als Beſchränkungen (z. B. der Schacherjuden) derſelben enthalten können und in jenem Fall entweder ſchon an ſich und vermöge des Geſetzes (ipso jure) oder erſt auf beſonderes Anrufen (Rechtswohlthaten, beneficia legis) in den betreffenden Fällen zur Anwendung kommen. Von dieſen beſonderen Rechten, welche nur von der geſetzgebenden Gewalt [6]) oder auf dem Wege eines verbindlichen Herkommens [7])

Digitized by Google

beſtimmt werden können, ſind zu unterſcheiden bloße Berechtigungen, welche für eine Gattung von Fällen (Konzeſſionen) oder für einzelne beſtimmte Fälle (Diſpenſationen) von der vollziehenden Gewalt vermöge eines Geſetzes ertheilt werden [8]). Eine Abtretung der beſonderen Rechte an Andere iſt nicht ſtatthaft, doch giebt es Privilegien und Konzeſſionen, welche nicht blos einer Perſon (priv. personalia), ſondern einer Sache zu Statten kommen und mit dieſer auf den nachfolgenden Beſitzer übergehen (priv. realia) [9]).

1) Landr. Th. III. Tit. 1. §. 1. Staatsvertr. mit Baiern v. 1. Sept. 1821 §. 13. (Regbl. S. 651.) Vgl. Riccius a. a. O. 2. B. Hptſt. 15—18.

2) Verf.Urk. §. 94. und 95.

3) Schon nach Analogie der Geſetze Note 2. und 4. cit. Weishaar, Handb. §. 473. Mohl, Staatsr. I. S. 197. 259. Die Lit. des gem. Rechts ſ. bei Thibaut, §. 28. Note k.

4) Hausgeſetz vom 8. Juni 1828 Art. 63. Auch eine Exterritorialität der Mitglieder ſouveräner auswärtiger Häuſer, wird jetzt nicht mehr anerkannt nach einem Erlaß des Staatsminiſteriums vom 22. Okt. 1807.

5) S. oben §. 71. Dekl. in Betr. des fürſtl. Hauſes Taxis v. 8. Aug. 1829. §. 1. 7. 17. 51—55. 58. 59.

6) Die württ. Verf.Urk. §. 31. beſtimmt dieß ausdrücklich nur in Anſehung der Handels- und Gewerbs-Monopole und auch hievon machen eine Ausnahme die Patente zur ausſchließlichen Anwendung nützlicher Erfindungen, womit die Erfinder bis zu 10 Jahren einſchließlich von der Regierung belohnt werden können. Indeſſen aus der Natur der Geſetzgebung ſcheint Obiges mit Nothwendigkeit zu folgen. Auch die Deklarationen in Betreff der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Verhältniſſe ſcheinen freilich bis jetzt eine Ausnahme zu machen. Ueber das gemeine Recht ſ. Klüber öff. Recht §. 485. ſ. v. Wening-Ingenheim, gem. Civilrecht I. §. 3. u. 33.

7) Die ſ. g. weibliche Freiheit oder Rechtswohlthat iſt auf dieſem Wege entſtanden.

8) Z. B. die Gewerbskonzeſſionen, welche von der Regierungsbehörde ertheilt werden. Allg. Gew.O. v. 1828 Art. 124. (Regbl. S. 272.), die Diſpenſation von der Minderjährigkeit und von anderen ehelichen Hinderniſſen.

9) D. XLIII. 20. fr. 1. § 43 Z. B. die Vorrechte der Rittergüter, Konzeſſionen zum Wirthſchafts-, Apothekergewerbe.

§. 77.

II. Rangordnung der Rechtsquellen unter ſich. a) Im Allgemeinen.

Das Verhältniß der gemeinen Rechtsquellen zu den beſonderen drückt das mittelalterliche Sprichwort aus: „Willkühr (Dingrecht)

bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht" [1]). Indeſſen iſt dieſer dreifache Grundſatz, ſo ſehr er in der Natur der alten Rechtsbildung begründet war, auf die neuere Art von Geſetzgebung nicht mehr durchaus anwendbar, ſofern nämlich den landſäßigen Korporationen und Ständen nur noch ein beſchränktes Autonomierecht zukommt. Dagegen geht allerdings die ſ. g. Willkühr (in Verträgen und Teſtamenten) innerhalb der Grenzen der Autonomie auch jetzt noch dem gemeinen Geſetze vor, und ebenſo da, wo die Statutarrechte noch gelten, auch dieſe dem Landrecht und letzteres hinwieder dem gemeinen Recht. Das gemeine Recht iſt nämlich nur von ſubſidiärer Wirkſamkeit und kommt daher erſt zur Anwendung, wenn das Landrecht nicht ausreicht, und ebenſo ſind nun auch die Statutarrechte, welche früher allgemeine Anwendung gefunden haben, ſeit Einführung des Landrechts zu bloßen Hülfsrechten geworden [2]). Privilegien dagegen, welche zu Gunſten einzelner Perſonen im Staate, oder ganzer Klaſſen von Staatsbürgern verliehen ſind, können ſelbſt gegen den Inhalt der allgemeinen Geſetze auch jetzt noch ebenſo in Anſpruch genommen werden, wie Diſpenſationen und andere Ausnahmsbeſtimmungen.

1) Riccius a. a. O. Bd. 2. Hptſt. 9. u. 10. S. 424. f. Eiſenhart, Grundſätze des deutſchen Rechts in Sprichwörtern S. 1. Eichhorn, Einleit. §. 30.

2) S. oben §. 70. Auch das vorderöſtreichiſche Eherecht macht hier keine Ausnahme, da dieſes blos in Eheſachen der Katholiken zur Anwendung kommt, wofür die einheimiſche Geſetzgebung noch keine Beſtimmungen getroffen hat.

§. 78.

b) Insbeſondere der Lehenrechtsquellen.

Auch im Lehenrechte gilt im Allgemeinen der Grundſatz, daß die ſpezielle Norm der generellen, die partikuläre der gemeinen vorgehe [1]). Daher iſt in Lehenſachen zunächſt der Lehenskontrakt (lex s. pactum investiturae) wie er aus den Lehensurkunden hervorgeht und das ſpezielle, d. h. das rückſichtlich deſſelben Lehens bisher beobachtete, Herkommen, ſodann die partikuläre Lehensobſervanz und Lehensgeſetzgebung und endlich das gemeine Lehenrecht und ſofern es ſich von allgemeinen rechtlichen Prinzipien handelt, z. B. von der Gültigkeit der Verträge überhaupt, auch das gemeine rö-

Digitized by Google

miſche Recht zu berückſichtigen [2]). Ueber das Verhältniß in der vaſallitiſchen Familie entſcheiden dann noch insbeſondere die Familiengeſetze und Familiengewohnheiten [3]). Nach den königlichen Deklarationen ſollen zwar bei Beurtheilung des Rechtsverhältniſſes des Lehensherrn und der Vaſallen, insbeſondere bei der Geſchäftsführung des königlichen Lehenraths, zunächſt zur Anwendung kommen die allgemeinen und beſonderen königlichen Geſetze und Verordnungen, die Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie das unbeſtrittene, eine Rechtsnorm begründende, Herkommen und wo auch dieſes keine beſondere Beſtimmung an die Hand geben ſollte, das longobardiſche Lehenrecht und die darauf gegründete Praxis [4]). Hienach könnte es ſcheinen, daß die allgemeinen Landesgeſetze und Verordnungen, ſo wie die das Lehenweſen insbeſondere betreffenden geſetzlichen Vorſchriften vor dem Lehensvertragsrechte (jus pactitium) zur Anwendung kommen ſollen; es iſt jedoch dieſer Vorzug nur auf den Fall zu beziehen, wenn die Landesgeſetze gebietender oder verbietender Art ſind, denn ausdrücklich iſt der Lehenrath angewieſen, darauf zu ſehen, daß keine im Verhältniß zu dem früheren Herkommen beſchwerende Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte oder der vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finde [5]). Es iſt daher zwar Grundſatz des württembergiſchen Lehenhofs, daß, wo Handlungen zur Sprache kommen, die in der Willkühr des Lehensherrn liegen, z. B. Diſpenſe vom perſönlichen Erſcheinen bei der Inveſtitur, Konſenſe aller Art, oder welche blos die Form der Lehenshandlungen betreffen, z. B. Formalien der Muthung, der Belehnung, deßgleichen, wo allgemeine Vorſchriften eingreifen, z. B. der Anſatz von Stempelſurrogat, Schreibgebühr, die Vaſallen durchaus nach neueren Geſetzen und Vorſchriften zu beurtheilen ſind. Dagegen werden die wohlerworbenen Rechte der Vaſallen gegen den Lehensherrn, ſo wie die Rechtsverhältniſſe der vaſallitiſchen Familie ſelbſt, namentlich hinſichtlich der Lehensfolge, zunächſt nach den Lehensverträgen, und ſodann nach dem Herkommen derjenigen Lehenskurie beurtheilt, von welcher das betreffende Lehen früher verliehen wurde [6]).

1) S. oben §. 77. N. 1. Schon D. L. 17. fr. 80. ſprechen dieſelbe Regel aus: In toto jure generi per speciem derogatur, et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est.

2) Eichhorn, Einl. §. 31.

Digitized by Google

3) Von der Frage: in wiefern ſolche der Beſtättigung des Lehensherrn bedürfen, ſpäter bei der Lehensſucceſſion.

4) Regbl. 1819. S. 520. von 1821. S. 492. 894. Vgl. Inſtr. für den Lehenrath §. 4.

5) Inſtr. a. a. O.

6) Die Klauſel in den Lehenbriefen; „nach württembergiſchem und gemeinem Lehenrecht," welche einige neuwürttembergiſche Vaſallen beunruhigte, gab dem kön. Lehenrath Veranlaſſung, ſich in der oben bemerkten Weiſe theils gegen die Vaſallen ſelbſt, theils gegen einen anfragenden Gerichtshof auszuſprechen, den 20. Febr. 1827, 17. Nov. 1828 und 26. Februar 1832. Damit ſtimmen auch die gemeinen Grundſätze überein.

§. 79.

c) Von dem Verhältniſſe der Rechtsquellen verſchiedener Orte.

Der aus der Natur des Gemeinweſens folgende Grundſatz: jeder iſt im Zweifel nach den Geſetzen desjenigen Staats und desjenigen Orts zu beurtheilen, welchem er als Bürger oder Schützling angehört [1]), wird auch in Württemberg anerkannt. Insbeſondere tritt derſelbe ein bei rein perſönlichen Verhältniſſen, welche aus dem Zuſtande (status) einer Perſon beurtheilt werden, z. B. bei der Frage über die Rechtsfähigkeit, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit, Teſtir= und Eidesmündigkeit, ebenſo, wenn das ganze Vermögen einer Perſon in Betracht kommt, z. B. bei der geſetzlichen Erbfolge, bei'm Gante. In allen dieſen Beziehungen kommen die Geſetze des Wohnorts (statuta personalia) im Zweifel auch auswärts zur Anwendung [2]). Dagegen ſind ausnahmsweiſe die Rechte des letzten Wohnſitzes nicht anwendbar in folgenden Fällen: 1) Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden hinſichtlich ihrer Form nach den Geſetzen desjenigen Orts beurtheilt, wo ſie eingegangen ſind (statuta loci actus, stat. mixta), ſofern dieſelben nicht einem unbedingt gebietenden oder verbietenden Geſetze desjenigen Orts entgegen ſind, wo ſie zur Vollziehung kommen [3]). Der Grund hievon iſt die Vermuthung, daß ſich die Handelnden ſtillſchweigend jenen Geſetzen unterworfen haben. Anderer Seits iſt das Geſchäft auch im Widerſtreit mit den Geſetzen der Eingehung aufrecht zu erhalten, wenn daſſelbe nur den Geſetzen des Orts der Vollziehung [4]) oder des Wohnorts der Handelnden genügt [5]), indem hier anzunehmen iſt, daß ſolche ſtillſchweigend dieſe Geſetze als Richtſchnur gewählt haben. 2) Die Frage, ob eine unerlaubte Handlung ſtattge=

Digitized by Google

funden habe und welche privatrechtliche Anſprüche ſich darauf gründen, beantwortet ſich nach den Geſetzen des Orts der begangenen Handlung [6]. 3) Das gegenſeitige Erbfolgerecht der Ehegatten und das übrige eheliche Güterrecht werden in Ermanglung beſonderer Erbverträge oder Teſtamente nicht nach dem Rechte desjenigen Orts beurtheilt, wo die Ehe durch Tod getrennt wird, ſondern wo die Eheleute bei Schließung derſelben als Unterthanen und Bürger ihren feſten Wohnſitz genommen haben und das zur Zeit dieſer Schließung Statt hatte [7]. 4) Dingliche Rechte an einzelnen unbeweglichen Sachen, z. B. Eigenthumsrechte, Unterpfandsrechte, Reallaſten richten ſich ſowohl in Hinſicht auf ihre Erwerbung, als ihre Ausübung nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Orts, wo die Güter liegen (statuta realia) [8]. Eine Ausnahme machen hierin die Lehensſachen, welche nach dem Rechte des Lehenhofs beurtheilt werden, von welchem ſie abhängen [9]. Dahin gehören alle Rechtsverhältniſſe der Lehensperſonen unter ſich in Hinſicht auf das Lehen, deßgleichen die Fragen über die Lehensfähigkeit und Lehensfolge, während dagegen in Fällen, wo das Lehen nicht als ſolches in Betracht kommt, z. B. wenn ein Dritter daſſelbe als Eigenthum anſpricht, wenn eine perſönliche Forderung gegen den Vaſallen geltend gemacht wird, wieder bald das Recht der gelegenen Sache, bald das des Wohnorts zur Entſcheidung kommt. 5) Die Ausübung anderer Rechte und die Verfolgung der Rechte überhaupt ſteht unter dem Schutz der Geſetze des Orts, wo ſie ausgeübt und verfolgt werden [10]; der Berechtigte hat ſich daher auf diejenigen Rechtsmittel zu beſchränken, welche am Ort der Klage (locus actionis) gegeben ſind, und, ſollte ein Recht auch nach den auswärtigen Geſetzen, unter denen es entſtanden iſt, vollkommen begründet ſeyn, ſo kann es doch den Schutz der württembergiſchen Gerichte in dem Falle nicht anſprechen, wenn einheimiſche Geſetze demſelben an ſich entgegen ſeyn ſollten [11].

1) Hertius, de collisione legum (Opusc. Vol. I. S. 91. f.) Sect. 4. §. 8. Tittmann de compet. legum externarum et domesticarum Hal. 1822. §. 34. ff. Eichhorn, Einl. §. 34. und 35. Brinkmann, wiſſenſchaftl. praktiſche Rechtskunde. I. Bd. Schleswig 1831. nr 5.

2) Landr. Th. I. Tit. 16. §. Dieweil 2c. „volgenden Formen oder den Statuten vnnd Gewohnheiten derjenigen Orten, da ſie ſeßhaft, gemäß." Hofger.O. Th. III. Tit. 1. § 7. Grieſingers Kommentar V. S. 18. VIII. S. 533. u. 538. Reinhardts Komm. Bd. II. S. 12. III. S. 98.

3) Nach dem Grundſatze: locus regit actum. Landr. III. 1. §. 1. Notar.Ordnung vom 25. Okt. 1808. §. 1. Staatsvertrag mit Baiern vom 21. Aug. 1821. §. 22. Regbl. S. 653.

4) Hertius l. c. §. 10. Hartleben, Meditat. ad Pand. spec. IX. med. 6. Glücks Erläuter. der Pand. I. §. 44. und 75. Anderer Anſicht Hofacker, princ. jur. civ. §. 142.

5) Auch dieſe Ausnahme iſt, wenn man einmal auf die Autonomie der Handelnden und daher auf die Abſicht derſelben Rückſicht nehmen will, zuzulaſſen. Das württemb. Obertribunal hat übereinſtimmend mit dem Obigen in einer Entſcheidung vom 12. Sept. 1828 über eine Wechſelklagſache angenommen; „daß die Geſetze des Wohnorts auch in Anſehung der Form des Geſchäfts gelten, wenn daſſelbe zwiſchen Unterthanen des nämlichen Staats in einem fremden Staate, deſſen Geſetze eine andere Form beſtimmen, eingegangen worden," doch nur unter der Vorausſetzung, daß auch die Klage vor dem Gericht des Staats, in welchem beiderlei Kontrahenten ihr Domizil haben, angebracht werde. S. oben nr. 5.

6) Glück a. a. O. S. 293. f.

7) Geſ. vom 12 Sept. 1814. §. 9. Regbl. S. 529. Unrichtig behauptet Reinhardt Komm. Bd. III. S. 10. daß dieſe Beſtimmung blos auf die Unterthanen in den neuwürttembergiſchen Landestheilen anwendbar ſey.

8) Geſetz vom 13. Sept. 1818. §. 17. Regbl. S. 508. Staatsvertrag Note 3. cit. §. 22.

9) Das eben angeführte Geſetz von 1818, wo in Hinſicht auf Falllehen die leges rei sitae anerkannt werden, ſcheint zwar hiegegen zu ſeyn; allein von Bauerlehen darf nicht auf eigentliche Lehen geſchloſſen werden. In Beziehung auf dieſe iſt die Streitfrage des gemeinen Rechts nach dem oben §. 78. Angeführten zu Gunſten des jus curiae entſchieden.

10) Eichhorn a. a. O. S. 105. Linde, Lehrbuch des Civilprozeſſes §. 41.

11) Z. B. das Verbot, in eine vom Staate nicht beſonders genehmigte Lotterie zu ſetzen. Sollte auch der Lotterievertrag an ſich vollkommen zu Stande gekommen ſeyn, ſo könnte doch bei unſeren Gerichten weder auf die verſprochene Einlage noch auf den Lotteriegewinn geklagt werden.

§. 80.

III. Auslegung der Rechtsquellen.

Begriff und Arten der Auslegung.

Auslegen im weiteren Sinne (interpretari sc. jus) heißt Rechtsſätze aus den Rechtsquellen ableiten [1]), im engeren Sinne (leges in-

Digitized by Google

terpretari): den Sinn gegebener ausdrücklicher Rechtsvorſchriften, (Geſetze im engern Sinn) beſtimmen [2]). Dieſes Geſchäft, welches die Wiſſenſchaft unter beſtimmte Regeln gebracht hat (juriſtiſche Auslegungskunſt, hermeneutica juris) [3]), geht nothwendig jeder Rechtsanwendung voraus, daher auch hier davon die Rede ſeyn muß. Es iſt zu unterſcheiden die authentiſche Auslegung (interpretatio authentica), welche auf dem urſprünglichen Wege der Rechtsbildung erfolgt, und die wiſſenſchaftliche (doctrinalis), welche auf dem Wege wiſſenſchaftlicher Unterſuchung ſtattfindet. Die erſtere iſt wieder theils eine geſetzliche (legalis), theils eine herkömmliche (usualis), je nachdem ſie aus dem Geſetz oder Herkommen (Gewohnheit und Gerichtsgebrauch) fließt.

1) Wening, Civilrecht I. §. 10.

2) Auch die wörtliche Auslegung iſt eine Auslegung nach dem Sinn des Geſetzgebers und nur dadurch von der logiſchen verſchieden, daß bei ihr die Worte als die natürlichen Träger der Gedanken, bei der letzteren dagegen logiſche Schlußfolgerungen das Mittel ſind.

3) C. H. Eckhard hermeneut. juris cum not. C. F. Walch. Lips. 1779. ex ed. C. W. Walch 1802. W. L. Cloſſius, Hermeneutik des Rechts, Leipzig 1831.

§. 81.

Insbeſondere. 1) Authentiſche.

Die geſetzliche Auslegung, welche der Staatsgewalt überall zuſteht [1]) und von den Gerichten in zweifelhaften Fällen für die Zukunft eingeholt werden ſoll [2]), iſt zwar nicht an die wiſſenſchaftlichen Regeln gebunden; allein eben weil ſie einem wahren Geſetze in ihren Wirkungen gleichkommt, kann ſie auch nur unter denſelben formellen Erforderniſſen zu Stande kommen, wie ein neues Geſetz, alſo in Württemberg nur unter Verabſchiedung der Regierung mit den Ständen [3]). Eine Erläuterung, welcher eine ſolche Verabſchiedung nicht vorhergegangen iſt, hat keine Geſetzeskraft [4]). Indeſſen kann auch durch fortgeſetzte übereinſtimmende Auslegung eines Geſetzes im Volke oder bei den Gerichten ein beſtimmter Sinn eines Geſetzes recipirt und hiedurch jener Auslegung eine gleiche Wirkſamkeit verliehen werden, wie wenn ſie von der geſetzgebenden Gewalt ausgegangen wäre. Die Erforderniſſe dieſer uſuellen Auslegung ſind dieſelben, welche oben (§. 68. 69.) bei dem Herkommen bemerkt

worden ſind; namentlich kann ſie nicht gegen den unzweifelhaften Sinn eines Geſetzes geltend gemacht werden.

1) Geſ.Slg. Th. IV. S. 105. unten u. S. 108, Th. V. S. 543.

2) Inſtr. vom 4. und 8. Mai 1806. §. 39. Regbl. S. 42. u. 49. Nach einem Erlaß des Juſtizminiſteriums vom 14. Okt. 1818 haben ſich die Gerichtshöfe dießfalls an das Obertribunal zu wenden, zugleich aber eine Abſchrift ihres Berichts dem Juſtizminiſterium vorzulegen.

3) Verf. Urkunde §. 88. Da die authentiſche Auslegung, wie jede Auslegung, zurückbezogen wird auf die Zeit des Geſetzes, ſo ſollte dieſelbe nur vorkommen, wenn ſie durch innere Gründe gerechtfertigt wird.

4) Weishaar, §. 3. Note g. legt den Auslegungen in Verordnungen nur einen doktrinellen Werth bei, hält jedoch den Richter dadurch für gebunden. Beides läßt ſich nicht vereinigen; denn entweder iſt die Auslegung verbindend, weil ſie den Regeln der Wiſſenſchaft gemäß iſt: dann unterſcheidet ſie ſich aber nicht von jeder andern wiſſenſchaftlichen Interpretation; oder ſie iſt verbindend, weil ſie von der Staatsgewalt herrührt: dann iſt ſie eines und daſſelbe mit der authentiſchen Erläuterung. Da nun nach §. 88. der Verf Urk. eine authentiſche Interpretation ohne Beiſtimmung der Stände nicht geſchehen kann, ſo iſt auch der Richter an die Auslegung einer Verordnung nur alsdann gebunden, wenn er ſie in dem Geſetze begründet findet. Auf der andern Seite geht Weishaar inkonſequenter Weiſe wieder zu weit, indem er auf neue Verordnungen und Normalien in ſeinem Handbuche gar keine Rückſicht nimmt; denn in der Praxis behaupten dieſe öfters eine gleiche Wirkſamkeit, wie wahre Geſetze und ein Syſtem des praktiſchen Rechts, welches von denſelben abſieht, kann daher auf Vollſtändigkeit keinen Anſpruch machen. Nur als an ſich entſcheidend darf ſie die Theorie nicht anführen; und wo ſie den Geſetzen entgegen ſeyn ſollten, müſſen ſie beſtritten werden.

§. 82.

2) Wiſſenſchaftliche Auslegung. Kritik [1].

Jede Auslegung im engeren Sinne muß erſt durch eine Kritik der Quellen, d. h. eine Prüfung derſelben nach ihrer Echtheit vorbereitet werden. Reichen äußere Mittel nicht hin, über dieſe zur Gewißheit zu kommen, ſo iſt freilich die Interpretation hinwieder ein nothwendiges Hülfsmittel für die Kritik und beide gehen alsdann Hand in Hand. Durch dieſe iſt namentlich zu entſcheiden, ob eine Rechtsurkunde an ſich äuſſerlich echt iſt, und in wie fern und in wie weit von mehreren Leſearten eine der andern vorgezogen (wäh-

Digitized by Google

lende Kritik) oder eine neue Leſeart an die Stelle der bisher bekann- ten geſetzt werden darf (Konjekturalkritik). Das letztere kann nach allgemeinen Grundſätzen nur in den ſeltenen Fällen geſchehen, wo volle juriſtiſche Ueberzeugung die eingeſetzten Worte oder Buch- ſtaben als die urſprünglichen (authentiſchen) erkennen läßt. Auſſer- dem muß entweder die logiſche Auslegung, welche ſich mit der Ab- ſicht des Geſetzgebers begnügt, die Stelle der Konjekturalkritik vertreten, oder durch eine authentiſche Auslegung die Ungewißheit gehoben werden. Ebenſo darf die Anwendung der Kritik in dem Falle keine unmittelbare praktiſche Wirkung äußern, wenn bereits auf uſuellem oder geſetzlichem Weg eine Auslegung erfolgt iſt, wel- che die Stelle des mangelhaften Geſetzes vertritt. Die Anwendung dieſer Grundſätze auf die Reichs- und Landesgeſetze und einzelne Rechtsgeſchäfte leidet weniger Bedenken [2]), als wenn man die frem- den Quellen auf gleichen Fuß mit den einheimiſchen behandeln will. Da dieſe nehmlich durch den Gerichtsgebrauch in Deutſchland einge- führt ſind, ſo kann auch der Umfang ihrer Verbindlichkeit nur nach eben dieſem Gerichtsgebrauch ermeſſen werden [3]). Wäre nun, was das römiſche Recht betrifft, der zu Bologna nach der Accurſi- ſchen Recenſion feſtgeſtellte Text (lectio vulgata) fortan in den Aus- gaben beibehalten worden, ſo würde geradezu dieſer Text als der gebräuchliche und demnach einzig gültige bezeichnet werden müſſen [4]). Allein ſchon mit dem Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts begann- nen die Verſuche, mittelſt neu aufgefundener Handſchriften, wo mög- lich, die urſprüngliche Leſeart herzuſtellen, und da die erheblich ge- fundenen Abweichungen und Konjekturen nun ebenfalls in die Aus- gaben übergiengen, ſo iſt jetzt nicht mehr der frühere Begriff einer lectio vulgata s. boniensis feſtzuhalten; wohl aber darf angenom- men werden, daß der ſeit dem Ende des ſechzehnten Jahrhunderts allgemein verbreitete Text der Gothofrediſchen Ausgaben ungeachtet der ſeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zum Vorſchein gekommenen umfaſſenderen Korrektions-Verſuche in der württember- giſchen wie in der gemeinen Praxis immer noch die vorherrſchende geblieben iſt [5]). Aus eben dieſen Ausgaben des Corpus juris civilis wird auch allenthalben der Text des liber feudorum entnommen. Die Grundlage der in der Praxis benützten Ausgaben des corpus juris canonici aber, namentlich der kritiſchen Ausgabe von J. H. Böhmer (1747), bildet die päbſtliche Reviſion vom Jahr 1580 [6]).

1) G. Best, rat. emend. leg. ex ed. J. W. Neuhaus Lips. 1745. R. C. Henne de usu et abusu artis critic. in juris prud. Erf. 1773. Thibauts Verſuche 1. Bd. nr. 16. Feuerbach, civ. Verſuche 1. Bd. 3. Abh. F. Spangenberg, die Lehre von dem Urkundenbeweiſe in Bezug auf alte Urkunden 2 Abth. Heidelb. 1827.

2) Nach denſelben iſt bei der kritiſchen Ausgabe der württembergiſchen Geſetze, namentlich des Landrechts verfahren worden. S. Geſ.Slg. I. Vorr. S. LXXXIV. LXXXVII.

3) Daſ. S. XXXIV.

4) S. oben §. 61. Note 1.

5) Falk, Encyklopädie §. 88. Note 113. nennt daher dieſen Gothofrediſchen Text geradezu die lectio vulgata oder recepta.

6) K. F. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts I. S. 377. f.

§. 83.

Insbeſondere. a) Wörtliche Auslegung [1]).

Die wörtliche (grammatiſche) Auslegung iſt überall zunächſt zu verſuchen, und mit Recht verlangt die württembergiſche Geſetzgebung, daß ihre Beſtimmungen nach dem gemeinen Sprachgebrauch des Landes verſtanden werden [2]). Hiebei iſt jedoch nicht an den früher oder ſpäter, ſondern lediglich an den zur Zeit der Abfaſſung des betreffenden Geſetzes herrſchenden Sprachgebrauch zu denken. Erſt, wenn nach dieſem die Beſtimmung Zweifel erregt, iſt der Ausleger verpflichtet, nach einem beſondern Sprachgebrauch des Geſetzgebers ſich umzuſehen, wobei übrigens, ſowie wenn die gemeine Bedeutung hinreicht, die einzelnen Worte nicht für ſich betrachtet, ſondern nur im Zuſammenhang mit den übrigen erklärt [3]) und niemals ohne Bedürfniß als überflüſſig angenommen werden dürfen. Unter dieſen Beſchränkungen iſt jede wörtliche Auslegung eine ſtrenge (ſtrikte) zu nennen, indem niemals den gebrauchten Worten Beziehungen unterlegt werden können, welche nach dem gemeinen oder beſonderen Sprachgebrauch nicht darunter fallen [4]). Eine andere ſtrikte Auslegung aber iſt nicht zu rechtfertigen. Von dem unmittelbar beſtimmenden Theile eines Geſetzes (verba dispositiva) ſind übrigens wohl zu unterſcheiden Eingangs- und Schlußformeln und andere erklärende Wortſätze (verba enuntiativa), welche wohl zur logiſchen Auslegung des Geſetzes dienen, nicht aber von direkt verbindlicher Wirkung ſind [5]).

Digitized by Google

1) J. H. Böhmer, de interpret. gramm. ſat. et usu in jure rom. in Exercitat. tom. II. et in praef. ad Briſson. de Verb. Sign.

2) Geſ.Slg. I. S. 105. Anmerk. 81. S. 154. Wie die württemb. Geſetzgebung einer willkührlichen Auslegung entgegen iſt, geht hervor aus einem Erlaß des Juſtizminiſteriums vom 11. Juli 1807, worin aus Veranlaſſung eines vorgelegten Strafantrags dem erſten Senat des Oberjuſtiz-Kollegiums auf königlichen Befehl zur Pflicht gemacht wird: „ſich nicht durch die neueren juriſtiſchen Schriftſteller verleiten zu laſſen, privat Ueberzeugungen und Meynungen dem Buchſtaben des Geſetzes vorzuziehen und denſelben durch Beſchränkungen und Auslegungen kraftlos zu machen, ſondern lediglich ohne Nebenideen ſich ſtreng an die geſetzlichen Vorſchriften zu binden, indem S. K. M. durchaus nicht zugeben werden, daß Ihre Unterthanen den privat Anſichten und Arbitrio des Richters, ſondern lediglich dem Ausſpruch des Geſetzes unterworfen ſeyn ſollen."

3) Glück, Kommentar I. S. 229.

4) Wening, gem. Civilrecht I. §. 4. a. E.

5) Eckhard l. c. §. 77.

§. 84.

b) Künſtliche Auslegung [1]).

Geben die Worte des auszulegenden Geſetzes oder Inſtruments keinen vernünftigen oder wenigſtens keinen zureichenden Sinn, ſo iſt zur künſtlichen (logiſchen) Interpretation die Zuflucht zu nehmen, welche dahin gerichtet iſt, mittelſt logiſcher Schlußfolgerungen die wahre Abſicht des Geſetzgebers zu ermitteln, und, ſofern dieſes gelingt, entweder den einfachen Wortſinn näher zu beſtimmen (erklärende) oder auch eine von demſelben abweichende weitere (ausdehnende) oder engere (einſchränkende Auslegung) Bedeutung zu wählen. Als allgemeiner Grundſatz muß angenommen werden: jede Rechtsnorm iſt aus den ihr eigenthümlichen Grundlagen zu erklären, alſo das württembergiſche Landrecht, je nach den betreffenden Inſtituten, bald aus dem römiſchen Recht, bald aus dem Freiburger Stadtrecht, bald aus einheimiſchen Statuten und Gewohnheiten [2]). Läßt ſich durch hiſtoriſche Verbindung kein ſicheres Reſultat ermitteln, ſo können weitere Schlußfolgerungen gezogen werden, theils aus ähnlichen Beſtimmungen (a simili) über andere verwandte Fälle, welche eine Analogie zulaſſen [3]), theils aus entgegengeſetzten Beſtimmungen (a contrario), welche, als Ausnahmen ausgedrückt, eine korreſpondirende Regel vermuthen laſſen [4]). Aus dem Zwecke

der künſtlichen Auslegung ergibt ſich, daß derjenige Sinn im Zweifel anzunehmen iſt, welcher den Worten des Geſetzes, ſowie dem ausgeſprochenen oder vermuthlichen Zwecke des Geſetzgebers am nächſten kömmt [5]). Auſſerdem iſt diejenige Anſicht vorzuziehen, welche ſich von dem früheren Rechte, als der Grundlage des neuen Geſezes, und von der Billigkeit am wenigſten entfernt [6]). Da indeſſen die Kraft eines Geſetzes auf deſſen Promulgation und Publikation beruht [7]), ſo darf eine von dem klaren Wortverſtande abweichende künſtliche Auslegung ſo wenig an die Stelle der grammatiſchen Interpretation treten, als anderer Seits ein völlig dunkles Geſetz auf juriſtiſche Geltung Anſpruch machen kann. Auch auf lokale und ſpezielle Rechte, namentlich Privilegien, finden dieſe Grundſätze Anwendung [8]); nur iſt, wie jede Ausnahme vom Geſetz, ſo auch eine Abweichung vom gemeinen Recht, ſofern die eigenthümlichen Verhältniſſe, namentlich die hiſtoriſchen Grundlagen, woraus jede auch die ſingulärſte Rechtsnorm zu erklären iſt, keine Berechtigung dazu geben, nicht zu vermuthen.

1) Thibaut, Theorie der logiſchen Auslegung des röm. Rechts 2. Ausg. Altenburg 1806.

2) S. oben §. 33—35. 59. nr. 2. §. 61. nr. 4.

3) D. I. 3. fr. 12. 13. 27. Die Analogie iſt keine beſondere Rechtsquelle, ſondern nur Hülfsmittel für die logiſche Auslegung. Nur innerhalb der Grenzen der letzteren gilt der Grundſatz: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio.

4) Auch hier findet noch immer eine logiſche Auslegung oder, wie die älteren Juriſten die Rechtsanalogie nennen, eine Argumentatio ex lege Statt.

5) D. l. c. fr. 19. — L. 17 fr. 67.

6) Thibaut a. a. O. §. 15. 20.

6) Dieß überſieht Wening Civilr. I. §. 8. Note p—r.

8) D. l. c. fr. 32. pr. Wening a. a. O. I. §. 8.

§. 85.

Von der Auffindung des Gewohnheitsrechts und der Natur der Sache.

Der Beweis des Herkommens [1]) beſchränkt ſich nicht auf die gewöhnlichen prozeſſualiſchen Mittel: Zeugniß, Eid, Urkunden u. ſ. f., ſondern es muß auch der doktrinelle Weg, namentlich der der hiſto=

riſchen Forſchung für jenen Zweck zugelaſſen werden. Sofern nämlich aus allgemeinen geſchichtlichen und insbeſondere rechtshiſtoriſchen Gründen das Daſeyn eines gemeinen, partikulären oder lokalen Gewohnheitsrechts hervorgehen ſollte, muß daſſelbe von dem Richter eben ſowohl berückſichtigt werden, als es Sache ſeiner Beurtheilung iſt, in wiefern die Anwendung eines gemeinen Herkommens auf die partikulären Rechtsverhältniſſe ſtattfinden kann [2]). Ebenſo verhält es ſich mit der Natur der Sache. Auch dieſe iſt ſelbſtthätig von dem Richter aufzuſuchen, deſſen Aufgabe ja eben in der Ableitung und Anwendung einzelner Rechtsſätze beſteht, ohne Unterſchied zwiſchen den mehr oder minder nahe liegenden Rechtsquellen, woraus ſie hervorgehen. Von beſonderem Werthe, ſowohl für die Auffindung dieſer reinen juriſtiſchen Natur der betreffenden Verhältniſſe, als des daran ſich knüpfenden Herkommens, ſind die ſogenannten Rechtsſymbole [3]), d. h. gewiſſe übliche Wahrzeichen in Vollbringung von Rechtsgeſchäften, welche nicht allein zum Beweiſe dieſer Vollbringung ſelbſt, ſondern auch der damit in Verbindung ſtehenden Rechtsideen dienen; eben ſo die Rechtsſprüchwörter [4]), d. h. einzelne Redensarten, welche in Form von Sprüchwörtern eine anwendbare Rechtsregel ausdrücken.

1) S. hierüber Thibaut, Pand.R. §. 20. Weiße, Einl. in das deutſche Privatrecht, §. 34 f. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatr. §. 25. Von Handelsgewohnheiten daſ. §. 23.

2) Zwar wird im Landrecht (Th. I. Tit. 1.) und in der Hofger.Ordnung die Verbindlichkeit der Gewohnheiten von dem Vorbringen und Beweiſe derſelben abhängig gemacht; allein notoriſche, zur eigenen Wahrnehmung des Gerichts gelangte, Gewohnheiten machen überall eine Ausnahme von der Beweislaſt. Gönner, Handbuch des Prozeſſes, Bd. 2. Abh. 37. §. 11.

3) Meine Beiträge zur Kunde des deutſchen Rechts, I. über die Symbolik des germ. Rechts, Tüb. 1833.

4) Eiſenhart, vom Beweiſe durch Sprüchwörter in ſeinen kleinen Schriften, S. 17 f. K. F. Eichhorn, Einl. §. 27.

Dritter Abſchnitt.

Von der Dauer und Aufhebung der Rechtsnormen.

§. 86.

a) Im Allgemeinen.

Eine Rechtsnorm kann ihre Verbindlichkeit verlieren nicht allein durch förmliche Aufhebung auf dem Wege des Geſetzes, beziehungsweiſe der Autonomie — falls ſie auf dieſem Wege errichtet worden — ſondern auch durch ſich ſelbſt, wenn dieſelbe nur für eine gewiſſe Zeit oder für vorübergegangene Verhältniſſe eingeführt war [1]). Auch ohne daß letzteres in einem Geſetze ausdrücklich beſtimmt worden, muß angenommen werden, daß die eingeführte Beſtimmung als aufgehoben zu betrachten ſey, wenn deren Endzweck nach logiſchen und hiſtoriſchen Gründen entſchieden aufgehört hat [2]). Eine theilweiſe Aufhebung kann ſtatt finden, wenn nur einzelne Verhältniſſe, worauf eine Rechtvorſchrift urſprünglich berechnet war, oder allmälig erſtreckt worden, weggefallen ſind. Dagegen tritt die Unwirkſamkeit einer Beſtimmung nicht von ſelbſt ein, wenn der äußere Beweggrund (occasio legis), welcher dieſelbe hervorgerufen hat, oder der nächſte Zweck des Geſetzgebers, allenfalls auch die ganze Einrichtung, welche ſie geſchaffen hat, verſchwunden iſt [3]).

1) Z. B. ſ. g. tranſitoriſche Geſetze.

2) G. Hufeland, über den Geiſt des röm. Rechts, I. S. 202 f.

3) Thibaut, Pand.Recht. §. 39. Guyet, Abhandlungen aus dem Gebiete des Civilrechts nr. VII. Daher dauert die Verbindlichkeit der Reichsgeſetze noch immer fort, ungeachtet keine Reichsgeſetzgebung mehr exiſtirt.

§. 87.

b) Vom Verhältniß der neueren Rechte zu den älteren und veralteten.

In der Natur der Sache liegt es, daß das neuere Recht im Kolliſionsfalle dem älteren vorgeht, wenn und ſo weit beide im Widerſpruche mit einander ſind [1]). Auſſerdem aber ſchließt das neuere Recht das ältere keineswegs aus, vielmehr kommen alte Geſetze neben neuen täglich und ſo lange zur Anwendung, bis ſie durch ſpätere gültige Geſetze abgeändert, oder von ſelbſt veraltet (antiquirt) ſind. Das letztere iſt nun allerdings der Fall bei vielen alten Rechtsbe-

Digitized by Google

ſtimmungen, und nicht blos einzelne Rechtsſätze, ſondern auch ganze Inſtitute hatten jenes Schickſal. Theils in Folge der Aufnahme des römiſchen Rechts, theils vermöge der ſpäteren Geſetzgebung ſind nehmlich mehrere Rechtsverhältniſſe gänzlich auſſer Uebung gekommen [2]), oder in ihren Grundlagen umgeſtaltet worden [3]); und in Beziehung hierauf kann man nun allerdings den alten Rechtsquellen keinen Einfluß mehr einräumen, auch wenn ſie nicht ausdrücklich durch neue Geſetze aufgehoben ſeyn ſollten.

1) Lex posterior derogat priori ſ. Gönner, juriſtiſche Abhandlungen, Bd. I. nr. 3. Bd. II. nr. 35. Thibaut, civil. Abh. nr. 7.

2) Z. B. das Einlagerrecht, das Pfändungsrecht der Gläubiger, eine große Anzahl von Loſungsrechten.

3) Z. B. die Lehre vom Beſitz (Gewehre) und Eigenthum.

§. 88.

c) Von der Dauer der Privilegien und anderer beſonderen Rechte [1]).

Ein Privilegium kann, wie ein Geſetz, wenn nichts Entgegengeſetztes beſtimmt iſt, nur auf künftige Fälle bezogen werden, und daher den bereits wohl erworbenen Rechten Dritter keinen Eintrag thun [2]). Auch ſetzt ſeine Wirkſamkeit eine Bekanntmachung an alle diejenigen voraus, welchen eine Verbindlichkeit dadurch auferlegt iſt [3]). — Privilegien werden niemanden aufgedrungen. Will daher der Privilegirte einem Vorrecht entſagen, ſo kann er dieß für ſeine Perſon mit voller Wirkung thun [4]); den übrigen Betheiligten kann dieß jedoch an ihrem Anſpruch keinen Schaden bringen. Auch dauern Verbindlichkeiten, welche mit einem Privilegium (priv. onerosum) verbunden ſind, ohne Enthebung von der anderen Seite gleichermaßen fort, wie geſetzliche Beſchränkungen, die nur von dem Geſetzgeber ſelbſt wieder gehoben werden können. Durch bloßen Nichtgebrauch während einer beſtimmten Zeit geht das Privilegium nicht verloren [5]), wohl aber wenn dem Gebrauche widerſprochen worden iſt, und der Bevorrechtete ſich bei dem Widerſpruche 30 Jahre hindurch beruhigt hat [6]); eben ſo durch unvordenkliche Verjährung. Die Frage, ob durch Geſetz ein ertheiltes Privilegium einſeitig zurückgenommen werden könne, iſt für Württemberg zu bejahen [7]). Gleichwohl kann der Privilegirte, falls nicht daſſelbe auf Widerruf (ad bene placitum) ertheilt war, für die ihm entgehenden Vortheile Entſchädigung verlangen [8]). Eine Entſetzung wegen erwieſenen groben Mißbrauchs

Digitized by Google

iſt dagegen auch ohne dieſe zuläſſig [9]), kann jedoch nur von den Gerichten erkannt werden [10]). Auch auf Konzeſſionen [11]) und Rechtswohlthaten [12]) kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend verzichtet werden; auf Diſpenſationen aber wieder nur, ſoweit ſie den Diſpenſirten vortheilhaft ſind [13]).

1) J. A. Frommann, de revocatione privil. licita, Tub. 1705. J. G. F. Wasmuth, de privil. natura, Goett. 1787.

2) Nach D. XLIII. 8. fr. 2. §. 10. und C. I. 19. const. 7. VIII. 49. const. 4. wird ſogar angenommen, daß eine neue Verleihung, wodurch erworbene Rechte verlezt werden, kraftlos ſey. Thibaut, Pandekten-Recht, §. 33. Wening, Lehrbuch, I. §. 3.

3) Schon nach §. 75. Note 1. Vgl. C. I. 14. const. 7.

4) C. II. 3. const. 29. — X. V. 33. cap. 6. Der Grundſatz, daß auf Standesprivilegien nicht verzichtet werden dürfe (X. II. 2. cap. 12. Hufeland, Geiſt des römiſchen Rechts, I. S. 286 f.), bezieht ſich blos auf weſentliche Standesrechte, auf welche natürlich nicht verzichtet werden kann, ohne vom Stande ſelbſt, der durch jene Rechte unterſchieden iſt, ſich auszuſchließen. Auſſerdem kommt der Verzicht auf einzelne Rechte häufig vor. Rgbl. von 1819. S. 513. §. 33. S. 529. §. 13.

5) Eine Ausnahme machen die Jahrmarktsberechtigungen, welche durch 10jährigen Nichtgebrauch verloren gehen D. L. 11. fr. 1. und die Gewerbsprivilegien (Erfindungspatente), welche durch 2jährige Nichtausübung erlöſchen. Allgem. Gewerbeordnung, Art. 160.

6) Glück's Kommentar, II. §. 110. Fritz in Linde's Zeitſchrift für Civilrecht ꝛc. IV. nr. 6. Wening, Lehrb. I. §. 34.

7) Geſetz vom 12. Sept. 1814. §. 2. wo unter den rein geſetzlichen Rechten im Gegenſatz zu wohlerworbenen Rechten die geſetzlichen beſonderen Rechte gewiſſer Stände, Perſonen und Sachen angeführt ſind, welche durch ein neues Geſetz von ſelbſt aufgehoben werden.

8) Nach Analogie v. §. 30. der Verf.Urk. 8.

9) X. V. §. 33. c. 11. 24. Thibaut, a. a. O. §. 42. und Andere halten vorherige Verwarnung für nöthig.

10) Nach Analogie von §. 94. der Verf.Urk.

11) Vgl. z. B. Geſetz vom 9. Juni 1827. Art. 7. Regbl. S. 274. 275.

12) Hieher gehört z. B. der Verzicht auf die weibliche Freiheit, welcher ſtillſchweigend durch unterlaſſene Anrufung beim Gante ausgeſprochen wird.

13) Daher kann der diſpenſirte Minderjährige allerdings die Verwaltung ſeines Vermögens dem bisherigen Pfleger laſſen, nicht aber gegen die ſeit der Diſpenſation von ihm ſelbſt eingegangenen Handlungen ex cap. min. aet. Reſtitution nachſuchen.

Digitized by Google

Zweit'es Kapitel.

Begriff, Natur und Arten der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 89.

I. Von den Rechten. a) Begriff und Natur.

Nächſt den Rechtsnormen kommen in Betracht die Rechte ſelbſt, welche unter dem Einfluſſe und der Garantie jener Normen ſtehen. Jedes Recht, d. h. jede Befugniß, im Verhältniß zu Andern etwas zu thun oder zu unterlaſſen, ſetzt ſeinem Begriffe nach voraus: 1) einen Berechtigten, d. h. eine Perſon, welcher die Befugniß zuſteht; 2) einen Verpflichteten, d. h. eine Perſon, welcher die Verbindlichkeit obliegt, die Befugniß anzuerkennen. Beide, der Berechtigte und Verpflichtete, müſſen nothwendig getrennte Perſonen ſeyn [1]); 3) einen Gegenſtand, worauf die Befugniß gerichtet iſt. Dieſer kann ſeyn ſowohl eine Sache, als eine Handlung; immer aber wird dabei etwas Aeußeres, ſinnlich Erkennbares vorausgeſetzt [2]). Mit dem Aufhören einer dieſer Vorausſetzungen fällt auch der Begriff des Rechts hinweg. Andere als rechtliche Befugniſſe aber giebt es nicht, und es iſt eben ſo unpaſſend, moraliſche oder unvollkommene Rechte im Gegenſatz von juriſtiſchen oder vollkommenen Rechten anzunehmen [3]), als es ungereimt und widerſprechend erſcheint, von einem Nothrechte zu reden, gleichſam einer Befugniß, in der Noth Anderen Unrecht zu thun. Allerdings gilt auch im praktiſchen Rechte der Grundſatz: Noth kennt kein Gebot (necessitas non habet legem), und daher wird z. B. die Entwendung eßbarer Gegenſtände aus wahrer Hungersnoth, ſofern hiebei freie Selbſtbeſtimmung ausgeſchloſſen iſt, nicht als Verbrechen angeſehen [4]); allein ein Recht, ſich fremde Nahrung zuzueignen, hat auch der Hungernde nicht, und nur der Umſtand, daß das Rechtsgeſetz auf ſeine Handlung keine Anwendung leidet, entbindet ihn von Strafe und Schadenserſatz.

1) Daher hat der Menſch keine Rechte gegen ſich ſelbſt, noch gegen vernunftloſe Objekte, wohl aber auf ſeine Perſönlichkeit und auf vernunftloſe Objekte; daher ferner das Aufhören von Forderungsrechten und dinglichen Rechten, wenn der Berechtigte zugleich Schuldner oder Eigenthümer wird (confusio und consolidatio). D. VIII. 6. fr. 1. — J. II. 4. §. 3.

2) Auf etwas, was weder Sache, noch äußere Handlung iſt, gibt es keine Rechte, z. B. auf etwas, was blos in der Einbildung exiſtirt, auf

Gedanken (nach dem richtigen Grundſatz: Gedanken ſind zollfrei, oder: cogitationis poenam nemo patitur), auf die Perſönlichkeit eines Andern.

3) Wie z. B. Makeldey, Lehrbuch des röm. Rechts, §. 12. Das Sittengeſetz (die Moral) enthält blos Pflichten, keine Befugniſſe. Freilich was ich thun ſoll, darf ich auch, aber nicht daß ich es darf, ſondern daß ich es ſoll, ſagt die Moral. Ob ich es im Verhältniß zu Andern thun darf, darüber kann blos das Rechtsgeſetz entſcheiden; darf ich es nach dieſem nicht, ſo darf ich es auch nicht nach dem Sittengeſetze; nicht aber folgt daraus, daß ich es nach dem Rechtsgeſetze darf, auch, daß ich es nach dem Sittengeſetze ſoll.

4) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 321. Vergl. Kant, Anfangsgründe der Rechtslehre, Einl. S. XLI.

§. 90.

b) Arten.

1) Urrechte und erworbene Rechte.

Die einen Rechte kommen dem Menſchen zu, als vernünftigem Sinnenweſen, und heißen daher Urrechte oder abſolute Rechte; die anderen nur unter Vorausſetzung beſonderer Verhältniſſe, in welchen ſich der Einzelne befindet. Die letzteren können zwar der That nach auch angeboren ſeyn, wie die erſteren (z. B. die Rechte des Geburtsadels); allein immer beruht ihr Daſeyn auf Erwerbung, ſey es des Berechtigten ſelbſt oder ſeiner Vorfahren. Daher können dieſelben auch erworbene oder hypothetiſche Rechte genannt werden. Alle Urrechte laſſen ſich auf das eine allgemeine Recht der freien Perſönlichkeit zurückführen, welches ſich nur in verſchiedenen Richtungen: als Recht der ungehinderten geiſtigen und körperlichen Entwicklung, als Recht auf Ehre, Erwerbfähigkeit u. ſ. w. äußert [1]). Da ſchon die einzige Thatſache der menſchlichen Exiſtenz, abgeſehen von irgend einer Erwerbhandlung, dieſe Rechte hervorruft, ſo dauern dieſelben unabhängig von menſchlicher Willkühr, ſo lange fort, als jene Thatſache wirklich iſt. Eine Veräußerung derſelben iſt daher rechtlich unmöglich, wogegen allerdings die hypothetiſchen Rechte, welche die Mehrzahl bilden, der Verfügung des Berechtigten in der Regel unterworfen ſind [2]).

1) Kant, a. a. O. S. XLV. v. Gros, Lehrbuch des Naturrechts, §. 112. Die Ausführung gehört nicht hieher, ſondern in das Naturrecht, übrigens Verf.Urk. §. 21. und f. insbeſondere §. 24. und 25.

2) Ausnahmen, z. B. bei Minderjährigen, Verſchwendern.

§. 91.

2) Poſitive und negative, 3) allgemeine und beſondere Rechte.

Poſitive Rechte oder Begehungsrechte ſind ſolche Befugniſſe, welche in der Vornahme, negative oder Unterlaſſungsrechte ſolche, welche in der Nichtvornahme einer Handlung ſich äußern. Jedem Recht, etwas zu thun, wohnt zwar die Befugniß inne, es nicht zu thun, und ſomit iſt jedes poſitive Recht zugleich ein negatives; indeſſen giebt es auch rein negative Rechte, nehmlich in allen denjenigen Fällen, wo jemand von einer allgemeinen poſitiven Verpflichtung ausgenommen iſt [1]). — Die Rechte ſind ferner theils allgemeine, theils beſondere. Unter den erſteren werden ſolche Rechte verſtanden, welche allen oder doch den meiſten Perſonen zukommen, unter den letzteren ſolche, worauf nur einzelne Perſonen oder einzelne Klaſſen von Perſonen Anſpruch haben. Andere verſtehen unter allgemeinen Rechten ſolche, welche im Zweifel allgemein, d. h. gegen alle Perſonen, unter beſonderen ſolche, welche nur gegen gewiſſe Perſonen wirkſam ſind. Beſſer nennt man jedoch jene abſolute, dieſe relative Rechte [2]).

1) Z. B. gewiſſe Rechte der Minderjährigen, der Weiber (weibliche Freiheiten).

2) Die Römer würden vielleicht jene jura in rem, dieſe jura in personam genannt haben, wenn ſie an eine durchgreifende Eintheilung der Rechte gedacht hätten, wiewohl die Ausdrücke: actio in rem, actio in personam, woraus die Neueren ſchließen wollen, auch eine engere Erklärung zulaſſen, z. B. bei Cajus IV. 3. — D. XLIII. 7. fr. 25. pr. Jedenfalls aber iſt es dem gemeinen und ſelbſt dem juriſtiſchen Sprachgebrauch entgegen, die abſolut wirkenden, d. i. durch eine ſ. g. actio in rem geſchützten Rechte (z. B. die Rechte des status) mit Thibaut, Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, II. Bd. nr. 2., Pütter, die Lehre vom Eigenthum, S. 24., Maurenbrecher, Lehrb. §. 180. dingliche zu nennen, wie dieß nun auch anerkennt Thibaut, Syſtem des Pand.R. 8. Ausg. §. 63.

§. 92.

4) Perſonal- und Real-, 5) perſönliche und dingliche Rechte.

Je nachdem eine Befugniß einer Perſon, als ſolcher, zukommt oder einer Sache anhängt und mit dieſer auf jeden Beſitzer übergeht, nennt man dieſelbe ein Perſonal- oder ein Realrecht. Die mei-

ſten Rechte gehören zur erſten Gattung, insbeſondere diejenigen, welche unter dem Namen: Perſonenrecht (jus personarum) zuſammengeſtellt werden (II. Buch). Doch giebt es auch manche Befugniſſe, welche mit einer beſtimmten Sache dergeſtalt verknüpft ſind, daß deren Eigenthümer als ſolcher, ohne beſondere Uebertragung, dieſelben auszuüben hat [1]) (ſubjektiv dingliche Rechte, jura realia). Verſchieden von dieſer Eintheilung iſt eine andere in perſönliche (jura in personam) und dingliche Rechte (jura in re). Unter jenen verſteht der juriſtiſche Sprachgebrauch ſolche Befugniſſe, welche gegen beſtimmte, beſonders verpflichtete, Perſonen, unter dieſen ſolche, welche unmittelbar auf beſtimmte Sachen gerichtet ſind, gleichbedeutend, in weſſen Händen ſie ſich befinden. Das Merkmal der perſönlichen Rechte liegt in der Verpflichtung (obligatio) einer beſtimmten Perſon. Während nehmlich die Perſonenrechte und die dinglichen Rechte gegen alle Individuen, welche der betreffenden Perſon oder Sache gegenüberſtehen, gerichtet ſind, enthalten die ſ. g. perſönlichen Rechte — auch Forderungsrechte [3]) genannt — einen Anſpruch an eine individuelle beſtimmte Perſon, mit welcher der Berechtigte in einer obligatoriſchen Verbindung ſteht.

1) Z. B. Bannrechte, Rechte der Rittergüter.

2) Auch die württemb. Geſetze beſchränken den Begriff dinglicher Rechte blos auf Rechte an Sachen, z. B. Geſetz vom 21. Mai 1828. die Entw. des Pfdgeſ. betr. Art. 15. 52. nr. 3. 53. 69. Vergl. Landr. I. 55. 9. In Volnziehung ꝛc. Wa aber die Vrthel ꝛc. Tit. 75. §. Erſtelich.

3) Man kann ſie auch perſönlich dingliche Rechte nennen, ſofern man nehmlich unter Ding im weiteren Sinn alles verſteht, was als Objekt von Rechten erſcheint, alſo auch Handlungen. Die Bezeichnung der Familienrechte als dinglich perſönlicher Rechte, welche von Neueren (z. B. Wening) Kant nachgeahmt worden, iſt unrichtig, ſofern damit ausgedrückt werden will, daß eine Perſon (das Hauskind, der Ehegatte) gleichſam als Sache beſeſſen werde; denn auch als Fiktion iſt dieſe Annahme unjuriſtiſch.

§. 93.

II. Von den Verbindlichkeiten. a) Begriff und Natur.

Dem Begriff des Rechts entſpricht der Begriff der Verbindlichkeit. Hierunter verſteht man die Verpflichtung, dem Rechtsanſpruche eines Andern Genüge zu leiſten. Das Recht ſetzt, wie die Verbindlichkeit, voraus ein Subjekt und ein Objekt, d. h. eine Perſon,

welcher dieſelbe obliegt, und einen Gegenſtand, worauf ſie gerichtet iſt. Auſſerdem gehört zu den Merkmalen der Rechtsverbindlichkeit: 1) daß dieſelbe einem Rechtsanſpruche gegenüberſtehe — wo daher kein Recht, iſt auch keine Verbindlichkeit —, und zwar 2) dem Rechtsanſpruche eines Anderen. Daher hat der Menſch keine Rechte gegen ſich ſelbſt, noch gegen verſtorbene Perſonen. 3) Dieſer Anſpruch kann nöthigenfalls durch Zwang von Seite des Berechtigten oder vielmehr der von ihm angerufenen Staatsgewalt vollzogen werden. Der Verpflichtete kann ſich daher nicht einſeitig ſeiner Verbindlichkeit entheben. In allen dieſen Beziehungen unterſcheidet ſich die Verbindlichkeit im rechtlichen Sinn, auch juriſtiſche oder vollkommene Verbindlichkeit (Zwangspflicht) genannt, von der moraliſchen oder unvollkommenen Verbindlichkeit (Gewiſſenspflicht), welcher keine Befugniß und daher auch kein Rechtszwang gegenüberſteht. Auch urſprünglich blos moraliſche Pflichten können zwar durch Geſetz, Vertrag oder letzten Willen zu Zwangspflichten erhoben werden; allein in dieſem Fall wird gleichzeitig eine Befugniß des Staats oder Einzelner dadurch begründet [1]).

1) Dieſelben nehmen daher eben damit das Weſen von Rechtspflichten an, z. B. die Pflicht zur Alimentation gewiſſer Perſonen, zur Ausſtattung der Kinder.

§. 94.

b) Arten.

Die rechtlichen Verbindlichkeiten ſind wieder theils **allgemeine**, theils **beſondere**, je nachdem alle oder nur einzelne Perſonen denſelben unterworfen ſind; ferner theils **poſitive**, theils **negative**, je nachdem ihre Erfüllung in einem Thun oder in einem Unterlaſſen ſich äußert. Die Verpflichtungen, welche den abſoluten oder Urrechten gegenüberſtehen, ſind durchaus negativer Art, indem urſprünglich niemand verbunden iſt, zu den Rechten Anderer beizutragen, ſondern nur ſolche Handlungen zu unterlaſſen, welche den Rechtszuſtand derſelben gefährden könnten. Eben dieſe negative Verpflichtungen ſind aber zugleich allgemeine, indem Jedem dieſelben obliegen. Beſondere poſitive Verpflichtungen werden dagegen erzeugt theils durch allgemeine Rechtsnormen, welche zu Gunſten Einzelner Andern poſitive Handlungen auferlegen, theils durch Verträge, wodurch gewiſſe Perſonen ſich zu einem gewiſſen Handeln verpflich-

Digitized by Google

ten. Auch auf dem Beſitze einer beſtimmten Sache kann eine poſitive Verpflichtung ruhen. In dieſem Fall ſpricht man von einer Reallaſt, im Gegenſatze von einer Perſonallaſt, welche letztere nur auf der Perſon des Verpflichteten, als ſolcher, haftet [1]).

1) Eine auf einer Sache haftende negative Verpflichtung heißt Dienſtbarkeit.

Drittes Kapitel.

Von den Rechtsſubjekten.

§. 95.

Begriff der Rechtsfähigkeit (Perſönlichkeit).

Unter Rechtsfähigkeit verſteht man die rechtliche Möglichkeit, Rechte zu haben, zu erwerben und aufzugeben. Wer dieſe Möglichkeit ganz oder theilweiſe beſitzt, heißt Perſon im juriſtiſchen Sinne oder Rechtsſubjekt; und hierauf bezieht ſich auch das Wort Perſönlichkeit, womit man die Eigenſchaft eines Weſens bezeichnet, vermöge welcher dieſes als berechtigtes und verpflichtetes Subjekt überhaupt in Betracht kommen kann. Urſprünglich und an und für ſich kann Perſönlichkeit und eben damit Rechtsfähigkeit nur zugeſchrieben werden einem individuellen, ſinnlich vernünftigen Weſen, ſofern ſolches als Selbſtzweck erſcheint, alſo einem einzelnen Menſchen (einer phyſiſchen Perſon) [1]). Indeſſen iſt jener Begriff durch das poſitive Recht weſentlich erweitert und auch auf einzelne künſtlich gebildete Subjekte in Anwendung gebracht worden, welche, eben weil ſie durch menſchliche Willkühr oder juriſtiſche Fiktion und nicht durch die Natur zu Rechtsſubjekten erhoben ſind, moraliſche oder juriſtiſche Perſonen genannt werden (§. 100.). Aus demſelben Grunde kann auch ein und daſſelbe Individuum zwei oder mehrere Perſonen d. i. Rechtsſubjekte in ſich vereinigen [2]), und bald in dieſer bald in jener Eigenſchaft in Betracht kommen, namentlich in der einen Eigenſchaft Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen, ohne ſich in der andern Vortheil oder Nachtheil zu bringen [3]). Selbſt von ſich kann eine ſolche gedoppelte Perſon (duplex persona) Rechte erwerben, ſofern die verſchiedenen Qualitäten als eben ſo viele Rechtsſubjekte ſich gegenüber treten [4]); dagegen können perſönliche

Privilegien, welche jemand in der einen Eigenſchaft genießt, nicht auch von ihm auf die andere Eigenſchaft übertragen werden [5]).

1) Im Perſonenrecht (II. Buch) werden auch blos die Rechtsverhältniſſe der phyſiſchen Perſonen angeführt werden. Ueber die juriſtiſchen Perſonen ſ. nachher §. 100. f. und das VIII. Buch.

2) J. Nic. Hertius, de uno homine plures sustinente personas in ſeinen Opusc. Vol. I. tom. 3. p. 27.

3) Z. B. der Regent, welcher bald als Staatsoberhaupt (persona publica), bald als Privatperſon (pers. privata) handelt. Vergl. auch J. II. 18. §. 4.

4) Z. B. D. I. 7. fr. 3. C. V. 37. const. 26.

5) D. IV. 4. fr. 38.

§. 96.

I. Von den phyſiſchen Perſonen.

a) Allgemeine Bedingungen der natürlichen Rechtsfähigkeit.

Die erſte Bedingung der Exiſtenz als natürliches Rechtsweſen iſt menſchliche Geburt. Ein von einem Thiere erzeugtes Geſchöpf, wenn es noch ſo ſehr der menſchlichen Gattung ſich nähern ſollte, kann daher nicht als Perſon betrachtet werden; ebenſo wenig das Kind im Mutterleibe (embryo), welches bis zur Geburt nicht als Einzelweſen, ſondern nur als Theil vom Leibe der Mutter (pars ventris) exiſtirt [1]), wiewohl das poſitive Recht in einzelnen Beziehungen für daſſelbe ſorgt [2]). Eine zweite Bedingung iſt menſchliche Geſtalt. Einige Merkmale der letztern laſſen ſich allerdings angeben, z. B. menſchliches Antlitz, aufrechter Körperbau; allein im Allgemeinen kann doch weniger aus dieſem oder jenem Kennzeichen, als vielmehr nur aus der Erſcheinung im Ganzen auf das Daſeyn als Menſch geſchloſſen werden. Eine menſchliche Geburt ohne menſchliche Geſtalt (Mißgeburt, monstrum) iſt kein Menſch und daher auch nicht rechtsfähig [3]). Endlich gehört noch hieher als drittes Erforderniß: organiſches Leben. Ein einzelnes poſitives Merkmal der lebendigen Geburt [4]), oder eine beſtimmte Beweisform iſt nicht nothwendig, vielmehr genügt jedes ſichere Lebenszeichen, welches freilich von demjenigen, der aus dem Leben eines Menſchen Rechte ableiten will, dargethan werden muß [5]). Eines beſonderen Beweiſes der Lebensfähigkeit eines neugebornen Kindes bedarf es nicht; namentlich muß ſich nicht gerade eine längere

Digitized by Google

Dauer des Lebens bei demſelben verſprechen laſſen, ſondern es genügt an einer ſolchen körperlichen Ausbildung (Gliedmäßigkeit, Leibhaftigkeit), daß wenigſtens die Fortſetzung des Lebens unter den günſtigſten Umſtänden möglich erſcheint. Dieſes Erforderniß iſt aber ſchon in der oben bemerkten zweiten Bedingung begriffen [6]).

1) D. XXV. 4. fr. 1. §. 1. „partus enim, antequam edatur, mulieris portio est, vel viscerum."

2) D. I. 5. fr. 7. 18. C. H. Mauchardt, über die Rechte des Menſchen vor ſeiner Geburt, Frankf. und Leipzig 1782. Wening I. §. 77.

3) D. I. 5. fr. 14. Zu unterſcheiden ſind bloße Abnormitäten im Körperbau, welche im anatomiſchen Sprachgebrauch gleichfalls den Begriff eines Monſtrums annehmen. Hauptſächlich iſt freilich immer auf die Kopfbildung zu ſehen. D. XI. 7. fr. 44. Vergl. Haller, gerichtl. Arzneiwiſſenſchaft Th. I. S. 184.

4) Z. B. Oeffnung der Augen: L. Alam. c. 92. „ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes." Schwäb. Landr. Kap. 298. Oder Beſchreyen der vier Wände: Sächſ. Landr. I. 33. Sächſ. Lehenrecht Kap. 33. Vgl. Pfälziſches Landrecht v. 1611 Th. IV. Tit. 11. §. Als wann 2c.

5) C. VI. 29. const. 3. Leyser, Medit. ad Pand. Sp. 326. m. 7. Plouquet, von den phyſiſchen Erforderniſſen der Erbfähigkeit der Kinder §. 66. f. Eichhorn, Einl. in das deutſche Privatrecht §. 334. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 41. Vergl. Maurenbrecher Lehrb. des gem. deutſchen Rechts §. 111.

6) Mehr ſagt nicht C. VI. 29. const. 2. u. 3. „hoc tantummodo requirendo, si vivus ad orbem totus processit, ad nullum declinans monstrum, vel prodigium." Hieher kann auch bezogen werden Peinliche Gerichts-Ordnung Karls V. „eyn lebendig gliedmeſſig kindlein" 2c. Ueber die gewöhnliche Anſicht, daß das Kind nicht vor dem 182. Tage geboren ſeyn dürfe ſ. Seuffert, Erörterungen einzelner Theile des röm. Privatrechts I. S. 50.

§. 97.

b) Grade der Rechtsfähigkeit.

Die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen (status im engern Sinn) vorausgeſetzt, findet immer noch ein Unterſchied zwiſchen den einzelnen Perſonen ſtatt hinſichtlich des Grades derſelben, ſofern die einen Perſonen gewiſſe Rechte nicht beſitzen oder ausüben können,

Digitized by Google

welche gleichwohl alle anderen innezuhaben und auszuüben vermögen oder ſofern einzelne Perſonen ausnahmsweiſe gewiſſe Rechte beſitzen, von welchen alle übrigen ausgeſchloſſen ſind. Eine ſolche Rechtsverſchiedenheit kann ihren Grund haben 1) in dem natürlichen Zuſtande der Einzelnen, d. h. in gewiſſen phyſiſchen Eigenſchaften derſelben z. B. Geſchlecht, Alter, Geſundheit; 2) in dem bürgerlichen Zuſtande, d. h. in gewiſſen Eigenſchaften, welche den Einzelnen im Staate zukommen, z. B. adelicher Stand, bürgerliche Ehre. Die Auseinanderſetzung dieſer Zuſtände und ihrer civilrechtlichen Folgen gehört in das Perſonenrecht (Buch II.). Nur ſo viel iſt ſchon hier zu bemerken, daß weder völlige Knechtſchaft (servitus) [1], ſey es als Folge unfreier Geburt oder freiwilliger Ergebung, noch geſetzlich die Leibeigenſchaft [2]) in Württemberg vorkommt.

1) Nach dem §. 79. nr. 5. angeführten Grundſatze kann auch ein Auswärtiger Rechte an einen Sklaven in Württemberg nicht geltend machen; im Gegentheile müßten unſere Gerichte den letzteren gegen ſeinen Herrn in Schutz nehmen, weil die Freiheit nach heutigen Begriffen etwas Unveräuſſerliches iſt. S. oben §. 90. Hiemit ſtimmen überein die franzöſiſchen, engliſchen und holländiſchen Geſetze. Anders das preußiſche Landr. Th. II. Tit. 5. §. 198. f.

2) Verf.Urk. §. 25.

§. 93.

Aufhebung des Daſeyns einer Perſon.

a) Natürlicher Tod.

Natürlicher Tod, im Gegenſatz zum bürgerlichen, vernichtet mit dem Leben einer Perſon auch ihr juriſtiſches Daſeyn; doch ſtellt bis zum Antritt der Erbſchaft die ungetheilte Verlaſſenſchaft (hereditas jacens) rechtlich die Perſon des Verſtorbenen dar, ſo daß jede Erwerbung für dieſelbe möglich iſt, wozu nicht ein Rechtsgeſchäft des Erwerbers erfordert wird [1]). Im Allgemeinen kann weder für die Fortdauer [2]) noch für das Ende eines Lebens [3]) vermuthet werden und es iſt eben ſo ſehr als Ausnahme zu betrachten, wenn Abweſende bis zum Beweis ihres Todes für lebend [4]), als wenn nach Ablauf einer gewiſſen Zeit dieſelben als todt angenommen werden (§. 99.). Iſt der Tod eines Menſchen gewiß, nicht auch die Zeit deſſelben, ſo muß der äuſſerſte Moment, alſo der Moment der Ge-

wiſsheit, als ſolche angenommen werden. Sind Eltern und Kinder innerhalb eines gewiſſen Zeitraums geſtorben, ohne daſs man weiſs, wer zuerſt den Tod gefunden hat, ſo wird angenommen, daſs das unmündige Kind vor Vater oder Mutter, das mündige aber nach denſelben geſtorben ſey [5]. Auſſerdem muſs die Priorität des Todes von demjenigen bewieſen werden, welcher daraus Rechte herleitet [6].

1) D. XLI. 1. fr. 34. 61. — Roſshirt im Archiv f. civ. Praxis Bd. X. S. 320. Dagegen iſt der Grundſatz: de mortuis nil nisi bene lediglich ein moraliſches Axiom, kein rechtlicher Grundſatz. Die Verwandten des Verſtorbenen können daher wegen einer Beleidigung deſſelben nur dann Klage führen, wenn zugleich ihre Ehre angetaſtet iſt.

2) Anderer Anſicht iſt Maurenbrecher, Lehrbuch des teutſchen Rechts §. 112.

3) Hofacker, princ. jur. civ. Tom. III. §. 1682. Nota 10.

4) Cons. Tub. Tom. III. cons. 206. §. 22. Bekanntmachung vom 28. Febr. 1817. „Die Vermögensrechte des Vermiſsten dauern ebenfalls bis zu ihrem präſumtiven Tode fort, ſo daſs ſie bis dahin die vollkommene Erbfähigkeit haben.“ Regbl. von 1817 S. 109. Ungedruckter Erlaſs des kön. Obertribunals an die Gerichtshöfe vom 17. Aug. 1826, worin das Obige als Praxis bezeugt wird. Anderer Anſicht iſt v. Bolley Entwurf einer Inſtruktion für die Amtsnotarien von 1818 Tit. VI. §. 17. und 48. Vermiſchte Aufſätze Bd. I. nr. 3. Vgl. Heiſe und Cropp juriſt. Abhandlungen Bd. II. S. 142. f.

5) D. XXIII. 4. fr. 26. — XXXIV. 5. fr. 9. u. 16. Theilweiſe weiter geht Mühlenbruch, im Archiv für civ. Praxis Bd. IV. S. 399. f.

6) D. XXXIV. 5. fr. 8. 16 §. 1. 17. 18. — XXXIX. 6. fr. 26. Ueber den Beweis des Todes ſ. Cons. Tub. T. II. nr. 99. Leyser Meditat. spec. 95. u. 96. Hofacker l. c. §. 1681.

§. 99.

b) Vermutheter Tod bei Verſchollenen.

Einen bürgerlichen Tod als Strafe kennt weder das gemeine deutſche noch das württembergiſche Recht; dagegen entſcheidet hinſichtlich des vermutheten Tods Abweſender, über deren Leben und Aufenthalt ſeit längerer Zeit [1] keine Kunde vorhanden, die gemeine Praxis, wonach ſolche ſog. verſchollene Perſonen nach Ablauf des 70. Jahrs von ihrer Geburt an und erfolgter fruchtloſer Ediktalladung bürgerlich für todt erklärt werden [2]. Die Folgen dieſer To-

Digitized by Google

deserklärung ſind: 1) die erweislich vorhandenen Teſtaments= oder Inteſtat=Erben des Verſchollenen werden zu ſeiner Beerbung zugelaſſen, wie wenn derſelbe natürlichen Todes geſtorben wäre [3]). 2) Das ehliche Band des zurückgebliebenen Gatten iſt gelöst [4]) und zwar in Beziehung ſowohl auf das perſönliche, als auf das Güter=Verhältniß. 3) Die Kuratel des Abweſenden und deſſen Erwerbfähigkeit, insbeſondere Erbfähigkeit im Lande hört auf [5]). — Der Zeitpunkt, womit alle dieſe Wirkungen eintreten, iſt der Moment der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Todterklärung [6]). Ausnahmsweiſe wird jedoch noch vor vollendetem 70. Jahr der Tod angenommen: a) bei den aus dem ruſſiſchen Feldzug von 1812 und 1813 vermißten württembergiſchen Offizieren, Soldaten und anderen Perſonen, welche den vaterländiſchen Truppen ins Feld gefolgt und bis zum 2. Febr. 1817 einſchließlich nicht zurückgekehrt ſind, noch eine glaubhafte Nachricht von ſich gegeben haben. Dieſe werden vom 3. jenes Monats an als todt angenommen [7]). b) Ebenſo bei den aus dem ſächſiſchen Feldzug von 1813 und aus dem erſten franzöſiſchen Feldzuge von 1814 vermißten württembergiſchen Offizieren, Soldaten und anderen Perſonen, welche dem Heere gefolgt ſind, ſeit dem 3. Auguſt 1817; jedoch unter der Verbindlichkeit der Verwandten, welchen das Vermögen ausgefolgt wird, zu einer einfachen Kaution im Betrage des Hauptguts [8]). c) Bei denjenigen württembergiſchen Unterthanen, welche in einem ausländiſchen Heere den Winterfeldzug gegen Rußland mitgemacht haben und ſeither vermißt werden, ſeit dem 3. Auguſt 1825 [9]). Sollte unvermuthet ein Verſchollener nach ſeiner Todterklärung zurückkehren, ſo würde er gegen dieſe Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und demnach Reſtitution des vertheilten Vermögens, ſoweit ſolches noch vorhanden, ſo wie Aufhebung der von dem andern Ehegatten inzwiſchen eingegangenen Ehe verlangen können [10]).

1) Sehr zweckmäßig beſtimmt das preußiſche Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 830.: daß derjenige, welcher nach dem 64. Jahre verſchollen, nach Verlauf von 5 Jahren für todt erklärt werden könne. Dieſer Termin dürfte auch im Geiſte unſerer Praxis ſeyn und ebenſowohl auf ſolche, welche erſt nach dem 70. Jahr, als auf diejenigen, welche kurz vorher vermißt werden, Anwendung leiden. Im Ganzen hängt aber hier Alles von der gerichtlich zu ermeſſenden Wahrſcheinlichkeit des Todes ab. Vergl. Hofacker l. c. §. 1682. nota e.

2) Cons. Tub. T. VIII. 24. §. 21—23. Lauterbach Colleg. pand.

T. I. p. 547. Leyser Spec. 96. medit. 5. Vgl. Pſalm 90. V. 11. Ueber das Verfahren ſ. Regbl. 1822. S. 914. Jeitter freiw. Gerichtsbarkeit §. 913. f.

3) S. Bekanntmachung vom 28. Febr. 1817 Regbl. S. 109.

4) Ebendaſ. iſt zwar der ehegerichtlichen Behörde in Beziehung auf die Vermißten der oben lit. b bemerkten Klaſſe vorherige Kognition vorbehalten; es verſteht ſich jedoch, daß dieß nur eine Ausnahme iſt.

5) S. §. 98. Note 4. Daſſelbe wird auch anerkannt in einem Erlaß des königl. Juſtizminiſteriums an das Obertribunal vom 27. Aug. 1821.

6) Nicht der Moment des vollendeten 70. Jahrs; denn hierin liegt einſtweilen blos eine Vermuthung, die als Beweisgrund für den Tod dient. Vergl. Eichhorn, Einl. in das teutſche Privatrecht, §. 327. Mittermeier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts, §. 397. und die daſelbſt Citirten. Anderer Anſicht iſt Leyser, l. c. medit. 9. Hofacker, l. c. Note f. Kapff, Rechtsſprüche, Th. I. S. 203.

7) Bekanntm. v. 2. Aug. 1815. Regbl. S. 283. — vom 28. Febr. 1817. Regbl. S. 109.

8) Bekanntm. vom 9. Merz 1818. Regbl. S. 114.

9) Bekanntm. v. 22. Sept. 1818. Regbl. S. 517. Die rechtlichen Wirkungen dieſer Todterklärung ſind bis jetzt nicht ausgeſprochen; die Oberamtsgerichte haben deßhalb nach einem J.M.Erlaß vom 14. Jan. 1818. jeden einzelnen Fall dem betr. Pupillenſenat vorzulegen; indeſſen die oben genannten allgemeinen Wirkungen der Todterklärung treten auch hier im Zweifel ein. J.M.Erl. vom 27. Aug. 1821.

10) Anerkannt in dem eben citirten J.M.Erlaß an das Obertribunal vom 27. Aug. 1821.

§. 100.

II. Von den juriſtiſchen Perſonen.

Eine moraliſche oder juriſtiſche Perſon iſt überhaupt jedes durch menſchliche Willkühr beſtimmte Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten [1]). Obgleich urſprünglich nur einzelne Menſchen als rechtsfähige Weſen angenommen werden können, ſo widerſtreitet es doch der Idee des Rechts nicht, auch eine Gemeinſchaft von Perſonen (universitas personarum, universitas, Gemeinheit im engern Sinn), ſofern ſolche als ein über der Perſönlichkeit der einzelnen Mitglieder ſtehendes Geſamtweſen erſcheint, und ſelbſt eine Gemeinſchaft von Sachen (universitas rerum), z. B. eine Verlaſſenſchaft, Stiftung, in deren Beſtimmung der rechtliche Wille der urſprünglich

Berechtigten (Erblaſſer, Stifter) ideell fortdauert, ja ſogar eine einzelne Sache (ein Grundſtück), worauf ein Recht (Realrecht) oder eine Verbindlichkeit (Reallaſt) dauernd konſtituirt iſt [2]), gleichfalls als eigene Subjekte zu betrachten. Manche Arten von Rechten und Pflichten können freilich bei einer ſolchen fingirten Perſon nicht vorkommen; allein um auch nur in der einen oder anderen Beziehung rechtliche Befugniſſe und Verbindlichkeiten von einem Subjekte ausgehen laſſen zu können, bedarf es der Annahme einer Rechtsfähigkeit oder juriſtiſchen Perſönlichkeit, welche zwar nicht durch einſeitige Willkühr Anderen aufgedrungen, wohl aber entweder durch eine allgemeine Rechtsnorm oder beſondere Anerkennung von Seite der Staatsgewalt geſchaffen werden kann [3]).

1) Gewöhnlich wird der Begriff nur negativ beſtimmt. Z. B. Heiſe Grundriß eines Syſtems des gemeinen römiſchen Rechts 3. Ausg. S. 25. Note 15. Mackeldey Lehrb. §. 142.

2) Nicht die wandelnde Perſönlichkeit der jeweiligen Beſitzer, ſondern die fixe Perſönlichkeit, welche dem Gute ſelbſt mitgetheilt iſt, erſcheint hier als das berechtigte oder verpflichtete Subjekt. S. §. 230. 245. 254. Anderer Anſicht iſt Mühlenbruch, rechtliche Beurtheilung des Städel'ſchen Beerbungsfalles, Halle 1828 S. 164. Note 115.

3) Nach dem Grundſatze: lex fingit non homo. Näheres hierüber im VIII. Buche.

Viertes Kapitel.

Von den Rechtsgegenſtänden.

§. 101.

Begriff von Rechtsgegenſtänden.

Als Rechtsobjekt oder als Gegenſtand von Rechten (Ding im weiteren Sinn) kann alles in Betracht kommen, was auſſer der Perſon in der Sinnenwelt exiſtirt und als Mittel zu menſchlichen Zwecken dienſtbar gemacht werden kann und darf; alſo nicht allein körperliche Gegenſtände (Sachen), ſondern auch unkörperliche, wie namentlich Handlungen (§. 110.) und hinwieder die Rechte ſelbſt, ſofern ſolche an andere abgetreten werden können. Gegenſtände, welche der Herrſchaft des Menſchen unzugänglich ſind, ſey es in Folge der Natur oder des poſitiven Rechts, können auch nicht als Objekte von

Rechten dienen, wie namentlich Sachen, welche nicht im Raum exiſtiren, oder welche dem bürgerlichen Verkehre entzogen ſind (res extra commercium), ebenſo Handlungen, welche phyſiſch oder moraliſch unmöglich ſind.

§. 102.

I. Sachen.

a) Begriff.

Unter Ding oder Sache im engeren Sinn verſteht man einen einzelnen vernunftloſen Körper, welcher der menſchlichen Einwirkung unterworfen iſt. Sowohl belebte als lebloſe Körper gehören hieher. Dagegen kann der Menſch, als Selbſtzweck, auch im verrückten Zuſtande oder im Zuſtande totaler Willenloſigkeit juriſtiſch nicht zur Sache werden; und noch im entſeelten Körper wird der Menſch in ſofern geachtet, als darüber nicht wie über eine Sache diſponirt werden kann [1]). Im Allgemeinen kommt bei einer jeden Sache in Betracht: die Subſtanz, d. h. dasjenige, was an ihr bleibend gedacht wird, und die Form (Qualität, „Güttin"), welche dieſelbe äußerlich von ihres Gleichen unterſcheidet [2]).

1) Der Leichnam kann daher z. B. nicht an eine Anatomie verkauft werden. Auch ſeinen eigenen Leib kann rechtlich niemand zum Gegenſtand eines Vermächtniſſes machen.

2) Landr. II. 1. §. Vnd zwar ꝛc.

§. 103.

b) Arten von Sachen.

1) Bewegliche und unbewegliche.

Je nachdem eine Sache unbeſchadet ihrer Subſtanz und Form durch menſchliches Zuthun von einer Stelle zur andern gebracht werden kann oder nicht, heißt ſie beweglich oder unbeweglich. Unbeweglich iſt hienach alles, was mittelbar oder unmittelbar dergeſtalt mit der Erdoberfläche zuſammenhängt, daß es ohne Zerſtörung ſeiner ſelbſt nicht von derſelben entfernt werden kann, wie namentlich Grundſtücke, Häuſer und was damit verbunden iſt. Zu den beweglichen Sachen gehört dagegen, was mit der Oberfläche der Erde weder ſeiner Natur nach, noch künſtlich zuſammenhängt, und daher einer Ortsveränderung, ſey es auch mit ſchwerer Mühe, unterworfen iſt. Gleichbedeutend mit dieſer Eintheilung iſt der im Landrecht [1]) und in ſpä-

Digitized by Google

teren Geſetzen häufig vorkommende Unterſchied zwiſchen liegenden Gütern und fahrender Habe (Fahrniß), welcher in der Regel gleichfalls nur auf Sachen im engern Sinn ſich bezieht. Wird ohne nähere Unterſcheidung das ganze Vermögen in liegendes und fahrendes (unbewegliches und bewegliches) eingetheilt, ſo werden die dinglichen Rechte an Immobilien zu den unbeweglichen [2]), Rechte an Mobilien aber und perſönliche Forderungen, ſelbſt wenn ſie mit Unterpfändern geſichert ſind, zu den beweglichen Sachen gerechnet [3]).

1) Z. B. Landr. Th. I. Tit. 75. 76. II. Tit. 1. u. 7.

2) Landr. Th. I. Tit. 75. §. Zum andern ꝛc. „ligende Gütter auch anders, ſo den ligenden Güttern, nach Recht vnd gewonheit verglichen wirdt (als Gülten, Landgarben, vnd dergleichen)". Pfandgeſetz, Art. 3. Prioritätsgeſetz, Art. 7.

3) Pfandgeſetz, Art 4. vgl. mit Art. 3. u. 245. Entſcheidung des Obertribunals vom 22. u. 28. Dez. 1827.

§. 104.

2) verbrauchbare und nicht verbrauchbare. 3) vertretbare und nicht vertretbare.

Sachen, von welchen ihrer Natur nach der gewöhnliche Nutzen nur durch ihren Verbrauch, d. h. durch ihre gänzliche Auflöſung oder Veräußerung gezogen werden kann (res quae usu consumuntur), heiſſen verbrauchbare, im Gegenſatz von nicht verbrauchbaren, oder ſolchen, bei welchen eine entſprechende Benützung auch ohne unmittelbare Zernichtung oder Hingabe möglich iſt [1]). Nicht zu verwechſeln hiemit iſt eine andere Eintheilung in vertretbare und nicht vertretbare Sachen (res fungibiles und non fungibiles), welche darauf beruht, ob eine Sache nur ihrer Gattung oder ihrer Individualität nach in Betracht kommt [2]).

1) L.R. IV. 5. §. „Aber die hinderfällig Fahrnus, vnd fürnämblich ſolche Stuck vnd Gütter, ſo durch den Brauch täglich vernoſſen, geſchwächt, vnnd letztlich gar verzehrt werden mögen (als die Barſchafft, Wein, Frucht, Kleider, Viehe, allerhand Haußrath, vnd dergleichen)" ꝛc.

2) L.R. II. 1. §. „Dann zum Erſten, würdt Gelt, Wein, Korn, Eiſin vnd anders, ſo gewägen, gezehlt, oder gemeſſen, vnd mit einem durchauß gleichen Ding zubezahlen, gelihen" ꝛc. Beide Eintheilungen werden häufig für identiſch betrachtet, namentlich von Thibaut, Pandekt.Syſtem, §. 174. Pfizer, über die Kollation der Deſcendenten, §. 211. Rein-

hardt, Kommentar zu der angeführten Stelle. S. dagegen Makeldey, Lehrb. des röm. Rechts, §. 149. und das angef. Beiſpiel des „Eiſsn.“

§. 105.

4) einzelne Sachen und Sachengemeinheiten. 5) theilbare und untheilbare Sachen.

Gegenſtand des Rechts kann ferner ſeyn ſowohl eine einzelne Sache (res singularis), d. h. eine ſolche, welche einen eigenen Körper für ſich bildet, als eine Gemeinſchaft von Sachen (universitas rerum), d. h. ein Inbegriff von mehreren einzelnen Sachen, welche ein gemeinſchaftliches Ganzes bilden [1]). Eine ſolche Vereinigung kann beruhen auf der Gleichheit der Gattung und des Zwecks, wozu die einzelnen verbundenen Sachen beſtimmt ſind, (universitas facti) z. B. bei Bibliotheken, Heerden, Waarenlagern, oder blos auf der Einheit des Berechtigten, welchem die an ſich möglicher Weiſe ſehr verſchiedenen körperlichen und unkörperlichen Gegenſtände zukommen (universitas juris), z. B. bei dem ganzen Vermögen einer Perſon, Erbſchaft, Heirathgut. Im letzten Fall wird, wenn das Ganze als ſolches in Betracht kommt, in der Regel auf die einzelne Spezies nicht geſehen und daher, im Fall einer hiemit vorgegangenen Veränderung, das Surrogat für die Sache in Anſpruch genommen [2]). — Die Sachen ſind ferner entweder theilbar (dividuae), oder untheilbar (individuae), je nachdem ſie unbeſchadet ihrer Form in einzelne Theile zerlegt werden können oder nicht. Liegt das Hinderniß in Naturgeſetzen, indem nehmlich, ohne Zerſtörung der Sache, eine Theilung unmöglich iſt (Untheilbarkeit), ſo kann eine reelle Theilung nicht gefordert werden. Indeſſen kann auch bei phyſiſcher Theilbarkeit die Theilung rechtlich unterſagt ſeyn, z. B. bei ſ. g. geſchloſſenen Gütern [4]). Und umgekehrt kann juriſtiſche Theilbarkeit ſtattfinden bei phyſiſcher Untheilbarkeit, indem nehmlich hiedurch eine ideelle Theilung, d. h. eine Theilung nach intellektuellen Quoten (partes incertae), Theilung auf dem Papier, nicht ausgeſchloſſen iſt. Nur dann alſo, wenn Mehrere eine Sache auch nicht einmal phyſiſch ungetheilt (pro indiviso) beſitzen dürfen, kann man ſagen: ſie iſt juriſtiſch untheilbar [5]).

1) Mühlenbruch, Observ. jur. Rom. Reg. 1818. nr. 1. Archiv für civiliſt. Praxis, Bd. V. nr. 1. XI. nr. 9. Roßhirt, Zeitſchrift für Civil- und Crim.Recht, Heft 1. S. 114.

2) Res succedit in locum pretii et pretium in locum rei. D. V. 3. fr. 20. pr. §. 1. 2. 10. 12. fr. 22. S. jedoch Glük, Erläuterungen, Th. VI. §. 538. Makeldey, Lehrbuch des heutigen röm. Rechts, §. 150.

3) v. Buchholz, Verſuche, nr. 4. Nicht zu verwechſeln hiemit iſt die Benennung „theilbarer Güter," worunter gewöhnlich ſolche Grundſtücke verſtanden ſind, aus welchen ein Theil des Ertrags: 1/4, 1/5 u. ſ. f. dem Grundherrn zu reichen iſt.

4) Nicht blos Hof- und Erblehen oder Hübgüter ſollen ohne grundherrliche Erlaubniß nicht getrennt, ſondern auch die Häuſer und Güter, wo möglich, nicht zerſtückelt, und die bereits getrennten bei Gelegenheit wieder in Eine Hand gebracht werden. L.R. II. 9. §. Weil auch ꝛc. II. 16. §. Ob Wir ꝛc. L.O. Bl. 34. und 35. Gen.Reſkr. vom 4. Merz 1735. Geſ.Slg. III. 404.

5) D. L. 16. fr. 25. §. 1.

§. 106.

6) Haupt- und Nebenſachen.

Insbeſondere: α) Früchte.

Endlich unterſcheidet man ſolche Sachen, welche für ſich Gegenſtand und Zweck eines Rechts ſind, und ſolche, welche vermöge der Art ihrer Verbindung oder des Nutzens, der aus ihnen gezogen wird, von anderen Sachen abhängen, und daher neben dieſen oder vermöge derſelben in Betracht kommen. Jene werden Haupt- (res principales), dieſe Nebenſachen (accessoriae) genannt. Zu den letzteren gehören insbeſondere die Früchte (fructus), d. h. die Vortheile, welche aus einer Sache ordentlicher (ordinarii) oder auſſerordentlicher Weiſe (extraordinarii) gezogen werden. Man unterſcheidet natürliche (naturales) und bürgerliche (civiles) Früchte. Jene ſind ſolche, welche vermöge phyſiſchen Erzeugniſſes von dem Berechtigten unmittelbar aus dem Objekte des Hauptrechts (gleichſam aus dem Schooſe der Natur), dieſe ſolche, welche von dem Berechtigten aus den Händen eines Anderen erhoben werden, wenn ſie gleich an ſich ebenfalls Naturprodukte ſeyn können [1]). Die natürlichen Früchte kommen, ſo lange ſie mit der Sache verknüpft ſind (pendentes), nur als Theile der letztern in Betracht, ein Sondereigenthum kann daher an denſelben nur erworben werden durch ihre rechtmäßige Trennung oder nachdem ſie getrennt ſind (separati). Die bürgerlichen Früchte dagegen ſind, ſo lange ſie ausſtehen, keine Sa-

Digitized by Google

chen im engeren Sinn, ſondern Forderungen, und zwar entweder perſönliche (Kapitalzinſe), oder dingliche (Reallaſten); ſie werden daher nicht erſt erworben durch Perzeption oder Beſitzergreifung, ſondern unmittelbar durch den Ablauf der Zeit, wofür ſie zu leiſten ſind. Da nun mit jedem Tage, der an dieſer Zeit verſtreicht, auch ein Theil der Verbindlichkeit eintritt (dies cedit), wenn gleich erſt zur Verfallzeit ſolche zu erfüllen iſt (dies venit), ſo wachſen dieſelben nach Verhältniß der Zeit (pro rato temporis) mehreren, aufeinander folgenden, Berechtigten zu, es wäre denn, daß ſie zugleich von einer Bedingung abhiengen, deren Eintritt erſt für die Berechtigung entſcheiden würde. [2]). Bei den bürgerlichen wie bei den natürlichen Früchten kann es wieder von Wichtigkeit ſeyn, ob ſie noch ſtehen (stantes, pendentes), oder wenn ſie auch erhoben (percepti), ob ſie wenigſtens noch vorhanden (exstantes) oder bereits verbraucht ſind (consumti).

1) Bei Beſtimmung des Begriffs natürlicher Früchte im juriſtiſchen Sinn iſt nicht allein die objektive Eigenſchaft der Früchte ſelbſt, ſondern mehr noch ihre Beziehung zu dem Berechtigten ins Auge zu faſſen. So iſt 1) eine ſtändige Gült an ſich und für den Gültpflichtigen allerdings eine natürliche Frucht, nicht aber im Verhältniß zu dem Gültherrn. Grieſinger, Kommentar zum Landrecht, Bd. VIII. S. 577. Bolley, 33 Aufſätze über Teſtamente 2c. S. 234. Beſteht dagegen die Gült in einem aliquoten Theil des gewonnenen Feldertrags (z. B. die Landgarbe), welcher dem Berechtigten aus dem Ertrage unmittelbar zukommt, ſo iſt dieſelbe hinwieder eine natürliche Frucht. Hienach iſt auch 2) die beſtrittene Frage: ob der Zehente natürliche oder bürgerliche Frucht ſey? zu beantworten. Es iſt nehmlich zu unterſcheiden, ob derſelbe unmittelbar vom Gute ſelbſt gezogen oder als Sackzehente in einem unveränderlichen Quantum aus den Händen des Zehentpflichtigen erhoben wird. Im erſten Fall iſt er eine natürliche, im letzteren eine bürgerliche Frucht. Vergl. Kapff, merkw. Civilrechtsſprüche, I. S. 375. 3) Beſtandgelder ſind an ſich allerdings bürgerliche Nutzungen, wenn auch natürliche Früchte dabei gereicht werden ſollten. Dieß hindert jedoch nicht, die Pachtzinſe in gewiſſer Hinſicht den natürlichen Nutzungen gleichzuſtellen. Da dieſelben nehmlich abhängen von dem Bezug der natürlichen Früchte von Seite des Pächters, ſo können ſie nicht wie bürgerliche Nutzungen zwiſchen dem alten und neuen Berechtigten (z. B. dem Lehensherrn und Allodialerben des Vaſallen beim Heimfall) pro rato getheilt werden, ſondern derjenige iſt der Berechtigte, welcher es war zur Zeit der Erndte, alſo der Lehensherr, wenn der Heimfall des Lehens vor dieſem Zeitpunkte erfolgte, der Allodialerbe, wenn derſelbe ſpä-

Digitized by Google

ter eintrat. Vergl. Grieſinger, Kommentar, VIII. S. 577 ff. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller.

2) Dieß iſt der Fall bei dem Pachtgelde (ſ. vorige Note), nicht auch bei dem Miethzins.

§. 107.

β) Zubehörungen.

Ferner gehören hieher die Zubehörungen (pertinentiae) im engeren Sinn, d. h. ſolche Sachen, welche ohne inneren Zuſammenhang zu dem Zwecke mit einer anderen verbunden ſind, daß ſie als Theile derſelben dienen ſollen [1]). Die Folge hievon iſt, daß eine Verfügung über die Hauptſache im Zweifel auch die Pertinenzien in ſich ſchließt. Bei Gebäuden wird in der Praxis alles, was „nieth- und nagelfeſt“ iſt, als Zugehörde derſelben betrachtet [2]). Nicht blos bewegliche, auch unbewegliche, ſelbſt unkörperliche Sachen (Rechte) können Pertinenzien haben und ſeyn. Der Beweis der Pertinenzqualität, welche theils auf Herkommen, theils auf Geſetze ſich gründen kann, aber niemals vermuthet wird, iſt bei liegenden Gütern, wenn nicht beſondere Pertinenzbeſchreibungen vorhanden ſind, zunächſt aus den allgemeinen Güterbüchern, Lagerbüchern, Saalbüchern zu führen [3]). Zubehörden von Häuſern, wie namentlich Keller, Speicher, Ställe, Gärten, Hofräume, dürfen nach württembergiſchem Recht nicht ohne beſondere gerichtliche Genehmigung davon getrennt werden [4]).

1) Funke, die Lehre von den Pertinentien aus der Natur der Sache und dem römiſchen Rechte, Chemnitz 1827.

2) Die ausdrückliche Feſtſetzung dieſes Grundſatzes im Vertrage iſt überflüſſig.

3) S. Stryk, de probat. pertinentium. Diss. Vol. IV. nr. 3. C. F. Hommel, Pertinenz- und Erbſonderungs-Regiſter. Letzte Ausg. Leipz. 1791.

4) L.R. II. 9. §. Gleicher Geſtalt ꝛc. Vergl. oben §. 105. Note 4. Da jeder Kontrakt über liegende Güter an ſich ſchon gerichtlich zu inſinuiren iſt, ſo hat die landrechtliche Beſtimmung nur dann einen Sinn, wenn ohne beſondere Genehmigung der Kontrakt als unkräftig betrachtet wird. Dieß ſagt auch die angeführte Stelle a. E. ausdrücklich; auch trifft nach derſelben den Verkäufer, welcher ohne Vorwiſſen und Erkenntniß des Gerichts den Kontrakt eingeht, eine Strafe von 10 fl. Ueber das gemeine Recht, ſ. Leyser, Medit. spec. 100. 101.

Digitized by Google

§. 108.

γ) Verwendungen.

Die Verwendungen, d. h. die Laſten, welche zum Beſten einer Sache von ihrem Beſitzer beſtritten werden (impensae in rem collatae), bilden im Zweifel nicht Nebenſachen, ſondern Forderungen (gegen den Eigenthümer); gleichwohl erhalten dieſelben im Rechtsſyſteme gewöhnlich unter den erſteren ihre Stelle. Wird durch ſie die betreffende Sache erhalten, d. h. Untergang oder Verſchlechterung von ihr abgewendet, ſo heißen ſie nothwendige (necessariae); nützlich (utiles) nennt man ſie, ſofern der Gebrauch der Sache, namentlich das Einkommen aus ihr, erhöht oder erleichtert; zierend (voluptuariae), ſofern ihre Verſchönerung oder die Annehmlichkeit ihres Gebrauchs dadurch bezweckt wird [1]). Allgemeiner Grundſatz iſt, daß derjenige, welcher den Genuß einer Sache hat, die gewöhnlichen Unterhaltungs-Koſten beſtreiten muß [2]); dagegen kann der Beſitzer ſonſtige nothwendige Unkoſten von dem Eigenthümer im Zweifel erſetzt verlangen [3]). Ob auch die nützlichen und zierenden, richtet ſich nach dem beſonderen Rechtsverhältniß, worin ſie ſtehen; doch ſind Verwendungen zum Bezug von Früchten allgemein von demjenigen zu erſetzen, der die Früchte bezieht [4]).

1) Gewöhnlich werden von den impensae oder Ausgaben, welche in die Sache ſelbſt verwendet worden, die expensae unterſchieden als ſolche Koſten, welche um der Sache willen, nicht auf ſie verwendet worden. Allein das römiſche Recht kennt dieſe Unterſcheidung nicht. D. XX. 4. fr. 5. und 6. Vgl. über den Begriff der expensae Glück, Kommentar XXVII. S. 376.

2) D. VII. 1. fr. 7. §. 2. XIII. 6. fr. 18. §. 2. XXV. 1. fr. 15. Wening Lehrb. I. §. 123.

3) D. XXXIII. 4. fr. 1. §. 4. C. III. 32. const. 5. Ausgenommen der Dieb C. VIII. 52. const. 1.

4) D. V. 3. fr. 37. Landrecht Th. IV. tit. 5. §. 5. Selbſt der Dieb iſt hier nicht ausgenommen. fr. 36. §. 5. eod. Vgl. Bolley, über den Anſchlag und die Berechnung der Anblümung oder der ſtehenden Früchte in ſeinen 33 Aufſätzen S. 222. ff. 230.

Digitized by Google

§. 109.

d) Von den Sachen, welche dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind, (res extra commercium).

Hieher werden gerechnet: 1) die geweihten Sachen (res sacrae), d. h. ſolche Sachen, welche unmittelbar zu gottesdienſtlichen Handlungen gebraucht werden, wie namentlich kirchliche Gebäude, Altäre, Meßgewänder [1]). Solche Gegenſtände dürfen nicht zu profanem Nutzen verwendet oder veräußert werden [2]). Verſchieden hievon ſind die Kirchengüter (bona ecclesiastica), welche nur mittelbar zu kirchlichen Zwecken dienen, ſofern ihre Einkünfte zum Nutzen der Kirche verwendet werden. 2) Die frommen Anſtalten (res religiosae) d. h. ſolche Gegenſtände, welche gleichfalls einen religiöſen, wenn gleich nicht gottesdienſtlichen Zweck haben, wie Begräbniſſe, Lazarethhäuſer. Verſchieden hievon ſind befriedete Sachen (res sanctae), d. h. ſolche Sachen, welche dem öffentlichen Schutze beſonders empfohlen ſind, wie Stadtmauern, Stadtthore [3]), die königliche Reſidenz [4]). 3) Oeffentliche Sachen (res publicae, s. communes omnium), welche im allgemeinen Gebrauche ſich befinden und daher von niemand ausſchließlich erworben werden können, wie Straßen, Flüſſe. Verſchieden hievon iſt das Vermögen des Staats und der Gemeinden (patrimonium civitatis, universitatis), welches von dieſen, gleichfalls zu allgemeinen Zwecken, beſonders bewirthſchaftet wird. — Als herrenlos (res nullius) kann man auch die nr. 1—3. angeführten Gegenſtände nach heutigen Begriffen nicht betrachten, wie dieß im römiſchen Recht geſchieht [5]). Die zu 1. und 2. angeführten Sachen ſtehen vielmehr im Eigenthum der Kirche oder gewiſſer Stiftungen [6]), die zu 3. angeführten aber im Eigenthume des Staats, beziehungsweiſe der Gemeinden, wenn ſie gleich keine pekuniären Nutzungen für dieſe Korporationen abwerfen. Einzelne Sachen, welche aus polizeilichen Gründen dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind, z. B. gewiſſe Waffen (Windbüchſen, Stockdegen), ebenſo Gegenſtände, deren Beſitz oder Gebrauch beſchränkt iſt, z. B. Gifte, Feuergewehre, ſind, wo ſie ſich unerlaubt finden, Objekt der Konfiskation [7]) alſo wieder des Staatseigenthums.

1) Eine förmliche Einweihung, welche in der katholiſchen Kirche vorausgeht, fällt bei Proteſtanten in der Regel hinweg. Nur bei Eröffnung von

Kirchengebäuden findet eine religiöſe Zeremonie ſtatt. Eichhorns Grundſätze des Kirchenrechts II. S. 709.

2) Auſſer bei eintretender Noth Auth. Praeterea etc. Cod. I. 2. — Reg. 51. in VI. de Reg. Juris.

3) Hofacker, princ. juris civ. §. 744. Eichhorn, Einl. §. 135.

4) Geſ.Slg. VI. S. 696. nr. III. Hofordnung v. 10. Juni 1818. §. 19 f. Reg.Bl. 1818. S. 349.

5) J. II. 1. §. 7. D. XVIII. 1. fr. 51.

6) Sie ſind daher auch nicht mehr divini juris im römiſchen Sinn, ſondern humani juris, wenn gleich das Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) beſondere Beſtimmungen darüber enthält.

7) Roller, das württemb. Polizeirecht, Stuttg. 1833. §. 65—72.

§. 110.

II. Handlungen.

Auch Handlungen ſind Objekte von Rechten und zwar ſowohl eigene als fremde, ſowohl Begehungs- als Unterlaſſungshandlungen. Man verſteht unter Handlung einen mit Willkühr beſtimmten Akt menſchlicher Thätigkeit. Jede Handlung ſetzt demnach Willkühr auf Seite des handelnden Subjekts voraus. Wer alſo keinen Willen hat, wie Raſende, Kinder, kann auch juriſtiſch nicht handeln [1]), noch zu einer Handlung rechtlich verpflichtet ſeyn. Andere Perſonen, z. B. Minderjährige, Verſchwender, ſind in ihren Handlungen beſchränkt. Aber auch Perſonen, welche an ſich zu handeln vermögen, dürfen doch nicht jede beliebige Handlung vornehmen. Nur auf mögliche Handlungen können vielmehr Rechte begründet ſeyn, nicht auch auf unmögliche, und zwar weder auf ſittlich, noch auf phyſiſch, noch auf rechtlich unmögliche. Sittlich unmöglich iſt eine Handlung, welche den Geſetzen der Moral, phyſiſch unmöglich, welche den Naturgeſetzen, rechtlich unmöglich, welche den Rechtsgeſetzen entgegen iſt. Sollte auch eine Handlung dieſer Art in rechtlicher Form zugeſagt ſeyn, ſo könnte doch ein rechtlicher Anſpruch nicht darauf gerichtet werden [2]). — Nicht blos Handlungen, auch andere Thatſachen werden zuweilen rechtlich entweder geradezu angenommen, ohne daß ſie wirklich ſtatt gefunden haben (fictiones juris) [3]), oder vermuthet, und zwar letzteres entweder ſo, daß ein Gegenbeweis

Digitized by Google

zugelaſſen iſt (praesumtiones juris) oder nicht (praes. juris et de jure) [4]).

1) Die Handlung eines ſolchen iſt gleich dem casus. D. XXVI. 7. fr. 61. a. E.

2) D. L. 17. fr. 31. 182. u. 185. Impossibilium nulla obligatio est. XLV. 1. fr. 46. Glück, Kommentar IV. §. 303.

3) Chr. Gmelin, D. de fictionibus juris Rom. Tub. 1787.

4) Verſchieden davon ſind die einfachen Vermuthungen (praes. facti), welche blos neben andern Beweisgründen gelten. Vergl. A. W. Feuerlein, Verſuch einer neuen Theorie der Vermuthungen, in Gönners Archiv der Geſetzgebung, IV. nr. 1. Borſt, über die Beweislaſt im Civilproceß, Abſchn. IV. §. 29—40.

Fünftes Kapitel.

Von der Entſtehung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 111.

I. Von den unmittelbar rechtlichen Befugniſſen.

Die Befugniſſe auf der einen und eben damit die Verbindlichkeiten auf der andern Seite entſtehen theils unmittelbar vermöge des Rechts (ipso jure), alſo ohne Zuthun des Berechtigten aus einem innern Grund [1]), theils in Folge von Handlungen, welche wieder ſowohl erlaubte (§. 112. f.) als unerlaubte (§. 129. f.) ſeyn können. Unmittelbar aus den beſtehenden Rechtsnormen ergeben ſich ſowohl allgemeine, als beſondere Rechte. Von den letzteren war bereits die Rede (§. 76. u. 88.). Zu den erſteren, im Zweifel jedem Menſchen zukommenden, Rechten gehören nicht blos negative Rechte, namentlich auf Freiheit und Unverletzbarkeit der Perſon, auf Ehre, ſondern auch mancherlei poſitive Befugniſſe, wie z. B. das Recht zu teſtiren, einen Vertrag einzugehen, überhaupt das Recht, jede an ſich erlaubte Handlung vorzunehmen.

1) Hierauf beruht die Eintheilung in unmittelbar und mittelbar geſetzliche Rechte (jura immediata und mediata), wiewohl die erſtere Bezeichnung ſtreng genommen unrichtig iſt, da nicht blos vermöge Geſetzes (ex lege), ſondern auch vermöge Herkommens Rechte und Verbindlichkeiten unmittelbar entſtehen können.

Digitized by Google

§. 112.

II. Von den Rechtsgeſchäften.

a) Begriff, Arten und Beſtandtheile.

Eine Handlung, welche die Begründung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechts zum Zwecke hat, heißt Rechtsgeſchäft. Dieſes iſt einſeitig, wenn nur eine Perſon oder eine Parthei dabei handelt (z. B. Okkupation, Teſtament), zweiſeitig, wenn eine übereinſtimmende Thätigkeit zweier oder mehrerer Betheiligter dazu erforderlich iſt (z. B. Vertrag). Insbeſondere unterſcheidet man Geſchäfte unter Lebenden (inter vivos) und von Todes wegen (mortis causa), welche letztere ſich dadurch von jenen unterſcheiden, daß ihre Wirkſamkeit auf den Tod des Diſponenten ausgeſetzt iſt. Bei jedem Rechtsgeſchäft muß man weſentliche (essentialia), natürliche (naturalia) und zufällige (accidentalia) Beſtandtheile unterſcheiden. Die erſteren, ohne welche die betreffende Handlung gar nicht gedacht werden kann, dürfen niemals fehlen (§. 113.). Dagegen kann dasjenige, was als die gewöhnliche Erſcheinung, die gemeine Natur eines Geſchäfts (§. 117.), ſich ankündigt, wohl von den Handelnden abgeändert oder etwas drittes Zufälliges demſelben angehängt werden (§. 118.). Nur wird eine ſolche Abänderung nicht vermuthet, vielmehr im Zweifel angenommen, daß es die Betheiligten bei dem Gewöhnlichen gelaſſen haben [1]).

1) D. XIX. 1. fr. 11. §. 1. a. E. XVI. 3. fr. 24. Feud. II. 2. §. 2. u. 3.

§. 113.

b) Erforderniſſe. 1) Im Allgemeinen.

Die Erforderniſſe eines Geſchäfts beziehen ſich theils auf die handelnden Perſonen und ihre Willensſtimmung, theils auf den Gegenſtand, theils auf die Form. Nur diejenigen Perſonen können ein Rechtsgeſchäft vornehmen, welche überhaupt handeln können, und auch dieſe nur, ſofern ſie zur Zeit des Geſchäfts einen rechtlichen Willen zu haben und zu äuſſern vermögen. Ausgeſchloſſen ſind daher Kinder, Raſende, Wahnſinnige, total Betrunkene, und im höchſten Grade des Affekts befindliche Perſonen [1]). Der Wille der handelnden Perſonen muß vollkommen beſtimmt und durch Worte oder bezeichnende Handlungen (facta concludentia) erklärt ſeyn [2]). Der Gegenſtand des Geſchäfts aber muß ein ſolcher ſeyn, welcher dem

Verkehre überhaupt und insbeſondere dem der handelnden Perſonen unterworfen iſt (§. 109.). Doch können auch beſtimmte Objekte für den Fall, daß ſie künftig exiſtiren und der Dispoſition der Handelnden unterworfen ſeyn ſollten, zum Gegenſtande eines rechtlichen Geſchäfts gemacht werden, ſofern nur überhaupt der geſetzte Fall möglich iſt [3]). Die Form endlich iſt entweder in das Belieben der Handelnden geſtellt oder rechtlich vorgezeichnet. Im letztern Fall hängt von der Beobachtung derſelben im Zweifel die Gültigkeit des Geſchäfts ebenſo ab, wie von dem Vorhandenſeyn eines andern der angeführten Erforderniſſe.

1) J. III. 20. §. 8. u. 10. D. L. 17. fr. 48.

2) D. XLIV. 7. fr. 38. 52. §. 10. XLVI. 8. fr. 5.

3) J. III. 20. §. 1. S. oben §. 110. Note 2.

§. 114.

2) Hinderniſſe der freien Willensbeſtimmung.

α) Zwang.

Unter Zwang (vis) [1]) verſteht man eine Handlung, wodurch jemand gegen ſeinen Willen zu einem Thun oder Laſſen beſtimmt wird. Derſelbe iſt entweder ein phyſiſcher (mechaniſcher), d. h. ein ſolcher, welcher durch unmittelbare Anwendung von Gewalt (vis im engern Sinn) verübt wird, oder ein pſychiſcher (ſ. g. pſychologiſcher), d. h. ein ſolcher, wobei zunächſt auf das Gefühl oder den Willen des Andern einzuwirken geſucht wird, namentlich durch Erregung von Furcht (metus) vor künftigen Uebeln. Zwang der erſtern Art, ſofern er ein unwiderſtehlicher iſt (vis atrox), ſchließt die Thätigkeit des Willens, alſo auch eine Willensbeſtimmung von Seite des Gezwungenen aus, und macht daher ſchon aus dieſem Grund das Rechtsgeſchäft nichtig [2]); nicht ſo jener der zweiten Art. Hier wählt der Gezwungene immer noch, es iſt ſein eigener Wille, den er erklärt, wenn gleich dieſer Wille bei Abweſenheit des Zwangs wohl anders beſtimmt worden wäre [3]). Allein auch die Folgen dieſes Zwangs ſo wie jeder andern Gewaltthat, ſey es, daß das Geſchäft ſelbſt (metus causam dans) oder eine Nebenbeſtimmung (incidens) dadurch hervorgebracht war, werden dem Gezwungenen abgenommen [4]), ſofern anders das angewandte oder gedrohte Uebel unerlaubt und von der Art war, daß es auf einen einigermaßen feſten Menſchen Eindruck machen konnte [5]).

1) J. H. Boehmer, de except. met. injusti in stat. natural. et civil. Hal. 1720. C. F. Walch, de negot. et act. vi metuve extort. Jen. 1790.

2) D. IV. 2. fr. 2. 3. §. 1. fr. 22.

3) eod. fr. 21. §. 5. — quamvis, si liberum esset, noluissem, tamen coactus volui etc.

4) D. IV. 2. fr. 21. §. 1. L. 17. fr. 116. C. IV. 44. const. 1. Als Grund wird in dieſen Stellen angegeben, weil der Zwang contra bonos mores und gegen die bona fides bei Rechtsgeſchäften ſey.

5) eod. fr. 5—7. C. II. 20. const. 9. Auch wer aus ehrerbietiger Scheu (metus reverentialis) gegen höher Geſtellte nachgiebt, iſt nicht als gezwungen zu betrachten. eod. c. 6. D. XLIV. 5. fr. 1. §. 6.

§. 115.

β) Irrthum.

Unter Irrthum (error) verſteht man eine unrichtige Vorſtellung von etwas. Demſelben gleich ſteht die Unwiſſenheit (ignorantia), d. h. die mangelnde Kenntniß von einem Gegenſtand. Beides kann vorkommen ſowohl in Beziehung auf rechtliche Vorſchriften (error juris), als auch in Beziehung auf Thatſachen (error facti) [1]. Der Rechtsirrthum wird im Zweifel nicht nachgeſehen [2], auſſer a) allgemein bei Minderjährigen, Bauern und Soldaten [3]. b) Bei Frauensperſonen, ſofern ſie aus Unkenntniß der Geſetze etwas verſprachen, nicht aber ſofern ſie aus gleichem Grunde bereits bezahlt haben [4]. c) Ebenſo wie bei den Frauen auch bei andern Perſonen, ſofern ihr Irrthum entſchuldbar war, indem ſie keine Gelegenheit hatten, ſich von einem Rechtsgelehrten belehren zu laſſen [5]. Der thatſächliche Irrthum dagegen ſchadet in der Regel weder, ſofern es ſich von Gewinn, noch ſofern es ſich von poſitivem Nachtheile handelt, es wäre denn, daß er bei einiger Aufmerkſamkeit hätte vermieden werden können [6]. Doch giebt es Fälle, wo ausnahmsweiſe auf die Vorſchützung irgend eines Irrthums keine Rückſicht genommen wird [7], während in anderen Jeder ſich darauf berufen kann [8]. Den Beweis des Irrthums hat derjenige zu führen, welcher ſich darauf beruft, wenn er nicht zu den privilegirten Irrenden gehört [9].

1) D. XXII. 6. fr. 1. F. C. Hermann, von den Wirkungen des Irrthums, Wetzlar 1811. Mühlenbruch, über juris et facti ignorantia im Archiv für civ. Praxis, Bd. II. nr. 35.

2) eod. fr. 2. 9. princ. §. 3. Namentlich wenn blos ein Gewinn dadurch verſäumt wurde. D. 1. c. fr. 4. 7. C. I. 18. const. 2.

3) eod. princ. u. §. 1. XXII. 3. fr. 25. XLIX. 14. fr. 2. §. 7. Makeldey Lehrbuch §. 165. Note h. Vgl. in Betreff der Bauern und Soldaten Stryk, usus. mod. lib. XXII. tit. 6. §. 3 u. 4. Css. Tubing. T. VII. cons. 42. §. 8. 19. 20. cons. 44. §. 83. seq.

4) D. XXII. 6. fr. 8. u. 9. pr. — XLIX. 14. fr. 2. §. 7. C. I. 18. const. 13.

5) D. XXII. 6. fr. 8. Mühlenbruch Pand. §. 96. Note 3.

6) eod. fr. 2—6. fr. 9. §. 2. C. I. 18. const. 7. u. 10.

7) Z. B. bei der actio de effusis. D. IX. 3. pr. fr. 1. §. 4.

8) D. XXXIX. 3. fr. 20. XXIX. 2. fr. 22. C. I. 18 const. 4 u. 8. Namentlich in der Regel, wenn von Vermeidung eines Verluſts die Rede iſt. D. XXII. 6. fr. 7. 8.

9) D. XXII. 3. fr. 25. princ. §. 1. u. 2. Einen Irrthum über Thatſachen haben jedoch auch Minderjährige, Frauen u. ſ. f. zu beweiſen. Die Anſicht der Meiſten, namentlich von Hofacker, princ. jur. Tom. I. §. 205. Glück, Komment. Bd. XVI. § 299. Hermann a. a. O. S. 32., daß es hinreiche, wenn derjenige, welcher Irrthum vorſchütze, ſolchen eidlich erhärte, wird beſtritten von Thibaut, Verſuche, II. Bd. Abh. nr. 4. §. IV.

§. 116.

γ) Betrug.

Die abſichtliche Erweckung oder Benützung des Irrthums eines Andern zu ſeinem Nachtheile heißt Betrug (Argliſt, dolus malus) [1], welcher mit der erlaubten Täuſchung eines Andern zur Selbſtvertheidigung oder ohne den Nachtheil deſſelben (dolus bonus) nicht zu verwechſeln iſt [2]). War jener Betrug die Veranlaſſung zur Eingehung des Geſchäfts (Hauptbetrug, dolus causam dans), d. h. würde der Betrogene ſolches ohne die Hinterliſt gar nicht eingegangen haben, ſo iſt daſſelbe ungültig [3]); bewirkte er aber nur eine Uebervortheilung in dem Geſchäfte (Nebenbetrug, incidens), ſo erlangt dadurch der Getäuſchte ein Recht auf Entſchädigung [4]). Ein ſimulirtes, d. h. ein zum Schein eingegangenes Geſchäft (Scheingeſchäft) iſt durch ſich ſelbſt nichtig [5]). Soll damit ein anderes Geſchäft verdeckt werden, ſo gilt nur dieſes, nicht auch das vorgegebene, wenn anders jenes erlaubt iſt, und unabhängig von dem letzteren beſtehen kann [6]).

1) D. IV. 3. fr. 1. §. 2.

2) Die Annahme eines dolus bonus nach Juſtinianiſchem Rechte beſtreitet v. Buchholz, juriſtiſche Abhandlungen nr. 11. S. 269.

3) D. IV. 3. fr. 7. pr. XVII. 2. fr. 3. §. 3. C. IV. 44. const. 5.

4) D. XVIII. 1. fr. 45. XIX. 1. fr. 13. §. 4.

5) D. XVIII. 1. fr. 55. XLIV. 7. fr. 3. §. 2. fr. 54.

6) C. IV. 29. const. 17.

§. 117.

c) Natur der Rechtsgeſchäfte.

Die Natur eines Rechtsgeſchäfts, d. h. der Inbegriff derjenigen Eigenſchaften, welche rechtlich als vorhanden anzunehmen ſind, wenn nicht von den Handelnden etwas Anderes beſtimmt worden, iſt verſchieden je nach der beſonderen Art von Geſchäft, welche dieſe beabſichtigt haben. Als gemeinſchaftliche Natur **aller** Rechtsgeſchäfte kann weder die Unwiderruflichkeit noch eine andere beſtimmte Eigenſchaft angenommen werden, da es auch regelmäßig widerrufliche Geſchäfte gibt, und überhaupt von den Geſetzen gewiſſe rechtliche Folgen und Wirkungen immer nur unter Vorausſetzung einer beſonderen Art von Geſchäften aufgeſtellt ſind. Eine Aufzählung der regelmäßigen Beſtandtheile und Wirkungen ſolcher einzelnen Geſchäfte aber hätte hier keinen Zweck, ſofern dadurch nur der Darſtellung der betreffenden Lehren vorgegriffen würde, woraus ſich von ſelbſt ergeben wird, was rechtlich iſt oder nicht. Abweichungen von dieſen regelmäßigen oder natürlichen und daher rechtlich zu vermuthenden Eigenſchaften ſind, ſofern nicht ein ausdrückliches Verbot entgegenſteht [1]), möglich, ohne daß darum nothwendig das Geſchäft ſeiner Gattung nach ein anderes wird. Solche Abweichungen heißen **Improprietäten**.

1) In dieſem Falle wäre jedoch die Eigenſchaft eine weſentliche ſ. §. 113.

§. 118.

d) Nebenbeſtimmungen. 1) Bedingungen.

α) Begriff, Weſen und Arten.

Außer den allgemeinen und nothwendigen Bedingungen der Gültigkeit eines Geſchäfts gibt es noch gewiſſe zufällige Modalitäten, unter welchen und mit welchen daſſelbe nach der Abſicht der Parteien beſtehen ſoll. Namentlich kann die Wirkſamkeit eines Geſchäfts abhängig gemacht ſeyn von einem ungewiſſen äußeren Umſtande, **Bedingung** (conditio) im eigentlichen Sinn [1]). Hiebei wird vorausgeſetzt: 1) der Umſtand, wovon das Geſchäft abhängig gemacht

wird, muß ein äuſſerer ſeyn, d. h. die Bedingung darf nicht ſchon aus der Natur des Geſchäfts hervorgehen, ſich nicht von ſelbſt verſtehen. Ein Geſchäft, dem eine ſolche innere oder uneigentliche Bedingung (conditio intrinseca, tacita) beigefügt worden [2]), iſt immer noch ein reines, unbedingtes (negotium purum), kein bedingtes im rechtlichen Sinn. 2) Der Umſtand muß, wenn auch nicht objektiv, doch ſubjektiv (für die Handelnden) ein ungewiſſer ſeyn. Daher iſt in der Regel nur ein künftiges, unentſchiedenes, nicht aber auch ein vergangenes oder gegenwärtiges Ereigniß zur Bedingung geeignet. 3) Der Umſtand muß als bedingender dem Geſchäft beigefügt ſeyn, und zwar entweder mit ausdrücklichen Worten, oder ſtillſchweigend durch Handlungen, welche darauf ſchließen laſſen. Ausnahmsweiſe werden unter gewiſſen Vorausſetzungen auch wahre Bedingungen rechtlich vermuthet [3]). Im Allgemeinen kann jede Thatſache und zwar ſowohl der Eintritt als der Nichteintritt derſelben (affirmative — negative Bedingung) zur Bedingung gemacht werden, ſey es, daß deren Erfüllung von der Willkühr der Betheiligten oder von dem Zufall oder von beidem zugleich abhängig iſt (willkührliche — zufällige — vermiſchte Bedingung) [4]). Nur rechtlich und moraliſch unmögliche Handlungen [5]), desgleichen phyſiſch unmögliche Thatſachen eignen ſich nicht zu Bedingungen (unmögliche Bedingungen).

1) Thibaut, Beiträge zur Lehre von den Bedingungen in den civiliſt. Abhandl. nr. 17. Zimmern, über Reſolutiv-Bedingungen im Archiv für civiliſt. Praxis, Bd. V. nr. 9. Rieſſer, eben darüber in Linde's und Marezoll's Zeitſchrift für Civil-Recht und Proceß, Bd. II. S. 1 u. 27.

2) Klüpfel, über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts, Stuttgart 1817. S. 193 f.

3) Z. B. D. XXXV. 1. fr. 162. C. IV. 65. const. 3. Struben, rechtliche Bedenken, III. nr. 58.

4) Zum Begriff der vermiſchten Bedingung wird gefordert, daß zufällige Umſtände zu ihrer Erfüllung poſitiv mitwirken, indem ſie ſich ſonſt von der reinen Poteſtativ-Bedingung nicht unterſcheiden würde, deren Eintritt natürlich gleichfalls mehr oder weniger vom Zufall abhängt.

5) Hieher gehört z. B. die einer unverheiratheten, nicht verwittweten, Perſon geſtellte Bedingung, gar nicht oder nach dem Willen eines Dritten zu heirathen, Nov. 22. c. 43. u. 44. C. VI. 25. const. 5. D. XXXV. 1. fr. 63. §. 1. fr. 71. §. 1. — ferner die Bedingung, ſich ſcheiden zu laſſen,

Digitized by Google

C. VI. 25. const. 5. — die Religion zu ändern oder nicht zu ändern, Cod. l. c. Vergl. überhaupt Jäger in Marezolls und Linde's Zeitſchr. III. S. 310 f. Den moraliſch unmöglichen Bedingungen (cond. turpes) gleich ſtehen lächerliche, den Anſtand verletzende und ungereimte Bedingungen.

§. 119.

β) Wirkungen.

Je nachdem die Begründung oder die Auflöſung eines Rechts von einer Thatſache abhängig gemacht iſt, heißt die Bedingung eine **aufſchiebende** (suspensiva) oder **auflöſende** (resolutiva). Im erſtern Fall hat der Berechtigte, ſo lange die Bedingung ſchwebt (pendet), keinen rechtlichen Anſpruch [1]), ſondern nur eine rechtliche **Hoffnung**, welche aber von dem bedingt Verpflichteten nicht vereitelt werden darf. Im **zweiten** Fall ſteht das Recht mit allen Wirkungen bis zum Eintritt der Bedingung dem Berechtigten vollkommen zu [2]); tritt aber die Bedingung ein (existit), ſo wird in der Regel das Rechtsverhältniß nicht blos für die Zukunft (ex nunc), ſondern rückwärts (ex tunc), aufgelöst, als ob daſſelbe niemals beſtanden hätte [3]); der bisher Berechtigte muß daher die Sache nebſt allen Früchten gegen Erſatz der nothwendigen Auslagen zurückgeben [4]), und hat er ſie nicht mehr, ſo kann ſie jedem dritten Beſitzer abgefordert werden [5]). Der Eintritt der Bedingung ſetzt voraus, daß dieſelbe gerade ſo erfüllt ſey, wie es ihre Natur und das Rechtsgeſchäft, welchem ſie anhängt, mit ſich bringt; bei einer **affirmativen** Bedingung alſo, daß die betreffende Thatſache vollſtändig zur rechten Zeit und am rechten Ort erfolgt [6]); und iſt der Gegenſtand eine Dienſtleiſtung, daß ſolche von derjenigen Perſon, welcher ſie aufgetragen, vorgenommen worden [7]); bei **negativen**, daß es gewiß ſey, die betreffende Thatſache werde in dieſer Weiſe nicht eintreten [8]). Hat derjenige, welcher durch den Eintritt einer aufſchiebenden oder auflöſenden Bedingung verliert, dieſen Eintritt abſichtlich oder verſchuldet gehindert, ſo wird dieſelbe als erfüllt angeſehen [9]).

1) Landr. Th. II. Tit. 11. §. Am Andern ꝛc. Vnd ob gleichwol ꝛc. Zwar behaupten Lauterbach differentiae Jur. Würt. ad P. II. §. 7. Hochstetter, Annot. ad P II. 9. 42. Griesinger, Kommentar II. S. 570. Maier, Komm. zum Pfandgeſetz, II. S. 51. im Hinblick auf das Landr. Thl. II. 9. §. Ob wol ꝛc. daß man nach württemb. Recht von jedem bedingten Kontrakte einſeitig abgehen könne; allein dieſe Stelle ſpricht blos

vom Kauf; geſetzt alſo auch, es wäre hier ein ſo ausgedehntes Neurecht ſtatuirt (?), ſo dürfte dieſes doch nicht gegen die Grundſätze des gemeinen Rechts zur Regel für alle bedingte Kontrakte erhoben werden. Reinhardt, Kommentar, Bd. I. S. 197. Die Praxis iſt auch, wie Maier a. a. O. anerkennt, gegen dieſe Ausdehnung.

2) Landr. Th. II. 11. § Dann erſtlich ꝛc.

3) D. XVIII. 2. fr. 16. XX. 4. fr. 11. §. 1. XXVIII. 6. fr. 8. pr. Auſſer wenn die Bedingung bloß in die Willkür des Promiſſars geſtellt war. D. XX. 6. fr. 3.

4) Landr. a. a. O. §. Da aber ꝛc. tit. 10. §. Wann jemand ꝛc. Vnd ſoll ꝛc. Nur bei dem Verkauf unter Vorbehalt der Wiederloſung macht das Landr. tit. 12. §. 1. u. 5. eine ſpezielle Ausnahme. Der Zuwachs in der Zwiſchenzeit ſoll nehmlich dem Käufer zu gut kommen.

5) Pfandgeſetz v. 1825. Art. 8. Thibaut im Arch. für civ. Pr. XVI. S. 383. And. Anſ. iſt Rieſſer in der Zeitſchr. für Civilrecht und Proceß Bd. II. Nr. 1 u. 8.

6) D. XLV. 1. fr. 115. pr.

7) D. XLVI. 3. fr. 31. Anders bei Zahlungen, welche auch ein Dritter übernehmen kann. D. XL. 7. fr. 39. §. 5.

8) D. XLV. 1. fr. 115. §. 1.

9) D. XVIII. 1. fr. 50. XXXV. 1. fr. 24. L. 17. fr. 161. Wegen Anſpruchs auf Sicherſtellung entſcheiden die allgemeinen Grundſätze über Kautionen D. XLII. 6. fr. 4.

§. 120.

γ) Insbeſondere von unmöglichen Bedingungen.

Iſt einem Geſchäft auf ſuspenſive Weiſe die Bedingung beigefügt, daß ein phyſiſch unmöglicher Umſtand nicht eintrete, ſo gelangt daſſelbe ſogleich zur Wirkſamkeit, da die Erfüllung der Bedingung gewiß iſt; ebenſo, wenn die Wiederauflöſung deſſelben von dem Eintritt eines ſolchen Umſtands abhängig gemacht iſt, da hier die Bedingung niemals eintreten, folglich das Geſchäft nicht auſſer Wirkſamkeit geſetzt werden wird. Iſt dagegen einem Rechtsgeſchäft die ſuspenſive Bedingung beigefügt, daß etwas phyſiſch Unmögliches geſchehe, ſo iſt daſſelbe unwirkſam, weil die Nichterfüllung der Bedingung gewiß iſt, und ebenſo umgekehrt, wenn zur auflö-

Digitized by Google

ſenden Bedingung gemacht worden, daß etwas Unmögliches nicht geſchehe; denn hier iſt die Bedingung erfüllt, folglich das Geſchäft von Anfang an als aufgelöst anzunehmen [1]). Iſt von Begehung einer rechtlich oder moraliſch unmöglichen Handlung ein Vortheil für den Handelnden abhängig gemacht worden, ſo fragt es ſich, ob mit aufſchiebender oder reſolutiver Wirkung? Im erſteren Falle iſt das bedingte Recht als nicht exiſtirend zu betrachten, weil die Bedingung niemals eintreten darf [2]). Im letzteren Falle dagegen iſt die Bedingung allerdings möglich und bewirkt, wofern ſie eintritt, die Wiederauflöſung des ertheilten Rechts [3]). Die Unterlaſſung einer rechtswidrigen oder unmoraliſchen Handlung darf nicht zum Gegenſtande einer Bedingung gemacht werden und zwar weder einer aufſchiebenden: denn die Geſetze halten es auch für unſtatthaft, für das Unterlaſſen einer unerlaubten That ſich äuſſere Vortheile zu bedingen [4]), noch einer auflöſenden: denn hier würde effektiv an das Begehen einer unerlaubten Handlung ein Recht geknüpft; das Rechtsgeſchäft iſt alſo in beiden Fällen ungültig, nicht bloß die Bedingung [5]).

1) J. III. 20. §. 11. D. XLV. 1. fr. 7. 35. pr. 97. pr. XLVI. 2. fr 9. §. 1. Sell, von den unmöglichen Bedingungen in ſeinen Verſuchen im Gebiete des Civilr. Th. II. S. 98 f.

2) D. XLV. 1. fr. 7. 27. 123. XII. 1. fr. 9. §. 6. XVII. 1. fr. 6. §. 3. XVII. 2. fr. 57. XLIV. 7. fr. 1. §. 11. fr. 31. S. oben §. 118. Note 5. Anders bei letzten Willen: hier gilt die Erbeseinſetzung oder das Vermächtniß, und nur die Bedingung fällt weg. J. II. 14. §. 10. D. XXVIII. 7. fr. 1. Lauterbach, Coll. ad D. l. c. §. 11.

3) D. II. 14. fr. 50. XI. 14. fr. 50. XLV. 1. fr. 121. §. 1. C. IV. 56. const. 1 — 3. Aus dem einfachen Grunde, weil die Bedingung keine unmögliche iſt. Vergl. Thibaut civ. Abh. S. 362. Auch von der Unterlaſſung der widerrechtlichen Handlung eines Dritten kann ein Recht abhängig gemacht werden: denn dieſe Bedingung iſt für den Berechtigten kaſuell.

4) D. II. 14. fr. 7. §. 7. XII. 5. fr. 2. Daß auch von einer poſitiven Handlung, wozu man ohnedieß rechtlich oder moraliſch verbunden iſt, nicht irgend ein Recht abhängig gemacht werden könne, folgt hieraus keineswegs.

5) D. XLIV. 7. fr. 31. pr. Sell a. a. O. S. 133. 138. Bei Geſchäften von Todes wegen wird die Bedingung wieder für nicht beigefügt gehalten.

Digitized by Google

§. 121.

2) Zeitbeſtimmung. a) im Allgemeinen.

Sowohl der Anfang (dies a quo), als das Ende eines Rechts (dies ad quem) kann von einer Zeitbeſtimmung (Ziel, Termin) abhängig gemacht ſeyn, und zwar entweder von einer **unmittelbaren** (§. 122.), oder von einer **mittelbaren**, d. h. von einer Begebenheit abhängigen, Zeitbeſtimmung. Im erſteren Fall und auch in dem letzteren, wenn wenigſtens **gewiß** iſt, daß die Begebenheit eintreten werde, iſt das Recht ſofort wirklich (dies cessit), und nur die Leiſtung iſt als ausgeſetzt zu betrachten, bis der Termin eingetreten iſt (dies venit) [1]. Iſt aber nicht blos **ungewiß**, **wann**, ſondern auch **ob** der Eintritt erfolgen werde, ſo gilt das Recht einem bedingten gleich und die obigen Grundſätze über Bedingungen treten ein [2]. Iſt die Zeit nicht **genannt** [3], ſondern in die Willkühr einer Perſon geſtellt, und dieſe beſtimmt nicht, ſo iſt deren Todestag dafür anzunehmen [4].

1) J. III. 16. §. 2. D. XLV. 1. fr. 41. § 1. fr 46. pr. — L. 16. fr. 213. pr. Uebrigens iſt der Verpflichtete ſchon vor dieſem Zeitpunkte zu leiſten befugt, ſofern dadurch der Berechtigte keinen Nachtheil leidet. D. XLI. 1. fr. 41. §. 1. a. E. — XLVI. 3. fr. 70. **Leyser**, med. ad Pand. sp. 528. med. 14.

2) D. XII. 6. fr. 16—18. 56. — XLV. 1. fr. 45. §. 3. Landr. Th. II. Tit. 11. §. Am Andern ꝛc.

3) Von einer „ernannten," „benannten" Zeit ſpricht das Landr. wiederholt, II. 10. §. Wann jemand ꝛc. — Tit. 11. §. Nachdem ꝛc. Entgegen ꝛc.

4) D. XIX. 2. fr. 4.

§. 122.

b) Zeitmaß [1].

Zur Ausmeſſung der Zeit bei einer Friſt von Tagen, Wochen Monaten u. ſ. f., ſey es, daß ſie durch Privatwillkühr, oder durch eine allgemeine Rechtsnorm beſtimmt iſt, dient regelmäßig der ſeit dem Jahr 1700 in Württemberg aufgenommene **verbeſſerte** römiſche Kalender [2]. Hienach zählt das gemeine Jahr — mag man das mit dem 1. Januar beginnende Kalenderjahr oder ein beliebiges Zeitjahr zu Grunde legen — 365 fortlaufende Tage [3]. Dieſen wird je im 4. Jahre (Schaltjahr) ein weiterer Tag (Schalttag) hinzuge-

Digitized by Google

fügt, der die Stelle des 24. Februar einnimmt [4]), und dadurch bewirkt, daß die auf den 23. Februar folgenden Tage hinausgerückt und ſomit dieſer Monat ſelbſt um einen Tag (29. Febr.) verlängert wird [5]), welcher jedoch, wenn von einem Jahr ins andere gerechnet wird, mit dem 28. Febr. zuſammenfällt [6]). Iſt die Friſt nach Monaten beſtimmt, ſo läßt ſich, ſofern nicht Kalendermonate gemeint ſind, bei welchen die entſprechende Zeit ſich von ſelbſt ergibt [7]), ein feſter und folgerichtiger Maßſtab einzig darin finden, daß man das Zeitjahr von 365 Tagen in zwölf mathematiſch gleiche Zeitmonate auflöst [8]), wobei freilich zu Vermeidung von Bruchtheilen wieder faktiſche Ungleichheiten nothwendig werden, welche ſchon die römiſche Praxis veranlaßt haben, in den meiſten Fällen einen Zeitmonat von 30 Tagen zu ſurrogiren, der auch jetzt noch als Regel gilt [9]). Eine Friſt von einem Tag umfaßt 24 zuſammenhängende Stunden, welche bei einem Kalendertag von Mitternacht zu Mitternacht, bei einem Zeittage aber von jedem beliebigen Momente aus gerechnet werden. Handelt es ſich nur von einer Friſt von Stunden oder Minuten, und die Partheien haben keinen beſondern Zeitmeſſer beſtimmt, ſo entſcheidet im Zweifel die gemeine Uhr desjenigen Orts, wo die Handlung vorgeht oder beendigt wird; und zwar zeigt der erſte Glockenſchlag die vollendete Stunde an [10]). Auſſer dieſem bürgerlichen Zeitmaß (tempus civile) kommt jedoch auch ein von demſelben abweichendes natürliches (tempus naturale) vor. Namentlich wird der Zeitraum eines Jahrs zuweilen beſtimmt nach gewiſſen äußeren Erſcheinungen (Frühjahr, Spätjahr, Erndte, Herbſt [11])), und ebenſo wird dem Kalendermonat öfters ein kürzeres Maß von 28 Tagen [12]) (vier Wochen) und dem Kalendertag (bürgerlicher Tag) die Dauer des Sonnenlichts (Tageszeit) ſubſtituirt [13]). Die deutſchrechtliche Friſt von Jahr und Tag, welche urſprünglich mit der Gerichtsverfaſſung zuſammenhieng, und einen Zeitraum von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen umſchloß [14]), beträgt jetzt in Württemberg im Zweifel wörtlich 1 Jahr und 1 Tag [15]).

1) Schneidt, D. de utilitate studii chronol. in Jurispr. Wirzb. 1782. Gmelin, über die Zeit und Zeitberechnung, im juridiſchen Archiv, Bd. I. S. 577 f.

2) Herzogl. Reſkr. vom 16. Okt. 1699. Sattler, Geſch. der Herzoge von Württemberg, Th. XII. S. 220.

3) D. L. 16. fr. 134 — IX. 2. fr. 51. §. 2. — XL. 7. fr. 4. §. 5.

Digitized by Google

4) D. L. 16. fr. 98. Auch in unſrem Kalender wird der 24. Febr. als Schalttag angezeigt, und dem gemäß die Reihenfolge des Feiertags Matthias geordnet. Vergl. X. V. 40. cap. 14.

5) Nach römiſchem Recht wird der Schalttag dadurch ausgeglichen, daß derſelbe mit dem auf ihn folgenden Tag als ein Tag gerechnet wird (bissextus = VI. Cal. Martii posterior et prior) fr. 98. cit. Allein da wir jetzt fortrechnen, ſo erſcheint der 29. Febr. als der hinzukommende, daher es einfacher iſt, dieſen bei der bürgerlichen Zeitrechnung als Schalttag zu fingiren. Vgl. Schneidt, a. a. O. Sect. I. §. 24. So hält es auch die Praxis Lauterbach, Coll. theor. pract. Pand. lib XLIV. tit. 3. §. V. Glück, III. S. 584. V. S. 543. Anderer Anſicht iſt Koch, Belehrungen über die Mündigkeit zum Teſtiren ꝛc. Gieſſen 1796. §. 9. Gmelin, a. a. O. S. 589. Note b. C. H. Fezer, Abhandlungen, Heilbr. 1802. nr. 2. S. 16. Thibaut, Pand. §. 96. Note k. Wening, Civilr. I. §. 185.

6) Lauterbach, l. c. Glück, a. a. O. III. S. 583. Nach Analogie des röm. Rechts (Note 5.) würde der heutige Schalttag (29. Febr.) mit dem folgenden Tag zuſammenzurechnen ſeyn; allein da wir denſelben als einen beſondern Tag nur dadurch gewinnen, daß wir ihn vordatiren, ſo kann das Verhältniß zu anderen Jahren nur hergeſtellt werden, wenn in dieſen der vorhergehende Tag dafür angenommen und alſo z. B. derjenige, der am 29. Febr. 1812. geboren iſt, am 28. Febr. 1837 majorenn wird. Umgekehrt wird, wenn die Volljährigkeit am 28. Februar 1836 eintritt, auch noch wegen einer Handlung, welche am 29. Febr. ſtatt findet, Reſtitution ertheilt. Glück, a. a. O. V. S. 544. — Bei Berechnung von Tagen wird der Schalttag immer mitgezählt. D. XLIV. 3. fr. 2. Eben dieß muß auch geſchehen bei einer Friſt von Wochen, deßgleichen von Monaten, ſofern dieſe auf Tage zurückgeführt ſind.

7) So verfällt ein den 12. Jan. auf 1 Monat nach Dato geſtellter Wechſelbrief den 12. Febr. Württemb. Wechſ.O. IV. §. 7.

8) Schrader, civil. Abhandl. III. Anderer Anſicht iſt Fr. Reinfelder, der Annus civilis, Stuttg. 1829. S. 116. u. f., welcher die Hauptſtelle D. L. 17. fr. 101., worin 2 Monate zu 61 Tagen angenommen ſind, durch eine Verbeſſerung des Texts zu beſeitigen ſucht.

9) Kammergerichts-Ordnung, Th. II. Tit. 30. Struben, rechtl. Bedenken, Th. I. nr. 47. Vergl. württemb. Wechſel-Ordn. IV. §. 7., wonach ein auf die Mitte eines Monats geſtellter Wechſel durchaus den 16. deſſ. verfällt.

10) Nicht der letzte, wie Gmelin, a. a. O. §. 3. Note b. meint.

11) Alle vier Jahrszeiten haben jedoch auch wieder ihren geſetzlichen Anfang, und ebenſo zeichnet der Kalender einen Erndtmonat, Herbſtmonat u. ſ. f.

Digitized by Google

12) Reichsabſchied von 1548. §. 53. L.R. II. 16. §. Wir wöllen ꝛc. Welcher nun ꝛc. Auch die allgemeine Zeitbeſtimmung des Monats zu 30 Tagen (Sonnenmonat) iſt urſprünglich eine natürliche.

13) D. L. 16. fr. 2. §. 1. Gmelin, a. a. O. §. 6.

14) Eichhorn, Einl. §. 176. Albrecht, die Gewere, S. 115. Phillips, deutſches Privatr. I. S. 204.

15) So ward ſie namentlich verſtanden bei der Loſung. Landr. II. 16. §. Wir wöllen ꝛc.

§. 123.

c) Zeitberechnung.

Das Natürlichſte ſcheint, bei einer geſetzten Friſt von Moment zu Moment zu rechnen, d. h. von dem Augenblick einer gewiſſen Begebenheit auszugehen und ſofort den ihm entſprechenden Endepunkt aufzuſuchen (natürliche Berechnung). In der Regel wird jedoch bei größeren Zeiträumen nicht auf dieſe Weiſe [1]), ſondern von Tag zu Tag gerechnet (bürgerliche Berechnung), wobei wieder bald derjenige Tag, in welchen der Anfang der Friſt fällt, voll in ſolche hereingezogen [2]), bald gar nicht gerechnet [3]) wird. In der Regel werden in die beſtimmte Friſt alle Momente, welche zu ihrem Umfang nothwendig ſind, fortlaufend hereingezogen (ſtete Friſt) [4]); doch wird bei einigen Friſten auf Unkenntniß, Abweſenheit oder andere Hinderniſſe der Rechtsverfolgung von den Geſetzen Rückſicht genommen und deßhalb die geſetzte Friſt um die ausfallenden Zeittheile erſtreckt (nützliche Friſt) [5]).

1) Eine Ausnahme macht hierin die Reſtitution der Minderjährigen, welche auch noch gegen eine in der letzten Stunde vorgenommene Handlung bewilligt wird. D. IV. 4. fr. 3. §. 3.

2) Nach dem Grundſatz: dies coeptus pro completo habetur. D. XLI. 3. fr. 6. und 7. — XLIV. 7. fr. 6. — L. 16. fr. 134. In einigen Fällen wurde ſogar die Erreichung des vorletzten Tags für genügend gehalten und dieſes halten Neuere für die eigentliche computatio civilis, namentlich v. Löhr, Archiv für civil. Praxis XI. Abh. 18. Rheinfelder, a. a. O. S. 14. 66. f. Allein der einzige Fall, wo dieſe Rechnungsweiſe noch jetzt praktiſch werden könnte, nehmlich bei der Teſtirmündigkeit, iſt es in Würtemberg nicht, da hier ein ganz anderer Zeitpunkt dafür feſtgeſetzt worden. Landr. III. 2. §. Als anfangs ꝛc. „ehe und dann ſie 16 Jahre ihres Alters vollkommenlich erlebt und das ſiebenzehnte angetreten ꝛc."

Digitized by Google

3) Dieß iſt der Fall bei allen deutſchrechtlichen Friſten. Z. B. W.Ord. Kap. IV. §. 10. 11. Ebenſo bei den gerichtlichen Terminen. IV. Ed. vom 31. Dez. 1818. §. 69.

4) Z. B. D. VIII. 6. fr. 7. — XLI. 3. fr. 1. §. 1. Landr. I. 75. §. Wa dann ꝛc. II. 11. §. Dann erſtlich ꝛc. Gmelin, über die ſtete und zuſammengeſetzte Zeit im jurid. Archiv Bd. II. S. 197.

5) Landr. II. 15. §. Wir wöllen ꝛc. Wechſ.O. IV. §. 28. Die meiſten dieſer Friſten ſind nützlich nur hinſichtlich des Anfangs. Daſ. Th. I. Tit. 58. §. Da aber ꝛc. Im Fall ꝛc. Tit. 75. §. Da aber ꝛc. II. 16. §. Auch ſoll ꝛc. Wening Civilr. I. §. 183. und Friz, Erläuterungen zu Wening I. Heft S. 235. rechnen dieſe zum tempus continuum.

§. 124.

3) Zweckbeſtimmung.

Wird bei Ueberlaſſung eines Gegenſtands (Sache, Forderung) ein Zweck (modus) beſtimmt, wozu derſelbe verwendet werden ſoll, ſo iſt der Empfänger verpflichtet, den Zweck zu erfüllen [1]), ſofern anders die Erfüllung phyſiſch und moraliſch möglich iſt und nicht blos für den Beauftragten ſelbſt ein Intereſſe hat [2]). Wird die Auflage nicht erfüllt, ſo iſt jedoch die Folge hievon keineswegs die Wiederauflöſung des Geſchäfts, wenn nicht — was freilich im Zweifel nicht angenommen werden darf — die Zweckbeſtimmung als Reſolutiv-Bedingung angefügt iſt [3]); dagegen hat derjenige, welcher die Auflage gemacht hat, ſofern er ſeinerſeits geleiſtet hat und der Andere im Verzuge iſt, das Recht auf Erfüllung und Intereſſe und, iſt das Geſchäft eine reine Schenkung, alternativ auf Zurückgabe des Geſchenkten zu klagen [4]). Verſchieden von der Zweckbeſtimmung iſt die äußere Veranlaſſung (occasio) und der Beweggrund (causa) eines Rechtsgeſchäfts, welche wohl zur Erklärung des letztern dienen können, nicht aber unmittelbar Rechte unter den Betheiligten begründen [5]).

1) D. XXXV. 1. fr. 17. §. 4. — XL. 4. fr. 17. §. 2. C. VIII. 54. constr. 9. 22. Weiter geht in der Definition Pfeiffer, prakt. Ausführungen Bd. I. nr. 4.

2) D. XXIV. 1. fr. 13. §. 2. Wächter, de condict. causa data, causa non secuta Tub. 1822. p. 99. seq.

3) Vergl. über den Unterſchied Pfeiffer a. a. O. S. 24.

4) Thibaut, Pand. §. 102. Mehrfach abweichend iſt Wening Civil-Recht I. §. 142.

5) Daher die Rechtsregel: falsa causa non nocet. D. XXXV. 1. fr. 72. §. 6.

§. 125.
Auslegung der Rechtsgeſchäfte.

Auch bei Rechtsgeſchäften kann man, wie bei Geſetzen, zwiſchen einer authentiſchen und doktrinellen Interpretation unterſcheiden. Die erſtere, welche von den Diſponenten ausgeht, iſt durch ſich ſelbſt verbindend [1]); doch wird erfordert, daß wenn das Geſchäft von Mehreren errichtet worden, ſämtliche Urheber derſelben beitreten, wenn anders Folgen daraus für alle und nicht blos für den Erklärenden abgeleitet werden ſollen [2]). Nicht nur ausdrücklich auch ſtillſchweigend durch nachgefolgte Handlungen kann einem Geſchäft eine rechtsbeſtändige Auslegung gegeben werden [3]). In Beziehung auf die wiſſenſchaftliche Auslegung gelten die früher angeführten Regeln (§. 82—84.). Insbeſondere iſt zunächſt auf den Wortverſtand zu ſehen, und zwar unter Rückſichtnahme auf den eigenthümlichen Sprachgebrauch der Redenden [4]). Auch darf im Zweifel kein Wort als überflüſſig behandelt werden [5]); doch geht, ſelbſt im Widerſpruch mit der grammatiſchen Auslegung, die aus anderen Umſtänden oder Erklärungen erwieſene Abſicht der Handelnden [6]) und, bei zweifelhafter Auslegung, diejenige Deutung vor, wodurch das Geſchäft im Ganzen oder in ſeinen einzelnen Theilen erhalten wird [7]). Auſſerdem iſt jener Sinn vorzuziehen, welcher von der Natur des Geſchäfts am wenigſten ſich entfernt [8]), und, wenn von dem Umfang einer Verbindlichkeit die Rede iſt, die dem Verpflichteten mildere Auslegung [9]). Kann weder durch grammatiſche noch durch logiſche Interpretation ein verſtändiger Sinn ermittelt werden, ſo zerfällt das Geſchäft in ſich ſelbſt [10]).

1) D. L. 16. fr. 134. §. 1. — L. 17. fr. 96.

2) D. II. 15. fr. 12. — XLV. 83. §. 1.

3) D. XXX. (1) fr. 50. §. 3.

4) Wening Civilrecht I. §. 148. Note q.

5) D. XLV. 1. fr. 134. §. 1. — VIII. 2. fr. 23. LXXI. 2. fr. 31. Giebt die Auslegung einen gar zu weiten und unbeſtimmten Sinn, ſo ſoll der Nachtheil denjenigen treffen, welcher für eine beſſere Faſſung hätte ſor-

gen ſollen, alſo denjenigen, welcher den Antrag zum Geſchäft machte (im Zweifel den Verkäufer, Vermiether), oder die Urkunde auffetzte. Thibaut, Pand. §. 55. Note c. S. J. Kapff, D. sistens quaest. quis sit qui in conv. ambig. clarius loqui debuisset? Tub. 1792.

6) D. L. 16. fr. 219.

7) D. XXXIV. 5. fr. 21. XLV. 1. fr. 80. L. 17. fr. 67. 172. §. 1. Wening a. a. O. Note y.

8) D. XII. 1. fr. 3.

9) D. L. 17. fr. 9. 34. In einem beſchränkteren Sinn nimmt dieß Wening a. a. O. Note a.

10) fr. 73. §. 3. fr. 188. eod.

§. 126.

Beſtärkung der Rechtsgeſchäfte. 1) Eid [1]).

Zur Beſtärkung der Rechtsgeſchäfte gegen vorhergeſehene oder unvorhergeſehene Einwendungen dient insbeſondere der Eid (juramentum) d. h. die Betheurung einer Erklärung unter förmlicher Anrufung Gottes, als Zeugen der Aufrichtigkeit [2]). Sofern derſelbe zu Bekräftigung eines Verſprechens gerichtlich oder auſſergerichtlich abgelegt wird, nennt man ihn jetzt einen Verſprechungs-Eid (juram. promissorium), im Gegenſatz zum Behauptungs-Eid (juram. assertorium), welcher zur Bekräftigung einer Behauptung über eine vergangene Thatſache geſchworen wird und insbeſondere als angetragener oder zurückgeſchobener Eid der Parteien in Civilſtreitigkeiten dient, wo er die Natur des Vergleichs annimmt [3]). Zur Abſchwörung des Eids bedarf es, abgeſehen von den beſonderen Vorausſetzungen, unter welchen der Richter den Eid zulaſſen darf, keiner anderen Erforderniſſe, als welche jedes Rechtsgeſchäft vorausſetzt; namentlich iſt auch früherer Meineid und Infamie kein Grund zur Ausſchlieſſung der privatrechtlichen Wirkungen des Verſprechungs-Eids [4]). In Hinſicht auf eben dieſe Wirkungen ſtellt zwar das kanoniſche Recht bei einzelnen Beiſpielen den Grundſatz auf, daß durch den Verſprechungs-Eid die bürgerlichen Mängel des beſchwornen Geſchäfts zum Nachtheil des Schwörenden gehoben werden, ſofern nur die Erfüllung der Verbindlichkeit keine ſündliche, den Staatsgeſetzen oder den Rechten Dritter widerſprechende, Handlung enthalte [5]). Die württembergiſche Geſetzgebung erkennt jedoch dieſen Grundſatz nicht an [6]); die einzige Folge der Eidesleiſtung iſt

Digitized by Google

vielmehr die Beſtärkung der Willenserklärung, indem ſie das Reurecht, wo ſolches vorkommt, ausſchließt [7]) und bei abſichtlicher Gefährdung des Verſprechens die Strafe des Meineids hervorruft; wogegen bei einem an ſich ungültigen Geſchäft der Eid vermöge ſeiner acceſſoriſchen Natur gleichfalls ungültig iſt, auch ſelbſtſtändige Einreden aus dem Geſchäfte, welche deſſen Gültigkeit vorausſezen oder den Eid als Rechtsgeſchäft unmittelbar betreffen, keineswegs ausgeſchloſſen ſind.

1) Malblanc doctrina de jurejurando. Norimb. 1781.

2) Causa XXII. Qu. 1. can 7. 11. 14. Eichhorn, Kirchenr. Th. II. S. 529. Ueber die Form des Eids ſ. daſelbſt S. 541. Die bloße Eidesklauſel in Rechtsgeſchäften ertheilt dieſen keine andere Wirkſamkeit als jede andere beſtimmte Willenserklärung.

3) Thibaut, Pand. §. 592. Eichhorn, a. a. O. S. 532.

4) Vgl. die einzelnen Erforderniſſe bei Wening, Civilr. I. §. 154—156. und Linde, Civ.Prozeß §. 302. Beſtritten iſt, ob der Eid eines Unmündigen gültig ſey? Bejaht wird dieß, ſofern derſelbe zu ſeinem Vortheil gereiche, von Malblanc, l. c. §. 42. Eichhorn a. a. O. S. 532.

5) XII. 24. cap. 28. — In VIto I. 18. Cap. 2. — Auth. sacramenta puberum Cod. II. 28. Eichhorn a. a. O. S. 536. f.

6 Schon von früheren Rechtslehrern wurde die Anwendung des kanoniſchen Grundſatzes auf Minderjährige und Frauen, die ohne den Hausvater, beziehungsweiſe Kurator einen Kontrakt eingegangen und ſolchen beſchworen haben, geläugnet. Cons. Tub. III. cons. 221. §. 9—12. Lauterbach Coll. Pand. lib. XIV. tit. 6. §. 27. Malblanc l. c. §. 117. und 118. Hofacker, princ. §. 713. Weishaar, Handb. 2. Ausg. §. 273. Anderer Anſicht ſind zwar Grieſinger, Comm. IV. S. 1181. Bolley von öffentlichen Unterpfändern §. 68. Pfizer, Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber II. S. 59. Gmelin, Ordnung der Gläubiger Anhg. S. 713. Reinhardt, vermiſchte Aufſätze I nr. 210. Allein das Geſetz vom 21. Mai 1828, die Entw. des Pfandſyſt. betr., Art. 6 wornach eine weibliche Interceſſion, welche nicht vor einer mit ſtreitiger oder willkührlicher Gerichtsbarkeit verſehenen Stelle eingegangen (eines Geſchlechtsvormunds bedarf es jetzt ohnedieß nicht mehr), nichtig iſt, auch wenn ſolche eidlich beſtärkt worden, ſcheint über die Frage im Ganzen keinen Zweifel übrig zu laſſen; denn, wenn ſelbſt jener Formfehler nicht durch den Eid gehoben werden kann, wie viel weniger eine ſonſtige bürgerliche Nichtigkeit. Vergl. Preuß. Landr. I. Tit. 5. §. 199. II. Tit. 20. §. 1425. ff., wonach ein Ver-

Digitized by Google

trag durch eidliche Beſtärkung nicht mehr Kraft erhält, als ihm die Geſetze an ſich beilegen.

7) Grieſinger, Komm. IV. S. 1010. wiewohl hier unrichtig das Reurecht bei allen präparatoriſchen Verträgen angenommen wird.

§. 127.

2) Gerichtliche Mitwirkung.

Gerichtliche Mitwirkung bei einem privatrechtlichen Geſchäfte kann entweder ſtattfinden in der Art, daß dieſes vor dem Gerichte ſelbſt vor ſich geht [1]), oder ſo, daß das Gericht einem bereits vollendeten Akte die öffentliche Form mittheilt. Im erſteren Fall beſteht das Geſchäft nur durch die gerichtliche Handlung und unter den eigenthümlichen Requiſiten derſelben, falls nicht auch eine Privaterrichtung geſtattet iſt. Im zweiten Falle dagegen iſt wieder zu unterſcheiden, ob eine gerichtliche Beſtätigung (Konfirmation) erforderlich iſt — hier entſteht keine Verbindlichkeit aus demſelben, bevor das gerichtliche Erkenntniß erfolgt iſt — [2]); oder ob blos eine Eröffnung (Inſinuation) bei Gericht einzutreten hat [3]), hier iſt das Geſchäft im Zweifel an ſich gültig und klagbar, und nur, um den Beweis deſſelben zu erleichtern oder um eine gewiſſe obrigkeitliche Kontrolle zu üben, wird die Anzeige gefordert. In dem einen wie in dem andern Falle wird übrigens durch die gerichtliche Form ein dem Geſchäft ſelbſt inwohnender Mangel nicht gehoben [4]); namentlich kann dadurch Rechten Dritter kein Eintrag geſchehen.

1) Wie bei Verlaſſenſchaftstheilungen, Unterpfandsbeſtellungen, gerichtlichen Teſtamenten.

2) Z. B. bei einer Schenkung von beweglichen Sachen über 200 fl. — freilich beſtritten, wovon ſpäter.

3) Wie bei Verträgen über Immobilien.

4) D. XXVII. 9. fr. 1. §. 2. — X. II. 30. c. 4. Aus D. L. 17. fr. 183. ſchließen Manche, z. B. Leyser, spec. 3. med. 6. daß der Richter wegen Billigkeit etwas von der Form eines Geſchäfts nachlaſſen könne. S. jedoch Weber über die natürliche Verbindlichkeit S. 411. Archiv für civil. Praxis IV. Bd. nr. 17.

§. 128.

Aufhebung der Rechtsgeſchäfte.

Jedes rechtliche Geſchäft kann durch den Willen ſeiner Urheber wieder aufgehoben werden; nur iſt bei zweiſeitigen Geſchäften, ſo=

fern nicht Widerruf vorbehalten worden, einſeitiger Rücktritt in der Regel unſtatthaft. Anders die Fälle, in welchen wegen eines dem Geſchäft inwohnenden Mangels rechtlicher Erforderniſſe Ungültigkeit eintritt. Hier iſt das Geſchäft in der Regel von Anfang an nichtig und ohne Folgen (ipso jure nullum) [1], und zwar für beide Theile (abſolute Nullität). Doch gibt es Fälle, wo die Nichtigkeit nur aus Fürſorge für beſtimmte Perſonen (relative Nullität) eingeführt iſt, welche ſie daher allein geltend machen können, oder wo dieſelbe überhaupt erſt dann eintritt, nachdem ein Theil ſich darauf berufen hat (ope exceptionis nullum). Zuweilen genügt ſelbſt dieſe Berufung nicht, ſondern es muß auf den Antrag einer Partei die Aufhebung (Reſciſſion) von dem Gericht ausgeſprochen werden [2]. Nachgefolgte Umſtände, welche, wären ſie früher eingetreten, von dem Geſchäft abgehalten hätten, ſind für ſich in der Regel kein Grund zur Infirmation deſſelben [3], wogegen andererſeits ein von Anfang an ungültiges Geſchäft im Zweifel nicht dadurch gültig wird (konvalescirt), daß ſpäter die Umſtände ſich ändern [4]. Das einmal nichtige Geſchäft lebt durch ſich ſelbſt nicht wieder auf, ſondern iſt als nicht vorgenommen zu betrachten, ſofern nicht durch neue Handlungen dem Mangel abgeholfen wird, in welchem Falle aber die Wirkſamkeit in der Regel erſt mit dem Zeitpunkte der Wiederherſtellung (Konvaleszenz) eintritt [5]. Betrifft der Grund der Ungültigkeit nur einen acceſſoriſchen Theil des Geſchäfts, ſo thut dieſelbe der Gültigkeit des Hauptgeſchäfts keinen Eintrag [6]. Auch wird öfters ein an ſich ungültiges Geſchäft durch Verwandlung in ein anderes, deſſen Erforderniſſe gewahrt ſind (Conversio actus juridici) aufrecht erhalten [7].

1) C. I. 14. const. 5. pr. — In VIo V. 13. cap. 64. Weber, a. a. O. §. 74.

2) Z. B. eines Vertrags wegen enormer Verletzung, eines Teſtaments wegen Inoffizioſität.

3) D. XLV. 1. fr. 1. §. 5. Die clausula rebus sic stantibus verſteht ſich nicht von ſelbſt. Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit §. 90. — Eine Ausnahme macht die Nullität des Teſtaments wegen des posthumus.

4) D. L. 17. fr. 29. 201. 210. Hofacker princ. §. 222.

5) D. L. L. 15. fr. 29. C. V. 4. c. 6. v. Wening-Ingenheim, Lehrb. I. §. 146. Dieß gilt auch, wenn durch eine nachträgliche Genehmigung

(Ratihabition) der Anfangs mangelnde Wille ergänzt wird. Glück, Komment. XVII. §. 1026. Anderer Meinung iſt Thibaut, Pand. §. 111.

6) Nach dem Grundſatze: utile per inutile non vitiatur. D. XXII. 1. fr. 20. 26. 29. XLV. 1. fr. 1. §. 5. C. VIII. 54. c. 36. §. 3. Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit. D. XLV. 1. fr. 1. §. 5.

7) Z. B. ein Teſtament als Kodizill. Chr. Ferd. Harpprecht D. de eo, quod justum est circa conversionem actuum negotiorumque juridicorum jamjam peractorum. Tub. 1747. Hofacker, l. c. §. 221.

§. 129.

III. Von unerlaubten Handlungen. a) Im Allgemeinen, insbeſondere vom Schaden und Schadens-Erſatz [1]).

Unerlaubt im juriſtiſchen Sinn iſt jede poſitive oder negative Handlung, welche den Rechten Anderer [2]) entgegen iſt (§. 110.). Kann die Verbindlichkeit, welche dadurch verletzt worden, ohne Nachtheil für den Berechtigten nachträglich noch erfüllt werden, ſo muß ſich letzterer damit begnügen. Iſt jenes aber nicht der Fall, ſo wird durch die unerlaubte Handlung ein Recht des Verletzten auf Schadenserſatz (Indemniſation) gegründet. Schaden (damnum) heißt überhaupt jeder Nachtheil, welchen jemand an ſeinen Rechten erlitten hat. Nicht blos poſitiver Verluſt (damnum emergens) auch entgehender Gewinn (lucrum cessans, negativer Schaden, Intereſſe) iſt in der Regel Gegenſtand des Erſatzes [3]); dagegen wird ein blos eingebildeter Nachtheil (pretium affectionis) [4]) oder ein ſehr entfernt gelegener möglicher Gewinn [5]) nicht berückſichtigt. Verſchieden vom Schadens-Erſatz iſt die Strafe (poena), welche zwar noch jetzt zuweilen als Gegenſtand eines Privatrechts vorkommt, jedoch immer ihren Grund zunächſt in der Uebertretung ſelbſt, nicht in deren Folgen hat [6]).

1) J. F. Malblanc obs. quaedam de eo quod interest Tub. 1801. Fr. Schömann, Lehre vom Schadenserſatz 2 Thle. Gießen und Wezlar 1806. (Vergl. deſſen Handbuch des Civilr. Bd. I. nr. 5. II. S. 358. f.) Fr. Hänel, Verſuch einer Darſtellung der Lehre vom Schadens-Erſatze nach heutigem römiſchem Rechte Leipzig 1823.

2) Aus einer eigenen unerlaubten Handlung kann dagegen kein Recht entſtehen nach dem Sprüchwort: „Hundert Jahr Unrecht gethan, wird nimmer Recht gethan.“ Tüb. Stadtr. v. 1493.

3) Landr. II. 3. §. Es ſolle ꝛc. „iſt er dem Hinderleger, Koſten, Schaden vnd Intereſſe, nach erkanntnus des Richters, abzutragen ſchuldig.“

Digitized by Google

Vgl. daſ. Tit. 1. §. Der jenig ꝛc. Doch, wa ꝛc. Tit. 2. §. Welcher ꝛc. Wann aber ꝛc. Es ſoll ꝛc.

4) D. IX. 2. fr. 33. XXXV. 2. fr. 63. S. jedoch §. 133. Note 5.

5) D. IX. 2. fr. 29. §. 3.

6) Die Strafe ſchließt den Schadensersatz keineswegs aus und umgekehrt. S. z. B. Landr. II. 3. §. Wann einer ꝛc. a. E.

§. 130.

b) Urſache des Schadens: 1) Argliſt (dolus) [1].

Nicht jeder Schaden iſt Gegenſtand eines Erſatzes, ſondern nur derjenige, welcher in der unerlaubten Handlung oder Unterlaſſung eines Andern ſeinen Grund hat. War alſo der Beſchädigte ſelbſt die Urſache, oder handelte der dritte Beſchädiger in ſeinem Rechte, ſo kann von einer Pflicht zur Entſchädigung nicht die Rede ſeyn [2]. Eine Beſchädigung iſt argliſtig (dolos), wenn ſie aus böſem Vorſatz, d. h. aus einer verwerflichen, immoraliſchen Abſicht hervorgieng, ſey es, daß der Schaden des Andern oder eigene Bereicherung unmittelbarer Zweck des Handelnden war [3]. Wer keinen Willen hat, dem kann auch eine Handlung — und werden Rechte dadurch noch ſo entſchieden verletzt — nicht zugerechnet werden (§. 110.). Gleichgültig iſt dagegen, ob die Handlung ausſchließliche Urſache der Beſchädigung war, oder ob äußere Umſtände hinzutraten, welche den rechtswidrigen Erfolg mitbewirkt oder beſchleunigt haben, ſofern nur gewiß iſt, daß ohne das abſichtliche Zuthun des Handelnden dieſer Erfolg nicht eingetreten wäre. Für die Argliſt ſteht jeder ein, mag er in beſonderen Verhältniſſen mit dem Beſchädigten ſtehen oder nicht, und ſelbſt durch Vertrag kann niemand zum Voraus von dieſer Haftungspflicht entbunden werden [4].

1) Alle im folgenden §. angeführten Schriften enthalten auch mehr oder weniger hieher Bezügliches.

2) D. L. 17. fr. 203. 151. 155.

3) D. IV. 3. fr. 7. §. 3. S. über den Begriff auch noch Haſſe, die culpa des röm. Rechts S. 99. f. Thibaut Pand. §. 161. Wening Civilr. III. §. 94. und die daſelbſt Note c. Zitirten. Das Landrecht II. 5. §. Welcher ꝛc. ſpricht von dem dolus unter dem Namen „Ohntrew, Betrug" vgl. daſ. §. Wa auch ꝛc. So in einem ꝛc. So er aber ꝛc.

4) D. L. 17. fr. 23. — XVI. 3. fr. 1. §. 7. Nach dem Antrag D. Haugs, womit auch die Kommiſſion einverſtanden war, ſollte Obiges durch folgen-

Digitized by Google

de (Landr. II. 3. vor §. Wa auch ꝛc. einzurückende) Stelle ausdrücklich anerkannt werden: „Dann wha der ihenig, ſo daß geltt, haab oder gutt hinderlegt, mit dem, ſo eß zubehaltten vnd zuuerwharen angenommen, ſonndere pact vnnd geding gemachtt hette, die ſollen wie ſich gebürtt, vnnd zwiſchen iren beredt worden iſt, volnzogen werden, Eß were dann ein ſolch pact oder beding daß jemandts vmb verüebtten betruog vnd untrew nitt ſolte beclagt werden möge, ſo hette ſolch pact vnnd geding, Ob ſchon beede thail deſſe ſich vereinigett hetten, nitt ſtatt.“ Dieſer Beiſatz blieb jedoch bei der Reinhardt-Enzlin'ſchen Reviſion (ſ. oben §. 35. Note 8) hinweg.

§. 131.

2) Schuld (culpa) [1]. α) Grade.

Verſchuldet (kulpos) im engern Sinn iſt eine Beſchädigung, wenn der nachtheilige Erfolg zwar nicht in einer böſen Abſicht, wohl aber in einer Unachtſamkeit des Beſchädigers ihren Grund hat, alſo bei Anwendung der ſchuldigen Aufmerkſamkeit hätte vermieden werden können. Wie weit dieſe Aufmerkſamkeit zu gehen habe und für welchen Grad von Verſchuldung alſo jemand verantwortlich ſey, richtet ſich theils nach den beſondern Beſtimmungen der Parteien, theils nach allgemeinen Grundſätzen, welche letztere jedoch meiſt nur in dem Falle eintreten, wenn der Umfang und die Art der Verpflichtung auf autonomiſchem Wege nicht genau beſtimmt iſt. Die Schuld (culpa), welche der Einzelne zu präſtiren hat, ſteht immer im umgekehrten Verhältniſſe zu dem ihm obliegenden Fleiße. Wer die höchſte Aufmerkſamkeit, den höchſten Fleiß zu leiſten hat, muß ſchon für das geringſte Verſehen (omnis culpa) einſtehen; wem dagegen der mindeſte Grad von Aufmerkſamkeit obliegt, nur für die größere Schuld (culpa lata). Das württembergiſche Landrecht unterſcheidet einen „getreuen“ Fleiß, den der Verpflichtete in ſeinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten gewöhnt iſt (diligentia in concreto) [2], einen „guten“ Fleiß, den ein jeder fleißiger Hausvater in ſeinen Sachen anzuwenden pflegt (diligentia in abstracto) [3], endlich den „höchſten“ Fleiß, den man überhaupt anwenden kann (exactissima diligentia) [4]. Hienach ergeben ſich drei Arten von Verſchuldung: 1) die grobe („große Hinläſſigkeit,“ „hohe Fahrläſſigkeit,“ culpa lata, culpa in concreto), welche demjenigen zur Laſt fällt, der in einer fremden Sache nicht einmal einen geringen, jedenfalls aber nicht den Fleiß anwendet, welchen er in ſeinen ei-

Digitized by Google

genen Sachen zu beobachten gewohnt iſt [5]). Dieſe Vernachläſſigung wird in den Geſetzen der Untreue d. h. der abſichtlichen Verletzung (§. 130.) gleichgeachtet [6]). 2) Die leichte Schuld (culpa levis, culpa in abstracto). Dieſe findet Statt bei Unterlaſſung des gemeinen, mittleren Fleißes. Iſt dieſer in einem beſonderen Verhältniſſe jemand auferlegt, ſo fällt eine Verſäumniß deſſelben dem Verpflichteten zur Laſt, ſelbſt wenn er in eigenen Angelegenheiten gewöhnlich nachläſſig wäre [7]). 3) Die leichteſte Schuld (culpa levissima). Hiefür haftet ausnahmsweiſe derjenige, welcher zu dem allerbeſten Fleiß, zu einer auſſerordentlichen Wachſamkeit verpflichtet iſt. Nur unabwendbare Zufälle, welche ordentlicher Weiſe von keiner menſchlichen Sorgfalt abgewendet werden können, ſind hienach nicht zurechenbar, wohl aber Zufälle anderer Art, z. B. Diebſtahl [8]).

1) Maier, de culpa ejusque speciebus et gradibus, Tub. 1807. v. Löhr, Theorie der Culpa, Gießen 1805; Beiträge zu der Culpa, Gießen u. Darmſt. 1808. Haſſe, die Culpa des römiſchen Rechts. Kiel 1818. R. Maurenbrecher, juris germanici de culpa doctrina, Düsseldorf 1827. Plieninger (praes. Waechter) de culpae gradibus secundum jus priv. Württ. Tub. 1832.

2) Landr. II. 6. §. „Ein jeglicher, ſo der Geſellſchafft zugethon, ſolle der Geſellſchafft Sachen anders nicht, dann ob dieſelbig ſein eigen allein were, mit getrewem fleiß verrichten. Wa jhme aber vber ſolchen fleiß, den er in ſeinen ſelbs Sachen zugebrauchen pflegt, etwas widerwertigs zuſteht, iſt er ſolches zuſtandts halben, ſeinen Mitgeſellen einigen Abtrag zuthun nicht ſchuldig; ob auch gleich ein anderer noch einen mehreren fleiß hette mögen fürwenden.“ Daſ. Tit. 3. §. Welcher ꝛc. (depositum.) — Tit. 7. §. Es ſoll ein jeder ꝛc. (Fauſtpfand.) — Tit. 9. a. E. (Kauf.)

3) Landr. II. 17. §. 1. a. E. (Pacht und Miethe) „Doch iſt es genug, wann ſie guten vnd ſolchen Fleiß fürgewendet, den ein jeder fleiſſiger Haußhälter in ſeinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt.“ — Tit. 3. §. Wenn aber einer hinderlegt Haab vmb ein Belohnung zuuerwahren angenommen, oder die Hinderlegung, jhme zu gutem geſchehen, oder er ſich ſelbſt hierzu vmb ſeines Nutzens willen angebotten, iſt er zu einem ſolchen fleiß verbunden, den ein jeder fleißiger Haußvatter in ſeinen eignen Sachen anzuwenden pflegt.“

4) Landr. II. 3. §. „Doch ſollen in jetzt gemeltten Fällen, die offene Gaſtgeben oder Wirth, mehr dann andere, vnnd zum höchſten fleiß, alſo verbunden ſein, daß ſie nichts, dann allein ohnuerſehens zuge-

ſtandene Ohnglücksfäll, entſchuldigen mögen. — Tit. 2. §. 1. Welcher ꝛc. (Kommodat) — „der ſoll ſolches mit allem beſten fleiß bewahren ꝛc. — Vergl. erſtes u. zweites Landr. Geſ.Slg. IV. S. 294. §. Wann auch ꝛc. „ſo iſt es nit gnug, das er ein gemeinen fleiß ankere, ſonder iſt zum höchſten fleiß verbunden, alſo das, wann er auß dem minſten vnfleiß verwarloßt oder geſchwechert, deſſelben abtrag vnd erſtattung thun müßt." Dieſer auſſerordentliche Fleiß bringt es ſogar mit ſich, daß man für die fremde Sache zuerſt ſorge, ſie in einer gemeinſamen Gefahr vor der eigenen beſchütze und rette. D. XIII. 6. fr. 5. §. 4.

5) Note 2. Schon im römiſchen Recht wird man auf die culpa in concreto als einen äuſſerſten Grad von Schuld zurückgeführt. Beobachtet nehmlich derjenige, welcher für culpa in abstracto zu haften hat, in eigenen Sachen eine mehr als gewöhnliche Sorgfalt, ſo iſt er von ſelbſt verpflichtet, dieſe auch in fremden anzuwenden, und umgekehrt genügt es in manchen Fällen, wo die Römer von einer diligentia überhaupt reden, die diligentia, quam in suis rebus adhibere solet, angewendet zu haben. D. XVI. 3. fr. 32. — XVII. 2. fr. 72. — XXIII. 3. fr. 17. pr. — XXVII. 3. fr. 1. pr. So hebt denn auch das Landrecht die konkrete Verſchuldung hervor, und nennt ſie geradezu hohe Fahrläßigkeit. Die culpa in concreto fällt alſo nach dem Landrecht, welches hierin der älteren Meinung folgt, durchaus unter den Begriff der culpa lata. Die Grenze dieſer culpa liegt in dem Nichteinſehen deſſen, was Alle einſehen (culpa lata in abstracto); denn, wenn jemand auch diſſolut in eigenen Sachen iſt, ſo giebt ihm dieß noch kein Recht, es auch in fremden zu ſeyn. D. XXIV. 3. fr. 24. §. 5. L. 16. fr. 213. §. 2. fr. 223. Latae culpae finis est, non intelligere, quod omnes intelligunt. Wer alſo nicht einmal einen an ſich geringen Fleiß in einer fremden Sache zeigt, der haftet jedenfalls ex culpa lata.

6) D. XVI. 3. fr. 32. — XVII. 1. fr. 29. pr. Landr. II. 3. §. Welcher ꝛc. Wa auch ꝛc. Vergl. erſtes Landr. Geſ.Slg. IV. S. 294. §. Wir ſetzen ꝛc. „ſcheltbare Hinleſſigkeit".

7) Note 3. Von ſelbſt verſteht ſich, daß, wer ſchon dieſe leichtere Schuld zu präſtiren hat, noch mehr für die größere einſtehen muß.

8) Note 4. J. III. 15. §. 2. D. XL. 7. fr. 1. §. 4. J. D. Moegling, D de culpa levissima, Tub. 1692. Hofacker, princ. §. 212. Schon das erſte Landrecht von 1555 geht, wie man aus ſeiner Darſtellung der Lehre vom depositum ſieht (Geſ.Slg. IV. S. 294.), von einer dreifachen Gradation der culpa aus, indem zwiſchen ſcheltbarer Nachläſſigkeit, Mangel gemeinen Fleißes und mindeſtem Unfleiß unterſchieden wird. Vergl. das Freiburger Stadtrecht von 1520. Tract. II. Tit. 2. 3. Das dritte,

Digitized by Google

noch jetzt geltende Landrecht hat zwar die hieher vorzüglich bezüglichen Stellen jener Lehre (Th. II. Tit. 3. §. 1 u. 2.) etwas abgeändert, indem darin nur noch zwiſchen diligentia in concreto und diligentia in abstracto unterſchieden wird. Gleichwohl kann nicht mit Plieninger l. c. p. 58. seq. angenommen werden, daß in dem neuen Landrecht die alte, ſchon von den Gloſſatoren herrührende, trichotomiſtiſche Theorie aufgegeben und die zwar ſchon von Donellus (comment. jur. civ. Lib. XVI. cap. 7.) angenommene, jedoch erſt neuerdings wieder von Thibaut (Pand.) und Löhr angeregte und vorzüglich durch Haſſe a. a. O. begründete dichotomiſtiſche Theorie der culpa an die Stelle geſetzt worden ſey; denn nicht nur weiſt der Bericht des Referenten über den 2. Theil des neuen Landrechts auf die damals noch durchaus übliche dreifache Unterſcheidung in lata, levis u. levissima hin, ſondern es iſt auch an einer ſpäteren Stelle deſſelben Titels im Landrecht, ſowie bei der Lehre vom Kommodat (Note 4.) ein dritter Grad der culpa, der aus Vernachläſſigung des höchſten Fleißes entſteht, deutlich ausgezeichnet. Auch die Aenderung der oben gedachten Stellen kam erſt durch die Reinhardt-Enzlinſche Reviſion in das Landrecht, und daß dieſe im II. Theile keine durchgreifende Verbeſſerung bezweckte, geht hervor aus dem oben §. 35. Note 8. Angef. Der dreigliedrigen Eintheilung folgen daher mit Recht alle ſpäteren Schriftſteller, namentlich Plebst, novantiquae disputationes. nr. 2. §. 22. Grieſinger, Commentar I. S. 66. 76. 77. u. 79. Weishaar, Handb. §. 1045. Reinhardt, Comment. Bd. II. S. 25. 40.

§. 132.

β) Haftung für die Schuld.

Ohne mit Andern in einem Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältniſſe zu ſtehen, iſt niemand zu einer thätigen Sorgfalt (diligentia) oder Wachſamkeit (custodia) für die Rechte derſelben verbunden; wohl aber hat jeder negativ dieſe Rechte zu achten und für eine jede poſitive Verſchuldung einzuſtehen [1]). Ebenſo iſt demjenigen, welcher in einer beſonderen Verpflichtung zu Anderen ſteht, zum mindeſten jede grobe (unverzeihliche) Saumſeligkeit in Begehung ſowohl als in Unterlaſſung der ihm obliegenden Handlungen anzurechnen [2]). Es wird alſo jeder dadurch verpflichtet, welcher willensfähig (doli capax) und die Folgen ſeiner Handlungsweiſe vorherzuſehen im Stande iſt, und ſo wenig wie die wiſſentliche kann auch dieſe verſchuldete Verletzung zum Voraus nachgeſehen werden [3]). Dagegen ſind die beiden andern Abſtufungen der Schuld nur als Ausnahmen zu betrachten, indem im Zweifel von Niemand eine größere

Befliſſenheit für fremde als für eigene Sachen erwartet werden kann [4]). Sofern alſo nicht ſchon die Geſetze eine ſolche höhere Verpflichtung feſtgeſetzt haben, wird das leichte und noch mehr das geringſte Verſehen auch in obligatoriſchen Verhältniſſen entſchuldigt [5]); es müßte denn ein beſonderer Fleiß übernommen worden ſeyn, was aber nur dann zu vermuthen iſt, wenn jemand aus einem Geſchäft ſeiner Natur nach allein Vortheil zieht oder zu demſelben ſich aufgedrungen oder endlich eine Belohnung dafür zugeſichert erhalten hat [6]).

1) D. IX. 2. fr. 44. Auf den Grad der culpa kommt es hier nicht weiter an; auſſer wenn jemand eine fremde Sache in gutem Glauben für die ſeinige anſah (quasi rem suam neglexit). Hier haftet er für kein Verſehen. D. V. 3. fr. 31. Thibaut, Pand. §. 165.

2) Thibaut a. a. O. §. 165.

3) D. XVI. 3. fr. 1. §. 6. 10. — L. 17. fr. 23.

4) Wer mit einem Unachtſamen ſich einläßt, iſt ſelbſt unachtſam und hat ſich die Folgen davon zuzuſchreiben. J. III. 15. §. 3. D. XI. 6. fr. 1. §. 1. — XLIV. 7. fr. 1. §. 5. Nur in Hinſicht auf poſitive Handlungen gilt wieder das oben Note 1 Bemerkte.

5) S. oben §. 131. Note 2.

6) J. III. 28. §. 1. D. XVI. 3. fr. 1. §. 35. — XIII. 6. fr. 5. §. 2. — L. 17. fr. 23. Auch hier iſt jedoch im Zweifel nur gemeiner Fleiß als übernommen zu betrachten. Landr. II. 3. §. Wenn aber ꝛc. S. oben §. 131. Note 3.

§. 133.

γ) Beweis der Schuld.

Nicht blos der Beweis behaupteter Argliſt [1]), ſondern auch der Beweis der verſchiedenen Grade von Schuld liegt nach allgemeinen Grundſätzen [2]) dem Beſchädigten ob, welcher daraus einen Klagegrund herleitet, und es kann denſelben der Umſtand, daß ein obligatoriſches Verhältniß zwiſchen ihm und dem Beſchädiger ſtatt gefunden, keineswegs von der Beweislaſt entbinden [3]); vielmehr hat er nun gerade zu beweiſen, nicht blos, daß und welcher Fleiß dem letzteren obgelegen, ſondern auch wie wenig ſeine Handlungsweiſe dieſer Auflage entſprochen habe; denn nur aus dieſen Vorderſätzen läßt ſich für das Daſeyn der behaupteten Verſchuldung ein Schluß ziehen. Eine Verſchuldung nehmlich, wofür der andere nicht einzuſtehen hat, iſt für dieſen keine Verſchuldung im rechtlichen Sinn. Wenn dage-

gen von dem Beſchädigten dargethan iſt, daß das Verſäumniß von der Art ſey, wie ſolches bei Anwendung eines gemeinen Fleißes nicht hätte ſtatt finden können, und der Beſchädiger, welcher blos zu gewohntem Fleiße (culpa in concreto) verbunden iſt, behauptet zu ſeiner Entſchuldigung, daß er in eigenen Angelegenheiten nicht anders zu handeln gewöhnt ſey, ſo iſt es Sache des Gegenbeweiſes, dieſes darzuthun, denn es kann von Niemand vermuthet werden, daß er weniger als Andere aufmerkſam ſey [4]). Iſt eine grobe Verſchuldung oder eine abſichtliche Rechtsverletzung dargethan, ſo kann der Beſchädigte das Maas des erlittenen Schadens durch den Schätzungseid (Würderungseid, juramentum in litem) erweiſen [5]). Doch tritt, wie überall bei Erſatzforderungen, richterliche Ermäßigung ein [6]).

1) Landr. II. 3. §. So er aber kein Betrug bewiſen ꝛc.

2) C. II. 1. const. 4. Doch genügt es, äuſſere ſprechende Thatſachen bewieſen zu haben. Daſ. §. Da aber ꝛc. Vergl. Grieſinger, Komm. I. S. 105. Thibaut, Pand. §. 166.

3) Anderer Anſicht: Haſſe a. a. O. S. 237 f. 533 f. Mackeldey, Lehrb. §. 344. Wening, Civilr. III. §. 99.

4) Nemo suum jactare praesumitur. D. XXII. 3. fr. 25. pr. Iſt dargethan, daß jemand nicht einmal geringen Fleiß angewandt habe, ſo würde ihn obiger Gegenbeweis nicht einmal etwas nützen. S. §. 131. Note 5. a. E. Iſt aber der ſchuldige (gemeine oder geringe) Fleiß angewendet, der Verletzte behauptet aber, daß ſein Gegner in eigenen Sachen eine höhere Sorgfalt anwende und dieſe nur ausnahmsweiſe ihm gegenüber unterlaſſen habe, ſo liegt wieder beides jenem zum Beweis ob.

5) D. XII. 3. C. V. 53. tot. tit. Landr. II. 3. §. So er dann ꝛc. verbb. mit §. Es ſolle ꝛc. Auch das pretium singulare oder affectionis kann hier ausnahmsweiſe zu Geld angeſchlagen und berückſichtigt werden. D. XII. 3. fr. 1. Hänel a. a. O. §. 82.

6) Landr. II. 1. §. Der jenig ꝛc. §. Und was ꝛc. Daſ. Tit. 2. §. Welcher ꝛc. Tit. 3. §. Es ſolle ꝛc. Ueber den Zeno'ſchen Eid ſ. daſ. §. Da aber ꝛc.

§. 134.

3) Zufall.

Ein unvorherſehbares oder doch unabwendbares Ereigniß heißt **Zufall** (casus). Insbeſondere wird ſo derjenige Schaden genannt,

welcher weder von einem Andern beabſichtigt worden iſt, noch durch Anwendung der ſchuldigen Aufmerkſamkeit hätte vermieden werden können [1]). Ein ſolcher Schaden, da er auſſer der Willkühr jenes Andern liegt, iſt demſelben nicht zurechenbar; folglich kann auch ein Anſpruch auf Entſchädigung daraus nicht hergeleitet werden, es müßte denn jemand ſich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht haben oder ein ausnahmsweiſer geſetzlicher Verpflichtungsgrund vorliegen [2]). Allgemeiner Grundſatz iſt vielmehr: der Berechtigte **leidet** (sentit) den Schaden; mag nun das Recht ſeinem ganzen Daſeyn nach vernichtet oder nur in ſeinem Werthe vermindert worden ſeyn, mag der Zufall daſſelbe in dem Beſitze eines Andern oder in dem des Berechtigten getroffen haben [3]). Hat ein Dritter die **Gefahr** einer Sache (periculum rei) d. h. den zu befürchtenden zufälligen Schaden übernommen oder ſonſt dafür einzuſtehen, ſo **leiſtet** er (praestat) im Zweifel auch den **höheren Zufall** (casus major, vis major), d. h. die Folgen unwiderſtehlicher Noth und Gewalt, ſowie den **auſſerordentlichen** d. i. ungewöhnlichen Zufall [4]). Ebenſo hat derjenige, deſſen unerlaubte Handlung einen ſchädlichen Zufall (casus mixtus) für einen Andern nach ſich gezogen hat, auch dieſen mittelbar verſchuldeten Schaden zu erſetzen [5]).

1) Wie der Begriff des Zufalls überhaupt, ſo iſt auch der juriſtiſche Zufall immer relativ. Für den Einen kann etwas Zufall ſeyn, was es für den Andern nicht iſt. Z. B. D. L. 8. fr. 2. §. 7.

2) C. IV. 24. const. 6. D. L. 17. fr. 23. — XXVI. 7. fr. 61. i. f. Landr. II. 2. §. Wann aber ꝛc.

3) Casum sentit dominus. D. VII. 4. fr. 23. — XX. 6. fr. 8. pr. — XLIV. 7. fr. 1. §. 4. **Mühlenbruch**, doctr. Pand. §. 362. Ueber die Frage: wer hat bei Obligationen die Gefahr zu tragen ſ. **Wächter**, im Archiv f. civ. Pr. XV. S. 97 f.

4) D. eod. i. f. **Glück**, Komm. IV. §. 325. Doch kommt bei vertragsmäßiger Uebernahme Alles auf die Abſicht der Parteien an. **Struben**, rechtliche Bed. Th. III. Bd. 46. Ueber die Verſchiedenheit der Fälle ſelbſt ſ. z. B. D. XIX. 2. fr. 15. §. 2.

5) D. XLIV. 7. fr. 1. §. 4.

§. 135.

Entſchuldigungsgründe für unerlaubte Handlungen.

Die Gründe, welche zur Entſchuldigung äuſſerlich unerlaubter Handlungen angeführt werden, ſind theils von der Art, daß ſie den

Digitized by Google

Begriff unerlaubter d. i. rechtswidriger Handlungen — theils von der Art, daß ſie die Wirkungen derſelben aufheben. Zu den erſteren gehört: 1) der Zuſtand der Nothwehr, worin der Handelnde ſich befand, ſofern der Beſchädigte als Urheber des Streits (auctor rixae) zu der beſchädigenden Handlung Veranlaſſung gab; wodurch jedoch doloſe oder kulpoſe Ueberſchreitungen der Selbſtvertheidigung nicht gerechtfertigt werden [1]). 2) Einwilligung des Beſchädigten. Auch dieſe nimmt der Beſchädigung den Charakter der Rechtswidrigkeit nach dem Grundſatze: dem Wollenden geſchieht kein Unrecht [2]). 3) Willenloſigkeit des Beſchädigers, ſey es, daß Unreife des Verſtandes (bei Unmündigen und Blödſinnigen) oder krankhafte Störung deſſelben die Urſache iſt. Hier fehlt es ſogar an dem Begriffe der Handlung (§. 110.). Nur Vertheidigung und Vindikation, nicht auch das Recht auf Entſchädigung findet gegen ſolche Perſonen Statt [3]). Ferner gehört hieher 4) der Fall, wenn jemand in Ausübung ſeines Rechts zufällig einen Andern in Nachtheil verſetzt. War auch die Handlung, welche den Nachtheil veranlaßte, eine willkührliche, ſo iſt ſie doch im Verhältniß zu dem Beſchädigten eine zufällige, da derjenige, welcher ſein Recht innerhalb der geſetzten Schranken ausübt, niemand Unrecht thut [4]). — Aber auch bei wirklich unerlaubten Handlungen iſt der Handelnde zu keinem Erſatz verbunden: 1) Wenn er in Folge eines obrigkeitlichen Befehls oder eines Auftrags ſeines Hausvaters oder Vormunds handelte [5]). 2) Wenn die Handlung durch einen entſchuldbaren Irrthum über Thatſachen veranlaßt war [6]). 3) Wenn der Beſchädigte ſich einer gleichen unerlaubten Handlung gegen den Beſchädiger ſchuldig gemacht hat, in welchem Fall die beiderſeitigen Anſprüche gegen einander aufgehoben werden (compensatio delictorum) [7]). 4) Wenn ein und dieſelbe Handlung dem Beſchädigten zugleich und unmittelbar Vortheil und Nachtheil brachte; auch hier iſt der Handelnde nur ſoweit zur Entſchädigung verbunden, als mit erſterem nicht bereits der letztere ausgeglichen iſt, da ein weiterer reeller Schaden nicht exiſtirt [8]).

1) D. L. 17. fr. 203. IX. 2. fr. 52. §. 1. — X. II. 13. cap. 12.

2) Volenti non fit injuria. D. XLVII. 10. fr. 1. §. 5. cod. tit. 2. fr. 46. §. 8. fr. 48. §. 2.

3) D. IX. 2. fr. 5. §. 2.

Digitized by Google

4) Qui jure suo utitur, neminem laedit. D. L. 17. fr. 55. 151. S. jedoch Hänel a. a. O. §. 6.

5) D. L. 17. fr. 4. 157. 167. Causa XXIII. qu. 5. can. 18. Dagegen liegt die Entſchädigung nunmehr dem Auftraggeber ob.

6) D. XLVII. 10. fr. 3. §. 4. — XLVII. 2. fr. 46. §. 7. Rechtsirrthum wird hier auch den Minderjährigen, Weibern und Soldaten nicht verziehen. C. II. 2. const. 2.

7) D. XVI. 2. fr. 10. pr. — XXIV. 3. fr. 39. S. J. Kapff, D. de compensatione circa maleficia. Tub. 1778.

8) D. III. 5. fr. 11. Eine Ausnahme macht die unerlaubte Handlung eines Geſellſchafters. D. XVII. 2. fr. 23. §. 1. fr. 25. 26. And. Anſicht in Beziehung auf den Grundſatz iſt Wening, Civilr. III. §. 15. Note y.

§. 136.

Insbeſondere vom Verzuge.

Auch der Verzug (mora) d. h. die widerrechtliche Verzögerung einer Handlung, wozu jemand rechtlich verpflichtet iſt, gehört zu den unerlaubten Handlungen und ſetzt eine Schuld (culpa, Säumniß) auf Seite des Verpflichteten voraus [1]. Insbeſondere findet derſelbe Statt von Seite des Schuldners, wenn dieſer nicht zur gehörigen Zeit vollſtändig erfüllt, (mora solvendi); von Seite des Gläubigers, wenn dieſer die rechtmäßig angebotene Erfüllung nicht annimmt (mora accipiendi) [2]. Iſt die Zeit der Erfüllung beſtimmt, ſo tritt der Verzug des Schuldners mit Ablauf des Termins von ſelbſt (ex re) ein [3]. Ebenſo, wenn jemand im unrechtmäßigen Beſitz einer Sache ſich befindet, von dem Augenblicke an, wo er, das Recht des Andern kennend, die Sache nicht herausgibt [4]. Auſſerdem wird der Verzug erſt durch die Mahnung des Berechtigten (ex persona) bewirkt [5]. Der Verzug des Gläubigers tritt dagegen mit dem Momente ein, wo er die rechtlich angebotene Leiſtung anzunehmen ſich weigert [6]. — Die Folgen des Verzugs auf Seite des Schuldners beſtehen darin, daß nicht blos ſeine Verbindlichkeit fortdauert, ſondern auch die Gefahr der Sache auf ihn übergeht, ſo daß er auch den Zufall, welcher die zu leiſtende Sache trifft, leiden muß [7]; er würde denn beweiſen können, daß derſelbe die Sache auch im Beſitze des Gläubigers getroffen hätte [8]. Auſſerdem haftet der moroſe Schuldner für die dem Gläubiger entgehenden

Digitized by Google

Früchte und ſonſtigen Vortheile [9]); namentlich muß er demſelben den Mehrwerth der Sache, welchen ſie zu irgend einer Zeit während des Verzugs erlangt hatte, erſetzen [10]). Die Säumniß des **Gläubigers** dagegen bewirkt, daß der Schuldner nun nicht in Verzug kommt, und blos noch für Argliſt haftet und daß ſelbſt die Gefahr der Sache auf den Gläubiger übergeht [11]). Zögern beide Theile zugleich mit der Erfüllung, ſo iſt rechtlich keiner im Verzuge; dieſer beginnt vielmehr erſt, nachdem der eine derſelben ſofort erfüllt hat [12]). — Der Verzug hört auf (purgatur) in der Perſon des Schuldners: wenn dieſer wirklich erfüllt, oder neue Friſt von dem Gläubiger auswirkt [13]), ebenſo wenn er die Erfüllung, falls ſolche noch Intereſſe für den Gläubiger hat und noch keine Klage von letzterem anhängig gemacht worden, nachträglich anbietet [14]); auf Seite des Gläubigers: wenn er die Erfüllung nachträglich geſchehen läßt oder den Schuldner dazu auffordert [15]); alles dieß unbeſchadet der bereits eingetretenen Folgen des früheren Verzugs, welche jedoch vor Erlöſchung des Hauptrechts geltend gemacht oder ausdrücklich vorbehalten werden müſſen [16]).

1) **Thibaut**, Pand. §. 98. Note a. **Wening**, Civilr. B. III. §. 101. Note t. Anderer Anſicht iſt **Hänel**, vom Schadenserſatze §. 70. **Makeldey**, Lehrb. §. 345. Welcher Grad von Schuld erfordert werde, iſt in den Geſetzen nicht beſtimmt; es hängt daher hier, wie bei Ausmeſſung des Schadens, alles vom gerichtlichen Erkenntniß ab. D. XXII. 1. fr. 32. pr. Landr. III. 1. §. Der jenig ꝛc. Vnd was ꝛc. — Hiebei wird jedoch die Unbeſtrittenheit des Anſpruchs vorausgeſetzt. **Thibaut** a. a. O. §. 98. Archiv für civil. Praxis Bd. IX. nr. 6. Iſt ein Theil der Forderung liquid, der andere nicht, ſo iſt wenigſtens der erſtere zu erfüllen. Landr. II. 1. §. Wa aber ꝛc. Vgl. Verf.Urk. §. 30. Exek Geſetz von 1825 Art. 19. Eine reelle Oblation d. h. wirkliche Ueberlieferung des Objekts iſt nur nothwendig, wenn die Natur der obliegenden Leiſtung es mit ſich bringt (was z. B. bei Wechſeln nicht der Fall ſ. Wechſ.O. Kap. IV. §. 31.), gerichtliche Niederlegung dagegen niemals. **Thibaut**, Pand. §. 101. **Wening**, Civilr. III. §. 103.

2) Gen.Reſcr. vom 6. Febr. 1624 (Geſ.Slg. V S. 392. unten). „Betreffend die Bezahlungstermin: Wann der **Schuldner** den zu der Bezahlung beſtimbten Termin verſtreichen laſſen, vnd mit der Bezahlung ſich ſaumſeelig erwiſen, ſo ſoll der darauß entſtandene Schad jhme zuwachſen; Hingegen wann der **Gläubiger** auff beſchehen anerbieten das Gelt anzunemmen ſich verweigert, (es were dann ſach daß jhme wider die offenbare

Digitized by Google

verglichene Handlung, oder kundtbare Rechten icht was zugemuthet worden) ſo ſoll ebenmäſſig er den darauß erfolgten Schaden leyden vnd außſtehen." Vergl. Landr. II. 1. §. Welcher ꝛc. Dagegen, wann der Gläubiger ꝛc.

3) Dies interpellat pro homine. D. XLIV. 7. fr. 23. Landr. II. 1. §. Wann der ꝛc. vgl. mit: Wa aber ꝛc. Ueber die Regel ſelbſt, welche in dem Bericht des Referenten über das Landrecht ausdrücklich anerkannt wird, ſ. Thibaut im Archiv für civil. Praxis Bd. XVI. S. 182. And. Anſicht iſt v. Schröter in d. Zeitſchr. f. Civilr. u. Proz. Bd. VII. nr. 3.

4) D. XIII. 1. fr. 8. §. 1. fr. 20. XXII. 1. fr. 1. §. 1.

5) D. XXII. 1. fr. 32. pr. Landr. II. 1. §. Wa aber kein gewiß Zihl ꝛc. Wird nicht privatim („gütlich, vorm Amptmann, oder ſonſten") gemahnt, ſondern ſogleich gerichtlich geklagt, ſo wird der Beklagte durch die Einlaſſung in den Streit (Kriegsbefeſtigung) in Verzug geſetzt. Daſelbſt a. E.

6) Note 2. Daſſelbe iſt der Fall, wenn der Gläubiger von dem Orte, wo er die Sache in Empfang nehmen ſoll, abweſend iſt. D. XIII. 5. fr. 18. pr.

7) D. XLV. 1. fr. 82. §. 1. fr. 91. §. 3. C. G. Gmelin, de casu post moram praest. Tub. 1804.

8) D. IV. 2. fr. 14. §. 11. i. f. XVI. 3. fr. 14. §. 1. XLV. 1. fr. 91. §. 3.

9) Landr. II. 2. §. Welcher ꝛc. a. E. Es ſoll die ꝛc. a. E. Auch die Verzugszinſe (ſ. die Lehre vom Darlehen) ſchließen die Zuerkennung eines größeren Intereſſe nicht aus. Daſ. Der jenig ꝛc.

10) Landr. II. 1. §. Wann der ꝛc. Wa aber ꝛc. Im Fall dann ꝛc. Vnd ſoll ꝛc. Der Schuldner genießt dagegen nicht gleiche Begünſtigung beim Verzug des Gläubigers daſ. §. Dagegen ꝛc. Sonſten ꝛc.

11) D. XVIII. 6. fr. 5. 17. XXII. 1. fr. 7. XXIV. 3. fr. 9. XLI. 1. fr. 105. L. 17. fr. 39. 161.

12) Posterior mora nocet. D. XVIII. 6. fr. 17. XIX. 1. fr. 51. pr. Anderer Anſicht iſt Friz im Archiv f. civil. Praxis Bd. X. S. 155. S. jedoch Hepp in der Tüb. krit. Zeitſchr. f. Rechtswiſſ. Bd. IV. S. 51. Wening a. a. O. §. 106.

13) D. XLVI. 2. fr. 8. pr.

14) D. XLI. 1. fr. 73. §. 2. fr. 91. Der Fall, daß kein beſtimmter Tag geſetzt war, macht hier keine Ausnahme; denn, wurde nicht gemahnt, ſo entſtand gar kein Verzug; fand aber eine interpellatio hominis Statt, ſo treten dieſelben Wirkungen ein, wie ex diei lapsu. Anderer Anſicht iſt Thibaut, Pand. §. 100. Note e.

Digitized by Google

15) D. XXII. 1. fr. 7. i. f. Auch hier, wie überhaupt bei den Folgen des Verzugs iſt wieder dem richterlichen Ermeſſen Spielraum gegeben. Landrecht II. 1. §. Vnd was ꝛc.

16) C. IV. 34. const. 4. Thibaut, Pand. §. 99.

§. 137.

IV. Von der Verjährung (Erſitzung) [1).

a) Begriff und Arten.

Wird blos darum, weil in einer gewiſſen Zeit ein Recht ausgeübt oder nicht ausgeübt worden, der Erwerb oder Verluſt deſſelben angenommen, ſo nennt man dieß Verjährung (praescriptio) und zwar 1) erwerbende (acquisitiva), wenn dadurch entweder unmittelbar ein Recht entſteht, welches zuvor nicht beſtanden hat (constitutiva), oder wenn ein und daſſelbe Recht in der einen Perſon erworben, in der andern verloren (translativa) wird; 2) aufhebende (extinctiva), wenn dadurch ein Recht ganz vernichtet wird. Die erwerbende Verjährung heißt auch Erſitzung, ſofern ſie auf fortgeſetzten Beſitz oder Quaſibeſitz (§. 142. 146.) ſich gründet. Verſchieden von der eigentlichen Verjährung [2]) oder Verjährung binnen beſtimmter Friſt (praescr. definita) iſt die unvordenkliche Verjährung (praescr. immemorialis, indefinita), von welcher nachher beſonders die Rede ſeyn wird (§. 140.).

1) C. F. Gros, Geſch. der Verjährung nach Röm. Recht. Gött. 1795. Thibaut, über Beſitz und Verjährung. Jena 1802. 2 Thle. K. D. A. Unterholzner, ausführliche Entwickelung der geſammten Verjährungslehre. 2 Bde. Lpzg. 1828. C. F. Reinhardt, die usucapio und praescriptio des Röm. Rechts. Stuttg. 1832.

2) Der deutſche Ausdruck: „Verjährung", welcher jetzt die römiſchen Begriffe: usucapio und praescriptio vereinigt, bezog ſich urſprünglich wohl nur auf den Ablauf von Jahr und Tag. Doch ward er auch zuweilen in einem weiteren oder engeren Sinne genommen, z. B. Slg. altwürtt. Stat.R. I. S. 281. „Wann zwey ledige zu der Ee zuſamen komen Vnnd ainander beſchlaffenn, So iſt es Yber Järt vnd iſt ains gut des andern gutt."

§. 138.

b) Allgemeine Erforderniſſe der erwerbenden Verjährung.

Die Friſten und ſonſtigen Erforderniſſe der erwerbenden Verjährung ſind ſehr verſchieden je nach dem Gegenſtande, welcher, und

der Perſon, gegen welche verjährt werden ſoll. Gleichwohl laſſen ſich einige allgemeine Erforderniſſe hier ſchon angeben. Vorausgeſetzt wird nehmlich durchaus; 1) ein taugliches Objekt. Nicht alle Rechte ſind der Verjährung unterworfen, ſondern nur einzelne Arten von Rechten, bei welchen dieſelbe geſetzlich eingeführt, oder hergebracht iſt [1]. Beſonders ausgeſchloſſen ſind auſſer den Sachen, welche dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind [2]: a) die Hoheitsrechte (Regalien), welche von einem Unterthanen gegen die Staatsgewalt [3], — b) Kirchenzehenten, welche von einem Laien gegen die Kirche [4]) nicht durch Verjährung erworben werden können. c) Geſtohlene und geraubte Sachen [5]. — 2) Ruhiger Beſitz in eigenem Namen, d. h. ungeſtörte faktiſche Ausübung des betreffenden Rechts mit der Abſicht, es als eigenes zu haben [6]; doch muß nicht nothwendig derjenige, welcher die Verjährung beendigt, die ganze Zeit hindurch ſelbſt oder durch Stellvertreter das Recht ausgeübt haben; ſondern es wird ihm auch die Zeit ſeines Vorgängers angerechnet (accessio temporis), ſofern deſſen Beſitz zur Verjährung geeignet war [7]. 3) Guter Glauben (bona fides) des Beſitzers [8]. Ward der Beſitz durch Erbfolge (Univerſal-Succeſſion) übertragen, ſo muß auch der Erblaſſer ſich in gutem Glauben befunden haben; dem Singularſucceſſor dagegen ſchadet es nicht, wenn auch der Beſitz ſeines Vorgängers kein redlicher war, ſofern nur der ſeinige es iſt [9]. 4) Der Ablauf einer beſtimmten, längeren oder kürzeren, Friſt [10], binnen welcher alle bisherigen Erforderniſſe vorhanden ſeyn müſſen. Dieſe Friſt iſt in der Regel eine fortlaufende (ſtete) [11]; doch wird allgemein diejenige Zeit nicht eingerechnet, wo derjenige, gegen welchen erſeſſen werden ſoll, ſein Recht zu verfolgen geſetzlich gehindert war. Daher lauft die Verjährung nicht (praescr. dormit) gegen die Ehefrau in Anſehung der in der Verwaltung ihres Mannes befindlichen Beibringensſtücke [12], gegen die Hauskinder hinſichtlich ihrer Sondergüter [13], und gegen die Minderjährigen hinſichtlich ihres pflegſchaftlichen Vermögens [14]. Ein blos faktiſches Hinderniß der Rechtsverfolgung hemmt dagegen die Verjährung in der Regel nicht [15].

1) Zu dieſen gehören namentlich Eigenthums-Rechte, Dienſtbarkeiten, Reallaſten, nicht aber auch perſönliche Forderungen. Glück, Kommentar Th. XXI. S. 50. f. Unterholzner, a. a. O. Th. II. §. 252. f. Auch

Rechte an eine Erbſchaft als Ganzes können nicht durch Verjährung erworben werden, wohl aber einzelne Erbſchaftsſtücke. Daſ. §. 164.

2) S. oben §. 109. Unterholzner a. a. O. Th. I. §. 51—55.

3) C. VII. 39. const. 6. XI. 61. const. 7.

4) X. II. 26. cap. 7.

5) Im Sinne des deutſchen Rechts: Peinl. Ger.O. Art. 209. Thibaut, über Beſitz und Verjährung. §. 22. Nur durch Willkühr in den Beſitz des Eigenthümers oder ſeines Stellvertreters, ſowie dadurch, daß der Entwender das Eigenthum erlangt, wird der an der Sache haftende Makel wieder getilgt. Unterholzner a. a. O. §. 68—71. Die Früchte der entwendeten Sachen trifft dieſer Makel nicht; dagegen bedarf es zu ihrer Verjährung natürlich aller übrigen Erforderniſſe, namentlich des guten Glaubens. D. XLI. 1. fr. 48. Unterholzner a. a. O. §. 67.

6) D. XLI. 3. fr. 25. 44. §. ult. C. VII. 30. const. 1. tit. 39. const. 2. 9. Thibaut, Pand. §. 1006. Unterholzner a. a. O. Th. I. §. 93.

7) J. II. 6. §. 13. D. XLIV. 3. fr. 14. §. 1. 2. Thibaut, a. a. O. §. 213. Unterholzner, a. a. O. §. 135. 134.

8) X. II. 26. cap. 5. 20.

9) Thibaut, Pand. §. 1008. und die dort angef. Stellen.

10) Nach Manchen, namentlich Thibaut, Pand. §. 1007. ſoll die Verjährungsfriſt jetzt pünktlich von Moment zu Moment gerechnet werden; allein dieſem ſtehen nicht nur beſtimmte Geſetzſtellen entgegen, wonach civilrechtlich und insbeſondere bei der Uſukapion auf den Moment nicht zu ſehen iſt (ſ. oben §. 123. Note 2. Unterholzner, a. a. O. Th. I. S. 296—299), ſondern auch der Umſtand, daß, zumal bei längeren Verjährungsfriſten, der Augenblick des Anfangs in der Regel Niemanden erinnerlich und noch weniger erweislich iſt. Läßt man nun aber den Tag, wo die Verjährung begonnen hat, ohne Rückſicht auf den Moment voll gelten, ſo fällt der Ausgang der Friſt in den letzten Moment desjenigen Tags, welcher bei der natürlichen Zeitrechnung der vorletzte ſeyn würde, und die Verjährung iſt alſo beendigt mit dem Antritt des letzten Tags. Dieß iſt es, was die Neueren mit dem Grundſatze ausdrücken: dies ultimus coeptus habetur pro completo; wobei jedoch erinnert werden muß, daß nicht eigentlich der letzte Tag, ſondern der erſte für erfüllt oder theilweiſe geſchenkt anzunehmen iſt. Vgl. Erb in Hugo's civil. Magazin Bd. V. S. 198.

11) Unterholzner, a. a. O. §. 87.

12) D. XXIII. 3. fr. 16. C. V. 12. const. 30.

13) C. VII. 40. const. 1. §. 2. Nov. 22. c. 24. u. f.

14) C. VII. 35. const. 3.

15) Thibaut, Pand. §. 1010. Unterholzner, a. a. O. S. 136.

Digitized by Google

§. 139.

c) Unterbrechung der Verjährung.

Fehlt es an einem der angeführten Erforderniſſe ſchon urſprünglich, da die Verjährung beginnen ſoll, ſo wird dieſe von Anfang an **gehindert**. Tritt aber ein ſolcher Mangel erſt ſpäter im Laufe der Verjährung ein, ſo wird dieſe dadurch **unterbrochen** (interruptio), und zwar mit dem Erfolg, daß nun überhaupt die Verjährung auf den Grund des bisherigen Beſitzes unmöglich wird. Insbeſondere iſt dieß der Fall, wenn der Gegenſtand zur Verjährung unfähig wird, oder wenn der Verjährende den Beſitz verliert [1]) oder die Unrechtmäßigkeit ſeines Beſitzes kennen lernt (mala fides superveniens) [2]). Beſtritten iſt, ob die gerichtliche Verfolgung des betreffenden Rechts (lis mota, interruptio civilis) von Seite des wahren Berechtigten die translative Verjährung unterbreche; indeſſen die Praxis hat dieſelbe immer dem wirklichen Beſitzverluſt (interr. naturalis) gleichgeſtellt, ſo daß nach Vorladung des Beklagten oder erfolgter Mittheilung der Klage die Erſitzung nicht mehr vollendet werden kann [3]). Dieſelbe Wirkung äußert die Einlegung einer Proteſtation bei dem zuſtändigen Gericht, im Fall die Anhängigmachung des Rechtsſtreits wegen vorübergehender Hinderniſſe unthunlich iſt [4]), nicht aber auch eine auſſergerichtliche Einſprache (denunciatio). — Verſchieden von der Unterbrechung der Verjährung iſt der **Stillſtand** derſelben (§. 138. nr. 4.), ſo wie die Aufhebung ihrer Wirkungen aus allgemeinen Reſtitutionsgründen [5]).

1) S. unten §. 145. u. 146. Wird derſelbe wieder erlangt, ſo kann zwar auf den Grund des früheren Titels die Erſitzung wieder begonnen werden; allein die Zeit des früheren Beſitzes iſt verloren. D. XLI. 3. fr. 15. §. 2. S. jedoch oben §. 138. Note 7.

2) X. II. 26. cap. 20. **Unterholzner**, a. a. O. Th. I. §. 98.

3) **Lauterbach**, Coll. Pand. Lib. XLI. tit. 3. §. 34. **Glück**, Komm. Bd. IV. §. 336 a. Anderer Anſicht, jedoch in verſchiedener Weiſe, ſind **Thibaut**, Pand. §. 1032. **Unterholzner**, a. a. O. §. 129. **Wening**, Civilr. II. §. 52.

4) C. VII. 40. const. 2. **Unterholzner**, a. a. O. §. 129.

5) S. Lehre von der Wiedereinſetzung. **Thibaut**, Pand. §. 1033. und 1034. **Unterholzner**, a. a. O. Th. I. §. 136. f.

§. 140.

Von der unvordenklichen Verjährung.

In Fällen, wo die eigentliche Verjährung nicht ſtattfindet, weil es an den rechtlichen Erforderniſſen derſelben fehlt, wird gleichwohl der einmal vorhandene faktiſche Zuſtand alsdann geſchützt, wenn nachgewieſen werden kann, daß derſelbe über Menſchengedenken hinaus beſtanden habe, und als rechtsgültig angeſehen worden ſey [1]). Man nennt dieß jetzt Erwerb durch unvordenkliche Verjährung, wiewohl durch den bloßen Zeitverlauf hier nicht eigentlich das betreffende Recht erſt erworben, ſondern nur eine unbeſiegbare Vermuthung (praescr. juris et de jure) begründet wird für den früheren Beſtand deſſelben [2]). Alle Rechte, wobei ſich ein rechtlicher Entſtehungsgrund denken läßt, ſelbſt Forderungen, nutzbare Hoheitsrechte, ſind dieſer Immemorialverjährung unterworfen, bei welcher die Erforderniſſe der wirklichen Verjährung hinwegfallen. Wie weit die Unvordenklichkeit zurückreichen müſſe, läßt ſich nicht allgemein beſtimmen [3]); das Weſen derſelben beſteht vielmehr darin, daß der lebenden Generation, den Berechtigten mit eingeſchloſſen, das betreffende Verhältniß immer als rechtmäßig bekannt, der Urſprung deſſelben aber unbekannt geweſen. Zum Beweiſe dieſer Unvordenklichkeit dienen insbeſondere bejahrte Zeugen [4]); aber auch andere Beweismittel, namentlich Urkunden, Eideszuſchiebung ſind nicht ausgeſchloſſen [5]).

1) D. XXXIX. 3. fr. 2. pr. §. 1. fr. 26. — X. V. 40. cap. 26. In VIto II. 13. cap. 1. Aurea Bulla cap. 8. §. 1. Reichs-Abſchied v. 1548. §. 56. 59. 64. v. 1566. §. 103. Weſtph. Frieden Art. V. §. 27. XV. §. 2.

2) Thibaut, Pand. §. 1035. And. Anſicht iſt Unterholzner a. a. O. I. S. 524. und 525. Pfeiffer, prakt. Aufſätze Bd. II. nr. 1. S. 58. f. Durch den Beiſatz: unbeſiegbare Vermuthung laſſen ſich jedoch wohl die Gegenſätze vereinigen.

3) Ueber die verſchiedenen Anſichten ſ. Unterholzner, a. a. O. S. 527., welcher in der Regel einen 30jährigen Zeitraum und nur ausnahmsweiſe, bei der Verjährung gegen den Staat und die Kirche, 40 Jahre, gegen die römiſche Kurie aber einen 100jährigen Beſitzſtand zur Begründung der vetustas fordert, wodurch er jedoch in das Gebiet der beſtimmten Verjährung hinübergreift.

4) D. XXII. 3. fr. 28. „Cum omnium haec est opinio, nec audisse, nec vidisse — neque ex eis audisse, qui vidissent aut audissent."

Nach der gewöhnlichen Meinung müſſen die Zeugen über 54 Jahre alt ſeyn. C. A. Weiscke, quaest. jur. civ. Zwickau 1831. nr. IV. And. Anſichten ſ. bei Unterholzner S. 530.

5) Pufendorf, obs. jur. univ. P. II. obs. 55. Anderer Anſicht iſt Pfeiffer, a. a. O. S. 59. f. Dagegen kann natürlich der erbrachte Beweis durch gleiche Beweismittel gegen die Unvordenklichkeit entkräftet werden, und es iſt unrichtig, wenn manche glauben, der Gegenbeweis fordere, daß ein beſtimmter Urſprung des betreffenden Rechtsverhältniſſes dargethan werde.

Sechstes Kapitel.

Von dem Beſitz und der Ausübung der Rechte.

§. 141.

Beſitz der Rechte überhaupt.

Die Ausübung eines Rechts ſetzt überall deſſen Beſitz, d. h. die thatſächliche Möglichkeit der Ausübung voraus. Dieſer Beſitz im weiteſten Sinn [1]) kann in Verbindung mit dem Rechte ſelbſt, aber auch ohne ſolches vorkommen, je nachdem der Berechtigte oder ein Anderer das Recht ausübt. An und für ſich iſt jene Möglichkeit blos eine Thatſache; allein ſchon dieſe Thatſache iſt juriſtiſch von Werth, da jeder beſtehende Zuſtand die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für ſich hat und daher ſo lange geachtet werden muß, bis ſeine Rechtswidrigkeit dargethan, d. h. bis ein Recht nachgewieſen iſt, welches mit jener Thatſache im Widerſpruch ſteht. Verſchieden von der faktiſchen Möglichkeit der Ausübung eines Rechts (faktiſcher Beſitz) iſt die rechtliche Möglichkeit dieſer Ausübung (rechtlicher Beſitz, oder das Beſitzrecht), welches nicht blos proviſoriſch, ſondern definitiv geſchützt wird. Auch dieſes kann ſowohl von dem faktiſchen Beſitz als von der Subſtanz des beſeſſenen Rechts (z. B. Eigenthum) getrennt vorkommen, von jenem, ſofern der Beſitzberechtigte an der Ausübung des betreffenden Rechts gehindert iſt, von dieſer, indem derjenige, welchem die Subſtanz des betreffenden Rechts, alſo auch urſprünglich deſſen Beſitz, zukommt (urſprünglicher Beſitz), die Ausübung des Rechts als ſelbſtſtändige Befugniß auf einen Andern übertragen hat (abgeleiteter Beſitz). Verſchieden von dem letzteren Fall iſt der, wenn Jemand für einen Andern, d. h. im Namen deſſelben

beſitzt. Hier bleibt der urſprüngliche Beſitzer Beſitzberechtigter und nur den faktiſchen Beſitz entbehrt er.

1) Thibaut, Pand. §. 203. Wening, Civilr. I. §. 166. In dieſem Sinne iſt z. B. die Rede von dem Beſitz eines Vermögens, eines Rechts, eines Kapitals. Wenn gleich die poſitiven Grundſätze über den Beſitz und die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel nur auf körperliche Sachen unmittelbar anwendbar ſind, ſo kommt doch die Praxis gedrungener Weiſe häufig in den Fall, ihnen auch ſonſt analoge Anwendung zu geben. S. z. B. die Grundſätze von der Spolienklage und das, was unten §. 146. von dem Quaſſbeſitz angeführt iſt.

§. 142.

1) Sachenbeſitz — Beſitz im engeren Sinn.

a) Begriff und Arten.

Obſchon bei jedem, ſowohl perſönlichen als dinglichen, Recht ein Beſitzverhältniß in den eben angegebenen Beziehungen gedacht werden kann, ſo iſt doch die Lehre vom Beſitz (possessio) in den Quellen nur mit Beziehung auf körperliche Sachen aufgefaßt und ausgebildet worden [1]). Beſitz in dieſer engeren Bedeutung (Sachenbeſitz) iſt die Möglichkeit, auf eine beſtimmte körperliche Sache mit Ausſchluß Anderer einzuwirken. Dieſe Möglichkeit läßt ſich wieder theils als eine faktiſche, theils als eine rechtliche denken. Jene als natürliche Innehabung einer Sache (detentio, possessio naturalis), iſt das urſprüngliche Merkmal jeden Beſitzes [2]), und nur als Ausnahme von der Regel iſt es anzuſehen, wenn auch ſolche, welche nicht wirklich beſitzen, gleichwohl als Beſitzer fingirt werden (ficti possessores), wie namentlich derjenige, welcher argliſtig den Beſitz aufgegeben hat, um einer dinglichen Klage zu entgehen [3]), oder welcher auf eine gegen ihn nicht begründete Klage ſich argliſtiger Weiſe eingelaſſen hat [4]). Eben jener natürliche Beſitz einer Sache kann nun aber vorkommen theils als Innehabung für einen Andern (nuda detentio, bloßer Beſitz) [5]); theils als körperliche Innehabung, in Verbindung mit dem Willen, die Sache für ſich zu haben (animus rem sibi habendi). Die letztere iſt Beſitz im eigentlichen Sinn (possessio), und gewährt poſitive Rechtsmittel (Interdikte), während der bloße Detentor für ſeine Perſon nur das Recht der Selbſtvertheidigung hat [6]), wenn ihm nicht der Beſitz durch Vertrag (constitutum possessorium) eigens übertragen worden [7]), was aber nur bei einer univerſellen Sozietät (societas omnium bonorum) [8]) vermuthet wird.

Nicht blos der Beſitz zu Eigenthum berechtigt übrigens zu Anſtellung der Interdikte, auch jeder andere Beſitz einer Sache, womit ein dingliches Recht an derſelben (jus in re aliena) verbunden iſt, das ſeiner Natur nach die Innehabung der Sache vorausſetzt, führt dieſelben mit ſich und iſt demnach Beſitz im juriſtiſchen Sinne (possessio ad interdicta) [9]). Rechtmäßig heißt der Beſitz (justa possessio, rechte Gewere), ſofern er auf einem zureichenden Entſtehungsgrund (titulus, causa, Beſitzgrund) beruht; unrechtmäßig (injusta), ſofern er einen unerlaubten oder nicht verbindlichen Anfang genommen hat, insbeſondere, wenn er mit Gewalt, heimlich oder bittweiſe erworben worden [10]). Beſondere Wirkungen äuſſert endlich der redliche (poss. bonae fidei), d. h. derjenige Beſitz, welcher mit der Ueberzeugung ausgeübt wird, daß kein beſſeres Recht ihm entgegenſtehe (§. 138. nr. 3.), wobei zwar Unwiſſenheit in Thatſachen, nicht aber Rechtsirrthum nachgeſehen wird [11]).

1) D. XLI. 2. fr. 3. pr. F. C. v. Savigny, das Recht des Beſitzes, 5. Aufl. Gießen 1827. J. M. Zachariä, neue Reviſion der Theorie des röm. Rechts vom Beſitze, Leipzig 1824.

2) D. eod. fr. 1. pr. „Possessio appellata est — a sedibus, quasi positio: quia naturaliter tenetur ab eo, qui ei insistit.“

3) D. VI. 1. fr. 27. §. 3. — L. 17. fr. 131. 150. 157. §. 1. Bolley, Komm. z. Pfdgeſ. I. S. 305.

4) D. VI. 1. fr. 25. 26. 27. pr.

5) Z. B. bei dem Bevollmächtigten, Kommodatar, Pächter, Miether, Treuhänder. Den Beſitz dieſer ſollte man nicht abgeleiteten Beſitz nennen, wie noch neuerlich Thibaut im Arch. f. civ. Pr. XVIII. S. 320; denn hier kann von einem juriſtiſchen Beſitz gar nicht die Rede ſeyn, D. XLI. 2. fr. 30. §. 6.; wohl aber paßt jene Bezeichnung recht gut auf die Note 9 angeführten Beſitzer.

6) Hievon, ſowie von den poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln, im folgenden Kapitel.

7) Lauterbach, Coll. Pand. lib. XLI. 2. §. 16—21. Hofacker, princ. §. 769. u. 770.

8) D. XVII. 2. fr. 1. §. 1. fr. 2. Thibaut, Pand. §. 216. Die Klauſel der Beſitzübertragung (des constituti possessorii) in Verträgen iſt natürlich immer mit Rückſicht auf den Sinn der Parteyen auszulegen. Daß auf dieſelbe bei Schuldverſchreibungen keine Rückſicht in der Praxis genommen werde, behauptet Gmelin, Ordn. der Gläubiger, 5. Ausg.

Digitized by Google

S. 153. S. jedoch Cons. Tub. VI. cons. 12. §. 6. Bolley, Komm. z. Pfdgeſetze, Th. I. S. 334. Note 2.

9) Z. B. der Beſitz des Fauſtpfandgläubigers, Emphyteuta, Sequeſter. Dieſe Fälle, welche Savigny (a. a. O. §. 23—26.) nur als Ausnahmen von der regelmäßigen Nothwendigkeit des animus domini (vergl. Hofacker, princ. §. 760.) darſtellt, wozu auch noch der Superfiziar, der Erbpächter und Lehensmann kommen, ſetzen, wie Schröter (in der Zeitſchr. für Civilr. u. Prozeß, II. S. 253 f.), Guyet (Abhdlgen S. 133.) und Warnkönig (im Arch. für civ. Pr. XIII. S. 169 f.) gezeigt haben, eine gemeine Regel voraus, welche freilich die römiſchen Juriſten nicht angeben, aber auch nicht ausſchließen, da in den Juſtinianiſchen Quellen immer nur von einem animus die Rede iſt, welcher im Verhältniſſe obiger Perſonen wohl als ein animus rem sibi habendi, nicht aber als animus domini ſich erklären läßt. Vergl. D. LXI. 2. fr. 12. §. 1. fr. 52. pr. Auf andere Weiſe erklärt jenes Verhältniß immer noch Thibaut im Arch. f. civ. Pr. XVIII. S. 322.

10) D. XLIII. 17. fr. 1. §. 9. Der prekäre Beſitz iſt jedoch nach dieſer Stelle nur fehlerhaft im Verhältniß zu demjenigen, von welchem die Sache bittweiſe überlaſſen worden; auſſerdem „prosit possessio.“ Vergl. D. XLIII. 26. fr. 4. §. 1. fr. 6. §. 3. Friz, Erläut. zu Wening, 1. Heft. S. 224.

11) D. XLI. 4. fr. 2. §. 15. 16.

§. 143.

b) Erwerbung des Beſitzes.

Zur Erwerbung des (bürgerlichen) Beſitzes wird erfordert: 1) die Bemächtigung der Sache (corpus), d. h. eine Handlung, wodurch der Beſitzer die Möglichkeit gewinnt, auf die Sache natürlich einzuwirken[1]). Dieſe muß nicht nothwendig in einer körperlichen Ergreifung beſtehen, ſondern es genügt a) bei unbeweglichen Sachen an dem Betreten des Grundſtücks, ja ſogar ſchon an der Einweiſung in daſſelbe von der Ferne, an der Ueberlieferung eines die Sache vertretenden Wahrzeichens (Symbols) oder Inſtruments, insbeſondere bei Häuſern an der Uebergabe der Schlüſſel[2]); b) bei beweglichen Sachen, wenn ſolche auf irgend eine Weiſe in den Bereich des Erwerbers, namentlich in ſeine Wohnung oder unmittelbare Gegenwart gebracht, oder auf ſeinen Auftrag in gleicher Weiſe einem Dritten übergeben werden[3]). Dagegen findet an Thieren, die in einem Parke, an Fiſchen, die in einem Teiche

eingeſchloſſen ſind und ebenſo an einem tödtlich verwundeten Thiere, in deſſen Verfolgung man begriffen, oder an einem Schatze, der, wenn auch in eigenem Grund und Boden, verborgen iſt, kein Beſitz Statt [4]). 2) Die Abſicht (animus), die Sache zu beſitzen und zwar für ſich zu beſitzen [5]). Auch ohne neue Bemächtigung, blos durch die hinzukommende Abſicht (solo animo) kann der Naturalbeſitz einer Sache in einen juriſtiſchen Beſitz verwandelt werden, wenn der Erwerber dieſelbe zuvor für einen Andern inne hatte und nun erſt ihren Beſitz ſich übertragen läßt [6]). Die bloße Abſicht, den bisher im Namen eines Andern ausgeübten Beſitz als eigenen ausüben zu wollen, verändert dagegen in dem Beſitzſtande nichts, ſoferne nicht die Sache zugleich der Einwirkung jenes Andern entzogen wird [7]). — Perſonen, welche keiner Handlung fähig ſind, wie Raſende, Kinder, können auch keinen Beſitz erwerben [8]); ebenſo juriſtiſche Perſonen, da ſie nicht körperlich exiſtiren, alſo auch keinen körperlichen Akt ausüben können [9]). Wohl aber können im Namen jener die Vormünder, im Namen dieſer die ordentlichen Stellvertreter mit voller Wirkung die Beſitzhandlung vornehmen [10]). Minderjährige und Hauskinder können ſowohl unmittelbar ſelbſt Beſitz erwerben, als durch ihre Vormünder, beziehungsweiſe Hausväter [11]). Wollen auch Andere durch Mittelsperſonen einen Beſitz erlangen, ſo muß nicht nur der Stellvertreter ſelbſt fähig ſeyn, Beſitz zu erwerben, und die Abſicht gehabt haben, für den Prinzipal zu erwerben [12]), ſondern es muß auch der Prinzipal ſelbſt den Erwerb bezweckt und Auftrag dazu gegeben haben; doch kann auch durch nachgefolgte Genehmigung die Beſitznahme beſtätigt werden [13]). 3) Die Sache, deren bürgerlicher Beſitz erworben werden ſoll, muß dem Verkehr unterworfen ſeyn [14]). Auch kann eine und dieſelbe Sache nicht je ganz im Beſitze Mehrerer ſeyn [15]); wohl aber können Mehrere eine Sache gemeinſchaftlich im Mitbeſitze haben, indem jedem ein beſtimmter intellektueller Theil derſelben zukommt [16]).

1) Savigny a. a. O. §. 11—18.

2) D. XLI. 2. fr. 3. §. 1. fr. 48. C. VII. 32. const. 2. X. I. 4. cap. 2. Leyser, Spec. 39. med. 8. Spec. 444. n. 445. Thibaut, Pand. §. 217. In der Praxis begnügt man ſich ſelbſt mit einer ſtillſchweigenden Uebergabe. Zeitter, freiw. Gerichtsbarkeit, Th. II. §. 1280.

3) Die Fälle, welche das römiſche Recht anführt, z. B. D. XLI. 1. fr. 9. §. 6. fr. 55. tit. 2. fr. 1. §. 1. fr. 31. ſind nur Beiſpiele, wodurch aber die Regel keineswegs erſchöpft iſt.

4) J. II. 1. §. 13. D. XLI. 2. fr. 3. §. 3. 14. u. 15.

5) D. XLI. 2. fr. 3. §. 1.

6) D. XLI. 1. fr. 9. §. 5.

7) Hierauf bezogen, giebt die Regel: „nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest.“ (D. XLI. 3. fr. 33. §. 1.) noch immer einen guten Sinn. Thibaut, im civ. Arch. XVIII. S. 339.

8) Die körperliche Einhändigung an den Pupillen iſt allerdings möglich z. B. bei Geſchenken, welche einem Kinde gemacht werden C. VII. 32. const. 3.; allein den Willen (animus) muß die Auctoritas des Hausvaters oder Vormunds erſetzen. D. XLI. 2. fr. 1. §. 3. fr. 32. §. 2.

9) D. eod. fr. 1. §. 22.

10) Note 8. D. XLI. 2. fr. 2. — XL. 7. fr. 16.

11) eod. fr. 1. §. 3. i. f. fr. 32. pr. §. 2.

12) eod. fr. 1. §. 9 — 11. Eine Ausnahme macht hier die Tradition von Seite eines Dritten, welche den Uebergang des Beſitzes bewirkt, auch wenn der Stellvertreter für ſich erwerben wollte. D. XXXIX. 5. fr. 13.

13) Steht der Stellvertreter unter der Gewalt des Erwerbers (Diener, Hausſohn, Ehefrau) oder hat er einen allgemeinen Auftrag von demſelben (Agent, Handelsreiſender), ſo erwirbt er für den Prinzipal auch ohne deſſen ſpezielle Ermächtigung oder Ratihabition. J. II. 9. §. 5. D. XLI. 2. fr. 1. §. 5. 12. Nur beginnt die Verjährung erſt mit dem Augenblick erlangter Wiſſenſchaft. D. eod. fr. 49. §. 2. C. VII. 32. const. 1.

14) D. XLI. 2. fr. 3. §. 17. fr. 30. §. 1. 3.

15) eod. fr. 3. §. 5. — „Plures eandem rem in solidum possidere non possunt.“ Will daher jemand den Beſitz einer Sache erwerben, ſo muß die possessio vacua ſeyn, d. h. die Sache muß entweder von niemand beſeſſen ſeyn, oder es muß erſt eine Entſetzung des Andern oder freiwillige Uebergabe von Seite deſſelben vorausgehen. D. XLI. 2. fr. 34. pr. C. VII. 32. const. 2 u. 3.

16) D. l. c. fr. 26. C. VII. 72. const. 10. pr.

§. 144.

c) Wirkungen des Beſitzes.

Obgleich der Beſitz an ſich nur ein faktiſcher Zuſtand iſt, ſo hat derſelbe doch beſtimmte Wirkungen, welche die interimiſtiſche Vermuthung für die Zuſtändigkeit des beſeſſenen Rechts erzeugt. Dieſe Wirkungen ſind theils ſolche, welche jedem, auch dem natürlichen, Beſitze, theils ſolche, welche nur dem bürgerlichen Beſitze zukommen. Zu den erſteren gehört das Recht der Selbſtvertheidigung im Beſitze

Digitized by Google

und das Retentionsrecht [1]). Eine beſondere Folge des bürgerlichen Beſitzes iſt das Recht der Interdikte und die vortheilhafte Stellung des Beſitzers im Rechtsſtreite, wonach derſelbe nicht blos den Grund ſeines Beſitzes nicht anzugeben hat, bis ein Recht auf denſelben von anderer Seite dargethan iſt, ſondern auch bei gleicher Stärke des Rechts oder des Beweiſes obſiegt [2]). Kommt zu demſelben noch rechtmäßiger Erwerb und guter Glauben des Beſitzers, ſo erlangt der letztere dadurch die Möglichkeit zu Erſitzung des beſeſſenen Rechts [3]) und die Fähigkeit zur Anſtellung der Publicianiſchen Klage gegen denjenigen, welcher nicht gleichfalls unter rechtmäßigem Titel und in gutem Glauben beſitzt, ſo wie das Recht auf Erwerbung der Früchte [4]), vorausgeſetzt, daß er nach ſeinem Beſitztitel zu Beziehung derſelben überhaupt ermächtigt iſt [5]).

1) Hievon, ſowie von den Interdikten im folgenden Kapitel.

2) J. IV. 15. §. 4. D. VI. 1. fr. 24. — VII. 6. fr. 5. pr. i. f. C. III. 31. const. 11. IV. 7. const. 2. — „cum in pari causa possessoris conditio melior habeatur.“ Thibaut, Pand. §. 222.

3) Ueber die Anſicht Savigny's, welcher die Uſucapionsfähigkeit für die einzige beſondere Folge der possessio civilis hält (vgl. damit Hofacker, princ. §. 759. 760. 775.) und den Begriff der letztern daher auf eine poss. ad usucapionem beſchränkt, ſ. Thibaut, über poss. civilis im Arch. f. civ. Pr. Bd. XVIII. S. 317 f. Pand.Recht §. 209.

4) S. die Lehre vom Eigenthum. Wening, Civilr. I. §. 168.

5) Was bei demjenigen, welcher als Fauſtpfandgläubiger eine Sache beſitzt, nicht der Fall iſt. Pfandgeſetz Art. 254.

§. 145.

d) Verluſt des Beſitzes.

Der Beſitz hört auf, ſobald entweder die Sache der körperlichen Einwirkung des Beſitzers entzogen, oder die Abſicht zu beſitzen poſitiv aufgegeben iſt [1]). In erſterer Hinſicht bedarf es jedoch zu Fortſetzung des Beſitzes nicht einer fortdauernden unmittelbaren Innehabung, ſondern es genügt die fortdauernde Möglichkeit, dieſe Innehabung jeden Augenblick mit Sicherheit wieder zu erlangen [2]). Verloren wird daher der Beſitz, abgeſehen von dem Fall, daß der Beſitzer denſelben überträgt oder entſetzt wird (§. 143.), nur dann, wenn die Sache verloren oder zu Grunde geht, oder doch dem Beſitzer unzugänglich wird [3]); bei zahmen Thieren insbeſondere, wenn

ſie nicht mehr zu finden ſind [4]; bei zahmgemachten, wenn ſie die Gewohnheit des Wiederkehrens ablegen [5]), bei wilden, wenn ſie ihrem engeren Gewahrſam entfliehen [6]). Die Abſicht zu beſitzen muß zwar nicht jeden Augenblick von dem Beſitzer reproduzirt werden; allein ein beſtimmtes Aufgeben derſelben nimmt wenigſtens den Civilbeſitz und in Verbindung mit Dereliktion auch den Naturalbeſitz [7]). Das Vorhaben, die Sache einem Andern zum eigenen Beſitz zu übergeben, bewirkt den Uebergang erſt durch wirkliche Hingabe oder dadurch, daß der bisherige Beſitzer fortan im Namen des Andern zu beſitzen verſpricht (constitutum possessorium). Perſonen, welche nicht fähig ſind, Beſitz zu erwerben, können auch durch ihre Abſicht den Beſitz nicht verlieren [8]). Wohl aber kann derſelbe für ſie ſowie für andere Perſonen durch Stellvertreter verloren werden und zwar an Dritte, in welcher Beziehung jedoch das bloße Aufgeben der Abſicht oder das Verlaſſen der Sache allein nicht ſchadet [9]), oder an den Stellvertreter ſelbſt, wozu aber eine körperliche Handlung, und zwar bei beweglichen Sachen eine Unterſchlagung in diebiſcher Abſicht (contrectatio), bei unbeweglichen eine Entſetzung des Prinzipals, nothwendig iſt [10]). Dagegen dauert der Beſitz des letztern fort, wenn auch er von einem Dritten vertrieben wird, ſofern nur der Stellvertreter für ihn die Detention behauptet [11]).

1) D. XLI. 2. fr. 8. — L. 17. fr. 153. Savigny a. a. O. §. 29.

2) J. IV. 15. §. 5. Savigny a. a. O. §. 18. 31.

3) D. XLI. 2. fr. 3 §. 17. fr. 13. 30. §. 1. 3. 4.

4) eod. fr. 3. § 13.

5) D. XLI. 1. fr. 3. §. 2. fr. 4. fr. 5. §. 5.

6) eod. fr. 3. §. 2. fr. 5. §. 4.

7) D. XLI. 2. fr. 3. §. 6. fr. 17. §. 1. Ein ſolches Aufgeben liegt nicht in der Inſolvenzerklärung und ſelbſt durch die förmliche cessio bonorum erhalten die Gläubiger blos den Naturalbeſitz, während der Civilbeſitz dem Gemeinſchuldner bleibt bis zur Veräuſſerung der Güter an Dritte. D. XLII. 3. fr. 3. C. VII. 71. const. 4. Daher geht auch keine Beſitzveränderung vor ſich, wenn der Gantmann ſelbſt etwas aus der Maſſe kauft. Richter, Civilrechtsſprüche der höheren Gerichtsſt. in Wbg. Tüb. 1834. nr. 60.

8) D. XLI. 2. fr. 27. 29. Savigny a. a. O. §. 32.

9) C. VII. 32. const. 12. Savigny a. a. O. §. 33., welcher ſogar allgemein bei untreuer Beſitzentäuſſerung, auch wenn dem Dritten die Sache

tradirt worden wäre, fortdauernden Beſitz annimmt; wogegen jedoch D. XLI. 3. fr. 33. §. 4. Thibaut, Pand. §. 220. Note g. Friz, Erläut. 1. Heft S. 231.

10) D. XLI. 2. fr. 3. §. 18. S. oben §. 143. Note 7. Savigny a. a. O. §. 33.

11) D. XLIII. 16. fr. 1. §. 45.

§. 146.

2) Beſitz dinglicher Rechte (Quaſibeſitz).

Die faktiſche Möglichkeit der Ausübung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache, verbunden mit der Abſicht der Ausübung, nennt man Quaſibeſitz (juris quasi possessio) [1]), welcher jedoch mit dem Beſitz der Sache ſelbſt, der allerdings in einigen Fällen damit verbunden iſt, nicht verwechſelt werden darf [2]). Zum Erwerb des Beſitzes wird hier ähnlich, wie bei dem Sachenbeſitz, eine äuſſere Thatſache (corpus) und Abſicht (animus) erfordert [3]). In jener Beziehung iſt zu unterſcheiden, ob die Erwerbung einſeitig oder mit Einwilligung des Eigenthümers erfolgt. Im erſteren Fall ſetzt der Beſitz bei einem poſitiven Rechte wenigſtens einmalige geduldete Ausübung [4]), bei einem negativen einen wirkſamen Widerſpruch (contradictio und quiescentia) gegen eine entgegenſtehende Handlung des Eigenthümers voraus [5]). War dagegen das Recht durch ein zweiſeitiges Geſchäft begründet, ſo wird, wenn daſſelbe ein negatives iſt, der Beſitz ſchon durch den Vertrag, wenn ein poſitives, wieder nur durch einmalige Ausübung oder durch Uebertragung der Sache ſelbſt, falls deren Beſitz damit verbunden, (Quasitraditio) erworben [6]). Der Verluſt des Quaſibeſitzes erfolgt mit eintretender faktiſcher Unmöglichkeit der Ausübung des Rechts, ſowie durch poſitives Aufgeben der Abſicht, zu beſitzen [7]).

1) Savigny a. a. O. §. 12. 44—47. Roßhirt, im Archiv f. civ. Pr. Bd. VIII. nr. 1. E. Albert, über den Beſitz unkörp. Sachen. Lpzg. 1826.

2) Z. B. beim Fauſtpfand, bei der Emphyteuſe, Superfizies.

3) Savigny a. a. O. §. 44.

4) D. VIII. 1. fr. 20. tit. 2. fr. 20. pr. tit. 3. fr. 1. §. 2. tit. 5. fr. 10. pr.

5) D. VIII. 5. fr. 6. §. 1. Savigny a. a. O. §. 46.

6) D. VII. 1. fr. 3. pr. VIII. 5. fr. 6. §. 1. Savigny a. a. O.

7) D. VII. 1. fr. 12. §. 4.

Digitized by Google

§. 147.

I. Ausübung der Rechte.

a) Allgemeine Regeln.

Jedes Recht iſt Gegenſtand der Willkühr (merae facultatis) des Berechtigten, welcher davon Gebrauch machen kann, wenn er will, oder auch den Gebrauch deſſelben, ganz oder theilweiſe [1]), unterlaſſen, das Recht ſelbſt vernichten oder veräuſſern darf, je nachdem es ihm gefällt. Selbſt der Nachtheil, welchen Andere dadurch leiden, iſt kein rechtliches Hinderniß der Ausübung oder Nichtausübung [2]), ſofern nur der Berechtigte nicht argliſtig verfährt und ein Intereſſe bei der Ausübung hat [3]). Iſt jedoch das Recht von der Art, daß es nur zu gewiſſen Zeiten ausgeübt werden darf, ſo kann es nur hier, nicht auch zu einer andern beliebigen Friſt, geltend gemacht werden. Iſt daſſelbe untheilbar, ſo darf es nur als Ganzes, nicht getrennt, ausgeübt oder veräuſſert werden.

1) D. L. 17. fr. 21. 113. In toto et pars continetur.

2) S. §. 135. Note 4. D. L. 17. fr. 55. 151. 155. §. 1.

3) D. XXIX. 3. fr. 1. §. 12. Nov. 63. Thibaut, Pand. §. 58. Hagemann, prakt. Erört. Bd. VI. S. 85.

§. 148.

b) Von dem Zuſammentreffen mehrerer Rechte.

Mehrere Rechte können entweder ſo zuſammentreffen, daß eines neben dem andern beſtehen und ausgeübt werden kann (einfaches Zuſammentreffen, Konkurrenz) — hier darf jedes vollſtändig geltend gemacht werden; oder ſo, daß die Ausübung des einen Rechts der Ausübung des andern entgegen iſt (Widerſtreit, Kolliſion von Rechten) — hier iſt zu unterſcheiden zwiſchen direkter und indirekter Kolliſion, je nachdem die mehreren Rechte unmittelbar durch ſich ſelbſt einander entgegen ſind, oder nur durch ihre gemeinſchaftliche Beziehung zu einem dritten Gegenſtand. Die letztere Art von Kolliſion ſetzt voraus: 1) das Daſeyn mehrerer Rechte, 2) in Beziehung auf einen und denſelben Gegenſtand, welcher 3) zu ihrer vollſtändigen Befriedigung nicht hinreicht. Hieher gehört alſo nicht der Fall, wenn zu verſchiedenen Zeiten in Beziehung auf ein und daſſelbe Recht eine Erwerbhandlung vorgenommen worden; denn hat die erſte die Erwerbung begründet und gieng das Recht in der Zwiſchenzeit nicht wieder verloren, ſo konnte die ſpätere Handlung

Digitized by Google

demſelben keinen Nachtheil bringen [1]). Ebenſo findet ein Widerſtreit von Rechten nicht ſtatt, wenn Rechte verſchiedener Gattung, die ſich nicht ausſchließen, auf eine und dieſelbe Sache gerichtet ſind [2]), oder wenn der Gegenſtand des Rechts, falls zur Theilung geſchritten wird, zur Befriedigung aller Berechtigten hinreicht. Vereinigen ſich endlich mehrere entgegenſtehende Rechte in einer und derſelben Perſon, ſo hat dieſe die Wahl, welches derſelben ſie geltend machen will [3]); ein eigentlicher Widerſtreit darf aber auch hier von Anfang an nicht angenommen werden, da ein und daſſelbe Subjekt ſich rechtlich nicht entgegenhandeln kann. Dagegen kann eine Kolliſion von Rechten vorkommen ſowohl bei perſönlichen [4]) als bei dinglichen [5]) Rechten. Haben die poſitiven Rechtsnormen keinen Vorzug (Priorität) des einen Rechts vor dem andern feſtgeſetzt, oder ſtehen ſich gleichbevorzugte Anſprüche gegenüber, ſo iſt jedes der konkurrirenden Rechte als gleich ſtark zu betrachten; keines wird daher durch das andere aufgehoben und nur ſo weit kann eines derſelben ausgeübt werden, als ſolches unbeſchadet des andern möglich iſt [6]). Vereinigen ſich daher die Betheiligten nicht über eine gemeinſchaftliche Ausübung ihrer Rechte, ſo bleibt nichts übrig, als Jedem nach Verhältniß ſeines Anſpruchs den Genuß des Objekts einzuräumen, oder, wenn ſolches in keiner Weiſe theilbar iſt, durch das Loos über den ausſchließlichen Anſpruch eines der Berechtigten zu entſcheiden [7]). Bei der unmittelbaren Kolliſion zweier Rechte kann, wenn nicht eines dem andern untergeordnet iſt, der Natur der Sache nach keines ausgeübt werden [8]); doch iſt hier im Allgemeinen der Beklagte beſſer daran als der Kläger [9]), der Beſitzer beſſer als der Nichtbeſitzer (§. 144.).

1) Z. B. wenn Zwei nach einander ein Unterpfand an derſelben Sache ſich beſtellen laſſen, ſo kann der Zweite nur eine Nachhypothek erwerben. Ebenſo, wenn eine herrenloſe Sache von Mehreren okkupirt werden will, ſo kann nur der Erſte dieſelbe erwerben; denn für den Zweiten iſt die Sache nicht mehr herrenlos. Hier wie dort ſtehen ſich alſo nicht wirkliche Rechte gegenüber, ſondern das eine Recht beſteht nur ſo weit, als es nicht durch das andere ausgeſchloſſen iſt.

2) Z. B. Eigenthum und Pfandrecht.

3) D. XXX. fr. 12. Wening, Civilr. I. §. 38.

4) Z. B. bei dem Konkurſe der Forderungen im Gante.

5) Z. B. wenn in einer und derſelben Sitzung der Unterpfandsbehörde

an einer Sache ein Unterpfand beſtellt wird, ohne daß das eine als Vor- das andere als Nachpfand bezeichnet iſt, oder wenn zwei Jagdberechtigte zugleich ein Wild erlegen.

6) Die Regeln, womit man ſolche Kolliſionsfälle aus allgemeinen Rückſichten häufig zu beſeitigen hofft (ſ. Thibaut, Pand. §. 96.), beruhen entweder auf allgemeinen Auslegungsgrundſätzen, z B. auf dem Grundſatze: species derogat generi, oder auf ſingulären Beſtimmungen, welche keiner Ausdehnung fähig ſind. Wening, Civilr. I. §. 38.

7) J. II. 20. §. 23. D. V. 1. fr. 14. K. G. Neundorf, über den Gebrauch des Looſes in ſeinen vermiſchten Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtswiſſ. Ulm 1805. nr. 2.

8) Z. B. wenn zwei Perſonen ein und daſſelbe Bannrecht in demſelben Bezirk erworben haben; hier kann keine derſelben ihr Recht gegen die andere ausüben, nach dem Grundſatz: privilegiatus contra aeque privilegiatum jure suo non utitur, welcher jedoch in ſeiner Allgemeinheit unrichtig iſt. Wening, Civilr. I. §. 33. Note aa.

9) Z. B. wenn ein durch einen Vertrag verletzter Minderjähriger gegen einen andern Minderjährigen Reſtitution nachſucht. D. IV. 4. fr. 34 pr. „melior est causa consumentis.“

Siebentes Kapitel.

Von den Mitteln zu Erhaltung, Sicherung und Verfolgung der Rechte.

§. 149.

I. Erhaltung der Rechte.

Zur Erhaltung der Rechte dient: 1) die Verwahrung (Proteſtation) d. h. die Erklärung des Berechtigten, wodurch er gewiſſe nachtheilige Folgen eigener oder fremder Handlungen von ſich abwenden will [1]). Dieſe iſt nur dann von Werth, wenn der Proteſtirende den Eintritt ſolcher Folgen rechtlich verhindern kann, nicht aber im Widerſpruch mit bereits eingetretenen oder doch unabwendbaren Rechtsnachtheilen [2]). Insbeſondere kommt dieſelbe vor als auſſergerichtliches Hinderungsmittel von Bauunternehmungen (operis novi nunciatio) [3]), indem derjenige, welcher durch Errichtung oder Niederreißung eines Bauwerks im Beſitze ſeines Eigenthums oder anderer dinglicher Rechte gefährdet wird, an Ort und Stelle

in Gegenwart des Unternehmers, ſeines Stellvertreters oder der Arbeiter gegen die Fortſetzung des Werks Widerſpruch erhebt [4]). Die Folge hievon iſt, daß der Nunziat bis zur Entſcheidung des Streits von der Vollendung des Unternehmens abſtehen muß, widrigenfalls der Nunziant durch ein poſſeſſoriſches Rechtsmittel (interdictum de opere novo demoliendo vel restituendo) auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtands antragen kann [5]). Doch wird, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Ausführung des Werks gegen Stellung einer Kaution geſtattet [6]). Auſſerdem verliert die Proteſtation ihre Wirkung, wenn der Proteſtirende ſtirbt oder ſein Recht, zu deſſen Gunſten er proteſtirt hat, veräußert, ſo wie endlich, wenn der Richter dieſelbe als unbegründet verwirft [7]). 2) Der **Vorbehalt** (reservatio) gewiſſer Rechte gegen die Annahme des Verzichts. Auch dieſe Handlung kann zur Erhaltung von Rechten nothwendig ſeyn [8]), erfüllt aber ihren Zweck nur, ſofern die betreffenden Rechte nicht bereits vergeben ſind, und ſofern der Vorbehalt ausdrücklich oder durch bezeichnende Handlungen und mit Wiſſen derjenigen geſchieht, im Verhältniß zu welchen er wirken ſoll [9]).

1) Z. B. D. III. 5. fr. 34. XI. 7. fr. 14. §. 8. XXIX. 2. fr. 20. §. 1. Fernere Beiſpiele ſind: die Verwahrungen im Unterpfandsbuche, der Wechſelproteſt.

2) D. VI. 2. fr. 14. Thomasius, de protestatione, jus protest. non conservante (1695). Halae Magd. 1741.

3) B. Bardili, de novi op. nunciatione. Tub. 1665. C. F. Reinhardt, Erläut. des Pandektentitels de operis novi nunciatione. Stuttg. 1820. G. Haße, im rhein. Muſeum für Jurisprudenz, Jahrg. 3. S. 579. ff. Verſchieden von der eigentlichen n. o. nunc. (nunc. verbalis) iſt die thätliche Widerſetzung (nunc. realis), welche als defenſive Selbſthülfe nur auf eigenem Grund und Boden geſtattet iſt, D. XLIII. 24. fr. 5. §. 10. fr. 20. §. 1. ſo wie die Anrufung des Richters (nunc. publica), welche erſt wirkſam wird durch ein ſofort erfolgtes gerichtliches Verbot, das aber Beſcheinigung des jus prohibendi erfordert. Wening, Civilr. III. §. 279. Der lapilli jactus dürfte als ein fremdes und demnach dem Volke unverſtändliches Symbol in Deutſchland nicht genügen.

4) D. XLIII. 25. fr. 1. §. 3. Lauterbach, Coll. Pand. lib. XXXIX. Tit. 1. §. 12. Hofacker, princ. §. 4095. Glücks Kommentar, Th. X. S. 219. f. Haſſe, a. a. O. §. 3—10. Wening, Civilr. III. §. 276. Indeſſen kömmt der Fall in Württemberg ſelten vor, da jedem neuen Baugeſchäft, ſo wie jeder Bauveränderung an Häuſern, Brunnen, Ziſternen,

Digitized by Google

Kloaken, Kaminen eine „Bauſchau" vorhergehen muß, wobei die Verhältniſſe zu den Nachbarn berückſichtigt und deren Einwendungen gehört werden. Bauordnung S. 20. Verordn. vom 22. Okt. 1810. Regier.Bl. S. 510. Ueber Bauſtreitigkeiten und nothwendige Demolitionen und Sperrungen erkennt zunächſt der Gemeinderath, beziehungsweiſe das Oberamt. Verordn. vom 28. Juni 1823. §. 7. nr 13. Regbl. S. 505. Handbuch in Untergangs- Bau- und Feldſachen S. 80. u. f. Gleiches geſchieht auch bei Waſſer- und Uferbauweſen. S. ebendieſes Handbuch S. 102 f. Der Rechtsweg kann jedoch hierdurch nicht verſchloſſen werden.

5) D. XXXIX. 1. fr. 1. §. 7. fr. 20. pr. §. 1. 2. f. Wening, a. a. O. §. 277. Thibaut §. 723. Hiebei wird natürlich Beweis der Nunziation vorausgeſetzt, zu deſſen Sicherung nicht blos ein Notariatsinſtrument (Lauterbach, l. c. §. 8.), ſondern auch jedes ſonſtige Beweismittel dienlich iſt.

6) D. eod. fr. 1. §. 2. fr. 5. §. 17. fr. 8. §. 2. fr. 21. Darüber, ob Kaution anzunehmen iſt, entſcheidet nach der Praxis das richterliche Ermeſſen. Lauterbach, l. c. §. 35.

7) D. eod. fr. 5. §. 19. fr. 8. §. 6. fr. 13. §. 1. und 2.

8) Z. B. die Vormerkung des Pfandrechtstitels im Unterpfandsbuch.

9) Eine reservatio mentalis nützt dagegen nichts.

§. 150.

II. Sicherſtellung der Rechte.

Zur Sicherſtellung der Rechte gegen möglichen Verluſt gereicht: 1) die Kaution, d. h. die Sicherheitsleiſtung des Verpflichteten wegen künftiger Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit. Dieſelbe kann ſowohl durch Vertrag und Teſtament (cautio voluntaria), als durch geſetzliche Beſtimmung und richterliche Verfügung (necessaria) auferlegt ſeyn. Die nothwendige Kaution kommt insbeſondere vor nicht blos im Falle gefährlicher Drohungen (de non offendendo) [1]), ſondern auch ſonſt, wenn die Thätigkeit oder Unthätigkeit einer Perſon rechtswidrige Nachtheile für Andere befürchten läßt (de damno infecto) [2]). Die Art der Kaution richtet ſich theils nach den beſonderen Beſtimmungen in Verträgen, Teſtamenten oder Geſetzen, theils nach dem Zwecke, welchen dieſelbe erreichen ſoll. Im Zweifel iſt jedoch eine Verbalkaution, d. h. bloßes Verſprechen (promissoria), ſelbſt wenn es eidlich beſtärkt wird (juratoria), ungenügend, ſondern eine Realkaution nothwendig, wobei der Kavirende die Wahl hat, ob er durch Stellung von Bürgen oder Unterpfändern der Auflage genügen will [3]). Nur in Ermanglung einer reellen Sicherheit ge-

Digitized by Google

nügt auch eidliche Angelobung (cautio juratoria) [4]), und wenn der Kautionspflichtige mit freien liegenden Gütern von hinreichendem Werthe im Königreich angeſeſſen iſt, wird die Sicherheitsleiſtung zuweilen ganz erlaſſen [5]). 2) Die Beſchlagnahme (Arreſt), d. h. die Beſchränkung des Schuldners in ſeiner perſönlichen Freiheit oder in der willkührlichen Dispoſition über ſein Vermögen oder einzelne Theile deſſelben durch gerichtliche Verfügung. Dieſe erfolgt, wenn der Kautionspflichtige die Sicherheitsleiſtung verweigert oder eine andere Sicherſtellung oder Befriedigung des Gläubigers unthunlich iſt [6]). 3) Die Sequeſtration, d. h. die Unterſtellung einer Sache unter die Aufſicht und Verwaltung eines Dritten (Sequeſter), entweder in Folge einer Uebereinkunft mehrerer angeblich Berechtigter oder eines gerichtlichen Auftrags [7]). Der Sequeſter hat die Sache mit „getreuem“ und, wenn ihm für ſeine Mühe Belohnung zugeſagt worden, mit „gutem“ Fleiße [8]) in ſo lange zu verwahren, bis der Zweck der Sequeſtration erreicht iſt, und alsdann dieſelbe dem wahren Berechtigten zurückzugeben [9]). 4) Die Einſetzung (immissio) in einzelne fremde Vermögensſtücke. Dieſe ſowie die Sequeſtration kommt hauptſächlich als Exekutionsmittel vor in Fällen, wo der Schuldner über die Subſtanz der Güter nicht verfügen kann und die Beſchlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nicht hinreicht, um den Gläubiger zu befriedigen. Der immittirte Gläubiger hat das Recht, die Sache zu detiniren und aus den wiederkehrenden Einkünften derſelben ſich bezahlt zu machen. Dagegen kann er weder die bisherige Kulturart des Guts verändern, noch die von dem Schuldner vor der Immiſſion redlicher Weiſe abgeſchloſſenen Pacht- und Miethverträge ohne rechtmäßige Urſache aufkündigen; auch iſt er verpflichtet, das Gut als ſorgfältiger Hauswirth zu verwalten, über die Nutzungen Rechnung abzulegen, den reinen Ertrag an ſeiner Forderung abzurechnen, und einen etwaigen Ueberſchuß dem Schuldner herauszugeben [10]). Auch zur Sicherſtellung eines perſönlichen oder dinglichen Anſpruchs, abgeſehen von deſſen unmittelbarer Befriedigung, kann der Richter auf obrigkeitliche Verwaltung oder Immiſſion des Berechtigten erkennen [11]); der Eingewieſene erhält dadurch die Detention der Sache, mit der Verpflichtung zur Bewahrung und Erhaltung derſelben [12]).

1) **Lauterbach**, Coll. Pand. lib. II. tit. 8. §. 4 seq.

2) Z. B. wenn ein Gebäude den Einſturz droht. In den meiſten Fällen

wird hier freilich polizeiliches Einſchreiten die Kaution überflüſſig machen; und auch bei geſtellter Kaution wird ſich die Obrigkeit in der Regel nicht begnügen.

3) Landr. I. Tit. 20. §. So der ꝛc. „mit Bürgen oder Güttern.“ Verordnung vom 7. Auguſt 1817. wegen der Kautionen der öffentlichen Diener nr. III. Regbl. S. 381. Vergl. Verf. vom 22. Febr. 1818. Regbl. S. 85 f. Verf. vom 27. Juli 1825. die künftige Form der Dienſt- und Pachtkautionen betreffend. Regbl. S. 435. Wer im Allgemeinen verbunden iſt, Sicherheit durch Verpfändung zu leiſten, kann zur Beſtellung von Fauſtpfändern nur angehalten werden, wenn er ſolche in Aktivforderungen zu gewähren vermag. Iſt jedoch vermöge gerichtlichen Urtheils eine Realkaution zu leiſten, ſo kann ſolche auch auf andere Gegenſtände nach dem Ermeſſen des Gerichts ausgedehnt werden. Pfandgeſ. Art. 251. 252. Ueber den Pfandrechtstitel der Kautionsberechtigten ſ. das Pfandrecht.

4) Landr. I. 20. §. Soferr ꝛc. In der Praxis begnügt man ſich hier mit Angelobung an Eidesſtatt.

5) So namentlich Kautionsleiſtungen im Prozeſſe. Landr. a. a. O. §. Ob aber ꝛc. Verordn. vom 30. Jan. 1812. Regbl. S. 77.

6) Landr. Th. I. Tit. 79. Reinhardt, Komment. Bd. IV. S. 356 f. IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 31. Exekut.Geſetz Art. 30. nr. 4. und 5. Art. 42. und 43.

7) Landr. Th. I. Tit. 80.

8) Ganz nach Analogie des Depoſitums. Landr. Th. II. Tit. 5. §. Welcher von der Oberkeit ꝛc.

9) Landr. I. 80. §. Und welcher ꝛc.

10) Exek.Geſ. Art. 30. 44—48. Bolley, Komm. z. Pfdgſ. II. S. 947 f.

11) Namentlich wenn die cautio de damno infecto verweigert wird. D. XXXIX. 2. fr. 15. §. 11—13. Thibaut, Pand. §. 734. Dagegen iſt die immissio ex primo et secundo decreto wegen Ungehorſams in Streitſachen (Landr. Th. I. Tit. 13.) nunmehr antiquirt. Reinhardt, Komm. Bd. IV. S. 76.

12) D. XLII. 2. fr. 1. 12.

§. 151.

III. Von Verfolgung und Schützung der Rechte.

A) Selbſthülfe.

Der Zwang als Mittel des Berechtigten, unerlaubten Widerſtreit, in welchen ſich Andere mit ſeinem Rechte ſetzen, zu entfernen, kann von ihm ausgeübt werden entweder unmittelbar ſelbſt (Selbſthülfe), oder durch Vermittlung des Richters (Rechtsmittel). Das

Digitized by Google

erſtere iſt nur geſtattet als Gegenwehr (Selbſtvertheidigung, defenſive Selbſthülfe) wider gegenwärtige oder unmittelbar drohende [1]) poſitive Rechtsverletzungen (Nothwehr, Prävention), wofern eine wirkſame Anrufung der Obrigkeit unmöglich iſt [2]); in dieſem Falle aber nicht blos zum Schutze der Perſon [3]), ſondern der Rechte überhaupt [4]), und zwar ſo weit, als es nothwendig iſt zur Erhaltung des angegriffenen Rechts [5]). Selbſthülfe wegen vergangener Verletzungen [6]) oder mangelnder Erfüllung poſitiver Verpflichtungen (offenſive Selbſthülfe im engern Sinn), und zwar ohne Unterſchied zwiſchen perſönlicher Gewaltthat gegen den Schuldner oder ſonſtiger Eigenmächtigkeit iſt dagegen in der Regel verboten [7]), und hat für den Thäter, geſetzt auch, er hätte in gutem Glauben gehandelt, die nachtheilige Folge, daß er nicht blos das Erhobene und zwar, im Fall der Anſpruch unbegründet war, nebſt dem Werthe deſſelben dem angegriffenen Theile erſtatten, ſondern auch im Falle eines gegründeten Anſpruchs das Recht ſelbſt an den Verpflichteten verliert [8]). Dieſelbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine fremde Sache inne hat, wenn er deren Zurückgabe rechtswidrig verweigert und bei dieſer Verweigerung bis zum Endurtheile beharrt [9]).

1) C. III. 27. const. 1. „melius enim est occurrere in tempore, quam post exitum vindicare.“ Peinl. Ger.Ordn. Art. 140. II. Wildererordnung von 1718. Art. 5. vergl. mit der I. W.O. (Geſ.Slg. IV. S. 300. oben, und Anm. 275. Knapp, das würt. Krim.Recht S. 34.

2) D. L. 17. fr. 176. IX. 2. fr. 45 §. 4. „cum aliter se tueri non possunt.“ etc. Jede Obrigkeit als ſolche, hat, ſofern Gefahr auf dem Verzuge iſt, bei allen auch auſſerhalb ihrer Kompetenz liegenden Streitigkeiten von Amtswegen gegen den Gebrauch der Selbſthülfe polizeiliche Vorkehrungen zu treffen, wodurch jedoch den Parteien in Hinſicht auf die Anſtellung der poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Rechtsmittel kein Eintrag geſchieht. IV. Edikt §. 151.

3) D. I. 1. fr. 3. Peinl. Ger.Ordnung Art. 139.

4) D. IX. 2. fr. 4. pr. fr. 45. §. 4. — XLIII. 16. fr. 1. §. 27. Lex Alam. tit. 107. de eo qui raptori resistit. Peinl. Ger.Ordnung Art. 150. §. Item ſo eyner ꝛc. Auch zu Wiedererlangung der Detention einer unbeweglichen Sache iſt die Selbſthülfe geſtattet, ſofern ſie unmittelbar (zu friſcher That) auf die Dejektion folgt, indem hier angenommen wird, die Entſetzung ſey noch nicht erfolgt, der Angriff alſo noch präſent. D. XLIII. 16. fr. 3. §. 9. Landfrieden von 1548. Tit. III. §. 2. Gerſtlacher, Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze, Th. X. S. 2350.

Digitized by Google

5) D. IX. 2. fr. 5. pr. C. VIII. 4. const. 1. Die körperliche Integrität und das Leben des Angreifers ſollen nach der Anſicht der meiſten würtembergiſchen Gerichte zum Schutze eines minder bedeutenden Guts, z. B. des Eigenthums, nicht angetaſtet werden. Knapp, a. a. O. S. 31. Allein mit dieſer Theorie reicht man nicht aus; namentlich wenn von einem Unbekannten, gegen welchen keine richterliche Hülfe möglich iſt, die Sache entwendet wird. Boehmer, Medit. in Const. crim. ad art. 140. §. 3. Die verſchiedenen Anſichten über dieſen Punkt ſ. bei Wächter, Lehrb. des Strafr. I. S. 87. f.

6) Ueber die Retorſion der Injurien ſ. dort. Ueber das Duell ſ. Strafrecht.

7) Landfr. von 1548. Einleit. §. 2. IV. Edikt über die Rechtspflege vom 31. Dez. 1818. §. 33. J. H. Boehmer de poena jus sibi dicentis sine judice (Exercit II. nr. 23.).

8) Nach dem ſ.g. decretum divi Marci C. IV. 22. const. 3. VIII. 4. const. 7. D. XLVIII. 7. fr. 7. Linde in der Zeitſchrift für Civilr. und Prozeß, Bd. I. S. 411. u. f. Fritz, Erläut. Th. I. S. 128. u. f. Dagegen kann allerdings der Eigenthümer die verpachteten Güter nach Ablauf der Zeit wieder an ſich ziehen, wenn ihm der Pächter keinen Widerſtand entgegenſetzt. Struben, rechtl. Bedenken, Th. III. nr. 57. (2te Aufl.) Wird aber Widerſtand geleiſtet, ſo darf der Eigenthümer ſelbſt bei dem Vorbehalt eigenmächtiger Beſitznahme nicht weiter gehen. Daſelbſt Thl. II. nr 32. Ueber das Verbot des Leiſtungs- oder Einmahnungs- (Einlager-) Rechts ſ. Reichspolizei-Ordn. von 1577. Tit. 17. §. 10. und 11.

9) C. VII. 4. Const. 10. Nov. 60. c. 1. Ueber die fortdauernde Anwendbarkeit vorſtehender Beſtimmungen ſ. in VIto III. 4. cap. 18. K. G.O. von 1521. Tit. XXXII. §. 2. Reichsabſch. von 1532. Tit. III. §. 15. Kind, quaest. forenses, Tom. III. c. 2. Danz, Grundſ. des ord. Proz. §. 8. Thibaut, Pand. §. 60. Wening, Civ.Recht, I. §. 74. Wächter, Lehrb. des Strafrechts, II. S. 59. Note 56. Anderer Anſicht ſcheint zu ſeyn Schüz, der württemberg. Civil-Prozeß S. 2. S. jedoch Scheurlen, gem. und württ. Civilprozeß §. 22. Note 9.

§. 152.

Insbeſondere 1) Pfändung.

Das deutſche Recht geſtattete urſprünglich jedem Gläubiger, durch eigenmächtige Ergreifung von beweglichen Sachen des ſäumigen Schuldners (pignoratio, Pfändung) ſich für eine kundige, redliche Schuld bezahlt zu machen [1]. Doch ward hiezu Beiziehung des Stadt- oder Dorfknechts und obrigkeitlicher Pfandſchätzer erforder-

lich [2]); auch mußte jedes Pfand innerhalb einer gewiſſen Friſt öffentlich ausgeboten und der Mehrerlös dem Schuldner zugeſtellt werden [3]). Jetzt wird der Angriff von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensſtücken nur noch von der gerichtlichen Stelle auf Anrufen der Gläubiger ausgeübt [4]), und auch die königlichen Kammern, ſo wie die Standesherren und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer ſind hinſichtlich der Beitreibung der Staats-, beziehungsweiſe der gutsherrlichen Einkünfte blos inſofern begünſtigt, als ſie dazu der Einlegung von Preſſern ſich bedienen dürfen [5]). Dagegen iſt das Recht der Selbſtpfändung ausnahmsweiſe noch jetzt geſtattet zum Schutze des Beſitzes gegen widerrechtliche Beſchädigungen durch andere Perſonen und fremde Thiere, welche der Gutsbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden antrifft [6]). Vorausgeſetzt wird hiebei 1) eine rechtmäßige Urſache, d. h. entweder wirkliche Beſchädigung oder doch unerlaubte Beſitzſtörung [7]). 2) Die Pfändung muß auf friſcher That, auf dem Grund und Boden des Pfändenden und ohne Exzeſſe ausgeübt [8]) und 3) dem Gerichte alsbald angezeigt werden [9]). Die Wirkungen der auf dieſe Weiſe vorgenommenen Pfändung ſind: 1) Behauptung des Beſitzes und daher Unterbrechung einer entgegenſtehenden Verjährung [10]). 2) Ein Retentionsrecht des Pfänders an der gepfändeten Sache bis zum Erſatze des Schadens oder geleiſteter Sicherheit [11]). 3) Erleichterung des Beweiſes der Beſchädigung. — Gegenpfändung (Pfandkehrung) iſt nur geſtattet zur Selbſtvertheidigung wider unrechtmäßige Pfändung [12]).

1) Landfrieden von 1389. §. 6. Reichsabſch. von 1442. §. 2—5.

2) Schon nach dem ſchwäbiſchen Landrecht Kap. 67. (Schilter'ſche Ausgabe) war des Richters Urlaub nothwendig, auſſer, wenn der Gutsherr ſeine Gefälle eintreiben wollte, daſ. (Senkenberg'ſche Ausg.) Kap. 335. und 336.

3) Stat.Slg. I. S. 487 f. Erſtes und zweites Landrecht. Geſ.Slg. IV. S. 277. Drittes Landrecht, Th. I. Tit. 75.

4) Exekutions-Geſetz. Art. 36 f. Auch bei Fauſtpfändern, daſ. Art. 32. Die Pfandungsklauſel, d. h. die in Schuldbriefen dem Gläubiger ertheilte Erlaubniß, ſich „mit oder ohne Recht" bezahlt zu machen, iſt jetzt ohne Wirkung. Eichhorn, Einl. §. 121.

5) Daſelbſt Art. 13.

6) Nicht blos wenn fremdes Vieh Schaden lauft (ſchwäbiſch. Landrecht Cap. 225), auch wenn Perſonen, namentlich unbekannte, auf fremdem Grund

Digitized by Google

und Boden an Feldfrüchten, Bäumen u. ſ. w. Nachtheil ſtiften, finden obige Grundſätze Anwendung. Sächſ. Landr. B. II. Art. 27. 28. 47. Vergl. Cod. Bavaricus civ. P. II. Cap. 6. §. 24. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 415—465. Leyser, medit. spec. 111. Curtius, Handb. des ſächſ. Civilr. Th. III. §. 1165. Eichhorn, Einl. §. 123. Maurenbrecher, Lehrb. §. 175.

7) Leyser, spec. 595. medit. 17. 18.

8) Leyser, l. c. medit. 5. und 6. Glück, Komment. Th. X. §. 697.

9) Schwäb. Landrecht a. a. O. §. 5. Einlieferung des Pfands an den Richter iſt nicht nothwendig. Glück, a. a. O.

10) Kreitmair, ad Cod. Max. Bav. l. c. nr. 7. Curtius, a. a. O. Th. II. §. 464. 562.

11) Einſchließlich der Fütterungskoſten. Curtius, a. a. O. Ein Pfandgeld iſt in Württemberg nicht herkömmlich.

12) Kreitmair, a. a. O. nr. 9. Eichhorn, a. a. O.

§. 153.

2) Retentionsrecht.

Verſchieden [1]) von dem Pfändungsrecht iſt das **Retentionsrecht** [2]), d. h. die Befugniß, eine Sache bis zur Befriedigung einer Forderung zurückzubehalten. Vorausgeſetzt wird dabei: 1) der Retinirende muß die Sache aus einem rechtmäßigen Grunde inne haben [3]). 2) Die Forderung, wegen welcher die Retention ausgeübt wird, darf nicht von den Geſetzen verworfen ſeyn, wenn ſie auch nicht klagbar ſeyn ſollte [4]). 3) Das Retentionsrecht ſelbſt muß ſich ſtützen entweder auf Vertrag oder letzten Willen oder auf Geſetze. Nach den Geſetzen tritt es im Allgemeinen nur ein, wenn die Forderung mit der Sache in Verbindung ſteht [5]), insbeſondere a) wegen Verwendungen, welche auf letztere gemacht worden, ſofern dieſelben zu erſtatten ſind [6]); b) wegen Forderungen aus demſelben Geſchäfte, auf welchem die Verbindlichkeit zu Herausgabe der Sache beruht [7]); c) wegen eines Schadens, den man durch die betreffende Sache erlitten hat [8]); d) wenn die Sache zur Sicherheit dem Gläubiger eingeräumt worden [9]). Liquidität der Forderung iſt nur nothwendig, wenn die Herausgabe der Sache im Exekutivwege, nicht aber, wenn ſie im ordentlichen Prozeß verlangt wird [10]). Das Retentionsrecht geht nicht blos auf den Erben, ſondern auch auf jeden andern Nachfolger über, welcher mit dem Forderungsrechte die Detention

der Sache erwirbt. Dagegen hört daſſelbe auf: 1) wenn der Beſitz verloren wird, 2) wenn die Forderung ſelbſt erliſcht, 3) wenn der Schuldner in Gant geräth, in welchem Falle die Sache an die Maſſe abzuliefern iſt [11]).

1) Glück, Kommentar, Th. X. §. 697. Th. XV. S. 129. Ueber die Verſchiedenheit von der Kompenſation, daſ. Th. X. S. 116. Vom Pfandrecht Wening, Civilr. I. §. 169.

2) Lauterbach, de retentione. Tub. 16?0. Faſelius, Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Lehre vom Retentionsrechte, 2te Aufl. Halle 1793.

3) D. XX. 1. fr. 25. Der Beſitz braucht jedoch kein Civilbeſitz zu ſeyn. Auch kann man an einer eigenen Sache das Retentionsrecht ausüben, z. B. der Verkäufer an der verkauften Sache, bis der Kaufpreis bezahlt iſt. D. XIX. 1. fr. 13 §. 8. Selbſt Sachen eines Dritten können retinirt werden, wenn nur der Schuldner den Beſitz anzuſprechen hat z. B. als Fauſtpfandgläubiger. Glück, a. a. O. Th. XV §. 936.

4) D. XII. 6. fr. 51. Lauterbach, l. c. th. 5. Glück, a. a. O. §. 937. nr. 2. Z. B. wegen einer Spielſchuld kann nicht retinirt werden, wohl aber wegen eines dem Hausſohn gegebenen Darlehens oder einer anderen von den Geſetzen nicht reprobirten natürlichen Verbindlichkeit.

5) Auch bei dem Vorhandenſeyn der oben angegebenen Erforderniſſe kann nicht retiniren der Depoſitar das Depoſitum, der Ehemann die dos rückſichtlich des blos nützlichen Aufwands auf dieſelbe. C. IV. 34. const. 11. V. 13. const. un. §. 5.

6) S. oben §. 108. Z. B. wegen des nothwendigen und nützlichen Aufwands, welchen der Beſitzer in gutem Glauben gemacht hat. J. II. 1. § 30. D. VI. 1. fr. 27. §. 5. fr. 48. Weitere Fälle ſ. bei Glück a. a. O. S. 125. und 126.

7) Z. B. D. XIII. 6. fr. 18. XX. 6 fr. 1. Namentlich kann eine Sache, welche für eine Gegenleiſtung hingegeben werden ſoll, bis dieſe erfüllt iſt, zurückbehalten werden, D. XII. 6. fr. 26. §. 4. XIX 1. fr. 13. §. 8. wenn nicht die Gegenleiſtung ihrer Natur nach die vorgängige Leiſtung des Retinirenden vorausſetzt.

8) Z. B. an den Baumaterialien eines eingeſtürzten Hauſes, welche auf dem Grunde des Beſchädigten lagen. D. XXIX. 2. fr. 6. 9. §. 3.

9) Wie namentlich das Fauſtpfand; indeſſen erſtreckt ſich auch das Retentionsrecht des Fauſtpfandgläubigers blos auf Hauptſumme, Zinſe und Koſten, nicht auch auf nichtkonnexe Forderungen. Pfandgeſ. Art. 254. u. 255.

10) Thibaut, Pand. §. 224. Glück, a. a. O. S. 124.

11) Bei dem einfachen Retentionsrecht ward dieß immer angenommen, nicht aber allgemein bei dem Retentionsrecht des Fauſtpfandgläubigers (jus

Digitized by Google

ret. qualificatum) ſ. jedoch Pfandgeſ. a. a. O. Bolley, Komm. Th. II. §. 293. Vergl. Gmelin, Ordn. der Gläubiger S. 21. §. 14. Glück, Komment. a. a. O. S. 132. u. ff. Kapff, Civilrechtsſpr. Th. I. nr. 34.

§. 154.

B) Rechtsmittel.

1) Klagen [1]).

Die Rechtshülfe des Staats kann ſowohl zum Zweck des Angriffs als der Vertheidigung nachgeſucht werden. Zu erſterem Zwecke dient die Klage, zu letzterem die Einrede. Unter Klage verſteht man eine an die Obrigkeit gerichtete Aufforderung, eine beſtimmte Perſon zu Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeit anzuhalten. Weſentlich gehört zu jeder Klage: 1) ein rechtlicher Grund, d. h. eine unerfüllte rechtliche Verbindlichkeit; 2) ein rechtlicher Zweck, d. h. ein jenem Grunde entſprechendes, realiſirbares Geſuch. Die römiſchen Klageformeln finden in Deutſchland keine Anwendung; vielmehr wird bei jeder Klage auf die Abſicht des Klägers und die Natur des betreffenden Rechtsverhältniſſes Rückſicht genommen [2]). Ebenſo wird im Allgemeinen nicht darauf geſehen, auf welcher Rechtsquelle die Klage beruhe (actio civilis — honoraria), ob dieſe direkt vermöge des Geſetzes (actio directa) oder indirekt durch logiſche Ausdehnung einer andern (utilis) Statt finde, ob dem Kläger überhaupt ein in den Geſetzen genanntes Rechtsmittel zuſtehe oder nur vermöge der Billigkeit ein ſolches zugelaſſen ſey (actio in factum), ſofern nur der verfolgte Anſpruch in dem poſitiven Rechte gegründet und ihm die Klagbarkeit nicht beſonders entzogen iſt [3]).

1) J. L. Schmidt, prakt. Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden. Mit Zuſätzen und Berichtigungen von A. D. Weber und Martin. Jena 1823. W. H. Puchta, über die gerichtl. Klagen, beſonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer, Gieſſen 1833.

2) Der Unterſchied des römiſchen Rechts zwiſchen actiones stricti juris und bonae fidei iſt alſo bei uns unpraktiſch, indem bei allen Klagen die Grundſätze der letztern zur Anwendung kommen. Thibaut, Pand. §. 71. Bolley, verm. Aufſätze, I. S. 167. Auch die römiſchen actiones arbitrariae bilden, da der Richter kein arbitrium bei uns erläßt, keine beſondere Art von Klagen mehr, wiewohl der Richter immer noch den Parteien Vergleichsvorſchläge machen kann, und in manchen Fällen auf ſein Ermeſſen von den Geſetzen ausdrücklich angewieſen iſt. Vgl. Puchta, a. a. O. §. 22.

3) Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit S. 129 — 143.

Digitized by Google

§. 155.

Insbeſondere a) zum Schutze des Beſitzes.
(Poſſeſſoriſche Rechtsmittel.)

Schon zum Schutze des Beſitzes, abgeſehen von dem Rechte an die beſeſſene Sache, geſtatten die Geſetze gewiſſe Rechtsmittel (extraordinariae actiones), welche durch das ſchleunige Verfahren, das ſie erzeugen (possessorium), und durch die Duplizität des daran ſich knüpfenden Interdikts, womit auch der Kläger verurtheilt werden kann [1]), den Beſitz des Beklagten anzuerkennen, ausgezeichnet ſind, und zwar zunächſt 1) zur Erhaltung eines geſtörten Beſitzes (interdicta retinendae possessionis) [2]). Vorausgeſetzt wird hiebei eine eigenmächtige, nicht von der Obrigkeit angeordnete, Störung im Beſitze einer beweglichen oder unbeweglichen Sache [3]), welcher im Verhältniß zu dem Beſitzſtörer weder bittweiſe noch heimlich, noch mit Gewalt erworben worden iſt [4]). Die Klage ſteht dem beeinträchtigten juriſtiſchen Beſitzer zu, nicht aber auch dem Beſitzer in fremdem Namen [5]), und geht auf gerichtliches Verbot wiederholter Störungen, unter Auflegung einer Kaution (de non amplius turbando) und des Schadenserſatzes [6]). 2) Auf Wiedererlangung eines verlornen Beſitzes (interd. recuperandae possessionis) [7]). Hierauf wird geklagt im Fall einer gewaltſamen oder heimlichen Beſitzentſetzung, ſowie wegen rechtswidrigen Vorenthalts einer bittweiſe überlaſſenen oder in Abweſenheit des Eigenthümers okkupirten Sache, ohne daß auf den Urſprung des verlornen Beſitzes oder die Mängel deſſelben im Verhältniß zu dem Beklagten geſehen würde [8]). Zweck der Klage iſt Zurückgabe des Beſitzes und Erſatz des vollen Schadens [9]). Nicht blos der Beſitzer in eigenem, auch der in fremdem Namen [10]) iſt zur Anſtellung der Klage berechtigt, und zwar nicht nur gegen den Thäter ſelbſt, ſondern auch gegen den dritten Beſitzer in böſem Glauben [11]), gegen den Erben als ſolchen nur, ſofern er bereichert iſt [12]). Iſt der juriſtiſche Beſitz ſelbſt beſtritten, ſo entſcheidet, bis dieſe Frage ausgemittelt iſt, die Thatſache des jüngſten (faktiſchen) Beſitzes [13]), welche auf dem kürzeſten Wege (possessorium summarium) auszumitteln und worüber ſodann durch eine vorläufige, nicht in Rechtskraft übergehende Verfügung zu erkennen iſt [14]). Auf gleiche Weiſe, wie der Beſitz an körperlichen Sachen, iſt auch der Quaſibeſitz, ſo wie jeder andere den Geſetzen an ſich nicht widerſtreitende faktiſche Zuſtand gegen un-

Digitized by Google

erlaubte Handlungen proviſoriſch in Schutz zu nehmen, und im Falle wirklicher Beeinträchtigungen vor allen Dingen wieder herzuſtellen [15]).

1) J. IV. 15. §. 7. XLIII. 17. fr. 3. §. 1. XLIV. 7. fr. 37. §. 1. Savigny, das Recht des Beſitzes §. 37. u. f.

2) Hieher gehört das interd. uti possidetis bei Immobilien und das interdictum utrubi bei Mobilien, zwiſchen welchen jedoch nach neuerem römiſchem Recht kein Unterſchied Statt findet. J. IV. 15. §. 4. D. XLIII. 31. fr. un. §. 1. Savigny, Recht des Beſitzes §. 39. C. Albert, über das interd. uti possidetis der Römer ꝛc. Halle 1824. L. H. Wiederhold, das interd. uti possidetis u. ſ. w. Hanau 1831.

3) Auch eine heimliche Unternehmung reicht hin, ſofern nur darin eine Anfechtung, eine Beunruhigung, des von dem Kläger behaupteten Beſitzes liegt. Mühlenbruch, Pand.R. §. 243. Puchta, a. a. O. S. 127 f.

4) D. XLIII. 17. fr. 1. pr. §. 5. 9. Auf das Beſitzrecht im Verhältniß zu Dritten kommt es nicht an. fr. 2. eod.

5) Z. B. dem Pächter, Depoſitar. D. l. c. fr. 3. §. 8.

6) D. l. c. fr. 1. pr. fr. 3. Puchta, a. a. O. S. 133.

7) Hierin vereinigen ſich die römiſchen interdicta de vi und de precario, zwiſchen welchen zwar im römiſchen Recht Verſchiedenheiten Statt fanden, die nun aber durch die Grundſätze des kanoniſchen Rechts hinſichtlich der actio spolii ausgeglichen ſind. So namentlich gieng das interdictum de vi nur auf unbewegliche Sachen (was jedoch nach Savigny, a. a. O. S. 479 f. ſchon durch C. VIII. 4. const. 7. geändert worden), das interd. de precario auch an bewegliche Sachen; da nun aber nach kan. R. jeder Beſitz geſchützt wird, ſo iſt dieſer Unterſchied nicht mehr praktiſch. Das interd. de vi ſetzt ferner als Regel eine gewaltſame Dejektion voraus; allein ſchon nach einer Verordnung Juſtinians, l. c. const. 11. konnte daſſelbe auch gegen diejenigen angeſtellt werden, qui vacuam possessionem absentium sine judiciali sententia detinuerunt. In gleiche Kategorie gehört nun offenbar auch derjenige, welcher eine Sache, die ihm precario überlaſſen worden, auf Verlangen nicht zurückgibt, da eine exceptio pacti auch hier nicht Staat findet. D. XLIII. 16. fr. 12. Zum Theil anderer Anſicht iſt F. G. Fleck, comment. binae de interd. unde vi et remedio spolii. Lips. 1797. Savigny, a. a. O. §. 40. u. 50.

8) D. l. c. fr. 1. pr. §. 31. 40. 41. C. VIII. 5. const. un.

9) Welcher, falls eine andere Ausmittlung nicht möglich, nach richterlicher Ermäßigung von dem Kläger beſchworen werden kann. C. VIII. 4. const. 9. X. I. 40. c. fin. Puchta, a. a. O. S. 151. Nach römiſchem Recht dauerte das Interdikt gegen den Beklagten in Hinſicht auf das id

quod interest blos einen annus utilis, die übrige Zeit bis zu 30 Jahren in id, quod ad eum pervenit, auſſer wenn die Stellvertreter eines abweſenden Beſitzers entſetzt worden. D. XLIII. 16. fr. 1. §. 39. C. VIII. 5. const. 1. Allein, da die weiter gehende Spolienklage eine perpetua actio iſt, ſo kann auch von dieſer Beſchränkung nicht mehr füglich die Rede ſeyn.

10) D. XLIII. 16. fr. 1. §. 9. 10. 23. L. VIII. 5. const. 1. Puchta, a. a. O. S. 141.

11) X. II. 13. c. 28. Puchta, a. a. O. S. 156.

12) D. l. c. fr. 1. §. 48. fr. 3. pr.

13) R.A. von 1512. T. 4. §. 12. K. G.O. von 1555. Th. II. Tit. 21. §. 3. Savigny, a. a. O. §. 51. Puchta, a. a. O. §. 56. Bolley, verm. Auff. I. nr. IX.

14) IV. Edikt §. 66. a. E. S. oben §. 151. Note 2.

15) Boehmer, jus eccl. prot. Lib. II. tit. 13. §. 2. et 3. Hofaker, princ. juris, T. III. §. 4088. Thibaut, Pand.Recht §. 230. Anderer Anſicht iſt Savigny, a. a. O. §. 50. Puchta, a. a. O. §. 62. Das Kön. Obertribunal hat zwar in zwei Entſcheidungen vom 17. Okt. 1822. und 14. Sept. 1833. angenommen, daß der Grundſatz der Praktiker: „spolium est quodvis factum illicitum“ theoretiſch unrichtig und demnach die Spolienklage nicht auf blos perſönliche Rechte auszudehnen, ſondern auf ſolche Fälle zu beſchränken ſey, wo Beſitz oder Quaſibeſitz Statt finde, alſo auf körperliche Sachen und dingliche Rechte. S. jedoch Bemerkungen der Referenten zu dem §. 94. des Edikts über die Rechtspflege in den unteren Inſtanzen.

§. 156.

b) Zum Schutze der Rechte. (Petitoriſche Rechtsmittel.)

Die Wirkſamkeit dieſer Klagen beſtimmt ſich nach Beſchaffenheit der Rechte, zu deren Schutz ſie dienen. Hieher gehören: 1) die dinglichen Klagen (Realklagen, in rem actiones), welche den dinglichen Rechten zur Seite ſtehen, und daher gegen jeden Beſitzer der betreffenden Sache gerichtet ſind [1]). Dieſen ſtehen in Hinſicht auf ihre abſolute Wirkſamkeit gleich 2) die ſ.g. Präjudizial-Klagen (actiones praejudiciales), d. h. die auf den Zuſtand einer Perſon, deſſen Behauptung oder Verneinung (affirmative, negative Präjudizialklagen) gerichteten Klagen [2]), da auch dieſe ein allgemein verfolgbares Recht vorausſetzen, und daher gegen jeden, welcher daſſelbe beſtreitet oder unbefugter Weiſe gegen den Kläger anſpricht, gegeben ſind [3]). 3) Die perſönlichen Klagen (Perſonalklagen, in personam actiones), womit beſtimmte obligatoriſche Rechte verfolgt werden, und welche daher nur gegen beſtimmte obligirte Perſonen ge-

Digitized by Google

richtet ſind [4]). Auſſer den unmittelbar auf den Rechtsſchutz gehenden Klagen (actiones rei persecutoriae)) kommen auch jetzt noch ſ.g. **Pönalklagen** (actiones poenales, Strafklagen) vor, d. h. ſolche Klagen, welche eine Privatſtrafe gegen den Verletzer bezwecken [5]). — Von ſelbſt ergibt ſich: 1) daß alle dieſe Klagen, als Zubehörden des Rechts, nur dem Berechtigten ſelbſt oder ſeinem Stellvertreter, 2) nur gegen diejenigen, welche die entſprechende Verbindlichkeit nicht erfüllen, und zwar 3) erſt von dem Augenblick an zukommen, wo das Recht ſelbſt wirkſam geworden iſt [6]). Eine Eigenthümlichkeit bilden in erſterer Hinſicht die **Popularklagen** (actiones populares), d. h. die eines allgemeinen Intereſſes wegen jedem aus dem Volke eingeräumten Klagen auf Unterlaſſung gewiſſer Handlungen oder Herausgabe gewiſſer Gegenſtände [7]).

1) D. XLIV. 7. fr. 25. Landr. I. 13. §. In Realklagen ꝛc.

2) Z. B. actio paterna s. materna s. filialis.

3) Daher werden dieſe Klagen zuweilen auch zu den dinglichen gezählt. J. IV. 6. §. 13. Glück, Komment. III. S. 597. S. jedoch oben §. 91. Note 2. Vergl. Dü Roi im Arch. für civ. Pr. VI. S. 406.

4) D. l. c. L.R. a. a. O. §. Aber in Perſonalklagen ꝛc.

5) So z. B. L.R. II 3. §. Wann einer ꝛc. II. 32. Geſetz vom 23. Juni 1808., die Beſtrafung der Baumverderber betr. (Regbl. S. 345). Vergl. **Wächter**, Lehrb. des Strafrechts, I. S. 201.

6) IV. Edikt §. 86. **Scheuerlen**, der teutſche, gemeine und württemb. Civilprozeß, I. §. 101.

7) Durch die ausgedehntere Wirkſamkeit der Polizei ſind zwar die römiſchen interdicta publica in den meiſten Fällen entbehrlich geworden; allein zum Schutz des gemeinen Gebrauchs von Flüſſen, Wegen, Allmanden ſind ſie noch jetzt von Werth. **Eichhorn**, Einl. in d. deutſche Privatr. §. 269. a. E. **Puchta**, a. a. O. S. 469 ff.

§. 157.

c) Von dem Zuſammentreffen der Klagen [1]).

Wenn in Anſehung eines und deſſelben Gegenſtands mehrere Kläger oder Beklagte vorhanden ſind (ſubjektive Konkurrenz), ſo ſchließt in der Regel die Klage des einen die des andern, und die Klage gegen den einen die gegen den andern nicht aus [2]), auſſer, ſofern die Klagen insgeſammt auf ein und daſſelbe ungetheilte Recht, beziehungsweiſe eine und dieſelbe ſolidariſche Verbindlichkeit ſich ſtützen [3]). Wenn dagegen ein und derſelbe Berechtigte gegen einen und denſelben Verpflichteten verſchiedene Klagen hat (objektive Konkurrenz),

Digitized by Google

ſo iſt zu unterſcheiden: 1) der Grund der Klage, ſowie der Zweck derſelben ſind verſchieden; hier kann in der Regel die eine zugleich mit der andern angeſtellt werden (kumulative Konkurrenz [4]). 2) Daſſelbe gilt, wenn auch blos der Zweck der Klagen verſchieden, der Grund derſelben aber identiſch iſt, ſofern nur die verſchiedenen Zwecke ſich vereinigen laſſen [5]). Iſt zwar der Endzweck der Klagen derſelbe, der nächſte Zweck aber verſchieden, ſofern die eine Klage die andere vorbereiten ſoll (ſucceſſive Konkurrenz), ſo ſollte zwar, der Natur der Sache nach, jene dieſer vorausgehen [6]), allein auch hier geſtattet die Praxis die Kumulation [7]). 3) Der Zweck der Klagen iſt derſelbe, der Klagegrund aber verſchieden. Hier kann man ſich nur der einen oder der andern Klage bedienen (alternative Konkurrenz), was jedoch in der Regel nicht hindert, daß der Kläger, wenn er mit der einen Klage abgewieſen iſt, auch noch die andere verſucht [8]). 4) Iſt Grund und Zweck der Klagen identiſch, ſo hebt die eine die andere auf [9]).

1) Thibaut, civil. Abh. nr. 9. Keller Litisconteſtation S. 411. u. ff.

2) J. IV. 4. §. 2.

3) J. II. 17. §. 1. D. II. 10. fr. 1. §. 4.

4) Mühlenbruch, Pand.R. Th. I. §. 140. nr. I.

5) Thibaut, a. a. O. S. 168. Z. B. Klage der Geſchwängerten auf Privatgenugthuung und Ernährung des gezeugten Kinds, wiewohl beide aus der unehelichen Schwängerung hervorgehen.

6) Z. B. die actio ad exhibendum der Eigenthumsklage. D. III. 1. fr. 23. §. 5.

7) Puchta, a. a. O. S. 73.

8) D. L. 17. fr. 57. XLIV. 7. fr. 18.

9) Altera alteram consumit. D. XXXI. fr. 76. §. 8. L. 17. fr. 43. §. 1.

§. 158.

2) Einreden.

Der Beklagte, indem er ſich auf die Klage einläßt und ſomit den Streit befeſtigt [1]), kann ſich entweder dadurch vertheidigen, daß er den Grund derſelben lediglich in Abrede ſtellt (litis contestatio negativa), oder dadurch, daß er dem Geſuche des Klägers eine Einrede (exceptio) entgegenſetzt, d. h. eine Behauptung, wodurch daſſelbe vorübergehend oder für die Dauer entfernt wird (verzögernde — zerſtörende Einrede) [2]). Auf dem letzteren Wege läßt ſich auch ein Recht des Beklagten aktiv geltend machen, wie namentlich durch

die Einrede der Kompenſation, die Einrede des Spolium [3]) und das Mittel der Retention. Es können zwar aus demſelben Grunde und mit der Richtung auf denſelben Gegenſtand nicht Klage und Einrede gleichzeitig von dem Berechtigten gebraucht werden, da die Intention der Klage Aufhebung, die der Einrede Aufrechthaltung des beſtehenden Zuſtandes iſt [4]); auch ſtehen nur in den ſeltenſten Fällen dem Berechtigten Klage und Einrede zugleich zu Gebot [5]), und überdieß iſt der Exzipient ſchon dadurch im Nachtheil, daß die Einrede eine Klage, ſomit das Beginnen des Rechtsſtreits von der anderen Seite, vorausſetzt. Allein dennoch gibt es Lagen, wo der Berechtigte es in ſeinem Vortheile findet, nur vertheidigungsweiſe ſein Recht geltend zu machen, ſey es, weil der Weg der Klage ihm verſchloſſen iſt [6]), oder weil der beſtehende Zuſtand ihm genügt [7]). Eine Einrede iſt **perſönlich** (personae cohaerens), wenn ſie, was jedoch nicht zu vermuthen [8]), nur der zunächſt verpflichteten Perſon, **dinglich** (rei cohaerens), wenn ſie auch anderen Perſonen, welche aus einem gewiſſen Verhältniſſe belangt werden, namentlich den Erben, den Bürgen zukommt [9]).

1) L.R. I. 25. §. „Die Benöſtigung des Kriegs (zu Latein Litis Contestatio genannt), **darburch das Gericht ſeinen rechten anfang gewinnt**“ ꝛc. S. **Keller**, über die Litisconteſtation. Zürich 1827.

2) L.R. I. 23. §. Es ſeyen ꝛc. IV. Edikt §. 90. 92.

3) IV. Edikt §. 94.

4) K. **Büchel**, civilrechtl. Erört. Heft I. S. 8 ff.

5) So ſetzt die Kompenſation ein Zuſammentreffen gegenſeitiger Forderungen voraus, welche auf gleiche vertretbare Gegenſtände gerichtet ſind, das Spolium eine F[illegible]g aus einer unerlaubten Beſitzſtörung, das Retentionsrecht wenigſtens eine konnexe Gegenforderung. **Büchel**, a. a. O. S. 14. 18.

6) Z. B. bei einer Forderung an einen Hausſohn, einen Minderjährigen.

7) Wie namentlich, wenn die Forderung durch Kompenſation getilgt iſt.

8) **Thibaut**, Pand.R. §. 74.

9) J. IV. 14. §. ult. D. XLIV. 1. fr. 7. Auf gleiche Weiſe kann man auch wieder paſſiv perſönliche und paſſiv dingliche Einreden unterſcheiden, je nachdem dieſelben blos einer gewiſſen Perſon oder auch anderen Perſonen, welche aus demſelben Verhältniſſe klagen, opponirt werden können.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Von dem Verluſt der Rechte und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 159.

I. Verluſtgründe.

a) Tod des Berechtigten. b) Tod des Verpflichteten.

Der Grund zu dem Verluſt eines Rechts kann liegen entweder in der urſprünglichen Beſchaffenheit des Rechts, ſofern ſolches durch Geſetz oder Privatwillkühr nur für eine gewiſſe Zeit eingeräumt iſt, oder in nachgefolgten Thatſachen, welche ſeine Vernichtung herbeiführen, wie namentlich Untergang des Objekts, Zuſammentreffen von Recht und Verbindlichkeit in einer Perſon (confusio), Verzicht, Veräußerung, gerichtliches Urtheil (res judicata). Insbeſondere aber gehört hieher: a) der Tod des Berechtigten [1]). In der Regel gehen zwar alle Rechte auf die Erben über [2]); allein eine Ausnahme machen: 1) die Perſonen-Rechte (Rechte des Zuſtands jura status) und die damit zuſammenhängenden Familien- und Erbrechte, da der Zuſtand der einzelnen Perſonen je für ſich in Betracht kommt. Namentlich iſt dieß der Fall bei den Rechten, welche auf dem natürlichen Zuſtande beruhen. Aber auch von den Rechten des bürgerlichen Zuſtands ſind nur einzelne erblich: die Rechte des Geburtsſtandes [3]). 2) Rechte aus Verträgen, welche ihrer Natur nach oder vermöge der Beſtimmung der Parteien blos auf die Perſonen der Paziscenten wirken [4]), auſſer ſofern dieſelben zu Lebzeiten des Berechtigten bereits in das Vermögen dieſer Perſonen übergegangen ſind. 3) Rechte aus Vergehen gegen die Perſon des Verſtorbenen (actiones meram vindictam spirantes) [5]), auſſer ſie wären von dieſem ſelbſt ſchon geltend gemacht worden [6]). 4) Einzelne dingliche Rechte, welche vermöge ihrer Natur oder vermöge Privatdiſpoſition den Berechtigten perſönlich zukommen, z. B. Perſonal-Servituten. 5) Blos faktiſche Verhältniſſe, namentlich der Beſitz [7]). b) Der Tod des Verpflichteten. Auch Verbindlichkeiten werden in der Regel auf den Erben übertragen, auſſer: 1) ſolche, welche mit dem perſönlichen Zuſtande (oben nr. 1.) oder 2) mit Vertrags-Verhältniſſen zuſammenhängen, welche auf die Lebensdauer der Paziscenten beſchränkt ſind (oben nr. 2.). 3) Privatſtrafen oder ſonſtige perſönliche Nachtheile aus Vergehen, welche nicht die Entſchädi-

gung des Verletzten zum Zwecke haben [8]). Für letztere haftet der Erbe nach der Praxis unbedingt [9]).

1) Lauterbach de transitione actionum. Tub. 1653. W. Franke Beiträge zu Erläuterung einzelner Rechtsmaterien Gött. 1. Abth. 1828. nr. 1.

2) D. XXIX. 2. fr. 37. XXXVII. 1. fr. 3. XLI. 2. fr. 23. pr. Vgl. Landr. II. 17. §. So dann der jhenig ꝛc. Gleicher maſſen ꝛc.

3) Rechte der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien.

4) Z. B. die Rechte aus dem Mandat, Geſellſchafts-Vertrag, Dienſt-Vertrag.

5) Z. B. die Injurienklage, die Widerrufsklage wegen Undanks des Beſchenkten. J. IV. 12. §. 1. D. XLVII. 10. fr. 13. C. VIII. 56. const. 7.

6) Hier entſcheidet die gerichtliche Einlaſſung J. l. c. Pönalklagen, welche auf Vermögens-Verletzungen beruhen, kann auch der Erbe noch geltend machen. eod. Thibaut Pand. §. 70.

7) D. XLI. 2. fr. 23. pr.

8) D. XXXIX. 1. fr. 22.

9) Mit Rückſicht auf X. III. 28. cap. 14. V. 17. cap. 5. V. 19. cap. 9. Franke a. a. O. S. 44. u. f. Vgl. Thibaut Pand. §. 70. Wening Civilr. I. §. 43. III. §. 45. a. E. Anderer Meinung iſt Löhr, Theorie von der Culpa S. 113.

§. 160.

c. Verjährung. (Extinctiv-Verjährung.)

Durch bloßen Nichtgebrauch (non usus) erlöſchen nur ſolche Rechte, deren Ausübung durch Geſetz, Herkommen, Autonomie oder gerichtliches Urtheil an gewiße Termine gebunden iſt, nicht aber auch Rechte, deren Gebrauch in die freie Willkühr des Berechtigten geſtellt iſt (jura merae facultatis). Dagegen erlöſchen alle Rechte durch Nichtgebrauch der Klage (Klage-Verjährung). Jede Klage muß nämlich innerhalb einer beſtimmten Friſt vorgebracht werden, widrigenfalls nicht blos der Verluſt des Rechtsmittels, ſondern auch der des Rechts ſelbſt eintritt [1]) (aufhebende oder erlöſchende Verjährung, praescriptio extinctiva). Der Verpflichtete, welcher auf dieſem Wege von ſeiner Verbindlichkeit befreit wird, kann ſich mittelſt einer Einrede in jeder Lage des Prozeſſes darauf berufen; auch darf der Richter dieſe Einrede nach der Praxis von Amtswegen ergänzen [2]). Die Zeit, in welcher die Verjährung eintritt, iſt ſehr verſchieden. Die Regel bildet die 30jährige Verjährung (actiones perpetuae); jedoch giebt es nicht nur einzelne Klagen von kürzerer Dauer (act. temporariae), ſondern es kann auch das Recht des Klä-

Digitized by Google

gers ſchon vor Ablauf der Extinktivverjährung dadurch unwirkſam werden, daß ihm die Einrede der erwerbenden Verjährung entgegengeſetzt wird (§. 138.) [3]. Einzelne Rechte fordern dagegen allgemein eine größere Friſt zu ihrer Verjährung, namentlich die Rechte des römiſchen Stuhls 100 Jahre, die des Staats, der Kirchen, milden Stiftungen und, nach der Praxis, die der Städte 40 Jahre [4]. Guter Glauben auf Seite des Verpflichteten iſt die ganze Verjährungszeit hindurch nothwendig [5], wird jedoch bis zum Beweiſe des Gegentheils vermuthet. Ueber die Berechnung der Verjährungsfriſt gelten folgende Grundſätze: 1) die Verjährung beginnt mit dem Augenblick, wo die Verfolgung des Rechts durch eine Klage juriſtiſch möglich, alſo erſt, wenn der Verpflichtete im Verzuge iſt [6]. Doch wird bei Verjährungsfriſten unter 30 Jahren häufig erſt vom Momente der Wiſſenſchaft an (§. 123. Note 5.), die Zeit der Minderjährigkeit aber in der Regel gar nicht [7] gerechnet. 2) In Folge einer im Laufe der Friſt angeſtellten Klage wird von dem Augenblick der erfolgten Vorladung oder Mittheilung der Klage an die Verjährung unterbrochen, und, wenn der Prozeß ſofort liegen bleibt, von der letzten gerichtlichen Handlung an eine neue Friſt von 40 Jahren erfordert [8]. Ebenſo wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Verpflichtete im Laufe der Verjährung ſeine Verbindlichkeit ausdrücklich oder durch bezeichnende Handlungen anerkennt [9]. 3) Die Verjährung lauft ab mit dem letzten Tage der Friſt [10]. — — Da der Gebrauch der **Einreden** von der Anſtellung einer Klage abhängt, ſo ſind reine Einreden, d. h. ſolche, welche auf eine Thatſache ſich ſtützen, woraus lediglich die Befreiung von einer Verbindlichkeit hervorgeht, keiner Verjährung unterworfen [11]. Liegt dagegen der Einrede ein klagbares Recht zu Grund, ſo kann dieſelbe nach Verjährung dieſes Rechts nicht mehr geltend gemacht werden [12].

1) D. XLIV. 4. fr. 5. §. 6. L. 16. fr. 14. §. 1. C. VII. 39. const. 4. Landr. I. 75. §. Da aber derſelbige ꝛc. „ſein Gerechtigkeit verlohren haben ꝛc.“ §. Wa dann ꝛc. IV. 22. §. Da aber ꝛc. Solte aber ꝛc. Pfandgeſ. Art. 73. Ebenſo auch nach ſächſiſchem Recht: Haubold, Lehrbuch des ſächſ. Privatrechts §. 276. Note b. Zwar behaupten Manche, daß nach Verjährung der Klage eine natürliche Verbindlichkeit zurückbleibe, welche immer noch mit einer Einrede geltend gemacht werden könne. Guyet im Archiv für civil. Praxis Bd. XI. nr. 5. S. 62—91. (wo auch die ältere Literatur S. 63. Note 1.) Franke, civil. Abhandl. nr. II. S. 73. ff. Un-

terholzner, Verjährungslehre §. 156. 159. S. jedoch Büchel über die Wirkung der Klagenverjährung, beſ. S. 63. Derſ. über die Natur des Pfandrechts S. 142—144. Wening, Civilr. I. §. 50. und nun auch Thibaut, Pand.R. §. 1019.

2) In einer Entſcheidung des Kön. Obertribunals vom 3. Nov. 1823. iſt obiger Grundſatz als Praxis anerkannt worden. Dafür iſt auch Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. I. nr. 2. Anderer Anſicht iſt Unterholzner, a. a. O. Bd. I. S. 101—103. Thibaut, Pand. §. 1002.

3) Nach den Grundſätzen dieſer iſt auch die Erſitzung der Freiheit (usucapio libertatis) zu beurtheilen. S. die Lehre von den Servituten und Reallaſten im IV. Buch.

4) Auth. Quas actiones etc. C. I. 3. Hofacker, princ. jur. civ. tom. II. §. 979. Note d. Thibaut, über Beſitz und Verjährung §. 41. Auch auf Dörfer wird das Vorrecht hie und da ausgedehnt. S. Css. Tub. T. I. cons. 17. §. 25. Richter, Civilrechtsſprüche nr. 62.

5) X. II. 26. cap. 20. Leyser, spec. 455. med. 8. Pufendorf, Observationes juris univ. T. I. obs. 115. T. II. obs. 194. Hofacker princ. juris civ. §. 870. Thibaut, a. a. O. §. 20. And. Anſichten ſ. bei Böhmer, jus eccl. Prot. Lib. II. tit. 26. §. 34. Unterholzner, §. 92. Für den Grundſatz, daß bona fides auf Seite des Beklagten nothwendig ſey, iſt auch eine Entſcheidung des K. Obertribunals vom 29. Aug. 1825, in Betreff der Verjährung einer Pfandklage, übrigens wie es ſcheint, nur hinſichtlich des letzten Beſitzers, indem angenommen wurde, daß der Beklagte, obgleich ſeine Vorfahren zur Zeit der Erwerbung der verpfändeten Sache das darauf haftende Pfand gekannt haben, doch deßwegen in gutem Glauben ſich befinde, weil er ſich auf eine justa et probabilis causa berufen konnte, daß der Pfandgläubiger auf dieſes Pfandrecht Verzicht geleiſtet habe. Vergl. hiemit Pfeiffer, verm. Aufſätze nr. 7.

6) Actioni nondum natae non currit praescriptio. C. VII. 39. const. 7. §. 4. const. 8. Daher nimmt die Verjährung bei zweiſeitigen Obligationen erſt ihren Anfang, wenn der Berechtigte ſeiner Seits erfüllt hat. Bei bedingten Verbindlichkeiten, wenn die Bedingung eingetreten, bei Darlehen auf Kündigung, wenn die Kündigung erfolgt iſt.

7) C. II. 41. const. 5. Thibaut, Pand. §. 1033.

8) C. VII. 39. const. 9. VII. 40. const. 1. §. 1.

9) Z. B. durch Zinszahlung VII. 39. const. 7. §. 5. 6. const. 8. §. 4. Berger, oecon. juris L. II. t. 2. th. 26.

10) D. XLIV. 7. fr. 6.

11) Z. B. die Einrede der Zahlung, des Dolus, und auch die des nicht gezahlten Geldes; denn nur das Privilegium der letztern iſt der Verjährung

Digitized by Google

unterworfen. D. XLIV. 4. fr. 5. §. 6. C. VIII. 36. const. 6. Pfeiffer, prakt. Ausführungen III. nr. 3.

12) S. §. 160. Note 1. Z. B. die Einrede der Kompenſation.

§. 161.

II. Umfang und Wirkung des Verluſts.

In Folge der allgemein oder nur in Beziehung auf gewiſſe Rechte ſtattfindenden Verluſtgründe geht in der Regel das Recht ganz und unwiederbringlich verloren, ſey es, daß die ihm entſprechende Verbindlichkeit ſchlechthin vernichtet (ipso jure nulla), oder durch eine der Klage entgegenſtehende Einrede (ope exceptionis) unwirkſam gemacht wird. Doch giebt es Fälle, wo, ungeachtet eine volle bürgerliche Verbindlichkeit (civilis obligatio) nicht beſteht, gleichwohl eine ſog. natürliche Verbindlichkeit (naturalis obligatio) 1) angenommen wird, weil blos die beſonderen Erforderniſſe der Klagbarkeit eines Rechtsverhältniſſes nicht vorhanden ſind, ohne daß das Verhältniß ſelbſt von den Geſetzen innerlich vernichtet wäre 2). Hier kann dann ungeachtet der fehlenden Civil-Obligation immer noch mit einer Einrede, namentlich kompenſationsweiſe, das Recht geltend gemacht werden 3); auch kann die beſtehende natürliche Verbindlichkeit als Grundlage einer neu entſtehenden bürgerlichen Verbindlichkeit dienen, indem die mangelnden Requiſite der Klagbarkeit ergänzt werden, was bei völlig vernichteter Obligation nicht möglich wäre.

1) Weber, ſyſtemat. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, 3. Auflage, Schwerin und Wismar 1800. Reinhardt, vermiſchte Aufſätze 3. Heft, Stuttgart 1827. Carl Büchel, über die Verpfändung für nicht vollgültige Obligationen, S. 57. ff.

2) Es wird zwar ein Merkmal für dieſe völlige Vernichtung darin geſucht, wenn das Geſetz in einzelnen Fällen blos in favorem debitoris und nicht in odium creditoris die Klage abſpreche, mit Rückſicht auf D. XII. 6. fr. 40. princ. Allein, wann das eine oder das andere anzunehmen, darüber ſind die Meinungen getheilt. Für den favor debitoris vermuthet Büchel, Wirkungen der Klage-Verjährung S. 24. Derſelbe über die Verpfändung ꝛc. S. 104. Thibaut, Pand. Recht §. 113. Note x. Für das odium creditoris Guyet im Archiv für civil. Praxis Bd. XI. S. 78.

3) Hieher gehört auch die exc. doli, womit im Falle geleiſteter Zahlung die condictio indebiti zerſtört werden kann. Büchel über die Verpfändung ꝛc. S. 61.

Digitized by Google

§. 162.

III. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand [1]).

a) Begriff und Erforderniſſe.

Unter Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (in integrum restitutio) verſteht man die Wiederherſtellung eines nach ſtrengem Recht verlornen Rechtszuſtandes, insbeſondere ſofern ſie vom Richter erkannt wird. Der Grund dieſer auſſerordentlichen Rechtshülfe iſt nicht das Begnadigungsrecht des Staats [2]), ſondern eine gewiße arbiträre Gewalt des Richters, wovon nicht allein das prätoriſche Recht, deſſen Schöpfung die Reſtitutionslehre iſt, ſondern auch die einheimiſche Geſetzgebung und Praxis vielfach Zeugniß geben. Eben daher iſt auch der Richter bei Erkennung der Reſtitution nicht an ſein ſubjektives Gefühl, ſondern an anerkannte Billigkeitsrückſichten gebunden [3]), welche zum Theil geſetzlich vorgezeichnet ſind. Vorausgeſetzt wird bei jeder Reſtitution: 1) ein poſitiver Reſtitutionsgrund (§. 164. u. 165.) 2) eine erweisliche, nicht ganz unbedeutende [4]) und von dem Beſchwerdeführer nicht verſchuldete [5]) Verletzung, welche 3) durch kein anderes gleich genügendes Rechtsmittel abgewendet werden kann [6]). Dagegen wird bei dem Vorhandenſeyn dieſer Vorausſetzungen die Reſtitution gegen alle rechtlichen Geſchäfte und Verſäumniſſe und im Verhältniß zu Perſonen jeder Art ertheilt. Nur ausnahmsweiſe findet ſie nicht ſtatt: 1) im Verhältniß zwiſchen Kindern und Eltern, auſſer, wenn dieſe als Vormünder thätig waren [7]); 2) gegen Geſchäfte, wobei der zu Reſtituirende ſelbſt argliſtig gehandelt hat [8]); 3) gegen den Ablauf der Verjährung von 30 und mehr Jahren [9]), ebenſo gegen die unterlaſſene Anſtellung von Pönalklagen [10]), 4) gegen eine geſchloſſene Ehe [11]), 5) gegen Verſteigerungen zum Zweck der Befriedigung des Fiskus [12]), 6) wenn die Reſtitution eine unbillige Verletzung eines Andern zur Folge hätte, welche größer wäre, als der durch dieſelbe zu hebende Nachtheil, namentlich wenn es ſich bei dem zu Reſtituirenden um einen entgangenen Gewinn handelte, welcher nur durch den poſitiven Schaden eines andern nachzuholen wäre [13]); 7) gegen die verſäumte Vollziehung oder Vormerkung von Pfandrechtstiteln [14]), 8) gegen verſäumte Sicherſtellung anderer, dinglicher oder perſönlicher, Rechte in den öffentlichen Büchern, es wäre denn, daß der betheiligte ſpätere Gläubiger das nicht vorgemerkte

Digitized by Google

Recht gekannt hätte, oder der Wiedereinſetzung ungeachtet befriedigt werden könnte [15]).

1) G. C. Burchardi, die Lehre von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Göttingen 1831. Schröter, über Weſen und Umfang der in integrum restitutio in der Zeitſchr. f. Civilrecht und Prozeß Bd. VI. S. 91. ff.

2) Wie Burchardi a. a. O. S. 20. ff. will. S. dagegen Schröter a. a. O. S. 169. ff.

3) D. IV. 1. fr. 3.

4) D. IV. 4. fr. 9. princ. Mühlenbruch, Pand.Recht §. 139. Anderer Anſicht iſt Burchardi S. 82. ff.

5) D. IV. 6. fr. 7. 26. Eine Ausnahme macht die Reſtitution der Minderjährigen. D. IV. 4. fr. 44.

6) D. IV. 4. fr. 16. Hofacker, princ. juris civ. Tom. II. §. 809. Glück, Komment. Thl. V. S. 419. ff. C. Klien, über das Weſen und die heutige Anwendbarkeit der prätoriſchen Reſtitutionen, im civil. Archiv. Bd. I. S. 214. Burchardi S. 100. ff. Uebrigens nimmt es die Praxis mit der Subſidiarität der prätoriſchen Klagen nicht ſo genau.

7) C. II. 42. const. 2. Burchardi S. 117. ff.

8) Burchardi S. 128. und die daſelbſt Note 32. angeführten Stellen.

9) C. VII. 39. const. 3. und 4. Landr. IV. 22. §. Solte aber ꝛc. „innerhalb dreiſſig Jaren ꝛc." Cons. Tub. tom. VII. cf. 44. nr. 52. seq. Entſcheidung des Obertribunals vom 7. Mai 1831. Vgl. Thibaut, über Beſitz und Verjährung §. 65. Unterholzner, v n der Verjährung §. 136. und 137. Anderer Anſicht iſt nach gemeinem Recht Burchardi S. 135. ff. Auch die Kirchen machen keine Ausnahme ſ. Thibaut Pand.R. §. 1033. Note k.

10) D. XLVII. 10. fr. 45. XLVIII. 19. fr. 1. §. 3. Weitere Beiſpiele bei Burchardi S. 133. ff.

11) Nach der Praxis: Lauterbach, Coll. theor. pract. Lib. IV. tit. 4. §. 29. Glück, Komm. Thl. VI. S. 15. Anderer Anſicht: Burchardi S. 142. ff. Ueber Reſtitution gegen Eheverlöbniſſe ſiehe J. H. Böhmer, exerc. ad Pand. T. III. Nr. 34.

12) C. X. 3. const. 5.

13) D. IV. 1. fr. 4. IV. 4. fr. 34. IV. 6. fr. 18. Burchardi S. 126.

14) Pfandgeſetz Art. 81. u. 89. Einf.Geſ. Art. 14. u. 18. Geſetz vom 21. Mai 1828. Art. 91. Unzureichend iſt der von Bolley, Komment. Thl. I. S. 300. für dieſe Ausnahme angeführte Grund: weil die Wiedereinſetzung nur einen verlornen Rechtszuſtand herſtellen, nicht einen neuen begründen könne; denn die Reſtitution würde unter allen Umſtänden nicht das Pfandrecht ſelbſt ertheilen, ſondern nur die Möglichkeit zurückgeben,

daſſelbe ohne Rückſicht auf ſpätere Pfandgläubiger durch Eintrag erwerben zu können, und dieſe Möglichkeit beſtand allerdings vor dem Verſäumniß.

15) Pfandgeſetz Art. 89. in Verb. mit Art. 74—88. Bolley, a. a. O.

§. 163.

b) Form, Wirkung und Verluſt des Rechtsmittels.

Die Wiedereinſetzung kann ſowohl in der Form eines ſelbſtſtändigen Vorbringens, als auch in Verbindung mit einer Klage oder Einrede nachgeſucht werden [1]). Jedenfalls iſt ein förmliches Geſuch (imploratio, solennis postulatio) erforderlich [2]), und hierüber eine Verhandlung einzuleiten [3]), bis zu deren Austrag im Stande der Sache nichts verrückt werden darf [4]). Zur Anſtellung des Rechtsmittels iſt nicht blos der unmittelbar Verletzte, ſondern auch der Erbe und Ceſſionar berechtigt. Dagegen kann daſſelbe in der Regel nur gegen den, welcher durch die Verletzung gewonnen hat und deſſen Erben (in personam), gegen einen Singular-Nachfolger (in rem) aber nur ausnahmsweiſe dann gerichtet werden, wenn der Zweck der Wiedereinſetzung ſich nicht anders erreichen ließe [5]). Die Wiedereinſetzung ſelbſt bewirkt, wo möglich, die Herſtellung des der Verletzung unmittelbar vorhergegangenen Zuſtandes und die Aufhebung der durch dieſelbe dem Verletzten zugegangenen Nachtheile, wobei jedoch der Gegner möglichſt zu ſchonen und gleichfalls in ſein früheres volles Recht wieder einzuſetzen iſt [6]). Der Anſpruch auf Reſtitution erliſcht durch Verzicht, gerichtliches Urtheil und vierjährigen Nichtgebrauch (quadriennium continuum) [7]).

1) D. IV. 4. fr. 24. IV. 2. fr. 9. §. 3.

2) C. II 38. const. 2. Burchardi S. 421.

3) D. IV. 1. fr. 4. IV. 4. fr. 13. princ. fr. 29. Nov. 119. c. 6. Nur Reſtitutionen gegen prozeſſualiſche Verſäumniſſe können auch brevi manu ertheilt werden. Burchardi S. 423. And Anſicht iſt Thibaut, Pand. R. §. 683.

4) C. II. 50. const. un. Die Exekution ſoll indeſſen in Württemberg durch das Reſtitutionsgeſuch nicht aufgehalten werden, auſſer im Falle augenblicklicher Beſcheinigung, oder wenn durch dieſelbe ein unwiderbringlicher Schaden geſtiftet würde. Exekut.Geſetz Art. 21.

5) Burchardi S. 392—420.

6) D. IV. 4. §. 4. „ut unusquisque in integrum jus suum recipiat.“ XXI. 2. fr. 39. Burchardi S. 552. Vergl. Wening, Civilrecht VI. §. 12. und 13.

7) Der Anfangspunkt der Verjährung iſt natürlich ſehr verſchieden je nach dem Reſtitutionsgrund. Die Reſtitution wegen Zwangs beginnt mit dem Momente der Verletzung, die wegen Betrugs und Irrthums mit dem Momente der Enttäuſchung, die wegen faktiſcher Hinderniſſe mit dem Augenblicke, wo dieſe wegfallen. Vgl. Burchardi S. 515. Nicht entgegen ſind Css. Tub. T. VII. cons. 44. nr. 104. Nicht nur die Reſtitution gegen den Verluſt einer Einrede unterliegt übrigens der Verjährung, Burchardi S. 496—499. Büchel, Wirkung der Klage-Verjährung S. 19., ſondern es kann auch die Reſtitution ſelbſt nach Verjährung der Reſtitutionsklage nicht mehr in Form einer Einrede nachgeſucht werden. S. oben §. 160. Note 1. Anderer Anſicht iſt Glück, Komment. Thl V. §. 439. Wening VI. §. 10. Mühlenbruch, Pand.R. §. 160. Note 7. Ueber die Beſtimmung, daß binnen obiger Zeit auch das Geſuch entſchieden ſeyn müſſe, ſetzt ſich die Praxis hinweg. Glück, a. a. O.

§. 164.

c) Gründe der Wiedereinſetzung. 1) Zwang, Betrug und Irrthum.

Abgeſehen von den Rechten der Minderjährigen (§. 170.) hinſichtlich der Reſtitution (restitutio minorum) kommen hier nur in Betracht die allgemein, auch bei Volljährigen zuläßigen Wiedereinſetzungs-Gründe (restitutio majorum), und unter dieſen zunächſt die Hinderniſſe der freien Einwilligung: Zwang, Betrug und Irrthum. Eine erzwungene Handlung (§. 114.), ohne Unterſchied, ob der Zwang durch unmittelbare Gewalt oder Drohung verübt worden, iſt nichtig, und es kann daher derjenige, welcher auf dieſem Weg ein perſönliches oder dingliches Recht aufgegeben hat, daſſelbe nach wie vor mit denſelben Rechtsmitteln verfolgen, und, beruft ſich der Beklagte auf die geſchehene Entſagung, die Unſtatthaftigkeit dieſer Einrede mittelſt der Replik (replica metus) darthun, ohne einer förmlichen Reſtitution zu bedürfen [1]). Ebenſo kann der Verletzte in Vertragsverhältniſſen ſich der Kontraktsklage bedienen, um ſich für einen widerrechtlichen Verluſt zu entſchädigen. Auſſerdem und alternativ mit den angeführten Rechtsmitteln kann aber auch derſelbe nicht nur durch eine eigene reſtitutoriſche Klage (quod metus causa), unter Berufung auf den ſtattgehabten Zwang, von denjenigen, welche denſelben ausgeübt haben — und zwar gegen jeden einzelnen ſolidariſch — vollſtändige Entſchädigung, ſondern auch von jedem dritten Beſitzer in gutem oder böſem Glauben die Herausgabe der abgedrungenen Sache nebſt Nutzungen und Zugehör verlangen [2]). oder, ſofern er einſtweilen nur eine Zuſage gemacht oder zufällig

Digitized by Google

die Sache wieder in Beſitz erhalten hat, gegen jeden, der ihn hierauf belangt, ſich durch eine Einrede (exceptio metus) ſchützen [3]). Endlich kann der Gezwungene direkt um Wiedereinſetzung in den früheren Zuſtand bitten [4]), was namentlich in dem Fall, wenn künftige Folgen einer Handlung oder Unterlaſſung abgewendet werden wollen, vorzuziehen iſt, da in dieſem Falle das Reſtitutions-Verfahren ſchneller zum Ziele führt. — Auch der Betrug (§. 116.), ſofern er nicht unmittelbar Nichtigkeit des Geſchäfts bewirkt, erzeugt nach römiſchem Recht eine eigene Klage (actio doli) auf Reſtitution und Entſchädigung, welche jedoch um ihrer infamirenden Wirkung willen nur gegen den Betrüger ſelbſt und auch gegen dieſen nur ſubſidiär, d. h. ſolange nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben war, binnen 2 Jahren angeſtellt werden konnte [5]). Jetzt, nachdem jene Wirkung als Folge der bloßen Civilklage nicht mehr eintritt [6]), iſt zwiſchen dieſem Rechtsmittel und der aus der bloßen Thatſache der widerrechtlichen Verletzung (ohne die intentio doli) hergenommenen beſtändigen Schadensklage (actio in factum) kein Unterſchied mehr [7]), gleichwie ſchon nach römiſchem Recht die Einrede des Betrugs (exceptio doli) in der allgemeinen exceptio doli s. facti aufgegangen iſt, welche nicht blos einem betrüglichen, ſondern überhaupt jedem unbilligen Anſpruch entgegengeſezt werden kann [8]). Dagegen kann der Verlezte, wenn er durch Betrug oder Argliſt einen Verluſt an ſeinen Rechten erlitten, namentlich wenn er dadurch zu einer dieſelben gefährdenden Handlung verleitet worden, noch immer ſich des ſubſidiären Rechtsmittels der Reſtitution bedienen [9]). — Ebenſo kann endlich wegen Irrthums, ſofern dieſer überhaupt berückſichtigt wird (§. 115.) und die ordentlichen Rechtsmittel nicht zureichen, Wiedereinſetzung nachgeſucht werden [10]).

1) S. §. 114. Note 2. D. IV. 2. fr. 9. §. 4. fr. 21. §. 4. u. 6. XLVIII. 6. fr. 5. princ. L. 17. fr. 115. Glück, Komm. Thl. V. S. 494 ff. Thibaut, Pand. §. 453. und 685. And. Anſicht iſt Burchardi a. a. O. S. 351 ff.

2) D. IV. 2. fr. 9. §. 1. 4. 7. 8. fr. 10. 21. §. 6. XII. 5. fr. 7. Das judicium in quadruplum im Falle des Ungehorſams fällt bei uns hinweg. Glück, a. a. O. S. 505. Thibaut, a. a. O. §. 685. And. Anſicht iſt Leyser spec. 56. med. 1. Berger oec. juris. Lib. III. tit. 15. th. 9.

3) D. XLIV. 4. fr. 4. §. 33.

4) S. hierüber Burchardi S. 359 ff. Wening VI. §. 22. Mühlenbruch Pand.R. §. 163.

Digitized by Google

5) Burchardi a. a. O. S. 283 ff.

6) S. Lehre von der Ehrenſchmälerung im II. Buche.

7) B. C. de Behr de act. de dolo malo, malitiarum Rom. everriculo, suppl. nostro foro minus necessaria. Goett. 1738. Ch. W. Wehrn, doctr. juris explicatrix principiorum et caussar. damni habita doli mali culpae, morae ejusque quod interest ratione praestandi, Lips. 1795. pag. 47. Vergl. Thibaut Pand. §. 687. a. E. Anderer Anſicht iſt Hänel über das Weſen und den heutigen Gebrauch der actio und exceptio doli, im civil. Archiv Bd. XII. S. 413 ff.

8) Hänel a. a. O. S. 419. Burchardi a. a. O. S. 292 ff.

9) Burchardi S. 376 ff. Schröter, a. a. O. S. 126 ff.

10) D. IV. 1. 7. fr. 2. XXVI. fr. 1. §. 6. L.R. IV 22. §. Sollte aber ꝛc. — „kein wiſſenſchafft gehabt" ꝛc. Burchardi S. 383. Mühlenbruch §. 165.

§. 165.

2. Faktiſche Hinderniſſe in Ausübung und Verfolgung des Rechts.

Hieher gehört: 1) Abweſenheit des Berechtigten. Wegen dieſer wird reſtituirt: a) wenn die Abweſenheit eine nothwendige war, ſey es, daß dieſelbe im Dienſte des Staats oder wegen einer andern triftigen Urſache ſtatt hatte, ohne Rückſicht darauf, ob ein Stellvertreter hinterlaſſen worden oder nicht [1]). b) Wenn die Abweſenheit eine freiwillige, jedoch zu billigende, war, ſofern dem Abweſenden in Beſtellung eines Vertreters keine Verſäumniß zur Laſt fällt [2]). In beiden Fällen (a. und b.) wird jedoch vorausgeſezt, daß der Verluſt, welcher dem Abweſenden abgenommen werden ſoll, denſelben als anweſend wohl nicht getroffen hätte [3]). 2) Abweſenheit des Verpflichteten. Wegen dieſer kann immer um Wiedereinſetzung gebeten werden, wenn die Entfernung wirkliches Hinderniß der Rechtsverfolgung war, und dadurch entweder der Verluſt der Klage oder ein anderer Nachtheil für den Berechtigten herbeigeführt wurde, nicht aber, wenn der Nachtheil ohne jenes Hinderniß gleichwohl eingetreten wäre [4]). 3) Verzögerte oder verweigerte Rechtshülfe. Abgeſehen von der deßhalb der verlezten Parthei gegen den dolos oder kulpos handelnden Richter zukommenden Schadensklage, findet auch hier und zwar zunächſt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtatt [5]). 4) Verſäumniſſe der den höheren Gerichten zugetheilten Prokuratoren bei den vor jenen Gerichten anhängigen Streitſachen, ſofern nicht

Digitized by Google

die Partei dieſelben mitverſchuldet hat[6]); nur kann die Reſtitution nach der Praxis niemals von dem Säumigen ſelbſt, ſondern nur entweder von dem Verlezten oder einem andern Bevollmächtigten nachgeſucht werden. 5) Krankheit und andere unverſchuldete Zufälle, welche die Rechtsverfolgung verhindert haben[7]).

1) D. IV. 6. fr. 1. §. 1. fr. 9. 10. 16. 26. §. 9. C. II. 54. const. 2. Ungeachtet fr. 39. D. eod. S. Burchardi S. 166 ff. Kehrte der Abweſende nach Vollendung ſeiner Geſchäfte nicht zurück, ſo iſt die fernere Abweſenheit als eine freiwillige zu betrachten. fr. 38. §. 1. eod.

2) fr. 28. princ. eod.

3) fr. 44. eod. Durch die allgemeine Erwähnung der Abweſenheit als eines Reſtitutionsgrunds L.R. IV. 22. §. Sollte aber ꝛc. ſind die Beſchränkungen des gemeinen Rechts nicht aufgehoben.

4) fr. 21. 22. 23. princ. §. 1. 3. fr. 26. §. 1. Burchardi S. 176 ff. Nur der Aufenthalt im Ausland wird indeſſen in den obigen Fällen (1. u. 2.) als Abweſenheit gelten können.

5) L.R. Th. I. Tit. 81. Quelle dieſes Titels ſind Auth. Statuimus etc. C. I. 3. und Nov. 17. cap. 3. Vgl. D. IV. 6. fr. 1. §. 1. fr. 26. §. 7.

6) Gegen die Reſtitution Volljähriger aus dieſem Grunde iſt nicht blos im Allgemeinen das Römiſche Recht C. II. 13. const. 10. D. IV. 6. fr. 39, ſondern auch die frühere württemb. Geſetzgebung. S. Gen.Reſcr. vom 21. Oct. 1739 (Geſ.Slg. VI. S. 443.): „Drittens ꝛc. — — Vgl. Gen.Reſcr. v. 14. Aug. 1770. (S. 592.), wo das obige Reſcr. beſtätigt wird. Indeſſen hat die prov. Verordn. vom 22. Sept. 1819. §. 11. Nr. VIII. (Reg.Bl. S. 584.) eine Ausnahme gemacht bei den Prokuratoren der Gerichtshöfe und des Obertribunals. Wider die Rechtsnachtheile, welche ein Rechtskonſulent oder Rechtspraktikant und ſelbſt ein Prokurator als Schriftverfaſſer (oder als Anwald bei einem niedern Gericht) durch mangelhafte Vertheidigung einer Partei zuzieht, gibt es dagegen geſetzlich keine Reſtitution, und auch die Ausnahme, welche der Gemeinbeſcheid des kön. Obertribunals vom 27. Juli 1825 hinſichtlich der zweiten Nothfriſt für Ausführung der Appellation bei den höheren Gerichten macht, läßt ſich nur durch eine neu entſtandene Praxis rechtfertigen, welche durch den §. 19. der angef. Verordn. vom J. 1819 ſtillſchweigend beſtätigt worden iſt. Vgl. übrigens Verhandl. d. Kammer d. Abg. v. 1820. 3. auſſ. Beil.Heft S. 126. Schüz, württ. Civilproceß S. 214 f. Scheurlen, Civilproceß I. S. 410.

7) L.R. IV. 22. §. Sollte aber ꝛc. „oder auch auß andern beweißlichen ehehafftin ꝛc." Vgl. Mevius Decis. P. II. dec. 211. Die Armuth iſt kein Reſtitutionsgrund, da die Armenprozeſſe unentgeldlich beſorgt werden. L.R. I. 17. §. Wa auch ꝛc. Gen.Reſcr. v. 1/11. Febr. 1651. (Geſ.Slg. VI. S. 449. Hofger.O. II. 6. §. 4.

Zweites Buch.

Perſonen-Recht.

§. 166.

Einleitung.

Die Rechte, welche einer Perſon um ihrer ſelbſt willen zukommen, gehören theils dem öffentlichen, theils dem Privatrechte an. Die letzteren, von welchen allein hier zu reden iſt, lernt man am beſten kennen bei einer Zurückführung derſelben auf die verſchiedenen, natürlichen oder bürgerlichen, Eigenſchaften, von welchen das poſitive Recht den Genuß derſelben abhängig gemacht hat (§. 97.). Aus dem genauen Zuſammenhange, worin die meiſten dieſer Rechte mit der öffentlichen Verfaſſung ſtehen, erklärt ſich, daß das fremde Recht hier weniger, als in andern Lehren Einfluß erlangt hat.

Erſtes Kapitel.

Von der Verſchiedenheit der Perſonen rückſichtlich ihrer natürlichen Eigenſchaften.

§. 167.

1) Geſchlecht (Rechte der Weiber).

Das weibliche Geſchlecht genießt im Allgemeinen gleichen rechtlichen Schutz mit dem männlichen, und, was die Geſetze über den Mann verordnen, gilt daher im Zweifel auch für das Weib [1]). Allein in mehrerer Hinſicht ſind die Weiber gegen die Männer theils begünſtigt, theils zurückgeſetzt; begünſtigt z. B. durch die ihnen zu Statten kommende Geſetzesunwiſſenheit (§. 115.) und die ſog. weiblichen Freiheiten [2]); zurückgeſetzt namentlich durch die Entziehung ſtaats- und gemeindebürgerlicher Wahlrechte und das Inſtitut der Geſchlechts-Vormundſchaft. Das letztere iſt nun zwar in Württem-

Digitized by Google

berg, unbeſchadet der Vorrechte des Mannes im Hausregimente (imperium maritale), geſetzlich aufgehoben [3]). Gleichwohl kann daſſelbe noch jetzt zur Anwendung kommen: 1) wenn es ſich von der Beurtheilung eines früheren Rechtsgeſchäfts handelt. Nach dem Grundſatze, daß die Geſetze im Zweifel nicht rückwärts angewendet werden dürfen, kann nämlich ein von einer Frau vor dem 1. Juli 1828, als dem Verkündigungstermin des neuen Geſetzes, eingegangenes Rechtsgeſchäft auch jetzt noch aus dem Grunde von ihr angefochten werden, weil kein Kriegsvogt dabei zugezogen worden [4]). 2) Wenn eine auswärtige Frauensperſon, in deren Heimath die Geſchlechts-Vormundſchaft noch jetzt gilt, in Württemberg ein Geſchäft eingehen will. Da nämlich die Zuziehung eines Geſchlechts-Vormunds keine bloße Form iſt, vielmehr mit dem rechtlichen Zuſtande der Weiber zuſammenhängt, ſo entſcheiden hier die Geſetze des Wohnorts [5]). Dagegen kann nunmehr nach dem neueren Geſetze eine württembergiſche Frauensperſon oder eine Frauensperſon aus einem Lande, wo die Geſchlechts-Vormundſchaft noch gilt, vorausgeſetzt nur, daß ſie überhaupt volljährig oder verheirathet iſt, ſowohl gerichtliche, als auſſergerichtliche Handlungen ohne Beiziehung eines beſonderen Geſchlechts-Beiſtandes vornehmen und ſelbſt mit ihrem Ehemann gültig kontrahiren [6]), ohne daß ſie jedoch gehindert iſt, ſich freiwillig eines Beiſtandes oder Fürſprechers zu bedienen, welcher überdieß nicht wie ein ſonſtiger gerichtlicher Fürſprecher Mitglied eines Gemeinderaths ſeyn, wohl aber die allgemeine Fähigkeit haben muß, vor Gericht zu ſtehen [7]). Der Mangel der letzteren Eigenſchaft [8]) oder die zufällige Abweſenheit des einmal erwählten Beiſtandes erzeugt keine Art von Nichtigkeit; auch iſt dieſer überhaupt nur wie ein gewöhnlicher Rathgeber zu betrachten.

1) D. L. 16. fr. 1. und 195. Die Anwendung ſ. XXXII. (3.) fr. 62. Nicht umgekehrt: XXXII. (2.) fr. 45. Zwitter (hermaphroditi) ſind demjenigen Geſchlechte beizuzählen, welchem ſie am nächſten kommen. D. I. 3. fr. 10.

2) Auch das iſt ein bedeutendes Vorrecht, daß ſie durch Verheirathung volljährig werden ſ. nachher §. 169.

3) Geſetz vom 21. Mai 1828. die vollſt. Entwicklung des Pfandgeſetzes betr. Art. 2 — 4. Regbl. S. 362. f. Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1828. Heft VI. S. 1534. f. IV. auſſerord. Beil.Heft S. 154. f.

Digitized by Google

4) S. über das frühere Recht Landr. Th. I. Tit. 16. §. Andere Weibsperſonen ꝛc. Th. II. Tit. 29. V. Hofger.Ordnung Thl. I. Tit. 8. „da die Sach ein Weibsperſon, im ledigen oder Wittib Stand, welche nicht mehr verpflegt, ſondern bevögtet werden ſoll" ꝛc. (Geſ.Sammlg. II. S. 478.) Weishaar's Handbuch des württ. Privatr. 2. Ausg. §. 264—275.

5) S. oben §. 79. Landr. Thl. I. Tit. 16. §. Dieweil ꝛc. Nach dem kön. ſächſiſchen Mandat über die Geſchlechts-Vormundſchaft vom 10. Nov. 1828. §. 39. muß noch jetzt die ſächſiſche Unterthanin im Auslande ebenſo, wie die Ausländerin in Sachſen, der Geſchlechts-Vormundſchaft ſich unterwerfen, wenn ihr Geſchäft in Sachſen wirken ſoll.

6) Angef. Geſetz vom Jahr 1828. Art. 2.

7) Daſ. Art. 3.

8) v. Bolley, Bemerk. zu dem Pfandgeſ. III. Bd. S. 1132.

§. 168.

2) Alter. a) Im Allgemeinen.

Die erſte Stufe der Selbſtſtändigkeit (Mündigkeit) erreichen beide Geſchlechter mit Zurücklegung des Kindes-Alters, jedoch mit dem Unterſchied, daß dieſes bei dem männlichen Geſchlechte bis zu vollendetem 14. bei dem weiblichen, zu Folge ſeiner frühern Entwicklung, bis zu vollendetem 12. Lebensjahre dauernd angenommen wird [1]). Bis zu dieſem Zeitpunkte ſind Knaben wie Mädchen in der Regel als willens- und zurechnungslos zu betrachten und ihre Handlungen daher ohne rechtlichen Erfolg [2]). Nur ſofern im einzelnen Falle nach richterlichem Ermeſſen eine frühere individuelle Verſtandesreife angenommen werden kann, haftet auch das Kind für Vergehen durch Strafe und Schadens-Erſatz [3]). Andere Minderjährige dagegen ſind im Allgemeinen willens- und zurechnungsfähig (doli et culpae capaces); nur ſtehen ſie, wenn ſie keinen Hausvater haben, unter einem Vormund, deſſen Einwilligung bei allen Rechtsgeſchäften erfordert wird, wodurch der Mündel gebunden werden ſoll [4]). Einzelne Rechte können übrigens auch ohne Zuziehung des Vormunds mit dem zurückgelegten 16. Jahre ausgeübt werden, welcher Zeitpunkt daher unter dem Namen Teſtamentsmündigkeit (plena pubertas) unterſchieden wird [5]). Das Greiſenalter, welches gemeinhin mit dem zurückgelegten 60. Jahre als begonnen angenommen wird [6]), iſt nur inſoferne von Bedeutung, als damit einige Verpflichtungen aufhören [7]), welchen in der Regel nur das frühere lebenskräftige Alter gewachſen iſt.

Digitized by Google

1) J. I. 22. pr. C. V. 60. c. 3. Ueber die theilweiſe Anwendbarkeit des römiſchen Unterſchieds zwiſchen puberes und impuberes ſ. Eichhorns Einleitung §. 319. Anderer Anſicht iſt noch Maurenbrecher Lehrbuch §. 114. Anerkannt iſt derſelbe durch die Gegenüberſtellung von „Vormündern und Pflegern," „Minderjährigen und Pflegkindern" in der Landesordnung S. 73. f. Landrecht II. Tit. 26. Vergl. Reichspolizei-Ordnung von 1548. Tit. 31. 1577. Tit. 32. §. 3. Ganz unpaſſend und den oben angeführten Stellen widerſprechend iſt es dagegen, wenn man die Worte puberes und impuberes in Mündige und Unmündige übertragen will, denn ein Mündiger (wohl zu unterſcheiden von einem Mündel) iſt ein ſolcher, der keines Vormunds bedarf. Kraut, die Vormundſchaft nach den Grundſätzen des deutſchen Rechts S. 23. und 122. Angemeſſen erſcheint es vielmehr, mit der Landesordnung S. 75. „Kinder und Minderjährige" zu unterſcheiden.

2) Nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit wird dadurch begründet. Reinhardt, verm. Auff. Heft 3. §. 72. Roßhirt, Zeitſchrift für Civil- und Crim.Recht Bd. I. Heft 2. nr. 1. §. 8. Anderer Anſicht iſt Büchel civilr. Erört Bd. II. Abth. 1. S. 83.

3) Innerhalb der pubertas wird zwar im römiſchen Rechte noch eine infantia unterſchieden, welche bei beiden Geſchlechtern bis zum 7. Jahre dauern ſoll; allein ſchon in älteren deutſchen Quellen (Kraut a. a. O. S. 145.) wie noch jetzt im gemeinen Leben wird die Kindheit (puerilis aetas) allgemein bis zur Pubertät erſtreckt. Ueber die Ausnahme bei dem pubertati proximus ſ. Gensler, im Archive für civiliſt. Praxis IV. S. 216. C. G. Wächter, Lehrb. des Strafrechts Th. I. S. 115. f.

4) S. die Lehre von den Verträgen und von der Vormundſchaft.

5) Dahin gehört das Recht zu teſtiren und als Teſtamentszeuge zu dienen. Die ſog Unterſcheidungsjahre, welche gleichfalls bei einigen Handlungen wichtig werden, beginnen bei Mädchen mit zurückgelegtem 14. bei Jünglingen mit zurückgelegtem 16. Jahre. ſ. §. 187.

6) Schon im ſächſ. Landrecht Bd. I. Art. 42. §. 1. findet ſich dieſe Anſicht. Vergl. ſchwäb. Landr. Art. 385. §. 1. wo jedoch §. 3. das Greiſen-Alter mit dem vermuthlichen Lebensende verwechſelt wird, wovon oben §. 99.

7) Die Landesordnung Tit. XXXII. §. 6. hat allerdings von dem römiſchen Rechte den Grundſatz entlehnt, daß nur das Alter von 70 Jahren als Excuſationsgrund hinſichtlich der Uebernahme von Vormundſchaften gelte, allein ganz im Widerſpruch mit der richtigeren Volksanſicht, welche auch in der Praxis und noch neuerdings in dem revidirten Bürgerrechtsgeſetz vom 4. Decbr. 1833. Art. 59. und 61. hinſichtlich der Verpflichtung zu Frohnen und zur Uebernahme von Gemeinderathsſtellen ſich Anerkennung verſchafft hat. S. Regbl. von 1833. S. 530. und 532.

Digitized by Google

§. 169.

b) Von Erlangung der Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit, von welcher außer dem Genuſſe politiſcher Rechte hauptſächlich das Recht zur Verheirathung und zur ſelbſtſtändigen Vermögens-Verwaltung abhängt, tritt in der Regel erſt mit dem vollendeten 25. Lebensjahr ein [1]). Ausnahmsweiſe werden jedoch die Rechte der Volljährigen ſchon früher begründet: 1) durch ausdrückliche Jahrgebung (venia aetatis). In dieſer Hinſicht fand früher ein Unterſchied ſtatt zwiſchen der Diſpenſation zum Zweck der Verheirathung und zum Zweck der Vermögens-Verwaltung. Die erſtere ſchloß die letztere nicht in ſich, und umgekehrt [2]). Nach neuerem Recht bedarf es nur noch einer Diſpenſation, welche bei Minderjährigen, die das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht zu den Exemten erſter Klaſſe gehören, durch das betreffende Oberamt, bei anderen durch die Kreisregierung ertheilt wird [3]). 2) Durch Anſtellung als Staatsdiener im engeren Sinn und Geſtattung der Rechtspraxis, ſey es unter Aufnahme in die Zahl der Rechtskonſulenten oder Zulaſſung als Rechtspraktikant [4]); 3) insbeſondere bei den Frauen durch eine rechtsgültige Heirath [5]). Alle auf dieſe Weiſe ausdrücklich diſpenſirte oder geſetzlich für volljährig erklärte Perſonen genießen die Rechte der Volljährigen durchaus und ohne Unterſchied von dem Tage der Eröffnung des betreffenden Dekrets, beziehungsweiſe der Trauung an, und ſelbſt diejenigen, welche früher nur beſchränkte Diſpenſation erhalten haben, deßgleichen alle früher angeſtellten Staatsdiener oder Advokaten, ſo wie Frauen, welche vor dem 1. Juli 1828. getraut worden, ſind von dieſem Zeitpunkt an wie natürlich Volljährige zu betrachten [6]). Die einmal erworbene Volljährigkeit geht nicht mehr verloren, wenn auch die Umſtände, unter welchen ſie erlangt worden, ſpäter nicht mehr vorhanden ſeyn ſollten [7]).

1) Landesordnung Tit. XLIV. Landrecht Th. II. Tit. 17.

2) Gen.Reſcr. v. 20. Juni 1789. (Geſ.Slg. VI. S. 678.) Vgl. Weishaar, württemb. Privatrecht 3. Ausg. I. §. 72.

3) Angef. Geſ. vom J. 1828. Art. 1. Verordnungen vom 27. Mai und 7. Auguſt 1828. Regbl. S. 425. f. u. 635. Doch iſt zuvor die Vormundſchaftsbehörde zu vernehmen. Verfgg. vom 10. März 1836. Regbl. S. 152. Welches Alter nothwendig iſt, um Diſpenſation nachzuſuchen, geht hervor aus dem Landrecht Th. II. Tit. 27. wonach vorausgeſetzt wird, daß der

Bittſteller das 20. Jahr erreicht habe, ohne bei Frauensperſonen (welche nach gemeinem Recht nur 18 Jahre alt ſeyn müſſen) eine Ausnahme zu machen.

4) Angef. Geſetz Art. 1. Abſatz 2. Die Aufnahme in das zünftige Meiſterrecht begründet dagegen die Rechte der Volljährigen an ſich nicht, ſetzt vielmehr Volljährigkeit oder allgemeine Diſpenſation voraus. Gewerbeordn. vom 22. April 1828. Art. 12. Auch nicht in dem Art. 48. der Gewerbeordnung angegebenen Ausnahmsfall, der blos auf die „Zulaſſung zum Meiſterrecht" ſich bezieht. S. Verhandlungen der II. Kammer vom J. 1828. Heft II. S. 465. I. auſſ. Beil.Heft S. 141. (Anderer Anſicht ſind der Civil- und Pupillen-Senat des K. Obertribunals nach einer Aeuſſerung derſelben vom 30. Aug. und 17. Sept. 1830.) Ebenſo wenig die Zulaſſung zur mediziniſchen Praxis oder die Ernennung zum Ortsvorſteher, Gemeinderath u. ſ. f. Verhandlungen der II. Kammer a. a. O. Heft VI. S. 1525. und 1526.

5) Angef. Geſetz Art. 1. Abſatz 3.

6) Daſelbſt Art. 1. Vergl. v. Bolley a. a. O. S. 1128. Derſelbe in Hofackers Jahrbüchern III. S. 151.

7) Gleichwie mit der ausdrücklichen Befreiung von der Minderjährigkeit die Rechte der Volljährigen unwiderruflich ertheilt werden, ſo muß dieß nun auch angenommen werden bei der ſtillſchweigenden Diſpenſation. Ein entlaſſener Staatsdiener oder Rechtskonſulent verliert alſo die Volljährigkeit nicht wieder, wenn er auch der That nach noch minorenn ſeyn ſollte, ebenſo wenig eine Wittwe oder geſchiedene Ehefrau.

§. 170.

c) Rechte der Minderjährigen. (Reſtitution.)

Unter den ſog. Rechten der Minderjährigen (jura minorum) begreift man eine eigenthümliche Reſtitutionsart, welche aus dem Grunde der Minderjährigkeit ertheilt wird. Hat nämlich ein Minderjähriger durch ein Geſchäft, das mit oder ohne ſeine Mitwirkung, jedoch auf eine an ſich rechtsgültige Weiſe, für ihn vorgenommen worden, oder durch ein Verſäumniß ſeiner Stellvertreter Nachtheil erlitten, ſo kann er aus dem einzigen Grunde, weil er zur Zeit der Handlung minderjährig geweſen, dagegen um Wiedereinſetzung bitten [1]). Dieſe Rechtswohlthat kommt dem Minderjährigen ſelbſt in Konkurrenz mit andern Rechtsmitteln zu, und namentlich iſt eine vorherige Ausklagung des Vormunds nicht nothwendig [2]). Nur in folgenden Beziehungen iſt dieſelbe ausgeſchloſ-

Digitized by Google

ſen: 1) wenn der Minderjährige zur Betreibung eines Gewerbs polizeiliche Konzeſſion erhalten hatte, in Hinſicht auf die mit dieſem Gewerb zuſammenhängenden Geſchäfte [3]. 2) In Hinſicht auf diejenigen Handlungen, welche ein Minderjähriger wegen ſeines profektiziſchen Sonderguts vornahm; ebenſo, wenn er im Namen und aus Auftrag ſeines Vaters oder eines Dritten handelte [4]. 3) In Anſehung derjenigen Verbindlichkeiten, welche ein immatrikulirter Studirender auch ohne die Einwilligung ſeiner Eltern oder Vormünder nach den akademiſchen Geſetzen kontrahiren darf [5]. 4) Gegen Zahlungen, welche auf geſetzliche Weiſe dem Vormunde oder dem Mündel ſelbſt gemacht worden [6]. 5) Wenn der Minderjährige ſich argliſtig für volljährig ausgab, oder ſonſt betrüglich bei dem Geſchäft handelte [7]. 6) Bei Vergehen des Minderjährigen und deren Folgen [8]. 7) In Hinſicht auf Nachtheile, welche vorausſichtlich auch den Volljährigen bei voller Beſonnenheit betroffen hätten [9]. 8) Gegen einen andern Minderjährigen, welcher den Gewinn aus dem betreffenden Geſchäfte bereits wieder verſchleudert hat [10]. 9) Gegen eine Reſtitution, welche der Minderjährige während ſeiner Minderjährigkeit nachgeſucht und erhalten hat [11]. — Die Wiedereinſetzung kann nicht blos von dem verletzten Minderjährigen ſelbſt, ſondern auch von ſeinen Erben und denjenigen, welchen er das Recht der Reſtitution mit abgetreten hat [12], und zwar ſowohl gegen denjenigen, welcher durch die Handlung unmittelbar gewonnen, als auch gegen deſſen Erben, gegen dritte Beſitzer aber nur dann nachgeſucht werden, wenn dieſe die Verletzung kannten und bei dem unmittelbaren Gegner nichts zu erhalten war [13]. Die Reſtitution bewirkt für den Minderjährigen völlige Wiederherſtellung des früheren Rechtszuſtandes, wogegen derſelbe nur dasjenige herauszugeben hat, um was er zur Zeit der Einlaſſung noch reicher iſt [14]. Das Recht zur Wiedereinſetzung erliſcht durch Verzicht [15] und Verjährung, welche letztere jedoch für den Verletzten und ſeinen Ceſſionar erſt mit dem Augenblick der von dem erſtern durch Geſetz oder Diſpenſation [16] erlangten Volljährigkeit, für den Erben dagegen, ſofern er volljährig, erſt mit dem Augenblick der Erbſchafts-Antretung, und ſofern er minderjährig iſt, von ſeiner eigenen Volljährigkeit an beginnt, wobei jedoch der Erbe die Zeit, welche an der Friſt bereits verſtrichen iſt zu Lebzeiten des Erblaſſers, gleichfalls ſich einrechnen laſſen muß [17]. Nur die Ausſchlagung der väterli-

Digitized by Google

chen Erbſchaft kann das Hauskind nicht blos 4 Jahre nach erlangter Volljährigkeit, ſondern auch noch weitere 3 Jahre widerrufen [18]). — Schon durch das römiſche Recht wurde das Vorrecht der Minderjährigen auch auf Kommünen (civitates, respublicae) [19]), durch das kanoniſche Recht aber auch auf Kirchen und milde Stiftungen [20]), durch den Gerichtsgebrauch endlich auf alle Gemeinheiten [21]), deren Angelegenheiten durch Vorſteher verwaltet werden (universitates ordinatae), ſo wie auf alle einer Vormundſchaft unterworfenen Perſonen [22]) ausgedehnt. Bei allen dieſen lauft die vierjährige Friſt in der Regel ſchon von der erlittenen Verletzung an [23]).

1) D. IV. 4. fr. 1. §. 1. 2. fr. 3. §. 3. 4. fr. 29. pr. C. II. 22. const. 5. pr. II. 23. const. 1. 2. II. 25. const. 2. II. 35. const. 2. Landr. IV. 22. §. Solte aber ꝛc. Gen.Reſkr. vom 21. Okt. 1739. (Geſ.Slg. VI. S. 445.) IV. Edikt §. 140. Die obrigkeitliche Beſtätigung des Geſchäfts begründet keine Ausnahme. C. II. 24. const. 2. II. 25. const. 2. V. 71. const. 11. Kapff, Civilrechtsſprüche I. nr. 43.

2) D. l. c. fr. 16. §. 2. C. II. 25. const. 3. Auſſer wenn durch 3jährige Verzögerung des Vormunds ein Prozeß des Mündels verloren gieng; hier iſt erſt bei dem Vormund Entſchädigung zu ſuchen. C. III. 1. const. 13. §. fin.

3) Leyser, Med. sp. 60. med. 6—8. Glück, Komment. V. §. 458. Note 1. Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit §. 64. Note 7. Thibaut, Pand. §. 691. Note r. Burchardi, von der Wiedereinſetzung S. 222. Die Aufnahme in das zünftige Meiſterrecht ſetzt Volljährigkeit oder förmliche Altersdiſpenſation voraus. Rev. Gewerbe-Ordn. vom 5. Aug. 1836. Art. 12. (Regbl. S. 389.)

4) D. IV. 4. fr. 3. §. 4. fr. 23. Burchardi S. 237—242.

5) Es iſt dieß zwar in dem Kredit-Geſetz vom 24. Febr. 1808. (Regbl. S. 105.) nicht ausdrücklich anerkannt, allein da in obigem Fall die Rückſicht auf die Minderjährigkeit überhaupt wegfällt, ſo ſollte die Ausnahme keinem Zweifel unterliegen. Vergl. Geſetze für die Studierenden auf der Univerſität Leipzig vom 29. März 1822. §. 11.

6) D. l. c. fr. 7. §. 2. C. V. 37. const. 25. Burchardi S. 248.

7) D. IV. 4. fr. 9. §. 2. C. II. 43. const. 3.

8) D. IV. 4. fr. 9. §. 2.

9) D. l. c. fr. 7. §. 8. fr. 11. §. 3. 5. fr. 18. §. 1. fr. 24. §. 1. u. 2. fr. 44. XLVI. 1. fr. 51. §. 4. „Non enim deceptus videtur jure communi usus.“ C. II. 23. const. 2. II. 35. const. 2. Burchardi S. 225—232.

Digitized by Google

10) D. IV. 4. fr. 11. §. 6.

11) C. VI. 61. const. 8. „ne ludibrio leges ei fiant.“ Beſchränkt deutet dieß Burchardi S. 248.

12) D. IV. 4. fr. 24. 18. pr. Nicht aber von Dritten, wenn gleich ihnen, ſofern ſie mit dem Minderjährigen ſolidariſch berechtigt oder verpflichtet ſind, die von demſelben nachgeſuchte Reſtitution gleichfalls zu Statten kommt. D. VIII. 5. fr. 4. §. 4. VIII. 6. fr. 10. §. 4. Iſt der Dritte nur ſubſidiär verpflichtet, wie der Bürge, ſo wird er durch die von dem Minderjährigen nachgeſuchte Reſtitution keineswegs befreit, auſſer ſofern er die Minderjährigkeit und die Verletzung nicht kannte. D. IV. 4. fr. 13. pr. C. II. 24. const. 1.

13) C. II. 22. const. 6. und 7. D. IV. 4. fr. 13. §. 1. fr. 14. 15.

14) D. IV. 4. fr. 27. §. 1. fr. 47. §. 1.

15) Namentlich wenn der Verletzte nach erlangter Volljährigkeit die betreffende Handlung genehmigte. D. l. c. fr. 3. §. 1. fr. 20. §. 1. fr. 21. 30. C. II. 46. const. 1. und 2.

16) Nicht ſo nach römiſchem Recht. C. II. 53. const. 5. pr. S. jedoch Geſetz vom 21. Mai 1828. Art. 1.

17) D. IV. 4. fr. 19. C. II. 53. const. 5. §. 1. und 2. Burchardi S. 524—526.

18) C. VI. 31. const. 6. Burchardi S. 526. Schröter in der Zeitſchrift für Civilrecht und Proceß Bd. VI. S. 155.

19) C. I. 50. const. 1. II. 54. const. 4. XI. 29. const. 3. Nicht blos auf Städte: Burchardi S. 257. f. Wenigſtens die Praxis hat es immer ſo genommen. Lauterbach, Coll. th. pract. L. IV. tit. 4. §. 38.

20) X. I. 41. Cap. 1. 3. 7. in VIto I. 21. cap. 1. und 2.

21) Gen.Reſcr. vom 21. Okt. 1739. a. a. O. „Corpora.“ Vgl. Bonz, (praes. Bardili) D. de rest. in integrum univers. Tub. 1671. Lauterbach l. c. Reinhardt, D. de rest. in int. univers. Erfurt. 1733. §. 23. Hofacker, princ. juris. T. II. §. 832. Gegen die Ausdehnung der Praxis iſt Burchardi S. 259.

22) Glück, Kommt. Th. VI. §. 465. Anderer Meinung iſt wieder Burchardi S. 260.

23) Wenn nicht beſondere Umſtände die Kenntniß oder Geltendmachung der Verletzung verhinderten. in Vto I. 21. cap. 1. und 2. Clem. I. 11. cap. un. Lauterbach l. c. Gegen dieſe Ausnahme ſind, jedoch aus verſchiedenen Gründen: Vermehren im Archiv für civil. Praxis Bd. X. S. 392. Burchardi S. 524. Durchaus erſt von erlangter Wiſſenſchaft der Verletzung rechnen Hofacker, princ. §. 832. Thibaut, Pand. §. 1022. Gar keine Verjährung wird angenommen bei Richter, Civilrechtsſpr. nr. 25.

Digitized by Google

§. 171.

5) Geſundheit.

Vorübergehende oder anhaltende Geiſtes= oder Gemüthsſtörungen, ſo wie geiſtige Gebrechen können in der Ausübung aller oder doch gewiſſer Rechte hinderlich ſeyn. Dieſes iſt der Fall bei wahnſinnigen oder verrückten Perſonen (furiosi, mente capti), welche, ſo lange ſie im Zuſtande völliger Willenloſigkeit ſich befinden, keiner rechtlichen Handlung fähig ſind [1]; ebenſo bei Blödſinnigen (dementes), welche zwar immer noch als Menſchen geachtet werden, ohne jedoch einer rechtlich verbindlichen Handlung fähig zu ſeyn [2], nicht aber auch bei blos einfältigen oder geiſtesſchwachen Perſonen (simplices, stupidi), welche ſofern ſie nicht unter Vormundſchaft geſtellt ſind, ſelbſtſtändig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können [3]. Körperliche Krankheiten (morbi), wiewohl ſie faktiſch zu Geſchäften untauglich machen können (m. sontici) [4], ſind kein juriſtiſches Hinderniß in Ausübung von Rechten. Ebenſo legen körperliche Fehler (vitia) den damit Behafteten nur in ſo weit Beſchränkungen auf, als gewiße Handlungen ihnen dadurch unmöglich werden [5].

1) J. III. 20. §. 8. D. L. 17. fr. 5. Auſſer in hellen Zwiſchenräumen, welche aber bewieſen werden müſſen. J. II. 12. §. 1. C. VI. 22. c. 9. v. Berg, juriſt. Beobachtungen und Rechtsfälle Th. III. nr. 22. S. 243. f. Dem Wahnſinnigen wird der erklärte Verſchwender gleich geachtet. Daſ. fr. 40. XXVII. 10. fr. 1. Landr. II. 30. LO. Tit. XLVI.

2) D. V. 2. fr. 2. C. V. 70. c. 3.

3) C. V. 51. c. 13. pr. Landesordn. Tit. XLV. „ausgenommen, daß den alten vnd vnvermüglichen Perſonen, auch Wittiben, (dieweil ſie noch jhrer Vernunft nicht beraubt, vnd alſo für ſich ſelbs, oder andern ihr Gut verwalten mögen) keine Vormünder, dann allein auff ihr Begehr, verordnet werden ſollen.“ S. jedoch Landr. II. 25. und 26.

4) D. L. 16. fr. 113.

5) Z. B. den Zeugungsunfähigen, welche keine Ehe eingehen können ſ. Eherecht. Die Landes=Ordnung a. a. O. nennt zwar unter denjenigen, die einer Vormundſchaft bedürfen, neben den „Unſinnigen oder Sinnloſen“ auch „Gebrechenhafftige“, „Stumme“ und „Ungehörende“ (Taube), und ſogar Alte, Unvermögliche und Wittfrauen; allein ſchon aus den Worten am Schluſſe: „dieweil ꝛc.“ (ſ. Note 3.) ergiebt ſich Ziel und Maaß für Anwendung dieſer Stelle.

Digitized by Google

§. 172.

4) Verwandtſchaft. a) Begriff und Arten.

Unter Verwandtſchaft (Magſchaft, cognatio) verſteht man die auf Gemeinſchaft des Bluts beruhende Verbindung zweier oder mehrerer Perſonen [1]). Sofern jene Gemeinſchaft durch eheliche Zeugungen mitgetheilt worden, iſt die Verwandtſchaft eine rechtmäßige (legitima), wo nicht, eine unrechtmäßige (illegitima). Ferner unterſcheidet man einfache und mehrfache Verwandtſchaft, je nachdem ſolche blos von einer Seite oder zugleich von mehreren Seiten begründet iſt [2]), ſodann vollbürtige und halbbürtige Verwandtſchaft, je nachdem ſolche auf der Abſtammung von einem ganzen Paare oder nur von Einem der Stammeltern beruht [3]). Auſſer der wahren oder natürlichen Verwandtſchaft kommt hie und da noch in Betracht eine bürgerliche d. i. geſetzlich fingirte, welche begründet wird durch Adoption (Annahme an Kindes oder Enkel Statt [4]), endlich (bei Katholiken) eine geiſtliche Verwandtſchaft (cognatio spiritualis), welche begründet wird durch gewiße geiſtliche Handlungen [5]).

1) D. XXXVIII. 10. fr. 3. §. 1.

2) H. J. Klüpfel, über die Vielfachheit der Verwandtſchaft, Stuttgart 1793. Makeldey, Lehrbuch des heut. röm. Rechts §. 134.

3) Dieſer Unterſchied iſt beſonders wichtig bei Geſchwiſtern. Halbgeſchwiſter vom Vater (consanguinei) oder von der Mutter (uterini) her ſind übrigens immer noch leibliche Geſchwiſter und daher nicht zu verwechſeln mit Stiefgeſchwiſtern, welche keine Verwandte ſind. Makeldey a. a. O. §. 133.

4) Von dieſer und ihren Wirkungen ſpäter im Familien-Rechte.

5) Durch die Taufe, welche zwiſchen dem Taufenden und Taufzeugen einer- und dem Getauften und deſſen Eltern andererſeits ein Ehehinderniß begründet, ebenſo durch die Firmelung. C. V. 4. const. 26. Conc. Trid. Sess. 24. cap. 2. de ref. matrimonii. Bei Proteſtanten wird hierauf keine Rückſicht genommen. K. F. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts Bd. II. S. 422.

§. 173.

b) Linien und Grade [1]).

Die Nähe der Verwandtſchaft wird nach Linien und Graden beſtimmt. Unter Linie (linea) verſteht man im Allgemeinen eine

Digitized by Google

zuſammenhängende Reihe von Verwandten. Stehen dieſe unter ſich im Verhältniſſe direkter Zeugung d. h. ſtammt die eine mittelbar oder unmittelbar von der andern ab, ſo ſpricht man von einer geraden Linie (l. recta), welche wieder bald aufſteigende (ascendens) bald abſteigende (descendens) genannt wird, je nachdem man von dem Erzeugten oder Erzeuger ausgeht. Iſt die Verwandtſchaft blos dadurch begründet, daß die verſchiedenen Perſonen einen dritten Stammvater gemein haben, ſo ſpricht man von einer Verwandtſchaft in der Seitenlinie (l. transversa, Kollaterallinie, Zwerchlinie) [2]. Mehrere durch einen gemeinſchaftlichen Stammvater unter ſich verbundene Verwandte bilden einen Stamm (stirps) oder eine Linie im engeren Sinn (parentela), welche beziehungsweiſe eine Speziallinie oder eine Hauptlinie ſeyn kann, je nachdem ſie durch einen näheren oder entfernteren Stammvater geſchloſſen wird. Ferner wird zwiſchen einer männlichen und weiblichen Linie unterſchieden, und unter der erſteren die Geſamtheit der durch Männer verwandten männlichen Familienangehörigen (Agnaten, Schwerdtmagen), unter der letzteren die der übrigen Verwandten (Kognaten, Spillmagen) begriffen [3]. Die Abſtufungen innerhalb der betreffenden Linien heißen Grade (gradus). In der direkten Linie ergeben ſich dieſe leicht nach dem Grundſatze: ſo viel Zeugungen ſo viel Grade [4]. In der Seitenlinie aber zeigt ſich ein verſchiedenes Reſultat, je nachdem alle Zeugungen, welche zwiſchen den beiden verwandten Perſonen, oder blos diejenigen gerechnet werden, welche zwiſchen den Perſonen, deren Verwandtſchaft beſtimmt werden ſoll, und dem gemeinſchaftlichen Stammvater in der Mitte liegen. Die erſtere Rechnungsweiſe (computatio juris civilis) bildet die Regel [5]. Ausnahmsweiſe kommt jedoch auch die letztere (comp. juris canonici) zur Anwendung bei Beſtimmung der Ehehinderniſſe in Folge von Verwandtſchaft und Schwägerſchaft und bei der Frage über den Inceſt [6]. Ebenſo findet jene erſtere Rechnungsweiſe in der Regel keine Anwendung bei der Succeſſion in adelichen Stamm- und Lehengütern, bei welchen der alte Vorzug der Sippe oder Linie (Recht der Sippzahl) aufrecht erhalten geblieben iſt, da hier vielmehr die Nähe des Erben auf einem der kanoniſchen Zählungsweiſe verwandten Wege gefunden wird [7].

1) F. C. Weiſſer, Anleitung zur Berechnung der Verwandtſchaftsgra-

de, Stuttgart 1781. Ph. U. Moſer, die Berechnung der Ehegrade, Stuttgart 1786. Reinhardt, Kommentar zum Landrecht III. S. 270 f.

2) Landr. IV. 24. §. Zuforderſt ꝛc.

3) Die hievon abweichenden römiſchen Begriffe von Agnaten und Kognaten (D. XXXVIII. 10. fr. 10. §. 2. Vergl. damit Capit. lib. VII. c. 341.) ſind für die deutſchen Inſtitute, wobei ſie allein noch vorkommen, nicht anwendbar. Vergl. Sydow Erbrecht nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels S. 44. Mittermaier, Grundſätze § 42. nr. 13. und 14.

4) S. Eheger.Ordn. a. a. O. §. 7. Und zwar ꝛc. Die Anwendung ſ. im Landr. a. a. O. Reg. 1. Exempel 1. und 2. Hienach ſind Eltern und Kinder im 1., Großeltern und Enkel im 2. Grade mit einander verwandt.

5) Namentlich gilt dieſelbe in Erbfällen, und bei der Delation der geſetzlichen Vormundſchaft. Eheger.Ordn. a. a. O. „Nachdem Wir ꝛc.“ Die Anwendung ſ. im Landrecht a. a. O. Reg. 2. Hienach ſind Bruder und Schweſter im 2., Oheim und Nichte im 3. Grad verwandt.

6) Eheger.Ordn. a. a. O. „Die andere Regel ꝛc.“ Stehen die Verwandten in ungleicher Entfernung von dem gemeinſchaftlichen Stammvater oder der Stammmutter, ſo wird immer der entferntere Grad angenommen. Z. B. bei Oheim und Nichte der 2te Grad ungleicher Linie; wogegen bei Geſchwiſterkindern der 2te Grad gleicher Linie. Eheger.Ordn. a. a. O. Die dritte Regula etc.

7) Schwäb. Landrecht Kap. 256. Vergl. Laspeyres, D. canonicae computationis sistens historiam 1824. p. 36. v. Sydow, a. a. O. S. 123. f. Näheres hierüber im Erbrechte.

§. 174.

c) Wirkungen.

Die rechtmäßige natürliche Verwandtſchaft erzeugt, abgeſehen von dem beſonderen Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern und den eigenthümlichen Familieninſtituten des Adels und einzelner bürgerlicher Familien (Familienſtiftungen): 1) die Verbindlichkeit, beziehungsweiſe das Recht zur Uebernahme einer Vormundſchaft [1]); 2) das Recht zur gerichtlichen Vertretung als muthmaßlicher Sachwalter [2]), 3) ein Inteſtat- beziehungsweiſe Notherbrecht [3]). Bei der unehelichen Verwandtſchaft iſt wieder ein Unterſchied zu machen zwiſchen den aus einem verbrecheriſchen Beiſchlaf hervorgegangenen (ex damnato coitu nati) [4]) und anderen unehelichen Verwandten. Zu den erſteren gehören die im Ehebruch oder im Inzeſt Erzeugten (adulterini und incestuosi) und ihre Nachkommen, welche keinerlei Ver-

wandtſchaftsrechte gegenüber von Vater und Mutter und deren Verwandten erhalten [5]), während andere uneheliche Kinder (spurii „Liebeskinder“ und vulgo quaesiti „Hurenkinder, Baſtarde“) und deren Nachkommen mit den mütterlichen Verwandten in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie eheliche Verwandte, nicht aber auch mit den väterlichen Verwandten, wenn ſie nicht nachträglich legitimirt worden ſind [6]). Endlich erzeugt die Verwandtſchaft ohne Unterſchied zwiſchen rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Zeugung in gewißen Graden Ehehinderniſſe [7]).

1) S. Vormundſchaftsrecht.

2) Hofger.O. Th. I. Tit. 8. §. 14. Tit. 9. §. „Deren, ſo ꝛc.“

3) S. Erbrecht.

4) Landr. IV. 18. §. „Ob wol die Kinder, ſo auß einer, in Key. Rechten verdampter Geburt“ (als in dem Ehebruch, oder ſonſten von ſolchen Perſonen, die naher Verwandtnus halben Göttlichem Geſatz nach, kein Ehe mit einander zu beſitzen befugt) geboren ꝛc. Nur Inzeſt im engeren Sinn kann hier gemeint ſeyn, d. h. Beiſchlaf naher Verwandter oder verſchwägerter Perſonen, zwiſchen welchen eine Ehe nach moſaiſchen Geſetzen für unmöglich gehalten wird. S. Eherecht.

5) Landr. a. a. O. In der Relation Eiſengreins wird ſich hiebei bezogen auf Nov. 89. c. 15. und auf Auth. Ex complexu C. V. 5. a. E. Von der Verbindlichkeit der Eltern zur Alimentation ſpäter im Familienrecht.

6) Daſelbſt nr. 1. und 2. Daß unehelichen Kindern in der Verlaſſenſchaft der mütterlichen Verwandten überhaupt ein Erbrecht zukomme, wird auch in der Praxis angenommen. ſ. Präj. des K. Obertribunals ſ. Eherecht. Geſ.Slg. V. S. 339. Anm. 246.

7) S. Eherecht.

§. 175.

6) Schwägerſchaft [1]).

Die nach den Begriffen des römiſchen und deutſchen Rechts durch die Ehe, nach dem kanoniſchen Recht ſogar durch jeden, auch auſſerehelichen, Beiſchlaf begründete Einheit des Leibes zwiſchen den Ehegatten und Beiſchläfern (Konkumbenten) äußert ihre Wirkungen auch auf die gegenſeitigen Verwandten, welche zwar rechtlich nicht unter ſich [2]), wohl aber mit dem einen beziehungsweiſe andern Konkumbenten dadurch in Verbindung gebracht werden. Das Verhältniß zwi-

ſchen dem einen Konkumbenten und den Verwandten des Andern heißt Schwägerſchaft (affinitas), welche wieder ſowohl eine rechtmäßige als unrechtmäßige ſeyn kann, je nachdem ſie auf ehelichen oder unehelichen Beiſchlaf ſich gründet [3]). Dieſelbe wird auf gleiche Weiſe berechnet, wie die Verwandtſchaft. In demſelben Grade nämlich, in welchem eine dritte Perſon mit einem der Ehegatten verwandt iſt, in demſelben Grade iſt ſie mit dem anderen verſchwägert [4]). Auſſer der eigentlichen Schwägerſchaft wird auch noch eine uneigentliche (Quaſi-Affinität) angenommen zwiſchen dem Verlobten und den Verwandten des Andern [5]). Sowohl jene als dieſe wirken aber geſetzlich nur als Ehehinderniſſe [6]). Die einmal begründete Schwägerſchaft hört durch Trennung der Ehe in Folge von Scheidung nicht auf [7]), ebenſo wenig durch den Tod desjenigen Gatten, von welchem die Schwägerſchaft herrührt [8]), es wäre denn, daß erweislich kein Beiſchlaf ſtatt gefunden hätte [9]).

1) W. A. Lauterbach, D. de sing. affin. jure in Diss. acad. I. nr. 5. C. H. Gmelin, de vero conceptu affinitatis ejusque grad. et gener. Tub. 1801.

2) Zwiſchen den Verwandten des einen Konkumbenten und den Verwandten des Andern (ſchwäbiſche Schwägerſchaft) findet keine Schwägerſchaft im rechtlichen Sinne ſtatt und daher auch kein Ehehinderniß z. B. zwiſchen den Stiefkindern und den Verwandten der Stiefmutter. E.G.O. a. a. O. §. 10.

3) X. IV. 13. c. 6. und 10. Eheger.O. III. 1. §. 11.

4) Eheger.O. III. 1. §. 8.

5) Daſelbſt §. 12.

6) S. Eherecht. Die adfinitas secundi und tertii generis des kanoniſchen Rechts d. h. das Verhältniß zwiſchen dem einen Ehegatten und des andern Schwägern erſter, beziehungsweiſe zweiter Gattung hat keine rechtliche Wirkung; doch ſolle die Ehe zwiſchen einem der Stiefſchwiegereltern und der Stiefſchwiegerkinder widerrathen werden. E.G.O. a. a. O. §. 9.

7) C. V. 5. c. 5.

8) E.G.O. a. a. O. §. 11. nr. 4.

9) Gmelin, l. c. §. 11.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von dem rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Einheimiſchen und Fremden.

§. 176.

a) Begriff.

Einheimiſch (indigena, Innländer, Staatsbürger, Unterthan) im Verhältniß zu dem württembergiſchen Staate iſt jeder, welcher das Bürgerrecht dieſes Staats durch Geburt (indigena in sensu stricto, Eingeborner, Landeskind) oder Aufnahme (receptus, Aufgenommener) erworben hat [1]), im Gegenſatz zum Fremden (peregrinus, Ausländer) als einem ſolchen, welcher das württembergiſche Staatsbürgerrecht nicht beſitzt und daher nur durch Erwerb von Grundeigenthum und andern dinglichen Rechten (Angeſeſſener, forensis), oder durch einen längern oder kürzeren Aufenthalt im Lande (Gaſt, Reiſender) in ein unvollkommenes Unterthänigkeits-Verhältniß zur Staatsgewalt kommen kann. Die Civität oder das Staatsbürgerrecht iſt zwar jetzt nicht mehr Bedingung der Rechtsfähigkeit, wie nach älterem römiſchem und deutſchem Recht. Vielmehr kann der Fremde im Zweifel alle Privatrechte erwerben und ausüben, wie ein Einheimiſcher [2]); allein gewiße Beſchränkungen der Ausländer finden, abgeſehen von den aktiven ſtaatsbürgerlichen Rechten, an welchen natürlich nur wirkliche Staatsmitglieder theilnehmen können, noch immer ſtatt (§. 177. ff.). Verſchieden von dem Landesindigenat (Staatsbürgerrecht, Unterthanenrecht, Heimathrecht) iſt einerſeits das Bundesindigenat, ſofern den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten gewiße Rechte vor den Angehörigen auſſer-deutſcher Staaten eingeräumt ſind [3]), andererſeits das Gemeinde- oder Ortsindigenat, ſofern nicht allein die Theilnahme an den gemeindebürgerlichen Rechten, ſondern auch der Genuß einzelner ſonſtiger Rechte [4]) von dem Beſitz des Gemeindebürgerrechts abhängig iſt. Neben dem Indiginat oder Heimathrecht im weitern Sinn kommt ſowohl im Verhältniß zum Staat als zu einzelnen Gemeinden hie und da in Betracht die einheimiſche Geburt (Indigenat im engern Sinn) und der einheimiſche Wohnſitz (Inkolat), welche je auch wieder für

ſich Rechte begründen [5]. Die bloße Anſäſſigkeit (Landſäſſerei) d. h. der Beſitz von Gütern in Württemberg begründet an ſich noch keine Unterthanenrechte, wohl aber hat der begüterte Ausländer nicht blos wegen dinglicher Anſprüche an das beſeſſene Gut, ſondern auch wegen perſönlicher Klagen vor den Gerichten, wo die Güter ſich befinden, Recht zu geben, und für dieſen Zweck einen tüchtigen, im Lande angeſeſſenen, Vertreter zu ſtellen; auch kann das Gut und deſſen Zugehörde weder bei Erbtheilungen noch im Gante noch bei Beſtellung eines Vormunds unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß beſondere Verträge deßhalb mit dem fremden Staate beſtünden [6].

1) Ueber den Begriff, Erwerb und Verluſt des württembergiſchen Staatsbürgerrechts ſ. Mohl, württ. Staatsr. Thl. I. §. 63—65. Ueber die verſchiedenen Beſtimmungen der deutſchen Partikularrechte hinſichtlich der Eingebornen und Fremden ſ. Schröter vermiſchte Abhandlungen Bd. I. S. 235—269. Vgl. Eichhorn, Einl. in das deutſche Privatrecht §. 75. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 98. f. Maurenbrecher, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Rechts §. 119. ff.

2) Hofacker, princ. juris civ. §. 313. Mittermaier, a. a. O. §. 100. a.

3) Bundesacte Art. 18. Siehe nachher §. 177. Note 14.

4) Z. B. ſtädtiſcher Stipendien.

5) Z. B. die Geburt heimathloſer Kinder in einer Gemeinde giebt Anſpruch auf ein Heimathrecht in derſelben, ebenſo längerer Aufenthalt daſelbſt. S. Bürgerrechtsgeſetz von 1833. Art. 35. (Regbl. S. 522.)

6) Staatsvertrag mit Baiern vom 31. Aug. 1821. §. 8. Regbl. S. 649. Decl. vom 8. Dec. 1821. §. 7. und 8. Regbl. S. 881. Verordn. vom 18. März 1825. Regbl. S. 176. Es gilt alſo in Württemberg nur vollkommener Landſaſſiat.

§. 177.

b) Beſchränkungen der Fremden.

1) Im Erwerb liegender Güter.

Nicht blos im Erwerb liegender Güter, auch im ſonſtigen Verkehr waren die Ausländer durch die früheren württembergiſchen Geſetze inſoferne beſchränkt, als den diſſeitigen Unterthanen beim Verkaufe gewißer Handelsartikel an dieſelben ein Loſungsrecht zuſtand [1]. Nachdem indeſſen das alte Ausſchließungsſyſtem bereits in der Zoll-

Digitized by Google

ordnung vom 30. März 1808. (§. 5.) aufgegeben und gegen Bezahlung der geſetzlichen Gebühren eine durchgängige Handelsfreiheit im Innern des Königreichs geſtattet worden war, wurden dieſe Loſungsrechte durch Verordnung vom 14. Febr. 1812. ausdrücklich aufgehoben [2]). Auch das Inſtitut der Territorial- oder Landloſung [3]) und das der Markloſung [4]) fielen durch das Geſetz vom 2. März 1815. [5]). Dagegen iſt das Verbot der Veräuſſerung liegender Güter an Ausländer, welches zuerſt in der Landesordnung von 1495. ſich findet [6]), von da in die ſpäteren Landesordnungen und in das dritte Landrecht übergieng [7]), und ſelbſt im Verhältniß zwiſchen Alt- und Neuwürttemberg zur Zeit ihrer Trennung gehandhabt wurde [8]), nirgends aufgehoben, und es beſteht daher daſſelbe in folgender Weiſe fort: 1) Einem eigentlichen Verbot unterliegen nur läſtige Veräußerungen unter Lebenden, namentlich auf dem Wege des Verkaufs, Tauſchs und der Hingabe an Zahlungsſtatt. Solche Veräuſſerungen ſind nichtig, und überdieß trifft den Veräuſſerer, im Falle er das Gut ſchon wirklich übergeben hat, eine Strafe von zwanzig Gulden [9]). 2) Dagegen können durch Erbgang, Vermächtniß, Schenkung und Heirathgut wohl unbewegliche Sachen an Ausländer übertragen werden; nur ſind dieſelben binnen zwei Jahren wieder an Innländer zu überlaſſen, widrigenfalls ſie von der Obrigkeit verkauft werden [10]). 3) Auswandernde württembergiſche Unterthanen ſind gehalten, binnen Jahresfriſt ihre im Königreiche gelegenen Güter an Innländer zu veräuſſern [11]). 4) Unterpfänder und andere dingliche Rechte kann ein Ausländer wohl erwerben, auch kann ein auswärtiger Pfandgläubiger nicht gehindert werden, nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze [12]), ebenſo wie ein Innländer bei der Verſteigerung des Pfandes als Käufer aufzutreten oder um Einweiſung in den Genuß der Güter zu bitten; doch muß er in jenem Falle den zu Nr. 2. angeführten Beſchränkungen ſich unterwerfen [13]). — Ausgenommen von allen dieſen Beſchränkungen ſind: a) vor Allem die Unterthanen anderer deutſcher Bundesſtaaten, welche Grundeigenthum in Württemberg mit denſelben Rechten wie Innländer erwerben und beſitzen können [14]). b) Die Mitglieder des ſtandesherrlichen, ſowie des vormals reichsritterſchaftlichen Adels, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung bereits ingehabten Beſitzungen Unterthanen mehrerer Staaten geworden ſind. Dieſe können auch, wenn ſie ſich nicht zur Annahme des württembergiſchen Staatsbür-

Digitized by Google

gerrechts erklären, ihre Güter in Württemberg fortbeſitzen, und auf einen auswärts angeſeſſenen geſetzlichen Erben von Todeswegen oder unter Lebenden übertragen [15]). c) Auswärtige Staatsbürger, welche im Königreiche ihren Wohnſitz genommen haben [16]). d) Solche Perſonen, welche von dem Verbote des Erwerbs liegender Güter von der betreffenden Kreisregierung beſonders entbunden worden ſind; doch iſt wegen eines jeden Erwerbs beſondere Ermächtigung nachzuholen [17]).

1) Namentlich hinſichtlich der Häute und Felle: L.O. Tit. 59. §. 3. ff. LR. II. 16. §. Was aber ꝛc. GR. vom 31. Aug. 1737. u. 5. März 1757. Wolle: (dieſe ſollen die Ausländer auf den Märkten vor 12 Uhr Mittags nicht kaufen; was ſie aber nachher kaufen würden, ſollen die Innländer zur Hälfte auslöſen dürfen) LO. Tit. 64. §. 5. u. 6. LR. a. a. O. GR. v. 3. Mai 1740. u. 1. April 1784. Leinſaamen: GR. v. 20. Okt. 1752. Vieh: GR. v. 17. März 1762. (Geſ.Slg. VI. S. 581. Note †) Druckpapier: GR. vom 4. Mai 1763. Früchte und Wein: L.O. Tit. 58. GR. vom 28. Sept. 1706. 23. Sept. 1751. 28. Aug. 1795. Vgl. S. J. Kapff, D. de jure retrahendi res mobiles spec. Wirtembergico Tub. 1771.

2) Regbl. S. 103. Nr. IV.

3) Vergl. hierüber LO. Tit. 17. §. Da aber ꝛc. und §. Wo ſie aber ꝛc. Gen.R. vom 27. Nov. 1736.

4) Vergl. Landr. II. 16. „Von Marklosungen.“

5) Regbl. S. 79. Nr. I.

6) Sattler, Geſchichte der Grafen von Württbrg. 4te Fortſ. S. 64.

7) L.O. Tit. 7. u. 20. Landr. II. 9. §. Wir ſetzen ꝛc. Vgl. G.R. vom 27. Juni 1644. 27. Aug. 1653. 21. Dec. 1735.

8) Eine Ausnahme wurde gemacht bei Eßlingen durch Gen.R. vom 3. Okt. 1803. (Geſ.Slg. VI. S. 791.)

9) S. Note 7. Vergl. Grieſinger, Komm. Thl. II. S. 551. ff. Die Worte des Landr. „vnnd dem Käuffer vbergeben“ wurden erſt von der Commiſſion dem §. einverleibt. Ebenſo wurde erſt durch das Landrecht die noch in den neueren Ausgaben der LO. aufgeführte Strafe von 20 Pf. Heller auf 20 Gulden erhöht.

10) L.O. Tit. 17. §. 6. Tit. 20. §. 3. GR. vom 27. Juni 1644. 12. Aug. 1722. Reinhardt, Komm. Bd. I. S. 188.

11) L.O. Tit. 19.

12) Exek.Geſ. Art. 44. 58. 62.

13) Nach dem Geſetz vom 8. Sept. 1810. (Regbl. S. 416.), wodurch ab-

geändert wurde das Gen.R. vom 7. Juni 1798. (Geſ.Slg. VI. S. 769.), können einem Ausländer die verpfändeten Grundſtücke nöthigenfalls auch an Zahlungsſtatt zuerkannt werden. Da aber die Adjudikation jetzt nicht mehr vorkommt, ſo iſt Obiges anzunehmen.

14) Bundesakte Art. 18. Lit. a. Kön. Vollz. Verordn. vom 18. März 1825. Regbl. S. 175. ff.

15) Bundesakte Art. 14. Dekl. vom 8. Dec. 1821. §. 4—11. Regbl. S. 880. ff.

16) Landrecht a. a. O. „Der in Unſerm Hertzogthumb nicht geſeſſen noch ꝛc.“ Grieſinger, Comm. Thl. II. S. 552. bezieht dieſe Stelle auf „Beiſitzer“ und ihm tritt Reinhardt Comm. Bd. I. S. 188. Note 1. „mit aller Ueberzeugung“ bei, indem er das letztere Prädikat in „Ausländer“ verwandelt, welche zugleich (!) „Unterthanen“ ſeyen. Die Kommiſſion ſcheint freilich nach der Relation des D. Haug alle und jede Ausländer haben ausſchließen zu wollen; allein in der Redaktion des D. Enzlin ward die Faſſung verändert und auch die GR. vom 12. Aug. 1722. und 21. Dez. 1755. ſprechen blos von „ausgeſeſſenen“ (nicht auch von ingeſeſſenen) extraneis. Dafür ſpricht auch der Grund des Geſetzes.

17) Nach dem L.R. a. a. O. war herzogl. Erlaubniß nothwendig, und es wurde den Amtleuten ausdrücklich verboten, die Alienation ihrerſeits zu geſtatten. Das G.R. vom 1735. will überhaupt keine Diſpenſation ſtattfinden laſſen; allein in dem ſpäteren Taxtarif, ſo wie jetzt wieder in dem Sporteltarif vom 23. Juni 1828. (Regbl. S. 500.) iſt eine Sportel feſtgeſetzt (je von 100 fl. des Kaufpreiſes 1 fl. 12 kr.) und in der Verordn. vom 28. Juni 1823. (Regbl. S. 503.) ward das Geſchäft ausdrücklich den Kreisregierungen überlaſſen.

§. 178.

2) Abzug [1]). a) Begriff und Natur.

Der Tübinger Vertrag von 1514 [2]) und in neueſter Zeit wieder die Verfaſſungsurkunde (§. 32.) haben zwar den freien Zug ohne Rückſicht darauf, welches das Ziel der Auswanderung ſey, geſtattet, und es kann daher eine Nachſteuer (Abfahrtsgeld, gabella emigrationis) von auswandernden württembergiſchen Unterthanen nicht bezogen werden. Allein dadurch ward die Erhebung des Abzugs (Abſchoß, gabella hereditaria) d. h. einer Abgabe fremder Perſonen von dem ihnen im Lande angefallenen und von ihnen ausgeführten Vermögen nicht ausgeſchloſſen. Dieſe Abgabe iſt vielmehr als ein Ueberbleibſel der im Mittelalter angenommenen Recht-

loſigkeit der Fremden [3]), unbeſchadet der geſetzlichen Freizügigkeit der Einheimiſchen, forthin von der landesherrlichen Kammer erhoben, auch einzelnen landſäſſigen Korporationen, welche dieſelbe vermuthlich ſchon früher hergebracht hatten, als ein Privilegium zugelaſſen worden [4]). Wie im übrigen Deutſchland mußten alſo auch in Württemberg ausgehende Erbſchaften oder Vermächtniſſe gegen Entrichtung gewißer Prozente gelöst werden [5]), und nur dann unterblieb dieſe Abgabe, wenn entweder mit dem auswärtigen Staate, in welchen das Vermögen übergieng, gegenſeitige Abzugs- und Nachſteuerfreiheit beſtand [6]), oder der Ausführende eine beſondere Befreiung nachweiſen konnte [7]). Auch durch den Artikel 18. der deutſchen Bundesakte iſt nur das Recht der Auswanderung und die Nachſteuerfreiheit den Unterthanen der Bundesſtaaten zugeſichert worden [8]); indeſſen hat ein ſpäterer Bundesbeſchluß vom 23. Juni 1817. dieſe Beſtimmung dahin ausgelegt, daß „jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesſtaate in den andern übergeht, es ſey aus Veranlaſſung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbſchaftsanfalls, eines Verkaufs, Tauſches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weiſe“ unter der bundesvertragsmäßigen Freiheit begriffen ſey [9]). Auf das praktiſche Verſtändniß der württembergiſchen Verfaſſungs-Urkunde hinſichtlich der von ihr eingeräumten Freizügigkeit hat dieſe allgemein, auch in Württemberg, aufgenommene Auslegung der Bundesurkunde keinen Einfluß gehabt; vielmehr wird noch jetzt bei der Vermögens-Ausfolge an Auswärtige in der Regel ein Abzug erhoben. Dagegen iſt das Verfahren anderer Staaten in ſofern von Einfluß auch auf die Erhebung des Abzugs in Württemberg, als derſelbe ganz wegfällt, wenn der fremde Staat, welchem der Vermögens-Berechtigte angehört, von den dieſſeitigen Unterthanen kraft eines mit Württemberg abgeſchloſſenen Staatsvertrags keinen Abzug erhebt [10]), und als derſelbe hinwieder retorſionsweiſe über den gewöhnlichen Betrag erhöht und ſelbſt das Ganze dem Fremden angefallene Vermögen vorenthalten wird, wenn nach glaubhaften Nachrichten der auswärtige Staat einen höheren Abzug nimmt, oder noch jetzt das **Fremdlingsrecht** (jus albinagii) ausübt, d. h. den Fremden zu Gunſten des Fiskus von einheimiſchen Erbſchaften ganz ausſchließt [11]). Von dieſem Standpunkte iſt auch die Inſtruktion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betreffend [12]), ausgegangen, welche

ſich überhaupt ganz an das Beſtehende anſchließt. Bei einer Verbringung von Vermögen aus einem Theile des Königreichs in den andern beſteht auch da, wo dieſer früher hergebracht war, ſeit dem 17. Sept. 1806. kein Abzug mehr [13]).

1) Scheffer, de jure detractus. Tub. 1730. Canz, de jure detractus spec. Wirtembergico. Tub. 1773. F. J. Bodmann, inneres territ. Verhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts in Deutſchland, Mainz 1791. Mehr vom finanziellen Geſichtspunkt betrachtet den Gegenſtand: Reitemeier, das allg. Abſchoßrecht in Deutſchland. Frankf. 1800.

2) Geſ.Slg. I. S. 33. II. S. 42.

3) Zeugniß hievon giebt der vormalige Gebrauch in der Herrſchaft Losburg: „Komme ein Fremder gen Losburg, und ſtürbe daſelbſt, den fahlet man nach dem beſten, das er hat." Harpprecht, flores sparsi ad jura priv. Alpirsp. Tub. 1755. §. 4. Ebenſo das Wildfangsrecht in Ossweil. Sattler, Topographie Württembergs. Th. 1. S. 198.

4) Z. B. den Städten Tübingen, Tuttlingen, Heidenheim, Ebingen. Breyer, elem. jur. publ. wirt. §. 328. und 331.

5) In der Regel des zehnten Pfennings. Stat.Slg. I. S. 387. 472. L.O. Tit. IV. §. 4. und 5. G.R. vom 24. Juli 1620. nr. II. 29. Juni 1648. (Geſ.Slg. V. S. 371. 442.)

6) Ein Verzeichniß geiſtlicher und weltlicher Reichsſtände und Adelsperſonen, welche mit Württemberg auf obige Weiſe ſich verglichen, vom 13. Mai 1751. iſt abgedruckt bei Canz l. c. S. 26. f. Einige ſpätere Verträge führt an Breyer l. c. §. 329. Doch iſt auch dieſes Verzeichniß nicht vollſtändig. Namentlich fehlt der Vertrag mit Kurmainz vom 6. Juli 1587. (bei Bodmann äuß. Territ. Verh. des Abzugs- und Nachſteuerrechts. Mainz 1795. S. 167. f.)

7) Solche Befreiungen genoßen die vormaligen Ritterkantone Kocher und Neckar-Schwarzwald vermöge Vertrags vom 30. Okt. 1769. und 18. Jan. 1770. (bei Moſer, verm. Nachrichten von R. Ritterſchaftlichen Sachen 1. St. S. 31. ff. Vergl. Geſ.Slg. I. S. 123.) und die Profeſſoren, der Syndikus und der Sekretär der Landesuniverſität verm. Reſcr. vom 18. April 1613. (Boekh, Geſchichte der Univ. Tüb. S. 275.) Weishaar §. 89. nimmt die letztere Exemtion als fortbeſtehend an; allein durch das Geſ. v. 17. Sept. 1811. (S. oben §. 39. Note 7.) iſt auch dieſes Vorrecht gefallen.

8) Geſ.Slg. III. Anhg. S. 657.

9) Prot. der Bundesverſammlung Bd. III. S. 254. K. Verordn. vom 19. Juli 1817. Regbl. S. 365. f. 180.

Digitized by Google

10) L.O. Tit. IV. §. 4. Inſtr. v. 12. Juli 1823. §. 3. (Regbl. S. 537.) Solche Verträge beſtehen dermalen mit den ſämtlichen deutſchen Bundesſtaaten (Note 6. u. 7.), mit Frankreich (Ver. vom 10. März und Reſcr. vom 13. April 1808. Regbl. S. 117. Vergl. Regbl. 1817. S. 187.), mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vom Jahr 1809. (Regbl. 1817. S. 188.), mit dem Königreich der Niederlande vom 4. Oktbr. 1817. (Regbl. 1818. S. 33.), Preuſſen, in Betreff der nicht zum deutſchen Bund gehörigen Provinzen vom 20. Jan. 1818. (Regbl. S. 65.) beiden Sizilien vom 25. Juli 1819. (S. 292.) Sardinien vom 20. Jan. 1827. (S. 92), Rußland und Polen v. 31. Okt. 1824. (S. 16. und 344.) und 17. Aug. 1832. (S. 340.) Schweden und Norwegen vom 22. Juli 1829. (S. 460.) Dänemark vom 14. Dez. 1832. (Regbl. 1833. S. 6.) Griechenland vom 19. Auguſt 1834. (S. 513.) Freiſtaat Krakau vom 7. Mai und 30. Juni 1835. (S. 279.)

11) L.O. a. a. O. §. 5. S. jedoch §. 180. nr. 4. Das vormals im Verhältniß zu Frankreich ausgeübte Fremdlingsrecht wurde wechſelſeitig aufgehoben durch Vertrag vom 14. April 1778. (Geſ.Slg. VI. S. 619.)

12) Note 10. cit. §. 3. und 6.

13) Cirk.Reſcr. vom 30. Aug. bis 17. Sept. 1806. Regbl. S. 115. Ein ſolches Abzugsrecht hatten früher die Note 4. angef. Städte. Ebenſo beſtand daſſelbe im Verhältniß der der Landſchaft inkorporirten Orte zu den nicht inkorporirten Beſtandtheilen des Herzogthums. Breyer, l. c. §. 328—331.

§. 179.

b) Grundſätze über die Erhebung des Abzugs.

Der Abzug findet Statt bei Anſprüchen Fremder an eine im Königreiche gelegene Erbſchaft, aus dem Grunde eines geſetzlichen oder teſtamentariſchen Erbrechts, eines Vermächtniſſes oder einer Schenkung von Todeswegen [1]), nicht aber auch bei Veräuſſerungen unter Lebenden, wie namentlich bei Heirathgütern, welche zu Lebzeiten des Erblaſſers in das Ausland verabfolgt oder auf verbindliche Weiſe verſprochen werden [2]). Gegenſtand des Abzugs iſt jedoch nur **inländiſches** Vermögen, welches mit vollem Eigenthum [3]) auf den fremden Erwerber übergeht; daher bleiben auswärts gelegene Grundſtücke, welche an den auswärtigen Erwerber fallen, auſſer Berechnung [4]), wogegen inländiſche Beſitzungen auch alsdann, wenn der Erblaſſer ſelbſt Ausländer war, dem Abzug unterliegen [5]). Nicht blos Liegenſchaften, auch bewegliche Gegenſtände und namentlich Forderungen, welche als Beſtandtheile des dieſſeitigen Nachlaſ-

Digitized by Google

ſes dem Fremden zufallen, ſind dem Abzug unterworfen und zwar mit Einſchluß der Nutzungen und Zugehörden, welche bis zur Vermögenstheilung erwachſen [6]); doch wird durch die Schulden und andere Laſten, welche auf dem zugefallenen Vermögen haften, deßgleichen durch die öffentlichen Koſten, welche die Ausſcheidung deſſelben verurſacht hat, der Abzug nach Verhältniß vermindert [7]). Dieſer beſteht in der Regel in dem zehnten Theil des Vermögens, wie ſolches durch theilrichterlichen Anſchlag ermittelt worden, und iſt, wenn nicht einer der Betheiligten Naturalüberweiſung verlangt, baar an das betreffende Kameralamt zu entrichten, welches dagegen denjenigen Gemeinden, die bis jetzt ausnahmsweiſe im Beſitz des ganzen Gefälls oder eines Theils deſſelben geblieben ſind, ihre Gebühr hinauszubezahlen hat [8]). Die Abgabe verfällt in dem Augenblicke, wo der Ausländer das ihm angefallene Erbe oder Vermächtniß mit Worten oder Handlungen anzunehmen erklärt, ohne Unterſchied ob er daſſelbe nachher verwerthet und auſſer Lands bringt oder nicht, ob er Ausländer bleibt, oder ſpäter in das dieſſeitige Staatsbürgerrecht aufgenommen wird, ob er zu Gunſten einzelner Miterben oder eines Dritten darauf verzichtet oder ſonſt als Eigenthümer darüber verfügt, ob die Sachen nach der Erwerbung durch Zufall zu Grunde gehen, im Werthe ſteigen oder fallen [9]). Dagegen unterbleibt die Abgabe abgeſehen von dem Falle, wenn völlige Abzugsfreiheit im Verhältniß zu dem betreffenden auswärtigen Staate ausgeſprochen iſt [10]): 1) wenn der Fremde die Erbſchaft oder das Vermächtniß unbedingt ausſchlägt [11]). 2) Im Falle einer Befreiung, welche jedoch allgemein nur den geſetzlichen Erben der Rittergüter als ſolchen zukommt [12]), 3) bei hinterfälligen Gütern, welche in der Nutznieſſung Einheimiſcher bleiben, bis zur Zeit, da dieſe Nutznieſſung aufhört [13]).

1) Die L.O. ſpricht blos von Erbſchaften. Daß übrigens auch Vermächtniſſe, insbeſondere Legate, dem Abzug unterliegen, darüber ſ. Art. der Waldenſer von 1699. Art. 18. (Geſetz-Smlg. VIII. S. 506.) Bekanntmachung vom 14. April 1817. (Regbl. S. 186) „anfallenden Erbſchaften oder Legaten" und vom 17. April 1820. Regbl. S. 192. Nur bei Schenkungen von Todes wegen beſtreiten denſelben: Fr. Chr. Harpprecht Resp. crim. et civ. resp. 82. nr. 62. seq. Cons. Tub. vol. VII. cs. 8. nr. 59. und dieſen ſchließt ſich an Canz, l. c. §. 13. S. dagegen Bodmann, inn. Territ. Verh. S. 101. 211. Reitemeier a. a. O. §. 261. und die Inſtr.

vom J. 1823. §. 1. Die Vermögensübergabe zu Lebzeiten iſt im Weſentlichen nichts anderes als eine antizipirte Erbfolge und begründet daher gleichfalls den Abzug. Inſtr. a. a. O. Weishaar §. 86.

2) Die dos data und dos promissa unterliegen daher keinem Abzug, auch nicht in Folge der Kollation, welche blos Gleichſtellung mit den Geſchwiſtern bezweckt. Herz. Reſol. vom 28. Juli 1683. bei Hochſtetter, Gen.Reſcr. I. S. 15. 21. Wohl aber die dos legata; denn dieſe iſt Vermächtniß.

3) Daher iſt ein Fideikommiß oder eine Stiftung, wovon der Ausländer nur die Nutznieſſung erhält, dem Abzug nicht unterworfen. Bodmann a. a. O. S. 215.

4) Inſtr. §. 2. Nicht aber, wenn ſie einem inländiſchen Erben zugetheilt werden, obwohl ſie auch in dieſem Falle die Erbsportion des Fremden vermehren. Darauf, ob das ausländiſche Gut in demſelben Staate gelegen, deſſen Unterthan der Fremde iſt, kommt es nicht an. Gar zu ſehr vom Geſichtspunkte einer Steuer geht aus Bodmann a. a. O. S. 132. f.

5) Inſtr. a. a. O. Obgleich dieſer, wenn er zu Lebzeiten dieſelbe verkauft, keinen Abzug zu entrichten gehabt hätte. Bodmann a. a. O. S. 163. Anderer Anſicht iſt in Beziehung auf das Obige, Eichhorn, Einl. §. 78. nr. 1. Nur dasjenige Vermögen, welches ein Auswanderer als ſein Eigenthum im Lande zurückließ, kann derſelbe „zu Folge der Rechte des erſten freien Zugs" auch ſpäter noch an ſich ziehen. Ver. vom 15. Aug. 1817. §. 24. Allein ſeine Erben unterliegen ohne Zweifel dem Abzuge ebenſo, wie die Erben eines andern Forenſen.

6) Inſtr. §. 7.

7) Inſtr. §. 8. Eine Spez.Reſ. vom 14. Jan. 1752. erkennt an: „daß in Abzugsſachen die Regel und landübliche Obſervanz allein von demjenigen Vermögen, ſo die auswärtige Erben effective bekommen, den Abzug fordern;" und dieſem gemäß ſollen nach einer weiteren Reſ. vom 14. Nov. 1750. die Theilungskoſten vor Berechnung des Abzugs von dem Vermögen abgezogen werden. Gmelin und Elſäſſer, gemeinnützige juriſt. Beobachtungen und Rechtsfälle. Bd. I. nr. 5. Ueber die Ausnehmung anderer Gegenſtände. ſ. Bodmann S. 236.

8) Inſtr. §. 9. 12. Vor jener Entrichtung darf das Vermögen nicht ausgebracht werden. Daſ. §. 10. Ueber das Verfahren ſ. daſ. Eingang und §. 11—13. Ueber das Retentionsrecht des Staats an den Abzugsobjekten Brockes, sel. obs. for. p. 314. Gmelin und Elſäſſer a. a. O. Bd. II. nr. 20.

9) Inſtr. §. 4. und 5.

10) S. §. 178. Note 10. Daß notoriſch im fremden Staate Abzugsfrei-

heit beſteht, wie z. B. in Nordamerika, reicht nicht hin. Wenn daher auch ein förmlicher Vertrag mit dem auswärtigen Staat nicht beſteht, ſo muß doch wenigſtens die Reciprocität von der dieſſeitigen Staatsregierung anerkannt ſeyn, wie z. B. gegenüber von Frankreich.

11) Inſtr. §. 4.

12) Dekl. vom 8. Dez. 1821. §. 9. (Regbl. S. 882.) „ohne daß wegen dieſes ihm anfallenden Ritterguts ein Erbſchaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.“

13) Inſtr. §. 8. „Nutznießungsrechte von Innländern, welche nicht blos in einer freiwilligen Einräumung des erwerbenden Ausländers ihren Grund haben, haften ſo lange, bis ſie überhaupt erlöſchen, auch auf dem Abzuge.“

§. 180.

2) Retorſion [1]).

Werden nach dem Recht eines auswärtigen Staats die Fremden, insbeſondere die württembergiſchen Unterthanen gegen die Einheimiſchen zurückgeſetzt [2]), ſo iſt das Recht der Gegenkehrung (Retorſion) begründet, welches darin beſteht, daß nun diſſeits wider die Angehörigen jenes Staats auf dieſelbe nachtheilige Weiſe verfahren wird. Eine ſolche Maßregel, welche an ſich nur von der Geſetzgebung ausgehen kann [3]), iſt in folgenden Fällen vorgeſchrieben und daher durch die Gerichte von Amtswegen zu vollziehen: 1) in Erbſchaftsſachen. Fällt einem Ausländer in Württemberg ein Erbe oder Vermächtniß an, in deſſen Heimath noch das Fremdlingsrecht ausgeübt wird, ſo iſt derſelbe von den dieſſeitigen Gerichten gleichfalls von der dieſſeitigen Verlaſſenſchaft auszuſchließen, und die Erbtheilung nunmehr gerade ſo vorzunehmen, wie wenn der auswärtige Erbe oder Vermächtnißnehmer nicht vorhanden wäre [4]). 2) In Gantſachen. Die in den württembergiſchen Geſetzen beſtimmten Vorzugsrechte gewißer Gläubiger kommen nämlich ausnahmsweiſe auswärtigen Gläubigern in dem Falle nicht zu gut, wenn in dem Staate, deſſen Unterthanen ſie ſind, ein Unterſchied in Anwendung der Lokationsgeſetze zum Nachtheil dieſſeitiger Unterthanen geſetzlich oder in Uebung iſt [5]). Dieß iſt namentlich der Fall gegenüber von den Angehörigen des eidgenöſſiſchen Kantons Glarus, welche in hierländiſchen Konkurſen nur dann zur Theilnahme an der Gantmaſſe vor gänzlicher Befriedigung der übrigen Gläubiger zugelaſſen und mit dieſen in Gemäßheit des Prioritäts-Geſetzes lozirt werden,

wenn ſie zuvor durch ein Zeugniß der Kantons-Regierung nachgewieſen haben, daß in jenem Kantone gegen württembergiſche Gläubiger ein gleiches Verfahren eingehalten werde [6]).

1) F. G. A. Weidner, vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrecht ꝛc. Gött. 1794.

2) Gen.Reſcr. vom 29. Dez. 1728. (Geſ.Slg. VI. S. 350.) „nur deſſenthalben, weil ſie ausländiſch ſind." Nicht auch, wenn in dem fremden Staate nur andere Geſetze gelten, welche auf Fremde und Einheimiſche gleichmäßig angewendet werden. Geſ.Slg. a. a. O. S. 578. Anm. Volley, Betrachtungen über verſchiedene Rechtsmaterien S. 290. ff. Daß bereits Fälle vorgekommen ſind, in welchen die dieſſeitigen Unterthanen wirklich zurückgeſetzt wurden, iſt nicht erforderlich. Wechſelordn. Cap. 7. §. 11. „wie Unſern Unterthanen von jener Landesherrſchaft wiederfahren iſt, oder bei ſich ereignenden Fällen wiederfahren würde." Dagegen würde allerdings eine einſeitige Entſcheidung von Seite einer ausländiſchen Behörde nicht genügen, ſofern nicht ein nachtheiliges Herkommen oder Geſetz dieſelbe rechtfertigen, oder auf eingelegte Beſchwerde bei der auswärtigen Regierung keine Abhülfe erfolgen ſollte. Gen.Reſc. vom 8. Dez. 1725. (Geſetz-Slg. VI. S. 331.) „gleichermaſſen wie es bei ihnen obſervirt, oder durch beſonders vorhandene Statuta introduciret worden." Gen.Reſcr. vom 29. Dez. 1828. „ex statuto vel consuetudine."

3) Struben, rechtliche Bedenken Thl. V. nr. 47.

4) S. §. 178. Note 11. u. 12. u. die angef. GR. v. 1725. u. 1728. Das einheimiſche Gericht hat daher in jedem einzelnen Fall dem auswärtigen Berechtigten, falls das Recht ſeines Landes dieſſeits nicht bekannt iſt, den Beweis deſſelben aufzuerlegen, auch ſelbſt genaue Erkundigungen deßhalb anzuſtellen. S. das G.R. vom 29. Dez. 1728. a. a. O.

5) Prior.Geſ. Art. 19. Die Beſtimmung der Wechſelordnung Kap. VII. §. 11. (Vergl. Kapff, Civilrechtsſprüche Th. I. S. 496. f.) wonach ein ausländiſcher Wechſelgläubiger auch dann, wenn überhaupt in ſeinem Staate die Wechſel bei Konkurſen in eine geringere Klaſſe, als in Württemberg, geſetzt werden, das dieſſeitige Vorzugsrecht nicht genieſſen ſolle, iſt hiedurch aufgehoben.

6) Ver. vom 13. Mai 1826. §. 2. (Regbl. S. 260.) Die eidgenöſſiſchen Kantone Neuenburg und Schwyz ſind zwar dem Staatsvertrag wegen Behandlung der beiderſeitigen Staatsangehörigen im Konkurſe vom 13. Mai 1826. (Regbl. S. 250. f.) gleichfalls nicht beigetreten; doch ſollen die Angehörigen derſelben bei Konkurſen, welche im Königreich ſich ergeben,

Digitized by Google

vermöge der erklärten Reziprocität mit den dieſſeitigen Landesangehörigen gleich behandelt werden. S. obige Ver. §. 1.

§. 181.

Von dem Verluſte des Heimathrechts; insbeſondere durch Auswanderung.

a) Privatrechtliche Hinderniſſe der Auswanderung.

Das Heimathrecht geht verloren durch Eintritt in auswärtige Staatsdienſte, bleibende Anſiedlung im Auslande, insbeſondere aber durch Auswanderung, d. h. durch Ueberſiedlung in ein anderes Staatsgebiet unter ausdrücklichem Verzicht auf das dieſſeitige Staatsbürgerrecht. Die Gründe, aus welchen das Auswanderungsrecht beſchränkt iſt, gehören theils dem öffentlichen [1]), theils dem Privatrechte an. Zu jenen gehört insbeſondere die Militärpflichtigkeit [2]), der Staatsdienſtverband [3]) und eine anhängige Unterſuchung oder noch nicht erſtandene Strafe [4]). Aus privatrechtlichen Gründen können nicht auswandern: 1) die Ehefrau ohne Einwilligung und in der Regel ohne Begleitung ihres Ehemanns [5]). 2) Kinder unter väterlicher Gewalt ohne Einwilligung des Vaters, und, wenn ſie minderjährig ſind und dieſer nicht mitzieht, ohne Zuſtimmung der obervormundſchaftlichen Behörde [6]). 3) Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, ohne Einwilligung des Vormunds und der Pupillenbehörde [7]). 4) Gantmäßige Schuldner vor Beendigung des Liquidationsverfahrens, Abfluß des Ausſchließungs-Termins und Vollziehung der durch den Vermögenszerfall verwirkten Strafe [8]). 5) Jeder andere Staatsbürger, bevor er die bekannten Schulden und ſonſtige perſönliche Obliegenheiten im Vaterlande berichtigt und wegen noch unbekannter Anſprüche die erforderliche einjährige Sicherheit durch Bürgſchaft geleiſtet hat [9]). — Auf der andern Seite kann zur Auswanderung gezwungen werden: die Ehefrau von dem Manne; ausgenommen, a) wenn dieſer ohne die Einwilligung derſelben ſich entſchloſſen hätte, auſſer Europa zu ziehen; b) wenn derſelbe ein beſtimmtes Ziel ſeiner Auswanderung nicht anzugeben, oder keine Ausſicht auf einen ſichern Unterhalt im Auslande zu eröffnen vermöchte. c) Wenn zwiſchen den Ehegatten vertragsmäßig feſtgeſetzt wäre, daß ohne gemeinſchaftliche Einwilligung der Wohnort nicht geändert werden dürfe; d) wenn die Ehefrau durch phyſiſche Gründe, z. B. Krankheit abgehalten wäre,

dem Manne zu folgen, oder wenn die Obrigkeit ſonſtige Urſachen ihrer Weigerung (z. B. die Gefahren einer weiten Reiſe, ungeſundes Klima am Ort der Niederlaſſung) für vernünftig erkennen würde [10]). 2) Die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder von dem auswandernden Hausvater; auſſer a) wenn dieſelben bereits die Unterſcheidungsjahre erreicht, d. h. wenn die Söhne das 16., die Mädchen das 14. Jahr zurückgelegt hätten, und nach dem Ermeſſen der Pupillenbehörde gegründete Ausſicht vorhanden wäre, daß ſie ſich ohne Beläſtigung des Publikums allein fortbringen oder bei Verwandten oder Bekannten die nöthige Unterkunft finden werden; b) wenn zugleich eines der Eltern im Vaterlande zurückbleiben würde, in welchem Falle denjenigen Kindern, welche bereits zu dem Unterſcheidungsalter gelangt ſind, gleichfalls die Wahl zu laſſen, bei jüngeren Kindern aber von der Pupillenbehörde zu beſtimmen iſt, welchem der beiden Eltern dieſelben am eheſten anvertraut oder wie ſie etwa bei einer größeren Anzahl unter ihnen zu vertheilen ſeyn dürften [11]).

1) Ueber die Auswanderung überhaupt ſ. K. Ver. vom 15. Aug. 1817. Regbl. S. 405. Verf.Urk. §. 32. Mohls Staatsrecht I. §. 72.

2) S. Geſetz vom 19. Nov. 1833. Regbl. S. 365.

3) Verordn. von 1817. §. 7.

4) Daſ. §. 9.

5) Daſ. §. 2. „Selbſt mit Bewilligung deſſelben kann ſie nicht ohne ihn auswandern, es wäre denn, daß die Trennung nur temporär ſeyn, und der Ehegatte die Abſicht, der Ehefrau zu folgen, glaubhaft darthun würde.“

6) Daſ. §. 3.

7) Daſ. §. 4.

8) Daſ. §. 10. Findet keine Strafe ſtatt, ſo können die Gläubiger ſchon vor dem Präkluſivbeſcheid durch ihre Einwilligung den Anſtand beſeitigen, gleichwie ſie umgekehrt auch nachher bei vorwaltenden äußern Umſtänden die Auswanderung verhindern können; doch hat hierüber das Gantgericht zu entſcheiden. Daſ.

9) Verf.Urk. §. 32.

10) Verordn. von 1817. §. 15. in Verb. mit §. 16.

11) Daſelbſt §. 17. und 18.

Digitized by Google

§. 182.

b) Rechtliches Verhältniß des Auswandernden hinſichtlich der zurückbleibenden Familienglieder.

Zieht der Auswandernde nicht ſeine ganze Familie nach ſich, ſo entſteht die Frage, in welches Verhältniß treten zu ihm die zurückbleibenden Familienglieder? Hier gilt vor Allem der Grundſatz: daß durch die Auswanderung an ſich, abgeſehen von den Folgen des Indigenats, keinerlei privatrechtliche Befugniß oder Verbindlichkeit aufgehoben wird. Die Rechte der Ehe und der väterlichen Gewalt, ſofern nicht jene durch Scheidung, dieſe durch Emanzipation gelöst worden, dauern daher nach wie vor mit gleicher Wirkſamkeit fort, und nur, ſoweit durch die Entfernung eine Ausübung derſelben überhaupt unmöglich gemacht iſt, kann von einer Suſpenſion, aber auch nur von dieſer, nicht von einer Auflöſung die Rede ſeyn. In Hinſicht auf die Vermögens-Verhältniſſe treten folgende eigenthümliche Grundſätze ein: 1) wenn ein Ehegatte mit Zurücklaſſung des andern aus dem Königreiche hinwegzieht, ſo iſt eine einſtweilige Vermögenstheilung vorzunehmen, wodurch jedoch weder der künftigen Endtheilung vorgegriffen, noch die beſtehende Gütergemeinſchaft oder das gegenſeitige Erbrecht der Ehegatten aufgehoben wird [1]). 2) Haftet auf einem Theile vom Vermögen des Auswandernden ein Nutznieſſungsrecht und wandert der Nutznieſſer nicht zugleich aus, ſo bleibt, wenn dieſer nicht in die Exportation willigt, jener Vermögenstheil ſo lange im Land zurück, als das Nutznieſſungsrecht dauert [2]). 3) Wandert umgekehrt der Nutznieſſer aus, ſo iſt gleichfalls letzteres zurückzubehalten und nur der jeweilige Ertrag der Nutzungen auszuliefern [3]). 4) Vermag die zurückbleibende Ehefrau aus ihrem und aus dem zurückbehaltenen Vermögen ihrer Kinder nicht hinreichenden Unterhalt zu ziehen, ſo hat der wegziehende Ehemann ſo viel von ſeinem eigenen Vermögen zurückzulaſſen, als zu Ergänzung deſſelben nothwendig iſt [4]).

1) Angef. Verordn. von 1817. §. 20. Hiedurch wird befohlen, die Vermögenstheilung nach gleichen Grundſätzen vorzunehmen, wie wenn die Ehe durch wirkliche Scheidung getrennt worden wäre; indeſſen, abgeſehen davon, daß die Theilung nicht wie im letztern Fall eine definitive, ſondern nur eine proviſoriſche iſt, verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß eine Privationsſtrafe, wie ſie bei der Scheidung den Schuldigen trifft, hier nicht eintritt.

2) Daſelbſt §. 21.

3) Daſ. §. 23. Namentlich iſt dieß der Fall bei der elterlichen Nutznieſſung am Vermögen der Kinder. Wandern dagegen die letztern mit aus, ſo nehmen die Eltern das hinterfällige Vermögen „ohne Einſchränkung“ mit ſich. Daſ. §. 22. wodurch abgeändert wurde G.R. vom 11. Juli 1803. (Geſ.Slg. VI. S. 782.) Eine Fürſorge der Pupillen- oder Unterpfandsbehörde wegen Sicherſtellung des Vermögens der Kinder im Auslande iſt hienach nicht nothwendig, wohl aber in dem Falle, wenn Minderjährige, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen, oder andere Perſonen, deren Vermögen unter öffentlicher Adminiſtration ſich befindet, auswandern. Hier ſoll das Vermögen nur an den von der neuen Obrigkeit des Auswandernden beſtellten Pfleger ausgefolgt werden. Angef. Verordnung. §. 25.

4) Daſelbſt §. 24.

Drittes Kapitel.

Von dem Einfluß der Religions-Verſchiedenheit auf das Privatrecht.

§. 183.

1) Rechtsverhältniß der chriſtlichen Religionsparteien.

Von der Reformation bis in das gegenwärtige Jahrhundert hatte ſich zwar Württemberg als ein lutheriſch proteſtantiſcher Staat ſtreng gegen jede anders denkende Kirche abgeſchloſſen [1]), und nur ausnahmsweiſe einer Anzahl flüchtiger Waldenſer und einzelnen in Ludwigsburg aufgenommenen katholiſchen Familien Duldung geſtattet [2]); allein der Begriff der Ketzerei (haeresis), wie ihn das römiſche und kanoniſche Recht ausgebildet hatten, konnte unter den, durch den weſtphäliſchen Frieden anerkannten, drei Hauptkonfeſſionen rechtlich nicht zur Anwendung kommen [3]), und demnach von einer Entziehung der Rechtsfähigkeit, namentlich von der Strafe der Infamie, dem Verluſt der väterlichen Gewalt und Teſtamentsfähigkeit, Konfiskation der Güter bei den Angehörigen der reformirten und katholiſchen Religion nicht die Rede ſeyn [4]). Dagegen wurde nun jener Begriff auf die diſſentirenden Sekten, namentlich auf die Wiedertäufer übertragen und gegen deren Anhänger und Begünſtiger mit eben jenen Strafen und Rechtsnachtheilen gedroht, welche für die öffentlich bekannte Abweichung vom katholiſchen Kir-

chenglauben urſprünglich feſtgeſetzt waren [5]). Auch durch das Religions=Edikt vom 15. Okt. 1806 [6]) und die Verfaſſungs=Urkunde vom Jahr 1819. (§. 27.) wurden nur die Bekenner der beiden proteſtantiſchen Glaubenslehren und die der katholiſchen Konfeſſion in ihren bürgerlichen Rechten gleichgeſtellt, eine bürgerliche Zurückſetzung der abweichenden Sekten iſt daher auch jetzt nicht ausgeſchloſſen [7]), wenn ſchon „Jeder ohne Unterſchied der Religion ungeſtörte Gewiſſensfreiheit“ im Königreich genießt und daher eine Abweichung von dem Dogma der einen oder andern Kirche an ſich nicht mehr als Verbrechen erſcheint [8]). Gleichwohl findet eine abweichende Behandlung jener Sekten mehr aus ſchonender Rückſicht auf ihre eigenthümlichen Religions=Anſichten, als zu ihrem Nachtheile ſtatt. Namentlich iſt dieß der Fall: 1) bei den Separatiſten [9]). Dieſe können zwar keine Aemter bekleiden; auch ſind ſie verbunden, ihre Kinder zur Taufe in die evangeliſchen Kirchen zu bringen und in die Schule zu ſchicken; dagegen nehmen ſie, ſofern ſie ſich den bürgerlichen Laſten unterwerfen, Antheil an allen bürgerlichen Vortheilen und wegen ihrer Religions=Vorurtheile gegen Abſchwörung körperlicher Eide darf die Obrigkeit ſtatt des aſſertoriſchen und promiſſoriſchen Eides mit Ablegung der Handtreue ſich begnügen [10]). 2) Bei den Mitgliedern der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf, welche vermöge königlicher Erlaubniß ſeit den Jahren 1819. und 1825. eine abgeſonderte Kirchengemeinſchaft bilden [11]). Dieſe genießen, ohne in der Ausübung bürgerlicher Rechte verkümmert zu ſeyn, im Gegentheil mancherlei Vorrechte, welche jedoch großentheils dem öffentlichen Rechte angehören. Namentlich können die Gemeindeglieder ebenſo, wie die Separatiſten, auf Verlangen der Obrigkeit die Wahrheit ihrer Ausſagen durch bloßes Handgelübde mit der Wirkung eines förmlichen Eides beſtätigen. Ferner ſind dieſelben berechtigt, innerhalb des Gemeindebezirks zünftige Gewerbe zu treiben, ohne an eine Zunftordnung gebunden zu ſeyn, auch Auswärtigen das Wohnen in ihrer Mitte zu unterſagen, ſo lange ſich dieſelben nicht durch Unterſchrift zu Beobachtung ihrer beſonderen Gemeindeordnung verpflichten. Auf der andern Seite haben jene Gemeinden auf dem Wege der Autonomie mit Genehmigung der Regierung ſich ſelbſt gewiſſe eigenthümliche Schranken angelegt, namentlich indem jedes Gewerbe in der Regel nur von Einem in der Gemeinde betrieben werden kann, indem ohne Vorwiſſen der Gemein=

devorſteher kein Gemeinde-Angehöriger ſich mit einer auswärtigen Perſon verloben und ſolche in die Gemeinde mitbringen darf, ferner indem ohne Billigung des Gemeinderaths kein Gemeindegenoſſe Geld aufnehmen, Dienſtboten, Lehrlinge und Gehülfen aus andern Gemeinden annehmen darf, endlich indem die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten nicht geduldet wird [12]. — Hinſichtlich der wiedertäuferiſchen Sekte, welche in der gemildeteren Geſtalt der ſog. Mennoniten oder Taufgeſinnten einige zerſtreute Anhänger in Würtemberg zählt, hat der Staat den Grundſatz angenommen, daß ſie das Unterthanen- und Bürgerrecht und die Duldung in Anſehung ihrer religiöſen Meinungen, Gebräuche und ihrer Kindererziehung, mit Beſchränkung auf das Recht der Hausandacht in dem Falle erwerben und genieſſen können, wenn ſie zugleich den allgemeinen Unterthanen- und Bürgerpflichten ſich vollſtändig unterwerfen [13]. Beſondere privatrechtliche Beſtimmungen in Beziehung auf dieſelben gibt es nicht.

1) Nicht-Lutheraner konnten weder bei Hof, noch bei den Kanzleien und Aemtern angeſtellt werden, noch bei der Univerſität oder einer andern Schule ein Lehramt bekleiden; auch in ein Stadt- oder Dorfgericht konnten ſie nicht eintreten, noch einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer aufgedrungen werden. „Und da auch ein Haupt-Stück von denen Fürſtlich Würt. Privilegiis iſt, daß keine andere, als die Evangeliſche Religion in Unſerm Hertzogthum eingeführet, noch geduldet werden darff," ſo ſollte keine andere als die evangeliſch-Lutheriſche Religion gelehrt werden u. ſ. w. Reverſalien vom 17. Dez. 1733. (Geſ.Slg. II. S. 465.) Erbvergleich von 1770. Cl. II. §. 2. 4. (daſ. S. 567.)

2) Eiſenlohr, Einl. in die Kirchengeſetze §. 57. u. 58. (Geſ.Slg. IX.)

3) Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts Bd. II. S. 116 ff. Deſſ. Einl. in das deutſche Privatrecht §. 79.

4) Den Waldenſern wurde in den Artikeln vom 27. Sept. 1699. und 30. Jan. 1700. (Geſ.Slg. VIII. S. 502. ff. 509. ff.) völlige Gleichheit mit den übrigen Unterthanen zugeſagt. Ueber die neueren Verhältniſſe der Reformirten und namentlich die Vereinigung derſelben mit der lutheriſchen Kirche zu Einem Gottesdienſte im Jahr 1823, wodurch der Gegenſatz zwiſchen dieſen beiden für Württemberg jetzt aufgehört hat ſ. Eiſenlohr a. a. O. §. 88.

5) Große Kirchenordnung von 1559. Geſ.Slg. VIII. S. 241. Ausſchr. vom 17. Jan. 1708. LR. III. 2. §. Item die mit verdampter Ketzerei ꝛc. III. 10. §. Wie nicht weniger ꝛc.

Digitized by Google

6) Geſ.Slg. IX. S. 68. Vergl. Reichsdep.Schluß vom 25. Febr. 1803. § 63. daſ. III. S. 632. Rel.Edikt für Neuwürttemberg daſ. IX. S. 3.

7) Verf.Urk. § 27. — „Den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe. Andere chriſtliche und nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden." Vgl. hierüber Mohls Staatsrecht §. 71. Zwar beſtimmt die deutſche Bundesakte Art. 16. noch allgemeiner: „die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien kann, in den Ländern und Gebieten des teutſchen Bundes, keinen Unterſchied in dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen." S. jedoch Klüber Akten des Wiener Kongreſſes S. 397. ff. insbeſondere 439. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 79.

8) Auch im gemeinen Recht wird dieß angenommen. Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 118. f. Daher kann den Note 5. erwähnten Beſtimmungen jetzt keine Folge mehr gegeben werden. Der Vorwurf der Ketzerei unter den rezipirten Konfeſſionen aber enthält eine Injurie. Eichhorn a. a. O.

9) Ueber den Begriff und ihre Behandlung im Allgemeinen ſ. Gaupp, das beſtehende Recht der evangeliſchen Kirche im K. Württemberg. 1. Bd. §. 43 — 50.

10) Verordn. vom 27. Sept. 1803. Geſ.Slg. IX. S. 13. Miniſt.Erlaß vom 14. Febr. 1808. Daſelbſt S. 129. Vergl. Einl. in die Kirchengeſetze §. 65. und 87. Ein weiterer Erlaß des Juſtiz-Miniſt. vom 26. Aug. 1816. beſtimmt, daß Separatiſten, welche ohne hinlängliche Urſache Güter, deren ſie zu ihrem Unterhalte bedürfen, verkaufen, als Verſchwender behandelt und unter Kuratel geſtellt, auch die Kaufſchillinge ſo lange auf Zinſe ausgeliehen werden ſollen, bis die Verkäufer dieſelben erweislich wieder zum Ankauf anderer Güter oder einem nützlichen Gewerb verwenden würden. Indeſſen dürfte dieſe Maßregel, als auf die damaligen Erſcheinungen berechnet, jetzt nicht mehr anwendbar ſeyn.

11) S. über dieſelben im Allgemeinen, Gaupp a. a. O. §. 53—57. Eiſenlohr, Einl. in die evangel. Kirchengeſetze (Geſ.Slg. IX.) §. 86. Die Pietiſten unterliegen keinen Ausnahmsgeſetzen. S. übrigens Gaupp a. a. O. §. 50—52. Eiſenlohr a. a. O. §. 87.

12) Fundations-Urkunde v. 22. Aug. 1819. Geſ.Slg. IX. S. 475. Miniſt.Erl. vom 26. Sept. 1825. daſ. S. 675. Vgl. Mohl a. a. O. §. 219.

13) Erlaß vom 20 — 30. Juni 1807. Geſ.Slg. IX. S. 100. Vgl. Note 99. daſelbſt.

Digitized by Google

§. 184.

2) Rechtsverhältniſſe der Juden.

a) Nach dem älteren Recht.

Nicht blos die Religionsverſchiedenheit, auch die nationelle Eigenthümlichkeit, welche die Juden fortwährend bewahrten, war der Grund, warum dieſelben das ganze Mittelalter hindurch als Fremde behandelt wurden und es noch als eine beſondere Wohlthat anerkennen mußten, wenn der Kaiſer ſie gegen Entrichtung gewißer Abgaben als ſeine Schutzbefohlene und Kammerknechte betrachtete, und dadurch an dem gemeinen Frieden Antheil nehmen ließ [1]). Wußten ſie nun auch von dem Kaiſer und einzelnen Reichsſtänden gewiße Privilegien auszuwirken, die ſie theils gegen Bedrückung von Seite der Chriſten in Schutz nahmen, theils ihnen ſogar wirkliche Vorrechte vor dieſen einräumten, ſo wurden ſie doch nirgends als vollkommen rechtsfähig betrachtet, oder als aktive Mitglieder in ein chriſtliches Gemeinweſen aufgenommen [2]). Auch die Grafen von Württemberg hatten das Regal des Judenſchutzes ſchon frühe von dem Kaiſer erworben und ausgeübt [3]), allein ſchon in Eberhards I. Teſtament von 1492—1498. wurde verordnet, daß fernerhin kein Jude in Württemberg ſich anſiedeln oder ein Gewerbe treiben dürfe [4]), und dieſe Vorſchrift gieng nachher in die Regimentsordnung vom 14. Juni 1498. und von hier in die Landesordnung und ſpätere Landtags-Abſchiede über [5]). Nur ausnahmsweiſe ward dem Landesherrn geſtattet, ſich jüdiſcher Hoffaktore zu bedienen [6]); auch konnten dieſelben nicht verhindert werden, in den Kammerſchreibereiorten Juden aufzunehmen [7]). In Hinſicht auf den Verkehr mit Chriſten unterlagen aber die letzteren, wie andere auswärtige Juden ſehr drückenden Beſchränkungen. Namentlich konnten ſie, ohne ein „lebendiges“ oder „ſchriftliches“ Geleite von dem nächſtgeſeſſenen Grenzbeamten gelöst zu haben, weder das Land paſſiren, noch, was ihnen ausnahmsweiſe geſtattet war, auf einem offenen Markte Handel treiben [8]). Nur die Hofjuden und ſolche Juden, welche ſpezielle Erlaubniß zum Handel im Lande erhalten hatten (Schutzjuden), konnten auch auſſerhalb der Jahrmärkte Verträge mit den Unterthanen ſchließen; allein dieſe hatten nur alsdann Gültigkeit, wenn ſie vor der Obrigkeit der letzteren eingegangen worden; auſſerdem waren ſie nicht blos nichtig, ſondern auch

ſtrafbar [9]). Dabei war den Chriſten gänzlich unterſagt: Geld mit oder ohne Zins (Wucher) bei Juden aufzunehmen, liegende Güter oder fahrende Habe, insbeſondere Wein, Frucht, Kleider, Kleinodien an dieſelben zu verpfänden, ihnen Bürgſchaft zu leiſten, Forderungen an Chriſten ſich von ihnen abtreten zu laſſen [10]). Alle dieſe Beſtimmungen wurden zwar häufig umgangen [11]) und auch bei den Gerichten fanden ſie eine mehrfach beſchränkende Auslegung [12]); aber geſetzlich beſtanden ſie, mit wenigen Ausnahmen, fort bis zu dem neueſten Judengeſetze.

1) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Thl. II. §. 297. nr. 4. §. 350. K. D. Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters Th. II. S. 59. ff. Eine Zuſammenſtellung der archivaliſchen Nachrichten über „Aufnahme, Schickſale und Verhältniſſe der Juden in Württemberg“ gibt Scheffer in einer Handſchrift des ſtatiſt topographiſchen Bureau's v. J. 1824 nebſt Beil.

2) Schwäb. Landr. Kap. 349. Vergl. Sächſ. Landr. Buch III. Art. 7. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 80. Ein Schirmbrief der Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg von 1434. (ſ. das angef. Mſcr. nr. 6.) verleiht zwar einer Judenfamilie (Moſes Seklin) das württembergiſche Bürgerrecht, nebſt der Befugniß, ſich in Stuttgart oder einer andern Landſtadt zu ſetzen und Geld gegen tragbare Pfänder und einen Zins von 1 Pfenning für den Gld. die Woche auszuleihen, allein das Bürgerrecht einer Gemeinde, namentlich Stuttgarts, wie Scheffer a. a. O. angibt, war damit nicht verbunden. Bloß von Schuz und Schirm ſprechen daher auch die ſpäteren Aufnahmbriefe. Sattlers Geſch. der Grafen 3. Fortſ. Bl. nr. 19. u. 53.

3) Das erſte bekannte Priv. iſt von 1560. Geſ.Slg. I S. 37. Allein ſchon im Jahr 1350. gab es eine Judengaſſe in Stuttgart. S. das cit. Mſcr. Auch beſtand bis zu dem für die Juden ſo gefährlich gewordenen Jahre 1349 („als man die Juden gemeinlich in dutſchen Landen ſlug“) viel Verkehr mit denſelben in Württemberg, der nun freilich auf eine ſehr raſche Weiſe abgebrochen wurde. S. das kaiſ. Priv. v. 1361, wodurch die Grafen, ihre Diener, Städte und arme Leute aller vor dem Jahr 1349 gegen die Juden kontrahirten Schulden entbunden wurden. Sattler a. a. O. ſ. Fortſ. Beil. nr. 129. Vgl. daſ. nr. 126–128. Cleß, württ. Landes- und Culturgeſch. II. 1. S. 677. ff.

4) Geſ. Slg. II. S. 9. „Item es iſt ꝛc.“

5) Geſ.Slg. II. S. 23. LO. Tit. 27. wo (§. 3. ff.) „eine Vergleichung und Abſchied mit der Jüdiſchheit“ vom Jahr 1551. angeführt wird. Landtags-Abſchied von 1739. Art. 51. (Geſ.Slg. a. a. O. S. 534.) Erbvergleich

Digitized by Google

von 1770. Cl. IV. §. 29. (daſ. S. 594.) GR. vom 20. Febr. 1740. (daſ. VI. S. 450.)

6) Ausſchußtags-Abſchied von 1736. Geſ.Slg. a. a. O. S. 476.

7) Vgl. Landt.Abſch. von 1739. a. a. O. „alle, in denen, dem Land incorporirten Orthen ſeßhafte Juden auszuſchaffen" u. ſ. w. Daher die Judenkolonien zu Freudenthal und Gochsheim.

8) LO. a. a. O. §. 12—22. Nur die Hofjuden löſten ein für allemal ihre Patente, wodurch ſie aber blos Geleitsfreiheit erlangten.

9) GR. vom 17. Nov. 1666. (Geſ.Slg. VI. S. 45.), vom 2. Nov. 1706. „auſſer was auf offentlichen Märckten beſchiehet und denen im Land zu handlen etwa specialissimè erlaubt werden möchte ꝛc." (daſ. S. 230.), vom 25. Mai 1729. (daſ. S. 352.) u. vom 27. Jan. 1752. (daſ. S. 500.) Weishaar §. 94. meint, die Verträge der Schutzjuden hätten keiner obrigkeitlichen Beſtätigung bedurft, allein auf dieſe bezog ſich ja gerade die Vorſchrift.

10) S. die I. Landes-Ordnung von 1495. bei Sattler, Geſch. 4te Fortſ. Beil. S. 62. und die folgenden Landesordnungen, ferner die Mandate vom 25. und 27. Jun. 1521. 15. Okt. 1530. und 3. Mai 1541. (Geſ.Slg. IV. S. 50. 51. 60. 73.) und die Note 5. und 9. angeführten Geſetze.

11) S. hierüber beſonders die Eingänge zu den GR. von 1706. u. 1729.

12) S. Kapff, Rechtsſprüche Th. I. S. 402. ff. und den Gemeinbeſcheid des Obertribunals v. 24. Okt. 1823. in der Geſ.Slg. VI. S. 500. Anm. 529.

§. 185.

b) Nach dem neueren Recht.

α) Allgemeine Grundſätze.

Gieng die Staatsgeſetzgebung ſeit 1806. darauf aus, inländiſche Juden, deren Zahl durch die vorausgegangenen Ländererwerbungen allmälig beträchtlich angewachſen war, in Hinſicht auf Verbindlichkeiten den Staatsbürgern gleichzuſtellen [1]), ſo mußte ſie billig dieſelben auch in Hinſicht auf Rechte dieſen näher rücken. Daher wurde den württembergiſchen Iſraeliten erlaubt, liegende Güter im Lande zu erwerben, ſofern ſie ſolche ſelbſt bauen oder bauen laſſen, und nicht zum Güterhandel benützen würden [2]). Ferner wurde das Judengeleite aufgehoben, und ausgeſprochen, daß jeder Schutzjude, welcher ſich zu einem bürgerlichen Gewerbe qualifizire, in die betreffende Zunft, wie ein anderer Bürger und Unterthan, aufgenommen werden ſolle [3]). Eine die ganzen Ver-

Digitized by Google

hältniſſe der Juden nach den neuen Zeitanſichten beſtimmende Ordnung kam indeſſen erſt zu Stand den 25. April 1828 [4]), nachdem ein gleicher, ſchon im Jahr 1806 ausgearbeiteter, Entwurf nicht zur Ausführung gekommen war [5]). Nach dieſem jetzt geltenden Judengeſetze genießen die einheimiſchen Juden, welche nunmehr für ſich und ihre Nachkommen beſtimmte Familiennamen anzunehmen und zu führen haben [6]), mit wenigen Ausnahmen dieſelben Rechte wie andere Staats-Unterthanen [7]). Die früheren privatrechtlichen Beſchränkungen derſelben ſind auſſer Wirkung geſetzt [8]). Namentlich iſt das Verbot, wornach Iſraeliten ihre bei Chriſten ſtehenden Forderungen nicht an andere Chriſten abtreten durften, ohne Unterſchied, ob die Abtretung im Inn- oder Auslande, von einem inn- oder ausländiſchen Iſraeliten geſchehen und zwar mit rückwirkender Kraft auf die dem Geſetze vorangegangenen Ceſſionen aufgehoben [9]). Der Zutritt zu den bürgerlichen Gewerben, insbeſondere zu dem ordentlichen Wechſel- und Waaren-Handel und zum Betrieb des Ackerbaues iſt den iſraelitiſchen Unterthanen mit wenigen eigenthümlichen Beſchränkungen geſtattet; ein dingliches Wirthſchaftsrecht oder eine Apotheke-Gerechtigkeit können dagegen dieſelben nur in Orten erwerben, wo zuvor ſchon Juden anſäßig ſind, und ein gleiches Gewerbe daneben von einem Chriſten betrieben wird [10]). Auch der Erwerb von Liegenſchaften [11]) und dinglichen Rechten [12]) durch Kauf oder Tauſch iſt dem Iſraeliten geſtattet, nur dürfen die Liegenſchaften vor dreijähriger Selbſtbewirthſchaftung nicht wieder von ihm verkauft oder verpachtet werden [13]); die mit einem Gute etwa verbundenen Patronat-, Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte aber ruhen ſo lange, als jenes Gut in dem Beſitze eines Juden iſt [14]). Bei Veräuſſerungen [15]) liegender Güter unter Chriſten, ſo wie bei Eigenmachung von Fallehen chriſtlicher Beſitzer dürfen Iſraeliten weder als Bevollmächtigte (Unterhändler, Mäkler) der einen oder andern Partei, noch als Bürgen Antheil nehmen, bei Strafe von Gefängniß und doppelter Erſtattung des bedungenen oder freiwillig erhaltenen Vortheils an den Anbringer [16]). Zur Verehlichung eines Iſraeliten bedarf es der beſonderen Erlaubniß des Bezirksamts, ohne welche weder die dreimalige Verkündigung in der Synagoge, noch die Trauung von dem zuſtändigen Rabbinen bei Strafe vorgenommen werden darf [17]). Uebrigens finden die allgemeinen geſetzlichen Eheverbote des Königreichs auch auf die Iſraeliten An-

Digitized by Google

wendung [18]), und eine Ehe zwiſchen einem Iſraeliten und einem Chriſten iſt noch immer unerlaubt [19]). Die früher privatim, wenn auch in Gegenwart von Rabbinen oder Zeugen, errichteten Inventuren und Eheverträge ſind den zuſtändigen Waiſengerichten zur Solenniſirung vorzulegen, vor welchen auch künftig dieſelben ſchriftlich aufzunehmen ſind [20]). Endlich haben die Juden bei Strafe der Nichtigkeit in allen Aufſätzen über Rechtsgeſchäfte, ſo wie in ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugniſſen ſich ausſchließlich der deutſchen Sprache und Schrift, ſo wie der chriſtlichen Zeitrechnung zu bedienen [21]).

1) Namentlich gehört hieher die Ausdehnung der Conſcriptions-Geſetze und in deſſen Folge des Verbots der Verheirathung in der Minderjährigkeit auf die Juden. S. Verhandl. der 2. Kammer v. 1828. III. Hft. S. 720.

2) Verordn. vom 30. Okt. 1807. G.R. v. 15. Juli 1811. bei Knapp, Repert. der württemb. Geſetzgebung IV. S. 284.

3) Verordn. vom 12. Okt. 1808 und 5. Okt. 1809. Eine Verordn. v. 27. Febr. bis 5. März 1812 (Knapp a. a. O. V. S. 367.), in Betreff der Abgaben der Juden, unterſcheidet von den Schutzjuden ſolche Juden, welche in das volle Unterthanenrecht aufgenommen ſeyen, oder künftig werden aufgenommen werden. Auf dieſe beiden bezieht ſich Art. 25. des Judengeſetzes. S. unten Note 10.

4) Regbl. vom 8. Mai 1828. S. 301. ff. Vollz. Inſtr. vom 14. Juli 1828. daſ. S. 542. Den Entwurf nebſt Motiven ſ. in den Verhandl. der Abgeordn. von 1824. IV. Beil.Heft S. 67. ff. Kommiſſions-Bericht in den Verhandl. von 1828. II. Beil.Heft S. 1. ff. Berathungen in den Protokollen ſelbſt, Heft III. S. 669. ff. Heft IV. S. 836. ff. Vergl. Heft VI. S. 1436. 1455. ff. 1459. ff. Heft VII. S. 1590. 1614. ff. 1712.

5) Weil dabei die altwürtt. Geſetze gegen die damals fremden Juden die Grundlage ihres nunmehrigen Indigenatrechts bilden ſollten, was freilich ein innerer Widerſpruch war. Verh. der Abg. v. 1828. Hft. III. S. 719.

6) Art. 3. S. hierüber und über die Art der Ausführung Inſtr. §. 2—6.

7) Art. 1. 39. 41. S. oben §. 64.

8) Daſ. Art. 9. in Verbindung mit Art. 1. Im Verhältniß zu auswärtigen Juden gelten zwar immer noch die früheren polizeilichen Beſchränkungen; namentlich iſt ihnen der Beſuch inländiſcher Jahrmärkte nur dann geſtattet, wenn ſie im Ausland wirklich anſäßig ſind. Verordn. vom 15. Sept. 1823. Regbl. S. 769. Inſtr. §. 7. Allein die oben §. 184. angeführten Grundſätze ſind auch auf auswärtige Juden nicht mehr anwendbar. Vergl. Art. 6. 34.

Digitized by Google

9) Art. 6. In Beziehung auf Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen ſind, war das Verbot ſchon aufgehoben durch das Pfandgeſetz Art. 92.

10) Art. 24. 26. 30. 31. Die übrigen Beſchränkungen gehören nicht hieher, ſondern in das Polizeirecht. Auf Iſraeliten, welche ſchon vor Verkündigung des Geſetzes das volle Unterthanenrecht erlangt hatten, ſo wie auf deren Nachkommen, finden alle dieſe gewerblichen Beſchränkungen keine Anwendung. Art. 25.

11) Art. 27. „Der Iſraelite kann Häuſer und liegende Güter, ſeyen es einzelne Stücke, oder geſchloſſene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthſchaftung erwerben.“ In der Berathung der II. Kammer äußerte zwar der Präſident: daß es ſich hier nur von Bauerlehen handle Heft VI. S. 940. Allein der Text des Artikels iſt dieſer Deutung entgegen, zumal in Verbindung mit dem 2ten Abſatze, wo von den Ehrenrechten adelicher Güter die Rede iſt, welche die Juden nur mit dieſen ſelbſt erwerben können. S. Note 14.

12) Art. 29.

13) Art. 28. Auſſer mit beſonderer Genehmigung der Kreisregierung. Wenn die betreffende Sache von dem jüdiſchen Gläubiger bei Verſteigerungen von Gütern ſeines Schuldners, ſey es im Gante oder im Exekutionswege, erworben worden, ſo findet das Verbot keine Anwendung; vorausgeſetzt, daß derſelbe einzig in der Abſicht, als Gläubiger um ſeine Waarenforderung befriedigt zu werden, oder in dieſer Eigenſchaft einen möglichſt kleinen Verluſt zu erleiden, das Gut erſteigert hat, nicht aber, wenn er zu Umgehung des beſtehenden Verbots des Güterhandels erſt eine Forderung erworben hat, oder ohne Rückſicht auf ſeine Forderung als Kaufsliebhaber aufgetreten iſt. Ueber die Fälle, wo jene Abſicht als vorhanden anzunehmen ſeyn möchte, ſ. Min. Verfgg. v. 26. Okt. 1830. Regbl. S. 508. Nichtig iſt übrigens bei dem Mangel jener Abſicht, ſo wie auch ſonſt bei mangelnder Abſicht eigener Bewirthſchaftung der Kauf von Seite des Juden nicht; nur darf er die Sachen nicht verkaufen, ehe er ſie 3 Jahre lang ſelbſt bewirthſchaftet hat, widrigenfalls allerdings dieſer Verkauf ungeſetzlich und ipso jure (nicht blos ope exceptionis, da das Geſchäft aus einem öffentlichen Grunde verboten iſt) nichtig wäre. Hat ein Iſraelite durch Erbſchaft oder Vermächtniß ein Haus oder Gut erworben, ſo kann er es ohne Zweifel ſogleich verkaufen. — Grundgefälle dürfen auch auf Wiederverkauf von dem Iſraeliten gekauft werden. Art. 29. Motive a. a. O. S. 157.

14) Art. 27. u. 29. Als Pertinenz des Guts werden ſie allerdings auch von dem Juden miterworben, allein ausüben kann ſie derſelbe nicht, daher exercirt ſie einſtweilen der Staat. Die mit jenen Realrechten zuſammen-

Digitized by Google

hängenden dinglichen Verbindlichkeiten z. B. Kirchenbau, Beſoldungen hat demungeachtet der jüdiſche Gutsbeſitzer zu erfüllen. Art. 29.

15) In dem Art. 28. iſt zwar nur von „Käufen und Verkäufen" die Rede, nicht auch von anderen Alienationen, z. B. Tauſch, Hingabe an Zahlungsſtatt; allein ohne Zweifel wollte der Geſetzgeber bei Güter=Veräuſſerungen überhaupt die Dazwiſchenkunft eines jüdiſchen Maklers ausſchließen. S. Motive zu dem Geſetz a. a. O. S. 157.

16) Art. 28.

17) Art. 37. und 38. Vergl. Inſtr. §. 36. und 37.

18) Art. 39.

19) Zwar die ſtändiſche Kommiſſion gieng darauf aus, den Iſraeliten das Connubium zu verſchaffen; allein in der Berathung wurde der Antrag aufgegeben. Heft VI. S. 976. ff.

20) Art. 41. Abweichend von den allgemeinen Beſtimmungen des Landrechts III. 8.

21) Art. 41.

§. 186.

β) Ausnahme bei den Schacherjuden.

Der vergleichungsweiſe annehmliche Rechtszuſtand, in welchem ſich jetzt die württembergiſchen Juden befinden, iſt denſelben nur unter der Bedingung bewilligt worden, daß ſie der bisherigen Unſtätigkeit entſagen und zu ordentlichen bürgerlichen Gewerben übergehen [1]. Den Gegenſatz zu dieſen bildet das Schachergewerbe, worunter das neue Geſetz mehrere Erwerbzweige zuſammenfaßt, welche vorzugsweiſe von den Juden mit einer eigenthümlichen Betriebſamkeit ausgeübt werden, die ihnen in dieſer Verbindung das Prädikat einer unordentlichen, wo nicht unehrlichen Beſchäftigung zugezogen hat. Hieher gehört der Hauſirhandel, der Trödelhandel, beſtehend in dem Kauf und Verkauf alter Waaren, das Leihen auf Fauſtpfänder, die Mäklerei (Schmushandel), wofern der Iſraelite nicht obrigkeitlich dazu aufgeſtellt iſt, und die Viehverſtellung [2]. Denjenigen jüdiſchen Einwohnern, welche einem oder mehreren dieſer Erwerbszweige ſich hingeben, iſt die Anſäſſigmachung und Verehlichung erſt nach zurückgelegtem 35. Lebensjahre geſtattet [3]. Forderungen derſelben an nicht wechſelfähige Chriſten, welche nach Verkündigung des Judengeſetzes entſtanden ſind, können durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorgängiges Bekenntniß des

Digitized by Google

Schuldners, namentlich durch deſſen Unterſchrift auf der Schuldurkunde, nicht bewieſen werden, auch wenn die Forderung nachher in die Hände eines Chriſten kommen und von dieſem eingeklagt werden ſollte [4]). Die Thatſache, daß der Iſraelite zur Zeit der Entſtehung der Forderung nicht Schacherjude geweſen, iſt auf Erfordern zu beweiſen [5]). Endlich hat die Geſetzgebung die Anrüchtigkeit des Schachergewerbs auch noch dadurch ausgeſprochen, daß ſie das Zeugniß des jüdiſchen Schacherers in Anſehung der Glaubwürdigkeit nicht dem der übrigen Staatsgenoſſen gleich ſtellte, ſondern den Werth deſſelben von dem jedesmaligen beſonderen Ermeſſen der zuſtändigen Gerichtsſtelle abhängig machte [6]).

1) Verhandl. der Abgeordn. von 1824. IV. Beil.Heft. S. 121. v. 1828. II. Beil.Heft. S. 17.

2) J. G. Art. 36. Motive a. a. O. S. 159. Der gemeine und gewiß auch richtige Sprachgebrauch erſtreckt den Begriff des „Schacher-Handels," wovon das Geſetz ſpricht, nicht ſo weit, ſondern verſteht darunter nur den jüdiſchen Kleinhandel, der allerdings in verſchiedener Form, und zwar gewöhnlich als Trödel- und Hauſir-Handel zugleich, betrieben wird. Das Schacher-Gewerbe dagegen (der Schacher, abgeleitet von סָחַר (sachar) d. h. er iſt umher gegangen, namentlich um Handel zu treiben. Gen. 23, 16. 37, 28.) begreift allerdings auch noch andere Geſchäfte, woraus der hauſirende Jude früher ſeinen Unterhalt zu ziehen genöthigt war, namentlich Ausleihen auf Pfänder, Mäklerei und Viehverſtellung.

3) Art. 32. Ausgenommen ſind diejenigen, welche am 8. Mai 1828. bereits das 20. Jahr zurückgelegt hatten, oder in den folgenden 4 Jahren unter das Kön. Militär ausgehoben wurden. Daſ.

4) Nach dem Art. 34. in Verbindung mit den Motiven S. 157. unten und den Verh. S. 958. ff. kann der Beweis der Forderung, was freilich ſehr hart erſcheint, mit der Perſon des Schuldners auch dann nicht geführt werden, wenn der Vertrag vor der Obrigkeit eingegangen, oder nachher vor derſelben z. B. vor der Unterpfandsbehörde anerkannt wurde; nur das der gerichtlichen Einklagung nachfolgende, gerichtliche oder auſſergerichtliche, Schuldbekenntniß ſollte Beweiswerth haben.

5) Dieſer hat aber nach Art. 34. genug bewieſen, wenn er mit einem gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten, Zeugniſſe oder auf anderem Wege darthut, daß der urſprüngliche Gläubiger zu jener Zeit entweder 1) im vollen Genuſſe des Bürgerrechts einer Gemeinde (welches freilich nicht immer beweiſend iſt, da der Schacherhandel nicht die Aufnahme in das Bürgerrecht, noch den vollen Genuß des bereits erworbenen, ſondern nur

Digitized by Google

das Zwangsrecht auf beides ausſchließt. Art. 13. 15. 17.) oder 2) im Betrieb des Feldbaues oder 3) eines ordentlichen Gewerbs geſtanden ſey. Dieſe 3 Kategorien erſchöpfen freilich das vollendete Gegenſtück von einem Schacherjuden noch nicht: denn man kann auch noch auf anderem Wege ſich ehrlich ernähren, z. B. als Rentner, ohne darum Schacherhändler zu werden, und andererſeits, wie die Erfahrung zeigt, mit dem Bürgerrecht, dem Feldbau oder einem Gewerbe, oder auch mit allen zuſammen den Schacher verbinden. Um ſo mehr muß ein gemeinderäthliches Zeugniß, in der von der Inſtr. §. 35. bezeichneten allgemeinen Weiſe ausgefertigt, für den dem Iſraeliten auferlegten Beweis genügen, vorbehältlich freilich des Gegenbeweiſes, der von dem Geſetze nirgends ausgeſchloſſen iſt, daß der Iſraelite zur Zeit der Entſtehung der Forderung auf den Schacher nicht gänzlich verzichtet, vielmehr ihn wirklich getrieben habe, und daß etwa die Forderung ſelbſt auf dieſem Wege entſtanden ſey.

6) Art. 35.

§. 187.

5) Autonomie in Hinſicht auf die Religions-Eigenſchaft.

Wenn die verfaſſungsmäßig zugeſicherte Gewiſſensfreiheit (S. oben §. 183.) eine Wahrheit ſeyn ſoll, ſo kann auch der Uebertritt von einer Glaubenspartei zu einer andern und ſelbſt der Abfall von der chriſtlichen Lehre ſelbſt (apostasia fidei) nicht als geſetzwidrige Handlung angeſehen werden, und daher in der Regel keine anderen bürgerlichen Folgen haben, als welche unmittelbar aus dem veränderten kirchlichen Verhältniſſe entſpringen [1]). Auch die Religion der Kinder kann von den Eltern vermöge ihres Erziehungsrechts vorläufig beſtimmt werden [2]); nur werden dieſelben, wofern ſie ſelbſt Chriſten ſind, wenigſtens eines der drei anerkannten chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe zu wählen haben, auch wenn ſie nicht gerade dem gewählten für ihre Perſon zugethan ſeyn ſollten [3]). Namentlich iſt dieß der Fall, wenn die beiden Gatten verſchiedenen chriſtlichen Kirchen angehören (bei ſog. gemiſchten Ehen), in welchem Falle jedoch der von denſelben beabſichtigte Vertrag nur dann gültig iſt, wenn er vor dem Gerichte des Ehemanns geſchloſſen worden [4]). In Ermanglung eines bindenden Vertrags kann der Vater die Kinder bis zu den Unterſcheidungsjahren in ſeiner Religion oder in der der Mutter erziehen laſſen [5]). Bei unehelichen Kindern hat die Mutter ausſchließlich das Recht, die Erziehungsreligion zu beſtimmen [6]). Nach erreichten Unterſcheidungsjahren aber können die Kinder ihre

Religion nach eigener Ueberzeugung wählen. — Noch fragt es ſich: kann durch Privatdiſpoſition von dem Bekenntniß oder Nichtbekenntniß einer gewißen Religion ein äußerer Vortheil abhängig gemacht werden? Da die Religion Sache der inneren Ueberzeugung iſt und eine Aenderung konfeſſioneller Verhältniſſe, ſobald ſie nicht mehr mit Aufrichtigkeit unterhalten werden, ebenſoſehr Pflicht für den bisherigen Gläubigen iſt, als das fortwährende Bekenntniß einer Religion, von deren Wahrheit man überzeugt iſt, ſo kann es darauf, ob die Veränderung oder Beibehaltung einer gewißen Religion zur Bedingung gemacht worden [7]), nicht ankommen, ſondern jede derartige Bedingung, ſofern ſie — ſey es bei Erbeseinſetzungen oder Vermächtniſſen, bei einer Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen — einer beſtimmten Perſon auferlegt worden, iſt ſchon darum nichtig und daher für nicht beigefügt zu halten, weil ein äußerer Vortheil, für eine Handlung angeboten, die nur durch innere Triebfedern beſtimmt werden darf, verwerflich erſcheint [8]). Wenn dagegen im Allgemeinen, ohne Rückſicht auf eine beſtimmte Perſon, zum Genuß gewißer Rechte (z. B. einer Stiftung) das Bekenntniß dieſer oder jener Religion gefordert wird, ſo muß dieſe Bedingung als Ausfluß der Autonomie geachtet werden, obgleich auch hier von dem Bekenntniß einer gewißen Religion ein äußerer Vortheil abhängig gemacht iſt [9]).

1) Eichhorn, Kirchenrecht Th. II. S. 119—124. Deſſelben Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 79. Jedoch ſollen die in Kön. Civildienſten ſtehenden Perſonen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne vorherige Anzeige an die Regierung. Relig.Edikt vom 15. Okt. 1806. nr. VI. a. E. (Geſ.Slg. IX. S. 71.) Ueber den Uebertritt ſelbſt ſ. Gaupp, evangeliſches Kirchenrecht Th. I. §. 40.

2) Reichsſchluß vom 14. Sept. 1650. (bei Schauroth, Concl. Corp. Evang. T. I. p. 319.) Relig.Ed. a. a. O. Dieſe beiden Geſetze beziehen ſich nur auf gemiſchte Ehen. Dagegen erkennt den Grundſatz völliger Vertragsfreiheit der Eltern im Ganzen an: der Min.Erl. vom 14. Sept. 1826. nr. I. (Geſ.Slg. a. a. O. S. 709.) Aendern die Eltern ſelbſt ihre Religion, ſo ziehen ſie ihre unmündigen Kinder ſtillſchweigend nach; allein auſſerdem möchte denſelben das Recht, die einmal gewählte Erziehungsreligion ihrer Kinder abzuändern, nicht einzuräumen ſeyn. Das Dekret vom 28. Dez. 1810 (Geſ.Slg. a. a. O. S. 208.) ſpricht von dem Rechte zu einer neuen Konvention auch nur in Beziehung auf die „nachher gebornen" Kinder. Anders der Min.Erl. von 1826. a. a. O.

3) Daher können katholiſche Eltern ihre Kinder wohl proteſtantiſch erziehen laſſen und umgekehrt, nicht aber nach den Grundſätzen einer mennonitiſchen oder einer ſeparatiſtiſchen Sekte. S. oben §. 183. nr. 1.

4) Durch das Rel.Edikt a. a. O. wurde die Beſtimmung der E.G.O. Th. II. Kap. 12. §. 1. a. E., wonach bei gemiſchten Ehen dem evangeliſchen Theile „eingerathen" werden ſoll, die Kinder in der evangeliſchen Religion zu erziehen, aufgehoben, jedoch noch immer eine Ungleichheit belaſſen, indem der Sohn eines evangeliſchen Vaters nothwendig auch in dieſer erzogen werden ſollte, was nun aber durch Erlaß v. 14. März 1817. (Geſ.Slg. a. a. O. S. 371.) billig beſeitigt iſt.

5) Nach dem Rel.Edikt a. a. O. ſollen zwar die Kinder aus gemiſchten Ehen in der Regel bis zu den Unterſcheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen werden; allein, wenn dieſer freiwillig dieſelben in der der Mutter erziehen laſſen will, kann letztere wohl keinen Einwand machen. Min.Erl. vom 26. Sept. 1826. a. a. O. nr. 3. Dagegen die Beſtimmung einer Religion, welche weder die des Vaters noch die der Mutter iſt, kann ohne Einwilligung der Mutter nicht erfolgen. Was das Unterſcheidungsalter betrifft, ſo hat zwar ein Beſchluß des Corpus Evangelicorum vom 14. April 1752 (Schauroth l. c. T. III. p. 997.) daſſelbe bei beiden Geſchlechtern mit dem vollendeten 14. Jahre angenommen, wonach auch der Min.Erl. von 1826 nr. 2 entſcheidet. Ebenſo Gaupp, a. a. O. §. 39. S. jedoch Verordn. vom 15. Aug. 1817 in Betreff der Auswanderungen §. 17. (Regbl. S. 407.) — „hingegen, was bei Söhnen nach dem zurückgelegten 16. Jahre und bei Töchtern nach dem 14. Jahre geſchieht, bereits die Unterſcheidungsjahre erreicht haben." S. oben §. 181. Nach der Verordn. vom 27. Dez. 1803. §. 7. (Geſ Slg. Th. IX. S. 21.) ſollen zwar bei Söhnen von Separatiſten die Unterſcheidungsjahre im 20., bei Töchtern derſelben im 18. Jahre beginnen; allein dieß iſt nur eine Ausnahme, wodurch jeden Falls die ſpätere Regel nicht umgeſtoßen werden kann.

6) Weil ſie auch ausſchließlich zur Erziehung berechtigt iſt. Min.Erlaß vom 14. Sept. 1826. nr. 4.

7) Auf dieſe Weiſe unterſcheiden, indem ſie die conditio de non mutanda religione für gültig, die cond. de mutanda relig. aber für turpis erklären: Runde, deutſches Privatrecht §. 637. Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 79. Selbſt die letztere Bedingung halten für erlaubt, wenn nicht eine vom Staat verbotene Religion zur Pflicht gemacht iſt: Klüber, öffentl. Recht des deutſchen Bundes §. 530. Thibaut, Pand. §. 951. Note y. Wening, Civilr. I. §. 136. Note l. S. jedoch Lauterbach, Coll. th. pract. lib. XXVIII. tit. 7. §. 11. XXXV. 1. §. 2. Hofacker, princ. juris civ. T. I. §. 195.

Digitized by Google

8) Arg. D. XXVIII. 7. fr. 1. 8. 9. 14. 27. Vgl. Jäger in der Zeitſchr. für Civilrecht und Prozeß Bd. III. S. 316. f. Makeldey, Lehrbuch des römiſchen Rechts §. 171. Von dieſer Anſicht gehen auch aus Preuß. Landrecht I. 4. §. 9. Badiſches L.R. Satz 900.

9) J. J. Moser, de pactis et privilegiis circa religionem §. 24. Eichhorn a. a. O. §. 79. a. E. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 105.

Viertes Kapitel.

Von der bürgerlichen Ehre, deren Abſtufungen und Verminderungen.

§. 188.

I. Gemeine bürgerliche Ehre und Standes-Ehre.

Von der Ehre im weitern Sinn (wahre Ehre, menſchliche Ehre) d. h. der moraliſchen Achtbarkeit des Individuums iſt zu unterſcheiden die bürgerliche Ehre, beſtehend in der ungeſchmälerten äußeren Achtung einer Perſon (dignitas) [1]. Der Anſpruch auf dieſe Achtung, oder das Recht auf Ehre kommt jedem Staatsbürger und ſelbſt dem Auswärtigen im Verhältniß zu Einheimiſchen um ſeiner Perſönlichkeit willen zu, und dauert ſo lange, als derſelbe nicht durch rechtliche Gründe aufgehoben iſt [2]. Auſſer der gemeinen bürgerlichen Ehre oder Werthſchätzung kennt das deutſche Recht eine beſondere ſog. Standes-Ehre, d. h. einen höheren Grad von bürgerlicher Achtung, begründet theils durch Vorzüge der Geburt [3], theils durch den perſönlichen Rang gewißer Perſonen. Der letztere äußert ſich hauptſächlich nur in ſo fern, als dadurch Ausnahmen im Gerichtsſtande begründet werden. Nach der Rangordnung vom 18. Oktober 1821. [4]), welche jedoch nur die öffentlichen Diener begreift, beſtehen jetzt 10 Rangſtufen in Württemberg. Diejenigen, welche den ſechs erſten Stufen angehören, haben als Exemte I. Klaſſe den Gerichtsſtand vor den Kreisgerichtshöfen, die Diener der folgenden Stufen aber ſtehen als Ausgenommene der II. Klaſſe auch in den Fällen, wo ſonſt die Jurisdiktion der Gemeinderäthe begründet iſt, unmittelbar unter den Oberamtsgerichten [5]. Die vier erſten Stufen endlich geben überdieß Perſonaladel, die zwei erſten das Prädikat Excellenz.

Digitized by Google

1) D. L. 13. fr. 5. §. 1. Vgl. überhaupt C. G. Hübner, über Ehre, Ehrloſigkeit, Ehrenſtrafen und Injurien. Leipzig 1800. Th. Marezoll, über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweiſe Schmälerung. Gießen 1824.

2) Nach dem Grundſatze: Quisque praesumitur bonus donec probetur contrarium.

3) S. die Rechte des Adels.

4) Regbl. 1821. S. 749. Vgl. Mohl, württemb. Staatsrecht I. S. 245.

5) S. über den befreiten Gerichtsſtand überhaupt Scheurlen, Civilproceß I. S. 276. f.

§. 189.

II. Ehrenſchmälerung.

a) Begriff und Arten.

Vollkommen an ſeinem Rechte hieß in der Sprache des Mittelalters derjenige, welcher im Vollgenuſſe der gemeinen bürgerlichen Freiheitsrechte ſtand, und in der Genoſſenſchaft von Freien ſeines Standes als völlig gleiches Mitglied (Genoſſe, Pair) geachtet wurde [1]. Im Gegenſatz hievon war derjenige, welcher dieſe Gemeinheitsrechte entbehrte, rechtlos, nicht als ob er gar keine Rechte im heutigen Sinne gehabt hätte [2], ſondern weil ihm keines der aktiven Gerechtſame [3] zukam, wodurch die Gemeinheit der Freien ihre Mitglieder auszeichnete. Ein ſolcher Rechtloſer konnte namentlich weder echtes Eigen oder rechte Lehen beſitzen, noch in der Regel [4] als Richter oder Schöffe über Freie zu Gericht ſitzen, oder gegen ſolche Zeugniß abgeben [5]. War damit zugleich die Ausſchließung vom gemeinen Frieden, an dem ja auch die Unfreien mittelbar Theil nahmen, verbunden, ſo hieß derſelbe friedlos, und nicht einmal durch den Schutz eines Freien konnte der von aller Gemeinſchaft mit Freien und Unfreien Ausgeſchloſſene Rechte erlangen [6]. Verſchieden von jener Rechtloſigkeit und dieſer Friedloſigkeit war der Charakter der Ehrloſigkeit, welcher denjenigen beigelegt wurde, die durch entwürdigende Handlungen, deren ſie vor Gericht überwieſen waren, wie namentlich Raub und Diebſtahl [7], Betrug und Fälſchung [8], Treubruch, insbeſondere Meineid [9], oder durch Erſtehung beſchimpfender Strafen [10] ihre Ehre, d. h. die öffentliche Achtung eingebüßt hätten [11]. Dieſe Ehrloſigkeit hatte nicht blos den Verluſt der Standes-Vorrechte (Standesehre), ſondern immer auch die Recht-

loſigkeit im obigen Sinne zur Folge, mit welcher ſie daher auch in der Regel gleichbedeutend genommen wurde; ja dieſe war ſogar die nächſte Wirkung derſelben [12]). Aber auſſer der Ehrloſigkeit konnten auch noch andere Gründe die Rechtloſigkeit herbeiführen; namentlich konnte dieſe als ſelbſtſtändige Strafe eintreten, und ſchon ſchlechter Ruf (Beſcholtenheit), verächtliches Gewerbe und uneheliche Geburt reichten hin, ſie zu begründen [13]). — Die Friedloſigkeit, als völlige Aufhebung der Rechtsfähigkeit im neueren Sinn (bürgerlicher Tod), kommt in Württemberg nicht mehr vor [14]). Dagegen fragt ſich: in wie ferne haben die Begriffe der Rechtloſigkeit und Ehrloſigkeit durch das aufgenommene römiſche Recht eine Veränderung erlitten [15])? Obgleich ſchon vor Aufnahme des römiſchen Rechts die Ideen einer gemeinen bürgerlichen Ehre und Ehrloſigkeit Volksbegriffe waren [16]), und die Ehrloſigkeit noch heute im Weſentlichen dieſelben Wirkungen äuſſert, wie früher, ſo läßt ſich doch nicht läugnen, daß ſeit der Verbreitung des römiſchen Rechts die römiſchen Begriffe auch in dieſer Lehre von Schriftſtellern und Geſetzgebern vielfach angerufen worden ſind, und daß der frühere Begriff der Rechtloſigkeit für das heutige Recht jedenfalls unpraktiſch geworden iſt, indem nicht allein das öffentliche Gemeinweſen, womit derſelbe zuſammenhieng, völlig verändert, ſondern auch jene Bezeichnung ſelbſt ſeither in gänzlich abweichendem Sinne gebraucht worden iſt. Das deutſche Wort Ehrloſigkeit vertritt vielmehr jetzt die Stelle der römiſchen infamia juris, im deutſchen Recht, und an die Stelle der römiſchen infamia facti und levis notae macula ſind die einheimiſchen Begriffe: Beſcholtenheit (ſchlechter Ruf) und Anrüchtigkeit (Unehrlichkeit) getreten, womit nun zwei niederere Grade von Ehrenſchmälerung bezeichnet werden, in welchen die alte Rechtloſigkeit vollends aufgegangen iſt. Während hienach allerdings der Formalismus des römiſchen Rechts in der Lehre von der Infamie herrſchend geworden iſt, läßt ſich ein Gleiches nicht von dem Inhalte dieſer Lehre, namentlich den Entſtehungsgründen und Wirkungen der Ehrloſigkeit behaupten, in welcher Beziehung vielmehr einheimiſche Sitte mehr noch als Theorie und Geſetzgebung dem fremden Rechte ſtets entgegen geweſen iſt.

1) Sächſ. Landr. II. 12. §. 3. III. 28. §. 1. Richtſteiglandrecht I. Kap. 49. Verm. Sachſenſp. (Ausg. von Ortloff) III. 1. Diſt. 1.

2) Sächſ. Landr. I. 51. §. 1.

Digitized by Google

3) Nur dieſe hießen früher gewöhnlich Rechte, gleichwie noch heute die Engländer unter „rights“ vorzugsweiſe politiſche Gerechtſame verſtehen, z. B. bill of rights. Bentham an introduction to the principles of morals and legislation (2. Edit.) tom. II. pag. 257. Eine andere Bedeutung von rechtlos ſ. jedoch Schwäb. Landr. Kap. 140. und 141.

4) Ueber die Ausnahmen bei kirchlichen Verbrechen und Reichsverrätherei ſ. Gloſſe zum Sachſenſp. III. 70.

5) Schwäb. Landr. Kap. 86. Sächſ. Landr. I. Art. 38. 51. §. 1. u. Gloſſe dazu. Verm. Sachſ. Spiegel a. a. O. vgl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeſch. II. §. 349. Marezoll a. a. O. S. 292. f. 302. f. Selbſt der Verluſt von echtem Eigenthum und rechten Lehen war folgeweiſe damit verbunden. Schwäb. Landr. Kap. 163. Art. VIII. Stat Slg. I. S. 427.

6) Gewöhnlich trat dieſe Friedloſigkeit nur als interimiſtiſche Folge des Achtprozeſſes ein, und konnte daher dadurch, daß der Aechter ſich ſtellte und rechtfertigte, wieder gehoben werden. Eine Tödtung deſſelben war hier nur erlaubt, wenn der Aechter ſich nicht ergreifen ließ. Schwäb. Landr. Kap. 102. §. 3. 152—158. Stat.Slg. I. 218. (nr. 3.) „So kunden wir den egenanten offenn verſchriben Aechter vſſer den friden in den vnfriden vnd verbieten In ſinen fründen ꝛc.“ Anders wenn die Friedloſigkeit als dauernde Strafe eintrat bei der Benehmung des Landrechts; hier trat der Friedloſe ganz auſſer dem Geſetz; er war echtlos (ehe-geſetzlos) oder bürgerlich todt. Verfemungsformel bei Wigand von dem Femgerichte S. 434. Urkunde bei Bodmann, rheingauiſche Alterthümer S. 618. Bamberger Halsger.O. Art. 241. Auch unmittelbar in Folge einzelner friedbrecheriſcher Handlungen trat eine ſolche Friedloſigkeit ein. Gloſſe zum Sachſenſp. Bd. I. Art. 51. Verm. Sachſenſp. VI. 3. Diſt. 2. Stat. Slg. I. S. 118.

7) Schwäb. Landr. Kap. 163. §. 11. 12. 19. Sächſ. Landr. I. Art. 38. 39. §. 1. und Gloſſe I. 39. Marezoll a. a. O. S. 311.

8) L. Alam. Cap. 42. §. 1. Pölmann Diſſ. Lib. IV. Art. 14. Diſt. 15.

9) L. Alam. l. c. Schwäb. Landr. Kap. 138. Sächſ. Landrecht I. 40. Gloſſe dazu I. 39. Stat.Slg. I. S. 427. Marezoll a. a. O. S. 312.

10) Marezoll a. a. O. S. 306. ff.

11) Auſſer den Prädikaten rechtlos und friedlos kommt nämlich in den Rechtsbüchern zuweilen vor die Bezeichnung „ehrlos“, welche von den Neueren allgemein dahin gedeutet wird, daß der Verluſt der beſonderen Standesrechte (Standesehre) damit habe ausgedrückt werden wollen; allein wenn ſchon von den Deutſchen die ſog. Ehre vorzugsweiſe gewißen bevorrechteten Ständen beigelegt wurde (daher der Ausdruck Ehrbarkeit, honoratiores für die magiſtratiſchen und andere anſehnliche Perſonen. Geſetz-Smlg. II. S. 18. unten S. 37. 43.), ſo fehlte ihnen doch nicht der Begriff einer ge-

Digitized by Google

meinen, im Zweifel jedem, ſelbſt dem Unfreien, zukommenden, Ehre und der Verluſt dieſer iſt es zunächſt, welcher durch das Beiwort „ehrlos“ bezeichnet werden ſoll. Vgl. Note 16. Sächſ. Landr. II. 19. §. 2.

12) Sächſ. Landr. I. Art. 38. §. 1. Art. 39. Gloſſe zum Sachſenſp. I. 38. und 39. und III. 16. Schwäb. Landr. Kap. 163. §. 19. Stat.Slg. I. S. 427.

13) Marezoll a. a. O. S. 302—305. und 314—316.

14) Wohl aber in Baiern nach dem dortigen Strafgeſetzbuch Art. 7—9. Nach dem württemb. Landr. III. 11. §. „Deßgleichen, die in ewige Gefängnus geſprochen.“ zieht zwar die lebenslängliche Freiheitsſtrafe den Verluſt der testamenti factio passiva nach ſich, nicht aber auch die Unfähigkeit, ab intestato zu erben (wie Wächter, Strafarten und Strafanſtalten des K. Wbgs. S. 58. und 60. anzunehmen ſcheint) oder inter vivos etwas zu erwerben.

15) Die verſchiedenen, zum Theil ſich ganz entgegenſtehenden, Anſichten hierüber ſ. bei Glück, Komm. V. S. 161. Mittermaier, deutſches Privatrecht. §. 95. Wächter, Strafrecht I. S. 178. Note 31. Von württembergiſchen Schriftſtellern, welche ſich mit der Frage beſchäftigt haben, ſind Wächter, a. a. O. §. 100. über Strafarten ꝛc. S. 216. f. 235. 244. u. Hofacker, Jahrb. für Geſetzgebung und Rechtspflege III. S. 363. mit wenigen Ausnahmen für die Gültigkeit des römiſchen Rechts, was jedoch mit der Praxis in augenſcheinlichem Widerſpruch ſteht. S. Hommel, Rhaps. Vol. I. obs. 210. reg. 7. Kind, quaest. for. III. nr. 55. Berg, Rechtsfälle I. S. 72. Knapp, württ. Krim.Recht S. 53. und Wächter ſelbſt a. a. O. S. 245.

16) Schwäb. Landr. Kap. 80. §. 3—6. Vgl. die mancherlei Ehrenſtrafen an Freien und Unfreien, Männern und Weibern bei Grimm, deutſche Rechts-Alterthümer S. 711—728.

§. 190.

Insbeſondere 1) Ehrloſigkeit.

Die Ehrloſigkeit d. h. der Verluſt des gemeinen Rechts auf Ehre begreift ſo wenig als die römiſche Infamie völlige Vernichtung der Rechtsfähigkeit (Friedloſigkeit), ſondern nur wie die alte „Rechtloſigkeit“ eine Verminderung derſelben durch Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte und Ehrenvorzüge [1]). Dahin gehören unmittelbar: 1) die ſtaats- und gemeindebürgerlichen Aktiv- und Paſſiv-Wahlrechte [2]); 2) der adeliche Stand, alle perſönlichen Würden

und Ehren-Auszeichnungen, insbeſondere Orden und Verdienſtmedaillen; Hof- und Ehren-Stellen [3]). 3) Die Fähigkeit, als zünftiger Meiſter an den Zunft-Verſammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden [4]); zugleich aber mittelbar, ſofern der Beſitz der bürgerlichen Ehre dabei vorausgeſetzt wird: 4) die Fähigkeit zu öffentlichen Verrichtungen, namentlich zu Staats-, Kirchen- und Gemeindeämtern [5]). 5) Die Fähigkeit zur Prokuratur und Advokatur [6]), zum Notariate [7]) und zur Führung einer Vormundſchaft [8]). 6) Die Fähigkeit, vor Gericht und bei einer feierlichen Privathandlung, namentlich einem Teſtamente als Zeuge aufzutreten [9]). — Die Gründe dieſer Ehrloſigkeit ſind immer noch theils entehrende Handlungen, theils entehrende Strafen [10]). Zu den erſteren gehören nach heutigem Recht blos Raub, Diebſtahl, qualifizirte Kuppelei, Betrug und Meineid [11]); denn der einfache Wortbruch äußert jetzt keine öffentlichen Wirkungen mehr; ſonſtige Verbrechen aber erzeugen wohl Schande und Strafe und demnach ſchlechten Ruf (§. 191), nicht aber durch ſich ſelbſt Ehrloſigkeit. Auch bei jenen Verbrechen wird übrigens vorausgeſetzt, daß die Theilnahme als Urheber oder Gehülfe gerichtlich bewieſen ſey und eine Verurtheilung deßhalb ſtattgefunden habe, worauf übrigens das Maaß der erkannten Strafe nicht in Betracht kommt [12]). Als entehrende Strafen galten im deutſchen Recht diejenigen, welche „an Haut und Haar" giengen und durch Henkers Hand vollzogen wurden; allein ſchon die ältere württembergiſche Praxis und Geſetzgebung ſuchten den Verbrecher der Entehrung durch Einführung von Zwangsarbeit zu entziehen [13]), und, da die Volksanſicht auch dieſe als infamirend betrachtete, ſo wurde durch das Strafedikt eine genauere Stufenfolge der Freiheitsſtrafen eingeführt und die Ehrloſigkeit von der Verurtheilung in eine der höheren Stufen abhängig gemacht. Hieher gehört allgemein die Zuchthausſtrafe, welche bei einer fünf und mehrjährigen und die Arbeitshausſtrafe, welche bei einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsentziehung eintritt [14]). Auſſerdem hat noch die Dienſtentſetzung (Kaſſation) die ganze Ehrloſigkeit zur Folge [15]), wogegen die Feſtungsſtrafe zweiten Grads, worauf ausnahmsweiſe mit Berückſichtigung der bürgerlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten und der beſonderen Umſtände ſeiner Uebertretung ſtatt der Arbeitshausſtrafe deſſelben Grads erkannt werden kann, nicht den Verluſt der oben zu Ziffer 2 angeführten wohl

aber aller übrigen Rechte hervorbringt [16]). — Die Ehrloſigkeit als ſolche kann jetzt nicht mehr als ſelbſtſtändige Strafe ausgeſprochen [17]), iſt ſie aber als Folge einer entehrenden Handlung oder Strafe einmal rechtlich begründet, nur durch eine förmliche Wiederherſtellung der Ehre im Wege der Begnadigung (restitutio honoris) ganz oder theilweiſe gehoben werden [18]).

1) So verſtanden liegt in dem Ausdruck: Ehrloſigkeit kein Widerſpruch; denn die bürgerliche Ehre geht allerdings dadurch verloren. Nur darf man bürgerliche Ehre nicht verwechſeln mit bürgerlicher Exiſtenz, Ehrloſigkeit nicht mit Rechtloſigkeit, wie Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 84 und 85. Wächter, Lehrbuch des Strafrechts Th. I. §. 100. Note 23 und 24. Strafarten und Strafanſtalten des K. Württemberg S. 219. Hofacker, Jahrbücher für württemb. Geſetzgebung Bd. III. S. 359 und Andere. Dagegen iſt allerdings die Ehrloſigkeit nicht gleichbedeutend mit infamia, wie bereits Hagemeiſter in Hugo's civ. Magazin Bd. III. S. 163 f., nur ebenfalls wieder zu weit gehend, ausgeführt hat.

2) Verf. Urk. §. 135 und 142. Verw. Edikt vom 1. März 1822 §. 6 und 49. Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 Art. 37. In dem Straf-Edikt und ſcheinbar auch in der Verf. Urk. iſt zwar nur beſtimmten Strafen obige Wirkung beigelegt und deßhalb meint Hofacker a. a. O. S. 387 und Wächter, Strafarten ꝛc. S. 221, daß die aktiven Wahlrechte durch infamirende Handlungen nicht verloren gehen, während dieß in Hinſicht auf die paſſive Wahlfähigkeit allerdings der Fall ſey. Allein das römiſche Recht, worauf ſich Wächter für die letztere Anſicht beruft, kann bei politiſchen Befugniſſen nicht entſcheiden; nach deutſchem Recht aber iſt nicht blos der Ehrloſe, ſondern ſogar der Anrüchtige immer von Gemeinheitsrechten, ja ſelbſt von der Fähigkeit, als Soldat zu dienen, und an ehrlichen Geſellſchaften Theil zu nehmen, ausgeſchloſſen worden. S. oben §. 189 Note 1. Reuterbeſtallung von 1570 Art. 109. Reichsſchl. v. 1731. §. 11. vom Jahr 1772 §. 5. Marezoll a. a. O. S. 374. 390. Der Grund, welchen Hofacker anführt, daß die Verf. Urk. der infamirenden Uebertretungen nicht als eines Ausſchließungsgrunds bei den ſtaatsbürgerlichen Wahlrechten erwähne, würde für ſeine Anſicht zu viel beweiſen, denn darnach müßte auch der Dieb und Betrüger gewählt werden können, was gleichwohl derſelbe, gewiß mit Recht, nicht zugibt. And. Anſicht ſind nun freilich auch in letzterer Hinſicht Mohl Staatsrecht Bd. I. S. 480 Note 4, Wächter a. a. O. S. 222, und neuerdings die Regierung und II. Kammer ſelbſt in den Verh. der Abg. von 1830 Heft II. S. 405. f. allein, wie es ſcheint, aus Gründen, welche die Verf. Urk. nicht rechtfertigt, denn: 1) daß die konſtituirende Verſammlung an die Ehrloſigkeit als einen Aus-

ſchließungsgrund von der Landtagsfähigkeit nicht gedacht habe, würde wenigſtens nicht dafür ſprechen, daß ſie dieſen gemeinrechtlichen Grund habe aufheben wollen. 2) Sind in dem §. 135 der Verf.Urk. die Ausſchließungsgründe keineswegs, wie Wächter behauptet, vollſtändig angegeben; denn die Entziehung der Landſtandſchaft kann nach §. 203 als ſelbſtſtändige Strafe vom Staatsgerichtshof erkannt werden, und doch wird deſſen dort nicht erwähnt. 3) Nach §. 135 nr. 2 genügt zum Ausſchluſſe von der Ständeverſammlung ſchon das Verflochtenſeyn in eine „Criminal-Unterſuchung," und die Abſolution von der Inſtanz wegen „eines angeſchuldigten Verbrechens." Um ſo mehr muß die Verurtheilung wegen eines Kriminal-Verbrechens — und dieſes ſind doch gewiß die im Texte angegebenen Handlungen — ohne Rückſicht auf die Strafart jene Folge haben! Der §. nennt zwar als einzelne Strafen nur Dienſtentſetzung, Feſtungsſtrafe mit Zwang und Zuchthaus; allein, dieſes waren eben, wie ſich aus Wächter a. a. O. S. 44 f. ergibt, die zur Zeit der Verf.Urk. einzig geſetzlichen kriminellen Freiheitsſtrafen; denn das Zwangsarbeitshaus war damals bloße Korrectionsanſtalt. Wenn daher nun auch das ſpätere Strafedikt die ſog. Polizeihausſtrafe als eine Kriminalſtrafe zuläßt, und es hienach geſchehen kann, daß z. B. wegen Betrugs oder Meineids darauf erkannt wird, ſo kann dieß doch nicht der Verf.Urk. derogiren, welche allgemein an jedes Kriminalverbrechen als ſolches (alſo ſogar an die ſonſt nicht infamirenden — nur zwiſchen Verbrechen und Vergehen ward bei der Berathung unterſchieden ſ. Stände-Prot. 1819 Heft 44 S. 45) den Verluſt der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte knüpft. Wenn dagegen nur wegen eines Polizei- oder Disciplinar-Vergehens auf eine nicht infamirende Strafe erkannt wird, ſo hat dieß jenen Verluſt nicht zur Folge. Auch der Verluſt der gemeindebürgerlichen Wahlrechte tritt noch jetzt in Folge jedes Kriminalverbrechens ein. §. 191. Note 6 und 8.

3) Straf-Edikt Art. 36. Hofacker a. a. O. S. 382 f. Wächter a. a. O. S. 220. Daß der Adel in Folge der Ehrloſigkeit ſchon vor dem Straf-Edikt von ſelbſt verloren gieng, was Hofacker S. 365 und 382 läugnet, dafür iſt wenigſtens das gemeine Recht. S. oben §. 189. Note 11 und 12. Marezoll S. 378. Nur die bereits gebornen Kinder ſollten den Adel nicht verlieren. Kl. Kaiſerr. III. 7.

4) Rev. Gew.O. von 1836 Art. 65. Regbl. S. 403.

5) Straf-Edikt Art. 33. 35. Hofacker a. a. O. S. 359. Wächter a. a. O. S. 220. Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 88. Das Edikt ſpricht zwar nur von Aemtern; allein auch vorübergehende öffentliche Aufträge, wozu eine Verpflichtung durch eine Staatsbehörde erforderlich iſt, werden einem Ehrloſen rechtlich nicht anvertraut werden können. Vergl. Mi-

Digitized by Google

niſt.Dekr. vom 13. Juni 1808 in Hofakers Jahrb. Bd. I. S. 89. So auch der Entwurf des neuen Strafgeſetzbuchs Art. 28.

6) Eichhorn a. a. O. Mittermaier, deutſches Privatrecht §. 96. Wächter a. a. O. S. 226.

7) Reichsnot. Ordnung von 1512. §. 12. Reichsabſch. von 1551 §. 80. Eichhorn a. a. O. Sofern es ſich von Gerichts- und Amtsnotaren handelt, verſteht ſich dieß ſchon nach Note 5.

8) L.O. Tit. 32. §. 2 und 3. Staat für Vormünder von 1776. Kap. 1. §. 1 (Geſ.Slg. VI. S. 606) Hofaker S. 365. Wächter S. 227.

9) L.R. I. 36. §. Item Ehrloſe ꝛc. III. 10. §. Auch alle die ꝛc. Wächter S. 227. S. jedoch Hofaker S. 365.

10) Unrichtig behauptet Wächter a. a. O. S. 217, daß die Infamie des deutſchen Rechts nur Folge der erlittenen Strafart ſey. Dagegen erkannte die freilich ſehr ſchwankende Praxis immer nur wenige Verbrechen als durch ſich ſelbſt entehrend an und darunter auf entſchiedene Weiſe nur ſolche, welche es ſchon nach deutſchem Recht waren. Daher Knapp, württ. Krim.Recht S. 58 gewiß im Allgemeinen ſehr richtig bemerkt, daß, wenn keine entehrende Strafe ausgeſprochen werde, die Infamie in Württemberg nur eintrete, „wegen ſolcher Verbrechen und Vergehen (?), welche eine gemeine niedrige Geſinnung beweiſen, wie z. B. Diebſtahl, Betrug.“ And. Anſicht iſt Wächter S. 216 f. 235 ff. 244. 245. auch nur in der Vorausſetzung, daß das römiſche Recht in Württemberg als „geſetzlich“ rezipirt zu betrachten ſey. Allein die Unterſcheidung des L.R. (Thl. III. Tit. 10. §. Auch alle die ꝛc.) zwiſchen denen „ſo durch Richterliche Erkanntnus oder die Recht ſelbſten, ihrer Ehren entſetzt, vnnd für ehrloß erklärt vnd gehalten werden,“ beweist nicht hiefür, da dieſelbe auch auf das deutſche Recht paßt und nach der Relation Eiſengrein's der Zweck jener Stelle nur war, die Unfähigkeit zum Teſtamentszeugen auf „diejenige ſo infames („das iſt ehrloſe oder verleimbde“) in jure“ zu beſchränken und nicht auf die an infamia facti Leidenden auszudehnen, da dieſe regelmäßig auch in Civilſachen repellirt werden.

11) S. über dieſe §. 189 Note 7—9, und, was die Kuppelei und den Betrug betrifft, P.G.O. Art. 112. Reichs-Pol.O. von 1577 Tit. 23. §. 2. Reichs-Schl. v. 17. Febr. 1671. Knapp a. a. O. nennt zwar beiſpielweiſe nur Diebſtahl und Betrug; und bemerkenswerth iſt, daß das Bürgerr. Geſetz von 1833 Art. 19 (Regbl. S. 516) gerade aus dieſen Verbrechen beſondere Kategorien eines ſchlechten Prädikats bildet; allein daraus folgt noch nichts gegen die rechtlich auch in den übrigen angef. Fällen eintretende Infamie. Der im L.R. Th. I. Tit. 77. §. Doch ꝛc. empfohlene und ſpäter in der H.G.O. III. 25. §. 3 befohlene Vorbehalt der Ehre des Beklagten bei Straf-

Digitized by Google

erkenntniſſen wegen Injurien iſt als überflüſſig wohl nie in Gebrauch gekommen. Ebenſo wird das Duell nicht, wie Hofacker a. a. O. S. 378 glaubt, in Württemberg als infamirendes Verbrechen betrachtet. Wächter a. a. O. S. 245.

12) S. §. 189 Note 7. Hofacker a. a. O. S. 369.

13) S. beſonders G.R. vom 19. Sept. 1640. Geſ.Slg. V. S. 379. Hofacker S. 361. Wächter S. 35.

14) Strafedikt Art. 33. 35—37 in Verbindung mit Art. 9—11. Wächter S. 247 f.

15) Strafedikt Art. 46. Hofacker S. 400 f., welcher jedoch meint, daß der Adel durch die Kaſſation nicht verloren gehe. S. dagegen Motive zu dem Ed. Verh. der Abg. von 1823—1824 Heft 10 S. 822. Wächter S. 189 f. 249.

16) Strafedikt Art. 36 und 37. Wächter S. 249. Da mit Feſtungsſtrafe 2. Grads Dienſtentſetzung nothwendig verbunden iſt (Strafed. Art. 53.), ſo hat bei Beamten jene Strafe mittelbar auch den Verluſt der ſonſt ausgenommenen Rechte zur Folge. Wächter S. 124. Die Feſtungsſtrafe 1. Grads iſt nicht wie die Arbeitshausſtrafe gleichen Grads entehrend. S. jedoch Strafed. Art. 33 zweiter Abſatz in Verbindung mit Art. 34. 35. 47. Wächter S. 127.

17) Während mit Rückſicht auf die P.G.O. Art. 104 manche gemeinrechtliche Schriftſteller annehmen, daß nur als Strafe die Ehrloſigkeit eintreten könne (Hübner a. a. O. S. 93 ff. wogegen jedoch L.R. III. 10. §. Auch alle die ꝛc.) iſt nun nach dem Strafed. §. 50. („den Gerichten ſteht nicht zu, auf andere, als die in dem Geſetze genannten Strafen zu erkennen") allerdings Obiges anzunehmen. Wächter S. 213. Nur die Dienſtunfähigkeit (oben zu nr. 2) kann nicht blos als Folge der Dienſtentſetzung, ſondern auch für ſich, in Verbindung mit der Dienſtentlaſſung, ausgeſprochen werden, aber nur in Beziehung auf beſtimmte Aemter und die Folge hievon iſt alsdann auch der Verluſt der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte (nicht wirkliche Ehrloſigkeit, wie bei der Kaſſation). Strafed. Art. 47. Ebenſo kann auf zeitige oder immerwährende Entziehung des Meiſterrechts und in deſſen Folge des oben nr. 3 angef. Rechts von den Gerichten erkannt werden. Gew.O. von 1836 Art. 64. Endlich macht eine Ausnahme die Ausſchlieſſung von der Landſtandſchaft, ſofern ſie vom Staatsgerichtshof ausgeht (Verf.Urk. §. 203), womit jedoch die Aktivwahlrechte nicht verloren gehen. Dagegen kann daraus, daß das Strafedikt der Ehrloſigkeit als Strafe gar nicht erwähnt, keineswegs mit Mittermaier (neues Archiv des Cr. Rechts Bd. VIII. S. 43) geſchloſſen werden, daß jenes Geſetz dieſelbe auch als Folge von Verbrechen und Strafen habe aufheben wollen. S. die

Digitized by Google

Motive des Ed. in den Verh. der Abg. 1823 — 24 Heft 10 S. 820 lit. a. Wächter, S. 216. Nur bei dem Militär wird die infamia im Erkenntniß noch ausgedrückt und hier kommt auch bei flüchtigen Verbrechern das Anſchlagen des Namens an den Galgen als Symbol der erkannten Ehrloſigkeit noch vor. Wächter S. 212.

18) Bürgerrechtsgeſetz von 1833 Art. 47. Mohl, Staatsrecht Thl. I. S. 480. Wächter a. a. O. S. 79. 125. Meine publiciſt. Verſuche S. 307. S. jedoch Verh. der Abg. von 1833. 15. Sitzg. S. 3. 7 ff. 28 f. 17. Sitzg. S. 2 f.

§. 191.

2) Beſcholtenheit (infamia facti).

Das Urtheil der Menſchen von dem ſittlichen Werthe des Einzelnen, welches nach allgemeinen Begriffen den Unterſchied von Ehre und Schande begründet, ob es gleich nicht bürgerliche Ehrloſigkeit herbeiführen kann, kommt hier doch in ſo fern in Betracht, als dadurch der gute oder ſchlechte Ruf einer Perſon, d. h. das Prädikat, welches die öffentliche Meinung der Handlungsweiſe derſelben beilegt, begründet wird. Wenn nämlich, ſchon der Natur der Sache nach, von der Unbeſcholtenheit im Allgemeinen manche unerzwingbare Vortheile im Staate abhängig ſind [1]), ſo kann auf der anderen Seite eine Beſcholtenheit in der juriſtiſchen Bedeutung d. h. ein ſchlechtes Prädikat, ſofern es auf einzelne verbrecheriſche Handlungen [2]) oder auf eine Reihe von Thatſachen, welche zuſammen das Bild einer verwerflichen Lebensweiſe ergeben [3]), geſtützt iſt, auch rechtliche Nachtheile zur Folge haben. Hieher gehört allgemein 1) verminderte Glaubwürdigkeit als Zeuge [4]) 2) Zuläſſigkeit der Inoffizioſitätsklage der Geſchwiſter, im Fall eine verächtliche Perſon (persona turpis) ihnen als Erbe vorgeſetzt worden [5]). 3) Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, insbeſondere Ehrenämtern, deßgleichen zur Rechtsanwaldſchaft, zum Notariate und zur Vormundſchaft [6]). Unter Vorausſetzung einer gewißen Qualifikation des ſchlechten Prädikats kann aber noch weiter eintreten: Verluſt des Zwangsrechts auf Ueberſiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs [7]), der ſtaats- und gemeindebürgerlicher Wahlrechte [8]) und der Zunftehrenrechte [9]). Dagegen ſchließt ſchlechter Ruf an ſich rechtlich weder von Standesprivilegien noch von dem zünftigen Meiſterrechte aus. — Die Thatſachen, welche zu Motivirung eines (einfachen oder qualifizirten) ſchlechten Prädikats nothwendig ſind, müſ-

ſen entweder vollkommen bewieſen oder wenigſtens durch nahe Verdachtsgründe wahrſcheinlich gemacht ſeyn [10]). — Aufgehoben wird die Beſcholtenheit in den Fällen, wo ſie Wirkung begangener Verbrechen iſt, durch förmliche Wiederherſtellung der Ehre [11]), auſſerdem nur durch Ergreifung einer beſſeren Lebensweiſe und dadurch erlangte faktiſche Reſtitution [12]).

1) Z. B. der Zutritt zu ehrbaren Geſellſchaften.

2) Hieher gehören Kriminalverbrechen jeder Art. Arg. Landrecht I. 16. §. Wie auch ꝛc. Verf.Urk. §. 135. Verw.Edikt §. 6.

3) Hieher gehören namentlich Verſchwender (L.R. III. 2. §. Item Geuder ꝛc. Verw.Ed. §. 6. Bürgerr.Geſ. Art. 19. lit. c.), Aſoten (daſ. lit. d.), Gantleute (Verf.Urk. §. 135. Verw.Edikt §. 6.), Vagabunden (Bürgerr. Geſetz Art. 19.)

4) L.R. I. 36. §. Item, Ehrloſe ꝛc. S. oben §. 190. Note 9.

5) S. Erbrecht.

6) L.R. I. 2. §. Wir ordnen ꝛc. „ohnverleumbdten" Tit. 6. §. Zum Andern, ſeyen ꝛc. „eines auffrechten züchtigen Wandels vnd Lebens." 16. §. Wie auch ꝛc. Staat für Vormünder Kap. 1. §. 1. Verf.Urk. §. 47. Verwalt.Ed. §. 6. 49. Vgl. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 90. Das Strafedikt Art. 33—36. 46—50. hat hieran nichts geändert; denn daſſelbe beſtimmt nur die Strafen der Verbrechen und die Wirkungen dieſer Strafen und auch dieſe nicht, ſofern ſie auf privatrechtliche Verhältniſſe und Befugniſſe ſich beziehen. Art. 39. ſ. S. 295. unten. Daß aber die Unfähigkeit zu öffentlichen Funktionen nothwendig als Wirkung der Beſcholtenheit angenommen werden muß, hat auch das Obertribunal in einem Beſchluß vom 22. April 1823 (Hofackers Jahrb. III. S. 19) anerkannt, indem es annahm, daß ſchon die Entbindung von der Inſtanz wegen einer gerichtlichen Anſchuldigung, welche, falls ſie erwieſen wäre, deſſen Entſezung nach ſich ziehen würde, als befleckend für die Dienſtehre eines Staats- oder Gemeindedieners anzuſehen und daher ein hinreichender Grund ſey, den Antrag auf deſſen Zurückſetzung oder Entlaſſung im Adminiſtrativwege zu richten. Daß dieſer Grundſatz auch auf Richter Anwendung leide, ſollte nach dem L.R. I. 2. a. a. O. keinem Zweifel unterliegen.

7) Bürgerrechts-Geſetz Art. 19 und 26.

8) Verf.Urk. §. 142. Bürgerr.Geſetz Art. 47. Nach dem letztern Geſetz ſcheint ſelbſt die Ziehung einer Armenunterſtützung aus öffentlichen Kaſſen als befleckend angeſehen zu werden, und es iſt dieß allerdings den Grundſätzen des deutſchen Rechts gemäß.

9) Gew.Ordnung von 1836 Art. 65.

10) Verf.Urk. §. 137. Bürgerr.Geſ. Art. 19 lit. b. u. d. Vgl. Note 6.

11) S. §. 190. Note 18. Gew.O. a. a. O.

Digitized by Google

12) Harpprecht Cons. 24. n. 144 seq. Cons. Tub. VIII. 3. n. 36 seq. Hofacker princ. juris civ. T. I. §. 329.

§. 192.

3) Anrüchtigkeit (levis notae macula).

Das Wort „anrüchtig,“ welches urſprünglich zu Bezeichnung aller derjenigen diente, welche aus irgend einem Grunde in ſchlechtem Ruf (üblem Geruch) ſtanden [1]), iſt ſpäter zum ausſchließlichen Prädikat für ſolche Perſonen geworden, welche vermög eines unordentlichen (unehrlichen, verächtlichen) Gewerbs oder unehlicher (unächter, unehrlicher) Geburt gleichſam die geſetzliche Vermuthung der Unehrlichkeit gegen ſich haben. Die Veranlaſſung zu dieſer Abſcheidung von den übrigen „Rechtloſen“ gab das römiſche Recht, welches gleichfalls gewiße Perſonen wegen ihres Standes (humiliores) oder Gewerbs (viles) mit einem Schandfleck (levis nota) behaftete, die von der Infamie in ihren Wirkungen verſchieden war [2]). Dennoch iſt das römiſche Recht, als auf ganz andere Verhältniſſe und Volksanſichten gebaut, auch in dieſer Hinſicht nicht durchgedrungen [3]), ſondern es hat ſich allmälig unter dem Einfluſſe der Reichsgeſetze eine, freilich ſehr magere, deutſche Theorie gebildet [4]), welche aber, wie ſich aus dem Folgenden ergeben wird, auf Würtemberg kaum mehr Anwendung findet. 1) Die unehliche Geburt, welche nach deutſchem Recht, wenn nicht durch Ehrhaftmachung von Seite des Regenten (legitimatio ad honores) das Hinderniß gehoben wurde, von Zünften und anderen Gemeinheiten ausſchloß, wird jetzt nicht mehr als bürgerlicher Ehrenfleck betrachtet [5]). 2) Von den unehrlichen oder anrüchtigen Gewerben des Mittelalters [6]) iſt nur das Handwerk des Schinders oder Abdekers bis auf die neuere Zeit mit einer Makel belegt geweſen [7]). Allein da der Uebertritt zu einem ordentlichen Gewerb und die Aufnahme in das Gemeinderecht Perſonen dieſer Art nicht mehr erſchwert wird [8]), ſo kann auch hievon füglich nicht mehr die Rede ſeyn. Dagegen wird in dem Judengeſetze von 1828 das iſraelitiſche Schachergewerbe auf eine Weiſe bürgerlich zurückgeſetzt, welche darauf ſchlieſſen läßt, daß die Geſetzgebung daſſelbe als ein anrüchtiges ſeinem innern Charakter nach betrachtet habe (§. 186.).

1) Schon die L. Alam. cap. 41. erwähnt im Gegenſatze von denjenigen, qui *boni testimonii* sunt in plebe und daher allein zeugen können, neben

den Meineidigen und Betrügern die pecuniarum acceptores d. h. ſolche, die um des Lohns willen dienen. Vgl. ſchwäb. Landr. Art. 402 §. 1. Sächſ. Landr. I. 38. §. 1. Gloſſe zum Sachſenſp. I. 39. „De erſte ſchade is dat ſe ſik nicht lichtliken entſchuldigen moghen, alſo eyn man wol dut de eyn gud geruchte heft.“

2) J. A. Frommann, D. de levis notae macula Tub. 1672. Lauterbach, Coll. Pand. lib. III. tit. 2. §. 31. Marezoll a. a. O. S. 103. 282—289.

3) Marezoll S. 399 und 400. Wening, Civilrecht I. §. 97.

4) Marezoll S. 380 f. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 89.

5) Der Ausſchluß von Zünften (z. B. Krämer-Ordnung v. 1661 Art. 4. „Da er von ehrlichen Eltern, und ehelich geboren“) iſt aufgehoben durch die rev. Gew.O. von 1836 Art. 13, wonach weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbs im Wege iſt. Nach Art. 14 des rev. Bürgerr.Geſ. von 1833 erwerben die unehlichen Kinder durch ihre Geburt das Bürger- oder Beiſitzrecht am Orte ihrer Mutter. — Die Unfähigkeit der unehlichen Kinder zur Lehensſucceſſion, deren Eichhorn a. a. O. erwähnt, iſt keine Folge ihrer Anrüchtigkeit, ſondern ihrer auſſerehlichen und daher illegitimen Abſtammung, welche auch ſonſt im Familien- und Erbrechte ihre Wirkungen äuſſert. S. §. 174. Nur bei den Inceſtuoſen und Adulterinen könnte allenfalls von einer Makel die Rede ſeyn, da ſie vermöge ihrer „verdammten Geburt“ nicht einmal des „Namens der Kinder“ würdig geachtet werden. Landr. IV. 18. nr. 3. Dieſe Makel ſtammt aber aus dem römiſchen Recht und wird in der Lehre von der Anrüchtigkeit gewöhnlich nicht erwähnt.

6) S. Note 1. Gerſtlacher, Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze Th. X. S. 2060.

7) Das L.R. III. 17. §. Wann ein Kind ꝛc. ſtellt zwar in eine Klaſſe den Frauenwirth und Wirthin, Nachrichter, Waſenmeiſter, Gaukler; allein die Kuppelwirthſchaft iſt jetzt in Württemberg nirgends ein erlaubtes Gewerbe, ſondern ein Verbrechen: der Scharfrichter, welcher allerdings gewöhnlich aus der Klaſſe der Abdeker oder Waſenmeiſter genommen wird, iſt ſchon nach den Reichsſchlüſſen v. 1731 (Art. 4) und 1772 (Art. 5) nicht mehr als befleckt anzuſehen; und da erſterer erklärt, daß überhaupt keine Profeſſion und Handthierung auſſer den Schindern als unehrlich zu betrachten ſey, ſo ergiebt ſich hieraus, daß auch die Gaukler (Seiltänzer, Bärenführer, Binkelſänger, Marionettenſpieler) nur in ſoferne an ihrer Ehre leiden, als ſie perſönlich in üblem Rufe ſind (§. 191).

8) Bürgerr.Geſ. von 1833 Art. 17—19. Gew.O. Note 5 cit.

Fünftes Kapitel.

Von der Standes-Verſchiedenheit.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſchiedenheit der Stände überhaupt.

§. 193.

Begriff von Stand.

Unter Stand im juriſtiſchen Sinn begreift man eine Klaſſe von Perſonen, welche vermög ihrer Geburt (Geburtsſtand) oder Beſchäftigung (Berufsſtand) von den übrigen Staatsangehörigen in gewißen Beziehungen rechtlich geſondert ſind [1]). Auſſer den bisher angeführten **allgemeinen** Eigenſchaften, welche bei allen Staatsangehörigen auf gleiche Weiſe hervortreten können und in dieſem Falle bei jedem dieſelben Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, gibt es nämlich gewiſſe **beſondere** Qualitäten, wodurch die Stellung der Einzelnen zur bürgerlichen Geſellſchaft eigenthümlich beſtimmt und für die betreffenden Perſonen ein relativ gleicher Rechtszuſtand begründet wird. Die auf dieſe Weiſe zu einem gemeinſchaftlichen Intereſſe verbundenen Individuen können einzeln oder in Verbindung zu einem politiſchen Körper gewiße ſtaatsrechtliche Befugniſſe (ſtändiſche Rechte) auszuüben haben [2]); dieſe ſind jedoch nicht unmittelbar hier zu berückſichtigen, ſondern nur diejenigen Standes-Vorrechte und Standes-Beſchränkungen, welche als Privatrechte erſcheinen oder auf das Privatrecht Einfluß äuſſern.

1) Vgl. preuß. Landrecht Th. I. Tit. 1. §. 6. **Klüber**, öffentl. Recht des deutſchen Bundes. §. 258. 267. Nur auf Geburtsverhältniſſe beſchränken die Meiſten den Begriff, namentlich **Maurenbrecher**, deutſches Privatrecht §. 118. Wie indeſſen die alten Miniſterialitäts-Verhältniſſe einen großen Einfluß auf den perſönlichen Zuſtand äuſſerten, ſo auch jetzt, wenn ſchon nicht in demſelben Grad, die modernen Dienſtverhältniſſe.

2) S. hierüber **Mohls** Staatsrecht I. S. 350 ff.

§. 194.

Urſprung der Stände [1]).

Schon das älteſte deutſche Recht [2]) kennt gewiße Geburtsſtands-Verſchiedenheiten und zwar im Weſentlichen dieſelben, welche bis zu

Ende des Reichsverbandes die Grundlage der öffentlichen Verfaſſung in Deutſchland ausmachten. Das Prinzip, auf welchem dieſelben beruhten, war der poſitive Freiheitsbegriff, wie ihn die germaniſchen Völker auffaßten, welcher aber nicht eine bloße Unabhängigkeit, ſondern beſtimmte aktive Befugniſſe in ſich ſchloß [3]. Der durchgreifendſte Unterſchied beſtand demnach zwiſchen Freien (liberi) und Unfreien (servi). Das Charakteriſtiſche in der Stellung der Freien war ihre Theilnahme an den Volksverſammlungen (Landtagen) und ihre Mitwirkung zum gemeinen Frieden (Landfrieden); und nach dem Maaße dieſer Theilnahme und Mitwirkung richtete ſich daher auch der Grad ihrer Freiheits- oder Standesrechte, insbeſondere der Betrag der Buße (compositio, Wehrgeld), welche bei Verletzungen ihrer Perſon oder ihres Eigenthums an ſie oder ihre Verwandten zu entrichten war. Den erſten Stand (primi) bildeten die edeln Leute (nobiles), d. h. diejenigen, deren Geſchlechter einen vorzugsweiſen Einfluß in der Volksgemeinde und eine ausgezeichnete Wehrhaftigkeit hergebracht hatten, den zweiten (medii) die freien Leute (ingenui, liberi), welche, wenn ſchon nicht gleich geachtet, wie die Adelichen, doch die freie Geburt und den Beſitz echten d. h. vollkommenen Eigenthums mit denſelben gemein hatten, wodurch ſie als wehrpflichtig zum gemeinen Frieden (Heerbann) erſchienen. Auſſer dieſen müſſen noch die unvollkommen Freien, die Leute ſchlechthin (liti, homines, coloni), welche, wenn ſchon als Grundholden eines geiſtlichen oder weltlichen Gutsherrn in einer dinglichen Abhängigkeit ſtehend, gleichwohl perſönliche Freiheit genoßen [4]), als ein zum eigentlichen Volk gehöriger Stand, ſomit als dritter Stand (minores), betrachtet werden, welcher von den Unfreien, die rechtlos im alten Sinne waren, weil ſie keinerlei politiſche Rechte genoſſen und auch in ihren Privatrechten nur durch ihren Herrn geſchützt wurden, ſich ſehr genau unterſchied [5]). Eine ſcharfe, unüberſteigliche Grenze beſtand indeſſen zwiſchen dieſen Ständen nicht; denn während perſönliche Tapferkeit, ein zahlreiches Gefolge und ausgedehnter Grundbeſitz die Mittel waren, um zu der höchſten Freiheitsſtufe zu gelangen, ward durch die Freilaſſung (manumissio) [6]) den Unfreien die Möglichkeit gegeben, wenigſtens in der dritten Generation die Spuren der Knechtſchaft zu vertilgen. Ein beſonders gebahnter Weg, um zumal die höheren Stände unter ſich in Verbindung zu bringen, war die Miniſterialität [7]) oder das Dienſtverhältniß.

Die Miniſterialen oder Dienſtleute bildeten keinen eigenen Geburtsſtand, noch veränderten ſie denſelben unmittelbar durch ihre Dienſtpflicht [8]). Es gab vielmehr ebenſowohl freie als unfreie Miniſterialen; denn ſowie die Fürſten (principes), welche allmälig aus der Mitte der adelichen Geſchlechter als der Stand der Höchſtfreien (insignis nobilitas) ſich erhoben [9]), ihre Hof- und Dienſtleute in der Klaſſe der gemeinen Edeln und Freien ſuchten, ſo bildeten dagegen dieſe ihr Gefolge aus den unvollkommen Freien oder Knechten [10]). Die Handwerker aber in den Klöſtern und Stiften gehörten meiſt zu der letzteren Klaſſe [11]), während jene in den Städten mittelſt des Zunftverbandes zu bürgerlichem Anſehen und politiſchen Rechten gelangten [12]).

1) J. St. Pütter, vom Unterſchied der Stände. Gött. 1795. J. C. Maier, Germaniens Urverfaſſung, Hamburg 1798. K. D. Hüllmann, Geſch. des Urſprungs der Stände. 3 Thle. 3. Aufl. 1830.

2) Tacitus, Germania cap. 25. namentlich aber c. 44. ſpricht von servi, liberti (cap. 44. libertini), ingenui und nobiles in einem ſolchen Gegenſatze, daß die liberti nicht blos eine Ausgangsſtufe für Unfreie, ſondern einen eigenen Geburtsſtand ausfüllen mußten. Zwar heißt es von ihnen: non multum supra servos sunt; allein daſſelbe paßt auch für die ſpäteren liti. Vgl. ſchwäb. Ldr. Kap. 50. §. 5. „libertinus mittelfrei.“ And. Anſicht iſt Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 226.

3) S. über dieſe Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 48.

4) Dieß behauptet auch von den frieſiſchen Liten Rogge, Gerichtsweſen der Germanen S. 20. Ebenſo von den ſächſiſchen Gaupp, Miſcellen des deutſchen Rechts S. 61. An das alte Idiom: Lit (Lüt) für Leute erinnert z. B. auch das heutige „Litlohn.“

5) Die l. Alam. Add. 27 unterſcheidet nur den servus, litus und ingenuus; allein Add. 22 und 39 werden noch der minofledus, der medianus und der meliorissimus oder primus einander entgegengeſetzt; der medianus oder medius Alamannus ſteht nach der lex tit. 68. §. IV vergl. mit §. II. dem liber gleich und nicht über demſelben, wie Grimm S. 273 meint, denn beide werden, wenn ſie kinderlos ermordet werden, mit 200 solidi geſühnt (solunt cum *parentibus* heißt es nr. IV., nicht filiis suis wie nr. I., dieſe beiden Fälle ſtehen ſich alſo nicht gleich, wohl aber nr. II. und IV.). Folglich iſt unter dem medius (liber), wie auch das Wort ſchon gibt, noch eine Freiheitsſtufe, und auf dieſer ſteht in der That der litus oder Minderfreie (minofledus), während primus für nobilis gilt. Hiemit ſtimmt denn auch die Gliederung der l. Frisionum und der l. Sa-

Digitized by Google

xonum in nobilis, liber, litus und servus und die des Capit. de partibus Saxoniae in nobilis, ingenuus und litus überein; und auch die minores populi qui liberi sunt der l. Bajuv. II. 3. ſind nicht, wie Grimm will, für die Gemeinfreien (liberi), ſondern für die Minderfreien, alſo für die liti oder coloni zu nehmen, worunter freilich nicht mit Eichhorn a. a. O. §. 50 und And. wirkliche servi oder Leibeigene oder gar mit Grimm S. 308 und 309 „faule, langſame Knechte" verſtanden werden dürfen, vielmehr jener arbeitſamſte, wenn auch ärmere Theil des Volks, welcher ſpäter unter dem Namen „arme Leute, Vogtleute, Hinterſaſſen, Bauern" begriffen wurde. Daß dieſe Klaſſe nicht von der Freiheit und von dem Rechte, auf dem Landtage (placitum) zu erſcheinen, ausgeſchloſſen war, geht hervor aus l. Alam. tit. 9. u. 23. „liberi ecclesiastici, quos *colonos* vocant." tit. 36. §. V. „Qualiscunque persona sit, aut vassus Ducis aut Comitis, aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, vt in ipso placito *pauperes* conclament causas suas."

6) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſch. I. §. 51.

7) A. v. Fürth, die Miniſterialen. Cöln 1836.

8) Schwäb. Ldr. Kap. 65. §. 3.

9) Tacitus, Germ. c. 11. 13. Schwäb. Ldr. Kap. 4 §. 2. Kap. 5 §. 5.

10) Schwäb. Ldr. Kap. 65. Grimm a. a. O. S. 250 ff.

11) Noch ſpäter war dieſes der Fall Stat.Slg. I. S. 329 f. Cleß, wbg. Landes- und Culturgeſchichte II. 2. S. 672.

12) Jäger, ſchwäb. Städteweſen des Mittelalters I. S. 201. Auch die homines in den Landſtädten, welche ſeit dem 13. Jahrhundert Freiheiten erhielten, waren gewiß zu einem großen Theil Handwerker.

§. 195.

Ausbildung der Standes-Verhältniſſe ſeit Entwicklung der Landeshoheit.

Die bisher beſchriebenen Standes-Verhältniſſe erlitten durch die allmälige Auflöſung der Volksgemeinden und die Entwicklung der Landeshoheit wichtige Veränderungen. Ein Theil des Adels, welcher ſchon unter fränkiſcher Herrſchaft zu fürſtlichem Anſehen gelangt war, und ſeither die früher blos mit widerruflicher Amtsgewalt beſeſſenen Gebiete in Erbländer verwandelt hatte, ſo wie ein anderer Theil deſſelben, welcher ſich von der herzoglichen Gewalt frei gemacht und dynaſtiſche Rechte innerhalb ſeiner Beſitzungen erworben hatte (liberi domini), bildeten nun den ſog. Herrenſtand (domini terrae, proceres regni), indem ſie mit der Herrſchaft über

ein unmittelbares Land das wichtige Recht der Reichsſtandſchaft verknüpften, d. h. ihre Unterthanen auf dem Reichstag vertraten, wo nunmehr das Volk ſelbſt nicht mehr erſchien. Die übrigen vom Adel [1]) dagegen mit Inbegriff derjenigen Freien, welche eine kriegeriſche Lebensweiſe ergriffen hatten, vereinigten ſich in dem Stande der Ritterbürtigen oder Ritterſtand (ordo equestris), welcher, urſprünglich nur Berufsſtand, nach und nach zu einem wahren Geburtsſtand (niederer Adel) wurde und von nun an jedem blos Freigebornen den Zutritt verſagte, ſofern er nicht durch kaiſerliche Standes-Erhöhung der adelichen Ehre gewürdigt worden war (Briefadel). Die Angehörigen dieſes Standes hätten nach ihrer urſprünglichen Stellung in daſſelbe Verhältniß zu den Landesherrn kommen ſollen, wie dieſe zu Kaiſer und Reich; allein, obgleich ſie theils im Lehens- theils im Dienſt-Verbande zu denſelben ſtanden, und als Zubehörden des Landes [2]) und als zweiter Stand [3]) neben Prälaten und Städten lange Zeit erſchienen, ſo wurden ſie doch unter dem Namen „Zuverwandte" bereits in den Urkunden des 15. Jahrhunderts von der Klaſſe der „Unterthanen" deutlich unterſchieden [4]), wie ſie denn auch theils durch ihre Mitwirkung zum gemeinen Landfrieden theils durch den Gebrauch des Bündniß- und Fehderechts eine wirkliche Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit behaupteten [5]) und endlich eine ſelbſtſtändige Korporations-Verfaſſung durchſetzten, mittelſt welcher es ihnen gelang, ſich und ihre Beſitzungen allmälig faſt gänzlich aus dem Landesverbande herauszuziehen [6]). Die Zahl der gemeinen Freien, welche früher den Kern des Volks gebildet, hatte ſich freilich ſchon ſeit dem 8. und 9. Jahrhundert durch freiwillige oder nothgedrungene Ergebung Einzelner oder auch ganzer Gemeinden unter die vogteiliche Obrigkeit mächtiger Gutsherrn ſehr vermindert [7]); einer Anzahl Anderer war es gelungen, theils in dem Ritterſtande, theils in dem Patriziat der Reichsſtädte eine unabhängigere Stellung zu finden; die Uebriggebliebenen aber fielen nun durchaus der landesherrlichen Vogtei anheim, welche, als an die Stelle der früheren Herzogsgewalt getreten, ſelbſt über die Hinterſaſſen der Prälaten und der Ritterſchaft, ſoweit nicht Exemtionen erweisbar waren, die Rechte einer hohen Obrigkeit begründete. Der Begriff von **Unterthanen** (Unterſaſſen) umfaßte hienach ebenſowohl den keineswegs geringen Reſt freier Landſaſſen, als die theils halbfreien, theils unfreien gutshörigen Leute, welche dadurch poli-

tiſch einander näher gerückt wurden; demungeachtet ward der Unterſchied des früheren Rechts zwiſchen Mittelfreien, Minderferien und Unfreien auch in dieſem Verbande nicht ganz verwiſcht: denn, während auf der einen Seite in der Klaſſe der „Ehrbaren" in den Städten, welcher allein die Vertretung der Landſchaft zufiel [8]), und in dem aufkeimenden bürgerlichen Beamtenſtand [9]) ein, freilich nicht genau abgegränzter, Mittelſtand ſich bildete, ward auf der andern Seite die nun bei weitem überwiegende Klaſſe der Minderfreien oder unvollkommen Freien (arme Leute und Unterthanen, Unterſaſſen, Leute) von dem Stande der Unfreien oder Leibeigenen ziemlich genau geſondert [10]); und nur durch Mißbrauch geſchah es, daß der Ausdruck eigene Leute (homines proprii) [11]) oder gar der Rechtszuſtand der Leibeigenen auf jene erſtreckt wurde [12]). Während der Uebergang vom Stande der Freien in den adelichen jetzt nur durch kaiſerliche Begnadigung bewirkt werden konnte, genügte zur Erlangung der Freiheit ſelbſt ſchon eine einfache Freilaſſung [13]) und dieſe war unentgeldlich zu ertheilen, wenn ein Leibeigener der Kammer oder der Klöſter das Land ganz verlaſſen wollte [14]).

1) Daß der alte Adel lediglich oder auch nur größtentheils in dem neuen Herrenſtande aufgegangen ſey, wie gewöhnlich und auch von Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte §. 234 a Note b. §. 340. und Klüber, Abhandl. u. Beobachtungen Bd. II. S. 193 angenommen wird, iſt ſchon darum unwahrſcheinlich, weil die Zahl der neuen Reichsſtände im Verhältniß zu der der alten nobiles jedenfalls ſehr gering war; dann aber ſteht jener Annahme entgegen der Unterſchied, welchen bereits die Volksgeſetze, namentlich das bairiſche, zwiſchen mehreren Stufen des Adels machen, und endlich die Thatſache, daß ſchon im 13. und 14. Jahrhundert nobiles im Unterthanen-Verhältniſſe vorkommen. ſ. z. B. Urkunde von 1286 (Haug, Chron. Sindelfing. Tubingae 1836 S. 37.) „Servis *nobilibus*". Urk. v. 1290 (bei Hanßelmann, dipl. Beweis der Hohenlohenſchen Landeshoheit S. 426) wo von „subditi" eines Herrn von Hohenlohe „tam nobiles quam ignobiles" die Rede iſt. Urk. von 1323 (daſ. S. 435) „edle eigene Leute". Wenige der ſpäteren Geſchlechter vom niederen Adel dürften freilich ihren Zuſammenhang mit jenem früheren Adel zu erweiſen im Stande ſeyn; denn ſelbſt die meiſten der Familien, welche in Urkunden und Lehensregiſtern des 12—14. Jahrh. genannt werden, ſind ausgeſtorben, wie namentlich das Geſchlecht der liberi und nobiles von Steußlingen, Rippur ꝛc. Doch fehlt es nicht ganz an Beiſpielen jener Art, z. B. die Familie Rechberg, welche ſchon im 12. Jahrhundert unter den angeſehenſten ſchwäbiſchen Geſchlechtern vorkommt (Stadelhofer, Hist.

Digitized by Google

Rothensis tom. I. p. 37 ad ann. 1179.) während ſie ſpäter zur Reichsritterſchaft hielt und erſt im 17. Jahrhundert in den Reichsgrafenſtand erhoben wurde.

2) Als ſolche wurden die Lehen- und Dienſtleute mit den Herrſchaften, Burgen und Städten ebenſo wie andere Unterthanen veräußert. Kaufbrief über Urach von 1254 (Reichsſtänd. Arch. Urk. Th. I. S. 7): „Vasallos ministeriales et homines.“ Ueber Aſperg von 1308 (Stat. Slg. I. S. 99). Sattler, Geſch. der Grafen, 4te Fortſ. S. 127.

3) Geſ.Slg. Th. I. S. 79. 83 ff. 91—114. 244—283. In dem kaiſ. Privil. vom 5. Oct. 1361, Befreiung von fremden Gerichten betr. (Geſ.Slg. IV. S. 7) iſt noch die Rede von der Grafen „Diener (ministeriales) vnd ander ir man (vasalli) vnd Lute.“ Vergl. daſ. S. 8 und Anm. 7 daſ. In dem Priv. von 1415 (daſ. S. 11 u. 12) „Dienere, Manne, lüte, vnderſäſſen vnd die jn zunerſprechen ſteen“. Vergl. Priv. v. 6. Dez. 1417 u. 23. Juni 1495 (daſ. S. 15 und 32). In dem Priv. vom 20. Aug. 1495 wird unterſchieden zwiſchen den herzogl. Dienern, Mannen, einem oder mehr, deßgleichen Städten, Märkten, Dörfern oder Communen — gegen dieſe ſämmtlich ſollte Recht genommen werden bei dem Herzog und ſeinen beiſitzenden Räthen oder den Hofrichtern und ehrbaren Räthen —, und zwiſchen anderen ihren Leuten, Unterſaſſen und denen, ſo ihnen zu verſprechen ſtehen — dieſe ſollten belangt werden an den Enden und Gerichten, dahin ſie gehören und darin ſie geſeſſen; ebenſo in dem Priv. v. 16. Juni 1508 (daſ. S. 45.). Vergl. Priv. vom 5. Sept. 1629 „manen, unterthanen, Hinterſaſſen und diejenigen, ſo ihnen zu verſprechen ſtehen“ (daſ. S. 403).

4) Ein Schreiben des Kaiſers wegen der Gefangenſchaft des Grafen Ulrich von 1462 iſt gerichtet an des Grafen Räthe, auch ſeine „vnderſaſſen vom Adel und Stettenn.“ Sattler 2. Fortſ. S. 27. Damit ſtimmt überein Kaiſ. Lehenbrief von 1498 (Reichsſt. Arch. Urk. S. 122) worin „den vom Adel vnd Stetten,“ insbeſondere den Prälaten, Grafen, freien Herrn, Rittern aufgegeben wird, den Herzog Ulrich als ihren natürlichen Erbherrn anzuerkennen. S. dagegen Münſinger Vertrag vom 4. Dez. 1482 (Geſ.Slg. I. S. 489) „damit Wir mit allen den vnſern vnnd Zugewandten vngetrennt erkennt werden Unns jetzo mit Raut Vnnſerer Prelatten Ritterſchafft vnnd Lanndſchafft geaint ꝛc.“ I. u. II. Landr. Eingang (Geſ. Slg. IV. S. 171) III. L.R. Vorw. (daſ. V. S. 4.) „Vnterthonen, Zugehörigen vnd Verwaudten“. Gen.Reſkr. vom 12. Febr. 1581 und 25. Juni 1613. Als Miniſterialen und Vaſallen waren und blieben übrigens die Angehörigen der Ritterſchaft der württembergiſchen Jurisdiktion unterworfen.

5) Beiſpiele liefern die Geſellſchaften mit dem Löwen, mit St. Wilhelm und St. Georg 1379 und 1382, welchen auch die Grafen von Württemberg beitraten. Datt, de pace publica c. 6. nr. 40. Sattler 1. Fortſ. S. 207. 238. 239.

Digitized by Google

6) Indeſſen blieb dieß Verhältniß nicht blos im Ganzen, ſondern auch in einzelnen Beziehungen fortwährend ein beſtrittenes. S. Vertrag mit den Ritterſchaftlichen Kantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher v. 30. Okt. 1769 bei Moſer verm. Nachrichten in reichsritterſchaftlichen Sachen St. I. S. 31.

7) S. über das verſchiedene Verhältniß ſolcher Perſonen Ortlieb de fundat. *Zwifaltensis* monast. Cap. IX bei Hess Monum. Guelph. hist. p. 180. Vgl. Moſer die bäuerlichen Laſten der Württemberger S. 99 ff.

8) Geſ.Slg. I. S. 97. 217. S. §. 189. Note 11.

9) Graf Eberhards i. B. Kanzler Johann Waibel war ein Leibeigener, Sattler 4. Fortſ. S. 146.

10) Sattler 4. Fortſ. S. 130. S. die Lagerbuchs-Auszüge in der Stat. Slg. unter der Rubrik: „Leibeigenſchaft."

11) Vergleich mit Eßlingen v. 9. Okt. 1331. Geſ.Slg. IV. S. 5. Meine Schrift über die grundherrlichen Rechte des württ. Adels S. 44.

12) Daſ. S. 116.

13) Schw. Landr. Art. 56.

14) Der Tüb. Vertrag v. 1514 (Geſ.Slg. II. S. 42 in Verbindung mit S. 44 unten) ſagt dieſes nicht, wohl aber die Erläut. deſſelben von 1520 (daſ. S. 65). S. Erbvergleich von 1770 Cl. I. grav. 9 §. 2 (daſ. S. 565) Signatur von 1794 (daſ. S. 626).

§. 196.

Heutige Eintheilung der Stände.

Württemberg hatte zwar durch den Austritt der Ritterſchaft aus der Landesgemeinde den größten Theil ſeines landſäſſigen Adels verloren [1], und alle Verſuche, jenen Stand wieder durch Bedienſtungen und auf andere Weiſe an das Land zu feſſeln [2], waren vergebens; allein in Folge der politiſchen Veränderungen zu Anfang dieſes Jahrhunderts wurden nicht blos die vom Staatsgebiet umſchloſſenen ritterſchaftlichen Beſitzungen dem neuen Königreiche einverleibt, ſondern auch eine Anzahl vordem regierender fürſtlicher und gräflicher Häuſer der Souveränität des Königs untergeordnet [3]. Nächſt dem Adel kommt nun in Betracht der Bürgerſtand, welcher, wie einſt in den alten Volksgemeinden die Klaſſe der Gemeinfreien, die Baſis der Staatsgenoſſenſchaft, bildet. Schon im Mittelalter war man gewöhnt, die ordentlichen Mitglieder der Stadtgemeinden, welche vorzugsweiſe mit dem zünftigen Gewerbbetrieb (Stadtnahrung) ſich beſchäftigten und theils hiedurch, theils durch die Theilnahme an der ſtädtiſchen Verfaſſung ſich von

Digitized by Google

den Landbewohnern unterſchieden, unter dem Namen Bürger einerſeits dem Adel- andererſeits dem Bauerſtande entgegenzuſetzen, welcher letztere alle nicht befreiten Unterthanen begriff [4]. Gleichzeitig da die Munizipal-Verfaſſung und der Betrieb der ſtädtiſchen Gewerbe auch den Dorfangehörigen eingeräumt worden [5], ward jedoch auch der Begriff des Bürgers weiter erſtreckt und jetzt iſt die Scheidewand zwiſchen dieſem und dem Bauerſtande gänzlich gefallen [6], ſo daß im Gegenſatz zum adelichen Stande nur noch der bürgerliche rechtlich in Betracht kommt. Dagegen ſind von den Rechten des Adels, welcher wieder verſchiedene bevorrechtete Gattungen von Unterthanen in ſich ſchließt, die Rechte des königlichen Hauſes, als eines regierenden Stammes, getrennt zu betrachten. Ebenſo iſt auf der anderen Seite des Stands der Leibeigenen, ungeachtet ſolcher geſetzlich aufgehoben iſt, aus dem Grunde zu erwähnen, weil die Wirkungen der Leibeigenſchaft dermalen noch theilweiſe fortdauern. Auſſer den Geburtsſtänden ſind im heutigen Rechte wieder einige Berufsſtände nicht ſowohl durch geſetzliche Begünſtigungen, die ſie genießen, als vielmehr durch eigenthümliche Beſchränkungen ausgezeichnet, welchen ſie unterliegen. Hieher gehört der Stand der öffentlichen Diener (Beamtenſtand), der Militärſtand und der Stand der Studierenden.

1) Eine große Anzahl württembergiſcher Lehen wurde zwar als zur Ritterſchaft ſteuerbar betrachtet, ja die Ritterſchaft ſprach ſogar — freilich im Widerſpruch mit Württemberg — für den Fall der Konſolidation die fortwährende Kollectation an; indeſſen eine große Anzahl anderer adelicher Lehen, wenn auch im Beſitz von Reichsrittern war nie der Ritterſchaft inkorporirt, und mehrere begüterte adeliche Familien ſtanden auch nicht einmal im Perſonalverband mit derſelben.

2) Geſ.Slg. II. S. 27. 34. 47. 88. 296. Herz. Alexanders Teſtament v. 1737 Art. 33. Daſ. S. 507.

3) Rhein. Bundesakte Art. 24 und 25.

4) Vertrag mit Baden, Kurmainz u. ſ. w. vom 14. Sept. 1405: „die vnſern, ſie weren Edel oder Unedel, Burger oder Geburslеute.“ Sattler, Geſchichte der Grafen. 2. Fortſ. Beil. S. 47. Vgl. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 54 a. E. 55. Die Unfreiheit ward indeſſen bei den Bauern nicht vorausgeſetzt. Schwäb. Landr. Art. 49, wo von den „Gebauren“ als freien Landſaſſen die Rede iſt.

5) S. die Lehre von den Gemeinden und Zünften im letzten Buche.

6) Von den Bauergütern im III. Buche.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Privatrechte des königlichen Hauſes.

§. 197.

Privatrechte des Königs.

Die höchſte Würde im Staate (majestas) behauptet der König, nicht unmittelbar wegen ſeines hohen Geburtſtandes — denn der Kronprinz theilt dieſelbe nicht — ſondern wegen ſeines erhabenen Berufs als Oberhaupt und Regent des Staats. Jene Würde kommt nicht blos der moraliſchen Perſon des Monarchen zu, ſondern ſie iſt auch unzertrennlich mit der phyſiſchen Perſon des jeweiligen Staatsoberhaupts (Königs, Reichsverweſers) verknüpft, dergeſtalt, daß dieſe, als heilig und unverletzlich, auch nicht wegen Privathandlungen angetaſtet werden darf [1]). Abgeſehen von dieſem Grundſatze iſt übrigens der König nicht blos öffentliche (persona publica), er iſt auch Privat-Perſon (pers. privata). Als ſolche erſcheint er, ſofern er nicht im Namen des Staats, ſondern für ſich als Individuum, oder für das königliche Haus mit Anderen in Berührung tritt, namentlich Rechte beſitzt, erwirbt oder aufgibt, Verbindlichkeiten hat oder eingeht. Die Grundſätze des gemeinen und württembergiſchen Privatrechts finden in dieſen Fällen auf den König nicht minder wie auf jeden Privatmann Anwendung (§. 76). Insbeſondere gelten dieſelben bei Veräuſſerungen unter Lebenden und von Todes wegen, in den Verhältniſſen als Gemahl, Vater oder Vormund, bei dem Eintritt des Königs in eine fremde Verlaſſenſchaft und Vererbung des königlichen Privatnachlaſſes ſelbſt [2]). In allen dieſen Beziehungen hat der König den Gerichtsſtand vor dem königlichen Obertribunal, und, wenn es ſich handelt von einer Klage gegen denſelben als Beſitzer des Hofkammerguts, iſt ſchon der betreffende Kreisgerichtshof in erſter Inſtanz zuſtändig [3]). Nur an den anerkannten Familieninſtituten und an den hergebrachten Standesgrundſätzen kann der König einſeitig nichts ändern. Daher iſt das Hofkammergut, deſſen Verwaltung und Nutznieſſung dem jeweiligen König zuſteht [4]), als ein „Privateigenthum" des königlichen Geſammthauſes in ſeinem verfaſſungsmäßig garantirten Beſtande zu erhalten [5]), und es kann daher ohne Einwilligung der

Stände und der mitberechtigten Agnaten weder ſeine Integrität im Weſentlichen angetaſtet, noch die geſetzliche Succeſſion in demſelben abgeändert werden [6]). Ebenſo wenig vermag der König eine unſtandesmäßige Verbindung mit dem Erfolge einzugehen, daß die Nachkommen aus derſelben Anſprüche auf das Familiengut oder ſonſtige Rechte der regierenden Familie erlangten, oder die illegitime Deſcendenz anderer Familienglieder zu dieſem Zweck zu legitimiren [7]). Von den gemeinen bürgerlichen Eheverboten kann der König, ſoweit überall Diſpenſation zuläßig iſt, ſich unmittelbar ſelbſt entbinden, nicht aber von denjenigen, welche als auf göttlicher Einſetzung beruhend angenommen werden [8]). Endlich genießt der König hinſichtlich des Hofkammerguts die Vorrechte der Staatskaſſe (jura fisci) [9]).

1) Verf.Urk. §. 4. Z. B. wegen Wechſelforderungen.

2) Mohl, Staatsrecht §. 62.

3) Nur hievon ſpricht die Novelle von 1822 §. 1 (Regbl. S. 674), nicht auch von dem ſonſtigen Civilgerichtsſtande des Königs. Da nun nach dem Hausgeſetz von 1828 Art. 64 ſogar die Mitglieder des königlichen Hauſes ihren Gerichtsſtand vor dem Obertribunal haben, ſo iſt dieß um ſo mehr als Regel auch bei dem Oberhaupte deſſelben anzunehmen. Dafür iſt auch die Analogie des älteren Rechts. Breyer, elem. juris publ. wirt. §. 125 und 223. And. Anſicht iſt Mohl a. a. O. S. 179.

4) Nicht blos ſo lang der Mannsſtamm an der Regierung iſt, wie Mohl a. a. O. §. 60 annimmt, ſondern auch bei dem Eintritt der weiblichen Succeſſion. Meine publiciſt. Verſuche S. 283.

5) Verf.Urk. §. 108.

6) Dieß folgt, was die Einwilligung der Stände betrifft, daraus, daß der weſentliche Beſtand des Hofkammerguts und deſſen Beſtimmung ohne Gefährdung der Verfaſſung nicht angetaſtet werden könnte, und, was die Mitwirkung der Agnaten betrifft, aus der gleichfalls anerkannten Natur jenes Guts als eines Privateigenthums der königlichen Familie. Es entſcheiden daher in letzterer Beziehung im Grunde dieſelben Prinzipien, wie bei adelichen Stammgütern. S. fürſtbrüd. Vergleich von 1780 §. 9. 20 f. Geſ Slg. II. S. 616 f. 618 f.

7) Arg. §. 7 und 8. der Verf.Urk. und Art. 13—20 des Hausgeſetzes v. 1828.

8) S. hierüber das Eherecht im VI. Buche.

9) Breyer l. c. §. 269. Zwar nach dem Landr. II. 8. §. Ferner ꝛc.

könnte es ſcheinen, daß blos diejenigen Gefälle, welche der Landesherr „von Obrigkeit wegen" zu fordern hat, fiskaliſche Vorrechte genießen; allein zur Zeit des L.R. beſtand das Kammerſchreibereigut noch gar nicht. Dagegen erwähnen die G.R. vom 10. Merz 1696 und 16. Sept. 1722 (Geſ.Slg. VI. S. 195. 323) auſſer den beyden Kammern (geiſtliche Verwaltung und Rentkammer) überhaupt der landesherrlichen Kellereien und Verwaltungen. Ebenſo ſtellt die Ver. vom 2. Mai 1813 die Hofdomänenkammer der Oberfinanzkammer gleich (Regbl. S. 166). Vergl. Inſtr. für den Oberhofrath und die Hofdomänenkammer vom 29. Nov. bis 8. Dez. 1817 §. 11. „Hof-Fiskus." (Geſ.Slg. III. S. 498.) Nach römiſchem Recht würden die privilegia fisci dem ganzen patrimonium principis und ſelbſt der Schatulle der landesfürſtlichen Gemahlin und des Thronerben (Augustae et Caesaris ratio) zu Statten kommen. D. XLIX. 14. fr. 6. §. 1. C. VII. 37. const. 3. Allein in Württemberg haben dieſelben in dieſer Ausdehnung keinen Eingang gefunden. S. Prior. Geſetz Art. 11 lit. d. wo nur das Hofkammergut genannt iſt, und königl. Erlaß an die Hofbanque vom 21. Juli 1814 bei J. B. Weizelh, über die Singular-Rechte des Fiscus nach röm. und württ. Geſetzen Tüb. 1818 S. 28. Vgl. daſ. S. 12. Selbſt die gemeinrechtlichen Schriftſteller ſprechen zum Theil ſehr unbeſtimmt von jener Ausdehnung z. B. Gmelin, Ordnung der Gläubiger. S. 220. 498. Die Lehre von den jura fisci ſelbſt ſ. im letzten Buche.

§. 198.

Rechte des königlichen Hauſes.

a) Begünſtigungen.

Zu dem königlichen Haus im weiteren Sinn gehören nicht blos die in der väterlichen Gewalt des Königs ſtehenden Deſcendenten nebſt der Königin (königliche Familie im engern Sinn), ſondern überhaupt alle von dem fürſtlich württembergiſchen Mannsſtamm in rechtmäßiger ebenbürtiger Ehe gezeugten männlichen Nachkommen und deren ſtandesmäßige Gemahlinen und Wittwen, ſowie die aus ſtandesmäßiger Ehe herrührenden weiblichen Deſcendenten, ſo lange ſie nicht durch hausgeſetzliche Vermählung ausgetreten ſind [1]). Nicht alle Mitglieder des königlichen Hauſes ſind zugleich von königlicher Geburt; die meiſten können vielmehr nur eine herzogliche Abkunft für ſich anführen. Daher unterſcheidet das Hausgeſetz zwiſchen den Deſcendenten des erſten Königs von Württemberg [2]) und denen der herzoglichen Nebenlinien. Nur jene heißen königliche Prinzen und Prinzeſſinen, dieſe entweder geradezu Prinzen und Prin-

zeſſinen [3]) oder Herzoge und Herzoginen von Württemberg. Gleichfalls kommt nur jenen das Prädikat: „königliche Hoheit“ zu, während dieſe blos mit „Hoheit“ angeredet werden [4]). Auch in der Hinſicht wurde jenem Unterſchied Folge gegeben, als die königlichen Nachkommen, mit Ausnahme des Kronprinzen, welcher ſchon mit vollendetem 18. Jahre die Minderjährigkeit ablegt [5]), mit zurückgelegtem 21., die übrigen Prinzen und Prinzeſſinen dagegen erſt mit zurückgelegtem 22. Lebensjahre geſetzlich volljährig werden [6]). Im Uebrigen genießen die ſämmtlichen Hausangehörigen nicht nur perſönlich den höchſten Rang nach dem König, welcher ſich unter ihnen ſelbſt durch das nähere Recht zur Thronfolge beſtimmt [7]), ſondern auch noch weitere rechtliche Auszeichnungen, wodurch ſie ſich als ein beſonderer Stand über alle anderen Unterthanen-Klaſſen ſtellen. Namentlich ſind die Prinzen nach erlangter Volljährigkeit perſönlich zur Landſtandſchaft in der ſtandesherrlichen Kammer berechtigt [8]); in bürgerlichen Streitſachen haben ſie, ſowie die Prinzeſſinen ihren ausſchließlichen Gerichtsſtand vor dem Obertribunal [9]), in Eheſtreitigkeiten aber vor einem jedesmal beſonders zu konſtituirenden Konſiſtorium, deſſen Entſcheidung vom König genehmigt wird [10]). Für das Privatrecht insbeſondere iſt wichtig die ſchon angeführte Befreiung hinſichtlich des Termins der Volljährigkeit, ferner die ausſchließliche Fähigkeit der Familienglieder zur Nachfolge im Familiengute [11]) und zur Theilnahme an dem Familienrathe, welcher in perſönlichen Angelegenheiten Einzelner, ſofern ſolche nicht die Entſcheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältniſſe betreffen, aus den im Königreiche anweſenden volljährigen Prinzen unter Hinzutritt des königlichen Geheimeraths gebildet wird [12]), ſowie die Vererbung der geſetzlichen Apanagen, welche ſtets vom Vater auf die Söhne nach gleichen Antheilen übertragen werden [13]). Sämmtliche Apanagen und Suſtentationen, welche Prinzen und Prinzeſſinen aus der Staatskaſſe zukommen, können nur bis zu einem Drittheil von den Gläubigern derſelben beſchlagweiſe in Anſpruch genommen werden [14]).

1) Vgl. Hausgeſetz v. 8. Juni 1828 Art. 1. 17. Geſ.Slg. III. S. 598.

2) Auch dieſe ſind zwar nicht durchaus königlich geboren, wohl aber ſtillſchweigend in der Standeserhöhung vom Jahr 1806 einbegriffen.

3) Dieſe allgemeine Titulatur, welche ſeit mehreren Jahrhunderten bei nicht regierenden fürſtlichen Nachkommen üblich iſt und ſeit 1664 auch in

Württemberg vorkommt (Geſ. Slg. II. S. 406. 409. 426), kann natürlich auch den Herzogen und Herzoginen nicht abgeſprochen werden, wiewohl das H.G. Art. 4 ſie nicht ausdrücklich zuerkennt. S. jedoch Art. 1. 5. 6. 12. 15 ff.

4) Art. 1. 3. 4. Ueber das abweichende Familienwappen ſ. daſ. Art. 5. Auch nach Erhebung des Landes zum Herzogthum von 1495 behielten die Grafen Heinrich und Georg den Grafentitel bei, und erſt unter Ulrichs Deſcendenz wurde es üblich, daß auch nicht regierende Nachkommen den Titel eines Herzogs führten, was eigentlich gegen den Herzogsbrief war.

5) Verf. Urk. §. 18. Hausgeſetz Art. 15. Schon im Frankfurter Entſcheid von 1489 findet ſich jener Termin für die Regierungsmündigkeit. Geſ. Slg. II. S. 509. Ebenſo das Eberhardiniſche Teſtament v. 1664 Art. 33.

6) Art. 15. Ebenſo ſchon das Hausgeſetz von 1808 §. 12. Vergl. über das frühere Recht Einl. in die Staatsgrundgeſetze (Geſ. Slg. Th. I.) §. 50. 101. 120. 139. 161. Eine frühere königliche Diſpenſation iſt jedoch hiedurch nicht abgeſchnitten; nur würde dieſelbe wohl keinen Einfluß auf den terminus a quo hinſichtlich des Anſpruchs auf Suſtentationsgelder äußern können.

7) Art. 6. Anders nach Eberhards III. Teſtament von 1664 Art. 10, welches beſtimmt, daß unter den Prinzen ſelbſt ſtets der den Jahren nach Aeltere vorgehen ſolle. Geſ. Slg. II. S. 409.

8) Verf. Urk. §. 129. 134.

9) Hausgeſetz Art. 64.

10) Daſ. Art. 65.

11) Soſern ſie auch ausſchließlich zur Regierungsfolge berechtigt ſind. Verf. Urk. §. 7. 108.

12) H.G. Art. 66.

13) Art. 27—34. Ausnahmsweiſe vererben ſich die von dem Herzog Friedrich Eugen herrührenden Donativgelder nach Stammgutsweiſe auch in die Seitenlinien. Art. 35. Ebenſo findet eine ganz eigenthümliche Succeſſion Statt bei dem Genuß des von der verwittweten Königin Charlotte Mathilde geb. Prinzeſſin von Großbrittannien geſtifteten Familienfideikommiſſes. Mohl, Staatsrecht §. 78.

14) Art. 25.

§. 199.

b) Beſchränkungen.

Auf der andern Seite ſind die Prinzen und Prinzeſſinen durch die Haus-Verfaſſung, insbeſondere durch ihre Stellung zum König

als Oberhaupt des königlichen Geſammthauſes, im Gebrauche von Privatrechten mehrfach eigenthümlich beſchränkt. Dieſelben ſind nämlich nicht blos der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs [1]), ſondern auch einer gewißen patriarchaliſchen Gewalt deſſelben untergeordnet; doch beſteht die letztere nicht in einer wahren väterlichen Gewalt (patria potestas), welche auch innerhalb des königlichen Hauſes jedem Familienvater im Verhältniß zu ſeinen Kindern bis zu deren Volljährigkeit [2]) zukommt; vielmehr begreift dieſelbe nur ein beſonderes Oberaufſichtsrecht zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt der königlichen Geſammtfamilie [3]). Daher hat der König den Vormund für minderjährige Familienglieder, nachdem er von dem Vater ernannt worden, zu beſtätigen oder, wenn jenes nicht geſchehen, ſelbſt zu ernennen; über die Verwaltung der Vormundſchaft, welche von dem Pupillenſenate des Obertribunals unmittelbar beaufſichtigt wird, iſt von dieſer Behörde an den König zu berichten [4]). Ebenſo kann der König von der Erziehung aller Prinzen und Prinzeſſinen des Hauſes Einſicht nehmen und berichtliche Anzeige darüber verlangen [5]). Die Ehe eines Prinzen und einer Prinzeſſin iſt nur dann vollkommen rechtmäßig, wenn ſie ebenbürtig [6]) und mit Bewilligung des Königs [7]) geſchloſſen iſt; jede andere Ehe, wenn ſie auch an ſich gültig ſeyn ſollte, überträgt in Hinſicht auf Stand, Titel, Wappen, Staatserbfolge und die geſetzlichen Anſprüche an die Staatskaſſe keinerlei Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die erzeugten Kinder, ſondern nur, vorausgeſetzt daß die ſonſtigen geſetzlichen Bedingungen einer gültigen Ehe vorhanden ſind, die gemeinen bürgerlichen Succeſſions- und Alimentationsrechte [8]). Die Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzeſſinen ohne königliche Genehmigung eingegangen haben, ſind nichtig [9]). Auch von der getroffenen Wahl hinſichtlich der zu ihrem Hofſtaate gehörigen Perſonen haben dieſelben Anzeige zu machen und es unterliegen dieſe Perſonen gleichem Gerichtsſtande, wie die königliche Hofdienerſchaft [10]). Endlich dürfen die Prinzen und Prinzeſſinen ohne Erlaubniß des königlichen Oberhaupts ihren Aufenthalt nicht im Auslande nehmen [11]). — Abgeſehen von allen dieſen beſonderen Beſtimmungen kommen auf die Mitglieder des königlichen Hauſes, namentlich bei Verfügungen über ihr Privatvermögen und bei der Erbfolge in daſſelbe, ganz die beſtehenden bürgerlichen Geſetze zur Anwendung [12]).

Digitized by Google

1) Hausgeſetz Art. 9.

2) Mit dieſer treten die Prinzen und Prinzeſſinen in die eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens ein, daher auch in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und jede Art von rechtlicher Handlung vorzunehmen. Art. 62.

3) Art. 10. Weishaar, Handb. §. 460 leitet dieſes Recht daher, daß auch entferntere Verwandte zur Reichsverweſung und Thronfolge gelangen können, mithin die Erziehung derſelben und ihre perſönlichen Verhältniſſe Gegenſtand der allgemeinen öffentlichen Theilnahme ſeyen; allein auch die Standesherrn üben ähnliche Rechte in ihren Familien aus. Der Grund jenes Rechts iſt vielmehr ein hiſtoriſcher. Daſſelbe ſtammt nämlich her aus dem deutſchen Familienrechte, wonach der Aelteſte in der Familie oder derjenige, welcher nach der eingeführten Succeſſionsordnung das Stammgut erhielt, immer auch das Anſehen der Familie vertrat und zu dieſem Zweck ein gewißes Mundium über die Anderen ausübte. Schon in dem fürſtbr. Vergleich von 1617 wird des regierenden Herzogs als „Haupts des fürſtlichen Hauſes" erwähnt. Geſ.Slg. II. S. 323. Vgl. Eberhards III. Teſtament von 1664 Art. 10. 12. Geſ.Slg. II. S. 409 und 410.

4) Art. 12 und 13.

5) Art. 14. Nicht blos der bevormundeten.

6) Verf.Urk. §. 8. Hausgeſetz Art. 1. 17—19. Ueber den Begriff der Ebenbürtigkeit, welchen weder die Verf. Urkunde noch das neuere Hausgeſetz beſtimmt, kann nur das Herkommen der regierenden Familie, in Verbindung mit den früheren Hausgeſetzen entſcheiden, wonach nur diejenigen Ehen der männlichen und weiblichen Nachkommen des Hauſes für ſtandesmäßig galten, welche mit Perſonen eingegangen wurden, „die aus Kaiſerlichen, Königlichen, Reichsfürſtlichen oder wenigſtens aus altgräflichen reichsſtändiſchen Häußern entſproſſen und gebohren ſind." Kurfürſtl. Hausgeſetz von 1803, die ehlichen Verbindungen der fürſtlichen Familien-Glieder betr. Art. 1 und 15. Geſ.Slg. II. S. 649. Vgl. Frankfurter Entſcheid von 1489 (daſ. I. S. 510). „So ſol das geſchehen mit ainer die ſin genoß iſt, Ob er ſich aber mit einer myndern vnd nydern perſon verhyraten würde ꝛc." Fürſtbrüd. Vergleich von 1617 (daſ. II. S. 323) „zumal aber nicht außer dem fürſtlichen Standt, verheurathen ſoll noch will." Meine Einl. in die Staatsgrundgeſetze (Geſ. Slg. Thl. I. §. 52. 171. 183. 186. 187.) Das Hausgeſetz von 1808 §. 17 will zwar nur ſolche Ehen als ebenbürtig angeſehen wiſſen, „welche mit Prinzen und Prinzeſſinen, die zu Kaiſerlichen, Königlichen, Großherzoglichen, oder ſouverainen herzoglichen Häuſern gehören, geſchloſſen werden"; allein dieſe Beſtimmung, wonach die Ehe mit einem Mediatiſirten ausgeſchloſſen wäre, iſt mit jenem ganzen Geſetze durch das neue Hausgeſetz Art. 75 aufgehoben worden. Es bleibt daher

Digitized by Google

bei dem früheren Herkommen, welches auch durch neuere Fälle beſtätigt iſt. Vgl. unten §. 200. 204. 206 Note 2.

7) Art. 18 und 19. Mohl, Staatsrecht S. 131. Nichtig würde die Ehe wegen des mangelnden königlichen Konſenſes, welcher übrigens auch nachgeholt werden kann, nur dann ſeyn, wenn der König zugleich Hausvater wäre. Weiter gieng hierin das Hausgeſetz von 1808 §. 22 und 23.

8) Art. 19.

9) Art. 20.

10) Art. 21 und 22.

11) Art. 16.

12) Art. 63.

Dritter Abſchnitt.

Vom Adel.

§. 200.

I. Begriff und Eintheilung.

a) In hohen und niederen Adel.

In Uebereinſtimmung mit dem älteren Sprachgebrauch begreift auch das heutige Recht unter dem Adel nicht eine einzige, in ſich abgeſchloſſene, Unterthanenklaſſe, ſondern überhaupt alle Stände, welche vermöge ihrer Geburt Vorrechte vor den gemeinen Staatsbürgern genießen oder vermöge beſonderer bürgerlicher Verhältniſſe dieſen privilegirten Ständen gleichgeſtellt ſind. Auch die Mitglieder des königlichen Hauſes ſind hiernach unter dem Adel im weiteren Sinne begriffen, und zwar unter dem hohen Adel. Hiemit bezeichnet nämlich der geſetzliche Sprachgebrauch in Deutſchland noch immer ohne Unterſchied diejenigen Geſchlechter, welche vormals das erbliche Recht der Reichsſtandſchaft auf einem unmittelbaren Lande hergebracht hatten [1]). Wenn daher ſchon der Begriff des Adels im engeren Sinn, als einer privilegirten Unterthanenklaſſe, auf den Souverän als ſolchen keine Anwendung leidet und wenn ebenſo wenig die regierende Familie vermöge ihres Rangs und ihrer eigenthümlichen Geburtsrechte mit den regierten Ständen verwechſelt werden darf, ſo enthält es doch keinen Widerſpruch, wenn, ſofern blos von der Geburtsſtands-Genoſſenſchaft im Allgemeinen (Ebenbürtigkeit) die Rede iſt, der hiſtoriſche Begriff des hohen Adels beibehalten und auf den regierenden [2])

wie auf den mediatiſirten oder ſtandesherrlichen hohen Adel gleichmäßig bezogen wird. Nur iſt einerſeits nicht zu vergeſſen, daß dieſer ſtandesherrliche Adel ebenſo wie die königliche Familie durch eigenthümliche Standesbefugniſſe ausgezeichnet iſt, welche einer Ausdehnung, ſelbſt auf eine dem Rang nach höher ſtehende Klaſſe, nicht fähig ſind, während andererſeits, wenn es ſich blos von der Ebenbürtigkeit und nicht von ſtaatsbürgerlichen Rechten handelt, ausnahmsweiſe auch diejenigen Familien zum hohen Adel zu rechnen ſeyn möchten, welche, ohne vormals Reichsſtandſchaft zu beſitzen, ſeit der Auflöſung des deutſchen Reichs zur Souveränität gelangt ſind, auch wenn ſie ſpäter der Regierung wieder verluſtig geworden ſeyn ſollten [3]). Der niedere Adel dagegen begreift die geſammten übrigen adelichen Perſonen, ſey es nun, daß ſie an den ritterſchaftlichen Rechten theilnehmen oder keinerlei erbliche Privilegien genießen. Die erblichen Titel eines Grafen, Freiherrn (Baron) begründen heutzutage an ſich ſo wenig den hohen Adel [4]), als andererſeits bei dieſem ſelbſt der Titel eines Fürſten, abgeſehen vom Rang, Prärogative vor dem früher reichsſtändiſchen Grafenſtand verleiht.

1) Bundesakte Art. 14. „daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.“ Adelsſtatut von 1817 §. 1. „Zu den vormals Reichsſtändiſchen Fürſtlichen und Gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreis-Tagen Viril- oder Curiat-Stimme hatte, wenn die Beſitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Württemberg unterworfen ſind.“ Im Widerſpruch mit der erſtern Stelle beſtreitet die Exiſtenz eines hohen Adels in Deutſchland Vollgraff, gibt es noch einen teutſchen hohen Adel? 1823 S. 36 f. Derſ. von den teutſchen Standesherrn S. 552 f. ſ. unten §. 204.

2) Die Anwendbarkeit des Begriffs des hohen Adels auf die deutſchen Regenten und ihre Familien wird zwar geläugnet von Klüber, öff. Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten (3. Ausg.) §. 262. S. jedoch Bundesakte a. a. O. Dreſch, Abhandlungen über Gegenſtände des öff. Rechts S. 135. Zweifelhaft läßt die Frage Eichhorn, deutſches Privatr. §. 57 Note a.

3) Z. B. die Familie des Fürſten von Montfort, vormaligen Königs von Weſtphalen und Gemahls einer Prinzeſſin von Württemberg. Daraus, daß

die Bundesakte Art. 14 den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden den hohen Adel vorbehält, folgt noch nicht, daß denſelben dieſer ausſchließlich zukomme, wie Maurenbrecher, deutſches Privatrecht §. 583 annimmt.

4) Eichhorn a. a. O. §. 57 nr. III.

§. 201.

b) In perſönlichen und Geburtsadel. c) In alten und neuen Adel.

Je nachdem der adeliche Stand jemand als perſönliche oder erbliche Auszeichnung zukommt, wird derſelbe Perſonal= oder Geburts= (Geſchlechts=) Adel genannt. Obgleich der Adel niemals reiner Geburtsſtand war, ſondern ſehr häufig ſich an die äuſſere Stellung im Staate knüpfte, ſo iſt doch derſelbe immer mehr von erblicher Fortpflanzung als von vorübergehenden Berufsverhältniſſen abhängig geweſen, und eine anerkannte Ausnahme fand nur ſtatt bei den reichsunmittelbaren Biſchöffen und Prälaten, welche, wenn ſchon häufig niederer Abkunft, gleichwohl vermöge ihres Amts zum hohen Adel gehörten (geiſtlicher hoher Adel), ſowie bei den Doktoren des römiſchen und kanoniſchen Rechts [1]) und bei den fürſtlichen Räthen, welche ſowohl im Range, als bei Bewerbung um Stifspräbenden dem Ritterſtande gleichgeſtellt wurden. Auch dieſe perſönlichen Vorzüge kommen jetzt nicht mehr vor; dagegen iſt mit der höheren Stellung im Staatsdienſte (Amtsadel ſ. §. 188.) und mit dem Beſitze der Ritterwürde Perſonal=Adel noch immer verbunden. Namentlich hat in Württemberg die Verleihung des Kronordens [2]), des Militärverdienſtordens [3]) und des Friedrichsordens [4]) perſönlichen Adel und Hoffähigkeit, nicht aber einen eigenen Rang für den Dekorirten [5]) zur Folge. — Der Geburtsadel, wie der Perſonaladel, kann wohl für ſich aus Rückſicht auf geleiſtete Dienſte verliehen werden (Verdienſtadel), allein unmittelbare Folge von Amt und Beruf iſt der erſtere nicht [6]). Derſelbe iſt alter Adel, wenn er von einer beſtimmten Anzahl von Vorfahren (Ahnen), welche nach autonomiſchen Beſtimmungen zum Genuß gewißer Rechte (z. B. Stiftungen) nothwendig ſeyn kann [7]), beſeſſen worden, neuer Adel, wenn der Beſitzer eine ſolche Anzahl nicht zu erweiſen vermag.

1) Eichhorn, Staats= und Rechtsgeſchichte III. §. 447.

2) Stat. vom 23. Sept. 1818 §. 7. Regbl. S. 539.

3) Stat. von demſ. Tag §. 6. Regbl. S. 542.

Digitized by Google

4) Stat. vom 1. Jan. 1830 §. 6. Regbl. S. 3.

5) Anders bei dem früheren Civilverdienſtorden. Stat. v. 6. Nov. 1807 §. 8. Regbl. S. 286.

6) Doch können Staatsdiener, welche auf einer der vier erſten Rangſtufen ſtehen und alſo Perſonaladel genießen, falls ſie ein ſchuldenfreies Vermögen von 40,000 Gld. beſitzen, um den erblichen Adelsſtand einkommen. Ver. vom 6. Dez. 1806. Regbl. S. 146.

7) Eichhorn, deutſches Privatr. §. 65. Ueber den Beweis des, immer nur relativ beſtimmbaren, alten Adels, die ſog. Ahnenprobe ſ. J. G. Estor, de probatione nobilitatis avitae. Marb. 1744. Deſſ. prakt. Anleitung zur Ahnenprobe. Marburg 1750.

§. 202.

II. Erwerb und Verluſt des Adels.

Bei ſehr vielen Geſchlechtern läßt ſich die Entſtehung ihres erbadelichen Stands nicht beſonders erweiſen, ſondern es gründet ſich derſelbe lediglich auf unvordenkliche öffentliche Ausübung (Uradel, nobilitas avita). Von anderen dagegen wird der Beſitz des Adels abgeleitet aus einer ausdrücklichen Verleihung (Briefadel, nobilitas codicillaris [1]). Vor Auflöſung des deutſchen Reichs waren nur der Kaiſer, die Reichsvikarien und die mit einem großen Comitiv bekleideten Pfalzgrafen zu einer ſolchen Verleihung berechtigt; jetzt aber iſt ſowohl die Ertheilung eines Adelbriefs als die Anerkennung des von einem auswärtigen Souverän verliehenen Adels, deren jeder Innländer bedarf, um von demſelben Gebrauch zu machen, ein der Souveränität inwohnendes Recht [2]), von welchem die württembergiſche Regierung ſchon mehrfach Gebrauch gemacht hat [3]). Ein dem Vater ertheiltes Diplom wirkt auf die bereits gebornen Kinder nicht, auſſer wenn dieſe in demſelben ausdrücklich begriffen ſind [4]), oder wenn die Adelsverleihung in Form einer Adelserneuerung ſtattgefunden hat. Dagegen überträgt die adeliche Geburt von ſelbſt den Stand des Vaters auf jeden männlichen oder weiblichen Nachkommen. Dazu genügt bei dem niederen Adel die Geburt aus einer nach allgemeinen Geſetzen gültigen Ehe [5]), während bei den Familien des hohen Adels, wenn nicht ein abweichendes Familienherkommen erweisbar iſt, zu Erwerbung der väterlichen Standes=Rechte die Geburt aus einer ebenbürtigen Ehe erfordert wird [6]). Unehliche Abſtammung iſt nicht blos ein Hinderniß für

Digitized by Google

den Eintritt in die adelichen Stamm- und Lehengüter zum Nachtheil der ehlichen Agnaten [7]), ſondern auch kein gültiger Erwerbsgrund des adelichen Standes an ſich; doch kann der letztere bei dem niederen Adel durch nachfolgende Ehe hergeſtellt werden, während die Legitimation durch landesherrliches Reſcript auch dieſe Wirkung nur dann äuſſert, wenn ſie die Eigenſchaft einer Standeserhöhung hat [8]). — Der Adel wird verloren: 1) durch Verzicht, welcher ſowohl ausdrücklich [9]) als ſtillſchweigend erfolgen kann. Letzterer wird angenommen bei der Heirath einer adelichen Frau mit einem Manne bürgerlichen Standes [10]), bei der Adoption durch eine bürgerliche Perſon, falls der Adoptirte zugleich ſeinen Geſchlechtsnamen ablegt [11]). 2) Durch Ergreifung eines mit der Standesſitte unvereinbaren Gewerbs, namentlich durch Betreibung eines Handwerks, der Krämerei und Höckerei oder Uebernahme niederer Lohndienſte [12]). 3) Durch Begehung einer entehrenden Handlung oder Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe [13]), wogegen der Verluſt des Adels jetzt nicht mehr als eine beſondere Strafe erkannt werden kann [14]). Keiner dieſer Verluſtgründe geht auch auf die bereits gebornen Kinder [15]); dagegen kann der einmal verlorne Adel nur wiedergegeben werden durch neue Verleihung [16]), welche in einer Reſtitution der bürgerlichen Ehre allein noch nicht enthalten iſt. Durch bloßen Nichtgebrauch geht der Adel nicht verloren; wohl aber kann nach längerer Dauer deſſelben eine Adels-Erneuerung d. h. eine Anerkennung des vorhandenen Adels durch den Regenten nothwendig werden [17]). Eine Ueberſicht des württembergiſchen Erbadels enthält jetzt die ſeit dem Jahr 1818 angelegte Adelsmatrikel, worin nicht blos die adelichen Güter in Württemberg (Realmatrikel), ſondern auch die perſönlichen Verhältniſſe der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen ſowie der nicht begüterten adelichen Familien des Königreichs beſchrieben ſind (Perſonalmatrikel) [18]).

1) J. L. Klüber, de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. Deſſ. kleine juriſt. Bibliothek, St. 25. S. 22 f.

2) G.R. vom 22. Mai 1806 Regbl. S. 60. Klüber, öffentl. Recht. §. 497 und 498. Mohl, Staatsrecht I. §. 52. Auch Souveräne niederen Rangs haben in neueſter Zeit daſſelbe ausgeübt z. B. die beiden Fürſten von Hohenzollern.

3) Nach dem Sportelgeſetz vom 23. Juni 1828 (Regbl. S. 526) ſind zu

bezahlen für den Fürſtenſtand 6000 fl., für den Grafenſtand 3,200 fl., für den Freiherrnſtand 1600 fl., für den einfachen Adelſtand 600 fl., für die Erneurung dieſer Stände je die Hälfte. Eine Erhebung in den Fürſtenſtand hat bis jetzt nicht ſtattgefunden.

4) Klüber, l. c. §. 5. Mittermaier, deutſches Privatrecht §. 60. Note 11. Anders nach dem Preuß. Landr. II. 9. §. 11.

5) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſch. III. §. 447. Deutſches Privatrecht §. 60.

6) S. die Lehre von der Mißheirath im Eherechte.

7) S. die Lehre von der Erbfolge.

8) Regbl. 1807 S. 218. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 60.

9) Eisenhart, commment. de renunciatione nobilitatis (opusc. nr. 18.) §. V. Doch iſt ohne Zweifel zu einer bindenden Abdikation Anzeige an die Regierung erforderlich. S. z. B. Bair. Adelsedikt §. 18.

10) v. Kreittmayr, Anm. über den Cod. Maxim. Bavaricus civ. Th. V. Kap. 22. §. IX. Wogegen eine Dame von hohem Adel ihren Rang und Stand beibehalten kann, auch wenn ſie einen Mann niedereren Rangs ehlicht. Moſer, deutſches Staatsrecht. Th. XX. S. 353 §. 59. Im Grunde genommen wird jedoch auch in obigem Falle der Adel nur ſuſpendirt. S. Eichhorn, a. a. O. §. 61.

11) Eichhorn a. a. O. Maurenbrecher, deutſches Privatr. §. 594. And. Anſicht iſt Kreittmayr a. a. O. §. XIII. Mittermaier, deutſch. Privatr. §. 61 Note 7.

12) Die Anſichten über den Begriff einer (relativ) unanſtändigen Profeſſion ſind freilich ſehr verſchieden, Eisenhart l. c. §. V. ſ. z. B. Eichhorn a. a. O. Mittermaier a. a. O. §. 9. Ortloff, Grundzüge des deutſchen Privatr. S. 184 Note 32. Maurenbrecher a. a. O.

13) S. oben §. 190 Note 5. 10. 11. 15.

14) Da das Strafedikt dieſer Strafe nicht erwähnt; wiewohl der Verluſt des Adels da, wo derſelbe Folge der Handlung oder Strafe iſt, im Erkenntniß beſonders ausgeſprochen zu werden pflegt. Hofacker Jahrb. Bd. III. S. 382—384.

15) Eisenhart l. c. §. VIII. Eichhorn a. a. O. Note f.

16) Selchow de renovatione nobilitatis in ſeinen electa juris germ. p. 249 seq.

17) Eichhorn a. a. O. Note s — v.

18) Bekanntmachung des Miniſt. des Innern v. 15. Jan. 1818 (Regbl. S. 42), 3. Jan. 1820 (Regbl. S. 3) und 4. Juli 1823 (Regbl. S. 521). Bei dem Eintrag in die Matrikel wird zwar ohne Zweifel von dem K.

Digitized by Google

Miniſterium des Innern ſehr ſorgfältig verfahren; allein der Beweis des Adels oder eine rechtliche Vermuthung dafür wird demungeachtet durch jenen Eintrag allein nicht bewirkt, da bis jetzt die Geſetzgebung ſich über den Beweiswerth deſſelben nicht ausgeſprochen hat. Auch ſcheint, des in der neueſten Bekanntmachung gegebenen letzten Präjudizialtermins von zwei Monaten ungeachtet, keine der beiden Matrikeln bis jetzt abgeſchloſſen zu ſeyn.

§. 203.

III. Rechte des Adels.

Die Rechte des Adels ſind verſchieden je nach der ſtaatsbürgerlichen Stufe, welcher der Adeliche angehört. Der bloße Adelſtand, ohne ſtandesherrliche oder ritterſchaftliche Qualität, giebt dem Beſitzer keine anderen Rechte, als 1) die Befugniß, ein den adelichen Stand bezeichnendes (adeliches) Wappen zu führen, wiewohl das Recht, beſtimmte Abzeichen in das Signet aufzunehmen und, wofern unvordenklicher Beſitz oder beſondere Verleihung des Wappens ſich nachweiſen läßt, ſelbſt mit Ausſchluß Anderer zu gebrauchen, auch dem Bürgerſtande zuſteht [1]). 2) Das Recht, die Partikel „von“ dem Geſchlechtsnamen vorzuſetzen [2]); wogegen ein Anſpruch auf beſtimmte Prädikate oder Curialien ausnahmsweiſe nur bei den Standesherrn anerkannt iſt [3]), ein Recht auf einen der üblichen adelichen Titel: Fürſt, Graf, Freiherr, Edler von oder zu aber nur dann beſteht, wenn dieſer in der betreffenden Familie hergebracht oder derſelben verliehen iſt. 3) Wechſelfähigkeit [4]). 4) Perſönlich befreiter Gerichtsſtand [5]). — In Anſehung aller dieſer Adelsrechte findet ein Unterſchied zwiſchen erblichem und Perſonal-Adel nur in ſo ferne Statt, als der Beſitzer des erſtern dieſelben auf ſeine rechten Nachkommen überträgt und bei dem Beſitze eines Ritterguts die Aufnahme in die Ritterſchaft erlangen kann [6]).

1) Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 62 und 63. Adeliche Wappen unterſcheiden ſich gewöhnlich durch einen über dem Schild oder Helm angebrachten Schmuck von den bürgerlichen; doch kommen öfters dieſelben Abzeichen auch bei den Wappen bürgerlicher Familien vor, ſey es, daß ſie ſolche verliehen erhalten oder früher im Beſitz des Adels ſich befunden haben; auch iſt weder der offene Helm, noch der Helm überhaupt ein allgemeines Unterſcheidungszeichen adelicher Wappen.

2) Eichhorn a. a. O. §. 61. Dieſer ſonderbare Gebrauch, welcher nur dann einen Sinn hat, wenn der Geſchlechtsname zugleich den Familienſitz

anzeigt, iſt erſt ſeit dem 16. Jahrhundert, wo die Adelsverleihungen häufiger wurden, und bei dem Perſonaladel erſt in ganz neueſter Zeit gewöhnlich geworden, während die Geſchlechtsnamen, auch ohne Beziehung auf einen Stammſitz, ſchon im 13. Jahrhundert nichts ſeltenes ſind.

3) S. unten §. 206.

4) Wechſelordnung Kap. II. §. 2.

5) Der unbegüterte Adel iſt nur ausgenommen von der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe, der ritterſchaftliche und der ſtandesherrliche Adel aber auch von der Jurisdiktion der Oberamtsgerichte. IV. Ed. §. 2. 54 u. 55. Novelle v. 1822 §. 1. Auf Polizeiſachen erſtreckt ſich dieſe Exemtion nur bei den Standesherrn und Rittergutsbeſitzern, und auch bei dieſen nur innerhalb ihrer Gutsbezirke, worüber ein Erl. des Miniſteriums des Innern v. 9. Mai 1835.

6) Mohl, Staatsrecht §. 87.

§. 204.

Insbeſondere A) des ſtandesherrlichen Adels.

1) Begriff.

Nach dem vormaligen Reichsrecht war es zweifelhaft, ob nicht blos die reichsſtändiſchen Landesherren, ſondern auch ſolche Perſonen von reichsfürſtlichem oder reichsgräflichem Stande zum hohen Adel gehören, welche, ohne eine unmittelbare (nicht landſäßige, noch der Reichsritterſchaft inkorporirte) Herrſchaft zu beſitzen, gleichwohl für ſich und ihre Familien ein erbliches Sitz- und Stimmrecht in einem Grafenkollegium und demnach Antheil an einer der vier gräflichen Geſammtſtimmen auf dem Reichstage hergebracht hatten (reichsgräfliche Perſonaliſten) [1]. Die deutſche Bundesakte, indem ſie die „im Jahr 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsangehörige“ noch ferner zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet wiſſen will, ſcheint dieſe Frage eher zu bejahen, als zu verneinen [2]. Dagegen werden in den württembergiſchen Quellen zu dem ſtandesherrlichen (hohen) Adel ausdrücklich blos diejenigen fürſtlichen und gräflichen Geſchlechter gezählt, auf deren Beſitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsſtimme ruhte, ſofern dieſe Beſitzungen nun ganz oder zum Theil der Krone Württemberg unterworfen ſind [3]. Während nach dieſer geſetzlichen Definition ſchon die Kreisſtandſchaft, ſofern ſie auf Grundbeſitz ruht (nicht blos die Reichsſtandſchaft) zur Stan-

desherrlichkeit zu berechtigen ſcheint [4]), ſind dagegen vormalige reichs- oder kreisſtändiſche Perſonaliſten dem Begriffe nach von der ſtandesherrlichen Adelsklaſſe in Württemberg ausgeſchloſſen. Indeſſen konnte die württembergiſche Staatsregierung nicht umhin, von dieſem ſtrengen Grundſatze in der Anwendung abzugehen, und auch Familien theils ohne Weiteres als ſtandesherrlich zu betrachten, theils durch beſondere Deklarationen dieſen gleichzuſtellen, welche entweder niemals zur eigentlichen (dinglichen) Reichsſtandſchaft gelangt waren [5]), oder doch nicht wegen ſolcher Beſitzungen, welche jetzt ſtandesherrliche Vorzüge genieſſen [6]). Man wird daher unter ſtandesherrlichem Adel beſtimmter diejenigen fürſtlichen und gräflichen Familien zu begreifen haben, welche vermöge ihrer Beſitzungen vormals zur Reichsſtandſchaft berechtigt waren, oder ſeit ihrer Unterordnung unter die dieſſeitige Staatsgewalt durch königliches Privilegium dieſen gleichgeſtellt worden ſind. Weſentlich gehört aber zum Begriff einer ſtandesherrlichen Familie: 1) hoher Adel, welcher übrigens ebenſo, wie der niedere Adel, durch den König verliehen werden kann; 2) der Beſitz einer Standesherrſchaft [7]). Mit dem Verluſt des einen oder des andern Erforderniſſes hört auch die Standesherrlichkeit als Inbegriff gewißer ſtaatsbürgerlicher Vorrechte auf [8]), wogegen erblicher hoher Adel als perſönliche Würde auch ohne den Beſitz einer Standesherrſchaft vorkommen kann [9]).

1) Klüber, öffentl. Recht des deutſchen Bundes §. 262 Note c. Daß ſolche Grafen und Herren, welche ſich nicht durch den Beſitz eines unmittelbaren Landes zur Reichsſtandſchaft qualificiren, kein Sitz- und Stimmrecht in der Reichsverſammlung haben ſollen, war zwar ausgeſprochen in dem Reichs-Abſch. von 1654 §. 197. Wahlkapitulation Art. 1 §. 5; allein Ausnahmen wurden doch hin und wieder gemacht, z. B. bei dem Grafen Rechberg, welcher in eben jenem Reichsabſchied unter den anweſenden ſchwäbiſchen Grafen aufgeführt iſt. Sammlung der Reichs-Abſchiede Thl. III. S. 685. Auch die Grafen Neupperg, Pükler, Sternberg und Wartenberg waren Perſonaliſten. Moſer, von den Reichsſtänden S. 858. 864. 888. Deſſ. deutſches Staatsrecht Thl. 38. S. 192. Doch erlangten die drei letztern ſpäter unmittelbare Realitäten.

2) Bundesakte Art. 14. S. oben §. 200 Note 1. Der Ausdruck: „Reichs-Angehörige“ im Eingange jenes Artikels wird von Klüber Ueberſicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congreſſes S. 311. und deſſen öffentl. Recht §. 301 Note d. auf die Reichsritterſchaft bezogen; allein dieſer Deutung widerſpricht die Wortfaſſung der B.A., denn während von der Reichsrit-

terſchaft unter dem Namen: „Reichsadel“ erſt am Ende des Art. 14 die Rede iſt, fährt dieſer in unmittelbarer Beziehung auf die Worte: „Reichsſtände und Reichsangehörige“ fort: „dieſe fürſtliche und gräfliche Häuſer ꝛc.“ Siehe dagegen die Schlußakte von 1820 Art. 63. Bundesbeſchl. vom 19. Aug. 1825. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 57. Heffter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht S. 101. Dreſch, Abhandl. über Gegenſtände des öffentl. Rechts S. 137.

3) Verf.Entw. v. 1817 §. 253. Adels-Statut §. 1 (oben §. 200 Note 1.) Verf.Urk. §. 129. So auch Mohl, Staatsrecht §. 83.

4) Allerdings waren die Kreisſtände nicht immer auch Reichsſtände und umgekehrt; und es konnte daher von der einen Qualität nicht auf die andere geſchloſſen werden. Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts Bd. I. S. 347. Leiſt, deutſches Staatsrecht §. 76. So z. B. ward Graf Rechberg, auch nachdem die Ritterſchaft das Beſteurungsrecht auf ſeinen Gütern durch reichshofräthliches Urtheil behauptet hatte, forthin von dem ſchwäbiſchen Kreis als Mitſtand auf der Grafen- und Herrenbank aufgerufen, nicht aber auch von dem Grafen-Kollegium. Allein die Regel war doch die Verbindung beider Eigenſchaften (auch bei den wirklichen Reichsgrafen, ſ. noch Reichsdep. Schluß von 1803 §. 24 nr. 1.) und es konnte die Reichsſtandſchaft grundgeſetzlich nicht ausgeübt werden ohne Erwerbung der Kreisſtandſchaft. Wahlkap. Art. 1. §. 5. Auch iſt mir kein Standesherr in Württemberg bekannt, welcher zur Zeit der Subjektion vermöge ſeiner Beſitzungen Kreisſtand und nicht auch Reichsſtand geweſen wäre (Graf Rechberg war auch zur Kreisſtandſchaft nicht dinglich berechtigt). Sollte daher nicht eine irrige Anſicht von dem früheren Verhältniß der unterworfenen Fürſten und Grafen obiger Definition zu Grunde liegen? So wird in dem Rangreglement von 1811 (Regbl. S. 401. 403. 408.), das wohl den Schlüſſel giebt zu der herrſchenden Sprachverwirrung, unterſchieden zwiſchen den fürſtlichen Familien, welche bei der Staatsveränderung von 1806 als regierende Herren angeſehen worden und als ſolche Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben und zwiſchen den gräflichen Familien, welche damals immediat und bei Kreis-Verſammlungen ſtimmberechtigt geweſen. Als ob die Kreisſtandſchaft und nicht vielmehr der Sitz auf der Grafenbank im Fürſtenkollegium den wirklichen Reichsgrafen bezeichnet hätte und als ob die Reichsgrafen nicht auch regierende Herrn geweſen wären oder der fürſtliche Titel eine weſentliche Veränderung in dieſem Verhältniſſe hervorgebracht hätte! Richtiger werden in dem Verzeichniß der ſtändiſchen Viriſtimmführer vom Jahr 1815 angeführt: die „Häupter der vormals Reichsunmittelbaren Fürſtlichen und Gräflichen Familien, auf deren Beſitzungen Reichs- und Kreis-Stimmen ruhten.“ Geſ. Slg. Th. III. S. 296. Anders wieder in dem kön. Dekret in demſ. Be-

Digitized by Google

treff v. 15. Merz 1815 daſ. S. 315. (In beiden werden unrichtiger Weiſe auch die Grafen Neupperg und Rechberg genannt.) S. über das frühere Verhältniß der württ. Standesherrn meine Schrift: die grundherrlichen Rechte des württ. Adels S. 9 ff.

5) In dieſem Falle waren z. B. die Grafen von Neupperg und Rechberg, welche beide zwar entſchieden altadelichen Geſchlechts ſind (ſ. über Rechberg §. 195 Note 2 und oben Note 1), allein nur theils landſäſſige, theils ritterſchaftliche Beſitzungen hatten und daher nicht als Standesherrn im Sinne der Bundesakte anerkannt wurden. Beide ſind zwar nur als ernannte erbliche Mitglieder in die Kammer der Standesherrn eingetreten; allein in den Dekl. vom 19. Mai 1827 (Regbl. S. 213) und vom 3. Mai 1832 (S. 153) werden ſie ausdrücklich zum hohen Adel gerechnet und auch ſonſt ſowohl in perſönlicher als dinglicher Beziehung nach Analogie der übrigen ſtandesherrlichen Gutsbeſitzer behandelt. (Vgl. Regbl. v. 1811. S. 408. Geſ.Slg. Thl. III. S. 296 und 315). Der gleiche Fall trat ein in Baiern bei dem Grafen von Pappenheim. Klüber, Abhandl. und Beobachtungen Bd. I. S. 220 und 224.

6) Meine angef. Schrift S. 10. Das Gleiche geſchah auch anderwärts. Acte finale du congrès de Vienne Art. 32. 43. Bairiſche Dekl. vom 19. Merz 1807 im Archiv für Standes- und grundherrliche Rechte und Verbindlichkeiten Bd. I. Heft 1. S. 194 ff.

7) Von dem Begriff einer Standesherrſchaft unten im III. Buche.

8) Namentlich in Folge des Verkaufs der Standesherrſchaft. S. Kön. Reſkr. in Betreff des Austritts der Fürſten Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen und Salm-Reiferſcheid-Krautheim „aus der Reihe der Standesherrn des Königreichs“ vom 4. Dez. 1826 und des Fürſten zu Colloredo Mansfeld vom 30. April 1827. Verhandl. der Standesherrn von 1826—1827 Heft I. S. 21 Heft II. S. 165. Vergl. Kohler, deutſches Privatfürſtenrecht S. 110.

9) Namentlich wenn der König einer Familie die erbliche Fürſtenwürde ertheilt, ohne zugleich ihre Beſitzungen zu einer Standesherrſchaft zu erheben. Aber auch, wenn eine ſtandesherrliche Familie ihre Beſitzungen verkauft, verliert ſie dadurch blos die Standesherrlichkeit, nicht auch den hohen Adelſtand, noch das Staatsbürgerrecht. Die Rechte ſolcher unbegüterter hochadelicher Familien ſind bis jetzt nicht geſetzlich beſtimmt.

§. 205.

2) Beſtimmungen der rheiniſchen Bundesakte.

Die rheiniſche Bundesakte vom 12. Juni 1806, indem ſie der „Souveränität“ des Königs von Württemberg eine Anzahl „regierender“ Familien unterordnete, ließ dieſen gleichwohl nicht

Digitized by Google

blos ihr ganzes Domanial-Eigenthum nebſt lehens- und grundherrlichen Rechten, ſondern auch eine gewiße Patrimonial-Gewalt innerhalb ihrer bisherigen Gebiete, namentlich die Gerichtsbarkeit erſter und zweiter Inſtanz, die Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei. Ihre neue Standes-Eigenſchaft ward zwar hiebei nicht näher bezeichnet, jedoch beſtimmt, daß ihre Domänen und Güter in Rückſicht der Auflagen jenen der Prinzen des Hauſes oder, falls dieſe keine Güter beſitzen ſollten, denen der privilegirteſten Klaſſe gleichgehalten, auch daß ſie ſelbſt und ihre Erben in peinlichen Fällen von Ebenbürtigen gerichtet und niemals zur Vermögens-Konfiskation verurtheilt werden ſollen [1]). So gewiß es die Abſicht der rheiniſchen Bundesakte war, durch dieſe Beſtimmungen den Rechtszuſtand der mediatiſirten Familien auf eine für ſie möglichſt befriedigende Weiſe feſtzuſtellen, ſo wenig ſollten dieſe dadurch einer Einwirkung der Souveränität und insbeſondere der Geſetzgebung ihrer neuen Oberherrn entzogen werden [2]). Indeſſen diente eben dieſe Geſetzgebung den damals unbeſchränkt regierenden Souveränen zum Theil als Mittel, die angeführten wohlerworbenen Rechte der Standesherrn aufzuheben oder zu beſchränken. Namentlich ward ihnen in Württemberg, nachdem ihr Rechtsverhältniß Anfangs in einer peinlichen Unbeſtimmtheit gelaſſen worden war, die Autonomie (§. 47), die Patrimonial-Gewalt [3]) und die Steuerfreiheit [4]) entzogen. Auch ihre vormalige Ebenbürtigkeit mit dem regierenden Hauſe fand in dem Hausgeſetz vom Jahr 1808 keine Anerkennung (§. 199 Note 6). Nach der Rangordnung vom Jahr 1811 ſollten zwar die vormals regierenden Fürſten den Rang in der erſten Klaſſe (unter dem Capitaine des Gardes) und die Chefs der gräflichen Familien in der vierten Klaſſe (nach dem Ceremonienmeiſter) einnehmen, nach deren Ableben aber die Söhne der erſtern in die dritte Klaſſe, die der letztern in die Klaſſe der Edelleute (achte Klaſſe) zurücktreten [5]). In Folge dieſer und anderer Beſchränkungen würden die gedachten Familien als eine vorzugsweis privilegirte Unterthanenklaſſe zu exiſtiren aufgehört haben, wenn nicht der deutſche Bund denſelben neue Vorrechte eingeräumt und deren Gewähr übernommen hätte; eine Gewähr, welche ſie zwar gegen eine Verletzung dieſer Vorrechte ſichern, nicht aber, zumal in Beziehung auf ihre geſammten Privatrechte, auſſer dem Bereich allgemeiner legislativer Maßregeln ſtellen ſollte [6]).

Digitized by Google

1) Rhein. Bundesakte Art. 24. 27. 28.

2) Daſ. Art. 26. Vergl. meine Schrift: die grundherrlichen Rechte des württ. Adels S. 154 f.

3) Verordn. vom 10. Mai 1809. Regbl. S. 189.

4) Verordn. von demſ. Tag Regbl. S. 190.

5) Regbl. 1811 S. 401—403.

6) Bundesakte Art. 14. Wiener Schlußakte Art. 63. S. meine angef. Schrift S. 165—179. Anderer Anſicht iſt Zachariä, die Souveränitätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältniß zu den ſtandesherrlichen Eigenthumsrechten des fürſtlichen Geſammthauſes Hohenlohe. Heidelberg 1836 S. 108 f.

§. 206.

3) Heutiges Rechtsverhältniß.

Nach der deutſchen Bundesakte (Art. 14.) ſollen die unterworfenen fürſtlichen und gräflichen Familien in den Staaten, welchen ſie angehören, den erſten Stand (Herrenſtand) [1]) bilden und daher in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen gewiße Vorrechte genießen, wodurch ſie ſich als die privilegirteſte Unterthanen-Klaſſe darſtellen. Dieſe Zuſicherungen wurden in Württemberg zuerſt durch den Verfaſſungs-Entwurf und das Adelsſtatut von 1817 [2]) und als dieſer erſte Verſuch fehlgeſchlagen war, durch die Verfaſſungs-Urkunde von 1819 und einzelne Deklarationen zu verwirklichen geſucht. Hieraus ergeben ſich folgende für ihre Standeseigenſchaft und ihren privatrechtlichen Zuſtand wichtige Beſtimmungen: 1) die Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien gehören zum hohen Adel und behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe [3]). 2) Ebenſo behalten dieſelben die Titel: Fürſten oder Grafen, welche ſie früher geführt haben. Auch kommt den Mitgliedern der fürſtlichen Häuſer ebenſo wie den Häuptern derſelben das Prädikat: „Durchlaucht“, den Häuptern der gräflichen Familien (nicht auch deren Mitgliedern) das Prädikat „Erlaucht“ zu [4]). 4) Die ſtandesherrlichen Gutsbeſitzer (Standesherren) üben im Verhältniß zu den ſtandesherrlichen Familien, deren Oberhäupter ſie ſind, eine ähnliche Familiengewalt aus, wie der König im Verhältniß zum königlichen Haus. Namentlich ſind dieſelben berechtigt, Verlaſſenſchaftstheilungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, durch ihre Kanzlei erledigen zu laſſen [5]). Vor-

Digitized by Google

mundſchaften für Familienglieder zu beſtellen [6]), über die Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen [7]) und für die Beobachtung der beſtehenden Familiengeſetze ſo wie für die Ehre und Wohlfahrt der betreffenden Geſammt-Familie Sorge zu tragen [8]).

1) Art. 14. „— ſind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherren ꝛc.“ Der Name Standesherren (das umgekehrte Wort: Herrenſtand), welcher ſchon in der Rheinbundesperiode (z. B. in Baden) hie und da auf die Mediatiſirten angewendet wurde, ward in Württemberg noch in dem Verfaſſungs-Entwurf und in dem Adelsſtatut von 1817 vermieden, und erſtmals gebraucht in der Verf.Urk. §. 129 und 130.

2) Hierauf ward ſich von der wüttembergiſchen Regierung in der 13. Sitzung der Bundesverſammlung von 1818 §. 57 berufen, indem bemerkt wurde: der König habe durch das Adelsſtatut und mehrere daſſelbe ergänzende Entſcheidungen die in dem Art. 14 der B.A. zugeſicherten Rechte in einem Umfange feſtgeſetzt, welcher die Beſtimmungen der B.A. nicht nur erſchöpfe, ſondern in mehreren Beziehungen erweitere.

3) Ganz nach der Bundesakte: Dekl. in Betreff des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis vom 8. Aug. 1819 §. 1. Regbl. S. 505. So auch in den andern Deklarationen. Da die Standesherrn in Württemberg nach dem Hausgeſetz von 1808 die Ebenbürtigkeit mit dem fürſtlichen Hauſe nicht hatten, ſo könnte die buchſtäbliche Auslegung der Worte: „in dem bisher damit verbundenen Begriffe“ dahin führen, jene Ebenbürtigkeit auch für die Zukunft zu läugnen; allein ohne Zweifel wollte die Regierung mit den Worten der Bundesakte auch deren Sinn geben, worüber Heffter a. a. O. S. 85 ff., Kohler, Handb. des deutſchen Priv.Fürſtenrechts S. 97—110. Anderer Anſicht iſt Klüber öffentl. Recht §. 303 Note g. Deſſen Abhandl. und Beobacht. S. 271. 282. 322. Indeſſen die von ihm citirte kön. Verordn. vom 31. Dez. 1829, in Betreff der für die Standesherrn niederzuſetzenden Standesgerichte, §. 8, worin blos die Standesherrn als Richter gleichen Standes bezeichnet werden, würde zuviel beweiſen, da hiernach auch die Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien in die ſtandesherrliche Ebenbürtigkeit nicht eingeſchloſſen wären.

4) Angef. Dekl. §. 3. Dekl. in Betreff Rechberg von 1832 §. 3 Regbl. S. 155. Ebenſo in den andern Deklarationen. Vgl. Bundesbeſchlüſſe vom 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829. Klüber, öffentl. Recht §. 303 Note o und p. L. Pernicis quaestionum de jure publ. Germ. part. II. Halis 1831. Das gegen die fürſtl. und gräfl. Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel iſt beſtimmt durch die Ver. vom 16. Nov. 1826 (Regbl. S. 483) und 5. Mai 1829 (S. 205).

Digitized by Google

5) Angef. Dekl. in Betreff Taxis §. 8. Vergl. Dekl. in Betreff Rechberg §. 7. Juſt.Min.Erl. v. 20. Sept. u. 27. Nov. 1851 u. 20. Juli 1853.

6) Daſ. §. 11 beziehungsweiſe §. 10.

7) S. oben §. 47 und 71.

8) Daß dieſes Recht dem Oberhaupt zukomme, iſt wohl nicht zu bezweifeln, doch dürfte ſich ſeine Jurisdiktion nicht weiter erſtrecken, als auf Ertheilung eines Verweiſes.

§. 207.

B. Des ritterſchaftlichen Adels.

1) Begriff.

Unter ritterſchaftlichem Adel ſind urſprünglich nur die der vormaligen gemeinen Reichsritterſchaft inkorporirten adelichen Familien begriffen. Durch ihre Unterwerfung unter die Souveränität in der Rheinbundes-Akte wurden indeſſen dieſe Familien dem ſchon zuvor landſäßigen Adel [1]) politiſch näher gebracht, und jetzt verſteht man unter der Ritterſchaft überhaupt die Geſammtheit der den vier ritterſchaftlichen Körperſchaften des Königreichs einverleibten adelichen Gutsbeſitzer. Weſentlich wird zu einem Mitglied der württembergiſchen Ritterſchaft d. h. zur Aufnahme in eine dieſer Körperſchaften und zum Genuß der damit verbundenen Rechte wieder eine gedoppelte, theils perſönliche theils dingliche, Eigenſchaft gefordert, nämlich: 1) erblicher Adelſtand, wozu jedoch ſchon die niederſte Adelsſtufe und ganz neuer Adel genügt [2]). 2) Beſitz eines adelichen Guts (Ritterguts) [3]). Auſſerdem fordert die Verfaſſungsurkunde (§. 40) auch noch beſondere Aufnahme in eine der ritterſchaftlichen Korporationen, wozu deren Zuſtimmung und die königliche Genehmigung erforderlich iſt; allein da jene Korporationen ſelbſt bis jetzt nicht vollſtändig gebildet ſind, ſo werden einſtweilen jene beiden erſteren Eigenſchaften, ſofern ſie in der Perſonal- und Real-Matrikel vorgemerkt ſind, für genügend angeſehen [4]).

1) Ganz ohne Vorrechte war dieſer nicht; namentlich genoß er privilegirten Gerichtsſtand (Schriftſäſſigkeit); auch waren die weltlichen Kollegien, namentlich der Geheimerath, die herzogl. Regierung und das Hofgericht zur Hälfte aus Adelichen (adeliche Bank) zur Hälfte aus Gelehrten (gelehrte Bank) zuſammengeſetzt.

2) Dekl. vom 8. Dez. 1821 §. 1. Regbl. S. 880. In der Regel wurden bei der frühern Ritterſchaft vier adeliche Ahnen gefordert; zum mindeſten

mußten alſo die Eltern und Großeltern adelichen Standes geweſen ſeyn; doch kamen Diſpenſationen nicht ſelten vor. Moſer, von den deutſchen Reichsſtänden S. 1328.

3) Ueber den Begriff eines ſolchen Guts und die damit zuſammenhängenden Rechte ſpäter im III. Buch. Ritterſchaftliche Perſonaliſten, welche vormals nicht ſelten waren (Moſer a. a. O. S. 1326) giebt es hienach in Württemberg nicht.

4) Inſtr. wegen der Wahl der Abg. des ritterſch. Adels vom 12. Dez. 1819 §. 1. (Geſ Slg. III. S. 535. in der Anm.) in Verb. mit Verf.Urk. §. 136. IV. Ed. von 1818 §. 54 und Novelle von 1822 §. 1. Deklarat. von 1821 §. 1. Bekanntm. vom 15. Jan. 1818 a. E. (Regbl. S. 44) und 4. Juli 1823 (Regbl. S. 521).

§. 208.

2) Rechte der Ritterſchaft.

Die rheiniſche Bundesakte (Art. 25), indem ſie jedem der Bundesfürſten überließ, über die in ſein Gebiet eingeſchloſſenen ritterſchaftlichen Beſitzungen die ganze Souveränität auszuüben oder vielmehr die ſchon im Jahr 1805 vorangegangene Occupation derſelben [1]) nachträglich guthieß, beſtimmte den Rechtszuſtand der neuen ritterſchaftlichen Unterthanen nicht; dagegen wurde in dem Organiſations=Manifeſt vom 18. Merz 1806 ausgeſprochen, daß die Inngeſeſſenen adelicher Güter, unter welchen eine politiſche Verbindung nicht mehr beſtehen ſolle, im hergebrachten Beſitz der Patrimonial=Gerichtsbarkeit ſo wie im Beſitz und Genuſſe ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und anderen Einkünfte, mit Ausſchluß der Hoheitsgefälle, bleiben, auch beſondere Befreiungen hinſichtlich der Beſteurung, des Gerichtsſtandes u. ſ. w. genießen ſollen. Dieſe Vorrechte hatten dieſelben Schickſale, wie die ſtandesherrlichen [2]). Indeſſen nahm die deutſche Bundesakte (Art. 14) mit den ſtandesherrlichen Familien auch den übrigen vormaligen Reichsadel in Schutz, nicht blos durch Wiederherſtellung ſeiner Autonomie und ſeiner früheren Familien=Inſtitute, ſondern auch durch Zuſicherung gewißer politiſcher Gerechtſame, namentlich der Landſtandſchaft, der Patrimonial=Gerichtsbarkeit, des befreiten Gerichtsſtandes u. ſ. w. Dieſe Zuſicherungen wurden ausgeführt theils durch die Verfaſſungs=Urkunde (§. 39—42. 136), theils durch die Deklaration vom 8. Dezember 1821 [3]), welche durch eine weitere Erklärung vom 24. Oktober 1825 ihrem ganzen Inhalte nach auch auf

den altlandſäſſigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit, in ſo weit ausgedehnt wurde, „als die dißfälligen Anſprüche in dem Beſitzſtand vor dem 10. Mai 1809 (als dem Tage der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit) begründet, und nicht durch neuere Verträge oder ſonſtige beſondere Rechtstitel erloſchen ſind“ [4]). Wichtig ſind hier nur folgende perſönliche Auszeichnungen: 1) die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer bilden eine politiſch bevorrechtete Adelsklaſſe, welche je in dem betreffenden Kreiſe zu einer beſonderen Körperſchaft vereinigt iſt [5]). 2) Die denſelben zukommenden Rechte werden jedoch in der Regel von den Mitgliedern einzeln, nicht korporationsweiſe, ausgeübt. Eine Ausnahme machen die ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte und die zur Erhaltung der ritterſchaftlichen Familien von den Körperſchaften künftig ausgehenden Geſammt-Anſtalten [6]). 3) Die Mitglieder der Ritterſchaft können, ſofern ſie durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung bereits innegehabten Beſitzungen Unterthanen des württembergiſchen und eines auswärtigen Staats geworden ſind, das dieſſeitige Indigenat mit dem auswärtigen vereinigen; auſſerdem aber haben ſich dieſelben für das Bürgerrecht des einen oder andern Staats zu entſcheiden [7]). 4) Rechtmäßiger Vertreter und Oberhaupt einer ritterſchaftlichen Familie iſt, wenn nicht Familiengeſetze etwas Anderes beſtimmen, der jeweilige Inhaber des Familienfideikommiſſes, welcher auch die dem ritterſchaftlichen Adel nun wieder zukommende Autonomie [8]) auszuüben hat. 5) Bei Todesfällen innerhalb einer ritterſchaftlichen Familie iſt den Erbſchaftsbetheiligten geſtattet, unter Leitung des Familienhaupts eine Privattheilung vorzunehmen, wobei jedoch Minderjährige nur durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden können [9]).

1) S. Tagsbefehl aus dem franzöſiſchen Hauptquartier vom 19. Febr. 1805 in Häberlins Staatsarchiv Th. XV. S. 108.

2) S. oben §. 205. In dem Rangreglement vom Jahr 1811 kamen die adelichen Gutsbeſitzer in der 8. Klaſſe nach den Pagen und Unterſtallmeiſtern, wenn ſie nicht die Adelsdekoration (ſ. hierüber Org.Man. von 1806 §. 31) hatten, in welchem Falle ſie in die 7. Klaſſe vorrückten. (Regbl. v. 1811 S. 405 und 406.

3) Regbl. von 1821 S. 879.

4) Regbl. von 1825 S. 671. Das Unbeſtimmte dieſer Erklärung fällt

in die Augen; denn die früheren Rechte waren zum Theil ganz anderer Art, als die in der Deklaration zugeſicherten und eine Uebereinſtimmung unter denſelben, wie ſie jetzt erſtrebt wird, fand niemals Statt.

5) Verf.Urk. §. 39. Dekl. von 1819 §. 2.

6) Verf.Urk. a. a. O. Vergl. Entwurf eines Statuts für die Körperſchaften des ritterſchaftlichen Adels vom Jahr 1823 Abſchn. VI.

7) Dekl. von 1819 §. 4 und 5. Vgl. oben §. 176 a. E.

8) S. oben §. 47 und 71.

9) Dekl. §. 17.

Vierter Abſchnitt.

Vom Stande der öffentlichen Diener.

§. 209.

Von dem Einfluſſe des öffentlichen Dienſtverhältniſſes auf den perſönlichen Rechtszuſtand überhaupt.

Die Verpflichtung zu einer Gattung fortlaufender Dienſte, wenn ſie auch die perſönliche Freiheit nicht aufhebt, mindert doch dieſelbe durch Entziehung jener äußeren Unabhängigkeit, welche nach germaniſcher Rechtsanſicht zum Vollbegriffe eines freien Mannes erfordert wurde. Dieß der Grund, warum die Dienſtleute im Mittelalter (ministeriales), wenn ſchon zum Theil von freier Geburt, ſo oft den Vollfreien (liberi) entgegengeſetzt werden [1]), nicht als ob ihr Geburtsſtand dadurch aufgehoben worden wäre, ſondern weil ihre Ehre, ihr Rang, im Verhältniß zur Geſammtheit der Freien dadurch geſchmälert wurde [2]). Man kann nicht ſagen, daß dieſe Anſicht den heutigen Begriffen gänzlich fremd ſey; denn nach der Verfaſſungs-Urkunde (§. 135. 142.) iſt das Privat-Dienſtverhältniß ein Hinderniß für die Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte. Allein, gleichwie die Dienſtleute der Fürſten im Verhältniß zu wirklichen Unterthanen derſelben niemals zurückgeſetzt waren, vielmehr dieſen vorgezogen wurden [3]), ſo iſt auch jetzt das öffentliche Dienſtverhältniß nicht nur kein Grund zur Schmälerung der Rechtsfähigkeit, ſondern zur Erhebung im Range über Andere (§. 188), und nur die Rückſicht auf die Ehre des Dienſtes und den Zweck der Bedienſtung: treue und vollſtändige Erfüllung der aufgetragenen Verrichtungen bringt gewiße eigenthümliche Beſchränkungen mit ſich.

Digitized by Google

1) Z. B. Stat.Slg. Th. I. S. 4. 183.

2) S. oben §. 194. Schwäb. Landr. Kap. 8. §. 5. Kap. 9. 48. 49. §. 3.

3) Die Miniſterialen bildeten nicht nur den Rath des Landesherrn, ſondern auch die urſprünglichen Landſtände. Erſt ſeit der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts wurden die Amtleute nicht mehr zum Landtag einberufen. Einl. in die Staatsgrundgeſetze (Geſ.Slg. I.) §. 13. 65. 226. 240.

§. 210.

I. Civil-Stand. a) Staatsdiener.

Zur Zeit des Herzogthums waren die perſönlichen Rechtsverhältniſſe der landesherrlichen Beamten durch beſondere Amtsbriefe und Amtsgewohnheiten feſtgeſtellt; erſt unter der königlichen Regierung wurden dieſelben übereinſtimmend zu ordnen geſucht, was auch endlich mittelſt der Verfaſſungs-Urkunde vom J. 1819 (§. 46 — 50.) und der auf ſie gebauten Dienſtpragmatik vom 21. Juni 1821 gelang [1]). Durch dieſes Geſetz iſt nun aber der Dienſtvertrag, als die urſprüngliche Grundlage des Dienſtrechts, ſo ſehr in den Hintergrund getreten, daß für das Privatrecht nur Weniges zu bemerken bleibt [2]). Das Geſetz unterſcheidet zwiſchen Staatsdienern im engern und weitern Sinn. Zu jenen (Staatsdienern im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde) gehören die in den Kollegien und Kanzleien angeſtellten königlichen Beamten bis zum Kanzliſten einſchließlich, die auswärts beglaubigten Geſandten und diplomatiſchen Agenten, die Profeſſoren und Beamten der Univerſität, die Bezirksoberbeamten und die leitenden Beamten und Kaſſiere bei dem Berg-, Hütten- und Münzweſen und bei den Salinen [3]). Dieſen Dienern iſt, ſo lange ſie im aktiven Dienſte ſtehen, der perſönliche Betrieb eines Gewerbs, einer Fabrik oder Handlung unbedingt unterſagt; eine Theilnahme an dergleichen Unternehmungen aber bleibt ihnen in ſo weit unbenommen, als ſolche dem Intereſſe des Dienſtes keinen Eintrag thut [4]). Ebenſo dürfen ſie fremde Privatgeſchäfte nur dann übernehmen, wenn ſolche ihrer Natur nach mit ihren Dienſtpflichten vereinbar ſind und nur in dem Maaße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geſchieht. Den Bezirksbeamten insbeſondere iſt noch die Erwerbung liegender Güter innerhalb ihres Amtsbezirks verboten, mit Ausnahme eines Wohnhauſes und eines Gartens zum eigenen Bedarf, wovon jedoch der Beamte Anzeige zu machen hat [5]). Dagegen können ſich Staatsdiener im wei-

Digitized by Google

teren Sinn, welche in der Regel nur auf vierteljährige Aufkündigung angenommen ſind, neben ihrem Dienſte jedem damit vereinbaren und nicht durch beſondere Dienſtinſtruktion unterſagten Gewerbe widmen [7]). Weder die Staatsdiener im weiteren noch die im engeren Sinn, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie ſich im aktiven Dienſte oder im Quieſcenz-Zuſtande befinden, dürfen ohne vorgängige Anzeige und darauf erfolgte Entſchlieſſung eine ehliche Verbindung eingehen, welche übrigens nur aus Rückſicht auf die Ehre des Dienſtes oder auf die Vermögens-Verhältniſſe des Dieners unterſagt werden kann [8]). Von den Beſoldungen, Quieſcenz-Gehalten und Penſionen öffentlicher Diener und ihrer Hinterbliebenen, ſowie von anderen Unterſtützungen aus der Staatskaſſe kann nicht über ein Drittheil von den Gläubigern auf dem Exekutivwege in Anſpruch genommen [9]), noch auf Perſonalarreſt in Wechſelklagſachen gegen öffentliche Diener erkannt werden [10]).

1) Dieſes Geſetz mit einer großen Anzahl amtlicher Erläuterungen ſ. in der Geſ.Slg. XVIII. S. 98 f. Voraus gieng das 8. u. 9. Edikt vom 18. Nov. 1817. Daſ. S. 23 f. 29 f.

2) Ueber Anſtellung, Entlaſſung und Dienſt-Aufkündigung ſ. Mohl, Staatsrecht Th. II. S. 197 f. Zweifelhaft iſt, ob über ſtreitige Anſprüche der Beamten an die Staatskaſſe die Adminiſtrativ- oder die ordentliche Gerichtsbehörde zu entſcheiden habe? Bejaht wird die Frage in Hofackers Jahrbüchern Th. I. S. 165 f. Indeſſen hat der kön. Geheimerath, welcher in Kompetenz-Konflikten die entſcheidende Behörde iſt, unter dem 25. Juni 1823 ſein Gutachten dahin abgegeben, daß die Entſcheidung ausnahmsweiſe nur dann den Civilgerichten zukomme, wenn ſpezielle Dienſtverträge oder ausdrückliche Zuſagen über die Gehaltsverhältniſſe vorliegen. Juſtiz-Min.Erlaß vom 14. Aug. 1823.

3) Dienſtpragm. §. 3. Geſetz vom 30. Mai 1828. Geſ.Slg. a. a. O. S. 197.

4) Daſ. §. 7. Die Aufnahme eines Staatsdieners in die Kompagnie oder Firma eines Geſchäfts wollte der Geſetzgeber gewiß nicht freigeben; es iſt alſo wohl nur die Theilnahme als ſtiller Geſellſchafter (Commanditiſt) gemeint.

5) Daſelbſt. Der lukrative Erwerb von Immobilien namentlich durch Erbſchaft iſt hiedurch natürlich nicht ausgeſchloſſen; doch wird der Beamte verpflichtet ſeyn, dieſelben ſo bald als thunlich zu veräuſſern. Schon durch frühere Geſetze war den Beamten verboten der Kauf oder Pacht von unter ihrer Verwaltung und Verrechnung ſtehenden Gütern, namentlich dem Forſt-

Digitized by Google

perſonal der Beſtand von Schaafwaiden und die Theilnahme an Verträgen mit der Kammer. G.R. vom 26. Okt. 1755. 2. Mai 1782 und 26. Jan. 1797. Geſ.Slg. VI. S. 511. 662. 712.

6) Dahin gehören namentlich die Ober- und Unter-Einbringer der indirekten Steuern, die Kameralkaſtenknechte, Kanzleidiener, Polizeidiener u. ſ. f. Daſ. §. 4.

7) Daſ. §. 8.

8) Daſ. §. 9 und Anm. dazu in der Geſ.Slg. Die Erlaubniß ertheilt bei Räthen und höheren Dienern der König, bei Staatsdienern niederer Kategorie der betreffende Departementschef. Juſtiz-Min.Erlaß v. 29. Nov. 1816. Eine Umgehung des Verbots erzeugt zwar nicht Ungültigkeit der Ehe; dagegen iſt der Staatsdiener entlaßbar und der Geiſtliche, welcher ohne Legitimation die Trauung vornimmt, ſtrafbar. Geſ. vom 8. Sept. 1806. Regbl. S. 118.

9) Dienſtpragm. §. 11. Exek.Geſetz Art. 42. Die Ordnung, nach welcher der mit Arreſt belegte Gehalt unter mehreren konkurrirenden Gläubigern zu vertheilen iſt, beſtimmt ſich nach dem innern Vorzug der Forderungen. Beſchluß des Civilſenats des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis vom 14. Febr. 1821. Auch der Gehalt von Privatdienern kann nur nach Abzug deſſen, was zur Nothdurft des Schuldners erforderlich iſt, mit Beſchlag belegt werden. Exek.Geſetz a. a. O.

10) Ver. vom 25. Mai 1808. Regbl. S. 277.

§. 211.

b) Hofdiener.

Auſſer den Hoferbbeamten, welche nur bei Hoffeſten zu Verrichtung ihrer Ehrendienſte auf beſondere Aufforderung zu erſcheinen haben [1]), gehören zur Klaſſe der Hofdiener die vom König perſönlich ernannten, hohen und niederen, Hofbeamten und Hofbedienten, ſowie die bei der Hof-Domänenkammer angeſtellten Diener. Obwohl nicht Staatsdiener im neuern Sinne — die frühere Zeit ſonderte zwiſchen ihnen und anderen landesherrlichen Dienern nicht genau — ſind ſie doch nicht bloſſe Privat-, ſondern königliche Diener, indem ſie theils die offizielle Umgebung des Staatsoberhaupts bilden, theils mit der Hofhaltung und der Verwaltung des königlichen Familienguts beſchäftigt ſind; daher ſie auch nach Analogie anderer öffentlicher Angeſtellten behandelt werden [2]). Die höheren Diener haben nicht nur einen ausgezeichneten Rang, ſondern auch einen demſelben angemeſſenen befreiten Gerichtsſtand, theils als

Exemte erſter Klaſſe bei den königlichen Gerichtshöfen, theils als Exemte zweiter Klaſſe bei den Bezirksgerichten [3]). In liquiden Schuldſachen von Exemten zweiter Klaſſe hat jedoch das Hofgericht die Gerichtsbarkeit, welches auch in Sterbfällen die Obſignation vorzunehmen und in Anſehung des niederen Hofperſonals ebenſo wie der Oberhofrath und die Oberhofbeamten ſelbſt eine Strafgewalt auszuüben hat [4]). Unbedingte Entlaßbarkeit unter vierteljähriger Aufkündigung findet nur ſtatt bei der niederen Hofdienerſchaft vom Kammerlaquaien abwärts, die übrigen Hofdiener kann zwar der König unter Belaſſung der Hälfte ihres Dienſteinkommens jederzeit entfernen; eine Dienſtentlaſſung ohne Penſion (Dimiſſion) wegen Dienſtvergehen oder Unbrauchbarkeit wird jedoch nur auf den Antrag des Oberhofraths und bei Oberhofbeamten des Geheimeraths von dem König angeordnet, eine Dienſtentſetzung (Kaſſation) aber nur wegen eines wirklichen Verbrechens und zwar von den ordentlichen Kriminalgerichten ausgeſprochen [5]). Uebrigens bedürfen die bei Hof Angeſtellten ohne Unterſchied zu Eingehung einer Ehe königlicher Erlaubniß; Umgehung dieſer Vorſchrift zieht Entlaſſung aus dem Dienſte und für den Geiſtlichen, der ohne Legitimation die Proklamation und Trauung vornimmt, Strafe nach ſich [6]).

1) Schwäb. Lehenr. Kap. 115. Statuten für die 4 Kronerbämter vom 1. Jan. 1809. Regbl. S. 17 f. Ver. v. 23. Mai 1828. Ueber die Amtslehen ſ. Lehenrecht.

2) In Betreff der Dienſtverhältniſſe der bei der kön. Hofdomänen-Kammer angeſtellten Beamten iſt dieß ausgeſprochen in der Ver. vom 27. Apr. 1817. Geſ.Slg. III. S. 440.

3) S. Rangordnung von 1821. Regbl. S. 749. Bekanntmachung vom 14. Febr. 1828. Regbl. S. 96 f.

4) Inſtr. des k. Oberhofraths v. 16. Mai 1817. Geſ.Slg. III. S. 441.

5) K. Ver. vom 20. Dez. 1816. Regbl. von 1817. S. 86.

6) Gen.Reſcr. vom 8. Sept. 1806. Regbl. S. 118.

§. 212.

c) Gemeindediener.

Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe, indem ſie gewiße Rechte der Jurisdiktion und Polizei ausüben, gehören gleichfalls in die Kategorie der Staatsdiener im weiteſten Sinn. Allein zunächſt ſind ſie Gemeindediener, da ſie nicht im Namen des

Digitized by Google

Staats, ſondern im Namen der politiſchen Korporation, deren Vertreter ſie ſind, jene Stellung einnehmen. Daher werden ſie auch von dieſer gewählt und nur ausnahmsweiſe bei dem Ortsvorſteher übt die Regierung auf den Vorſchlag der Gemeinde das Ernennungsrecht [1]). Dagegen können ſie von der Gemeinde als ihrem Dienſtherrn nicht willkührlich entlaſſen werden [2]). Auch genieſſen ſie im Verhältniß zu den gemeinen Bürgern gewiße Vorrechte, namentlich die herkömmlichen Ehrenvorzüge in der Gemeinde, Freiheit von perſönlichen Gemeinde-Frohnen (Perſonal-Freiheit [3]). Die niederen Gemeindediener werden von dem Gemeinderath auf Wohlverhalten angenommen und können ſomit von demſelben zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden [4]). Ebenſo ſind die Dienſtverträge der Gemeinden mit dem Verwaltungs-Aktuar nur auf Widerruf zu ſchließen [5]). Dem Gemeindevorſteher und Gemeindepfleger iſt der Betrieb einer Wirthſchaft in der Regel unterſagt [6]). Ebenſo wie die Gemeindebeamten ſind auch die Beamten der Amtskörperſchaften, namentlich die Amtspfleger, den öffentlichen Dienern beizuzählen [7]). Auch die öffentlichen Lehrer an den Volksſchulen ſind ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach Gemeindediener [8]), wenn gleich die Ernennung derſelben regelmäßig der Oberſchulbehörde zuſteht und nur bei denjenigen Gemeinden, welche das Wahl- oder Vorſchlagsrecht vermöge eines auf beſonderem Titel beruhenden Privatrechts hergebracht haben — als welcher aber unvordenklicher Beſitzſtand nicht gelten ſoll — eine Mitwirkung von ihrer Seite eingeräumt wird [9]). Auch hat der Schulmeiſter jeden Orts nicht blos ſeinen Gehalt zunächſt aus örtlichen Kaſſen zu beziehen [10]), ſondern er genießt auch in der Gemeinde, bei welcher er angeſtellt iſt, das Ehrenbürgerrecht und daher, wofern perſönliche Gemeinde-Nutzungen daſelbſt beſtehen, Antheil an dieſen Nutzungen, während er nicht nur für ſeine Perſon von der Uebernahme öffentlicher Aemter und Dienſte befreit iſt, ſondern auch mit irgend einer öffentlichen Abgabe für Gemeindezwecke wegen der ihm zur Benützung überlaſſenen Beſoldungsgüter nicht in Anſpruch genommen werden kann. Aber auch freiwillig darf der Schullehrer ohne beſondere Genehmigung der Oberſchulbehörde ein anderes Amt mit ſeiner Schulſtelle ſo wenig verbinden, als irgend einen Gewerb-Betrieb [11]).

1) Verw.Edikt §. 5. 11. 12.

2) Verf.Urk. §. 47. Verw.Edikt §. 7.

3) Verw.Edikt §. 8.

4) Daſ. §. 44.

5) Daſ. §. 35. Cirk.Erlaß der Organ.Vollziehungskomm. vom 20. Juni 1826 bei Weißer, das Verw.Edikt Beil. 73.

6) Verw.Edikt §. 11. 22. Cirk.Erlaß vom 22. Jan. 1818 bei Weißer a. a. O. Beil. 17.

7) Verf.Urk. §. 47. Verw.Ed. §. 78.

8) Auch nach dem neuen Schulgeſetz v. 29. Sept. 1836 (Regbl. S. 491) erſcheinen die Orts- und Bezirksſchulen als Gemeinde- nicht als Staatsanſtalten, denn die Koſten derſelben liegen ſubſidiär je der betreffenden Gemeinde auf. Art. 16. 18—20.

9) Während allerdings da, wo Standesherrn oder Rittergutsbeſitzer das Ernennungsrecht auch nur hergebracht haben, dieſes bleibt. Schulgeſetz Art. 49. Wie aber, wenn eine Gemeinde einem Standesherrn gegenüber ein blos herkömmliches Vorſchlagsrecht gehabt hätte, ſoll dieſes nun zu Gunſten des letztern aufhören?

10) Schulgeſetz Art. 18—22. Nur wenn die Gemeinden denſelben oder den übrigen Aufwand für die Schule nicht vollſtändig aufbringen können, bewilligt der Staat Beiträge. Art. 23. Eine, freilich ſehr gerechtfertigte, Anomalie des Inſtituts iſt die Bildung des Penſionsfonds für Schullehrer aus der Staatskaſſe Art. 60.

11) Daſelbſt Art. 40—42.

§. 213.

II. Geiſtlicher Stand.

Die Geiſtlichen, welche im Mittelalter nicht nach dem Volksrecht, ſondern nach römiſchem und kanoniſchem Recht lebten (§. 15), ſtehen jetzt in privatrechtlicher Hinſicht ganz unter den gemeinen bürgerlichen Geſetzen. Bei den proteſtantiſchen Geiſtlichen hatte ſchon die Reformation dahin gewirkt, indem ſie die hierarchiſche Stellung des geiſtlichen Stands aufhob und den Kirchendiener als ſolchen der Episcopalgewalt des Landesherrn unterordnete; doch blieb immer noch die Perſonalfreiheit der angeſtellten Geiſtlichen von Steuern und anderen bürgerlichen Laſten, und ihre Exemtion von den bürgerlichen Gerichten in perſönlichen Klagſachen anerkannt ¹). Als aber in Folge der Ländererwerbungen ſeit dem Jahr 1802 wieder ein katholiſcher Klerus in den Württembergiſchen Staat eintrat, wurde auch dieſer

nach dem Vorgang der öſtreichiſchen Geſetzgebung, welcher ein groſſer Theil deſſelben ſchon bisher unterworfen war, in weltlichen Gegenſtänden der weltlichen Obrigkeit und Geſetzgebung untergeordnet [2]). Dieſer Grundſatz iſt nun allgemein, in Beziehung auf ſämmtliche Kirchendiener, in der Verfaſſungs-Urkunde (§. 73) ausgeſprochen, und es beſteht daher, was bürgerliche Handlungen und Verhältniſſe betrifft, ein Gegenſatz zwiſchen Laien und Geiſtlichen nicht mehr. Namentlich muß der neu angeſtellte Geiſtliche, wie der Weltliche als Ortsbürger irgend einer Gemeinde des Königreichs angehören [3]). Auch in Erbſchaftsfällen katholiſcher Geiſtlichen und bei Teſtamenten derſelben treten ganz die bürgerlichen Geſetze ein [4]). Dagegen ſind gewiße Vorrechte den Kirchendienern nach Analogie der Staatsdiener beider Konfeſſionen eingeräumt, namentlich befreiter bürgerlicher Gerichtsſtand, je nach dem Range derſelben vor den Bezirks- oder Kreisgerichten [5]), Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, ohne zu Gemeinde-Frohnen beigezogen zu werden [6]), endlich die Wohlthat der Kompetenz hinſichtlich des Dienſteinkommens, gleich den bürgerlichen Beamten [7]).

1) Eiſenlohr, Einl. in die proteſtantiſchen Kirchengeſetze (Thl. IX. der Geſ.Slg.) §. 37. 62, in Verb. mit §. 3 und 4.

2) Lang, Einleitung in die kath. Kirchengeſetze (Geſ.Slg. X.) §. 74.

3) Bürgerr.Geſ. v. 4. Dez. 1833 Art. 1. u. 4. Vgl. Geſ.Slg. Th. IX. S. 766. 838.

4) Geſ.Slg. VI. S. 800 und 806.

5) IV. Edikt von 1818 §. 2. Novelle von 1822 §. 1. Rangordnung v. 18. Okt. 1821. Regbl. S. 682. Vgl. Eiſenlohr a. a. O. §. 95. Lang, a. a. O. §. 74.

6) Bürgerrechts-Geſetz vom 4. Dez. 1833 Art. 52. 59.

7) S. §. 210 Note 9. Geſ.Slg. Th. X. S. 736.

§. 214.

III. Militärſtand.

Erſt ſeit dem Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts iſt allmälig in Württemberg an die Stelle der früheren Lehens- und Dienſtmannſchaft, welche im Falle eines Kriegs mittelſt der Landesauswahl verſtärkt wurde, ein regelmäßiger Militärſtand (miles perpetuus) getreten [1]), welcher, wie früher meiſt durch Werbung, ſo nun theils durch

Freiwillige, theils durch die jährliche Rekrutirung unterhalten, und nicht blos durch ſeinen Beruf und die ihm eigenthümliche Dienſt-Auszeichnung, ſondern auch durch beſondere Rechte von anderen Ständen unterſchieden wird [2]). Schon das römiſche Recht privilegirt den Soldatenſtand durch die ihm zugelaſſene Geſetzesunwiſſenheit, ſowie durch Einräumung des militäriſchen Sonderguts und gewißer Vorrechte hinſichtlich der Form der Teſtamente, der Berückſichtigung der Notherben, der Nacherbeinſetzung u. ſ. w. [3]) Die einheimiſchen Geſetze wiederholen zwar dieſe Beſtimmungen nicht; allein die Praxis erkennt dieſelben an; auch hat dieſe ſowie die neuere Geſetzgebung weitere Privilegien hinzugefügt, namentlich befreiten Gerichtsſtand vor den Militärgerichten, welcher jedoch auf penſionirte Offiziere, deren Wittwen und Kinder und auch bei dem aktiven Militär in bürgerlichen Streitſachen, ſowie bei Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Regel keine Anwendung findet, wohl aber bei Rechtsgeſchäften, wobei ein beſonderes Soldatenrecht als Hauptſache in Betracht kommt, z. B. Hinterlegung und Eröffnung eines Soldatenteſtaments, ferner bei Mundtodt-Erklärungen von Militärperſonen, ſowie bei anderen auf perſönliche Verhältniſſe ſich beziehenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Adoptionen, endlich bei Obſignationen und Reſignationen, welche nach dem Tode aktiver Militärperſonen, ihrer Gattinen und Kinder an einem Orte vorzunehmen ſind, wo ein Militärgericht ſich befindet [4]). Der Civilgerichtsſtand, wo dieſer eintritt, ob eremter oder nicht eremter, richtet ſich je nach dem Range der Militärperſon [5]). Von den Gehalten und Penſionen der Offiziere (worunter auch die Ordenspenſionen) kann ein Drittheil von den Gläubigern in Anſpruch genommen werden [6]), von dem Solde der Unteroffiziere, vom Obermann aufwärts, wenn die Schuld mit Vorwiſſen des Regimentskommandanten eingegangen worden, ein Sechstheil, von der Löhnung der Soldaten nichts [7]). Eine weitere Begünſtigung genießen die Soldaten in Hinſicht auf die im Krieg zu machende Beute (occupatio bellica) [8]). Auf der andern Seite ſind dieſelben wieder eigenthümlich beſchränkt, namentlich in Eingehung von Ehen. Nach den beſtehenden Dienſtgeſetzen bedürfen alle Militärperſonen zu ihrer Verheirathung höherer Erlaubniß, und zwar die Offiziere und andere Angeſtellte, welche Offiziers-Rang haben, unmittelbarer königlicher Genehmigung, die Un-

Digitized by Google

teroffiziere und Soldaten der Erlaubniß des Kriegsminiſteriums. Die Umgehung dieſer Vorſchrift zieht bei den erſteren die Entlaſſung, bei den letzteren dagegen Nichtigkeit der Ehe und Strafe nach ſich; ja auch das Eheverſprechen eines Unteroffiziers oder Soldaten, zu welchem dieſer ohne Billigung des Regimentsbefehlshabers geſchritten iſt, ſoll ohne rechtliche Folgen ſeyn, ſelbſt wenn daſſelbe eidlich bekräftigt oder Schwängerung hinzugekommen wäre [9]). Eine eigenthümliche Beſchränkung der Soldaten hinſichtlich der Eingehung von Bürgſchaften beſteht dagegen in unſerem Rechte nicht [10]). Die militäriſche Standesehre und mit ihr der Offiziers-Charakter wird verloren durch jede Handlung, welche das Prädikat der Feigheit oder niedriger Geſinnung trägt [11]).

1) Ueber die Einführung eines miles perpetuus zu Ende des 17. Jahrhunderts ſ. meine Einl. in die Staatsgrundgeſetze (Geſ. Slg. I.) §. 291 — 293. 296 f.

2) S. jedoch Allg. Kriegsdienſt-Ordnung für die kön. Truppen vom 12. Okt. 1824 — 12. Dez. 1828, (gedruckt in 8. jedoch nicht im Buchhandel erſchienen) Bd. I. §. 6. „Der Militär-Stand, wenn gleich durch ſeinen Zweck und ſeine ihm eigenthümliche Auszeichnung von den übrigen Ständen unterſchieden, darf ſich nicht als ein von den letztern getrenntes oder gar um ſeiner ſelbſt willen beſtehendes Ganzes, ſondern nur als einen Theil des bürgerlichen Vereins betrachten, damit nirgends die Eintracht geſtört oder gar eine ſchroffe Abgeſchloſſenheit zwiſchen ihm und den übrigen Ständen herbeigeführt werde."

3) D. XLIX. 16. C. XII. 36. Das Nähere ſ. an den betreffenden Orten.

4) K. Dekret, die Militär-Jurisdiktion betr. v. 14. Merz 1815. Regbl. S. 111. Schütz, der württ. Civil-Proceß S. 112 f.

5) S. Rangordnung von 1821. Nur für Eheſachen des Militärs iſt ſtatt der ehegerichtlichen Senate der Kreisgerichtshöfe durchaus derſelbe Senat des Obertribunals zuſtändig. Nov. von 1822 §. 1.

6) Allg. Kriegs-Dienſtordnung Bd. I. §. 573. Zulagen, Rationen u. ſ. w. vermehren dieſes Drittheil ſo wenig als andererſeits Gehaltsabzüge, z. B. Invalidenbeiträge daſſelbe vermindern. Daſelbſt.

7) Daſ. §. 572. Ungültig ſind die von ihnen kontrahirten Schulden nicht; nur ſollen beim Bezug einer Garniſon oder ſonſt, wenn es nöthig, die Einwohner mit Beziehung auf obige Beſtimmungen vor dem Anborgen gewarnt werden. Daſ. §. 575. Offiziere und Soldaten, welche mit ihrer Gebühr nicht haushalten und als ſchlechte Wirthſchafter bekannt ſind, ſollen nach Umſtänden unter Vormundſchaft eines Vorgeſetzten geſtellt und, wenn

Digitized by Google

ſie ſich gleichwohl leichtſinniger Weiſe in Schulden ſtecken, nach der Strenge der Kriegsgeſetze behandelt und die Offiziere noch überdieß in den Sitten und Fähigkeits-Liſten als „Schuldenmacher" bezeichnet werden. Daſ. §. 571. Im Uebrigen iſt das Schuldenweſen der Militärperſonen ſtreng nach den allgemeinen Landesgeſetzen zu behandeln. §. 571.

8) S. hierüber die Lehre von den Erwerbarten des Eigenthums.

9) Militäriſche Strafgeſetze v. 20. Juli 1818 (Beil. zum Regbl. S. 633) Art. 124 und 125. Allg. Kriegsdienſt-Ordnung Bd. I. Kap. 19. §. 440—442. 449. Die Ertheilung der Erlaubniß iſt bei Unteroffizieren und Soldaten durch erſtandene längere Dienſtzeit, gutes Prädikat der beiden Theile, Anſäſſigkeit derſelben in einer Gemeinde und den Beſitz von einigem Vermögen bedingt. Bei Offizieren wird vorausgeſetzt, daß ſie keine Wahl treffen, welche „in auffallendem Mißverhältniſſe" mit ihrem Stande ſteht; auch ſollen Lieutenants ſich nicht um Heiraths-Erlaubniß melden, wenn ſie nicht erweislich ein ſchuldenfreies, gut rentirendes, Vermögen von wenigſtens 12,000 Gld. beſitzen oder durch eine Heirath in den Beſitz eines ſolchen Vermögens gelangen; Rittmeiſter und Hauptleute oder Stabsoffiziere, wenn ſie nicht im Genuß der etatmäßigen Beſoldung ſtehen, bei dem Mangel eines gleichen Vermögens von 6000 Gld. Daſ. §. 444—447. Penſionirte Offiziere ſind denſelben Beſtimmungen unterworfen. §. 448. Im Uebrigen ſind die Militärperſonen ohne Unterſchied des Dienſtgrads bei Eingehung ihrer Ehen an die allgemeinen Landesgeſetze gebunden. §. 454. Alle von Militärperſonen getroffenen Eheverbindungen ſind von den Regimentsbefehlhabern und bei Stabsoffizieren, ſowie bei Offizieren, die zu keiner beſondern Truppenabtheilung gehören, und endlich bei penſionirten Offizieren durch das Oberkriegsgericht zur Kenntniß der kompetenten Civilgerichte zu bringen. §. 455.

10) Zwar die meiſten gemeinen Rechtslehrer, namentlich W. A. Lauterbach, Coll. theor. pract. lib. 46. tit. 1. §. 13. Hofacker, princ. juris civ. tom. III. §. 2033 ſchließen die Soldaten allgemein von Bürgſchaften aus; allein, daß fr. 8 §. 1. D. II. 8. und const. 31. C. IV. 65. speziell nur auf Bürgſchaften im Prozeß und bei Pachtverträgen zu beziehen ſind, wird nachgewieſen von C. A. Gottschalk sel. disceptationum forensium cap. 27. (II. ed. tom. I. p. 284.) Aber auch in dieſer Beſchränkung beſteht jener Grundſatz nicht. Voet, Comm. ad Pand. lib. XLVI. tit. 1. nr. 5. Ayrer Prolus., de fidejussore milite. Gott. 1742 in deſſen opusc. ex ed. Jungii T. I. nr. 7. p. 249 seq. Kapff, merkw. Rechtsſprüche Th. I. nr. 70 S. 420 ff.

11) Mil. Strafgeſetze Art. 111. Allg. Kriegsd.O. Bd. I. §. 5.

Digitized by Google

§. 215.

Rechtsverhältniſſe der Studierenden [1]).

Die beſonderen Rechte der Studierenden, d. h. derjenigen, welche zum Zweck des akademiſchen Studiums mit Erlaubniß der akademiſchen Behörde ſich am Sitz der Univerſität aufhalten [2]), hiengen urſprünglich zuſammen mit ihrer Eigenſchaft als Univerſitätsbürger (cives academici). Als ſolche ſtanden ſie gleich den Lehrern der Hochſchule und den übrigen Univerſitäts-Angehörigen (Pedellen, Buchhändlern, Buchdruckern, Buchbindern ꝛc.) unter beſonderem landesherrlichem Schutz; auch genoßen ſie befreiten Gerichtsſtand vor dem Rektor der Univerſität in Civil- und Kriminalſachen und Freiheit von öffentlichen Abgaben [3]). Dieſe Privilegien ſind mit den Korporationsrechten der Univerſität großentheils aufgehoben worden [4]). Dagegen ſind diejenigen innländiſchen Studierenden, welche die zu Erlangung eines Staats- oder Kirchenamts nothwendige Studien-Vorprüfung erſtanden haben, von der Aushebung zum Kriegsdienſt geſetzlich ausgenommen [5]). Auch macht jene Stufe von äuſſerer Selbſtſtändigkeit, in welche die akademiſche Jugend unmittelbar eintritt, noch immer gewiße Modifikationen der bürgerlichen Geſetze hinſichtlich der rechtlichen Stellung der Minderjährigen und Hausſöhne bei Studierenden nothwendig: 1) Eigentliche Studierkoſten, d. h. Forderungen für Gegenſtände, welche der Aufenthalt an der Hochſchule und der Zweck deſſelben mit ſich bringt, z. B. Koſt, Wohnung, Kleidung, Unterricht können den Studierenden bis zu einem beſtimmten Betrage, welcher verſchieden iſt je nach dem Betreffe der Forderung, gültig angeborgt werden; doch verlieren dieſelben ihre Rechtskraft, wenn ſie nicht innerhalb vier Wochen, nachdem ſie jenen Betrag erreicht haben, oder binnen derſelben Friſt nach Ablauf der nächſten Vakanz dem Rektorat angezeigt werden [6]). Ebenſo kann ſolchen Studierenden, welche ohne ihr Verſchulden in die Lage kommen, zu einem der angeführten Zwecke Geld aufnehmen zu müſſen, mit Erlaubniß des Rektorats eine beſtimmte Summe auf gewiße Zeit verbindlich dargeliehen werden; doch iſt den Eltern oder Vormündern von dem Rektorat ſogleich hievon Nachricht zu geben, auch verliert die Schuld ihre Verbindlichkeit, wenn ſie nicht nach Verfluß der beſtimmten Zeit alsbald eingeklagt wird [7]). 2) Dagegen ſind Schulden anderer Art, namentlich Spiel- und Bürgſchafts-Forderungen, Wirthsrechnungen, ſofern ſolche nicht die

Digitized by Google

gewöhnliche Koſt betreffen, ferner Forderungen von Handwerksleuten für Arbeiten, welche das gewöhnliche Bedürfniß des Studierenden überſchreiten oder, welche ſie dem Studierenden machten, ehe noch der vorige Handwerksmann deſſelben Gewerbs befriedigt war, deßgleichen Forderungen für Waaren oder ſonſtige Gegenſtände von Werth, welche einem Studierenden zur Wiederveräuſſerung verkauft wurden, endlich größere oder kleinere Darlehen, welche ein Studierender ohne Einwilligung des Rektors, ſeiner Eltern oder Vormünder oder ſolcher Perſonen, deren Aufſicht er von dieſen empfohlen worden, eingegangen hat, unbedingt nichtig, in welcher Weiſe ſie auch geltend gemacht werden wollen [8]). 3) Haben Verbindlichkeiten der erſten Art (legale Schulden) nicht ſpäteſtens vier Wochen vor Ablauf des nächſten Semeſters ihre Berichtigung gefunden, ſo iſt der ſäumige Studierende nach vorhergegangener Bedrohung auf ſo lange, bis ſie erfolgt, von der Univerſität zu entfernen [9]); wonebſt dem Gläubiger überlaſſen bleibt, ſeine geſetzmäßige Forderung gegen den Studierenden ſelbſt, und ſubſidiariſch gegen deſſen Eltern oder ſonſtige Perſonen, welche für ſeine Studierkoſten einzuſtehen haben [10]), auf dem Civilweg beizutreiben, während bei Forderungen der zweiten Art (illegalen Schulden) auch dieſer ausgeſchloſſen iſt [11]). 4) Im Uebrigen ſtehen die Studierenden unter den gemeinen bürgerlichen Geſetzen; nur ſollen Studierende der Theologie im evangeliſchen Stift weder zur Zeit ihrer Univerſitätsſtudien, noch nachher vor ihrer Bedienſtung ein gültiges Eheverlöbniß eingehen können, es wäre denn, daß ihre Eltern auf der ertheilten Einwilligung beharren würden, in welchem Falle aber gleichwohl die Rejektion aus dem Stiftsverband und Erſatz der vom Staat aufgewandten Koſten einzutreten hätte. Auch ſolche, welche die Theologie auſſer dem Seminar ſtudieren, oder ſtudiert haben, ſollen nicht vor wirklicher Anſtellung ſich verloben; doch hat ſich die Regierung dießfalls Diſpenſation vorbehalten [12]).

1) G. F. Schumacher, über die bürgerlichen Rechtsverhältniſſe der Studirenden, insbeſondere über academiſche Creditgeſetze. Göttingen 1836.

2) Hoſpitirende, d. h. ſolche ſtudierende Inländer, welche die geſetzliche Studien-Prüfung nicht erſtanden und daher von dem Studienrath keine Ermächtigung zum Studieren erhalten haben, nehmen zwar an einem wichtigen Vorrecht der Studierenden, der Freiheit von der Rekrutirungspflicht, keinen Antheil (Note 5); indeſſen werden ſie, ſobald ſie von dem Rektorat die Erlaubniß zu Benützung der Univerſitäts-Anſtalten erhalten haben, nun-

mehr in ein beſonderes Buch gleichfalls eingeſchrieben, und im Uebrigen wie immatrikulirte Studierende behandelt. Bekanntm. v. 12. Dez. 1820. Regbl. S. 646.

3) Schon der Freiheitsbrief Graf Eberhards von 1477 erwähnt dieſer Rechte. Namentlich wird darin den Unterthanen des Grafen, edlen und unedlen, jede Gewaltthat oder Beleidigung gegen einen Magiſter oder Studenten bei Strafe von 100 Gld. unterſagt.

4) Organiſches Geſetz vom 17. Sept. 1811 §. 24. Statut vom 18. Jan. 1829 §. 30. Von der Wohnſteuer ſind die Studierenden noch jetzt frei. Auch haben ſie in bürgerlichen Streitſachen, ſo wie bei Geſchäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit ihren Gerichtsſtand durchaus vor dem Oberamts-Gericht. In Disciplinarſachen aber, ſowie für das Schuldenweſen der Studierenden beſteht noch eine eigene akademiſche Gerichtsbarkeit. Vergl. das angef. Statut und K. Ver. v. 18. Apr. 1831, die Reviſion deſſelben betr.

5) Rekrut Geſetz vom 10. Febr. 1828 (Regbl. S. 41) §. 30 und 31.

6) Die nähere Specifikation ſ. im Kredit-Geſetze v. 24. Febr. 1808. (Rgbl. S. 105.) nr. II. a. a. O. Die frühere Eintragung in die Schulden-Verzeichniſſe begründet keinen Vorzug, wie nach den Vorſchriften über Studien und Diſciplin in Baiern v. 1835. §. 123.; vielmehr werden die paraten Mittel unter die binnen der bemerkten 4 Wochen angezeigten Schulden pro rata vertheilt.

7) Daſelbſt nr. III.

8) Das Nähere ſ. im angef. Geſetze nr. I.

9) Ver. vom 8. Merz 1822 Regbl. S. 195.

10) In Beziehung auf die Eltern iſt die Subſidiarität anerkannt in dem Anhang zu den alten Statuten vom Jahr 1770 nr. II. 5. (Ausgabe in 4. S. 48). Indeſſen ſind ohne Zweifel auch dritte Perſonen, welche ſich zu Bezahlung der Studienkoſten voraus verbindlich gemacht haben, gehalten, für die geſetzmäßigen Schulden einzuſtehen. Das Verfahren der akademiſchen Behörde iſt zunächſt ein blos disciplinariſches, kein exekutoriſches. Dieſes wird aber durch jenes ſo wenig ausgeſchloſſen, als bei Beſtrittenheit der Forderung eine Klage vor dem Civilrichter, welcher in Hinſicht auf die Legalität der Forderung das Credit-Geſetz (als Landesgeſetz) gleichfalls als Norm anzuerkennen hat.

11) Dieß folgt aus den Worten des Creditgeſetzes nr. I. — „ſind unbedingt nichtig und ungültig, auf welche Weiſe und auf welchem Wege man auch dieſelben geltend machen wollte." Hienach iſt auch eine Geltendmachung auf dem Wege der Einrede ausgeſchloſſen. Doch wird eine Zurückforderung des Bezahlten in der Praxis nicht als zuläßig angenommen, auſſer bei Spielſchulden. Auch iſt eine natürliche Verbindlichkeit inſoweit

Digitized by Google

anzunehmen, daß durch Anerkennung (Novation) von Seite des volljährig gewordenen Studierenden oder deſſen, der für ihn einzuſtehen hat, die an ſich zwar ungültige, jedoch geſetzlich nicht reprobirte, Schuld zu einer Civil-Obligation werden kann. Volljährige Studierende, welche bereits im Beſitz der eigenen Vermögens-Verwaltung ſtehen, ſcheint das Creditgeſetz bei den angeführten Worten nicht im Auge zu haben; indeſſen die disciplinären Vorkehrungen gelten auch ihnen.

12) Gen.Reſcr. vom 11. Juni 1694. Reſol. v. 6. Sept. und 18. Nov. 1730. Geſ.Slg. VI. S. 185. Hartmann, Ehegeſetze S. 21. 251. 316. 317. Der usus ſcheint dieſen alten Geſetzen nicht günſtig zu ſeyn.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Bürger- (und Bauer-) Stande.

§. 216.

Begriff und Eintheilung in höheren und niederen Bürgerſtand.

Wenn der Bürgerſtand im weiteren Sinn (Stand der Bürgerlichen), im Gegenſatz zum Adel, ohne Unterſchied alle Nicht-Adelichen umfaßt, ſo ſind dagegen unter Bürgerſtand im engeren Sinn, im Gegenſatz zu den privilegirten Ständen überhaupt, alle Perſonen begriffen, welche an den Vorrechten, beziehungsweiſe an den Beſchränkungen dieſer Stände, keinen Theil nehmen, ſondern, abgeſehen von den Verſchiedenheiten in den natürlichen Eigenſchaften, welche auch unter ihnen wieder gewiße Klaſſen unterſcheiden laſſen [1]), den gemeinen bürgerlichen Geſetzen unterworfen ſind. Hiebei iſt jedoch weder der urſprüngliche Begriff eines Bürgers oder Städters (burgensis, Burger), welcher jetzt keine privatrechtliche Bedeutung mehr hat (§. 196), noch der eines Staats- oder Gemeinde-Genoſſen (civis), womit allerdings noch jetzt Rechte des Indigenats (§. 176) zuſammenhängen, ſondern lediglich der Gegenſatz zu den bevorrechteten Ständen ins Auge zu faſſen, wonach nunmehr der Bürgerſtand wieder als dritter Stand (tiers état) erſcheint. Man kann zwar in dieſem wieder einen höheren und niederen Bürgerſtand unterſcheiden, indem einzelne Perſonen, obſchon ſie weder zum Adel noch zur Klaſſe der öffentlichen Diener gehören, gleichwohl vermöge ihrer Bildung eine höhere geſellſchaftliche Achtung und ſelbſt gewiße Vorrechte vor den übrigen Bürgern genießen [2]). Allein eine genaue Grenzlinie läßt ſich hier nicht ziehen, ſondern es muß die Beantwortung der Frage, ob jemand zu der

Digitized by Google

höheren Bürgerklaſſe zu zählen ſey, immer mehr oder weniger von der öffentlichen Meinung abhängig gemacht werden, wie ſie ſich gerade in Beziehung auf ein beſtimmtes Individuum ausgebildet hat.

1) Z. B. Stand der Weiber, der Minderjährigen.

2) Hieher gehört a) die Wechſelfähigkeit, welche in der Wechſelordnung Kap. II. §. 1 und 2 nicht blos den Banqieurs und Handelsleuten, ſondern auch „andern angeſehenen Perſonen" zugeſchrieben wird, worunter nebſt den Adelichen und öffentlichen Dienern die Gelehrten und Schreiberei-Verwandten, weß Standes, Würde und Bedienung ſie ſeyen, angeführt werden. Ebenſo b) herkömmlich die Perſonalfreiheit oder wenigſtens das Recht, die auferlegten perſönlichen Frohnen durch Taglöhner verrichten zu laſſen. Auch das Strafedikt Art. 12 nimmt bei den Strafarten auf die bürgerlichen Verhältniſſe d. h. auf die Bildungsſtufe des Angeſchuldigten Rückſicht, worüber Hofacker, Jahrbücher Th. III. S. 323 f. Welche Perſonen zu den ſog. gebildeten Ständen (Honoratioren, Notabeln, homines discreti) gehören, ſagt aber auch dieſes nicht. Vergl. Tutelar-Raths-Ordn. v. 1781. Art. 9. (Geſ. Slg. VI. S. 645.) Preußiſches Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 31. „Zum höheren Bürgerſtande werden hier (Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes) gerechnet alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen — ausgenommen), Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen."

§. 217.

Insbeſondere von dem Bauerſtand.

Die Bezeichnung: Bauer (Gebur, Bur, colonus), welche mit dem Begriffe perſönlicher Unfreiheit oder Leibeigenſchaft nicht in Verbindung gebracht werden darf, diente ſeit dem Aufkommen der ſtädtiſchen Verfaſſung zur Unterſcheidung der auf dem flachen Lande wohnenden, nicht eximten, Gutsbeſitzer. Wenn ſchon ein großer Theil der Angehörigen dieſes Standes die perſönliche Freiheit bewahrte, ſo konnte doch von einem eigenen Bauerſtande im Gegenſatz zu dem Bürgerſtande in ſo fern die Rede ſeyn, als eben jene Klaſſe durch ihre Unterwerfung unter das Dorf- und Bauergericht und durch Entbehrung der ſog. bürgerlichen Nahrung von dem Bürger oder Städter regelmäßig geſchieden war. In Folge der Ausbildung eines allgemeinen Unterthanen- und Staatsbürger-Rechts haben zwar dieſe Verſchiedenheiten aufgehört und es findet demnach ein politiſcher Gegenſatz zwiſchen beiden Ständen nicht mehr Statt

Digitized by Google

(§. 196). Dagegen wird in dem heutigen Bürgerſtande die Klaſſe der Bauern oder Landwirthe (agricultores) als Berufsſtand forthin unterſchieden, nicht als ob ſie in rechtlicher Beziehung benachtheiligt wäre, ſondern indem angenommen wird, daß dieſelbe in Einſicht und Bildung hinter andern Ständen, auch hinter dem der Gewerbtreibenden (Gewerbſtand) zurückſtehe und deßhalb wegen Rechtsunkenntniß zu entſchuldigen ſey [1]). Allein ſo wenig eine gewiße Beſchränktheit der Geiſtesrichtung und als Folge davon Unerfahrenheit in rechtlichen Geſchäften blos unter dem Bauerſtande im eben angeführten Sinne ſich findet [2]), ſo wenig läßt ſich behaupten, daß einförmige ländliche Beſchäftigung nothwendig dahin führe. Auch hier bleibt daher dem richterlichen Ermeſſen in gegebenen Fällen weiter Spielraum, und nur ſo viel läßt ſich behaupten, daß bei Perſonen jenes Standes eine genaue Kenntniß der Rechte nicht erwartet werden kann, und daß daher dieſelben wegen behaupteten Rechtsirrthums gegen nachtheilige Folgen civilrechtlicher Handlungen im Zweifel zu reſtituiren ſind, wenn nicht der betreffende Rechtsſatz von der Art iſt, daß auch bei Unerfahrnen eine Bekanntſchaft damit vorausgeſetzt werden kann [3]), oder bewieſen wird, daß die in Frage ſtehende Perſon ausnahmsweiſe höhere Bildung und Geſchäftserfahrung, als andere Perſonen ihres Standes, beſitze.

1) S. oben §. 115 Note 5. Zwar wird behauptet, daß dieſes Privilegium blos auf einzelne beſtimmte Fälle zu beziehen ſey. Lauterbach coll. L. II. tit. 6. §. 14. Hofacker, princ. juris T. I. §. 203. Allein die römiſchen Geſetzſtellen, namentlich C. VI. 33. const. ult., gehen von einer allgemeinen Rechtsregel aus und mit Recht bemerkt Stryck usus mod. L. XXII. tit. 6. §. 3 und 4, daß man in dieſer Hinſicht bei dem heutigen Zuſtand der Jurisprudenz eher nachſichtiger ſeyn müſſe, als die Römer. Vgl. auch Schilter, praxis juris rom. exerc. 24 §. 34.

2) Zu weit geht hierin Mühlenbruch im Archiv für civil. Praxis II. S. 448 f. Pand.Recht §. 96, indem er gar keine beſondere Begünſtigung des Bauerſtands wegen präſumtiver Rechtsunwiſſenheit annimmt; denn wenn ſchon das Prädikat der rusticitas (bäuriſchen Einfalt) auch auf andere Perſonen, als Bauern, ſich ausdehnen läßt, ſo iſt doch daſſelbe von jenem Stande entlehnt und die davon abhängige geſetzliche Begünſtigung auf den agricultor geradezu angewandt. D. XXII. 3. fr. 25 §. 1.

3) Arg. C. II. 2 const. 2.

Sechster Abſchnitt.

Von der Leibeigenſchaft [1]).

§. 218.

Begriff und Weſen.

Den Gegenſatz zur Freiheit bildet die Unfreiheit oder Leibeigenſchaft [2]) (Leibeigenthum) d. h. derjenige Zuſtand, vermöge deſſen jemand erblich zu gewißen perſönlichen Leiſtungen verpflichtet iſt. Wenn ſchon ein wahres Eigenthum an Perſonen nicht denkbar iſt, da eine Perſon (Rechtsſubjekt) nicht als Sache beſeſſen werden kann [3]), ſo hat doch das deutſche Recht ein ähnliches Verhältniß bei den ſog. Leibeigenen ausgebildet, welche, ohne Sklaven (und alſo Sachen) im römiſchen Sinne zu ſeyn [4]), dennoch dem Beſitz- [5]) und Verfügungsrecht des Leibherrn perſönlich unterworfen waren, und dieſe Unterwürfigkeit, welche mit gewißen auf ihrem Leibe (ſymboliſch auf ihrem Haupte) [6]) ruhenden Leiſtungen anerkannt wurde, auf ihre Nachkommen übertrugen. Das Verhältniß des Leibeigenen und des Grundholden (§. 194. und 195.) laufen wohl vielfach neben einander her, und man hat deßhalb in neuerer Zeit verſucht, ſie unter einem gemeinſchaftlichen Kunſtnamen (Hörigkeit) zu vereinigen [7]); allein nicht blos in ihrem Begriff, auch in ihren Wirkungen waren ſie immer weſentlich von einander verſchieden. Der Grundholde (litus, colonus) genoß perſönliche Freiheit, konnte daher vor dem Landgericht auftreten, und er oder ſeine Familie bezogen das Wehrgeld im Falle einer erlittenen Verletzung [8]). Der Unfreie (servus, mancipium) entbehrte dieſe Freiheitsrechte; ihn beſchützte und für ihn handelte ſein Herr, dem daher auch das Wehrgeld des Verletzten zufiel [9]). Beide waren zu wiederkehrenden Leiſtungen verpflichtet, allein der Grundholde nur vermöge ſeines Grundbeſitzes, den er wieder aufgeben konnte, der Leibeigene ſchon vermöge ſeines Leibs, den er daher erſt löſen mußte, wenn er wegzog. Gegen Ende des Mittelalters hörte zwar die frühere Bedeutung der gemeinen Freiheit auf, und mit ihr der ſcharfe Gegenſatz zwiſchen Landrecht und Hofrecht; daher es kam, daß unter eigenen Leuten (Leibhörigen) öfters auch Grundholden (Hofhörige), und ſelbſt bloße Vogteipflichtige (Schutzhörige) verſtanden wurden; allein, wenn ſchon leibeigenſchaftliche Leiſtungen theilweiſe auch auf Perſonen dieſer Art erſtreckt wurden, ſo behielt doch das leibherrliche Verhältniß

einige Eigenthümlichkeiten bei, und es unterſchied ſich insbeſondere 1) von dem rein gutsherrlichen Verhältniſſe dadurch, daß dieſes nur eine dingliche, keine perſönliche Abhängigkeit mit ſich führte, 2) von dem ſchutz- insbeſondere landesherrlichen, ſofern dieſes zwar gleichfalls auf die Perſon des Unterthanen ſich bezog, aber nur eine obrigkeitliche, keine Privat-Gewalt über denſelben begründete. Das württembergiſche Recht bietet in der Lehre von der Leibeigenſchaft jetzt die auffallende Erſcheinung dar, daß, während dieſe geſetzlich mit allen ihren Wirkungen aufgehoben iſt, gleichwohl ein Anſpruch daraus in der Hinſicht fortbeſteht, als den berechtigten Privaten wegen der ihnen entzogenen Nutzungen Entſchädigung vorbehalten worden, welche zwar nach dem Geſetz vom 29. Oktober 1836 nunmehr aus Staatsmitteln zu leiſten iſt, allein ohne daß das Objekt derſelben ſeine privatrechtliche Natur dadurch verloren hätte, indem der Staat nur für die Einzelnen und zwar in ſoweit eintritt, als dieſe ſelbſt früher verpflichtet waren. Die Darſtellung des leibeigenſchaftlichen Verhältniſſes hat daher immer noch ein praktiſches Intereſſe und wird es behalten, bis durch allſeitige Vollziehung des angeführten Geſetzes das Inſtitut aktiv und paſſiv aus dem Leben verſchwunden iſt.

1) J. N. Hertius, de hominibus propriis (Opusc. Vol. I. tom. 2. p. 108). Pottgiesser, de statu servorum Lemgo 1736. J. H. Böhmer, de jure et statu hominum propr. a servis Germ. non Rom. derivando. (Exercit. tom. I. nr. 18.) Nikl. Kindlinger, Geſchichte der Hörigkeit, Berlin 1819. S. über die württemb. Leibeigenen insbeſondere Sattler, Geſch. der Grafen, 4. Fortſ. S. 132—148. Magazin für württemb. Schreiber 3. Heft nr. IV. Cleß, württ. Landes- und Culturgeſchichte Th. II. Abth. 1. S. 417 ff.

2) Kindlinger a. a. O. S. 3. findet die Leibeigenen in Weſtphalen dem Namen nach erſt in einer Urkunde von 1558. Weiter läßt ſich der Urſprung dieſes Namens in Württemberg zurückführen, ſ. z. B. Urkunden von 1431 und 1440. in der Stat.Slg. I. S. 189. 192. Die Worte Eigen und Eigenſchaft kommen ſchon in den Rechtsbüchern vor. Schwäb. Landr. Kap. 54. §. 18. f. Sächſ. Landr. Buch III. Art. 42. §. 3. Gleichbedeutend ſind die Bezeichnungen: bluteigen, halseigen und analog die Ausdrücke Blutherr, Halsherr, z. B. Stat.Slg. I. S. 191. Der Gegenſatz zu andern Unterthanen, welche gleichfalls häufig eigene Leute genannt wurden, rief dieſe ſchärferen Prädikate hervor. Indeſſen waren jene Leibeigenen nichts anderes als eine Fortſetzung der alten servi und mancipia.

3) Gleichwohl reden von einem ſolchen Eigenthum Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Thl. II. §. 339. Kindlinger a. a. O. S. 2.

4) Tacitus Germ. cap. 24. Dav. Mevius von dem Zuſtand der Bauersleute. Stettin 1733. S. 4. ff. J. H. Böhmer l. c.

5) Schwäb. Landr. Kap. 74. „Gewer an eygen Leüten." Auch von „dominium" und „Eigenthum" iſt vielfach in Urkunden die Rede.

6) Daher der census ex capite (Kopfzins), welcher gleichbedeutend mit Leibzins hie und da vorkommt.

7) J. Möſer, Osnabrückſche Geſchichte Th. I. S. 87 und 88. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 50. Kindlinger a. a. O. S. 12 f.

8) S. oben §. 194. Note 3. Lex Alam. tit. 9. Gaupp, Miscellen des deutſchen Rechts S. 63.

9) L. Alam. tit. 8. Grimm, Rechts-Alterthümer S. 342. 349.

10) Regbl. S. 570 ff.

§. 219.

Urſprung und Arten der Leibeigenſchaft.

Die Rechtsbücher des Mittelalters leiten die Leibeigenſchaft her von ungerechter Gewalt der Leibherrn (Zwangſal, Gefängniß), wodurch ſie vormals freie Leute zur Anerkennung derſelben vermocht haben [1]). Allein, wenn ſchon die Zahl der Unfreien mittelbar und unmittelbar durch Uſurpation ſehr vermehrt worden [2]), ſo läßt ſich doch dieſer Entſtehungsgrund nicht als der einzige annehmen. Schon Tacitus ſpricht von ſolchen, welche im Spiel ihre Freiheit als letztes Gut eingeſetzt und verloren haben [3]). Spätere Quellen nennen Verjährung, Kriegsgefangenſchaft und Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners gleichfalls als Entſtehungsgründe der perſönlichen Unfreiheit [4]). Hiezu kamen dann noch die vielen freiwilligen Ergebungen (Oblationen), wodurch, namentlich im 12. und 13. Jahrhundert, viele Freie und ſelbſt ganze Gemeinſchaften theils einer mißleiteten Frömmigkeit, theils und freilich mehr noch einem ſich aufdringenden Schutzbedürfniß genügten, das hinter geiſtlichen Körperſchaften noch am eheſten zu befriedigen war [5]). Zuletzt wurden als rechtliche Gründe der Leibeigenſchaft angenommen: 1) Geburt von einer leibeigenen Mutter [6]). Dieſe entſchied auch, wenn die Eltern verſchiedenen Herrſchaften angehörten, für den Anſpruch desjenigen Leibherrn, welchem die Mutter eigen war [7]). Dagegen wurden, wenn ein freies Weib dem leibeigenen Mann auf das Gut

des Leibherrn folgte, auch die beiderſeitigen Kinder als in der Leibeigenſchaft geboren betrachtet [8]). 2) Freiwillige Ergebung. Dieſe konnte in der Regel nur ausdrücklich, ſey es in einer beſondern Urkunde (Ergebebrief), oder durch Erklärung zum Amtsprotokoll, oder gelegenheitlich in dem Vertrag über eine Gutsübernahme (Lehensrevers) [9]) vor ſich gehen. Aus der Heirath mit einer leibeigenen Perſon folgte dieſelbe noch nicht [10]); ebenſo wenig aus der häuslichen Niederlaſſung in einer unfreien Gemeinde oder aus dem Antritt eines unfreien Guts [11]); dagegen zog allerdings die Anſäßigkeit an Orten, wo herkömmlich nur Leibeigene ſaßen, (wo die Luft leibeigen machte) [12]) und der Beſitz beſtimmter Güter [13]) öfters gleiche Beſchwerden und jene in der folgenden Generation ſelbſt wirkliche (perſönliche) Leibeigenſchaft nach ſich [14]). Will man erſteres Lokal-, letzteres Real-Leibeigenſchaft [15]) nennen, im Gegenſatz zur Perſonal- d. h. derjenigen Leibeigenſchaft, welche einer Perſon als ſolcher anklebte, ſo hat dieſes keinen Anſtand; nur iſt nicht zu vergeſſen, daß eine perſönliche Haft in jenen beiden Verhältniſſen nicht Statt hatte, und daß daher durch Verlaſſung des Wohnſitzes [16]), beziehungsweiſe durch den Abtritt vom betreffenden Gute [17]) der Verband wieder gehoben werden konnte, wenn anders nicht die Hingabe in die Leibeigenſchaft zur Bedingung bei der Aufnahme gemacht worden war [18]). 3) Verjährung, ſofern eine geraume Zeit, nach der gemeinen Praxis 30 Jahre hindurch, die leibeigenſchaftlichen Laſten unwiderſprochen getragen worden [19]).

1) Schwäb. Landr. Kap. 54. §. 36. „Nach rechter warheit ſo hat ſich eygenſchaft erhaben von zwangſalen und von fangknuß von mänigem unrechtem gewalt, die die herrn von alter her in unrechte gewonheyt gezogen habent und die herren habent das für recht.“ Vgl. daſ. Kap. 64. §. 3. Sächſ. Landr. Buch III. Art. 42. Dagegen ſucht Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte I. §. 15. die erſte Veranlaſſung zur Entſtehung der Unfreiheit in kriegeriſcher Unterjochung, Weishaar, Handb. 3. Ausg. §. 407. in freiwilliger Ergebung gegen Ueberlaſſung von Grundeigenthum.

2) R. Moſer, die bäuerl. Laſten der Würtemberger S. 91 ff. Meine Schrift: die grundherrl. Rechte des württ. Adels S. 113 ff.

3) Tacitus, Germ. cap. 24.

4) L. Alam. XVIII. §. 3. (womit übereinſtimmt Decr. Tassilonis cap. XII.) L. Bajuv. II. 1. §. 5. Gregor. Turon. III. 15.

5) Schon die L. Alam. I. §. 1. ſpricht von ſolchen Oblationen und verbietet jedem, ſie zu verhindern. Gleiches ſagen auch ſpätere Freiheitsbriefe einzelner Klöſter, z. B. Stat.Slg. I. S. 4. 179. S. jedoch Capit. Aquisgr. de a. 805. c. 15. Schwäb. Landr. Kap. 64. §. 4. Manche der Genoſſenſchaften (Gemeinſchaften, Geſellſchaften) von Leibeigenen, welche ſpäterhin vorkommen (Sattler a. a. O. S. 131) und zum Theil in corpore ihren Leibzins zu entrichten hatten (z. B. die Leibsbeth einer ſondern underſchidlichen Geſellſchaft zu Senfeld, ebenſo die leibeigenen Leute zu Heuchlingen. Ständ. Verh. der 2ten Kammer von 1835. 2. Bl. H. S. 173) mögen durch gemeinſchaftliche Oblation entſtanden ſeyn.

6) Nach dem Grundſatz: „Das Kind folgt dem Buſen" (pars sequitur ventrem). Stat.Slg. I. S. 202. Sattler a. a. O. S. 135. Damit ſtimmt überein C. XI. 47. const. 24.

7) Weishaar, Handb. 2. Ausg. §. 58. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 70. Anders nach bairiſchem Recht: Cod. Max. civ. I. 8. §. 5., wo Theilung der Kinder vorgeſchrieben iſt. Vergl. Danz, Handbuch des deutſchen Privatrechts VI. S. 28 f.

8) L. Alam. XVIII. §. 3. Schwäb. Landr. Kap. 52. §. 6. Vgl. X. IV. 9. cap. 3. Auf dieſe Weiſe ſteht das Sprichwort: „das Kind folgt der ärgeren Hand" in keinem Widerſpruch mit dem Note 6. angeführten Grundſatz. Anderer Anſicht iſt Eichhorn a. a. O.

9) In dieſer Art iſt die Leibeigenſchaft in Oberſchwaben bei den meiſten Familien entſtanden, indem die zahlreichen Anſiedler ſeit dem 17. Jahrhundert mit Weib und Kind ſich zu eigen ergaben und verpflichteten, nach dem Verhältniß des ihnen überlaſſenen Gutsbeſitzes ein Mortuarium und in Abzugsfällen eine Manumiſſionsgebühr zu entrichten. Aechte Darſtellung über die Verhältniſſe der Leibeigenſchaft ꝛc. in Oberſchwaben, Bremen 1818. S. 35.

10) Nur auf Verjährung wird in der L. Alam. l. c. in einem ſolchen Falle die Entſtehung der Leibeigenſchaft gegründet. S. ferner Schwäb. Landr. Kap. 328. §. 4. Alpirsbacher Lagerbuch v. 1560. I. S. 41. „Wa ain man iſt, der des Gotzhus nit en iſt, vnd ain Gotzhus wip hat vnd kint zühet, dem ſol ain Apt vor allen Gotzhus lüten den kopff (Becher) mit win byeten, vnd ander Gotzhus lütt vffſtan vnd in lan ſitzen." And. Anſicht iſt Danz a. a. O. S. 35 f. Maurenbrecher, deutſches Privatr. §. 654.

11) Auch die neueren Germaniſten, z. B. Runde, deutſches Privatr. §. 511. Eichhorn §. 70. Mittermaier §. 76. Maurenbrecher §. 684. nehmen zwar in dieſen Fällen eine ſtillſchweigende Ergebung an; allein damit ſteht im Widerſpruch, was die Lokalleibeigenſchaft betrifft, daß

in dieſe auch diejenigen verfallen konnten, welche ſchon in einer Perſonal-leibeigenſchaft waren (Gen.Reſcr. v. 7. Febr. 1760), ſowie daß derjenige, welcher frei in ein Ort kam, wo „die Luft leibeigen machte," wieder frei werden konnte, wenn er wegzog (Note 16.). Ebenſo, was die ſ. g. Real-leibeigenſchaft betrifft, daß neben der Reallaſt auch noch die Perſonallaſt, als Folge wirklicher Leibeigenſchaft, vorkommen konnte, und daß jene aufhörte, wenn der Beſitzer abtrat. Note 17.

12) Alpirsb. Lagerbuch von 1560 (Stat.Slg. I. S. 59. unten): „Von einer jeden Mansperſon zu Alperſpach geſeſſen, ſie haben Innen und beſizen für Güter was ſie wollen, und ſeien dem Cloſter Alperſpach mit Leib verwandt oder nit, wann die mit Tod iſt abgangen, ſo gefelt der Herrſchaft Alperſpach von Jr Perſon wegen zu Thott oder Leibfall das beſt Hauptviehs." — Vgl. Stat.Slg. a. a. O. S. 171. „Von Ainer Jeden Manßperſon zu Oſtdorf geſeſſen" ꝛc. Ebenſo in mehreren Orten des vormaligen Amts Brackenheim, z. B. in dem Dorfe Haberſchlacht: Lagerbuch v. 1606. (Stat.Slg. I. S. 547.) „Vnnd werden alle Jnwoner (vßerhalb deren, ſo frembden Vßherren mit Leib-Aigenſchafft verwandt ſein) für Leibaigen geachtt vnnd gehaltten jre Verlaſſenſchaft gerichtlich verhauptrecht vnnd angeſchlagen Pleibt auch fürohin Allſo künfftig." Vergl. Stat.Slg. a. a. O. S. 547. unt. 548. 551. Ueber ſonſtige Orte ſ. Harpprecht flores sparsi ad jura priv. sing. Alpirspacensia Tub. 1755. §. 4. Note 2. Sattler a. a. O. S. 134.

13) Stat.Slg. I. S. 39. unten. „Stirbt ain zinſer iennand dem Hainbach, als menig lehen der von dem Gotzhus hat, als menig val nimpt man von im. Daſ. S. 64. „So viel einer derſelbigen (Hofſtätten) innen hat, gibt er von einer jedwedern inſonderheit nach ſein des Jnhabers abſterben neben dem Leibfall noch einen Fall, nemlichen auch allwegen ein Haubtviehs, und wurdet dieſer Fall genannt der Gütter Fall, und geet allwegen nach dem Leibfall." Vgl. daſ. S. 65. 227. „Hauptrecht von Gütern die Vaßnachthennen geben." S. 229. 230.

14) In Murrhard erzeugte das Jnkolat die Leibeigenſchaft erſt in der zweiten Generation. Sattler a. a. O. Der Grund war wohl, weil die Kinder als in der Leibeigenſchaft geboren betrachtet wurden.

15) Die Unterſcheidung zwiſchen Perſonal- und Lokalleibeigenſchaft findet ſich ſchon in dem G.R. von 1760. (Note 11.) Vgl. Urk. v. 1467. (Stat. Slg. I. S. 377. Note unten.) „Aber vmb die eigenſchafft, das hab uffe ime ſonil, eyner werde eigen durch ſin verwirckung, der annder in der gemeynde." Von einer Realleibeigenſchaft iſt jedoch erſtmals die Rede in dem II. Edikt v. J. 1817. Vgl. übrigens F. J. Bodmann, von dem Beſthaupte. Frankf. 1794. S. 102.

16) F. C. Harpprecht, D. de jure mortuario in bonis defuncti hominis propr. §. 3. Weishaar 2. Ausg. §. 76.

17) Mevius, von dem Zuſtand der Bauersleute S. 79. And. Anſicht Danz, Handbuch des deutſchen Privatr. VI. S. 39.

18) Dieß war z. B. der Fall in Oberſchwaben, wo die Ergebung in die Leibeigenſchaft ſowohl bei der Aufnahme in eine gutsherrliche Gemeinde, als bei der Belehnung mit einem Gute noch vor kurzer Zeit regelmäßig zur Bedingung gemacht wurde. Oben Note 9. Wieſt, über Aufhebung der Zehnten, Leibeigenſchaftsgefälle u. ſ. w. Ulm 1833. S. 123. und 124. In dieſen Fällen, wo man allerdings gewöhnlich eine Lokal-, beziehungsweiſe Realleibeigenſchaft annimmt, war die Leibeigenſchaft perſönlich begründet, und daher auch beim Abzuge immer ein Manumiſſionsgeld zu entrichten.

19) Nach Anal. von const. 18. u. 23. §. 1. C. XI. 47. Mevius a. a. O. S. 45. Eichhorn a. a. O. Maurenbrecher a. a. O. Vgl. Cod. Max. bav. civ. I. 8. §. 6. Keine Verjährung nehmen an: Unterholzner, Verjährungslehre II. S. 394. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatr. §. 76.

§. 220.

Wirkungen der Leibeigenſchaft.

a) Im Allgemeinen.

Das Rechtsverhältniß der Leibeigenen war urſprünglich verſchieden je nach dem Entſtehungsgrunde der Leibeigenſchaft. Die gefangenen und die dem Gläubiger verfallenen Schuldleute ſtanden in einer härteren Knechtſchaft, als diejenigen, welche ſich gegen Schutz und Unterhalt zu eigen ergeben hatten. Jene wurden gleich einer Waare veräußert, dieſe in der Regel nur mit der ihnen angewieſenen Hofſtelle [1]). Jene waren zu jedem beliebigen Tagwerk (chwilti werch) verpflichtet, dieſe nur zu gewißen vorausbeſtimmten Dienſten und Abgaben [2]). Der eigenthümliche Urſprung eines jeden Verhältniſſes mußte freilich mit der Zeit in Vergeſſenheit kommen; aber eine rechtliche Verſchiedenheit in dem Verhältniſſe ſelbſt, als Folge jenes abweichenden Urſprungs, erhielt ſich durch Tradition; und wohl läßt ſich denken, daß die vielfachen, zum Theil in Maſſen erfolgten, Oblationen nicht ohne gewiße Vorbehalte ſtatt hatten, welche einer Vermiſchung mit andern Klaſſen von Leibeigenen vorbeugen ſollten, und theilweiſe urkundlich aufgezeichnet wurden [3]). Während die härtere Knechtſchaft theils in Folge von Freilaſſungen, theils in

Folge der Einwirkung des Chriſtenthums [4]) allmälig verſchwand, erhielt ſich die mildere Form bis auf die neueſte Zeit, jedoch gleichfalls mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen, welche wieder zum Theil nur aus einer verſchiedenen Entſtehungsweiſe derſelben ſich erklären laſſen. Zwar kamen auch jetzt noch Veräußerungen von Leibeigenen vor; allein mehr nur als bloße Form, indem der Leibherr dieſelben, ſofern ſie auf das Gut eines andern Herrn heiratheten, an dieſen verkaufte, oder gegen andere Leibeigene, die im umgekehrten Falle waren, vertauſchte [5]). Ebenſo konnte ein Züchtigungsrecht von dem Leibherrn nur noch in den Grenzen ſeiner gerichtsherrlichen Gewalt geltend gemacht werden [6]). Streng genommen durfte ſich zwar der Leibeigene nicht ohne Bewilligung ſeines Herrn von deſſen Gute entfernen, widrigenfalls dieſer ihn von der auswärtigen Obrigkeit abfordern konnte [7]). Indeſſen wurde nicht blos der Abzug an einen Ort, wohin der leibherrliche Vogt leicht folgen konnte, unter Vorbehalt der Leibeigenſchaft in der Regel geſtattet, ſondern auch völlige Auswanderung, unter Entledigung von der Leibeigenſchaft, ſtand dem Leibeigenen in Württemberg, ſogar ohne Entrichtung eines Loskaufgelds, zu [8]); nur hatte er, wie jeder andere Unterthan der Behörde ſein Vorhaben anzuzeigen, und vor dem Abzuge ſeine Schulden zu bezahlen, auch ſich zu verpflichten, binnen Jahresfriſt nichts gegen das Land und ſeinen bisherigen Herrn zu unternehmen, und in allen früheren Angelegenheiten nach inländiſchem Recht vor den württembergiſchen Gerichten Recht zu geben [9]). Auch ſonſt genoß der württembergiſche Leibeigene gleiche Rechte mit den übrigen Landesunterthanen: er konnte vor Gericht und außer Gericht Rechtshandlungen jeder Art vornehmen, namentlich Verträge ſchließen, letzte Willensverordnungen errichten, Eigenthum erwerben und aufgeben, Zeuge ſeyn. Nur zu Eingehung einer Ehe hatte er häufig beſondere Erlaubniß nöthig, welche jedoch blos aus rechtmäßigen Gründen verweigert und im entgegengeſetzten Falle von der Obrigkeit ergänzt werden konnte [10]). Auch von Zünften und Aemtern war er nicht ausgeſchloſſen [11]). Zwar ſollte ein Leibeigener, welcher einen nachgehenden Leibherrn hatte, nicht zum Gemeindebürger aufgenommen werden [12]); allein dieſe Beſchränkung bezog ſich nur auf Leibeigene auswärtiger Herrſchaften, und hatte nicht den Stand des Leibeigenen als ſolchen, ſondern nur den Widerſtreit im Auge, in welchen die Rechte jener Herrſchaft mit

den dieſſeitigen Unterthanenpflichten kommen konnten. Eine beſondere eidliche Verpflichtung der Leibeigenen [13]), welche ſchon früher neben dem Unterthanen-Eid nur ſelten vorkam, hat ſeit Aufhebung der Patrimonial-Huldigung im Jahr 1809 [14]) wohl nur ſelten mehr ſtatt gefunden.

1) Tacitus, Germania Cap. 24. „Servos conditionis hujus per commercia tradunt." Cap. 25. „Ceteris servis non in nostrum morem utuntur. Suam quisque sedem, suos Penates regit." Beiſpiele von Veräuſſerungen Leibeigener mit ihren Gutstheilen (cum peculiis, appertinentiis) ſ. bei Neugart, Cod. dipl. Alamanniae I. p. 62. 67. Stat. Slg. I. S. 89. 307. In öffentlicher Hinſicht beſtand freilich zwiſchen beiden Klaſſen kein Unterſchied; daher werden beide gegen Veräuſſerungen auſſerhalb der Grenzen auf gleiche Weiſe in Schutz genommen. L. Alam. tit. 37. Caroli M. leges Long. cap. 72 u. 73. (Georgisch pag. 1152.) Urkunde von 817. Note 2. cit.

2) Charta Cadalochi comitis de a. 817. (Neugart. l. c. p. 166.) „Puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum, et tres sibi faciant dies, et hoc, quod Alamanni Chuvilti Werch dicunt, non faciant." Neugart l. c. meint, das chuvilti werch bedeute: gekaufter Leute (Kuvilti) Werk. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 353. verſteht darunter eine peſtilenzialiſche Arbeit (opus pestiferum, abgel. von dem angelſächſiſchen cvild = pestis).

3) Z. B. Rechte des Kl. Weingarten und ſeiner Zinsleute aus dem 9. Jahrhundert, erneuert gegen Ende des 11. Jahrhdrts bei Kindlinger, Geſchichte der Hörigkeit S. 220. Vogtbuch zu Alpirsbach v. 1408 in der Stat. Slg. I. S. 34. Der Unterſchied zwiſchen Zinſern (censuales) und eigenen Leuten, welcher in dieſen beiden Urkunden und anderwärts (Stat. Slg. I. S. 305 oben) gemacht wird (vgl. meine Schrift: die grundherrl. Rechte S. 44), iſt ſpäterhin kaum mehr bemerkbar. Das Alpirſpacher Lagerbuch v. 1560 nennt jene eigene Leut, dieſe recht leibeigene Leut. Stat. Slg. I. S. 56 u. 57.

4) Möhler in der Tübinger theologiſchen Quartalſchrift. Jahrg. 1834. S. 61 f. 563 f.

5) Nicht anders ſind zu erklären die in der Stat. Slg. I. S. 189 — 192 abgedruckten Tauſch- und Kaufbriefe v. 1431 u. 1440. Vergl. Kindlinger Geſch. der Hörigkeit S. 184.

6) Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 71. a. E. Ueber das ältere Recht ſ. Grimm a. a. O. S. 344.

7) Eichhorn a. a. O. Nach den Friedensartikeln zwiſchen Würtemberg und den Reichsſtädten v. 15. Sept. 1360 ſollten die Grafen niemand zwin-

gen, unter ihrer Herrſchaft zu bleiben, auſſer „die ir Leibs eigen Lute ſint oder ſolche, die ſich mit Willen eigen machten oder der Eigenſchaft man mit zwein oder dreyn iren neheſten Nagelwegen bewyſen mag. (Sattler, Geſch. der Gr. 1. Fortſ. Bl. Nr. 117.)

8) S. oben §. 195. Note 14. Noch weiter gieng hierin das Vogtbuch zu Alpirsbach v. 1408 (Stat.Slg. I. S. 38). „Vnd alle die des Gotzhus aigen ſint, die ſont han ainen fryen gezog, ob ſich ainer anderswa baß mag began, denn hinder dem Gotzhus, oder in der Vogtty. den ſal ain vogt belaiten, vnd ſol ſprechen: var an gottes namen. vnd kom herwider ſo du mahſt, oder es dir wol fügt; So went wir dir gütlich tun denne wir ie getaten.“

9) L.O. Tit. 2. §. 7. Sogar wenn ihm die Rückkehr ſpäter wieder geſtattet ward, blieb er frei nach mehreren Entſcheidungen. Mag. für wbg. Schreiber 5. Heft S. 80.

10) Danz, Handb. des deutſchen Privatrechts V. S. 44 f. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 71. Die Umgehung des leibherrlichen Konſenſes zog nicht Ungültigkeit der Ehe, ſondern blos Strafe nach ſich. Stat.Slg. I. S. 10.

11) Weißer, Recht der Handwerker S. 103. Angef. Magazin S. 80.

12) L.O. Tit. 2. §. 1. Gen.Reſcr. v. 29. Juni 1609. Vgl. Stat.Slg. I. S. 250 unten. 254.

13) Stat.Slg. I. S. 10. 57. Urkunde v. 1. April 1440 bei Schmidlin Beitr. zur württ. Geſch. II. S. 282. Eichhorn a. a. O. §. 71. nr. VI.

14) Dekret v. 18. März 1809. Regbl. S. 100.

§. 221.

b) Leibherrliche Nutzungen.

1) Brautlauf. Ungenoſſame.

Bei dem Eintritt in die Ehe hatten die Leibeigenen häufig eine Abgabe unter dem Namen Brautlauf (Brautſchilling, Betemund) zu entrichten, welche theils eine Gegenleiſtung für die leibherrliche Ehebewilligung [1]), theils eine Anerkennung der Leibeigenſchaft ſeyn ſollte, die von nun an für die Verehlichten mancherlei Obliegenheiten mit ſich führte. Gewöhnlich beſtand dieſelbe in einer Salzſcheibe, hie und da auch in einer meſſingenen Pfanne von beſtimmter Größe, oder in einem Gürtelgewand, wofür aber zuletzt immer entweder ein beſtimmter Erſatz in Geld, oder, je nach dem Vermögen der Verlobten, bald mehr bald weniger genommen wurde [2]). Nicht überall konnte die Abgabe gefordert werden, ſondern

nur da, wo ſie hergebracht war [3]). Auch hatte in der Regel nicht jedes der Verlobten beſonders, ſondern nur das Paar gemeinſchaftlich ſie zu entrichten [4]). Bei einer zweiten Heirath der Braut fiel dieſelbe hinweg [5]). Derſelben Abgabe war öfters auch derjenige verfallen, welcher einer Leibeigenen auſſerehelich beiwohnte, oder ohne Erlaubniß des Leibherrn eine Ehe mit ihr ſchloß [6]). An manchen Orten war die Ehe mit einer freien Perſon oder mit einem auswärtigen Leibeigenen beſonders unterſagt, und auch auf der Umgehung dieſes Verbots ſtand eine Strafe (Ungenoſſame) [7]).

1) S. §. 220. Note 10.

2) Stat. Slg. I. S. 200. 202. Sattler, Geſch. der Grafen 4. Fortſ. S. 137. Weishaar 2. Ausg. §. 61. Verſchieden von dem Brautlauf ſind die herkömmlichen Hochzeitgeſchenke, welche da und dort vorkommen, z. B. der Feſtwein, welchen der Prälat zu Neresheim ehmals von den Bürgern und Bürgerskindern des Städtchens erhielt. Danz a. a. O. S. 47. Ueber das ſ. g. jus primae noctis ſ. meine Beiträge zur Kunde des deutſchen Rechts 1. H. S. 91.

3) Weishaar a. a. O. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 71. Note 1.

4) S. jedoch Stat. Slg. I. S. 200. Faktiſch wurde wohl die Abgabe von der Braut entrichtet, weil auf ihrer Seite das Hinderniß vorlag; allein rechtlich war wohl vorzugsweiſe der Bräutigam verbunden, dieſes zu beſeitigen, um zur Braut zu gelangen. Hiefür ſpricht auch der Ausdruck: Brautlauf, indem der Weg zur Braut von dem Herrn gleichſam verſperrt war, ebenſo der Name: Betemund, indem das Mundium über die Braut (die ehliche Vogtei) von dem Bräutigam erbetten und gewonnen werden mußte.

5) Weishaar a. a. O. §. 62. a. E.

6) Stat. Slg. I. S. 10. Runde, deutſches Privatrecht §. 540.

7) Stat. Slg. I. S. 58. „Wa ain aigenman ſin vngenöſſen nimpt" ꝛc. Vgl. daſ. S. 61. 600. Leidringer Dingrecht v. 1399. (Hdſchr.) „Item deß gotzhuſes aigenman, wann der ſin vngenoſſinen nimpt, ſo hat er ſeins herren deß Appts huld verloren, Vnd mag in ſein Herr der Apt oder ſein probſt halten vnd ſtraffen an leib vnd an gutt wie ſy wend" ꝛc. Fand ſich der Leibeigene binnen eines Jahrs nicht ab, ſo konnte der Abt zu St. Georgen ihm das beſte Hauptvieh nehmen laſſen, und ſo 9 Jahre nach einander, wenn die Huld nicht gelöst wurde. Nach der Kloſter-Verwaltungs-Rechnung von St. Georgen v. J. 1807/8 wurde die Huld von ledigen Perſonen gemeiniglich mit einer Sonnenkrone = 1 fl. 32 kr. gelöst. Vgl. auch noch Harpprecht flores sparsi l. c. §. 7. Sattler, Geſch. der Grafen 3. Fortſ. S. 215. 4. Fortſ. S. 135. Cleß a. a. O. S. 127.

§. 222.

2) Leibzins. 3) Dienſte.

Charakteriſtiſch bei der Leibeigenſchaft iſt die Verpflichtung zu einer auf dem Leibe (Kopfe) ruhenden Abgabe (Leibzins, Leibbete, Kopfzins, census capitis s. personae). Sobald ein Leibeigener verheirathet war, oder ſonſt eine eigene Haushaltung führte, hatte er alljährlich zu einem beſtimmten Termin einen perſönlichen Zins zu „Beweiſung" (Recognition) der Leibeigenſchaft zu entrichten, welcher gewöhnlich, namentlich bei Frauen, in einer Henne (Leibhenne), ſehr häufig jedoch auch in Geld (Leibſchilling, Mannsſteuer, Weiſatgeld) beſtand [1]. In der Regel war jeder Ehegatte für ſich zu dieſer Abgabe verpflichtet; ausnahmsweiſe lag jedoch den Eheleuten, ſofern ſie demſelben Herrn mit ihrem Leibe angehörten, nur eine Leibſteuer ob, welche aber auch von dem Ueberlebenden fortzureichen war [2]. Einem allgemeinen Gebrauche zu Folge wurde die Abgabe in dem Fall, wenn die leibeigene Frau zur Zeit des Sammelns in den Wochen lag oder ihrer Entbindung nahe war, derſelben perſönlich erlaſſen [3]. Dagegen dauerte dieſelbe fort, auch wenn ein Leibeigener mit Erlaubniß des Leibherrn ſich auswärts niedergelaſſen hatte, ohne ſeiner Eigenſchaft entledigt zu ſeyn [4]. Hie und da war der Leibeigene ſogar nur im Falle einer ſolchen Veränderung zu jener wiederkehrenden Anerkennung verbunden, während ſolche den innerhalb Amts Geſeſſenen nachgeſehen wurde [5]. Anderwärts waren die „Ausleute" einem höheren Leibzins unterworfen [6], als die Eingeſeſſenen. Nur die in Städten wohnhaften Leibeigenen waren auf die Dauer ihres Aufenthalts allgemein von der Leibſteuer befreit [7]. Auch darin wich das Herkommen ab, daß die Abgabe bald an Ort und Stelle bei den Leibeigenen geſammelt wurde, bald von denſelben perſönlich zum Amt gebracht werden mußte, wozu ſie zuweilen durch ein ſ. g. Weismal oder eine andere Gegenleiſtung aufgemuntert wurden [8]. — Die Verpflichtung zu unentgeldlichen Dienſten (Frohnen), welche urſprünglich den Leibeigenen vorzugsweiſe oblag [9], iſt mit der Zeit eine allgemeine Obliegenheit der Unterthanen geworden [10], und nur ausnahmsweiſe erhielt ſich eine beſondere Frohnpflicht der Leibeigenen als Folge ihres Leibnexus [11], während dagegen die Verbindlichkeit zu Realfrohnen als privatrechtliche Reallaſt noch jetzt auf vielen Gütern haftet [12]. Verſchieden von den Perſonalfrohnen der

Leibeigenen iſt der Geſindezwang (Dienſtzwang, Zwangsdienſt) d. h. die Befugniß des Leibherrn, unverheirathete Leibeigene zum regelmäßigen Geſindedienſt auf dem herrſchaftlichen Gute für einen herkömmlichen Lohn anzuhalten [13]). Auch dieſe Befugniß, wobei die Herrſchaft die Heirath des Geſindes nicht verhindern konnte, iſt auf andere Gutsunterthanen erſtreckt, in der letzten Zeit aber wohl ſelten gebraucht worden.

1) S. die ſtehende Rubrik der in der Stat.Slg. ausgezogenen Lagerbücher: „Leibhennen,“ „Leibſchilling und Leibhennen,“ oder „Mannſteuern.“ Nicht zu verwechſeln ſind die Leibhennen mit den Rauchhennen, als einer dinglichen Abgabe. Stat.Slg. I. S. 61. 480. „Nota Welches huß“ ꝛc. S. 481. Ausnahmsweiſe war der Leibzins ſchon von der erreichten Mündigkeit (Mannbarkeit) an zu reichen. Daſ. S. 57 unten. 58. Nach dem Landtagsabſchied v. 1514 (Geſ.Slg. II. S. 48) ſollte den Unterthanen die Wahl gelaſſen werden, ſolche Faßnachthennen, deren man nicht zum Hof bedürfe, in Natur oder in Geld zu liefern.

2) Stat.Slg. I. S. 200. 201. 202. 207. 316. 362. Im Amte Calw waren die Männer wegen ihrer Verdienſte im Pfälzer Krieg von der Mannsſteuer befreit und nur die Frauen belaſtet. Daſ. S. 596.

3) Daſ. S. 38 „vnd wäre das die ſelb frown“ ꝛc. 201. 202. 251. 267. 272. 596. „vnd ſo man die ſammelt, welche dann in kindtbettin ligt oder ganntz nahendt vff dem Zyl, der ſchenkt man vß gnaden vff daſſelb mal ir Hennen.“

4) Daſ. S. 38. „Vnd wa ein gotzhus aigen frowe vßerthalb der vogty geſeſſen iſt, der ſol ain affter vogt nach varn vntz er fünff ſchilling verzert, vnd ſol ein vaſenaht hun von ir nemen, darumb das er dem Gotzhus ſini reht behab.“

5) Daſ. S. 60. 61. 227. 272.

6) Daſ. S. 128 oben.

7) Daſ. S. 202. 305. Nach dem Grundſatz: „keine Henne fliegt über die Mauer.“ Gemeinden, welche Stadtrecht erhielten, fanden ſich wegen des Leibzinſes gewöhnlich mit einer permanenten Steuer ab. Stat.Slg. I. S. 267 unten. Von dem Sterbfall dagegen befreite der Aufenthalt intra muros nicht. Urk. v. 1267. Stat.Slg. S. 305.

8) Z. B. in Beſigheim, wo jedoch der Leibeigene, der an dem Weismal theilnahm, 3 Schilling Heller zu geben hatte, während ein anderer mit 2 Sch. wegkam. Stat.Slg. I. S. 251. Brakenheim, wo nur je im 3ten Jahre gewieſen wurde. Daſ. S. 548. Die Leibeigenen des St. Pelagius zu Alpirsbach (Pelagier) wurden je mit 2 Laiben Rockenbrod (2 Kr. im Werth)

Digitized by Google

bewirthet, während ihr Zins nur 3 Hlr. betrug. Wer über 3 Jahre das Brod nicht löste, verfiel zur Strafe in ſtrengere Leibeigenſchaft. Daſ. S. 57. Auch ſonſt verfielen diejenigen, welche ohne ehehafte Noth nicht perſönlich den Zins brachten, in eine Geldbuße. Daſ. S. 38. oben.

9) Die Freien hatten blos öffentliche, keine Privat-Servitia zu leiſten. Capit. de ao. 803. c. 17. (bei Pertz p. 121.)

10) Stat.Slg. I. S. 198. 233. 249. 250. 253. 266. 269. beſonders S. 279 und 280.

11) Nicht ſelten fand auch hier eine beſtimmte Entgeldung Statt. Stat. Slg. I. S. 361.

12) S. Lehre von den Reallaſten.

13) Vergleich zwiſchen dem Kloſter Roth und ſeinen Unterthanen v. J. 1455. Stadelhofer, hist. Rothensis, tom. II. p. 39.

§. 223.

4) Sterbfall (Hauptrecht und Fälle).

Nach dem Tode des Leibeigenen hatte die Herrſchaft Anſpruch auf einen Theil ſeines Nachlaſſes, den ſ. g. Sterbfall (Todfall, Leibfall, Hauptrecht, mortuarium, jus capitale) [1]). Auch dieſer kommt zwar theils als eine Reallaſt [2]), theils als eine Unterthanenlaſt [3]) häufig vor; allein als regelmäßige [4]) Abgabe nur bei der Leibeigenſchaft (Leibfall). I) Urſprünglich beſtand derſelbe in einem einzelnen Stücke der Mobiliar-Verlaſſenſchaft, namentlich bei dem Manne in dem beſten Stücke Vieh (Roß, Ochs oder Kuh), das er im Stalle hatte (Beſthaupt, optimum caput), bei der Frau in dem beſten Kleide, das ſie zur Kirche trug (Beſtgewand, optimum jumentum) [5]). Auch von dem Manne, wofern er kein Vieh hinterließ, wurde das beſte Kleid genommen (Gewandfall), und umgekehrt die Frau, wenn ſie als Wittwe ein eigenes Hausweſen fortſetzte, gleich dem Manne verhauptrechtet [6]). Ebenſo waren auch unverheirathete Perſonen, welche eine beſondere Wirthſchaft führten, dem Beſthaupte unterworfen [7]), wenn anders nicht der Leibherr das ganze Vermögen des Hageſtolzen einzog [8]). Die Auswahl unter den fallbaren Gegenſtänden hatte der Herr [9]). II) Schon frühe kam es vor, daß ſtatt der Naturalabgabe des Beſthaupts je in den einzelnen Fällen eine Abfindung in Geld nach gerichtlicher Schätzung des Objekts oder in Gnadenpreiſen ermittelt wurde (Beſthauptſtädigung) [10]). Indeſſen nicht ſelten, und in Altwürttemberg ſogar re-

gelmäßig, vertrat die Stelle des Hauptrechts ein für allemal eine ideelle Quote des Nachlaſſes [11]), worüber folgende Grundſätze galten: 1) Nicht blos verheirathete, auch unverheirathete, mündige und unmündige Perſonen, ohne Rückſicht, ob ſie ein haushäbliches Weſen unterhielten, in elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtanden, ſofern ſie nur eigenes, wenn auch in fremder Nutznießung ſtehendes Vermögen hatten, waren dieſem Hauptrechte unterworfen [12]). 2) Objekt deſſelben war in der Regel das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verſtorbenen, nach Abzug der Schulden und Leichenkoſten. Das Beibringen des überlebenden Gatten, ſo wie ſein Voraus und Errungenſchafts-Antheil fielen ebenſo wenig in die Berechnung, als der von miterbenden Geſchwiſtern einzuwerfende Vorempfang [13]). Dagegen war eine Vermögensübergabe zu Lebzeiten von dem Hauptrechte nicht ausgenommen, vielmehr ſolches alsbald zu berechnen und einzuziehen [14]). Der Werth des hinterlaſſenen Vermögens war gerichtlich zu taxiren, und zwar nach dem Beſtand deſſelben beim Tode des Leibeigenen [15]). 3) Der Betrag des Hauptrechts richtete ſich zunächſt nach den Lagerbüchern [16]). Sehr häufig beſtand daſſelbe in 1 Gulden von 100 Pfund Heller beim Mann, und in der Hälfte oder in 1 Pfund Heller vom hundert beim Weibe [17]). III) Neben dem Hauptrecht (großer Fall), zuweilen auch ſtatt deſſelben, kam vor ein ſ. g. kleiner Fall, beſtehend in Kleidungsſtücken oder Waffen [18]). Auch dieſe Abgabe, welche urſprünglich dem Zinsmeiſter oder Hühnervogt zufiel, wurde zuletzt gewöhnlich in Geld gereicht [19]).

1) F. C. Harpprecht D. de jure mortuario in bonis defuncti hominis proprii ejus domino competente Tub. 1685. Schneidt de jure mortuario ex leg. et ordd. francon. in deſſen thes. jur. franc. Abſchn. 1. Heft 8. S. 1565 ff. F. J. Bodmann, hiſtoriſch juriſt. Abh. von dem Beſthaupte. Frankf. a. M. 1794. Meine Schrift: die grundherrl. Rechte des württemb. Adels S. 99 ff.

2) Stat. Slg. 1. S. 59. 63. 227. 233. 480. 481. 597. 598. Unter dem Namen Heerdgeld daſ. S. 233. Verwandt damit iſt die Bezeichnung: Heerdochs in einer Urkunde v. 765, bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 365. Leibfall und Güterfall konnten neben einander vorkommen. Stat. Slg. 1. S. 59. 483. Jener gieng dieſem zuweilen vor. Daſ. S. 64. Deßgleichen ꝛc. zuweilen umgekehrt daſ. S. 59 oben.

3) Daſ. S. 59. Alpirsb. Lagerbuch v. 1560. §. 219. Note 12. cit. S.

ferner Stat.Slg. I. S. 233. 251. Hohenlohiſches Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 9. Meine Schrift: die grundherrlichen Rechte ꝛc. S. 48. u. 49.

4) S. die vielen Auszüge aus Lagerbüchern in der Stat.Slg. Vgl. Runde, deutſches Privatr. §. 550. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 71. Mittermaier, deutſches Privatr. §. 77. Meine Schrift: die grundherrlichen Rechte S. 104. Verh. der Abg. v. 1836. III. Beil. Heft S. 594. Auch bei der Leibeigenſchaft war übrigens die Regel nicht ohne Ausnahme und deßhalb fordern Manche noch einen beſonderen Rechtstitel. Bodmann a. a. O. S. 72 f.

5) *Censum ultimum*, per quem ubique omissa et neglecta supplentur servitia, *jus* videlicet *capitale* a viris decedentibus optimum equum, aut si equo carent, *optimum caput* pecoris, et a feminis induvias et exuvias transmitti ad ecclesiam ordinamus etc. (Urk. von 1045 bei Kindlinger a. a. O. S. 223. unten.) Stat.Slg. I. S. 59 oben und unten. S. 251. 355. „hobtrecht iſt das beſt houpt vich es ſey Roß oder küen das er verlatt.“ „Der fal iſt aber das beſt kleyd das ain man oder ain frow verlatt vnd gehabt hatt, Oder wie man gemeiniglich daruon redet wie ſy am Oſtermontag oder pfinſtmöntag oder Suntags ze Kirchen vnd ſtraß gendt.“ Wie hier wird auch anderwärts zwiſchen Hauptrecht und Fall unterſchieden, jenes Beſthaupt, dieſes ideelle Quote oder Kleid. Stat.Slg. S. 355. 363. 597. Auch iſt faſt in allen Lagerbüchern von „Hauptrecht und Fällen“ die Rede. Urk. v. 1267. „ius mortuarium quod vulgo val et hobrecht dicitur.“ Stat.Slg. I. S. 305 oben. S. ferner daſ. S. 127. 387. Auch der „beſt Mantel“ kommt vor. Daſ. S. 530.

6) Daſ. S. 363. „Vnnd wann Ain frow für ſich ſelbſten mit knechten vnnd Mägden hauſſet, Auch Roß Küe Schiff vnd geſchirr, damit ſie Jre güetter ſelbs bouwte vnnderhielte dergleichen ſo auch Ledig geſellen vnd Jungfrowen Aigen Haus vnnd den ſtab Jnn Jren händen verwaltendt wann ſie allſo abſterbendt, geben ſie auch Haubtrecht vnd fahl wie ain Leibaigen Mann.“ Vgl. daſ. S. 355. S. dagegen daſ. S. 65 unten.

7) S. die Stelle Note 6.

8) Weingarter Urkunde §. 220. Note 5 cit. §. 5—7. Alpirsbacher Vrgkbuch v. 1408—1417. Stat.Slg. I. S. 59. Vgl. daſ. S. 61. 62. Sattler a. a. O. S. 193.

9) Stat.Slg. I. S. 60. Item wo das Gotthaus fahlen ſoll ꝛc. Ohne echte Noth durfte der Leibeigene auf ſeinem Todtenbette den beſten Fall nicht veräußern. Daſ. S. 58.

10) Daſ. Und wiewol ꝛc. S. 127. „Doch hatt die Herrſchaft Wirtemberg bisher us gnaden darfür ein zimlich gelt genomen, und ſie damit gnediglich gehalten. Es ſtent aber zu der Herrſchaft willen und gefallen, das Houpt oder darfür das gelt — zu nemen.“ S. 355. „Als man dan ſagt Ain Roß an die wannd malen.“

Digitized by Google

11) Wie es ſcheint, beruht dieſes Aequivalent auf einer Anordnung Graf Eberhards im Bart. Stat.Slg. I. S. 597. Jedenfalls iſt daſſelbe ſpäteren Urſprungs als das Beſthaupt.

12) Gen.Reſcr. v. 16. Febr. 1617 bei Hochſtetter Gen.Reſcr. I. S. 107 u. 108.

13) Gen.Reſcr. bei Hochſtetter a. a. O. S. 107. Vgl. Stat.Slg. I. S. 551. 598. Bodmann a. a. O. S. 263 ff. Weishaar 2. Ausg. §. 69.

14) Hochſtetter a. a. O. S. 108. Bei fallbaren Gütern gilt dieß gleichfalls. Stat.Slg. I. S. 63. Item welcher von wegen Alters ꝛc.

15) Hochſtetter a. a. O. S. 107.

16) Daſ. S. 106. Mit Rückſicht auf die Gebräuche des Orts, wo der Leibeigene geſeſſen. Daſ. S. 267. 272. 362.

17) Stat.Slg. I. S. 171. 199. 200. 270. 272. 355. 362. 387. 478. 481. 551. 599.

18) Daſ. S. 59. „Stirbt ain aigen man bi ſiner Genozſchaft, da nimpt man den beſten val vnd wat vnd wafen. Hät er aber Sün, in ſy geholfen oder nit, den belibet ſin harnaſch, vnd dem iüngſten das ſwert ꝛc.“ — „Stirbt ain Zinſer, ſo nimpt das Gotzhus ainen val, So nimpt der zinßmeiſter ſin hut, gürtel hoſen vnd ſchuch.“ „Wa ain zinſerin ſtirbt, von der nimpt man das beſt, das ſie geſpinnen kan, vnd dem zinßmeiſter wirt ir hüll ir gürtel gewant vnd ir ſchuch.“ Daſ. S. 59. „Darumb ſoll der Zinsmeiſter dem Heiligen und dem Abbt ſamlen wie recht.“ ſ. ferner S. 197, wonach auch von nicht leibeigenen Männern neben dem großen Fall der kleine, beſtehend in Harniſch oder Wehr bei Männern, in dem beſten Kleid bei Frauen, erhoben wurde. Vgl. Sattler a. a. O. S. 141.

19) Stat.Slg. I. S. 127. 141. 598. unten u. 599 oben. Durch Gen.Reſcr. vom 4. Juni 1694 wurden die Hühnervögte „um bei dieſen trübſeligen Zeiten nicht nur die Beſoldungen und Zährungen zu menagiren, ſondern auch die bei etlichen Hüner-Vögten hervorgebrochene Practiquen zu verhüten“ entlaſſen und ihre Beſoldungen eingezogen.

§. 224.

Ende der Leibeigenſchaft (Laßgeld). Aufhebung derſelben durch das zweite Edikt vom 18. November 1817.

Schon vor der neuen Geſetzgebung konnte die Leibeigenſchaft aufgehoben werden: 1) durch Freilaſſung (manumissio), welche urſprünglich von der Gnade des Herrn abhieng, ſpäter aber bei dem Vorhandenſeyn triftiger Gründe gegen ein billiges, nach Umſtänden von dem Richter zu ermäßigendes, Löſegeld (Laßgeld) nicht verweigert werden

Digitized by Google

konnte [1]. 2) Durch gerichtliches Erkenntniß, wenn von der Herrſchaft die Freilaſſung ungebührlich verweigert oder der Leibeigene mißhandelt wurde; im letzteren Falle ohne Entſchädigung des Leibherrn [2]. 3) Durch Geſetz, wenn der Leibeigene auswanderte [3]. Ebenſo, wenn die Leibeigenſchaft nur durch den Wohnſitz in einer unfreien Gemeinde oder durch den Beſitz eines unfreien Guts begründet worden, durch den Wegzug von jenem Orte oder durch den Abtritt von dieſem Gute, wofern nicht eine perſönliche Verpflichtung hinzugekommen war. 4) Durch dreißigjährige Verjährung [4]. — Diejenigen Leibeigenen, welche nicht durch einen dieſer Gründe bereits frei geworden waren, erlangten ihre Freiheit durch das zweite Edikt vom 18. November 1817, worin die perſönliche Leibeigenſchaft vom 1. Januar 1818 an in dem ganzen Umfange des Königreichs für aufgehoben erklärt wurde [5]. Aus dieſer Beſtimmung, welche nachher durch die Verfaſſungsurkunde vom 25. September 1819 beſtätigt wurde [6], folgt: 1) ein leibeigenſchaftliches Verhältniß konnte ſeit dem 1. Januar 1818 nicht mehr neu begründet werden, und zwar weder durch Geburt, noch auf andere Weiſe [7]. Alle ſeit jenem Tage gebornen Kinder vormals leibeigener Eltern ſind daher als freigeboren zu betrachten, und ein Vertrag, wodurch Leibeigenſchaft für irgend eine Perſon ſeither in Württemberg feſtgeſetzt worden wäre, iſt an ſich nichtig und ohne Folgen. 2) Aber auch diejenigen, welche früher vermöge ihrer Perſon oder ihres Wohnſitzes in einem leibeigenſchaftlichen Verbande ſtanden, ſind von dem gedachten Zeitpunkte an in alle Rechte freier Staatsbürger eingetreten, und es kann daher der vormalige Leibherr über dieſelben in Hinſicht auf ihre Perſonen keine Rechte mehr daraus geltend machen [8]. Gleichfalls ſind durch das Geſetz alle aus der vormaligen Perſonal- und Lokal-Leibeigenſchaft erwachſenen Abgaben und Dienſte gefallen, nur mit dem Unterſchiede, daß die Leibeigenen der königlichen Kammern (Staats- und Hof-Domänenkammer) und der unter Staatsaufſicht ſtehenden Gemeinde- Stiftungs- und anderer öffentlicher Verwaltungen unentgeldlich, die Leibeigenen anderer Gutsherrſchaften aber unter Vorbehalt einer geſetzlichen Entſchädigung von ihren Leibeigenſchaftslaſten befreit wurden [9]. Dieſe Entſchädigung iſt zwar jetzt erſt durch das Geſetz vom 29. Oktober 1836 regulirt worden (§. 225); allein weder jener Vorbehalt (modus), noch der Umſtand, daß auf dem Wege der Privatübereinkunft bis dahin nur wenige Gutsherrn wegen der Ent-

ſchädigung mit ihren Leibeigenen ſich abgefunden hatten [10]), konnte die unbedingt aufgehobenen Anſprüche auf die leibeigenſchaftlichen Nutzungen wieder aufleben machen; und auch bei den Standesherrn, welche gegen die Vollziehung des Geſetzes vom Jahr 1817 bei der deutſchen Bundesverſammlung Einſprache erhoben haben [11]), fand vermöge der mit einem Theile derſelben abgeſchloſſenen Separatverträge eine Ausnahme nur in ſo ferne Statt, als ihre Zuſtimmung zu dem künftigen Entſchädigungsregulativ vorbehalten worden iſt [12]). Nur die aus der ſogenannten Real-Leibeigenſchaft (Hörigkeit) hervorgehenden, d. h. auf den Beſitz gewiſſer Güter gegründeten Leiſtungen ſind als wahre Reallaſten aufrecht erhalten worden; dagegen genieſſen die Verpflichteten alle Rechte freier Staatsbürger, und es kann der Grundherr über dieſelben in Hinſicht auf ihre Perſonen nicht mehr Rechte ausüben als über jeden anderen Grundholden [13]).

1) Landtagsabſchied von 1739. §. 38. Bei Beſtimmung des Laßgelds wurde auf die Beſchaffenheit der Leibeigenſchaftsnutzungen und das Vermögen des Leibeigenen Rückſicht genommen, daher beides in dem Beibericht an die herzogliche Kammer früher immer genau angegeben werden mußte. Gen.Reſcr. vom 10. Januar 1728. Bei Frauen wurde ob partum ein höherer Anſatz gemacht.

2) Mevius a. a. O. S. 84 f. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 72. nr. II.

3) §. 220. Note 8 u. 9.

4) Mevius a. a. O. S. 103 f. Eichhorn a. a. O. nr. III.

5) II. Edikt nr. I. (Geſ.Slg. II. S. 453.) „Die perſönliche Leibeigenſchaft mit allen ihren Wirkungen ſoll vom 1. Januar 1818 an in dem ganzen Umfange Unſers Königreichs aufgehoben ſeyn.“ Vgl. Verf. Entwurf v. 1817. §. 61. nr. 3. Geſ.Slg. II. S. 357. Verh. der Kammer der Abg. auf dem 1. Landtag 1833. 39. Sitz. S. 96.

6) §. 25. „Die Leibeigenſchaft bleibt für immer aufgehoben.“ Geſ.Slg. a. a. O. S. 512.

7) Verh. der Kammer der Abg. a. a. O. S. 115. Mohl, Staatsrecht I. §. 68. nr. I.

8) II. Edikt nr. I. 4.

9) II. Edikt nr. I. 3.

10) Durch Verordnung v. 13. Sept. 1818 (Regbl. S. 503.) wurde zwar den Gutsherrn zu dieſem Behufe eine 1jährige, mit dem 1. Juli deſſ. J. beginnende Friſt geſetzt, jedoch faſt ohne allen Erfolg, indem nur in 2 Ge-

meinden über die Ablöſung (?) des geſamten Leibeigenſchaftsgefälls ein Vertrag zu Stande kam, in 6 andern Gemeinden aber blos Verträge über einzelne Leiſtungen, meiſt Frohnen, deren Natur nicht einmal nachgewieſen war, geſchloſſen wurden. Verh. der Abg. a. a. O. S. 110.

11) Protokolle der deutſchen Bundesverſlg. Bd. 8. S. 41–52. 55. 56. Vollgraff, die teutſchen Standesherren Beil. nr. XIII.

12) Dekl. in Betreff Taxis v. 1819. §. 52. (Regbl. S. 519.) „dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene, ſchon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zuſtimmung des Fürſten wegen der Entſchädigung und andern Beſtimmungen näher feſtzuſetzenden Modalitäten, eintreten können.“ (Vgl. Regbl. v. 1819 S. 600.) Ueber die Auslegung dieſer Worte ſ. die Entſcheidungsgründe des Obertribunals bei Bolley, vermiſchte juridiſche Aufſätze Bd. I. S. 207. Gleicher Anſicht iſt auch ein Gutachten der Tübinger Juriſten-Fakultät v. 12. Jan. 1835 u. ein Erkenntniß des Gerichtshofs für den Donaukreis v. 3. Merz deſſ. J., beide bekannt gemacht durch Wieſt, Ulm 1835. Dem Geſetz v. 29. Oktober 1836 über Entſchädigung der Leibherrn wurde zwar von der königl. Regierung die Bemerkung beigefügt, daß daſſelbe vermöge der in den ergangenen Deklarationen ertheilten Zuſicherungen auf die betreffenden ſtandesherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden könne; allein geſetzt auch, daß einzelne dieſer Häuſer ſich der Anwendung entziehen ſollten, ſo wäre die Folge davon doch nicht dieſe, daß die Leibeigenſchaft auf ihren Gütern wieder hergeſtellt würde, ſondern nur, daß die Entſchädigungsfrage hinſichtlich ihrer ausgeſetzt bliebe.

13) II. Edikt v. 1817 nr. 1. 2. „Alle Leibeigenen, auch diejenigen, deren Leibeigenſchafts-Verhältniß ſich auf den Beſitz gewiſſer Güter gründet, ſollen alle Rechte freier Staatsbürger genießen. Der Leibeigenſchaftsherr ſoll, da derſelbe in Folge beſtehender Grundeigenthums-Verhältniſſe und des Verfaſſungs-Entwurfes, unter den hiernach folgenden Beſtimmungen auch künftig noch zum Bezug gewiſſer Real-Leibeigenſchafts-Gefälle berechtigt bleibt, über dieſelben nicht mehr Rechte, als über jeden andern Grundholden und Gültpflichtigen auszuüben befugt ſeyn.“

§. 225.

Entſchädigung der Leibherrn.

1) Von dem Recht auf Entſchädigung überhaupt.

Daß die Leibeigenſchaft in Württemberg nach dem zweiten Edikt v. J. 1817 nicht blos ablösbar, ſondern aufgehoben ſey, wird auch in dem neueſten Geſetz vom 29. Oktober 1836 vorausgeſetzt [1]. Dagegen enthält dieſes nun die wichtige Neuerung, daß die theilweiſe vor-

behaltene Entſchädigung der Leibherren nicht von den früheren Verpflichteten ſelbſt, ſondern in ihrem Namen aus Staatsmitteln zu leiſten iſt [2]). In dem Recht auf Entſchädigung hat dagegen jenes Geſetz nichts geändert. Daſſelbe haben daher noch immer alle vormaligen Leibherren mit Ausnahme a) des Staats und der Hofdomänenkammer, ſowie der unter Aufſicht der württembergiſchen Regierung ſtehenden Körperſchaften, milden Stiftungen und anderer öffentlicher Adminiſtrationen, deren leibherrliche Rechte durch das Edikt v. J. 1817 unentgeldlich aufgehoben worden ſind [3]). b) Derjenigen, welche vor dem 1. Januar 1818 auf ihre leibherrliche Rechte verzichtet oder unter der Herrſchaft fremder Geſetze ſolche verloren [4]), oder c) nach jenem Zeitpunkte unentgeldlich ſich ihrer Entſchädigungsanſprüche entäuſſert haben [5]). Dagegen ſind ausländiſche Gutsherrn, welche im Königreiche Leibeigene hatten, ſeyen ſie Privaten, öffentliche Körperſchaften oder Stiftungen, von der Entſchädigung nicht ausgeſchloſſen [6]). Auch können nicht blos die vormaligen Leibherrn ſelbſt, ſondern auch ihre Nachfolger das Recht auf dieſelbe geltend machen [7]).

1) Regbl. S. 570 f. S. beſonders den Eingang und Art. 1. des Geſetzes. Den Entwurf nebſt Motiven und Begleitungsvortrag ſ. in den Verh. der Abg. auf dem I. Landtag v. 1833. 39. Sitzg. S. 94–130. Bericht der Kommiſſion der II. Kammer in den Verh. der Abg. v. 1836. II. Beil.Heft S. 641 f. Berathung der II. Kammer ſ. Verh. v. 1836. Sitzg. 22–26. 86. Bericht der ſtandesherrl. Komm. ſ. Verh. der Standesherrn Heft V. S. 1727 f. Berathung daſ. S. 1688 f.

2) Art. 1.

3) S. §. 224. Note 9. Der Antrag des Abgeordneten v. Zwergern, die (inländiſchen) Gemeinden und milden Stiftungen für die ihnen entgehenden Nutzungen gleichfalls zu entſchädigen, wurde von der II. Kammer abgelehnt. Verh. der Abg. v. 1836. 22. Sitzung S. 53–71.

4) Z. B. der öſtreichiſchen und der bairiſchen Geſetze. Da in Baiern durch Edikt v. 31. Aug. 1808 (bair. Regbl. Bd. II. S. 1951.) die Leibeigenſchaft ohne Entſchädigung aufgehoben worden iſt, ſo kann wegen leibeigener Perſonen, die zu Gütern gehörten, welche zur Zeit dieſes Geſetzes oder nachher unter bairiſcher Hoheit ſtanden, keine Entſchädigung gefordert werden, wenn gleich jene Güter durch den Staatsvertrag v. 18. Mai 1810 an Württemberg kamen. Vgl. Verh. der Standesh. v. 1836. Heft V. S. 1743 ff.

5) Geſetz v. 1836. Art. 2. Z. B. der Graf Rechberg.

6) Vgl. Motive zum Geſetzesentwurf in den Verh. der Abg. auf dem

I. Landtage v. 1833. 39. Sitzg. S. 114 u. 115. Haupt-Inſtr. v. 20. Juli 1837. §. 76. (Regbl. S. 347.)

7) Daſelbſt. Im Zweifel der Univerſalerbe; aber auch der Singularſucceſſor im Gute, falls das leibherrliche Recht Pertinenz des Guts war.

§. 226.

2) Gegenſtand der Entſchädigung.

Die Entſchädigung kann gefordert werden für alle bis zum 1. Januar 1818 [1]) beſtandene, „auf der Perſon ohne Rückſicht auf Güterbeſitz haftende leibeigenſchaftliche Leiſtungen, ſoweit ſie nicht ſeither unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet worden ſind“ [2]). Hiebei iſt jedoch Folgendes zu bemerken: 1) unter den „auf der Perſon“ haftenden Leiſtungen ſind eben ſowohl verſtanden die Wirkungen der ſ. g. Lokal- als die der ſ. g. Perſonalleibeigenſchaft, wiewohl an ſich betrachtet beide Verhältniſſe ſehr von einander verſchieden ſind. Den Schlüſſel zu dieſer Erklärung giebt das II. Edikt vom Jahr 1817, welches unter perſönlicher Leibeigenſchaft dasjenige Verhältniß verſteht, „nach welchem ohne Rückſicht auf Güterbeſitz entweder einzelne Perſonen oder ganze Gemeinden einem Andern als eigenhörig angeſehen und zu gewiſſen Abgaben verbindlich gemacht werden [3]).“ Die Wirkungen der ſ. g. Lokalleibeigenſchaft begannen zwar in der Regel erſt mit dem Tode des Gemeinde-Angehörigen, ſofern hier jeder Inſaſſe, ohne Unterſchied, ob er mit ſeinem Leibe dem Gutsherrn angehörte oder nicht und ob und welches Gut er beſaß, dem Sterbfall unterworfen war [4]); allein auch für dieſes nun in alle Zukunft entbehrte Gefäll hat die betreffende Gutsherrſchaft nach dem Geſetz Entſchädigung anzuſprechen [5]). 2) Dagegen ſind von einer Entſchädigung durch den Staat ausgeſchloſſen die auf dem Gutsbeſitz haftenden Leiſtungen. Das Edikt vom Jahr 1817 ſetzte nämlich der „perſönlichen“ (Perſonal- und Lokal-) Leibeigenſchaft entgegen die Realleibeigenſchaft, und es waren unter der Aufhebung durch daſſelbe weder begriffen die auf dem Grundbeſitz haftenden Abgaben, die ſ. g. Realleibeigenſchaftsabgaben, noch die auf Grundeigenthum radizirten Frohndienſte und Frohngelder [6]). Dergleichen Leiſtungen dauern daher, wofern ſie nicht auf einem andern Wege erloſchen ſind, immer noch fort. Indeſſen iſt die ſ. g. Realleibeigenſchaft, als eine lediglich auf den Gutsbeſitzer und die Dauer des Beſitzes beſchränkte Reallaſt, wohl zu unterſcheiden von dem Rechtsverhältniß derjenigen,

Digitized by Google

welche bei der Uebernahme des pflichtigen Guts entweder ausdrücklich ſich zu eigen ergeben haben, oder vermöge ihrer Geburt auf demſelben nach dem Herkommen für leibeigen gehalten werden, da in dieſen beiden Fällen eine perſönliche Obnoxietät ſich gebildet hat, welche durch das Edikt vom Jahr 1817 aufgehoben und ſomit Objekt der Entſchädigung geworden iſt. 5) Von der Entſchädigungspflicht des Staats ſind ferner ausgenommen nach den Worten des Geſetzes (Art. 2.) diejenigen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, welche ſeit dem 1. Januar 1818 „unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet," d. h. alle diejenigen, welche durch einen Akt der Großmuth ſeither freiwillig erlaſſen, nicht aber auch ſolche Leiſtungen, über welche zwiſchen dem Leibherrn und den vormaligen Leibpflichtigen wegen Entſchädigung des erſtern ſeit dem 1. Januar 1818 Verträge abgeſchloſſen worden ſind, in welche, ſofern ſie vor dem 1. Januar 1833 eingegangen, vom 1. Juli 1836 an die Staatskaſſe Namens der Pflichtigen eintritt, ohne Unterſchied, ob dieſelben bereits erfüllt ſind oder nicht, ſo weit unter der feſtgeſetzten Entſchädigung nicht der den Pflichtigen allein obliegende Erſatz für die temporären Nutzungen vom 1. Januar 1818 bis 1. Juli 1836 begriffen iſt [7]). Zwar konnte ſeit dem Jahr 1818 auf dem Wege der Privatübereinkunft die Leibeigenſchaft ſtreng genommen nicht mehr aufgehoben werden, da ſie von jenem Zeitpunkte an rechtlich nicht mehr beſtand; da indeſſen die früheren Leibeigenen, ſoweit ſie durch das Edikt von 1817 nicht unentgeldlich befreit worden ſind, zur Entſchädigung ihrer Leibherrn perſönlich verbunden waren, ſo hatte der Geſetzgeber ohne Zweifel ſolche Rechtsgeſchäfte im Auge, wodurch in dem Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 [8]) einzelne vormalige Leibherrn ihren Pflichtigen jede weitere Verbindlichkeit erlaſſen oder wegen der Entſchädigung ſich mit denſelben abgefunden haben [9]). Uebrigens wurden von einer großen Anzahl Pflichtiger, welche zu einer ſolchen Abfindung nicht gelangt ſind, die früheren Leibeigenſchaftslaſten freiwillig fortgereicht [10]), und das neue Geſetz hat ſogar indirekt ihre Verbindlichkeit hiezu anerkannt, indem es den Berechtigten für die in der gedachten Periode „entgangenen Nutzungen" einen Anſpruch gegen die vormaligen Leibeigenen vorbehielt [11]). Sofern es nun aber in einzelnen Fällen zweifelhaft ſeyn kann, welche Gattungen von Leiſtungen durch Privatübereinkunft aufgehoben worden ſind, beſtimmt das Geſetz noch weiter, daß alle etwa

als leibeigenſchaftlich angeſehene Leiſtungen, ſofern ſie ſpäter fortentrichtet worden, nicht unter die „unentgeldlich aufgehobenen oder verzichteten" gezählt werden dürfen [12]). Auf den erſten Anblick ſcheint hieraus zu folgen, daß umgekehrt diejenigen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, welche ſeit dem Jahr 1818 nicht fortentrichtet worden, als vertragsmäßig aufgehoben zu betrachten ſeyen; allein dieſe Abſicht hatte ohne Zweifel die angeführte Beſtimmung nicht [13]). Ebenſo wenig ſollte aber auch der Beweis des Verzichts auf gewiſſe Leiſtungen lediglich durch die Thatſache der ſpäteren Anforderung oder Fortentrichtung ausgeſchloſſen, ſondern nur eine rechtliche Vermuthung dafür begründet werden, daß ſie in einem allgemeinen und unbeſtimmten Verzichte nicht enthalten ſeyen, welche aber den Beweis des Gegentheils immer noch zuläßt. Die Frage über die Gültigkeit und den Umfang der erfolgten Aufhebung oder Verzichtleiſtung hat in ſtreitigen Fällen der Richter zu entſcheiden [14]).

1) Das Geſetz (Art. 2. vgl. mit Art. 5 f.) ſagt zwar: „für alle am 1. Jannar 1818 beſtandene Leiſtungen." Allein da nach dem Edikt vom Jahr 1817 die Leibeigenſchaft vom 1. Januar 1818 an, d. h. mit dem Eintritt des Jahrs 1818 aufgehoben worden, ſo konnten jene Leiſtungen an jenem Tag nicht mehr beſtehen. Es iſt alſo der 31. Dezember 1817 als der letzte oder als der Normaltag anzuſehen, da, wie aus den Motiven zum Geſetzesentwurf a. a. O. S. 114 hervorgeht, es nicht die Abſicht des Geſetzgebers war, das Edikt hierin abzuändern.

2) Art. 2. „Die Entſchädigung kann gefordert werden für alle am 1. Jannar 1818 beſtandene, auf der Perſon, ohne Rückſicht auf Güterbeſitz, haftende leibeigenſchaftliche Leiſtungen, ſoweit ſie nicht ſeither unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet worden ſind.

Daher (?) dürfen alle etwa als leibeigenſchaftlich angeſehene Leiſtungen, ſofern ſie ſeitdem fortentrichtet worden, nicht unter die unentgeldlich aufgehobenen oder verzichteten gezählt werden."

3) II. Edikt. nr. I. 1.

4) S. oben §. 219. Note 12.

5) Vergl. Art. 6. des Entſchädigungsgeſetzes.

6) II. Ed. I. 2 u. III. §. 16. Vergl. oben §. 219. Note 13. Das bairiſche Edikt v. 31. Aug. 1808. §. 6. beſtimmt: „Iſt die Leibeigenſchaft mit dem Beſitze eines Guts verbunden, ſo ſind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenſchaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und ſonſt den Geſetzen nicht widerſprechen, zu unterſcheiden." Dieſe Unterſcheidung macht das württembergiſche Edikt v. 1817, ſo unbeſtimmt es auch (ſ. §. 224. Note 13.)

von „gewiſſen" Realleibeigenſchafts-Gefällen ſpricht, nicht und mit Recht; denn wenn die Leibeigenſchaft mit dem Beſitz eines Guts verbunden iſt, ſo heißt dieß mit andern Worten ſo viel: ſie haftet auf dem Gut, und die Leibeigenſchaftslaſten ſind alsdann wahre Reallaſten. Ein ganz anderer Fall iſt der, wenn mit dem Antritt des Guts perſönliche Ergebung in die Leibeigenſchaft verbunden war (§. 219. Note 9.); allein hier kann dann nicht von einer Realleibeigenſchaft, ſondern nur von Perſonalleibeigenſchaft die Rede ſeyn.

7) Art. 2. und 21. Motive a. a. O. S. 126. Ber. der Komm. der Abg. a. a. O. S. 683 f. Umfaßt eine ſolche Uebereinkunft auch andere Gefälle, wofür der Staat nicht einzuſtehen hat, namentlich eine Entſchädigung für die vom Jahr 1818 bis 1. Juli 1836 dem Leibherrn entgangenen leibherrlichen Nutzungen, ohne daß erſichtlich wäre, mit welchem Theile der Geſamtſumme der Leibherr für die Leibeigenſchaft als ſolche habe entſchädigt werden wollen, ſo findet die Entſchädigung für letztere nach Maßgabe des jetzigen Geſetzes Statt. Art. 21. Hpt Inſtr. §. 84. Der letzte Dezember 1832 wurde als Grenzpunkt darum angenommen, weil ſeit Einbringung des Geſetzesentwurfs bei den Ständen leicht zum Nachtheile des Staats kontrahirt worden ſeyn könnte. Motive a. a. O. Daraus folgt aber nur, daß es einer Prüfung ſolcher ſpäteren Verträge unter Zugrundlegung des neuen Geſetzes als äuſſerſten Maßſtabs der Entſchädigung ebenſo bedürfe, wie wenn die Uebereinkunft zugleich andere Gefällarten umfaſſen würde, nicht aber, daß nun ſolche Leibeigene von den Wohlthaten dieſes Geſetzes ganz ausgeſchloſſen ſeyen. Vgl. Motive a. a. O. Hat ein Leibeigener die Abfindungsſumme ſchon ganz oder theilweiſe entrichtet, ſo iſt die Entſchädigung nun ihm zu leiſten. Verh. der Abg. 24. Sitzg. S. 65 ff.

8) Eigentlich hätte hier der Tag der Bekanntmachung des Geſetzes (10. November 1836) entſcheiden ſollen. S. jedoch Art. 20 des Geſetzes.

9) Motive a. a. O. S. 115. Verh. d. I. Kammer Heft V. S. 1742.

10) Verh. der I Kr. a. a. O. S. 1736. der II. Kr. 24. Sitzg. S. 46.

11) Art. 20. Motive a. a. O. S. 125. Die Kommiſſion der I. Kammer wollte noch beigefügt wiſſen, daß auch gegen die in „lokalleibeigenen Orten" ſeit 1818 erſt eingewanderten Perſonen ein Anſpruch vorbehalten bleibe, und zwar bis zu erfolgter Entſchädigung; allein in der Verhandlung jener Kammer wurde dieſer Antrag abgelehnt. Verh. der Stdesh. a. a. O. S. 1712. 1762. Die Kommiſſion der II. Kammer wollte die Entſchädigungspflicht auf den Staat wälzen und überhaupt anders beſtimmt wiſſen. S. Bericht derſelben a. a. O. S. 678. Allein die Kammer ſelbſt trat dem Regierungsantrag bei in der 24. Sitzung vom 1836. S. 38—61. Da die Leibeigenen nach dem Edikt v. J. 1817 zur Entſchädigung der Leibherrn für die aufgehobene Leibeigenſchaft perſönlich verbunden waren, ſo wurde obiger Grundſatz

dadurch mit dieſem Geſetz (ſ. oben §. 224 u. 225 Eingang.) in Uebereinſtimmung zu bringen geſucht; daß man annahm, die fortgeſetzte Erfüllung von Verbindlichkeiten, die an ſich nicht mehr exiſtiren, vertrete die Verzugszinſen wegen unterbliebener Entſchädigung; allein der Verzug war wohl nicht auf Seite der Pflichtigen, ſondern auf Seite des Staats, welcher das verſprochene Regulativ der Entſchädigung vorenthielt. Auch wenn man den Grundſatz: „nemo in damnum alterius locupletior fiat" auf die Erſteren anwenden wollte, ſofern ſie im Genuß des Entſchädigungskapitals bisher geblieben ſind, könnte ein Zweifel wieder in ſo fern entſtehen, als die Nachwirkungen der Leibeigenſchaft von 1818 bis 1836 den Gewinn aus jenem Kapital bei Einzelnen leicht überſteigen könnten. Nur alſo dadurch, daß der Staat jetzt die Leiſtung des Entſchädigungskapitals, welche urſprünglich den Pflichtigen oblag, übernahm, ſomit gleichſam tauſchweiſe an die Stelle der letzteren trat, wird der Art. 20 des Geſetzes gerechtfertigt. Indeſſen iſt Zweierlei hiebei zu bemerken: 1) eine Verpflichtung zu Verzugszinſen aus den einzelnen unterbliebenen Leiſtungen findet nicht Statt. 2) Ebenſowenig können dieſe Leiſtungen jetzt noch in natura gefordert werden; denn nur ein Anſpruch für dieſelben (d. h. ſtatt derſelben) iſt den Berechtigten vorbehalten. Ueber das Maaß dieſes Erſatzanſpruchs hat, wenn die Parteien nicht gütlich übereinkommen, der Richter zu entſcheiden; allein den Anhaltspunkt dabei bilden immerhin die entgangenen Nutzungen, nicht das durch das neue Geſetz beſtimmte Entſchädigungskapital. 3) Gegen diejenigen vormals leibeigenen Perſonen, welche bis zum 31. Dezember 1817 einſchließlich noch nicht ſelbſtſtändig anſäſſig waren, kann auch dieſer Anſpruch nicht erhoben werden, da bei ihnen eine Verpflichtung zur Entſchädigung für die Leibeigenſchaft überhaupt vom Geſetze (Art. 5.) nicht angenommen wird. 4) Dagegen ſind nicht blos die Leibeigenen ſelbſt, auf welche der Art. 20. des Geſetzes Anwendung findet, ſondern auch für ſie ihre Erben zur Erſatzleiſtung für die Leibeigenſchafts-Abgaben v. 1818 bis 1835 einſchließlich verbunden. 5) Eine Zurückforderung der ſeit 1818 forteutrichteten Leiſtungen aus dem Grunde der Nichtſchuld (condictio indebiti) findet nicht Statt.

12) Art. 2. Zweiter Abſatz. Verh. der I. Kammer von 1836. Heft V. S. 17. 2., der II. Kr. 86. Sitzung S. 4 u. 5. Schon die Verbindung des Satzes 2 im Art. 2. mit dem Satze 1 deſſelben durch „Daher ꝛc." iſt unrichtig: denn jener enthält keineswegs eine Konkluſion aus dieſem. Beſſer hieße es: „Indeſſen." Allein auch abgeſehen hievon iſt die Stelle unrichtig gefaßt und für den, der die Verhandlungen der I. Kammer nicht kennt, unverſtändlich.

13) Ein argumentum a contrario iſt nämlich hier nicht am Orte, ſchon weil der Beiſatz von der ſtandesherrlichen Kammer im Intereſſe der Berechtigten beantragt wurde, dann aber auch nach dem Zuſammenhang, in

welchem derſelbe vorgeſchlagen worden. Verh. der I. Kammer a. a. O. S. 1746 ff. Ebenſo iſt die Natur der Sache gegen die Annahme eines Verzichts im obigen Falle, da ein Recht auf fortgeſetzte Leiſtungen nicht ſtattfand, ſondern nur ein Recht auf Entſchädigung, und daher in der unterlaſſenen Anforderung der erſtern kein Verzicht auf die letztere liegen konnte.

14) Art. 24.

§. 227.

3) Ausmittlung der Entſchädigungs-Gegenſtände.

Welche Rechte auf der Perſon und welche auf Gütern haften, iſt im einzelnen Falle je aus den beſonderen Rechtsverhältniſſen und Rechtsquellen namentlich aus den Lagerbüchern, Haiſchbüchern, Zinsregiſtern, Steuerbüchern zu entſcheiden [1]). Aus dem Namen, worunter dieſelben vorkommen, läßt ſich im Allgemeinen ſo wenig ein unfehlbarer Schluß auf die Leibeigenſchaft ziehen [2]), als umgekehrt aus der Exiſtenz dieſes Verhältniſſes auf das Daſeyn gewißer Laſten [3]). Doch können Abgaben und Dienſte, wozu nicht blos der Nachfolger im Gute, ſondern auch andere Familienglieder verbunden ſind, nicht als dingliche, ſondern nur als perſönliche Laſten bezeichnet werden. Wofern dagegen gewiße Präſtationen z. B. der Sterbfall, wiederkehrende Zinſe und Dienſte lediglich der wechſelnden Perſon des Gutsbeſitzers obliegen, alſo mit dem Gute ſelbſt auf den nachfolgenden Beſitzer übergehen, ſind dieſelben als dinglich, ſomit nicht als aufgehoben zu betrachten [4]). Eben dieß iſt auch der Fall, wenn mit der Anzahl von Gütern, die jemand inne hat, die Laſt ſich vervielfältigt [5]), nicht aber, wenn ſie ſich unter allen Beſitz-Veränderungen gleich bleibt, oder nur etwa nach dem Vermögen des Pflichtigen ſich erhöht oder vermindert [6]). Aber auch perſönliche Dienſte und Abgaben, ſind darum noch keine Wirkungen der Leibeigenſchaft, ſondern können in einem früheren vogteilichen (ſchutzherrlichen, gerichtsherrlichen) Verbande ihren Grund haben [7]), in welchem Falle die geſetzlichen Beſtimmungen über Aufhebung der Leibeigenſchaft und Entſchädigung der Leibherrn wieder keine Anwendung auf ſie finden. Uebrigens hat das Geſetz bei einzelnen Leiſtungen rechtliche Vermuthungen für ihre leibeigenſchaftliche Natur aufgeſtellt, welche bis zum Beweiſe des Gegentheils denjenigen, welche dieſe Natur behaupten, zu Statten kommen [8]). Bei Ausmittlung des Gegenſtandes der Entſchädigung ſollen nämlich im

Digitized by Google

Zweifel als Ausflüſſe der Leibeigenſchaft betrachtet werden: 1) diejenigen Leiſtungen, welche ſchon durch ihre Benennung auf das leibeigenſchaftliche Verhältniß hinweiſen, namentlich jährliche Leibſteuern, Leibſchillinge, Leibhennen, Leibhahnen, Leibsbeeten, Weiſatgelder [9]. 2) Diejenigen, welche im Falle der Verheirathung zu entrichten ſind, namentlich Brautlauf, Ungenoſſame [10]. Dieſe Leiſtungen (1 u. 2) ſofern ſie in der Regel nur Leibeigenen obliegen, ſind als leibeigenſchaftlich anzunehmen, auch ohne daß ein Leibeigenſchafts-Verhältniß dargethan iſt, indem ſie gerade für das Vorhandenſeyn eines ſolchen Verhältniſſes präſumiren laſſen [11], während dagegen 3) der Sterbfall, welcher ſo häufig auch als dingliche Laſt vorkommt, nur dann als Ausfluß der Lokal- oder Perſonal-Leibeigenſchaft zu vermuthen iſt, wenn dieſe ſelbſt keinem Zweifel unterliegt [12]. Auch aus der Verpflichtung zu einem Manumiſſionsgelde bei dem Austritt aus dem gutsherrlichen Verhältniſſe kann nicht auf Leibeigenſchaft geſchloſſen werden, und umgekehrt; iſt aber eine leibeigene Perſon dazu verpflichtet, oder liegt die Abgabe neben andern Leibeigenſchaftslaſten allen Gemeinde-Angehörigen ob, ſofern ſie austreten, ſo darf im Zweifel vermuthet werden, daß ſie Ausfluß der Perſonal- oder Lokalleibeigenſchaft ſey [13]. Bei andern Leiſtungen, namentlich bei den Frohnen und Frohnerſatzgeldern, auch wenn ſie entſchieden perſönlicher Art ſind, wird dagegen nicht für die leibeigenſchaftliche Natur vermuthet [14], und nur aus faktiſchen Beweisgründen kann daher dieſe hergeleitet werden [15].

1) Von dem Werthe dieſer Dokumente ſpäter in der Lehre von den Realrechten und Reallaſten.

2) So werden die Bezeichnungen: Leibhennen, Leibfall, Manumiſſionsgelder abusive für wahre Reallaſten gebraucht. Unrichtig wird in dem Entſchädigungs-Geſetz von 1836 das Heerdrecht als Leibeigenſchaftslaſt angenommen (unten Note 12) während hier gerade der Name ebenſo für die reale Natur ſpricht, wie bei dem Rauchhuhn. §. 223. Note 2. S. meine Schrift: die grundherrlichen Rechte ꝛc. S. 102 Note 102.

3) Selbſt der Leibzins kommt nicht überall als Leibeigenſchaftslaſt vor (§. 222. Note 2); doch iſt dieß eine höchſt ſeltene Ausnahme.

4) Daraus, daß von der Verlaſſenſchaft des auf Leibgeding geſetzten Bauern der Sterbfall zu entrichten iſt, folgt indeſſen noch nicht, daß dieſe Abgabe eine perſönliche ſey; denn der Leibzüchter ſteht immer noch in Verbindung mit dem Gut, von dem er die Leibzucht genießt.

5) Z. B. der Sterbfall, welcher nach der Anzahl von Gütern doppelt und dreifach einer Verlaſſenſchaft obliegen kann (§. 219. Note 13), während er von dem Leibeigenen nur einfach genommen wurde.

6) Z. B. der Sterbfall, wenn er auf einen Quotienten der Verlaſſenſchaft reducirt war. §. 223. Note 17.

7) Z. B. die Gebühr für die Aufnahme in das Bürger- oder Beiſitzrecht und die jährlichen Bürger- und Beiſitzgelder, deren Bezug, wo ſie ſolche hergebracht haben, jedoch unter Vorbehalt der Ermäßigung durch die Regierungsſtellen, den Gutsherrn gelaſſen worden. Verordn. v. 2/13. Dezbr. 1810 (Regbl. S. 539) 9 Apr. 1815 nr. 4. (Regbl. S. 146).

8) Das Edikt von 1817 nr. I, 3. (vergl. mit III. §. 15.) hat zwar eine Anzahl von Gefällen als Leibeigenſchafts-Laſten angeführt; allein ohne damit auszuſprechen, wie von Manchen in der II. Kammer angenommen wurde, daß gleiche Leiſtungen nicht auch in andern Verhältniſſen vorkommen können, ja ohne auch nur eine rechtliche Vermuthung für ihre Leibeigenſchafts-Qualität aufzuſtellen; denn es ſagt nur: die bisherigen Perſonal- und Lokal-Leibeigenen ſollen künftig von jenen Gefällen befreit ſeyn; erſte Vorausſetzung der Befreiung war alſo das Vorhandenſeyn der Leibeigenſchaft ſelbſt, als der causa debendi. Erſt das neue Geſetz von 1836 Art. 3. hat Präſumtionen aufgeſtellt, jedoch mit Recht keine praesumtiones juris et de jure, welche den Beweis des Gegentheils ausſchließen würden, da amtliche Erkundigungen, welche aus allen Theilen des Landes eingezogen worden, zu dem Ergebniſſe geführt hatten, daß keine der im Edikt angeführten Leibeigenſchaftslaſten gegen Zweifel geſichert ſey. Motive zum Entſchädigungsgeſetz von 1836 a. a. O. S. 117. Vgl. Verh. der II. Kammer, 23. Sitzung S. 2—50. 26. Sitzung S. 34—39. 81. Sitzung S. 5. III. Beil.Heft S. 591. Verh. der I. Kammer Heft V. S. 1695 ff. 1745 ff. Nach § 77. der Hpt.Juſtr. dürfen ſogar die mit der Ablöſung beſchäftigten Adminiſtrativ-Behörden durch den Eintritt einer der geſetzlichen Vermuthungen ſich nicht abhalten laſſen, von Amts wegen nachzuforſchen, ob die Leiſtung nicht gleichwohl eine andere Natur habe.

9) Geſetz v. 1836 Art. 3. nr. 1. S. oben §. 222.

10) Art. 3. nr. 2. oben §. 221.

11) Dieß folgt aus der dem Art. 3. nr. 3. beigefügten Beſchränkung (welche die unter nr. 1. u. 2. deſſ. Art. angeführten Abgaben nicht trifft), ebenſo aus dem Schluſſe des Art. 3. „bei allen übrigen Leiſtungen — wird nicht für die Leibeigenſchaft vermuthet,“ welcher jedoch vor nr. 3. hätte geſtellt werden ſollen. Vgl. auch Verh. der II. Kammer, 23. Sitzung S. 34. Umgekehrt kann aus dem Vorhandenſeyn der Leibeigenſchaft nicht auf den Brautlauf geſchloſſen werden, wohl aber auf den Leibzins und auf den Sterbfall. S. oben §. 221—225. und die folgende Note.

12) Der Geſetzesentwurf wollte bei dem Sterbfall keine Vermuthung aufſtellen, ſondern die Frage von der Doktrin abhängig machen, welche freilich hierin zu keiner Beſtimmtheit gelangt iſt. Auf den Antrag der II. Kammer wurden jedoch unter die zu vermuthenden Laſten in den Art. 3. des Geſetzes s. nr. 3. noch aufgenommen: „die bei dem Abſterben zu entrichtenden Abgaben an Hauptrecht oder Beſthaupt, an kleinem oder großem Fall, an Sterbfall, Mortuarium, Heerdrecht (?) oder Gürtelgewand ꝛc. wenn der Verſtorbene Lokal= oder Perſonal=Leibeigener war." S. Verh. der II. Kammer Note 8. cit.

13) Wenn ſchon bei dem Hauptrecht, das ſo häufig als dingliche Laſt vorkommt (§. 223. Note 2), eine ſolche bedingte Vermuthung gilt, ſo muß dieſe noch mehr nach gemeinem Recht bei dem Manumiſſionsgeld S. §. 224. Note 1. angenommen werden, das freilich mit dem Abfahrtgeld (Weglöſe) und mit dem Abzuge nicht zu verwechſeln iſt. In dem II. Edikt v. 1817 wird das Manumiſſionsgeld unter den übrigen Leibeigenſchaftslaſten angeführt. Das neue Geſetz übergeht daſſelbe im Art. 3; indeſſen ſieht man aus Art. 5 und 6 und aus den Verhandlungen der II. Kammer, namentlich aus den Aeußerungen des Departements=Chefs des Innern (23. Sitzung S. 33 unten und 34 oben), daß es nicht nur nicht Zweck war, ſie als nicht aufgehoben zu betrachten, ſondern daß vielmehr, wenn Perſonal= oder Lokalleibeigenſchaft entſchieden vorhanden, überhaupt alle diejenigen Abgaben, die das Edikt von 1817 als Leibeigenſchafts=Laſten bezeichnet, als ſolche behandelt werden ſollen, bis der Gegenbeweis geführt iſt. Nur eine unbedingte Präſumtion, wie ſie die Kommiſſion beantragte, wurde nicht zuläßig gefunden.

14) Art. 3. a. E. S. oben §. 222.

15) Wohin nun allerdings auch wieder Vermuthungen gehören, jedoch nur praesumtiones facti s. hominis, keine Rechtsvermuthungen.

§. 228.

4) Betrag der Entſchädigung und Berechnung derſelben.

Die Entſchädigung der Leibherrn beſtimmt ſich nach dem Ertrage, welchen die aufgehobenen Leibeigenſchaftslaſten denſelben im Durchſchnitt gewährt haben [1]). Das herkömmliche Laßgeld (Manumiſſionsgeld), womit die Leibeigenen früher ſich loskaufen konnten, giebt hiebei keinen Maßſtab, ſondern es wird, ohne Rückſicht auf daſſelbe, der jährliche Durchſchnittsertrag der Leibeigenſchaft als Grundlage der Entſchädigungsſumme angeſehen [2]). Ueber Ausmittlung dieſes Durchſchnittsertrags gelten folgende Grundſätze: 1) in denſelben ſind einzurechnen die ſämtlichen der Herrſchaft ange=

Digitized by Google

fallenen [3]) ſtändigen und unſtändigen Gefälle und Dienſte, mit Ausnahme der Manumiſſionsgelder, welche blos an Orten, wo Lokal-Leibeigenſchaft galt, und auch hier nur, ſo weit ſolche bei Ueberſiedlungen innerhalb des Staatsgebiets zu entrichten waren, eingerechnet werden [4]). Dabei macht es keinen Unterſchied, ob der Leibherr gewiße Gebühren ſelbſt bezogen oder ſeinem Beamten (Vogt, Verwalter) überlaſſen hat, ſofern ſie nur aus der Leibeigenſchaft floßen. Dagegen ſind die den Leibeigenen gereichten Gegenleiſtungen von dem Ertrage in Abzug zu bringen [5]). Sporteln, Taxen, Schreibgebühren und ähnliche Abgaben für amtliche Bemühungen, welche nunmehr weggefallen ſind, bleiben auſſer Berechnung [6]). 2) In der Regel iſt der Ertrag aus den Rechnungsakten des Berechtigten förmlich nachzuweiſen, und zwar mit Rückſicht auf die dem Jahr 1818 zunächſt vorangegangenen 12 Jahre, alſo auf die Jahre 1806 bis 1817 einſchließlich. Nur bei dem Sterbfall (§. 225) iſt eine Durchſchnitts-Berechnung von 25 Jahren, alſo aus den Jahren 1793 bis 1817 einſchließlich, zu Grunde zu legen. Sind binnen eines dieſer Zeiträume Leiſtungen oder Gegenleiſtungen bleibend vermindert worden, ſo iſt die Durchſchnitts-Berechnung auf die ſeit der eingetretenen Minderung verfloſſenen Jahre zu beſchränken, wofern dieſer Zeitraum wenigſtens 10 Jahre beträgt [7]). Bei Leiſtungen und Gegenleiſtungen, welche nicht in Geld beſtehen, iſt, wenn dieſelben bereits in ein unveränderliches Geldſurrogat durch Vertrag oder Herkommen verwandelt ſind, dieſes, auſſerdem aber der Schätzungswerth zu Grund zu legen, welcher bei Sterbfällen, die in beſonderen Gegenſtänden beſtehen, aus den Rechnungs- und Theilungsakten, bei ſonſtigen Naturalgefällen aber nach den in dem Geſetze vom 27. Oktober 1836 über Ablöſung der Beeten feſtgeſetzten Preiſen und bei Naturaldienſten nach den in dem Geſetze vom 28. deſſelben Monats über die Frohnablöſung aufgeſtellten Grundſätzen zu ermitteln iſt [8]). Wenn jedoch der wirkliche Ertrag in Ermanglung glaubwürdiger Rechnungsakten und anderer zuverläßiger Beweismittel [9]) ſich nicht darthun läßt, oder wenn, im Falle bleibender Verminderung der Leiſtungen, der Zeitraum, innerhalb deſſen ſie ſich geäußert hat, nicht mindeſtens 10 Jahre beträgt, ſo tritt an die Stelle der Ertrags-Nachweiſung (des Beweisverfahrens), falls ſolche nicht durch Vergleich der Betheiligten entbehrlich gemacht wird, eine arbiträre Schätzung (Schätzungsverfahren), in-

dem der Durchſchnitt des jährlichen Rohertrags während des bezeichneten Zeitraums unter Zugrundlegung des in den Geſetzen über Ablöſung von Beeten und Frohnen feſtgeſetzten Schätzungswerths durch drei verpflichtete Sachverſtändige beſtimmt wird. Fallen die Schätzungen dieſer Sachverſtändigen verſchieden aus, ſo iſt der Ertrag nach dem Durchſchnitte der Schätzungsſummen zu beſtimmen [10]). 3) Hinſichtlich der Durchſchnittsberechnung iſt zwiſchen Perſonal- und Lokalleibeigenſchaft zu unterſcheiden. Bei der erſtern iſt der Durchſchnitt nach Verhältniß der Zahl der am 31. Dez. 1817 [11]) noch vorhanden geweſenen Leibeigenen zu ziehen und daher zu berechnen, wie viel binnen des feſtgeſetzten Zeitraums im Durchſchnitt je auf einen ſelbſtſtändig anſäßigen [12]) Leibeigenen falle, und dieſe Summe ſofort mit der zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt vorhandenen Zahl ſolcher Leibeigenen zu multipliciren, während dagegen in Gemeinden, wo Lokalleibeigenſchaft galt, der Ertrag ſämmtlicher Leiſtungen im Ganzen und ohne Rückſicht auf die bei Aufhebung derſelben vorhandene Zahl von Pflichtigen in Berechnung zu nehmen iſt [13]). 4) Von dem auf dieſe Weiſe theils mit Rückſicht auf die Zahl der Perſonalleibeigenen, theils mit Rückſicht auf ganze Gemeinden durchſchnittsweiſe ausgemittelten jährlichen Rohertrage der Leiſtungen ſind abzuziehen die auf demſelben Wege zu Geld berechneten leibherrlichen Gegenleiſtungen, ferner die wegen Uneinbringlichkeit (Inexigibilität) den Pflichtigen bewilligten Nachläſſe und überdieß wegen des künftig erſparten Verwaltungs-Aufwands acht Procent des ausgemittelten Rohertrags [14]). 5) Der zwanzigfache Belauf des nach dieſen Abzügen übrig bleibenden jährlichen Reinertrags bildet das dem Berechtigten zu gewährende Entſchädigungs-Kapital, welches mit dem 1. Juli 1836 auf die Staatskaſſe übernommen, und, im Fall nicht ſogleich die Ablöſung erfolgt, von dieſem Tage an unter Vorbehalt gegenſeitiger vierteljähriger Aufkündigung, nach dem für die Staatsſchuld geſetzlich beſtehenden Zinsfuße verzinst wird [15]). 6) Wofern die leibherrlichen Rechte, welche den Gegenſtand der Entſchädigung ausmachen, Zubehörden eines Stamm- oder Lehenguts waren, haben die Berechtigten die ausgemittelte Summe als Surrogat des entzogenen Grundſtocks anderweit ſicher anzulegen. Dagegen iſt zum Rechtsbeſtande der von ihnen bei dem Entſchädigungsgeſchäft vorgenommenen Handlungen

der Konſens der Stamm= und Lehens=Agnaten und des Lehensherrn nicht erforderlich [16]).

1) Geſetz v. 1836. Art. 4.

2) Art. 5.

3) Wenn ſie auch aus Gnade erlaſſen worden ſind. Motive a. a. O. S. 121. Wegen der inexigiblen Forderungen wird an dem Rohertrage der Leibeigenſchaft ein Abzug gemacht. S. oben nr. 4.

4) Es ſcheint freilich auffallend, daß während die Manumiſſionsgebühr ihrer Natur nach ein Erſatz für die aufhörenden leibeigenſchaftlichen Leiſtungen iſt, nun nicht blos für dieſe Leiſtungen, ſondern auch noch weiter für die Manumiſſionsgebühr ſelbſt eine Entſchädigung eintreten ſoll; allein an Orten, wo Lokalleibeigenſchaft galt, ſteht der Zahl der Wegziehenden in der Regel eine gleiche Zahl von Einwandernden entgegen, und deßhalb glaubte der Geſetzgeber, daß für die Einnahme an Manumiſſionsgeldern, welche hier nicht wie bei der Perſonalleibeigenſchaft als Kapital, ſondern als ein nachhaltiger Ertrag erſcheine, der Lokalleibherr beſonders zu entſchädigen ſey. Motive a. a. O. S. 122. Daß die Manumiſſionsgebühren der aus dem Lande Ziehenden ausgenommen ſind, hat ſeinen Grund darin, daß die Auswanderer in Altwürttemberg unentgeldlich von der Leibeigenſchaft befreit wurden, was auch die Verordn. v. 15. Aug. 1817 (Regbl. S. 406) beſtätigte. Vergl. deutſche Bundesakte Art. 18. Beſchl. der Bundes=Verſamml. v. 23. Juni 1817. Prot. der B.Verſlg. Bd. III. S. 254.

5) Art. 7. u. 8. ſ. oben §. 222. Note 8 u. 11.

6) II. Edikt Nr. I. 4. oben §. 223. Nr. III. Geſetz v. 1836. Art. 8. Motive a. a. O. S. 123. Kommiſſionsbericht der II. Kammer a. a. O. S. 669.

7) Art. 9. Ueber das Formelle der Ertrags=Nachweiſung ſ. Haupt=Inſtr. §. 78—82.

8) Art 10. Nur mit der Abweichung, daß die in jenen beiden Geſetzen beſtimmten Zeiträume von dem 1. Jan. 1818 rückwärts zu greifen ſind. S. oben nr. 2. Haupt=Inſtr. §. 83. Ueber jene Geſetze ſelbſt ſ. Lehre von den Reallaſten, wo auch von der Verwandlung der Naturallaſten in Aequivalente und ihren Erforderniſſen die Rede ſeyn wird. (§. 257. 261 f.) Nicht blos bei Leibhennen, wie das Geſetz ſcheinbar annimmt, auch bei dem Brautlauf und Sterbfall kommen fixe Aequivalente vor, welche ohne Zweifel ebenſo wie dort die Grundlage der Berechnung bilden müſſen, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie durch Obſervanz oder Vertrag beſtimmt worden. Vgl. Geſetz über die Frohnablöſung Art. 11. u. 12.

9) Das Geſetz (Art. 11) ſpricht von „Wertherhebungsmitteln.“ Zunächſt ſind hierunter Theilungsakten verſtanden, ſofern aus ſolchen der Schätzungs=

werth der Sterbfälle zu entnehmen iſt. Da indeſſen die bloßen Schätzungen kein ſicheres Reſultat liefern, und daher nach dem Geſetz nur ſubſidiär eintreten ſollen, ſo können ehe zu dieſem weiteren Verfahren (Schätzungsverfahren) geſchritten wird, ſowohl für den Ertrag der Leibeigenſchaft im Allgemeinen, als auch für die Erhebung des Werths der Sterbfälle insbeſondere (bei andern Naturalien entſcheiden ja die geſetzlich angenommenen Preiſe) außer den Theilungsakten auch andere leicht zugängliche und zuverläßige Beweismittel gebraucht werden. (Vgl. Verhandl. der Standesherr. v. 1836 Heft V. S. 1755. Verhandl. der Abgeordn. III. Beil.Heft S. 602.) Nur einem allzuumſtändlichen Beweisverfahren wird ſich die Adminiſtrativbehörde nicht zu unterziehen haben, da dadurch das Entſchädigungsgeſchäft aufgehalten würde.

10) Art. 11. Ueber die Zuſammenſetzung der erſten und zweiten Schätzungskommiſſion und das Schätzungs-Verfahren ſ. Art. 11 — 16. Haupt-Inſtr. §. 88—95.

11) S. §. 226. Note 1.

12) Der Geſetzgeber gieng hiebei von der Anſicht aus, daß erſt mit der Begründung eines eigenen Haushalts die Verpflichtung zu leibeigenſchaftlichen Abgaben und Dienſten eintrete. Motive a. a. O. S. 120. Regel iſt dieß allerdings bei dem Leibzins und bei dem Beſthaupt, nicht aber bei dem Hauptrecht, wo dieſes in einer Vermögensquote beſteht und ſelbſt bei dem Leibzins kommen Ausnahmen vor. §. 222. Note 1. u. 5. §. 223. Note 11. Auch der Brautlauf mußte vor Eingehung der Ehe, alſo vor der häuslichen Niederlaſſung entrichtet werden. Der Geſindezwang aber, worin ſich die Dienſtpflicht der Leibeigenen hauptſächlich äusserte, fand nur gegenüber von ledigen Perſonen Statt. §. 222. Note 13.

13) Art. 5 u. 6. Motive a. a. O. S. 120. Haupt-Inſtr. §. 80. Daß für Gemeinden, wo Lokalleibeigenſchaft galt, je eine beſondere Ertragsnachweiſung beziehungsweiſe Schätzung nothwendig iſt, ſcheint keinem Zweifel unterworfen. Ob aber da, wo nur perſönlicher Nexus ſtatt fand, ſämtliche einem und demſelben Herrn angehörige Leibeigene zuſammenzufaſſen ſind, oder nur die zu einem beſtimmten leibherrlichen Verbande gehörigen, oder endlich die Leibeigenen einer beſtimmten Gemeinde ohne Rückſicht darauf, welchem Herrn ſie pflichtig ſind, ſagt das Geſetz nicht; doch ſpricht gegen das letztere die Natur der angeordneten Durchſchnittsberechnung, welche zu Ungerechtigkeiten auf der einen oder andern Seite führen würde, wenn man die Leibeigenen verſchiedener Herrn mit öfters ganz verſchiedenen Leiſtungen zuſammenſtellen wollte. Ebendieß ſpricht auch gegen die erſte Methode, ſofern die Leibeigenen deſſelben Herrn Pertinenzien verſchiedener Güter waren, welche theilweiſe im Lehens- oder Fideikommißnexus ſtehen, während dieß bei anderen nicht der Fall iſt (vgl. Art. 33 des Ge-

ſetzes). Es wird alſo nur die zweite Methode übrig bleiben, für welche auch der Umſtand iſt, daß das Geſetz (im Eingang) von einer Entſchädigung der „berechtigten Gutsherrſchaften“ ſpricht. Vgl. Haupt-Inſtr. §. 79. Auch die zu einem und demſelben Gut gehörigen Leibeigenen waren öfters verſchieden angelegt; allein da jetzt die Entſchädigung für alle von einem und demſelben Subjekte, dem Staat, geleiſtet wird, ſo wird ſich die Verſchiedenheit im Endergebniß meiſt ziemlich ausgleichen. Nur wenn gewiße Leibeigene unter ſich herkömmlich in einer beſonderen Leib-Gemeinſchaft ſtanden, wird für ſie eine beſondere Berechnung anzuſtellen ſeyn.

14) Art. 17. Da der Leibherr abgeſehen vom Natural-Sterbfall, woran ihm ein Abſonderungsrecht zugeſchrieben wurde, kein Vorzugsrecht hinſichtlich der Leibgefälle hatte; und in die Ertrags-Berechnung die ſämtlichen angefallenen Leiſtungen aufgenommen werden, ſo mußte die Inexigibilität allerdings hier in Betracht kommen. S. über das Vorzugsrecht des Sterbfalls, Bodmann a. a. O. S. 91 f. Magazin für württ. Schreiber. I. Heft nr. 6. Weishaar, Handbuch des württ. Privatr. 2. Ausg. §. 72 und 73.

15) Art. 18 u. 19. Haupt-Inſtr. §. 96 u. 97.

16) Art. 35. Hinſichtlich der Verwendung der Entſchädigungsſumme bei Staatslehen hat ſich zwar die Regierung die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten; allein im Verhältniß zu den Lehensagnaten ſind die Lehensbeſitzer ſchon jetzt zu gleicher Fürſorge verpflichtet.

§. 229.

5) Vollziehung des Entſchädigungs-Geſetzes. — Ausſchlußtermin.

An die Stelle der Leibeigenen iſt hinſichtlich der Entſchädigungspflicht nunmehr die Staatskaſſe getreten; gegen dieſe haben die Berechtigten effektiv ihre Anſprüche zu richten, und ſie, die Staatskaſſe, wird durch Verzicht oder Verſäumniß von dieſen Anſprüchen befreit. Allein die Einmiſchung von Seite der Staatskaſſe iſt der Natur der Sache nach nur eine eventuelle oder bedingte: ſie ſetzt nämlich nicht nur wie jede Intervention einen bereits formirten Anſpruch, d. h. ein angemeldetes Entſchädigungs-Objekt voraus, ſondern tritt überhaupt erſt dann in volle Wirkſamkeit, wenn die urſprünglichen Betheiligten den Beweis für die Anwendbarkeit des Geſetzes auf die betreffenden Leiſtungen beigebracht haben. Zu dieſem Behuf iſt den Berechtigten, ſo wie den vormaligen Leibpflichtigen durch das Geſetz ſelbſt eine Friſt von 90 Tagen geſetzt; auch ſind die Oberämter, beziehungsweiſe die ihnen vorgeſetzten Kreisre-

gierungen, in deren Hände das Entſchädigungsgeſchäft gelegt iſt [1]), berechtigt, nöthigenfalls unter Androhung von Ordnungsſtrafen weitere Friſten zu beſtimmen [2]); allein ein materieller Rechtsnachtheil trifft beide Theile erſt dann, wenn binnen der unerſtrecklichen Friſt von 3 Jahren, von Verkündigung des Geſetzes an, alſo bis zum 29. Okt. 1839 die Anmeldung und Liquidirung ihrer Anſprüche, beziehungsweiſe Verbindlichkeiten nicht Statt gefunden hat. Wer nämlich dieſe Friſt verſäumt, kann ſpäter aus dem Grunde der Leibeigenſchaft weder eine leibeigenſchaftliche Leiſtung fordern, noch eine Leiſtung unter Berufung auf ihre leibeigenſchaftliche Natur verweigern [3]). Der Zweck dieſer Beſtimmung war nicht, nun umgekehrt denjenigen, welche ihre Leibeigenſchaftsrechte angemeldet haben, deren fernere Anforderung zu geſtatten: denn dieſe Anforderung iſt ſchon jetzt nicht mehr geſtattet [4]), noch die Leibeigenſchaft derjenigen, welche ihre Verbindlichkeit nicht zur Kenntniß der Behörde gebracht haben, zur Strafe wieder aufleben zu laſſen, ſondern im Gegentheil jede Nachwirkung der aufgehobenen Leibeigenſchaft, namentlich jede Entſchädigungs-Forderung aus derſelben von dem angegebenen Zeitpunkte an auszuſchließen [5]). Hieraus folgt: 1) vom 1. Juli 1836 an iſt durch Uebernahme der Entſchädigungspflicht auf den Staat jede Anforderung einer ferneren leibeigenſchaftlichen Leiſtung gegen die früheren Leibpflichtigen unſtatthaft [6]). 2) Die Realiſirung dieſer Entſchädigungspflicht hängt zwar von der Anmeldung und Liquidirung der Entſchädigungsobjekte ab; indeſſen genügt es, wenn innerhalb dreier Jahre von einem der urſprünglichen Intereſſenten, dem Betheiligten (Leibherrn) oder Verpflichteten (Leibeigenen), der Beweis der leibeigenſchaftlichen Qualität beigebracht worden [7]). Bei Anmeldung der betreffenden Leiſtungen iſt zwar die Staatskaſſe noch nicht thätig, wohl aber bei der Liquidationshandlung, wozu das königliche Bezirks-Kameralamt einzuladen iſt, um theils die Rechte der Staatskaſſe zu wahren, theils zu einem Vergleiche über die Entſchädigung die Hand zu bieten, welcher bei jener Handlung verſucht werden ſoll [8]). 3) Binnen eben jener Friſt iſt auch der Rechtsweg wegen leibeigenſchaftlicher Forderungen ſämtlichen Betheiligten noch zugänglich. Namentlich findet die Betretung deſſelben ſtatt: a) wenn das Recht auf die zur Entſchädigung beſtimmte leibeigenſchaftliche Leiſtung, b) wenn die Gültigkeit und der Umfang der erfolgten Aufhebung deſſelben

Digitized by Google

oder des ausgeſprochenen Verzichts (§. 226. a. E.) oder c) wenn die Eigenſchaft der Leiſtung: ob Ausfluß der Perſonal= oder Lokalleibeigenſchaft, ſtreitig iſt, ſo wie d) wenn es ſich von der Entſchädigung für entbehrte Nutzungen vor dem 1. Juli 1836 handelt [9]). Da in den Fällen a—c die Staatskaſſe bei dem Ausgang des Rechtsſtreits hauptſächlich betheiligt iſt, ſo kann dieſelbe nicht nur im Laufe des Prozeſſes dem einen oder andern Theile (Kläger oder Beklagten), mit welchem ſie ein gemeinſchaftliches Intereſſe hat, unaufgefordert acceſſoriſch beitreten [10]), ſondern es iſt auch, vermöge der zwiſchen den früheren Pflichtigen und der Staatskaſſe in Hinſicht auf die Entſchädigungsfrage beſtehenden juriſtiſchen Einheit, der Richter verpflichtet, auf Verlangen der erſtern das betreffende Kameralamt, als Repräſentanten der Staatskaſſe, beizuladen [11]). Die Zeit während welcher durch einen anhängigen Prozeß das Entſchädigungs=Geſchäft aufgehalten wird, iſt in die dreijährige Nothfriſt nicht einzurechnen [12]). 4) Nach Ablauf dieſer äußerſten Friſt kann der Berechtigte weder in Form einer Klage, noch in Form einer Einrede, weder gegenüber vom Staat, noch gegenüber von einem früheren Leibpflichtigen auf eine vermeintliche Leibeigenſchaftsleiſtung zurückkommen; ſey es, daß er dieſelbe angezeigt und bewieſen hat, in welchem Fall er ſich mit der verglichenen oder geſetzlich zuerkannten Entſchädigungsſumme begnügen muß, oder daß er ſie nicht nachgewieſen hat, in welchem Fall er durch das Geſetz damit ausgeſchloſſen wird. Selbſt wenn der Berechtigte aus Irrthum die leibeigenſchaftliche Natur verkannt hätte, oder durch Krankheit, Abweſenheit, Minderjährigkeit abgehalten worden wäre, dieſelbe geltend zu machen, würde er mit einer Reſtitution gegen die verſäumte Friſt nicht aufkommen können [13]). 5) Auch die früheren Leibpflichtigen haben binnen deſſelben äuſſerſten Termins zur Vollziehung des Geſetzes mitzuwirken durch Nachweiſung und Anzeige derjenigen Leiſtungen, welche nach ihrer Meinung durch das Geſetz ihnen abgenommen und zur Entſchädigung auf die Staatskaſſe überwieſen worden ſind. Die Folge dieſer Verſäumniß iſt zwar nicht, daß die gleiche Säumniß des Berechtigten dadurch kompenſirt wird; vielmehr kann dieſer mit einer Forderung aus der Leibeigenſchaft in keinem Falle mehr auftreten (nr. 4.); allein für den Fall, daß auch der Berechtigte ſeine Forderung nicht angemeldet hätte, und nun ſpäter aus einem an=

Digitized by Google

dern Rechtstitel geltend machen wollte, den er allerdings zu beweiſen hätte, würde nun den Pflichtigen die Einrede ihrer leibeigenſchaftlichen Natur nicht mehr zuſtehen [14]), ſondern lediglich geſtattet ſeyn, durch verneinende Einlaſſung oder ſonſtige Einreden ſich zu vertheidigen. Ebenſo wenig kann ein vormaliger Leibeigener auf Befreiung von einer nicht angemeldeten leibeigenſchaftlichen Leiſtung negatoriſch klagen [15]). — Ueber jedes abgeſchloſſene Entſchädigungsgeſchäft iſt, wenn daſſelbe nicht durch ein alle weſentlichen Punkte umfaſſendes rechtskräftiges Erkenntniß erledigt worden, eine von dem Bezirksamte beglaubigte Urkunde auszufertigen [16]); doch hängt weder von dieſer Ausfertigung, noch von der gleichfalls vorgeſchriebenen Vormerkung [17]) der ſtattgefundenen Ablöſung in den öffentlichen Büchern die Verbindlichkeit des Geſchäfts ab.

1) Näheres hierüber und über den Rekurs an die niedergeſetzte Zentral-Commiſſion, beziehungsweiſe den K. Geheimenrath ſ. im Geſetz Art. 22—28. und in der Haupt-Inſtruktion v. 20. Juli 1837. §. 1—14.

2) Der Geſetzesentwurf Art. 18. wollte ſchon an die 90tägige Friſt das zu Note 5. angeführte Präjudiz knüpfen, die zweite Kammer änderte dieß jedoch ab, ohne aber die Folgen der erſten Verſäumniß zu beſtimmen. S. übrigens Verhandlungen der Abg. in der 25. Sitzung S. 13—61. 26. Sitzung S. 2—10. Die Friſten (geſetzliche und amtliche) ſind von Tag zu Tag zu berechnen, ohne Einrechnung des Tags der Eröffnung. Gehen ſie mit einem Sonn-, Feſt- oder Feiertage zu Ende, ſo wird auch dieſer nicht gerechnet. Hpt.Inſtr. §. 10. Vgl. oben §. 123. Note 3.

3) Art. 29. und 30.

4) S. §. 225. Auch der in dem neuen Geſetz eingeräumte Anſpruch auf Entſchädigung für die entgangenen Zwiſchen-Nutzungen erſtreckt ſich nur bis 1. Juli 1836 §. 226. Note 11.

5) S. hierüber die Verhandlungen der Abgeordneten a. a. O. beſonders S. 13. 14. 17. 19.

6) Die Kommiſſion der II. Kammer wollte etwas Aehnliches im Geſetz ausgedrückt wiſſen, was aber von der Kammer für überflüßig gehalten wurde. S. Verh. der Abg. a. a. O. S. 2—12. Der §. 15. der Haupt-Inſtr. wonach die Pflichtigen, welche Gefälle oder Dienſte abzulöſen begehren, bis zur Erledigung des Ablöſungsgeſchäfts ihre mittlerweile verfallenden Abgaben und Dienſte fortzuleiſten haben, ſcheint zwar entgegenzuſtehen; allein dieſer §. kann nicht auf die vormaligen Leibeigenen bezogen werden; denn nicht nur kann bei dieſen von „mittlerweile verfallenden Abgaben“ nicht die Rede ſeyn, da die Leibeigenſchaft längſt aufgehoben iſt, ſondern es be-

Digitized by Google

grenzt auch der Art. 20 des Geſetzes ausdrücklich allen und jeden Anſpruch der Leibherrn gegen ihre vormaligen Leibeigenen mit dem 1. Juli 1836. Vgl. Hpt.Inſtr. §. 84.

7) Motive a. a. O. S. 129.

8) Art. 23. u. 24. Das Kameralamt darf jedoch einen Vergleich nur eingehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Finanz-Miniſterium, an welches daher unmittelbar die Akten einzuſenden ſind. Motive a. a. O. S. 130. Verhandl. der Abgeordn. 26. Sitzung S. 5.

9) Art. 34. Auch in dieſen Fällen ſoll zunächſt eine ſchiedsrichterliche Beilegung verſucht werden, Hpt.Inſtr. §. 77. Streitigkeiten über die Ertrags-Nachweiſung, namentlich über die Glaubwürdigkeit der dazu beigebrachten Urkunden und die Berechnung der Entſchädigungsſumme gehören vor das Forum der Vollziehungsbehörden. Vergl. Hpt.Inſtr. §. 85 – 88. 94. 97.

10) Auch in einer ſchon vor dem 1. Juli 1836 anhängig gewordenen Rechtsſache.

11) Es wäre zu wünſchen, daß das Geſetz hierüber, ſo wie über manches Andere, was der Text des §. berührt, ſich ausgeſprochen hätte, zumal die Lehre von der Adcitation eine ſehr beſtrittene iſt (Scheurlen, Civilprozeß §. 99.). Allein im Geiſte des Geſetzes ſcheint Obiges zu liegen, wenn man nicht die Staatskaſſe als wirkliche Streitgenoſſin betrachten will, in welchem Fall aber in anderer Hinſicht namentlich wegen des Gerichtsſtands wieder Schwierigkeiten entſtehen würden.

12) Art. 31. Hier iſt zwar nur von den zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes anhängigen Rechtsſachen die Rede; allein der Grund des Geſetzes: daß der Abſchluß der Liquidation vor der Adminiſtrativ-Behörde durch den Streit nothwendig aufgehalten wird, iſt durchgreifend, und wenn ſogar ſchon bei den älteren Prozeſſen, deren Beilegung im Geſetz begünſtigt iſt, das Hinderniß berückſichtigt wird, ſo muß dieß noch mehr gelten bei den jetzt erſt durch das Entſchädigungsgeſchäft hervorgerufenen Rechtsſtreitigkeiten. Vergl. Verhandl. der Abgeordn. 26. Sitzung S. 40. In Hinſicht auf andere, zwiſchen denſelben Berechtigten und Pflichtigen vorkommende, Gefälle, über deren Stellung unter die Entſchädigungs-Beſtimmungen kein Streit iſt, wird das Entſchädigungs-Verfahren nicht aufgehalten. Haupt-Inſtr. §. 77. 1. Abſatz a. E. Bei dieſen tritt daher der Präkluſivtermin vollkommen in Wirkſamkeit. Bei bereits anhängigen Streitſachen beginnt die Friſt zunächſt nicht, bei erſt entſtehenden aber wird ſie unterbrochen von Mittheilung der Klage an (§. 139. Note 5) bis zur Erledigung des Streits durch Vergleich oder rechtskräftiges Erkenntniß.

13) Art. 30. S. jedoch oben Note 12. Daß der Berechtigte auch nicht

Digitized by Google

einmal ope exceptionis (z. B. durch Kompenſation) ſich ſpäter in ſeinem Rechte ſchützen kann, ſagt das Geſetz zwar nicht (nur dem Pflichtigen entzieht es die Einrede); allein, wenn der Zweck des Geſetzgebers war, den juriſtiſchen Beſtand der Leibeigenſchaft von einem beſtimmten Zeitpunkte an überhaupt zu vernichten, ſo kann auch das Rechtsmittel der Einrede dem früheren Berechtigten nicht mehr zukommen.

14) Oben Note 3. Vergl. Verhandl. der Abgeordn. a. a. O. In den meiſten Fällen wird es allerdings dieſer Einrede nicht bedürfen, weil bei einer leibeigenſchaftlichen Leiſtung der Kläger mit dem Beweiſe ſeines abweichenden Klagefundaments nicht aufkommen wird; allein möglich iſt es denn doch, daß für die dingliche oder vogteiliche Natur der Leiſtung von demſelben ein formell befriedigender Beweis beigebracht wird, den der Beklagte nur indirekt dadurch zu beſeitigen im Stande iſt, daß er ihre leibeigenſchaftliche Natur nachweist. Eine ſolche Ausflucht iſt nun aber, ſelbſt wenn ſie die materielle Wahrheit für ſich hätte, nicht mehr geſtattet, ſondern der Beklagte muß ſich die Abgabe, wenn er nicht mit dem direkten Gegenbeweiſe aufkommen kann, unter dem angeſprochenen Titel gefallen laſſen; dieß zumal dann, wenn er dieſen Titel früher ſelbſt zugegeben, und dadurch den Berechtigten veranlaßt hätte, ſie nicht anzumelden.

15) Verweigern kann er die Abgabe allerdings und die Klage des Gegners abwarten; allein konſequenterweiſe kann man ihm, nachdem er die zur Befreiung von leibeigenſchaftlichen Laſten eingeräumte geſetzliche Nothfriſt umgangen hat, ebenſo wenig eine Klage als eine Einrede für dieſen Zweck mehr zugeſtehen.

16) Art. 32. Hpt.Inſtr. §. 12. Verh. der II. Kammer v. 1833. 40. Sitzung S. 90.

17) Dieſe Beſtimmung des Art. 32. des Geſ. wurde von der I. Kammer, welche ihre Aufnahme veranlaßte, aus den Geſetzes-Entwürfen über Ablöſung der Bäthen und Frohnen entlehnt, wo dieſelbe zum Zweck hatte, die durch dieſe Ablöſung herbeigeführten Veränderungen hinſichtlich einzelner Reallaſten in den Güter- und Unterpfandsbüchern eintragen zu laſſen. Bei den leibeigenſchaftlichen ſowie bei den übrigen perſönlichen Laſten tritt dieſer Grund nicht ein, wenn nicht irriger Weiſe einige derſelben ſeither für dingliche gehalten worden. Dagegen dürfte eine Bemerkung in den Lagerbüchern oder Amtsgrundbüchern dießfalls am Orte ſeyn; dieſe zu veranlaſſen iſt aber wohl eher eine Obliegenheit der Bezirksämter, als der Gerichte. Nach der Hpt. Inſtr. §. 13. ſoll übrigens eine beglaubigte Abſchrift der Ablöſungs-Urkunde oder des betreffenden Erkenntniſſes der zuſtändigen Gerichtsſtelle bei allen Ablöſungen zu Wahrung ihrer rechtspolizeilichen Fürſorge, namentlich zum Behuf der Benachrichtigung dritter Betheiligter (ſ. §. 228. nr. 6) mitgetheilt werden.

Drittes Buch.

Sachen-Recht.

(Realrechte und Reallaſten.)

§. 230.

Einleitung.

Wenn ſchon eine Sache an ſich nicht als Perſon oder Rechtsſubjekt im engeren Sinne gedacht werden kann (§. 100.), ſo kommen doch mancherlei Rechte und Pflichten dermaßen mit einer Sache (einem Gute) verbunden vor, daß der jeweilige Beſitzer der letztern als ſolcher, und zwar im Namen der Sache und als Vertreter derſelben, ſie auszuüben, beziehungsweiſe zu erfüllen hat. Eben weil ſchon der Real- (Guts-) Beſitz als ſolcher dazu berechtigt, beziehungsweiſe verpflichtet, ohne daß ein perſönlicher Rechtsgrund hinzukommen müßte, nennt man ſie Realrechte (Gutsrechte), beziehungsweiſe Reallaſten (Gutslaſten). Die einen wie die andern ſind aber von (objektiv) dinglichen Rechten (jura in re) wohl zu unterſcheiden, deren Objekt weſentlich eine Sache iſt, während die Real-Rechte und die Real-Laſten ſubjektiv auf einer Sache haften, und ſowohl eine Sache als eine Handlung zum Gegenſtande haben können. Die hieraus hervorgehende Verſchiedenheit der Begriffe rechtfertigt auch die abgeſonderte Stellung dieſer Lehre, welche um ſo nothwendiger iſt, als die ſo vielfach eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe von Grund und Boden in Deutſchland in keiner andern Verbindung wiſſenſchaftlich klar gemacht werden können [1]).

1) Neu iſt dieſe Stellung allerdings, aber, wie mir ſcheint, nothwendig; denn die Lehre von den Realrechten (z. B. Bannrechten) iſt unter den (objektiv) dinglichen Rechten (jura in re) ſo wenig an ihrem Platze, als die Lehre von den Ritter- und Bauergütern im Rechte der Stände (wie bei Maurenbrecher u. And.). Auch die Reallaſten, ſofern ſie eine Handlung des Beſitzers, alſo wieder nicht die belaſtete Sache ſelbſt, zum Gegenſtande haben, nehmen ſich neben den römiſchen jura in re ſehr unſyſtema-

Digitized by Google

tiſch aus. Der Name: „Sachenrechte“ wird zwar von Neueren häufig für eben dieſe jura in re gebraucht; allein Rechte an Sachen und Rechte der Sachen iſt zweierlei, und nur in Beziehung auf letztere iſt die Konſtruktion des Worts „Sachenrechte“ analog dem Ausdruck „Perſonenrechte“ richtig. Wenn daher von einem Sachen=Rechte (jus rerum) als Inbegriff von Sachenrechten (und Sachenpflichten) die Rede ſeyn kann, ſo iſt dieſe Bezeichnung auf die gegenwärtige Lehre anwendbar, welche, wie das Perſonenrecht (jus personarum) von den Perſonen und den ihnen als ſolchen zukommenden Rechten und Pflichten, ſo von den Sachen und den ihnen anhängenden Rechten und Verbindlichkeiten handelt. Wem übrigens die Erhebung der Sachen an die Seite von Rechtsſubjekten Anſtoß geben ſollte, der erinnere ſich, daß auch die Römer, ſo ſtreng ſie im Allgemeinen die juriſtiſche Perſönlichkeit auffaßten, doch nicht umhin konnten, eine Quaſi=Perſönlichkeit bei Sachen einzuräumen, und daher von servitutes *rerum* im Gegenſatz zu servitutes *personarum*, von jura praediorum u. ſ. w. zu reden. D. VIII. 1. fr. 1. 15. VIII. 2. fr. 2. Donelli comment. jur. civ. I. 9. c. 21.

Erſtes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten von Gütern und ihren Rechtsverhältniſſen überhaupt.

§. 231.

Begriff und Eintheilung der Güter, in theilbare und untheilbare. (Markung.)

Von dem Gut im weiteren Sinn, gleichbedeutend mit Vermögen [1]), iſt zu unterſcheiden der Begriff von Gut im engeren und gewöhnlichen Sinn, worunter verſtanden wird eine einzelne unbewegliche Sache (§. 103.), insbeſondere ein Grundſtück (Landgut, praedium, terra) [2]), oder auch eine Geſamtheit (ein Compler) von Grundſtücken, welche als Gegenſtand gemeinſchaftlicher Rechte oder Pflichten in Betracht kommen [3]). Darf dieſe Verbindung nicht durch Theilung aufgelöst werden, ſo heißt das Gut ein untheilbares oder gebundenes. Die Untheilbarkeit der Güter wird zwar von den einheimiſchen Geſetzen in ſoferne begünſtigt, als Häuſer und liegende Güter in Erb= und andern Fällen nur bei entſchiedener Vortheilhaftigkeit der Trennung und auf Begehren ſämtlicher Betheiligten getheilt, auch die bereits getrennten wo möglich wieder in eine Hand gebracht werden ſollen [4]); allein als Grundſatz beſteht

die Untheilbarkeit nur ausnahmsweiſe theils bei adelichen Stammgütern, hinſichtlich welcher dieſelbe in Verbindung mit einer beſonderen Erbfolgeordnung eingeführt iſt [5]), theils bei lehenbaren Bauergütern, welche ohne gutsherrliche Einwilligung nicht getrennt werden dürfen [6]). Verſchieden von dem untheilbaren Gut iſt das ungetheilte Gut, die ſog. Allmand (Gemeind, communio), welche im Gemeindeverband vorkommt [7]), im Gegenſatz zu der getheilten Mark, welche von einzelnen Gutsbeſitzern oder der Gemeinde als moraliſcher Perſon regelmäßig bewirthſchaftet wird. Der Inbegriff der einem beſtimmten Kultur-Verband einverleibten Grundſtücke (Aecker, Wieſen, Weinberge, Gärten, Bauſtätten, Waldungen, Egarten) bildet die Markung (marca) [8]), welche wieder hinſichtlich des Ackerfelds in eine Anzahl von Feldern (oder Zelgen, gewöhnlich drei) und Gewänden zerfällt [9]). In der Regel erſtreckt ſich die Jurisdiktion und das Beſteurungsrecht der Gemeinde auf alle innerhalb der Gemeindemarkung befindlichen Parzellen [10]); allein ausnahmsweiſe ſind gewiße Güter, auch wenn ſie einer Gemeindemarkung angehören und Markungsrechte genießen, von der obrigkeitlichen Gewalt geſetzlich ausgenommen (§. 232. u. 233.); dieſe heißen befreite Güter (exemte, oder adeliche Güter). Iſt ein Gut nicht durch fremde Beſitzungen durchſchnitten, dermaßen, daß es eine eigene Flur (Markung) für ſich bildet, ſo nennt man es ein geſchloſſenes Gut [11]).

1) Z. B. Manns Gut, Weibs Gut d. i. Vermögen. Im gleichen Sinn ſpricht man auch von einzelnen beweglichen Gegenſtänden als Gütern, z. B. Kaufmannsgütern.

2) Haus und Hof, Haus und Güter werden ſich zuweilen entgegengeſetzt.

3) Z. B. ein Rittergut. Auch das geſamte, zum Zweck gemeinſamer landwirthſchaftlicher Benützung faktiſch in einer Hand befindliche Immobiliar-Vermögen heißt in dieſem Sinne Gut; daher der Gegenſatz von Hab und Gut.

4) Gen.Reſcr. v. 4. März 1735. Geſ.Slg. VI S. 404. Vgl. §. 107. Note 4. Indeſſen wurde der Antrag des Abg. v. Rummel auf Abſtellung der ſog. Hofmetzgerei (der Zerſchlagung größerer Güter durch wucherlichen Verkauf der Parzellen) und ein gleicher Antrag der erſten Kammer auf dem Landtage v. 1836 von der zweiten Kammer abgelehnt. Verhandl. der Abg. II. Bl.H. S. 75. III. Bl.H. S. 435. 785.

5) S. Lehre von der Stammgutsfolge im Erbrecht.

6) L.O. Tit. 16. L.R. II. 9. §. Weil auch ꝛc. G.R. v. 6. Juli 1812 (Regbl. S. 336). II. Ed. v. 18. Nov. 1817 nr. II. Ueber die willkührliche Zertrennung der Bauerngüter in Württ. Stuttg. 1818. S. dagegen das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung 1818.

7) Siehe die Lehre von den Gemeinden im VIII. Buch.

8) Schon in der L. Alem. tit. 47. §. 1. kommt der Ausdruck „marcha" in dieſem Sinne vor. Vgl. tit. 46. §. 1. eod. Ueber Markungsrechte ſ. unten §. 244.

9) Die Eintheilung in Zelgen iſt ſehr alt. Tacitus Germ. cap. 26. „Arva per annos mutant, et superest ager" (Braache ſ. die Germania des Tacitus von Bülau, Weiske u. Leutſch S. 299). Urk. v. 779. bei Neugart Cod. Alem. I. nr. 77. p. 71.

10) Verw.Edikt v. 1. März 1822 §. 3. Vgl. Steuer-Inſtruktion vom 24. Jan. 1713 §. 5. in Spittlers Slg. württ. Urkunden Th. I. S. 67.

11) Eine andere Terminologie hat Weishaar, Handb. §. 537. Note b.

§. 232.

Gutsherrlichkeit [1]).

Eine Gutsherrlichkeit im engeren Sinn (Grundherrſchaft), als Recht der Herrſchaft über den Grund und Boden einer Markung, welcher ganz oder theilweiſe in der zeitlichen oder erblichen Benützung Anderer (coloni, Bauern) ſteht, war ſchon dem älteſten deutſchen Rechte bekannt, wonach nur Freie Eigenthum nach Volksrecht (proprietas, echtes Eigenthum) haben konnten, die Unfreien aber mit einem nach Hofrecht (jus curiae) zu beurtheilenden Beſitz- und Baurecht ſich begnügen mußten, und hiebei gewiße Nutzungsrechte, die allein das volle (echte) Eigenthum gab, und welche der Herr ſich vorbehielt (Jagd, Fiſcherei, Hut- und Waide-Gerechtigkeit), regelmäßig entbehrten [2]). Uebrigens reicht man mit dieſem engern Begriffe der Gutsherrlichkeit nur für die wenigſten Verhältniſſe aus, welche ſämtlich in den dem Gutsherrn zukommenden Rechten des Ober-Eigenthums ihre Erklärung finden. In der Regel begreift vielmehr die Gutsherrlichkeit [3]) nicht blos eine Gewalt über Sachen, ſondern auch über Perſonen, wie namentlich gerichtsherrliche und polizeiliche Rechte, Patronatrechte, Bannrechte, überhaupt alle Rechte, welche dem Beſitzer eines Herrenguts (Standesherrſchaft, Ritterguts) in Anſehung dieſes Guts zukommen. Schon urſprünglich war mit der Herrſchaft über die ausgeliehenen Hofſtellen (mansi servi-

les) theils ein Eigensrecht, theils ein Schutzrecht über ihre Beſitzer (servi, liti) verbunden. Das letztere (Vogtei, advocatia) wurde in der Folge von einem Theile des Adels, der Klöſter und Städte in dem nächſten Umkreiſe ihrer Beſitzungen (immunitas, Mundat) auch gegenüber von ſolchen in Anſpruch genommen, welche in keinem leibherrlichen oder gutsherrlichen Verbande zu ihnen ſtanden. Bei ſehr vielen Rechten, welche jetzt unbeſtimmt für gutsherrliche Rechte ausgegeben werden, iſt der Urſprung nicht in der reinen Gutsherrlichkeit, ſondern in eben dieſer vogteilichen Obrigkeit oder Schirmherrlichkeit zu ſuchen, welche mit Ausnahme einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Gütern, die ihre Exemtion theils dem adelichen Stand ihrer Beſitzer, theils einem unabhängigeren Korporations-Verbande verdankten, alles Landeigenthum ſich unterwarf und nicht nur die Vorrechte des echten Eigenthums großentheils den Beſitzern entzog, ſondern auch denſelben für den in ihrem Namen geleiſteten Kriegsdienſt ähnliche bäuerliche Leiſtungen auferlegte, wie ſie bereits im engeren Gutsverbande vorkamen. Dieſelbe Vogtei, auch wo ſie nicht in Landeshoheit übergieng, legte doch den Grund zu einer untergeordneten Gerichts- oder Patrimonial-Herrſchaft und mancherlei Leiſtungen laſſen ſich wieder gerade nur aus dieſer Verbindung erklären [4]). Bei Einverleibung der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Beſitzungen im Jahr 1806 wurde zwar den fürſtlichen, gräflichen und adelichen Gutsbeſitzern der fortgeſetzte Beſitz und Genuß ihrer zuvor rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen Einkünfte gelaſſen [5]); allein nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit (10. Mai 1809) [6]) und Gleichſtellung der Patrimonial-Unterthanen in Rechten und Verbindlichkeiten mit den unmittelbaren Staatsunterthanen (27. Nov. — 6. Dez. 1810) [7]) ceſſirten von Rechts wegen alle von der vormaligen Vogt- und Gerichtsherrlichkeit abhängig geweſenen Nutzungen für die Gutsherrn, und es blieben ihnen nur noch die aus dem leib- und grundherrlichen Verbande oder andern Privat-Verhältniſſen herrührenden Forderungen an ihre Hinterſaſſen [8]). Hieran haben auch die neueren ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen nichts geändert, welche den ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern alle diejenigen Rechte und Vorzüge zuſicherten, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören [9]). Unter den eingeräumten

Privilegien iſt zwar auch die Gerichtsbarkeit erſter und theilweiſe zweiter Inſtanz in den ſtandesherrlichen, beziehungsweiſe gutsherrlichen Bezirken und das Recht auf alle Jurisdiktionsgefälle, welche als Ausfluß derſelben den beſtehenden Geſetzen gemäß zu betrachten ſind (Sporteln, Taxen, Strafen) [10]; allein damit ward die frühere Patrimonialgewalt mit ihren eigenthümlichen Zubehörden nicht wiederhergeſtellt [11]. Jedoch ſollen in Hinſicht auf die lehens- und gutsherrlichen Verhältniſſe die Lehenbriefe und Lagerbücher, ſowie das unbeſtrittene, einen Rechtsgrund begründende Herkommen ſoweit die neueren grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht damit im Widerſpruch ſtehen, als Entſcheidungsquelle betrachtet werden [12]. Uebrigens üben nicht blos adeliche Gutsbeſitzer, ſondern auch der Staat, einzelne Korporationen, Stiftungen und Privatperſonen gutsherrliche Rechte, als Ueberbleibſel früherer oder noch jetzt beſtehender Verhältniſſe, aus, während gutsherrliche Vorrechte (Privilegien) als Folgen neuerer geſetzlicher Begünſtigung blos mit immatrikulirten ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gütern verknüpft ſind.

1) Meine Schrift: Die grundherrlichen Rechte des württ. Adels. Tüb. 1836.

2) J. Möſer, patriotiſche Phantaſien Bd. IV. S. 161 f. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Th. I. §. 57. 62 a. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 559 f. Aeltere, namentlich Pottgieſer, (de statu servorum Lemgo 1736) und Buri (Erläuterung des in Deutſchland üblichen Lehenrechts Abth. II. S. 22 f.) nehmen ſogar die Unfreiheit der Bauern und der Bauergüter als Regel für die ältere Zeit an, womit übereinſtimmt Zachariä, der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit, Heidelb. 1832 S. 16 f., welcher behauptet, daß es nur Grundherrn, keine Eigenthümer vormals in Deutſchland gegeben habe. (!) Siehe jedoch Weichſel, rechtshiſt. Unterſuchungen, das gutsherrlich-bäuerl. Verhältniß in Deutſchland betr. Bremen 1822. I. Thl. S. 6 f. 28 f. Eichhorn a. a. O. Th. IV. §. 545 ff. Meine angef. Schrift S. 52 f.

3) Der Name ſelbſt iſt erſt ſeit dem 16. Jahrhundert aufgekommen. In einem Lagerbuch v. 1507 (daſ. S. 269) heißt es: Herlichkeit, Oberkeit und Gerechtigkeit, Eigenſchaft der beiden Dörfer; und in einer Beſchreibung der Rechte des Kloſters Blaubeuren v. J. 1534 (daſ. S. 55) wiederholt: „diß Dorff gehört dem gotzhuß zu, mit grund, boden, vnd aller Obrigkhait gerechtigkhait, gebott, vnd verpott.“ Vgl. daſ. S. 77 (Urk. v. 1490). S. Stat.Slg. I. S. 206 (Lagerb. v. 1567) „niedergerichtliche Ober- und Grunds-

gerechtigkeit." Lagerb. v. 1573. (Stat.Slg. S. 361) „Aygenthumbs vnd Grundtsherr." Lagerb. v. 1680 daſ. S. 207. „Grundes-Gerechtigkeit."

4) Meine angef. Schrift S. 52 ff.

5) Org.Man. v. J. 1806 §. 27. Namentlich die fürſtlichen und gräflichen Patrimonialherrn „alle Abgaben, welche den Charakter grundherrlicher Zinſe und Gefälle haben, und in einem unveränderlichen Quanto entrichtet werden, alſo alle ſtändigen Kammergefälle, welche zwar den Namen Steuer, Beet, Schätzung, Corpus u. ſ. w. führen, ihrer Natur nach aber keine wahren Steuern ſind"; wogegen alle wahren Steuern, welche nach gewißen Gegenſtänden, auf die ſie gelegt werden, ſteigen und fallen, und nicht nur einzelne Güterbeſitzer oder Gemeinden aus beſondern Privatverhältniſſen, ſondern den ganzen Landesbezirk aus allgemeinen Unterthanen-Verhältniſſen betreffen, mithin auch alle wahren Kammerſteuern oder Steuerbeiträge u. ſ. w. für den Souverain in Anſpruch genommen wurden. Inſtr. über die Beſtimmung und Abſonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte v. 2. Okt. 1807 §. 25. bei Knapp, Repert. über die württ. Geſetzgbg. Th. III. Abth. 3. S. 128.

6) Regbl. S. 189.

7) Regbl. S. 524.

8) Meine angef. Schrift S. 108—152, insbeſondere S. 147. Daher wurde in der Ver. v. 2. Dez. 1810 (Regbl. S. 539) und 9. April 1813 nr. 5 (Regbl. S. 146) mit dem Recht der Aufnahme in den Landesſchutz auch das Rezeptionsgeld und das jährliche Schutz- und Schirmgeld in Anſpruch genommen. Vgl. Inſtr. v. 1807 §. 16. Da, wo die Gutsherrn bisher für die Aufnahme in eine Gemeinde ein Rezeptionsgeld bezogen, ſollten ſie zwar im Beſitz gelaſſen, jedoch, wofern darunter die nunmehr wegfallende Gebühr des vormaligen Jurisdiktionsherrn begriffen wäre, daſſelbe verhältnißmäßig herabgeſetzt werden. Vgl. Knapp a. a. O. Th. III. Abth. 2. S. 201 — 203. Dagegen werden allerdings die Gutsherrn für die aufgehobene Patrimonialgewalt an den Staat Entſchädigung zu fordern haben; nach Anal. des Org.Man. v. 1806 §. 27. Meine Schrift S. 142.

9) Bundesakte Art. 14. lit. c. Dekl. für Taxis §. 51. Dekl. für den reichsunm. Adel §. 45. Nach der erſtern Dekl. ſollte es zwar in Anſehung der Ausſcheidung der landesherrlichen und der fürſtlichen Gefälle bei den bisher deßhalb getroffenen Beſtimmungen ſein Bewenden haben; allein dadurch wird dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Gutsherrn und den früheren Patrimonial-Unterthanen, ſofern letztere auf die aufgehobene causa debendi ſich berufen, nicht präjudizirt. Meine angef. Schrift S. 145 u. 146.

10) Dekl. für Taxis §. 31. für den unm. Adel §. 29.

11) Meine Schrift S. 123.

12) Dekl. für den unm. Adel §. 46.

§. 253.

I. Standesherrliche Güter.

a) Begriff.

Streng genommen ſind hierunter nur begriffen die vormals reichsſtändiſchen Güter (Domänen) derjenigen fürſtlichen und gräflichen Familien, welche durch die rheiniſche Bundesakte vom Jahr 1806 und den Staatsvertrag mit Baiern vom 18. Mai 1810 unter die württembergiſche Staatsgewalt gekommen ſind [1]. Indeſſen wurden denſelben ausnahmsweiſe einige andere Beſitzungen jener Familien gleichgeſtellt, welche theils ſchon vormals landſäſſig [2], theils der Reichsritterſchaft einverleibt waren [3]. Man wird daher unter ſtandesherrlichen Gütern (zu unterſcheiden von ſtandesherrlichen Amtsbezirken oder Standesherrſchaften) genauer diejenigen theils eigenthümlichen, theils lehenbaren Beſitzungen zu verſtehen haben, auf welchen derzeit das dingliche Recht zu Sitz und Stimme in der erſten Kammer (Kammer der Standesherrn) haftet [4]. Daß dieſe Güter als eine beſondere Art von Beſitzungen zu betrachten und weder den Rittergütern noch andern, unbefreiten Gütern an die Seite zu ſetzen ſeyen, konnte nach dem Inhalt der Rheinbundesakte keinem Zweifel unterliegen, welche nicht blos dieſelben hinſichtlich der Auflagen denen der Prinzen (Princes) des betreffenden ſouveränen Hauſes gleichgeſtellt, ſondern auch ihren Beſitzern gewiße herrliche Rechte (droits seigneuriaux et féodaux) innerhalb ihrer früheren Gebiete (Standesgebiete, Standesbezirke) vorbehalten hat [5]. Zwar wurden weder in der rheiniſchen noch in der deutſchen Bundesakte die Real- und Perſonal-Rechte der unterworfenen Fürſten und Grafen förmlich ausgeſchieden; allein aus dem Zuſatze der erſtern Urkunde (Art. 27.): daß beſagte Domänen und Rechte an keinen der Konföderation fremden Souverän verkauft, noch auf andere Weiſe veräußert werden ſollen, wenn ſie nicht zuvor dem Fürſten, unter deſſen Souveränität ſie ſtehen, angeboten worden, geht unzweideutig hervor, daß ſowohl der Vorzug hinſichtlich der Beſteurung, als auch die herrſchaftlichen Rechte, namentlich die Gerichtsbarkeit, als Zubehörden der Domänen und als Gegenſtand der Veräußerung angenommen wurden [6]. Dieſer Zuſatz iſt zwar in der deutſchen Bundesakte nicht wiederholt; doch muß man auch nach dieſer, gleichwie nach den königlichen Deklarationen annehmen, daß

nicht blos die Eigenſchaft eines Standesherrn und die damit verbundenen perſönlichen Auszeichnungen weſentlich den Beſitz eines ſtandesherrlichen Guts vorausſetzen, ſondern daß auch gewiße ſtandesherrliche Rechte als Realrechte auf dieſen Gütern ſelbſt haften und mit ihnen auf den nachfolgenden, wenn auch theilweiſe nur auf einen beſonders qualifizirten, Beſitzer übergehen (§. 235.).

1) S. oben §. 201—206. Bekanntmachung wegen Errichtung einer Adelsmatrikel v. 15. Jan. 1818. Regbl. S. 42. Ueber die frühere reichsſtändiſche Eigenſchaft dieſer Güter ſ. meine Schrift über die grundherrl. Rechte des württ. Adels S. 8 ff.

2) Z. B. die Grafſchaft Löwenſtein, welche ſchon früher unter württemb. Landeshoheit ſtand. (J. J. Moſer von den deutſchen Reichsſtänden S. 854.) Bekanntm. a. a. O.

3) Dekl. für das fürſtl. Haus Taxis v. 8. Aug. 1819 §. 20. (in Verb. mit §. 51—54.) Regbl. S. 510. Hienach ward dem Fürſten ſogar erlaubt, die ſtandesherrliche Gerichtsbarkeit auch auf diejenigen vormals reichsritterſchaftlichen Orte zu erſtrecken, welche er künftig erwerben werde. Ebenſo dem Grafen Waldeck. Dekl. v. 1819. §. 37. Regbl. S. 535. Yſenburg Meerholz Dekl. §. 33. daſ. S. 831. Dagegen wird eine Standesherrſchaft auf ein Rittergut allein nicht gegründet werden können (S. Note 4), wie denn überhaupt jene Gleichſtellung nur ſo lange dauern dürfte, als die Standesherrn im Beſitze der Rittergüter ſich befinden. Daher wäre die Immatrikulation der letztern in der Ritterſchafts-Matrikel im Intereſſe ihrer jetzigen Beſitzer ſelbſt wünſchenswerth.

4) Dieß iſt z. B. nicht der Fall bei den Beſitzungen der ſtandesherrlichen Perſonaliſten Neupperg und Rechberg, welche nur als Rittergüter in der Adelsmatrikel laufen, wenn gleich deren Rechtsverhältniß eigenthümlich feſtgeſetzt wurde, ebenſo wenig bei den Beſitzungen der Fürſtin Colloredo-Mannsfeld, des Fürſten Salm-Reifferſcheid-Dyk und des Grafen Fugger-Kirchberg-Weiſſenhorn, wegen welcher dieſe ihre Beſitzer nur als Mitglieder der Ritterſchaft anerkannt ſind.

5) S. oben §. 205. Note 1. Ueber die Auslegung des Worts: „princes“ ſ. Winkopp, die rheiniſche Conföderationsakte S. 67. Anm.

6) Als Realrechte führt ſie auch auf: Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 102. 105. 202 f.

§. 234.

b) Vorrechte.

Zu dieſen Realberechtigungen gehört: 1) das ſtandesherrliche

Recht zu Sitz und Stimme in der erſten Kammer der Landſtände (Kammer der Standesherrn) [1]) 2) die **Ausübung** einzelner Hoheitsrechte innerhalb der ſtandesherrlichen Bezirke, namentlich der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit erſter und, je nach dem Umfange der Bezirke, zweiter Inſtanz, ferner das Recht der Polizei, der Forſtgerichtsbarkeit und der Aufſicht über die Gemeindeverwaltung [2]); ebenſo die Ausübung des Novalzehentrechts an Orten, wo der Standesherr Univerſalzehentherr iſt [3]). Für den Fall ſodann, daß die Standesherrn auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten, iſt denſelben eingeräumt: a) das Recht, die gutsherrlichen Gefälle mittelſt Einlegung von Preſſern in geſetzlicher Ordnung exekutiviſch beizutreiben [4]); ſo wie b) das Vorzugsrecht dritter Klaſſe wegen der Forderungen an ihre Rentbeamten aus der Gutsverwaltung, ſoweit ſolche nicht durch beſondere Kautionen gedeckt ſind [5]). 3) Befreiter Gerichtsſtand der ſtandesherrlichen Güter vor den Kreisgerichtshöfen [6]); 4) Exemtion derſelben von den eigentlichen Amtskörperſchafts- und Gemeindelaſten [7]). 5) Befreiung der früher ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer, Schloßgärten und Anlagen (Parks) von der Landesſteuer [8]). Verſchieden von dieſen geſetzlichen **Vorrechten** der ſtandesherrlichen Güter, ſind die lehens- und gutsherrlichen **Rechte**, welche zufällig denſelben anhängen, wie namentlich die Rechte über die ſtandesherrlichen Aktivlehen [9]), die Patronatrechte [10]) und die Anſprüche auf einzelne Reallaſten (§. 254 f.). Die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich, ſowie von den aufgehobenen Stiftern oder von auswärtigen Lehensherrn über die im Königreich gelegenen ſtandesherrlichen Beſitzungen iſt an die Krone Württemberg übergegangen [11]).

1) Verf.Urk. §. 129. Ueber die Ausübung dieſes Rechts bei ſtandesherrlichen Gemeinſchaften ſ. meine Einl. in die württ. Staats-Grundgeſetze (Geſ.Slg. III. S. 200.)

2) Dekl. für Taxis §. 19—48. Näheres bei Mohl, Staatsrecht §. 85. Eine Patrimonialherrſchaft iſt hiedurch nicht wiederhergeſtellt worden. S. meine Schrift: die grundherrl. Rechte des württ. Adels S. 123.

3) Angef. Dekl. §. 51. für Waldek §. 26. Yſenburg §. 21. Vergl. Dekl. für Hohenlohe v. 1825 §. 56.

4) Angef. Dekl. §. 33. Exekutions-Geſetz v. 1825 Art. 13.

5) Das früher (Dekl. für Waldek §. 27. Yſenburg § 23) eingeräumte geſetzliche Pfandrecht iſt in dieſes Vorzugsrecht verwandelt worden durch

Digitized by Google

das Prioritäts-Geſetz v. 1825 Art. 11. Vgl. Bolley, Bemerkungen zum Pfandgeſetz Bd. II. S. 681 ff. An und für ſich gebühren die jura fisci, alſo auch obige (a u. b) den Standesherren nicht. Hertel im Archiv für civ. Praxis Bd. VII. S. 242—265. Abw. Anſicht iſt W. Emmerich, die Anſprüche der deutſchen Standesherren auf die jura fisci des Röm. Rechts, aus dem Art. 14. der deutſchen B.A. nachgewieſen. Hanau 1834.

6) IV. Edikt v. J. 1818 §. 54. tit. d. Dekl. für Taxis §. 7.

7) Dekl. für Taxis §. 56. S. jedoch daſ. §. 55.

8) Angef. Dekl. §. 53. in Verb. mit §. 57.

9) Dekl. für Taxis §. 59.

10) Rheinbundesakte Art. 27. Dekl. für Taxis §. 50. Waldek §. 22 u. 23. Yſenburg §. 18 u. 19. Schulgeſetz v. 29. Sept. 1836 Art. 49. Ver. v. demſ. Tag. Regbl. S. 517.

11) Dekl. für Taxis §. 58.

§. 235.

c) Erwerb und Verluſt.

Der Uebergang der ſtandesherrlichen Beſitzungen auf Andere findet in der Regel nur auf dem Wege hausgeſetzmäßiger Erbfolge Statt. Zur Veräusſerung derſelben an Dritte iſt, ſofern ſie die Eigenſchaft von Stamm- oder Lehengütern an ſich tragen, agnatiſcher Konſens erforderlich [1]). Ebenſo ſind die Standesherrn genöthigt, bei Veräusſerung ihrer Domänen und Rechte, ſofern ſolche lehenbar ſind, den lehensherrlichen Konſens einzuholen [2]), jedenfalls aber dieſelben zuerſt dem Staatsoberhaupt anzubieten; ſelbſt das Loſungsrecht der Verwandten, welches übrigens jetzt nur noch bei lehenbaren Stammgütern ſtattfindet, tritt gegen dieſes geſetzliche Vorkaufsrecht des Staats zurück [3]). Eine andere Frage iſt: können durch eine an ſich gültige Veräusſerung mit den ſtandesherrlichen Domänen auch die angeführten Realrechte auf einen Dritten übertragen werden? Nach der rheiniſchen Bundesakte (Art. 27.) möchte dieß allerdings anzunehmen ſeyn; auch iſt dafür die Analogie der Rittergüter, ſo wie der früheren Landeshoheit, welche, wenn ſchon unter Beſchränkungen, gleichfalls veräusſerlich war [4]). Die deutſche Bundesakte jedoch und die in Folge derſelben ergangenen königlichen Deklarationen bringen die von ihnen verliehenen Rechte in eine ſo unmittelbare Verbindung mit den gegenwärtigen ſtandesherrlichen Familien [5]), daß man wird unterſcheiden müſſen: 1) die

Veräuſſerung einer Standesherrſchaft an ein ebenbürtiges Familienmitglied, wenn auch ſolches nicht zunächſt zur Erbfolge berufen iſt, ändert an dem äußeren Rechtszuſtande der ſtandesherrlichen Familie nichts: der Veräuſſerer tritt zurück in die Reihe untergeordneter Familienglieder und der Erwerber der Standesherrſchaft übt als Haupt der Familie nunmehr die ſtandesherrlichen Rechte aus [6]). 2) Eine Veräuſſerung der ſtandesherrlichen Domänen auſſerhalb der Familie überträgt die darauf haftenden Vorrechte, insbeſondere das der Landſtandſchaft, nur unter der Vorausſetzung, daß der Erwerber dem hohen Adel angehört (§. 204.), und das Staatsoberhaupt den Uebergang jener Vorzüge genehmigt [7]). 3) Die lehens- und grundherrlichen Rechte dagegen, mit Einſchluß des dinglichen Patronatrechts [8]), gehen mit den Domänen auf jeden, auch einen bürgerlichen, Erwerber über, da ſie, wenn ſchon in Verbindung mit den angeführten ſtaatsrechtlichen Vorzügen beſtätigt [9]), doch nicht auf einer perſönlichen Befreiung, ſondern auf einem allgemein gültigen Rechtstitel beruhen, welchen auch der Singularſucceſſor für ſich anführen kann. Die Theilung einer Standesherrſchaft oder die Verminderung ihres Beſtands iſt ohne Genehmigung der Regierung nicht zuläßig [10]). Dagegen kann auf die Vorrechte der ſtandesherrlichen Güter von der betreffenden Familie ganz oder theilweiſe verzichtet werden [11]). Nur durch Verluſt der Landſtandſchaft wird der Begriff der Standesherrlichkeit ſelbſt vernichtet.

1) S. Lehre von den Stammgütern im VII. und die Lehre von den Lehen im IV. Buch.

2) S. Lehenrecht.

3) Rheinbundesakte Art. 27. (oben §. 233.). Reſcr. v. 20. April 1812. Regbl. S. 209. Durch das Geſetz über die Loſungen v. J. 1815 wurde dieſes Vorkaufsrecht nicht aufgehoben, wie Weishaar, Handb. 3. Ausg. S. 77. meint. Von einem Loſungsrechte der Mitglieder des ſtandesherrlichen Adels, als ſolcher, wie daſſelbe die Mitglieder der reichsgräflichen Kollegien in Hinſicht auf reichsgräfliche Beſitzungen früher ausgeübt haben (Moſer von den Reichsſtänden S. 990), kann nach dem Abgang jener Kollegien nicht mehr die Rede ſeyn.

4) Ch. G. Gmelin, D. de limitibus juris alienandi territoria secularia Tub. 1794. Leiſt, deutſches Staatsrecht §. 38.

5) Art. 14. lit. c. „in Rückſicht ihrer Perſonen Familien und Beſitzungen.“ Die Deklarationen ſind bekanntlich nur je zu Gunſten einzel-

ner Familien erlaſſen worden, wenn ſchon die Dekl. für das fürſtliche Haus Taxis und das gräfliche Haus Waldek als Maßſtab auch für die übrigen ſtandesherrlichen Häuſer erklärt wurde. Dekl. vom 22. Sept. 1819. Regbl. S. 600.

6) Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 306. Note d.

7) Daher wurden die Beſitzungen der vormaligen Reichsabtei Baindt, welche im Jahr 1803 dem Grafen von Aſpermont-Linden als eine Reichsgrafſchaft angewieſen, von dieſem aber theilweiſe an Bauern veräuſſert und nachher von dem Grafen v. Salm-Reifferſcheid-Dyk wieder zuſammen gekauft wurden, nicht als ſtandesherrlich, ſondern als ritterſchaftlich angeſehen. Ebenſo die vom Staat angekaufte und nunmehr theilweiſe im Beſitz der Freiherrn v. König befindliche Herrſchaft Warthauſen.

8) Letzteres jedoch nicht, wenn der Erwerber ein Jude wäre. Erlaß vom 6. Juli 1811. Geſ.Slg. IX. S. 251. Judengeſetz v. J. 1828. Art. 27.

9) Dekl. für Taxis § 50. 51. und ebenſo in den andern Deklar. Die Beantwortung der Frage: ob das erſte und zweite Edikt v. 18. Nov. 1817 in Betreff der gezwungenen Ablösbarkeit der darin genannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle mit dem 14. Art. der B.A. vereinbar und hienach dieſe Rechte weniger als andere Privatrechte der bürgerlichen Geſetzgebung zugänglich ſeyen (ſ. oben §. 205. Note 2 u. 6.), hat die königl. Regierung der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung des deutſchen Bundes unterſtellt. Dekl. für Taxis §. 52. Vergl. den Zuſatz derſelben zu den Geſetzen in Betreff der Beeten, Frohnen und Leibeigenſchafts-Abgaben v. 27. 28. u. 29. Okt. 1836. (Regbl. S. 555. 570. 580.) Bekanntm. v. $^{27}/_{28}$. deſſ. M. Regbl. S. 587.)

10) Nach Anal. des §. 49. der Dekl. für den vormals reichsunmittelbaren Adel v. 8. Dez. 1821.

11) Vergl. Dekl. für Taxis §. 53. in Verbindung mit dem Adelsſtatut v. 1817. §. 57.

§. 236.

II. Rittergüter [1]).

a) Begriff.

Ein Rittergut (adeliches Gut, praedium nobile s. equestre), im Gegenſatz zu einem Bauerngut, war vormals ein ſolches Gut, woraus Ritterdienſte geleiſtet wurden [2]). Insbeſondere gehörten dahin die alten Burgſitze (Ritterſitze, castra), deren Inhaber (beſchloſſete, ſchloßgeſeſſene Edelleute) theils vermöge der Vogtei, theils vermöge kaiſerlicher oder landesherrlicher Privilegien über eine Anzahl von Hinterſaßen und deren Beſitzungen gewiſſe obrigkeitliche

Rechte, namentlich die Gerichtsbarkeit ausübten [3]). Verſchieden von dieſen ſind die ſ. g. **Freigüter** (Sal-, Sadel-Höfe, ſattelfreie Güter, Frohnhöfe [4]), d. h. freie Güter ohne Hinterſaßen, deren Beſitzer, wenn ſie ſchon nicht zu einer eigentlichen Patrimonialherrſchaft gelangten, gleichwohl vermöge ihres freien Standes [5]), oder, weil der Herr des Haupthofs, zu dem ſie urſprünglich gehörten, den Ritterdienſt für ſie fortverſah, von öffentlichen Abgaben und den Beſchränkungen des echten Eigenthums verſchont blieben. Ungeachtet der Ritterdienſt jetzt nicht mehr geleiſtet wird, ſind doch gewiſſe Privilegien auf den adelichen Gütern haften geblieben, unter welchen daher jetzt ſolche Güter verſtanden ſind, welche, ohne die Vorzüge ſtandesherrlicher Beſitzungen zu genießen, gleichwohl durch gewiſſe Vorrechte vor andern (gemeinen) Gütern ausgezeichnet und in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ſind. Nicht blos die der vormaligen Reichsritterſchaft einverleibt geweſenen Rittergüter, auch die altlandſäßigen adelichen Freigüter, ſofern auf ihnen gleiche oder ähnliche Rechte hafteten, gehören hieher [6]). Ebenſo können andere Güter zu jeder Zeit von dem König in die Klaſſe der Rittergüter erhoben werden [7]); doch hat dieß nur die Wirkung, daß ihr Beſitzer, ſofern er zugleich dem erblichen Adel angehört, die Aufnahme in die Ritterſchaft und dadurch Antheil an den ritterſchaftlichen Wahlrechten erhält, während die übrigen Vorrechte der Rittergüter allein durch Geſetz einem Gute beigelegt werden können [8]). Aus der Eigenſchaft eines Ritterguts kann noch nicht auf die eines **Ritterlehens** geſchloſſen werden; auch hat nach dem heutigen Recht weder ein lehenbares Rittergut einen politiſchen Vorzug vor einem allodialen, noch umgekehrt [9]); wiewohl allerdings die Lehensqualität manche privatrechtliche Beſchränkungen für den Beſitzer mit ſich führt.

1) **Rund**, deutſch. Privatr. §. 405 ff. F. B. **Weber**, Abhandl. über die Rittergüter Leipz. 1802. Eine Feſtſetzung der Rechtsverhältniſſe der Rittergüter iſt bis jetzt auf dem Wege der Geſetzgebung in Württemberg nicht erfolgt. Einiges enthält die Deklaration über die Rechtsverhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dez. 1821 (Regbl. S. 879), welche jedoch auf dem Wege der Verordn. erſchienen iſt. In dem „Entwurf eines Statuts für die Körperſchaften des ritterſchaftlichen Adels,“ welcher im Jahr 1823 den Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels mitgetheilt wurde, handelt der dritte Abſchnitt „von adelichen (!) Rittergütern“; indeſſen iſt dieſer

Digitized by Google

Entwurf (nicht zu verwechſeln mit dem dem Verf.Entwurf v. J. 1817 angehängten Adelsſtatut) an den Einwürfen der Ritterſchaft geſcheitert.

2) Eichhorn, Einleit. in das deutſche Privatrecht §. 287. S. jedoch K. S. Zachariä, Handb. des kön. ſächſ. Lehenrechts §. 5. Note 1. Maurenbrecher, Lehrb. des deutſchen Rechts §. 595. Note x, wo die verſchiedenen Begriffsbeſtimmungen zuſammengeſtellt ſind.

3) Vergl. Kaufbrief wegen der Schalzburg v. 1403. Stat.Slg. I. S. 151. Urkunde von 1501 wegen der vier Gerechtſame der Burg zu Ehningen. Daſ. S. 582.

4) Kaufbrief über den Frohnhof zu Bietigheim v. 1288. Stat.Slg. I. S. 259. Schenkungsbrief der Geſchwiſter Caſt betr. ihren Hof und Weiler (curia et mancrium) zu Altingen v. 1377. Daſ. S. 307.

5) Nach dem Sprüchwort: „frei Mann frei Gut." Eiſenhart, deutſches Recht in Sprüchwörtern Abth. II. nr. 16. Entſcheidbrief zwiſchen Württemberg u. Eßlingen v. 20. Aug. 1561. bei Sattler, Geſch. der Grafen I. Fortſ. S. 195 und Beil. nr. 121. Nach ſächſiſchem Recht kann die Steuerfreiheit eines Guts auch durch unvordenkliche Verjährung nicht erlangt werden. Curtius, Handb. des im K. Sachſen geltenden Civilr. §. 568. Note c.

6) S. oben §. 208. Note 4. Bekanntm. wegen Errichtung einer Adelsmatr. v. 15. Jan. 1818. Regbl. S. 42. Dekl. für den vormals reichsritterſchaftl. Adel v. J. 1821. §. 47.

7) S. §. 234. Note 6.

8) Dekl. v. 8. Dez. 1821. §. 48. Es wäre denn, daß ein ſtandesherrliches Gut in die Klaſſe der Rittergüter verſetzt würde, in welchem Falle die Rechte der letzteren ihm ohne Zweifel vorbehalten werden können. — Auch die Steuerfreiheit iſt ein ſolches Vorrecht; gleichwohl ſind einzelne Staatsgüter, welche als ſolche von Amts- und Gemeindelaſten befreit ſind, mit dieſer Befreiung noch neuerdings an Privaten verkauft worden. Verh. d. Abg. v. 1830. H. V. S. 1474 ff.

9) Zachariä a. a. O. §. 5 u. 40.

§. 237.

b) Vorrechte.

Die einzige regelmäßige Laſt, welche ſonſt den Rittergütern oblag, waren die Reiterdienſte, welche die Stelle der früheren gemeinen Heerbannspflicht der Freien vertraten, und, ſofern nicht ein beſonderer Lehens- oder Dienſtverband hinzukam, nur bei gemeiner Noth gefordert werden konnten. Vermöge dieſer in Natur geleiſteten Kriegs-

dienſtpflicht und der ihm forthin zukommenden Standesrechte wußte ſich der ritterſchaftliche und zum Theil auch der landſäßige Adel von den gewöhnlichen Steuern frei zu erhalten [1]), und erſt in neuerer Zeit ſind die Rittergüter allgemein, jedoch immer noch mit einigen Erleichterungen, zu den Staatsabgaben, zur öffentlichen Quartierlaſt und zu den allgemeinen Kriegsfrohnen beigezogen wurden [2]). I. Als allgemeine oder regelmäßige Vorrechte der Rittergüter ſind dagegen jetzt anzuſehen: 1) die Theilnahme des adelichen Beſitzers an den ritterſchaftlichen Korporationsrechten, insbeſondere an den ritterſchaftlichen Wahlrechten [3]); 2) die Befreiung von den eigentlichen Amtskörperſchafts- und Gemeindelaſten [4]); 3) befreiter Gerichtsſtand vor dem betreffenden Kreisgerichtshof [5]). II. Hiezu kommen bei vormals reichsritterſchaftlichen Beſitzungen noch folgende beſondere Rechte: 1) die Ausübung der bürgerlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit und niederen Polizei in den ritterſchaftlichen Orten [6]), und im Falle die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer hierauf verzichten, gewiſſe andere Vorrechte, namentlich das Recht der Beitreibung liquider Gutsgefälle und ein Vorzugsrecht im Konkurſe ihrer Verwalter [7]): Auf dieſe Rechte haben die Beſitzer vormals landſäſſiger adelicher Güter nur Anſpruch, ſofern und ſoweit ſie am 10. Mai 1809 (dem Tage der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit) herkömmlich oder in Folge beſonderer Verleihung im Beſitze der Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit waren, auch nicht durch ſpätere Verträge darauf verzichtet haben [8]). 2) Befreiung der früher ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und dazu gehörigen Nebengebäude (mit Ausnahme der Maierei-Gebäude) von der ordentlichen Staatsſteuer [9]). Dieſes Vorrecht ſetzt voraus, daß jene Gebäude ſchon vor dem Jahr 1806 und zwar auf ſteuerfreiem Grunde errichtet waren. III. Auſſer dieſen geſetzlichen Vorrechten haften auf den Rittergütern mancherlei gutsherrliche Rechte, welche lediglich auf ſpeziellen Erwerbtiteln beruhen, namentlich Patronatrechte [10]), Forſt- und Jagdrechte, Bannrechte, Gefälle und Dienſte (§. 232).

1) Hagemann, Landwirthſchaftsrecht S. 317 ff. In auſſerordentlichen Fällen wurde die Ritterſchaft allerdings in Anſpruch genommen. Erläut. des Tüb. Vertrags v. 1520. §. 10. Geſ.Slg. Thl. II. S. 63. Vergl. ſtänd. Verh. v. 1815. Abth. 6. S. 46 ff.

2) Noch durch das Organiſations-Manifeſt v. 18. Merz 1806. §. 32. wurde zwar die Freiheit von den gewöhnlichen Grundſteuern in Anſehung ſolcher

Güter anerkannt, welche ſchon 60 Jahre zuvor ein eigentlich ſteuerfreies Hofgut gebildet haben; allein durch die Reſcripte v. 5. Juni 1808., 10. Mai 1809. (Regbl. S. 190.) u. 6. Dez. 1810 (Regbl. S. 526.) wurden die adelichen Güter ohne Unterſchied den allgemeinen Landeslaſten unterworfen. Von der Naturalleiſtung der Quartiers- und Vorſpannslaſten iſt jetzt der adeliche Rittergutsbeſitzer allerdings in der Regel befreit, allein nicht von der Vergleichung der dafür zu leiſtenden Entſchädigung. Dekl. von 1821. §. 62. u. 63. Die Steuererleichterungen ſ. unten Note 4 und 9.

3) Verf.Urk. §. 136. Dekl. v. J. 1821. §. 1 u. 2. Vergl. Entwurf eines ritterſchaftl. Statuts §. 14.

4) Die Dekl. §. 65. räumt zwar dieſes Recht nur für die ehemals (vor dem J. 1806.) ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen ein; allein in Anſehung anderer Grundſtücke hat der Adel jetzt überhaupt keine Vorrechte anzuſprechen. Dekl. §. 6 . Dieſe ſind alſo keine Rittergüter, und man wird ſomit obige Befreiung allerdings als Regel annehmen müſſen. In dem angef. Entwurf §. 14. wird ſie ſogar als weſentlich bezeichnet, was ſie nicht iſt. S. §. 256. Note 8. Auf den Militäraufwand erſtreckt ſich die Befreiung nicht. Dekl. §. 62. Ebenſowenig auf den Aufwand für gemeinſame Markungs-Anſtalten, an welchen auch der Rittergutsbeſitzer Theil nimmt, z. B. Feld- und Weinberghüterlohn, Wäſſerungskoſten, Unterhaltung der Vicinal- und Güterwege. Auch den Spanndienſten für den letzteren Zweck werden ſich die Beſitzer ſtandesherrlicher und ritterſchaftlicher Güter, welche von jenen Wegen Gebrauch machen, mit Fug nicht entziehen können. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 249. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 248. Note l. Wohl aber den Beiträgen zu Unterhaltung der Gemeindebeamten und der Gemeindeanſtalten, Deckung der Gemeindeſchulden.

5) IV. Edikt §. 51. „Jedoch ſind nicht nur alle dinglichen, ein nicht immatrikulirtes Gut betreffenden, Klagen, ſondern auch diejenigen perſönlichen, deren einziger Gegenſtand ein ſolches Gut iſt, ohne Rückſicht auf die perſönliche Befreiung des Beſitzers, bei dem Oberamtsgerichte, in deſſen Bezirk das Gut liegt, anzubringen.“ Nov. v. 1822. §. 1.

6) Näheres hierüber ſ. bei Mohl, Staatsrecht §. 89.

7) S. oben §. 234. Note 4 u. 5. Dekl. §. 30. 41. 42. Vergl. Org.Man. v. 1806. §. 33.

8) S. oben §. 236. Note 6. Entwurf eines Statuts §. 15.

9) Dekl. §. 60.

10) Organ.Man. v. 1806. §. 65. Dekl. v. 1821. §. 59. Entwurf eines Statuts §. 16. 2. Abſatz. Schulgeſetz v. 29. Sept. 1836. Art. 49. Ver. v. demſ. Tag. Regbl. S. 517.

Digitized by Google

§. 238.

c) Erwerb und Verluſt.

Die Fähigkeit zur Erwerbung eines adelichen Guts iſt niemals von dem adelichen Stande des Erwerbers ſchlechthin abhängig geweſen, wohl aber die Ausübung einzelner darauf haftender Rechte [1]), namentlich die Theilnahme an Land= und Rittertagen. Auch heutzutage iſt jeder Staatsbürger ohne zuvor erlangten adelichen Stand und ohne Diſpenſation zum Erwerb von Rittergütern berechtigt, und nur durch die Rechte der Stammverwandten, beziehungsweiſe des Lehensherrn iſt der jeweilige Beſitzer eines adelichen Stamm= und Lehenguts in der Veräuſſerung deſſelben in der Regel beſchränkt. Dagegen hat ſich darüber: welche Rechte der Rittergüter reine Realrechte ſind [2]), die Geſetzgebung bis jetzt nicht vollſtändig ausgeſprochen. Nur die Theilnahme an den ritterſchaftlichen Körperſchaften iſt ausdrücklich blos den adelichen Ritterguts=beſitzern eingeräumt worden [3]). Allein auch die dem ritterſchaftlichen Adel „in Rückſicht ſeiner Beſitzungen“ neuerdings eingeräumten obrigkeitlichen Befugniſſe und deren Surrogate (§. 237. II. 1.) können nach der Natur der Privilegien nicht ausgedehnt, ſondern nur Mitgliedern jenes Standes eingeräumt werden [4]); wogegen die alt hergebrachten Befreiungen hinſichtlich des Gerichtsſtandes [5]) und der Beſteurung [6]), deßgleichen das Patronatrecht [7]) und die lehens= und gutsherrlichen Privatrechte auf jeden Gutsnachfolger übergehen. Uebrigens werden auch jene politiſchen Vorrechte eines immatrikulirten Guts durch Veräuſſerung an einen nicht qualifizirten Beſitzer keineswegs verloren, ſondern ſie ruhen nur, ſo lange dieſer das Gut inne hat [8]). Wohl aber hören dieſelben auf in Folge einer weſentlichen Verminderung des Guts, worauf ſie haften, oder einer Zerſtücklung deſſelben [9]), ſo wie durch Verzicht, welcher auch in Beziehung auf einzelne Rechte erfolgen kann (§. 237. II. 1.).

1) **Pufendorf**, obs. juris T. III. obs. 103. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 289. Auch ſtand den Mitgliedern der Ritterſchaft ein Retractrecht gegen auswärtige Erwerber zu. Moſer, von den Reichsſtänden, S. 1295.

2) S. über die Eintheilung der Adelsrechte in perſönliche, dingliche und gemiſchte: Poſſe in den Abhandl. einiger Gegenſtände des deutſch. Staats= u. Privatrechts Heft 1. nr. 11.

3) S. §. 237. Note 3.

4) Auch der Entwurf eines ritterſchaftl. Statuts §. 16. rechnet ſie zu den gemiſchten Vorrechten. Zweifelhaft macht dieſe Anſicht jedoch die Beſtimmung des Judengeſetzes Art. 27. (§. 185. Note 14.) Allein ſollte nicht hier an einen adelichen Juden gedacht ſeyn (die ſtändiſchen Verhandlungen giengen leicht über den Art. hinweg); denn bei einem bürgerlichen Juden würde ſich die Suſpenſion der Jurisdiktions- und Polizei-Rechte nach Obigem von ſelbſt verſtehen? Kann aber auch ein adelicher Jude Mitglied einer ritterſchaftlichen Körperſchaft ſeyn, da er von den ſtaatsbürgerlichen Wahlrechten ausgeſchloſſen iſt und jene Körperſchaften die Ausübung der letztern weſentlich zum Zwecke haben?

5) IV. Edikt §. 54. Angef. Entwurf §. 16.

6) Die Exemtion von den Amts- und Gemeindelaſten wird wenigſtens von der Praxis auch bei dem bürgerlichen Beſitzer angenommen; ebenſo von dem angef. Entwurf §. 16., welcher dagegen die Befreiung der früher ſteuerfreien Schlöſſer von der Landesſteuer als ein gemiſchtes Vorrecht betrachtet.

7) Sofern nur der Erwerber einer der chriſtlichen Konfeſſionen angehört. Min.Erl. vom 7. Juli 1811. Geſ.Slg. IX. S. 251. Judengeſetz Art. 27 und 29.

8) Judengeſetz Art. 27.

9) Die Dekl. §. 49. beſtimmt nur: „der Beſtand der immatrikulirten Güter ſoll nicht vermindert werden.“ Was aber für eine (weſentliche) Verminderung zu halten, iſt nicht geſagt. Dagegen enthält der Entwurf eines ritterſch. Statuts §. 20. Folgendes: „die Eigenſchaft eines adelichen Ritterguts mit den davon abhängenden Vorrechten geht theilweiſe für die davon veräuſſert werdende einzelne Güterſtücke und gänzlich 1) durch Vereinigung mit einer ſtandesherrlichen Beſitzung als integrirender Theil derſelben (?), 2) durch eine völlige Zerſtücklung deſſelben (in Bauerngüter), ſowie 3) durch eine die Gutseinkünfte bis unter die Summe von 1500 fl. (?) jährlicher reiner Einkünfte vermindernde Veräuſſerung verloren, wenn jene Summe nicht durch Surrogirung anderer mit gleichen Immunitäten einen gleichartigen Beſtandtheil des Ganzen bildenden Güterſtücke hergeſtellt wird.“

§. 239.

III. Bauergüter.

a) Begriff und Arten.

Bauergüter im Gegenſatz zu Rittergütern ſind ſolche Güter, welche den gemeinen öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Laſten unterworfen ſind. Zwar kamen auſſer den adelichen Gütern früher auch bürgerliche Freigüter vor [1]); allein die dieſen zugeſtandene und

Digitized by Google

ſofort entzogene [2]) Steuerfreiheit iſt in neuerer Zeit nicht wieder hergeſtellt worden. Dagegen findet unter den nicht befreiten Gütern allerdings in ſo fern ein Unterſchied Statt, als die einen auſſer den öffentlichen Beſchwerden auch noch gewiſſe Privatlaſten zu tragen haben (unfreie Güter), während andere privatrechtlich gänzlich unbeſchwert ſind (freie Güter). Es laſſen ſich nämlich folgende fünf Hauptklaſſen jener Güter [3]) unterſcheiden: 1) ſolche, welche blos den gemeinen Staats- und Gemeinde-Auflagen unterworfen ſind. Solche beſchwerdefreie Güter (zinsfreie Güter) kommen namentlich in ſtädtiſchen Markungen vor, welche entweder nie in einem gutsherrlichen oder niederen vogteilichen Verbande ſtanden, oder die davon herrührenden Laſten wieder abgelöst haben [4]); doch iſt der Zehnte ſowie das Jagdrecht, beide unter dem Geſichtspunkte öffentlicher Laſten, in der Regel auf dieſe Güter ausgedehnt worden. 2) Solche, an welchen der Beſitzer zwar das volle Eigenthum, ein Dritter aber eine Reallaſt zu ſuchen hat (zinsbare Güter, Zinsgüter [5]). 3) Lehen (Bauerlehen), d. h. ſolche Güter, woran dem Beſitzer nur ein Lehensrecht (Unter-Eigenthum, dominium utile), einem Dritten, dem Lehensherrn, aber das Eigensrecht (Obereigenthum, dominium directum) zuſteht. Dieſe Klaſſe von Gütern zerfällt wieder in mehrere Unterarten je nach der Gattung von Lehen, wozu ſie gehören (rechte Lehen, Erblehen, Falllehen). Der Name „Hofgut" oder „Hubgut", unter welchem ſolche Lehen häufig vorkommen [6]), beweist nur für die gutsherrliche Verbindung mit einem Haupthofe, worin ein Gut ſteht, oder früherhin ſich befand, nicht auch für die Lehenbarkeit deſſelben [7]). 4) Solche Güter, welche die Eigenſchaft einer römiſchen Emphyteuſe an ſich tragen [8]). Aus dem Namen Erbzinsgut oder aus der Entrichtung eines jährlichen Zinſes unter dem Namen Kanon kann dieſe Eigenſchaft noch nicht geſchloſſen werden [9]). Ueberhaupt ſind emphyteutiſche Güter im Verhältniß zu Lehengütern äuſſerſt ſelten, da die Unfreiheit der meiſten Bauergüter zu einer Zeit entſtanden iſt, wo das römiſche Recht in Deutſchland noch nicht aufgenommen war. 5) Reine Pacht- oder Maiereigüter, in welche ein Herrenhof aufgelöst worden [10]). Auch wofern der Beſtand auf eine längere Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit abgeſchloſſen worden, entſcheiden doch hier regelmäßig die Grundſätze der Zeitpacht (locatio conductio), ſowohl in Hinſicht auf die Gründe des Widerrufs, als auch in Hinſicht auf die perſönliche Natur des Ver-

hältniſſes überhaupt. Bei dem ſ. g. Erbbeſtand tritt jedoch die Analogie des Lehens wieder ein. — Der perſönliche Stand des jeweiligen Beſitzers oder der Umſtand, ob dieſer das Gut ſelbſt bewirthſchaftet oder nicht, kommt bei dem Begriff eines Bauer-Guts nicht in Betracht; der Beſitz eines ſolchen Guts durch ein Mitglied des ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Adels oder der höheren Bürgerklaſſe verändert daher die rechtliche Natur deſſelben nicht.

1) Steuer-Inſtr. v. 20. Jan. 1713. §. 35. Kommun-Ordnung Kap. V. Abſchn. 1.

2) Ver. v. 13. Dez. 1812. Regbl. S. 621.

3) Meine Schrift: die grundherrl. Rechte ꝛc. S. 60 ff.

4) Z. B. Ablöſungsbrief von Graf Ulrich von Württemberg, den Bürgern und armen Leuten des obern Theils der Stadt Stuttgart und einigen andern Bürgern und armen Leuten daſelbſt ertheilt, in Betreff ſchuldigen Vogthabers, Geflügels u. ſ. w. v. 23. April 1447. (Hdſchr.)

5) L.R. II. 9. §. Was die jhenige Zinßgütter ꝛc. Gen.Reſcr. vom 3. Mai 1756. (Geſ.Slg. VI. S. 514.), „wo zwiſchen bonis mere censiticis und emphyteuticis unterſchieden wird. Vergl. Hohenlohiſches Landrecht von 1738. Th. III. Tit. 8., wonach die ſ. g. Erbzinsgüter oder Erblehen von den ſchlechthin genannten Zinsgütern „darin differiren, daß in dieſen das völlige Dominium directum et utile auf den Zinsmann gebracht und allein nur eine gewiſſe Gült oder Zins in recognitionem pristini Dominii von denſelben alljährlich abgegeben, in jenem aber das Dominium getheilet und das directum vor den Herrn vorbehalten wird.“

6) L.R. II. 9. §. Weil auch ꝛc. L.O. Tit. 16. §. 1. u. 3.

7) Mittermaier, deutſches Privatr. §. 433.

8) Von der emphyteusis gleichfalls unter den dinglichen Rechten im IV. Buche.

9) Unter Erbzinsgut kann nämlich ebenſowohl ein erbliches Gut, woraus ein Zins zu reichen iſt (Zinsgut), als ein Lehen verſtanden ſeyn. Selbſt unter ſ. g. bona emphyteutica ſind öfters wirkliche Lehen begriffen, z. B. hohenl. Landr. u. wbg. Gen.Reſcr v. 3. Mai 1756 Note 5 cit.

10) Nicht zu verwechſeln hiemit ſind die Fall- oder Schupflehen (bona vitalitia), woran der Bauer ein mit dem Civilbeſitz verbundenes dingliches Baurecht hat, mag man es nun dominium utile nennen oder nicht (F. C. v. Buri, Erläuterung des Lehenrechts. Zweite Abth. S. 556.), wiewohl der Ausdruck „Pacht“ oder „Beſtand“ abusive auch in den ſolche Lehen betreffenden Leihbriefen vorkommt; z. B. W. A. Schoepf de bonis vitalitiis

S. 169. (Urk. v. 1596). Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben S. 232. 233. 263. (Urk. v. 1754. 1770. 1792.) Was Manche verleitet hat, bei jenen Gütern ebenfalls die Eigenſchaft von Pachtgütern anzunehmen. S. Lehenrecht.

§. 240.

b) Kennzeichen und Beweis der einzelnen Arten.

Das Rechtsverhältniß der Bauergüter war urſprünglich verſchieden, je nachdem ſolche Beſtandtheile einer gutsherrlichen Hofmark bildeten oder nicht; denn in jenem Falle erlangte der Bauer in der Regel nur ein Recht der baulichen (landwirthſchaftlichen) Nutzung an dem Gute, wegen deſſen er aber forthin die Gutsherrlichkeit, d. h. das Eigenthum des Verleihers anerkennen mußte [1]). Doch begnügte ſich der Gutsherr öfters bei der Hingabe eines Guts mit dem Vorbehalte eines bloßen Gefälls, wegen deſſen er, auch ohne Eigenthum, durch die ihm innerhalb des Gutsbezirks zukommende vogteiliche Gewalt hinreichend geſichert war. Daher aus dem Gutsverbande noch nicht auf wahre Grundherrlichkeit geſchloſſen werden kann. Selbſt der Umſtand, daß von einer Veränderung des Beſitzers durch Veräuſſerung oder Erbgang dem Kameral- oder Rentamte Anzeige zu machen iſt, beweiſt noch nicht gegen das Eigenthum des Bauers, da jene Anzeige auch blos die Richtigſtellung der Gefällregiſter zum Zwecke haben kann [2]), gleichwie umgekehrt daraus, daß unbeſchränkte Erbfolge im Gute ſtattfindet, nicht auf wirkliches Eigenthum des Beſitzers geſchloſſen werden darf, weil eine ſolche Erbfolge bei einer Gattung von Bauerlehen (Erblehen) und bei der Emphyteuſe allerdings Statt findet. Aber auch für das Daſeyn privatrechtlicher Laſten kann bei einem Bauergute nicht vermuthet werden [3]). Aus der Eigenſchaft eines Bauerguts folgt nämlich nur der Mangel jener Vorrechte, welche jetzt als Privilegien der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Güter angeſehen werden. Wer dieſe Vorrechte für eine Beſitzung in Anſpruch nimmt, muß allerdings ſeine Berechtigung hiezu beweiſen. Ebenſo aber auch derjenige, welcher als Gutsherr oder aus irgend einem andern Grunde Anſprüche an ein Gut zu haben behauptet [4]). Gewiſſe Ausdrücke, welche in den gutsherrlichen Verleihungsbriefen und Lagerbüchern vorkommen, liefern nicht immer einen befriedigenden Beweis, ſondern bezeichnen öfters ganz verſchiedene Verhält-

Digitized by Google

niſſe; und es ſind daher dieſelben mit ſteter Rückſicht auf den in der betreffenden Gegend und zu der betreffenden Zeit üblichen Sprachgebrauch auszulegen. Aber auch die Bedingungen, unter welchen die Güter einer und derſelben Markung beſeſſen werden, ſind häufig ſehr verſchieden, ſo daß man nur mit Vorſicht ſich der Analogie anderer von demſelben Hauptgute abgetrennter Grundſtücke und Huben bedienen darf.

1) In den Sal- und Lagerbüchern wird das Eigenthum an den Bauerlehen, ohne Unterſchied zwiſchen Erb- und Falllehen, regelmäßig dem Lehensherrn zugeſchrieben. Z. B. Alpirsbacher Lagerbuch v. 1560 (Stat.Slg. I. S. 62. oben): „dann die Lehengüter mit Aigenthumb dem Lehenherrn zugehörig.“ Auch in dem Landrecht II. 9. §. Weil auch ꝛc. und in der Landesordnung Tit. XVI. §. 1 und 2. heißt der Lehensherr Eigenthumsherr, Ebenſo noch in dem Gen. Reſcr. v. 3. Mai 1756. (Geſ.Slg. VI. S. 514.): „bonis emphiteuticis und andern dergleichen Güthern, welche in denen Lager- und Saal-Büchern als der gnädigſten Herrſchafft Eigenthum und derer Beſitzern Erbgüther beſchrieben werden.“ In dem II. Edikt vom 18. Nov. 1817. (lit. B. §. 7.) wird dagegen nach dem in der Theorie angenommenen Sprachgebrauche zwiſchen einem „Obereigenthum“ des Lehensherrn und einem „nutzbaren Eigenthum“ des Lehensmanns unterſchieden. Gegen dieſe Unterſcheidung iſt auch in der Theorie: Thibaut, Verſuche über einz. Theile der Theorie des Rechts II. Bd. Abth. 3. und, wiewohl in einer andern Richtung, Weichſel, das gutsherrl. bäuerl. Verhältniß I. S. 173 ff.

2) Gen.Reſcr. v. 3. Mai 1756. a. a. O.

3) Die Anſichten hierüber waren freilich früher ſehr getheilt. S. jedoch J. L. Hauſchild in den juriſt. Abhandlungen von Bauern und Frohndienſten. Dresden u. Leipzig 1771. 4. Ueber die dem Bauerſtande ſo nachtheilig gewordene Einwirkung der früheren praesumtio contra rusticos und der mangelhaften Kenntniß der bäuerlichen Verhältniſſe überhaupt ſ. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte §. 545.

4) Mittermaier a. a. O. §. 429 f. a. E.

§. 241.

Güter-Grenzen. (Untergang.)

Die Abmarkung der Güter durch feſte Grenzen (fines, Marken) iſt ſo alt, als der Begriff von Beſitz und Eigenthum an Grund und Boden [1]. Aber nicht blos das Eigenthum der Einzelnen an ihren Gütern, auch die Gemeindebezirke (Markungen) und hin-

wieder ganze Territorien im Verhältniß zu anderen wurden immer auf dieſe Weiſe ausgeſchieden. Ebenſo beſtehen eigene Grenzen für die auf einen beſtimmten Landesumfang ſich erſtreckenden Rechte. Man unterſcheidet jetzt: 1) öffentliche und Privat-Grenzen, je nachdem dabei eine politiſche Mehrheit (z. B. eine Gemeinde, der Staat) oder blos Einzelne als ſolche betheiligt ſind. Zu den letzteren gehören allgemein nur die Gütergrenzen. Zu den erſteren dagegen werden gerechnet: die Landes- und Ortsgrenzen, Flur- und Markungsſteine, Allmandſteine, Forſt- und Jagdgrenzen, Wegſteine, Waid- und Trottſteine, Zehntſteine [2]). Zuweilen ſcheidet eine Grenze mehrere Arten von Rechten, z. B. ein Markungsſtein zugleich den Zehnten und den Waidgang. 2) Natürliche und künſtliche Grenzen, je nachdem eine eigenthümliche Geſtaltung der Erdoberfläche an ſich oder eine willkührliche Veränderung derſelben als Grenzzeichen benützt wird. Zu den erſteren gehören namentlich Berge und Hügel, Flüſſe und Bäche, Felſen und Abhänge; zu den letzteren die ſ. g. Mahl- und Lochbäume [3]), vorzüglich aber Steine (Markſteine), welche zum Zweck der Grenzbezeichnung eigens geſetzt werden. Dieſe ſind entweder Haupt- (Eck-) oder Nebenſteine (Läufer), je nachdem dadurch der äuſſerſte Grenzpunkt oder nur der Grenzzug zwiſchen den äuſſerſten Punkten bezeichnet wird [4]). Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Grenzen liegt den öffentlichen Behörden ob [5]); aber auch die Untermarkung der Güter hat der Gemeinderath jeden Orts unter ſeinen Schutz und Aufſicht zu nehmen; auch können von den Betheiligten ohne Zuthun der obrigkeitlichen Untergänger weder neue Markſteine geſetzt, noch beſtehende ausgeworfen werden [6]). Ausſchließlich Sache des obrigkeitlichen Untergangs (Feldſteußler) iſt es nämlich, beſtehende Grenzzeichen kunſtmäßig zu beſichtigen, da, wo dieſelben fehlen und auch keine natürliche Grenzen ſich finden, künſtliche Grenzen, namentlich Markſteine, zu ſetzen, wieder aufzurichten oder zu vernichten [7]). Aber auch ohne beſondere Veranlaſſung haben die Untergänger jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbſt, die Markung zu umgehen und ſchadhafte Marken in Anweſenheit der Betheiligten zu ergänzen [8]). Auſſerdem iſt alle drei Jahre oder nach Beſchaffenheit der Verhältniſſe und dem Umfang der Markung auch nach längeren Zwiſchenräumen in jeder Gemeinde ein allgemeiner Markungsumgang zu halten, um in Gegenwart der Markgenoſſen die öffentlichen Grenzen zu beſichtigen und bei dieſer

Digitized by Google

Gelegenheit die jüngeren Gemeindeangehörigen mit denſelben bekannt zu machen [9]).

1) Vergl. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 541—548.

2) J. J. Beck, tractatus de jure limitum, Nürnberg 1722. S. 10 ff. Ueber die Forſtgrenzen ſ. Schmidlin, Handbuch der würtbg. Forſtgeſetzgebung §. 62.

3) Handbuch in Untergangs-, Bau- und Feld-Sachen, 2. Aufl. Tübingen 1832. S. 74.

4) Beck a. a. O. S. 14. Vergl. Glück, Komm. Th. X. §. 720 u. 721.

5) Komm.Ordnung Kap. II. Abſchn. 15. §. 10. Ver. v. 28. Febr. 1822. §. 2. d. Regbl. S. 126. vom 28. Juni 1823. Regbl. S. 505.

6) Komm.O. a. a. O. §. 4. Bau-Ordnung v. 1655. S. 17. „Von Mark-, Weg- und Zehend-Steinen." Vgl. L.O. Tit. 132. §. 10.

7) L.R. I. 8. §. Erſtlichen ꝛc. Bau.O. S. 18 u. 19. IV. Edikt §. 6. I. Ueber das Verzeugen der Markſteine ſ. Handbuch in Untergangsſachen ꝛc. §. 114 ff. Vergl. Bericht über das Untergangsrecht zu Weiler bei Schorndorf v. J. 1552. (Fiſcher, Geſch. der deutſchen Erbfolge Th. II. S. 257.) „Wann wir ein ſtein ſetzen, hawen wir ein Creitz daran, vnnd legen vier ſtein darzue, zue ainer Zeugnus, vnnd verſchlagen die ſtein, das ſie ſich wider zuſammen ſchickhen." Die Literatur ſ. oben §. 42. Note 2.

8) Komm.O. Kap. II. Abſchn. 15. §. 2. Die eigenen Zeichen (Zeugen), womit nach der Sitte jedes Ortsuntergangs die Steine bezeugt werden, ſind jedoch nach Entfernung aller andern Perſonen beizufügen, und von den Untergängern bis an den Tod zu verſchweigen. Abhandlung von Feldſteußlern u. Felduntergängern §. 71. Volley, Rechte u. Verbindl. württ. Bürger §. 79.

9) Gen.Reſcr. v. 16. Nov. 1735. Komm.O. a. a. O. §. 1. (Hochſtetter II. S. 66.)

§. 242.

Oeffentliche Bücher.

Zum Beweiſe der Rechte an Gütern dienen gewiſſe Bücher (Grunddokumente), deren Errichtung, Fortführung, beziehungsweiſe Aufbewahrung den öffentlichen Behörden anvertraut iſt. Hieher gehört namentlich: 1) das Flurbuch (Markungsbuch, Meßregiſter, Primärkataſter), d. h. eine genaue Beſchreibung der betreffenden Ortsmarkung und der einzelnen Beſtandtheile derſelben nach Flächenumfang, Lage und Bauart [1]). In Verbindung damit ſteht die Flurkarte, welche die Gemeindeflur und die in ihr ſtattfin-

dende Bodenvertheilung in einem getreuen Abriſſe zur Anſchauung bringt. Wegen fortwährender Erhaltung und Richtigſtellung dieſer beiden Dokumente, welche überdieß noch nicht in allen Gemeinden des Königreichs eingeführt ſind, iſt bis jetzt keine geſetzliche Anordnung getroffen [2]); es kann alſo auch daraus bei vorkommenden Eigenthums- oder Grenzſtreitigkeiten ein voller Beweis derzeit nicht geführt werden. 2) Das Güterbuch (Steuerbuch), worin die einzelnen Grundſtücke der Markung nebſt den darauf haftenden Reallaſten und Steuer-Anſchlägen je unter dem Namen ihrer Beſitzer eingetragen ſind [3]). Daſſelbe wird von den Gemeinderäthen angelegt, geführt und aufbewahrt und genießt an ſich vollen Glauben [4]); da jedoch die Einträge in daſſelbe nicht jedesmal nach einer Beſitzveränderung, ſondern nur in gewiſſen Zwiſchenräumen, bei dem jährlichen Steuerſatze, erfolgen, da auch noch nicht allenthalben beglaubigte Güterbücher beſtehen, ſo iſt theils zur Ergänzung, theils als Erſatz für dieſelben wichtig 3) das (Kauf- oder) Kontractbuch, d. h. eine Sammlung aller derjenigen Verträge, welche dem Gemeinderathe zum gerichtlichen Erkenntniß vorgelegt werden und ſich nicht in das Unterpfandsbuch eignen [5]); ebenſo die Inventuren und Theilungen, ſofern auch hieraus Veränderungen im Beſitzſtande hervorgehen. Im Allgemeinen kann Jeder, welcher nach dieſen Büchern und Urkunden (2 u. 3) als Eigenthümer oder Berechtigter erſcheint, bis zum Beweiſe des Gegentheils als ſolcher vermuthet werden. Noch weiter gieng hierin die neuere Geſetzgebung, indem ſie auf den Grund jener Vermuthung ſelbſt Rechte entſtehen läßt, welche ſonſt nicht hätten entſtehen können. Nicht nur gilt nämlich als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache in Beziehung auf Verpfändung derſelben derjenige, welcher als ſolcher aus dem Güterbuche und den angeführten weiteren Dokumenten hervorgeht, ſondern es iſt überhaupt jeder, welcher auf den Grund dieſer Dokumente unter beſchwerendem Titel Eigenthums- oder andere dingliche Rechte übertragende, durch die zuſtändige Stelle beſtätigte, Verträge abgeſchloſſen hat, nach Vollziehung dieſer Verträge gegen unbekannte Anſprüche Dritter rechtlich geſichert, es wäre denn, daß bei Führung des Güter- oder Kontractbuchs die Behörde ein ihr angezeigtes Recht überſehen hätte, welches als Folge dieſes Verſäumniſſes nicht verloren geht [6]). 4) Das ſ. g. Lagerbuch (Salbuch, Urbarium, Erneuerung) d. h. ein

ausführliches Verzeichniß der liegenden Güter, Gefälle und Gerechtigkeiten, ſowie der darauf haftenden Verbindlichkeiten eines Amts oder einer Korporation [7]). Eine Unterart bildet das Stadt- oder Dorfbuch, d. h. ein Verzeichniß der der moraliſchen Perſon der Gemeinde zuſtehenden Gebäude und Güter, Gefälle und Gerechtigkeiten, ſowie der derſelben aufliegenden Beſchwerden [8]). Zur Ergänzung der Lagerbücher dienen die Beilagerbücher, und für ſpezielle Arten von Rechten die Haiſchbücher, Zins- und Frohnregiſter, Lückenbücher. Alle dieſe Dokumente (nr. 4.) werden in der Regel angelegt und aufbewahrt von der betreffenden Gutsherrſchaft oder von der Gemeinde ſelbſt [9]). Zu Begründung eines vollſtändigen Beweiſes aus ihnen iſt jedoch erforderlich, daß ſie unter öffentlicher Autorität gefertigt, ihr Inhalt von den Betheiligten ſelbſt anerkannt und dieſes Anerkenntniß durch Unterſchrift, Zeugen oder ſonſtige Beweismittel, namentlich durch obrigkeitliche Beurkundung, unzweifelhaft dargethan ſey [10]). Auszüge aus jenen Büchern, welche für die Herrſchaft und die Pflichtigen gemeinſchaftliche Dokumente ſind, können von den Gemeinden und Einzelnen jederzeit verlangt und müſſen von den Beamten ohne Anfrage ertheilt werden [11]). Gleichfalls für den Beweis von Rechten ſind wichtig die öffentlichen Rechnungen [12]) und die zu deren Abkürzung neuerdings bei den königlichen Kameralämtern eingeführten Amtsgrundbücher [13]). 5) Das Unterpfandsbuch, d. h. dasjenige öffentliche Buch, worin die auf den Gütern einer Gemeindemarkung beſtellten Unterpfands-Rechte eingetragen ſind [14]). Hier findet das Eigenthümliche Statt, daß erſt durch den Eintrag das Unterpfandsrecht bewirkt wird, und daß dieſer Eintrag das Pfandrecht vollkommen beweist [15]). Von dieſem Buche kann jeder, welcher ein Intereſſe nachzuweiſen vermag, unter Aufſicht der verwahrenden Stelle Einſicht verlangen; auch ſind den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Auszüge mitzutheilen [16]). Für die richtige Führung und Aufbewahrung deſſelben iſt die Unterpfandsbehörde verantwortlich. Auch haftet ſie den Betheiligten, ſofern ſie nicht auf andere Weiſe zu ihrer Befriedigung gelangen können, für die durch ihre Verſäumniſſe zugeſtoſſenen Nachtheile [17]).

1) Schon v. Seckendorf, Addit. des deutſchen Fürſtenſtaats S. 46, ſpricht von ſolchen Flurbüchern, welche mit Steuer- oder Güterbüchern häufig verwechſelt werden (z. B. Leiſser, jus Georgicum III. 6. §. 25), u.

hält dafür: man ſolle die Flur oder Markung nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit und nach ihrer Eintheilung beſchreiben, die Aecker mit einer Nummer bezeichnen und einen Grundriß dazu verfertigen. Dieß iſt es auch, was mit den ſ. g. Primärkataſtern und Flurkarten ſeit der im Jahr 1818 begonnenen Landesvermeſſung bezweckt wird.

2) S. jedoch Entwurf eines Geſetzes in den Verh. der Abg. von 1830. IV. Heft S. 1094. Verh. v. 1835. II. Beil.Heft S. 27. Bericht der Komiſſ. der II. Kr. daſ. S. 17. der I. Kammer ſ. Verh. der Standesh. I. Heft S. 196 f. Auch die ſ. g. Meßregiſter, welche in den altwürttemb. Gemeinden aus Veranlaſſung der Steuerreviſion v. 1715 angelegt wurden, ſind nicht regelmäßig fortgeführt worden.

3) Vgl. D. L. 15. fr. 4 pr. Komm.Ordnung Kap. V. Abſchn. 7. „Von den Steuer- oder Güterbüchern.“ Vgl. Abſchn. 9. Ver. v. 21. Mai 1825 in Betr. des Pfandgeſetzes §. 23—30. (Regbl. S. 354.) S. ferner Verf. v. 5. Dez 1832. betr. die Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher (Regbl. S. 471.), welche jedoch bis jetzt nicht vollzogen worden. Verh. der Abg. auf dem II. Landtage von 1833. 104. Sitzg. S. 79. Bei ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gütern vertritt die Stelle des Güterbuchs einſtweilen die Matrikel. Ein öffentlicher Aufruf der Hypothekenkommiſſion zum Zweck der Errichtung von Güter- und Unterpfandsbüchern für die exemten Güter v. 11. Dezember 1832 (Regbl. v. 1833. S. 2.) wurde von derſ. Kommiſſion am 15. November 1833 auſſer Wirkung geſetzt. (Regbl. S. 359.) Vgl. über die Führung des Güterbuchs, Contractbuchs u. Unterpfandsbuchs Jeitter, freiw. Gerichtsbarkeit §. 1110 - 1122.

4) L.R. I. 34. Item Rhodel ꝛc. „doch Unſern Gerichten ihr erkanntnus darüber vorbehalten.“

5) L.R. II. 13. §. Es ſollen ꝛc.

6) Pfandgeſetz Art. 58—60. 65 - 69. 71. Ver. v. 21. Mai 1825. §. 23—27. (Regbl. S. 351.) Geſetz v. 21. Mai 1828. Art. 15. M. S. Mayer, Commentar des Pfandgeſ. Thl. I. S. 350 ff.

7) Engau de librorum, quos Gränzlagerbücher ꝛc. dicere solemus, forma, continuatione, renovatione, fideque varia. Ed. nova Francof. 1756. Ueber die Forſtlagerbücher ſ. Forſt.O. v. 1614. S. 9. 10. 11. 12.

8) L.R. I. 34. §. Item Rhodel ꝛc. Komm.O. Kap. III. Abſchn. 4. „Von den Stadt- und Dorfbüchern.“ Abſchn. 5. §. 1.

9) Neuerdings auch in dem kön. Staatsarchive.

10) Nicht entgegen iſt §. 232. Note 12. Canz, de probabilitate juridica. Tub. 1751. §. 167. v. Kreitmayr, Anmerk. zum Codex jud. bav. cap. 11. 2. lit. a. Gegen die Herrſchaft beweiſen ſie immerhin. Ldt. Abſch. v. 1608. Art. 6. (Geſ.Slg. II. S. 303.) Hagemann, Landwirth-

Digitized by Google

ſchaftsrecht §. 14. Nach einer Hofentſchließung Kaiſer Joſephs II. für ſämtliche Erbländer vom 4. Sept. 1786. (Handb. aller unter der Regg. K. Joſephs II. ergang. Verord. und Geſetze X. Bd. S. 88.) können unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt ſind, wenn gleich in dem urſprünglichen oder Stokurbario davon Meldung geſchieht, nur dann gefordert werden, wenn das Stokurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen und mit ihrer Unterſchrift verſehen iſt u. ſ. w. Eine Vermuthung für die Aechtheit des Lagerbuchs gibt übrigens deſſen Aufbewahrung in den ſtädtiſchen Archiven oder auf den Rathhäuſern. L.R. a. a. O. Ebenſo kann die Beweiskraft deſſelben auch durch andere Gründe unterſtützt werden. Mittermaier, Grundſätze 2c. §. 431.

11) Komm.O. Kap. IX. Abſchn. 1. §. 12. Erbvergl. Kap. IV. §. 17. 18. Gen.Reſcr. v. 5. Mai 1772.

12) Ch. F. v. Wendt, die Beweiskraft der Gutsrechnungen. Nürnberg 1835.

13) Inſtruktion für die k. Kam.Aemter v. 31. Mai 1819. §. 5. Geſ.Slg. Th. XVIII. S. 438 u. 439. Note 176.

14) Pfandgeſetz Art. 56. 158. Auch bedungene Loſungsrechte erhalten ihre Wirkſamkeit nur durch Eintrag in das Unterpfandsbuch. Geſ. v. 2. Merz 1815. nr. III. Regbl. S. 79. Für die eximirten Güter u. Rechte ſollen nach dem Art. 158. des Pf.G. Unterpfandsbücher bei den Kreisgerichtshöfen angelegt werden. S. jedoch oben Note 3.

15) Pfandgeſetz Art. 47 u. 48. Selbſt der Gegenbeweis aus den amtlichen Protokollen oder andern Akten iſt nach dem Art. 48. ausgeſchloſſen. S. jedoch Art. 192.

16) In Hinſicht auf die Unterpfands- und die dieſen zu Grund liegenden Güter- u. Contractbücher iſt dieß ausgeſprochen im Pfandgeſetz Art. 61–63. Aber auch die Edition der Flur- u. Lagerbücher kann nach der gemeinen Meinung keinem Intereſſenten verweigert werden. Canz l. c. § 166. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörterungen Bd. I. S. 99. V. S. 193.

17) L.R. I. 6. Gen.Reſcr. vom 27. Nov. 1784. Geſ.Slg. VI. S. 667. Inſtr. vom 20. Mai 1806. Regbl. S. 83. IV Edikt §. 192. II. Pf.Geſ. Art. 156. 223–238. Haupt-Inſtr. §. 58–65. 274.

§. 243.

Gerichtliche Eröffnung von Verträgen über liegende Güter.

Das ältere deutſche Recht forderte zur Uebertragung von Eigen oder Lehen weſentlich eine öffentliche ſymboliſche Uebergabe, die In-

Digitized by Google

veſtitur [1]). Dieſe wurde jedoch häufig erſetzt durch ſchriftliche „Fertigung" des Vertrags vor einer Anzahl von Zeugen oder vor Gericht. An die Stelle der letztern trat in Folge des Landrechts die gerichtliche Inſinuation. Theils nämlich um die Güterbücher in Ordnung zu halten, theils um eine rechtspolizeiliche Aufſicht über die betreffenden Rechtsgeſchäfte auszuüben, müſſen nunmehr die obrigkeitlichen Behörden von den vorkommenden Veränderungen im Beſitzſtande jederzeit in Kenntniß geſetzt werden. Dieſe erhalten ſie bei Veränderungen, welche in Folge von Ausſtattungen, Erbſchaften, Vermögens-Uebergaben vor ſich gehen, durch die Inventuren und Theilungsgeſchäfte, welche theils unter obrigkeitlicher Mitwirkung, theils wenigſtens (bei Privat-Inventuren und Theilungen) unter obrigkeitlicher Aufſicht gefertigt werden [2]); bei Veränderungen unter Lebenden aber durch die Eröffnung vor Gericht [3]). Hierüber iſt Folgendes zu bemerken: 1) alle Verträge über unbewegliche Sachen, wodurch das Eigenthum an dieſen veräuſſert oder beſchränkt oder eine Reallaſt darauf gelegt wird, namentlich Kauf-, Tauſch-, Leibgedings-Verträge, ſind dem Gerichte der gelegenen Sache, alſo bei Gütern im Gemeindeverbande dem Gemeinderath, bei befreiten Gütern dem Civil-Senate des betreffenden Kreisgerichtshofs ihrem ganzen Inhalte nach zu eröffnen [4]). 2) Das Weſen dieſer Handlung, welche innerhalb 14 Tage von dem Abſchluſſe des Vertrags an, oder wenn in dieſer Zeit das Gericht (Gemeinderath) ſich nicht verſammeln ſollte, in der nächſtfolgenden Sitzung zu geſchehen hat, beſteht in einer von beiden Kontrahenten zu machenden Anzeige von dem Inhalte des Geſchäfts [4]). 3) In Folge hievon hat das Gericht nach vorgängiger Unterſuchung über die Fähigkeit der Parteien und die in Betracht kommenden Rechtsverhältniſſe dritter Perſonen, namentlich der Unterpfandsgläubiger, über die Zuläſſigkeit des Vertrags zu erkennen, und, wofern es keinen Anſtand findet, denſelben in das Kontractbuch eintragen zu laſſen [5]). Auſſerdem bewirkt die Inſinuation Aufhebung des den Kontrahenten bei Verträgen der angeführten Art zuſtändigen geſetzlichen Reurechts von 14 Tagen [6]), wofern dieſelben nicht überhaupt hierauf verzichtet haben [7]). 4) Auf der andern Seite hat die Unterlaſſung der gerichtlichen Inſinuation keineswegs Nichtigkeit des Vertrags zur Folge. Dieſer wird vielmehr, wenn den Kontrahenten nicht andere Einreden, namentlich die Feſtſetzung einer längeren Reuzeit, ent-

gegenſtehen, durch den Ablauf von 14 Tagen, von der Eingehung an, von ſelbſt verbindlich [8]). Die Vorlegung des Kontracts muß aber jedenfalls nachgeholt werden; auch trifft denjenigen Kontrahenten, welcher die Inſinuation ſeiner Seits binnen der geſetzlichen Zeit unterlaſſen hat, eine Geldſtrafe von 14 Gulden, wenn der Gegenſtand über 50 fl., und von 3 fl. 15 kr., wenn er weniger beträgt [9]). 5) Ebenſo kann die Behörde auf erfolgte Inſinuation aus Gründen das Erkenntniß verweigern oder wofern es Zweifel hat, von dem vorgeſetzten Gericht Beſcheid einholen [10]). Die Folge hievon iſt jedoch nur dieſe, daß im erſtern Falle die Beſitzveränderung in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen, im letztern Falle aber dieſer Eintrag vorläufig ausgeſetzt wird [11]).

1) Meine Beitr. zur Kunde des deutſchen Rechts I. S. 54 f.

2) Vgl. Edikt v. 1819 §. 5. Abſatz 2.

3) Vor dem Landrecht wurde es dießfalls verſchieden gehalten. S. z. B. Stuttg. Stadtrecht v. 1492 „dz alle brief beſonder ligende güter berürend von Stattſchryber geſchriben vnd mit der Stattinſigel beſigelt werden vnd ſuſt von vnwirden ſie ſöllent.“ Tüb. Stadtg. v. 1493 „von Verckung“. Vgl. Ordnung zu Bönnigheim v. 1545—55. Art. 18—20.

4) L.R. II. 13. §. Wir wöllen ꝛc. Ver. v. 19. Juni 1808 §. 2. Regbl. S. 321. Nov. v. 15. Sept. 1822 §. 1 u. 4. Vgl. Pfdgeſ. Art. 156—158. Ver. v. 21. Mai 1825 §. 10. Aufruf des k. Obertrib. v. 4. Juni 1825. A. Vor dem 1. Juni 1825 war das Erkenntniß über Veräußerungen oder Verpfändungen von exemten Gütern vi commissionis den Oberamtsgerichten unter ihrer Verantwortlichkeit überlaſſen. Erl. des Civilſenats des k. Obertrib. v. 2. Mai 1818. (Mſc.) Beſchl. des Civilſen. des k. Gerichtshofs zu Tüb. v. 12. Mai 1818. (Mſc.) Bei Ritterlehen vertrat früher die Inveſtitur bei dem Lehenhof die gerichtliche Inſinuation.

5) L.R. a. a. O. Ver. v. 1808. §. 3—6. Pfand-Geſ. Art. 203—209. Vergl. Gen. Reſcr. v. 4. April 1584 und 27. Febr. 1717. (Geſ. Slg. IV. S. 440. VI. S. 278.)

6) L.R. a. a. O. §. So bald ꝛc. Da aber ꝛc. Ver. v. 1808 §. 2. Nach dem I. L.R. konnten die Parteien vor gerichtlicher Fertigung des Geſchäfts überhaupt wieder abgehen; „doch — heißt es dann im II. L.R. — würdt ein jeder ſein zuſagen ſelbs zu bedencken, vnd one bewegende dapffere vrſachen, von demſelben nit leichtlich abzuweichen wiſſen“. Geſetz-Slg. IV. S. 297. Dieſen Beiſatz verſtanden dann die Gerichte zum Theil ſo, daß Gründe des Rücktritts angegeben werden müſſen, z. B. daß der Kontrahent hinter dem Wein oder ſonſt verleitet worden. Der große Ausſchuß

meinte (28. Sept. 1580): das Landrecht ſey an ſich ſelbſt lauter; man ſollte aber Kontrahenten, welche ſich eine große Leichtfertigkeit zu Schulden kommen laſſen, mit Thurm abſtrafen und binnen 8 Tagen auf's Längſte den Vertrag inſinuiren laſſen. Dieß gefiel auch dem Oberrath, welcher beſchloß (1. Dez. 1580): „ad praecavendas fraudes et varias machinationes ein gemein Ausſchreiben zu machen." Der Herzog ſchrieb darunter: „placet. Vnd man pleib nuhr bey dem Landrecht, landtsordnung vnd andern juribus municipalibus vnd geſtatt es nuhr nitt das man darauß ſchreytt dan wen man nitt bey den Ordnungen bleibt ſo müßten mier noch ſouil leitt haben, da mir vnſer doch mitt wenigem außkhomen kentten." Ein Ausſchreiben v. 1580 iſt mir nicht bekannt, wohl aber das G.R. v. 1584, wonach die Inſinuation binnen 14 Tagen erfolgen und eben ſo lang den Parteien ein Reurecht zuſtehen ſollte. Note 5.

7) Auf die gerichtliche Inſinuation kann man nicht verzichten. Landr. a. a. O. §. Vnd ſo ꝛc. Allein nirgends ſchließt das Geſetz den Verzicht auf das geſetzliche Reurecht aus. Dieſer erfolgt gewöhnlich mittelſt der Klauſel: „auf ſtet und feſt."

8) Anders nach dem I. u. II. Landrecht. S. Geſ.Slg. IV. S. 297. S. jedoch G.R. v. 4. April 1584. daſ. S. 440. III. L.R. a. a. O. §. Aber nach ꝛc.

9) L.R. a. a. O. §. Vnnd ſo ꝛc. Ver. v. 1808 §. 2.

10) Ver. v. 1808 §. 5.

11) Ueber die Wirkungen des Eintrags ſ. §. 242. Ueber die eigenthümlichen Wirkungen des Eintrags in die Unterpfandsbücher ſ. die Lehre vom Pfandrecht.

§. 244.

Vormerkungen und Verwahrungen in den öffentlichen Büchern.

Auch einzelne perſönliche Rechte, welche an ſich nicht zur Aufnahme in die öffentlichen Bücher geeignet ſind, können durch Vormerkungen in denſelben ſicher geſtellt werden und dadurch die Natur wahrer dinglicher Rechte annehmen, namentlich: 1) Rechte auf den Erwerb oder die Wiedererlangung eines Guts. Schon vor der neuen Pfandgeſetzgebung mußten (durch Vertrag oder Teſtament) bedungene Loſungsrechte, um gegen Dritte wirkſam zu ſeyn, in das Unterpfandsbuch eingetragen werden [1]). Ebenſo und auf demſelben Wege kann nun auch jeder andere, auf die Uebergabe oder Zurückgabe einer einzelnen unbeweglichen Sache gerichtete, per-

Digitized by Google

ſönliche Anſpruch z. B. das Recht auf Tradition eines gekauften Guts, das Recht des Wiederkaufs (Wiederloſung) zu einem dinglichen Rechte geſteigert werden [2]). 2) Beſcheinigte Pfandrechtstitel, d. h. Rechtsgründe zur Erwerbung eines Unterpfandsrechts. Dieſe können, wenn ſie wegen irgend eines Anſtandes nicht zur Vollziehung kommen können, namentlich weil das Recht ſelbſt, obgleich gehörig beſcheinigt, von der andern Seite beſtritten wird, oder weil die Summe der zu verſichernden Forderung noch nicht ausgemittelt oder ſonſt irgend eine Ergänzung nothwendig iſt, ſpeziell in Beziehung auf einzelne unterpfandsfähige Vermögensſtücke des Schuldners im Unterpfandsbuche vorgemerkt werden. Fällt der erhobene Anſtand künftig hinweg, ſo iſt das Unterpfand als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworben zu betrachten [3]). Verſchieden von einer ſpeziellen Vormerkung iſt eine allgemeine, unbeſtimmt auf künftige Erwerbungen gerichtete Vormerkung. Eine ſolche ſteht nur den Ehefrauen und den Kindern hinſichtlich ihres in der Verwaltung des Manns, beziehungsweiſe Vaters ſtehenden Vermögens zu, und iſt der Wirkſamkeit ſpäter beſtellter Unterpfänder nicht nachtheilig, wenn gleich aus der Nichtbeachtung ein Regreß-Anſpruch an die Unterpfandsbehörde erwächst [4]). 3) Das Recht des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Pfandgläubigers, welches ſowohl dem Darleiher einer Summe, womit jener Gläubiger befriedigt werden ſoll, als dem dritten Beſitzer einer verpfändeten Sache, welcher die Pfandſchuld ganz oder theilweiſe getilgt hat, dann zukommt, wenn in dem Unterpfandsbuche ſogleich bei Löſchung der älteren Schuld ausdrücklich bemerkt wurde, daß dem neuen Gläubiger die Stelle des befriedigten eingeräumt ſey [5]). Alle dieſe Vormerkungen können nur in Folge eines Beſchluſſes der verſammelten Unterpfandsbehörde und unter Beobachtung der Förmlichkeiten einer Unterpfandsbeſtellung vorgenommen werden [6]). — Auſſerdem bedürfen einzelne Rechte, welche ihrer Natur nach wohl gegen den Singular-Nachfolger geltend gemacht werden können, einer Verwahrung im Unterpfands- oder Güterbuche, um gegen Folgen, die aus der unbedingten Autorität dieſer Bücher gezogen werden könnten, geſchützt zu ſeyn. Hieher gehören: 1) dingliche Rechte auf ein Gut, namentlich Eigenthumsrechte, Dienſtbarkeiten, Reallaſten, Abſonderungsrechte, welche zwar bereits gültig erworben, jedoch noch nicht förmlich in dem Güterbuche eingetragen ſind.

Digitized by Google

Dieſe können bis zu ihrem definitiven Eintrage ſowohl in dem Unterpfands- als in dem Güterbuche gewahrt werden [7]. Ebenſo können rückſtändige Reallaſten und Entſchädigunsgelder für abgelöste Reallaſten bis zu ihrer Entrichtung in einem dieſer Bücher ſicher geſtellt werden [8]. 2) Beſondere Vorzugsrechte, welche einem Pfandgläubiger von anderen Pfandgläubigern in Beziehung auf eine verpfändete Sache eingeräumt worden ſind. Sofern dieſe gegenüber von künftigen Ceſſionarien oder Fauſtpfandgläubigern des Einräumenden Wirkung haben ſollen, ſind auch ſie in dem Unterpfandsbuche anzumerken [9]. Ebenſo und aus demſelben Grunde 3) die Rechte der Ceſſionarien und Fauſtpfandgläubiger rückſichtlich einer mit Unterpfändern verſehenen Forderung in Hinſicht auf Verfügungen des in dem Unterpfandsbuche eingetragenen Pfandgläubigers [10]. Auch 4) die Einreden des Schuldners wider den urſprünglichen Gläubiger müſſen, wenn ſie gegenüber von dem Ceſſionar und Fauſtpfandgläubiger hinſichtlich der betreffenden Forderung ausgeübt werden wollen, in dem Unterpfandsbuche eingetragen werden [11]. Endlich 5) kann jeder, gegen welchen eine Vormerkung oder Verwahrung gerichtet iſt, eine Gegenverwahrung in demſelben Buche niederlegen, wodurch jedoch die Wirkung der erſtern Handlung nicht aufgehoben wird [12]. Den Eintrag dieſer Verwahrungen (1—5) kann der Vorſtand des Gemeinderaths, beziehungsweiſe des Civilſenats des betreffenden Kreisgerichts ohne kollegialiſche Mitwirkung verfügen [13]. — Endlich können auch noch ohne Veranlaſſung von Seite der Betheiligten Bemerkungen der Behörden in den öffentlichen Büchern nöthig werden, namentlich im Unterpfandsbuch: wenn Zahlungsunfähigkeit eines Gutsbeſitzers eintritt oder zu befürchten iſt, wenn bei dem Gemeinderath des Wohnorts ein auswärts gelegenes Gut verpfändet worden [14]. — Sämtliche Einträge in das Unterpfandsbuch geſchehen unter dem Namen des Verpfänders oder desjenigen, gegen welchen der betreffende Rechtsanſpruch gerichtet iſt [15]. Von jedem Eintrag, namentlich von jeder Vormerkung oder Verwahrung ſind die Betheiligten alsbald in Kenntniß zu ſetzen; auch iſt jedem, zu deſſen Vortheil ein Eintrag geſchehen, auf Verlangen ein beglaubigter Auszug hierüber zuzuſtellen [16]. Die Löſchung eines Eintrags kann nur auf den Antrag des Berechtigten, oder nach erwieſener Beſeitigung des Grundes des Eintrags und unter Beobach-

Digitized by Google

tung derſelben Förmlichkeiten geſchehen, welche der Eintrag ſelbſt erheiſcht [17]).

1) Geſetz v. 2. März 1815. I. c. Regbl. S. 79.

2) Pfandgeſetz Art. 74—78. 160. Geſetz v. 21. Mai 1828 Art. 71. Ein Eintrag in das Güterbuch kann nach dem letztern Geſetz nicht mehr für hinreichend gehalten werden. And. Anſicht iſt Weishaar Handb. §. 489. nr. V. Vgl. Bolley, Bemerkungen zu dem Pfandgeſetze. Bd. III. S. 1287. Das Pfandgeſetz a. a. O. nennt die Vormerkung obiger Rechte eine „Verwahrung"; ebenſo Seeger, Erläut. des Pfand- und Prior.Geſ. Bd. I. S. 214; allein dieſelbe ſoll nicht blos das angeſprochene perſönliche Recht erhalten, ſondern ihm auch Wirkſamkeit gegen Dritte geben, welche ihm urſprünglich nicht zukommt. Daß nicht blos ſtreitige perſönliche Rechte auf dieſe Weiſe zu dinglichen erweitert werden können, wie Mayer, Commentar des Pfdgeſ. I. S. 375 f. glaubte, hat ſchon Bolley a. a. O. Bd. I. S. 63 f. dargethan.

3) Pf.Geſetz Art. 79. Hauptinſtr. §. 198—207.

4) Pf.G. Art. 80 u. 81. vgl. mit Art. 32 u. 35. Hauptinſtr. §. 204. 208.

5) Pf.G. Art. 103—110. 120.

6) Das Geſetz v. 1828 Art. 71. ſpricht nur von den nr. 1. angeführten Rechten, ebenſo Bolley a. a. O. Allein auch nr. 2. gehört hieher, und ebenſo nr. 3., da der Eintrag in dieſem Falle ſogleich bei Löſchung der ältern Schuld geſchehen ſoll und in der That hier ein neues Pfandrecht konſtituirt wird. Pfd.Geſ. Art. 143—150. Hpt.Inſtr. §. 35., welche jedoch §. 211—213. in Beziehung auf nr. 3. anderer Anſicht iſt. Bei Loſungsrechten, welche vor dem 1. Juni 1825 eingetragen worden, bedarf es der neuen erhöhten Formalitäten nicht. Vergl. Einf.Geſ. Art. 8. Bolley a. a. O. S. 1289.

7) Pf.Geſ. Art. 75. Hinſichtlich des Güterbuchs ſ. Art. 160. H.J. §. 195 u. 196. Auch von Amtswegen ſind die Unterpfands-Behörden verpflichtet, neu begründete Rechte obiger Art, namentlich Apanagen, Wittume u. dgl., welche ihnen aus amtlichen Verhältniſſen bekannt ſind, durch Bemerkungen in den Unterpfandsbüchern gegen Eingriffe ſicher zu ſtellen. Pf.Geſ. Art. 153 und 154.

8) Was die rückſtändigen Reallaſten z. B. Grundzinſe betrifft, ſo ſagt das Pf.Geſetz dieß zwar nicht ausdrücklich; allein nach Anal. der Art. 73, 153 u. 154 und der Einführungs-Inſtr. §. 117. wird man allerdings Obiges behaupten müſſen. S. unten §. 255. Note 10—12. Hinſichtlich der Vormerkung von Ablöſungskapitalien und der Zinſen daraus ſ. §. 263. Note 14.

9) Pf.Geſ. Art. 82. Haupt-Inſtr. §. 209.

Digitized by Google

10) Pf.Geſ. Art. 84 u. 85.

11) Pf.Geſ. Art. 86. Z. B. die Einrede der Compenſation, falls dadurch die Forderung nicht ganz getilgt, oder, wenn ſie auch getilgt, falls das Unterpfand noch nicht gelöſcht worden. Ebenſo die Einrede des nicht empfangenen Gelds, welche auch gegenüber von dem urſprünglichen Gläubiger und deſſen Erben in gewißer Beziehung gewahrt werden kann. Pf.Geſ. Art. 87.

12) H.J. ſ. 231. Vgl. Gönner, Commentar über das Hypotheken-Geſetz für das Königreich Baiern Bd. I. S. 308 f.

13) Pf.Geſ. Art. 143. 144. H.J. §. 197. 214—223.

14) Pf.Geſ. Art. 19. 141. 142. 153. 154.

15) Pf.Geſ. Art. 159. Nähere Vorſchriften ſ. in der H.J. §. 26—37.

16) Pf.Geſ. Art. 151 u. 152.

17) Ueber die Löſchung des Unterpfandsrechts, wie auch Näheres über den Eintrag deſſelben ſ. im Pfandrecht. Ueber Löſchung der Vormerkungen und Verwahrungen H.J. §. 224—230.

Zweites Kapitel.

Von den Realrechten.

§. 245.

Begriff, Natur und Arten.

Realrechte (jura realia, jura praediorum) ſind Befugniſſe, welche einem Gute anhängen und daher von dem jeweiligen Beſitzer deſſelben als ſolchem ausgeübt werden können, Rechte alſo, welche, ohne ſchon aus dem gemeinen [1]) Begriffe des Eigenthums zu folgen, gleichwohl dem Beſitzer eines Guts, als ſolchem, zukommen (§. 92). Wie die Rechte der Perſonen (Buch II.) auf die verſchiedenſte Weiſe ſich äußern, ſo auch die Realrechte, welche ihrem Gegenſtande nach bald die Eigenſchaft von perſönlichen [2]), bald die von dinglichen Rechten an ſich tragen und im letzteren Falle ſowohl auf eine fremde, als auf eine eigene und ſelbſt auf diejenige Sache, welcher das Recht ſubjectiv anhängt, gerichtet ſeyn können, ſofern nämlich dieſes Recht nach heutigen Begriffen nicht Ausfluß des gemeinen Eigenthums iſt und daher eines beſonderen Rechtsgrundes bedarf [3]). Man unterſcheidet reine und gemiſchte Realrechte, je nachdem zur Ausübung der Berechtigung ſchon der Beſitz des Guts hinreicht, oder außerdem gewiße perſönliche Eigenſchaften erforderlich ſind [4]).

Insbeſondere gehören zu den Realrechten: 1) die bereits angeführten Vorrechte der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Güter (§. 234. 237). 2) Die Markungsrechte (§. 246). 3) Die Vorzüge des echten Eigenthums, namentlich das Forſt- und Jagdrecht und die Fiſcherei (§. 245 f.). 4) Die Real-Gewerberechte, insbeſondere die Bannrechte (§. 250 f.). 5) Die lehens- und gutsherrlichen Rechte (§. 232), namentlich die Rechte des Obereigenthums, Anſprüche auf Gefälle [5]), wofern ſie einem Gute (Herrengute) anhängen. 6) Die Realſervituten, d. h. Dienſtbarkeiten, welche zum Vortheil eines (herrſchenden) Guts eingeführt ſind und dem Beſitzer deſſelben, als ſolchem zukommen [6]). Aus der Natur des Realrechts als eines ſubjectiv dinglichen Rechts folgt: 1) daſſelbe iſt Zubehörde des berechtigten Guts und geht mit dieſem auf jeden Beſitzer deſſelben über [7]). 2) Abgeſondert kann das Realrecht nur dann veräußert und verpfändet werden, wenn daſſelbe nach der Natur der Sache und den Geſetzen vom Gute ſich trennen läßt [8]). 3) Rückſtändige Gutsgefälle können auch ohne beſondere Ceſſion von dem Succeſſor im Beſitze nachgefordert werden [9]). 4) Auſſerdem wird, wie an dem Gute ſelbſt, ſo auch an den Gutsrechten ein Quaſi-Beſitz angenommen, und dem Realberechtigten eine dingliche Klage (actio confessoria utilis) zugeſchrieben [10]).

1) Nicht aus dem „natürlichen" Begriffe, wie Maurenbrecher, Lehrbuch des deutſchen Rechts §. 277. ſagt; denn dieſer würde z. B. die Vorrechte des echten Eigenthums, namentlich das Jagdrecht einſchließen.

2) Z. B. Bannrechte.

3) Hieher gehören die Vorzüge des echten Eigenthums (z. B. Jagdrecht), welche nicht allein auf fremdem, ſondern auch und zunächſt auf eigenem Grund und Boden Statt finden.

4) S. oben §. 255. 258.

5) Von den Reallaſten im 3. Kap. dieſes Buchs; von den Rechten des Obereigenthums im IV. Buch.

6) S. Lehre von den Dienſtbarkeiten im IV. Buch.

7) Eine Ausnahme machen die gemiſchten Realrechte. Note 4. Daß der bloße Pächter im Zweifel die Realrechte nicht genießt, iſt dagegen nicht mit Maurenbrecher a. a. O. §. 279. als Ausnahme zu betrachten: denn der Pächter iſt nicht juriſtiſcher Beſitzer.

8) Dieß iſt nicht der Fall bei den nr. 1. 2. 4. u. 6. wohl aber bei den nr. 3. u. 5. (ſ. jedoch §. 257. I.) angeführten Rechten.

9) And. Anſicht iſt Maurenbrecher a. a. O. §. 278. 279.

Digitized by Google

10) Daſelbſt §. 280. Streng genommen läßt ſich freilich obige Anſicht nicht rechtfertigen: denn die Art der Rechtsmittel beſtimmt ſich ſonſt nicht nach dem Subject, ſondern nach dem Object des zu ſchützenden Rechts; allein da die einzelnen Realrechte, namentlich die Bannrechte früher immer als Servituten betrachtet wurden, ſo ergab ſich von ſelbſt die Anwendung der poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Rechtsmittel auf dieſelben.

§. 246.

I. Markungsrechte.

Hierunter verſteht man die aus der Theilnahme an einer Gemeinde-Markung (Markgenoſſenſchaft) hervorgehenden Befugniſſe [1]). Dieſe waren zu einer Zeit, wo noch ein großer Theil des Landes unangebaut war und der gemeinen Benützung offen ſtand, von großer Bedeutung [2]). Ohne Zweifel benützte urſprünglich jeder Gutsbeſitzer nach Bedürfniß das ungebaute Land, insbeſondere den nächſtgelegenen Wald [3]), woraus für freie Gemeinden mit ausgebildeter Markeinrichtung ſich ein bleibendes Eigenthum an Wald und Allmand geſtaltete, das jedoch den Zutritt der Markgenoſſen und ſelbſt die Ausrodung einzelner Stücke für ihre Zwecke nicht ausſchloß, während innerhalb einer gutsherrlichen Mark nur ein hofrechtliches Benützungsrecht Statt fand, das Eigenthum an Grund und Boden aber, ſo wie die Jagd und Fiſcherei ausſchließlich dem Herrn zukam (§. 247. 248). Ein eigenthümliches Verhältniß trat gegenüber von großen Waldungen ein, in deren Umkreis ſich mehrere Gemeinden gebildet hatten, und welche daher von keiner ausſchließlich in Beſitz genommen wurden. In der Regel entſtand unter den letztern allmälig eine rechtsgleiche Genoſſenſchaft (Waldgeding, Waldgenoſſenſchaft), indem ſie den ungetheilten Wald als ihre gemeinſchaftliche Allmand betrachteten, und deren Genuß nach beſtimmten Vorſchriften allen Einſäßigen geſtatteten [4]). Indeſſen, hatte ſchon die Jagdliebe der fränkiſchen Könige darauf geführt, einzelne größere Waldbezirke, welche bis dahin dem gemeinſamen Jagd- und Holzgenuſſe zugänglich waren, als Wildbahnen zu benützen und **einzuforſten**, d. h. der Benützung fremder Perſonen, welche kein hergebrachtes Nutzungsrecht erweiſen konnten, zu entziehen und zu ihrer Bewachung, insbeſondere zur Hegung des darin lagernden Wilds eigene Beamte (Förſter) aufzuſtellen [5]), ſo ahmten ſpäter die weltlichen und geiſtlichen Fürſten und ſelbſt adeliche Gutsbeſitzer und

Digitized by Google

Klöſter vermöge ihrer ſchutzherrlichen Gewalt dieſes Beiſpiel vielfach nach [6]); daher es kommt, daß auch Gemeinden, welche niemals in gutsherrlichem Verbande ſtanden, öfters ohne eigenen Wald und Waide ſind, indem ihre einſtigen Genoſſenſchaftsrechte die Natur bloßer Beholzungs- und Zutriebs-Gerechtigkeiten angenommen haben [7]), während umgekehrt manche gutsherrliche Orte im Beſitz und Genuß eigener Hölzer und Allmanden ſind, welche ſie entweder urſprünglich ſchon inne gehabt oder ſpäter an ſich gebracht haben [8]). Seit den letzten Jahrhunderten ſind die Allmanden häufig unter die Gemeindebürger vertheilt, die Kommunwaldungen aber unter wirthſchaftliche Aufſicht genommen und nur noch Holzgaben vertheilt und Holztage zum Einſammeln von Fallholz bewilligt worden. Auch die Urbarmachung von Wald- [9]) und Allmand- [10]) Plätzen und der Zutrieb von Vieh auf die gemeine Waide [11]) iſt zu Gunſten der Holzkultur und der Schäfereien eingeſchränkt und endlich in neueſter Zeit der größte Theil der Gemeinderechte zu perſönlichen Bürgernutzungen erklärt worden, ſo daß jeder bürgerliche Inwohner der Stadt oder Dorfgemeinde, ohne Rückſicht auf Gutsbeſitz, zur gleichmäßigen Theilnahme berufen iſt [12]). Indeſſen gibt der Gutsbeſitz innerhalb einer Markung noch immer gewiße Rechte, namentlich auf Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Schutz- und Kultur-Anſtalten der Markung [13]), das Recht auf den Gebrauch der Güterwege, des gemeinen Pförchs, Schneiden von Erndteweiden im Walde [14]). Auch mehrere Gemeinden kommen jetzt noch zuweilen in einer körperſchaftlichen Verbindung vor, deren Gegenſtand eine gemeinſchaftliche Markung, ein gemeinſchaftlicher Wald oder eine gemeinſchaftliche Waide iſt [15]), an deren Genuß alsdann die Angehörigen jener Gemeinden als Einzelne theilnehmen, ohne jedoch in Hinſicht auf Genoſſenſchafts-Beſchlüſſe oder Genoſſenſchafts-Vermögen als Geſellſchafter zu erſcheinen, in welcher Beziehung vielmehr zunächſt die Genoſſenſchafts-Verfaſſung und hülfsweiſe die Grundſätze von den Gemeinheiten (universitates) zur Anwendung kommen. Zuweilen ſind einzelne Markungsrechte auf beſtimmte Häuſer oder Höfe gegründet, ſo daß deren Beſitzer als ſolche ſie zu genießen haben und mehrere Theilhaber dieſer Güter nach Verhältniß ihrer Theile zugelaſſen werden [16]). Solche Realgemeinde-Rechte ſollen indeſſen nach einem neueren Geſetz, wo möglich, zur Ablöſung gebracht werden [17]).

Digitized by Google

1) Ueber die aus dem perſönlichen Gemeindeverband hervorgehenden Rechte ſ. Lehre von den Gemeinden im VIII. Buche.

2) Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 494 ff. v. Löw, über die Markgenoſſenſchaften. Heidelb. 1829.

3) Lex Burgund. 28. 1. Selbſt Fremden war dieſer nicht verſchloſſen. Grimm a. a. O. S. 514. Vergl. Stieglitz, geſchichtl. Darſtellung der Eigenthums-Verhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland. §. 3.

4) Z. B. das Waldgedinge in der Aach (Dornſtetten), worüber ein ungedr. Weiſthum v. 1428; ferner die Kirchſpielgenoſſenſchaft zu Altenſtaig (Stat.Slg. I. S. 71 f.), welche durch einen Waldtheilungs-Vertrag v. 1830 aufgelöst wurde.

5) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſch. §. 199. Nur dem König kam urſprünglich das Bannrecht zu; ohne ſeine Erlaubniß konnte daher kein Diſtrict dem gemeinen Gebrauche entzogen werden. Capit. de anno 817. c. 7. (Pertz pag. 215.) de eod. anno c. 22 (pag. 218.) Ein ſolcher königlicher Forſt war der Schönbuch, worin im J. 1191. (Stat. Slg. S. 183) „auctoritate imperiali" dem Kloſter Bebenhauſen ein Waldbezirk angewieſen wurde. Im Jahr 1318 empfiengen die Grafen v. Würtemberg den Schönbuch (Forſt und Wald) nebſt darein gehörigen Dörfern und dem Wildbann vom Kaiſer zu Lehen, nachdem ſie ihn von Graf Konrad dem Scherer zu Tübingen um 9600 Pf. Heller gekauft hatten. Den Schönbuchs-Genoſſen wurde bei dieſer Gelegenheit ihre „Gewehrſchaft" im Walde beſtätigt. Sattler, Geſch. der Grafen 1. Fortſ. S. 168 u. 169. S. jedoch daſ. S. 286. 287.

6) Stieglitz a. a. O. §. 17 f.

7) S. Note 4. u. 5. Von den aufgeſtandenen Bauern in Oberſchwaben (1524. 1525) wurde verlangt, daß die Wälder, Allmanden, Waiden u. ſ. w., über deren rechtskräftigen Erwerb ſich die Beſitzer (Herrn und Klöſter) nicht ausweiſen könnten, den Gemeinden, in deren Markung ſie liegen, zurückgegeben werden ſollen. Auch das Wild in den Wäldern, die Fiſche im Waſſer habe Gott für alle Menſchen erſchaffen, weßhalb das Jagen, Vogelſtellen, Fiſchen einem Jeden geſtattet ſeyn ſolle. Der kleine Grund-, Obſt- und Blutzehnten ſolle nicht mehr gegeben werden. (Mſc.) Vgl. die Hpt. Art. bei Oechsle, Beiträge zur Geſch. des Bauernkriegs in den ſchwäb. fränkiſchen Grenzlanden S. 251. „Zum fünfften ſeyen wir auch beſchwert der beholtzung halb. Dann vnſere herſchafften haben yne die holtzer alle allein geeygnet, vnd wan der arm man etwas bedarff, muß ers vmb zwey gelt kauffen." Vergl. ſchwäb. Landr. Cap. 222. 556. S. Stadelhofer, hist. coll. Rothensis tom. II. p. 11.. Grimm, Rechtsalterthr. S. 248 und 249.

Digitized by Google

8) Daher kann auch in ſog. gutsherrlichen Orten nicht für das Eigenthum der Gutsherrſchaft an den in der Markung liegenden öden Plätzen und Gütern vermuthet werden. v. Langenn und Kori, Erörter. prakt. Rechtsfragen 2. Aufl. Bd. II. nr. 17.

9) Forſt-O. S. 84.

10) Hiezu bedarf es einer Erlaubniß des Gemeinderaths, beziehungsweiſe des Gutsherrn; auch wird in der Regel ein Zins auf das Grundſtück gelegt, was freilich den neueren Geſetzen nicht entſpricht. Komm. Ordn. Kap. III. Abſchn. 4. §. 1—3. Geſ. in Betr. der Beeden v. 27. Okt. 1836. Art. 7.

11) S. die Komm.O. a. a. O. Abſchn. 5. §. 9.

12) Daß in der Regel nur jemand, der in der Markung begütert iſt, Rechte an die Allmand habe, konnte nach den frühern Quellen nicht bezweifelt werden. Lex Wisigoth. VIII. 5. c. 2. L. Burgund. Add. I. tit. 1. c. 6. Grimm a. a. O. S. 505. Vgl. L.O. Tit. 82. §. 30. Komm. Ordn. Kap. 3. Abſchn. 5. §. 2. Abſchn. 6. §. 9. S. jedoch revid. Bürgerrechts-Geſ. v. 4. Dez. 1833 Art. 48—50. Als perſönliche Gemeinde-Nutzungen ſind hier herausgehoben: Gemeindewaiden, Allmandtheile, Holz-Nutzungen.

13) Z. B. Feldhut, Wäſſerung, Mausfang.

14) Komm.O. Kap. III. Abſchn. 7. S. Lehre von den Weg- und Waidedienſtbarkeiten und dem Beholzungsrechte im IV. Buch.

15) Z. B. die Hardtgenoſſenſchaft zu Murr.

16) Z. B. vorzugsweiſe Waiderechte, Pförchnächte. Komm.O. Kap. 3. Abſchn. 6. §. 8. 21. Vgl. Weckherlin, Grundſätze, nach welchen Frohndienſte auszutheilen ſind. S. 35. Note.

17) Rev. Geſetz über das Bürger- und Beiſitzrecht v. 4. Dez. 1833. Art. 50 u. 51. Vergl. Schäfereigeſetz v. 1828 Art. 11 u. 12. Ueber die Natur der Realgemeinderechte ſ. Richter, Samml. von Civilrechtsſprüchen S. 188. S. dagegen hohenlohiſches L.R. v. 1738 S. 115.

§. 247.

2) Forſt- und Jagdrecht.

Wenn ſchon das Bedürfniß, welches den Ackerbau herbeiführte, bei Benützung der großen Waldflächen in Deutſchland nicht ſo bald eintrat, ſo finden ſich doch ſchon ſeit dem ſechsten Jahrhundert Spuren eines Privat-Eigenthums an Wäldern, welche theilweiſe als Zubehörden von Hof- oder von Gemeinde-Markungen angeſehen wurden, in die ſie eingeſchloſſen waren [1]). In Württemberg namentlich hatten immer außer der Landesherrſchaft auch die Klöſter,

Digitized by Google

Städte und Dörfer, ſo wie die Edelleute und einzelne Unterthanen eigene Hölzer und Wälder [2]). Das Recht zu freier Benützung der letztern und zum Ausſchluß Dritter, Nichtberechtigter, ſtund ebenſo ihren Eigenthümern zu, wie bei anderem Grundbeſitz. Ebenſo war die Jagd jedem Freien nicht nur auf ſeinen eigenen Gütern, ſondern auch auf öffentlichem Grund und Boden geſtattet [3]). Indeſſen dieſelben Urſachen, welche die Einforſtung öffentlicher Wälder zur Folge hatten (§. 246), bewirkten auch eine Beſchränkung der ebengenannten Rechte. Namentlich wurden die übrig gebliebenen Privat- und Kommun-Waldungen einem forſtwirthſchaftlichen Aufſichtsrechte (Forſthoheit) unterworfen und ſomit der freien Diſpoſition ihrer Eigenthümer wenigſtens in ſofern entzogen, als die ihnen vorbehaltene Holznutzung nur nach Maßgabe der landesherrlichen Forſtordnungen geſchehen konnte [4]). Ebenſo wurde die freie Pürſch unter dem Titel des landesherrlichen Wildbanns [5]) mehr und mehr beſchränkt, ſo daß ſie jetzt nur noch in einzelnen Gegenden des Landes beſteht [6]). Während hienach die landesherrliche Gewalt ſich auf Koſten der perſönlichen Freiheit erweiterte, und das gemeine Eigenthum an Grund und Boden jener Befugniſſe, welche das echte Eigenthum einſt mit ſich führte, entkleidete, iſt dagegen der niedere Adel und noch mehr der jetzt ſtandesherrliche hohe Adel in Anſehung ſeiner Beſitzungen dieſen Beſchränkungen großentheils entgangen, welche er vielmehr ſeinerſeits den ihm früher unterworfenen Gemeinden auferlegte [7]). Hiebei iſt jedoch Folgendes zu bemerken: 1) das Forſtrecht im neueren Sinn, d. h. die Befugniß zur ſelbſteigenen Waldbewirthſchaftung und zur unabhängigen Hebung des aus der Waldfläche gewonnenen Ertrags an Holz, Gras, Laub, Eckerich, ſoweit dieſer nicht durch Privatdienſtbarkeiten beſchränkt iſt, ſteht den ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern innerhalb ihrer befreiten Beſitzungen zu. Ebenſo iſt denſelben die Forſt- und Jagdgerichtsbarkeit und Forſtpolizei, ſoweit ſie ſolche in ihren eigenthümlichen und in den innerhalb ihrer Beſitzungen gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen früher hergebracht hatten, zurückgegeben worden. Jedoch haben ſie bei Ausübung aller dieſer Rechte die königlichen Forſt- und Jagdgeſetze zu beobachten [8]). Waldfrevel, ſofern ſie in Gemeinde- oder Privatwaldungen begangen werden, ſind nach eines jeden Orts Statuten und Lagerbüchern zu rügen, und die angeſetzten Strafen den

Gemeinden zum Einzug zu überlaſſen [9]. Mit dem Straferkenntniß iſt auch das Erkenntniß über den von dem Frevler zu leiſtenden Schadenserſatz auszuſprechen [10]. 2) Die Jagd d. h. die Befugniß, wilde herrenloſe Thiere zu fangen und zu erlegen, iſt zwar in Württemberg Regal [11]; doch iſt nicht nur ein großer Theil der Staats-Jagden an Privatperſonen verpachtet [12], ſondern es ſind auch die Standesherrn und Rittergutsbeſitzer im Genuß der geſamten ihnen früher zugekommenen Jagdrechte geblieben [13]. Hiebei iſt die Eintheilung in hohe und niedere (große und kleine) Jagd von Bedeutung, indem die erſtere d. h. das Recht zur Erlegung größerer jagdbarer Thiere, wohin außer dem ſchwarzen und rothen Wild auch die Rehe und Auerhahnen gehören [14], vermöge der Regalität der Jagd im Zweifel für den Landesherrn angeſprochen und daher als Recht Einzelner nur in ſoweit anerkannt wird, als ein gültiger Rechtstitel dafür nachgewieſen werden kann [15], welcher aber einer bloßen Gnadenjagd [16] nicht zur Seite ſteht. Hinſichtlich der Ausübung des Jagdrechts ſind die Jagdherrn an die Geſetze des Königreichs gebunden; namentlich darf daſſelbe nicht zum Nachtheil der Holz- oder der Feldkultur ausgeübt werden; auch haben die Jagdliebhaber dem Aufkommen eines übermäßigen, d. h. mit der Waldfläche im Mißverhältniß ſtehenden Wildſtands oder ſchädlicher Thiergattungen (Schwarzwild) zu begegnen und jeden durch Umgehung der dießfälligen Vorſchriften entſtandenen Wildſchaden zu erſetzen [17]. Ueberdieß können nicht blos die Gutsbeſitzer ihre Güter gegen möglichen Wildſchaden durch Gräben und Wildzäune ſchützen [18], ſondern es ſind auch die Gemeinden berechtigt, durch eigene Kommunwildſchützen alles außerhalb der Waldungen zu Schaden gehende große Wild wegzuſchießen [19]. Eine Anforderung von Jagddienſten an die Staatsangehörigen iſt nur geſtattet, ſofern dieſe kraft der Lagerbücher, des Herkommens oder eines ſpeziellen privatrechtlichen Titels dazu verbunden ſind [20].

1) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte §. 58. Stieglitz a. a. O. §. 3—7. S. z. B. Urk. v. 744. (Neugart cod. Alem. I. p. 13.) „cum curtis clausis, cum ortiferis, pumiferis, vel officinis, qui ibidem esse videntur, campis, pratis, *silvis*, aquis, aquarumque decursibus, mobilibus, adque inmobilibus, cultis et incultis (,) viis discendentis adque regredientis“ etc. Vgl. daſ. p. 17. 21. 88. 94. 100.

2) Stat.Slg. I. S. 27. (Urk. v. 1096) S. 89. 428. 430. In dem Frieden

mit den Reichsſtädten v. 15. Sept. 1360 (Sattler, Geſch. der Grafen 1. Fortſ. S. 194. Beil. nr. 117) verſprechen die Grafen von Württemberg, die Klöſter, Edel- und andere ehrbare Leute in dem Verkaufe von Wäldern und Hölzern an Dritte, von ihres „Wiltbandes" wegen, nicht zu hindern.

3) Schmidlin, Handbuch der württ. Forſtgeſetzgebung. Stuttg. 1822. §. 1a—1c. Stieglitz a. a. O. §. 8 u. 9. 25 u. 26. Daß es eigene Parks ſchon früher gegeben hat, ſieht man aus den Bußen der L. Alam. tit. 99.

4) Forſt-O. v. 1614 S. 86. Komm.O. Kap. III. Abſchn. 7. Gleiche Beſchwerden wegen Beſchränkung der Waldnutzungen, wie oben §. 246. Note 7. bemerkt, wurden auch noch ſpäter laut. S. z. B. Landt.Abſch. v. 1608 Art. 9. von 1739 Art. 8 u. 9. Geſ.Slg. II. S. 303. 523. Ueber die Forſtordnungen (neueſte v. 1. Juni 1614) ſ. Schmidlin a. a. O. §. 11—14. Ueber das Waldverbot daſ. §. 138. Von einem nutzbaren Forſtregal läßt ſich übrigens nicht wohl reden, ſondern nur von einer Forſthoheit, d. h. von der Staatsgewalt, angewandt auf Forſtſachen. Hinſichtlich des Eigenthums an Waldungen hat der Staat die Vermuthung nicht für ſich. Die Inſpection in Forſtſachen wurde in Vorderöſtreich auch gegenüber von den mit forſtlicher Obrigkeit verſehenen Privatherrſchaften und Klöſtern ausgeübt. Wald-, Holz- und Forſtordnung für die k. k. öſterreich. Vorlande v. 1786 (gedr. in 8. 1787) §. 14. 18.

5) Dieſer ward von den Grafen ſchon frühe ausgeübt Note 2. Vergl. Kaufbrief über Aſperg v. 1308. Stat.Slg. I. S. 99. Herzogsbrief v. 1495. (Geſ.Slg. II. S. 2.) Sogar der Vogelfang iſt nur unter Beſchränkungen geſtattet. Landt.Abſch. v. 1514 a. E. Schmidlin §. 245. Vergl. Stat. Slg. I. S. 386. 625. Auch das Eckerich (Maſtung) wird unter dem Wildbannsrecht begriffen. Schmidlin §. 437.

6) Stat.Slg. I. S. 162. Ldt.Abſch. v. 1739 Art. 7. a. a. O. Schmidlin a. a. O. §. 2. Note 2 u. 3. Durch Erlaß des Miniſt. des Inn. v. 7. Juni 1819 wurde zu Folge kön. Entſchließung v. 8. Mai deſſ. J. und zu Erläuterung und Ergänzung des §. 41. der Verf.Urk. der größere vormalige Freipürſch-Bezirk am Neckar und Schwarzwald wiederhergeſtellt und den betreffenden Gemeinden und Gutsherrſchaften das Jagdrecht innerhalb ihrer Markungen und Gutsbezirke unter Beſchränkungen zurückgegeben, welche die Ausübung derſelben betreffen; namentlich ſolle von den Gemeinden die Jagd entweder verpachtet, oder durch einen beeidigten Jäger nach den Jagdgeſetzen ausgeübt werden.

7) Note 2. Stat.Slg. I. S. 307. „jura forestarum et aquarum." Besold doc. rediviva monast. p. 635.

8) Ver. v. 8. Juni 1818 §. 5—6. (Regbl. S. 282.) Dekl. für Taxis v. 8. Aug. 1819 §. 34 u. 35. Schmidlin a. a. O. §. 14. 72. 73.

Digitized by Google

9) Gen.Reſcr. v. 15. Okt. 1744. (Pfeil) Realinder der Forſtordnung. Stuttg. 1748. S. 291. Schmidlin a. a. O. §. 90.

10) Inſtr. der Oberförſter v. 1818 §. 3. Schmidlin §. 105.

11) Note 5. Breyer, elem. juris publ. wirt. p. 569. Mohl, Staatsrecht II. S. 881.

12) Schmidlin a. a. O. §. 3b.

13) Org.Man. vom 18. März 1806 §. 33. Inſtr. v. 2. Okt. 1807 bei Knapp, Repert. III. 3. S. 133.

14) Reſcr. v. 6. Dez. 1652. (Realinder ꝛc. S. 279. 318) vom 5. März 1807. (Regbl. S. 14.) Schmidlin a. a. O. §. 1c. Anm. 1. §. 2. Anm. 3.

15) Reſcr. v. 6. Dez. 1652 (Realinder ꝛc. S. 279. 318). Vgl. Stieglitz a. a. O. §. 41. Eichhorn, Einl. in das deutſche Privatr. §. 284 u. 285. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatr. §. 272.

16) Schmidlin a. a. O. §. 3b.

17) Org.Man. v. 1806 §. 33. Ver. v. 18. Jan. 1817. (Regbl. S. 29.) 13. Juni deſſ. J. (Regbl. S. 305). Schmidlin a. a. O. §. 139. 144. Eine Bitte der Kammer der Abg. v. 13. Nov. 1833 iſt auf Reviſion der die Abwendung des Wildſchadens bezweckenden Verordnungen, insbeſondere auf die Beſtimmung gerichtet, daß die Jagdberechtigten unter allen Umſtänden den erweisbaren Wildſchaden zu erſetzen haben. Verh. der Abg. v. 1833. III. Beil.H. S. 802. Vergl. Pfeiffer, praktiſche Ausführungen Bd. III. S. 91.

18) S. die Belege bei Schmidlin §. 140 u. 141. Verh. der Abg. III. Beil.H. 2. Abth. S. 80.

19) Ver. v. 18. Jan. u. 13. Juni 1817 a. a. O. Beil. A u. B. Schmidlin §. 143. Schwarzes Wild durften die Bauern in älterer Zeit ſchieſſen, wenn ſie es auf ihrem Grund antrafen, mußten aber der Obrigkeit Anzeige machen. S. Entſcheid. v. 1514. Stat.Slg. I. S. 584.

20) Komm.O. Kap. IX. Abſchn. 9. §. 12. Reſcr. vom 19. April 1815. Regbl. S. 159. Schmidlin §. 113 f. vgl. über die Frohnen §. 258 f.

§. 248.

3) Fiſcherei- und andere Waſſer-Rechte.

Kleinere Gewäſſer (aquae, aquarumque decursus) werden ſchon in den früheſten Urkunden als Zubehörden von Gütern angeführt [1]. Größere Waſſer, namentlich ſchiffbare Flüſſe dagegen waren der gemeinen Benützung vorbehalten, was aber die angrenzenden Gutsbeſitzer nicht hinderte, durch Anlagen oder Werke auf ihren Gütern einen für die gemeine Schiffarth und Fiſcherei unnachtheiligen Ge-

brauch von denſelben zu machen [2]). Aus dem beſonderen Schutz, welchen der Kaiſer über dieſe Flüſſe als gemeine Waſſerſtraßen ausübte [3]), ward allmälig die Anſicht abgeleitet, daß derſelbe auch über die Flußnutzungen zu verfügen befugt ſey [4]), und in Folge dieſer Anſicht, welche in dem longobardiſchen Lehenrecht beſtätigt ſchien [5]), ein einträgliches Waſſerregal ausgebildet, welches die Landesherrn, in deren Hände daſſelbe kam [6]), noch weiter ausdehnten, indem ſie nicht allein ſchiffbare und floßbare Flüſſe, ſondern andere fließende Gewäſſer zu Bannwaſſern umſchufen, oder doch ihren Gebrauch durch allgemeine Ordnungen (Forſt- und Fiſch-Ordnungen) zu beſchränken ſuchten [7]). Zwar ſind auch jetzt noch die regelmäßig fließenden Gewäſſer, wofern ein Privat-Eigenthum nicht erweisbar iſt, als öffentliche Sachen (res publicae) anzuſehen [8]), und daher dem gemeinen Gebrauche nicht ganz entzogen; namentlich iſt das Waſſerſchöpfen, Baden, Tränken in Flüſſen und Bächen, wofern es ohne Störung von Privateigenthum geſchehen kann, in öffentlichen und Privatwaſſern jedem geſtattet [9]). Auch ſind die Ufereigenthümer in Benützung der erſtern nur in ſofern beſchränkt, als ſie dadurch den ordentlichen Lauf des Waſſers nicht hemmen, noch durch Anlagen innerhalb ihrer Güter (z. B. Bewäſſerungs-Anſtalten) den gleichmäßigen Gebrauch der übrigen Anlieger aufheben oder unverhältnißmäßig verkürzen dürfen [10]). Noch mehr darf jeder Gutseigenthümer eine auf ſeinem Grund und Boden entſpringende Quelle, ſofern er dadurch kein bereits wohlerworbenes Recht anderer Gutsbeſitzer ſtört, auffaſſen und ſich aneignen [11]). Dagegen ward das Fiſchen in öffentlichen Flüſſen und in den zu den herrſchaftlichen Forſtbezirken gehörigen Bächen ſoweit nicht eine beſtimmte Gerechtigkeit entgegenſtand, als ein landesherrliches Recht in Anſpruch genommen, in Hinſicht auf die Kommun-Fiſchwaſſer aber, welche ſonſt ſämtlichen Gemeindegliedern zur Benützung überlaſſen geweſen, befohlen, daß ſie pachtweiſe an einzelne Fiſcher verliehen werden ſollen. Selbſt die Fiſcherei in den Privatgewäſſern kann jetzt nur nach Maßgabe der allgemeinen Fiſchordnung ſtatt finden und jede Anrufung eines alten Herkommens oder Privilegiums gegen dieſes Geſetz iſt für unſtatthaft erklärt [12]). Ebenſo iſt die Anlegung einer Mühle, das Flößen von verbundenem oder geſcheitertem Holz und die gewerbsmäßige Schiffarth von polizeilicher Konceſſion abhängig [13]). Auch bei den ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen

Gutsbeſitzern ward in allen dieſen Beziehungen keine Ausnahme gemacht, indem zwar denſelben die beſeſſenen Seen, Fiſch- und Krebswaſſer gelaſſen, die mit dem „Staatsobereigenthum der Flüſſe" aber verbundenen Schiffarths-, Floß- und andere Rechte für die Krone in Anſpruch genommen wurden [14]). — Der Uferbau, welcher die Sicherung der Ufer vor dem Einbruch des Waſſers zum Zweck hat, iſt zunächſt Sache der unmittelbar angrenzenden Gutsbeſitzer; doch ſind dieſe nur verpflichtet, die bereits vorhandenen Uferwerke und Böſchungen im Staude zu erhalten, nicht aber neue Vorrichtungen oder Erddämme zur Sicherung eigenen oder fremden Landes anzulegen [15]). Eine ſolidariſche Verpflichtung aller von dem Waſſer bedrohten Gutsbeſitzer oder der Gemeinde, in deren Markung die Güter gehören, findet nur Statt, wenn dieſelbe durch beſonderes Herkommen oder ausdrückliche Verträge nachgewieſen iſt [16]). Der Waſſerbau dagegen, welcher zur Herſtellung einer ordentlichen Waſſerſtraße geführt wird, liegt dem Eigenthümer des Waſſers oder denjenigen ob, welcher aus der Strombahn die Nutzungen zieht [17]).

1) S. die Urkunden bei Neugart §. 247. Note 1. cit. Meichelbeck, hist. Frisingensis tom. I. pars 2. nr. 4. 6. 7. 8. 11. 12. seq. S. ferner Stat. Slg. I. S. 305. 307. Besold doc. rediv. monast. wirt. p. 635. „cum silvis, pratis, agris, pascuis, *aquis*, vivariis, *piscariis* et *piscationibus*."

2) Noch in dem ſchwäb. Landr. Kap. 207. ſächſ. Landr. II. 28. §. 1—4. werden die ſtromweiſe fließenden Gewäſſer der gemeinen Benützung in Anſehung der Schiffarth und Fiſcherei preisgegeben; jedoch ſollen nach erſterem hergebrachte Nutzungsrechte nicht gefährdet werden.

3) Nach dem Sprichwort: das Waſſer iſt des Reiches Straße. Anton, Geſch. der deutſchen Landwirthſchaft Th. II. S. 359. Phillips, Grundſätze des deutſchen Privatrechts I. S. 245.

4) Ueber den Zoll und ſeine urſprüngliche Bedeutung ſ. Reichsabſchied v. 1235 Kap. X. (Neue Sammlung der Reichsabſchiede Th. I. S. 22). Reichsſchluß v. 1670. (daſ. Th. IV. S. 75.)

5) F. II. 56. S. jedoch Eichhorn, deutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte Th. II. §. 362.

6) In dem Herzogsbrief v. 1495 (Geſ. Slg. II. S. 2.) ſind unter Anderem die Waſſer, Straßen, Geleite, Salzflüſſe, Erz- und Bergwerke in die Verleihung eingeſchloſſen. Schon lange zuvor verfügten jedoch die Grafen von Württbg. über die Flüſſe. Vertrag mit Baden wegen des Flößens

auf der Wirm, Nagold, Enz und dem Neckar v. 17. Febr. 1342. (Moſer, Forſtarchiv XII. S. 64.) Vertrag zwiſchen Oeſtreich, Württemberg und Eßlingen wegen des Flößens und Fiſchens im Neckar v. 12. Okt. 1481. (daſ. S. 67.)

7) Die Fiſcherei ward als ein Beſtandtheil des Waidwerks angeſehen. Schmidlin §. 1a. Ueber die Fiſchordnungen (neuſte v. 1615 ſ. Fiſcher= und Schiffer=Ordnung v. 1719) ſ. daſ. S. 199. Auf dem Tübinger Landtage v. 1514 beſchwerte ſich die Landſchaft unter Anderem über der Forſtmeiſter Eigennutz und Härtigkeit gegen die Unterthanen, namentlich mit Zueignung der gemeinen Bäche und Allmanden. (Sattler, Geſch. der Herzoge Th. I. S. 164.) Worauf der Herzog verſprach: „der Waſſerhalb der anſtoſſenden gütter Innhaber zuuerlyhen, würdet ſich Hertzog Vlrich darinn erkundigen, vnd ſinem erpieten nach gnedigklich halten." Geſ.Slg. II. S. 50.

8) v. Bülow und Hagemann, praktiſche Erörterungen Bd. I. nr. 3. §. 5. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 143. Womit jedoch die Annahme eines Staatseigenthums an Flüſſen, Straßen u. ſ. w. nicht in Widerſpruch ſteht. Vergl. Eichhorn Einl. §. 265 u. 268.

9) Einzelne Beſchränkungen ſ. bei Schmidlin §. 213 u. 214. Fiſchordnung v. 1615 §. 16.

10) D. XXIX. 3. fr. 8. 10. 11. §. 6. Vgl. Hagemann a. a. O. Auch an Privatgewäſſern finden meiſt dieſelben Nutzungsrechte vermöge hergebrachter Dienſtbarkeiten ſtatt.

11) D. l. c. fr. 21. u. XXIX. 2. fr. 26. Hienach iſt es ſogar erlaubt, unterirdiſche Waſſeradern dem Nachbar abzuſchneiden, ſofern nicht dieſer eine gegentheilige Servitut erlangt hat. S. jedoch Bauordnung S. 69. „Welcher auff ſeinem eigenen Grund ein Bronnen, oder Ciſtern graben will, oder da einen hievor graben und gebauen hätte, der ſoll in allweg fürſehen, daß dardurch dem gemeinen Nutz, und ſeinem Nachbauren, ob, und unter der Erden, kein Schad entſtehen, und widerfahren möge."

12) Forſt=O. v. 1614 S. 96. Fiſch=O. v. 1615 §. 25. Fiſcher=Ordnung v. 1719 §. 18. 39. Schmidlin §. 200. 201. 209. u. 210. Nur wenn die Flüſſe oder Bäche anſchwellen und beſtimmte Zeichen erreichen, darf jedermann, auch der kein eigenes Waſſer beſitzt, mit einem Setz= oder Stockhammen im Trüben fiſchen, doch nicht mehr, als für ſeine Familie und Geſinde zu einem guten Eſſen reicht und nicht zum Verkauf. Fiſch=Ordn. v. 1615 §. 1—4. Fiſcher=Ordn. v. 1719 §. 11—14. Weiter giengen einzelne frühere Privilegien, z. B. ein Pergamentbrief des Orts Enzweihingen unter Zuthun der Landſchaft ertheilt i. J. 1514. (Hdſchr.)

Digitized by Google

13) G. Roller, Polizeirecht S. 187. 207. Vgl. Entw. einer Flußbau-Ordnung v. 1835 Art. 19. (Verh. der Abg. I. Beil.Heft S. 201.) Das Floßrecht (jus grutiae) wird ausdrücklich als Regal erklärt in dem Landt. Abſch. v. 1739 Art. 10. nr. 1. Schmidlin §. 554.

14) Inſtr. v. 2. Okt. 1807 §. 2. und 11. bei Knapp, Repert. III. 3. S. 130 u. 134.

15) Leyser, medit. spec. 247. med. 1. spec. 502. med. 10. 11. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht S. 316. Note 2.

16) Die Komm.O. Kap. III. Abſchn. 2. §. 9. Abſchn. 4. §. 6. macht zwar den Gemeinde-Vorſtehern die zeitige Herſtellung der Waſſergebäude und Uferholzpflanzungen zur Pflicht; allein in der Regel wird noch jetzt jedem einzelnen Beſitzer der an einen Bach oder Fluß grenzenden Güter überlaſſen, das Ufer, ſo weit es ſeine Grenzen bildet, zu unterhalten. Verh. der Abg. v. 1835 I. Beil.H. S. 205. Vgl. Floßvertrag mit Baden v. J. 1747 (Realindex der Forſt-O. S. 124 f.) §. 7. Der i. J. 1835 den Ständen mitgetheilte Entwurf einer Flußbau-Ordnung Art. 1 u. 12. (Verh. a. a. O. S. 196) will nun aber die Herſtellung und Erhaltung der Ufer und Betten den Gemeinden auflegen. Ebenſo ſollen die Eigenthümer von Privatgewäſſern für Herſtellung und Erhaltung der Ufer und Betten ſorgen, eine Verpflichtung der Nebenlieger aber nur eintreten bei den zum Vortheil derſelben beſtimmten Waſſerleitungen, oder bei einer Verbeſſerung des Flußbetts, welche ihnen beſondere Vortheile bringt. (Art. 9 u. 14.)

17) Der cit. Entwurf unterſcheidet zwiſchen Ufer- und Waſſer- (Fluß-) Bau nicht; dagegen ſoll nach demſelben (Art. 13.) an ſolchen Flußſtrecken, welche zur Schiffarth und Flößerei dienen, der Staat den 3. Theil und an ſolchen, welche blos zum Flößen dienen, den 6. Theil der Koſten übernehmen, der Aufwand aber, der durch das Flößen ſelbſt oder durch eine, von dem Flößen herrührende, Beſchädigung verurſacht wird, von den Flößerei-Berechtigten beſtritten werden. (Letzteres iſt nach der vorderöſtreich. Wald-, Holz- und Forſt-Ordnung v. 1786 §. 114. namentlich dann der Fall, wenn das Holz über Felder und Wieſen geflößt werden muß, wovon auch der Eigenthümer zuvor in Kenntniß zu ſetzen.) Dagegen ſoll der Grund und Boden, welcher durch eine Bettenbeſſerung trocken gelegt wird, in das Eigenthum derjenigen übergehen, welche die Koſten des Flußbaus tragen. (Art. 18.)

§. 249.

4) Berg- und Salzrecht.

Bergwerke und Salzquellen wurden bis in das 12. Jahrhundert als Gegenſtände des Privateigenthums angeſehen [1]). Erſt als

Digitized by Google

man nach Auffindung der Silbergruben im Harz, übrigens auf königlichem Grund und Boden, die Einträglichkeit des Bergbaus und deſſen Wichtigkeit für das Münzweſen kennen gelernt hatte, fieng man an, denſelben als ein königliches Vorrecht zu betrachten [2]; und in der Folge nachdem die Landesherrn ſich in den Beſitz deſſelben geſetzt hatten, wurden nicht allein edle Metalle, ſondern auch Kupfer, Zinn, Blei und andere Foſſilien, deren Gewinnung einem künſtlichen Bergbau unterworfen iſt, namentlich Steinſalz und ſogar Salzflüſſe als Regal angeſehen [3]. Auch die württembergiſchen Landesherrn übten jedenfalls ſchon im 15. Jahrhundert Bergrechte aus [4]; in dem Herzogsbrief von 1495 wurden ihnen ausdrücklich die Erz- und Bergwerke mit verliehen [5]; und ſeither haben ſie theils durch Verkündigung allgemeiner Bergordnungen [6], theils durch Verleihung beſonderer Bergwerks-Freiheiten [7] von ihrem Rechte Gebrauch gemacht. Zwar iſt der Staat im Beſitze der meiſten Hüttenwerke; indeſſen iſt der Bergbau unter Vorbehalt des Bergzehntens, eines Bergantheils und zweier Freikuxen auf jegliche Zeche, ſowie des Vorkaufs der gewonnenen Metalle und Mineralien allgemein in Württemberg frei erklärt, dergeſtalt, daß jedem nicht blos auf ſeinem, ſondern auch auf öffentlichem Grund und Boden und bei Einwilligung des Eigenthümers oder bei deſſen Weigerung nach eingeholter höherer Ermächtigung auch auf fremdem Eigenthum das Schürfen und nach Auffindung eines Gangs die Muthung für ein beſtimmtes Feld geſtattet iſt [8]. An Salzquellen, deren gleichfalls der Herzogsbrief erwähnt, beſaß Altwürttemberg nur eine (Sulz), welche in den Händen von Privat-Gewerkern war [9]. Jetzt aber beſitzt der Staat deren ſechs; doch hat er mehrere derſelben nur durch Kauf von Privaten an ſich gebracht [10], indem er nicht das eigentliche Salzregal, ſondern nur den ausſchließlichen Salzverſchluß innerhalb Landes (Salz-Regie), für ſich in Anſpruch nimmt [11]. Nach dieſen Grundſätzen ſind auch die Standesherrn im Beſitz des Bergbaus geblieben, jedoch vorbehältlich der dem Landesherrn gebührenden Zehntgefälle und Freikuxen von allen gegenwärtigen und künftig zu betreibenden Werken, ſowie der Konceſſionsgebühren von andern durch Privatperſonen anzulegenden Hüttenwerken [12].

1) Tacitus Annales XI. 20. Vgl. Hüllmann, Geſch. des Urſprungs der Regalien in Deutſchland. S. 62 ff.

2) Schwäb. Landr. Kap. 222. Sächſ. Landr. I. 35. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſch. I. §. 58.

3) Eichhorn a. a. O. II. §. 297. beſtreitet, daß die Salzquellen vor Ende des 13. Jahrhunderts unter die Regalien gerechnet worden ſeyen. Allein ſchon i. J. 1064 ertheilte König Heinrich IV. dem Pfalzgrafen Friedrich (von Sachſen) für deſſen Erbbeſitzung Sulza außer dem Marktrecht, dem Zoll und der Münze auch das Recht Salz zu ſieden, indem er das königliche Drittel dem dortigen S. Peters Kloſter ſchenkte. Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 761. Memminger, Beſchreibung v. Württ. S. 602. bezieht dieſe Verleihung auf Sulz am Neckar; allein es iſt Sulza in Sachſen (in pago Thuringiae) damit gemeint. (Unſer Sulz gehörte damals den Grafen von Sulz.)

4) Im Jahr 1440 erwarben ſie die Bergſtadt Bulach mit dem dortigen Bergwerke, deſſen übrigens ſchon i. J. 1529 Erwähnung geſchieht. Memminger, Beſchreibung von Württbg. S. 57. Im J. 1456 verliehen ſie das Bergwerk zu Wart im Nagolder Amt, unter Vorbehalt des Zehntens „es ſey gold, ſilber oder geſtein oder was metall oder Ertze", und 1 Pfd. Pfeffers zu Handlohn. Sattler, Geſchichte der Grafen. 2. Fortſ. Beil. nr. 102.

5) S. §. 248. Note 6. In Vorderöſtreich behielt ſich der Kaiſer bei einzelnen Veräuſſerungen das Bergregal vor, namentlich bei Ueberlaſſung der Pfandſchaft über die Herrſchaften Schelklingen und Berg an den Grafen Schenk v. Caſtell i. J. 1681: „alle landesfürſtl. Regalien, nämlich alle Schätz, Bergwerk, Lehenſchaften, gemeine Landſteuern, Reiſen und Gezügen, Appellationes und Confiscationes, Heimfälligkeiten, erbloſe Güter" ꝛc. (Hdſchr.) Ebenſo in dem Lehenbrief Franz II. v. 27. Juni 1793, die von der Stadt Ehingen als Lehen beſeſſene Herrſchaft Ehingen betr. (Hdſchr.)

6) Weißer, Nachrichten von den Geſetzen Württbgs. S. 32. Hezel, Repert. der Polizey-Geſetze. Bd. VII. S. 69.

7) Stat. Slg. I. S 571. 577. 581. Erneuerte Privilegien für die Bergwerke im Lande v. Mai 1710 in Moſer's Sammlung württbg. Urkunden S. 426. Lehenbrief einer neuen Bergwerksgeſellſchaft zu Bulach ertheilt v. 1718. Art. 15 u. 16. „als Unſere hohe Fürſtliche Regalia". Stat. Slg. I. S. 588. Auch ein Regal an Marmorbrüchen wird den württ. Regenten zugeſchrieben von S. J. Kapff de regali marmoris jure. Tub. 1757. cap. 8. Ebenſo ein Recht auf den Torf. Derſelbe, rechtl. Unterſuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre. Tüb. 1767. neue Aufl. 1769. §. 12. Note 2. Allein eine beſtimmte Praxis hiefür läßt ſich nicht erweiſen; das gemeine Recht aber ſpricht dagegen. Eichhorn, Einl. in das deutſche Privatr. §. 274. Von Queckſilber, Steinkohlen, Eiſen, Vi-

triol, Alaun, Schwefel und Arſenik wird jedoch der Berg-Zehnte in Anſpruch genommen. Stat.Slg. I. S. 587 u. 588. Wegen des Salpeters ſ. Regbl. v. 1817 S. 77.

8) Bergordnung v. 1598. Th. II. Art. 1 u. 2. Th. III. Art. 3. Bergwerks-Freiheiten v. 1710. Art. 23—29. Verh. der Abg. v. 1830. H. III. S. 723 ff.

9) Sattler, Beſchreibung des Herz. Wbgs. II. S. 163. Urtheilsbrief v. 1546 bei Fiſcher, Geſch. der deutſchen Erbfolge II. S. 284. Nur einen Antheil (vermuthl. Freikuxen) hatten die Herzoge. (Landt. Abſch. von 1643.)

10) Die Saline Hall hat der Staat für eine Rente an ſich gekauft, die in den Familien der früheren Salz-Berechtigten ſich vererbt, welche dießfalls noch immer unter einem eigenen Salinengericht ſtehen. Hufnagel, Beleuchtung der in Beziehung auf die Saline Schw. Hall beſtehenden Rechtsverhältniſſe. Tüb. 1827.

11) Ver. v. 14. Dez. 1807 Regbl. S. 617. S. jedoch Verf. v. 30. Dez. 1833. Regbl. S. 13.

12) Inſtr. v. 2. Okt. 1807. §. 23 u. 24. bei Knapp III. 3. S. 139.

§. 250.

5) Realgewerberechte [1].

Der Umſtand, daß einzelne Gewerbe koſtſpielige häusliche Einrichtungen vorausſetzen, welche ſich nur dann lohnen, wenn das Geſchäft an derſelben Stelle bleibt, hatte zur Folge, daß die Befugniß zu Betreibung derſelben theils ausdrücklich für beſtimmte Gebäude urſprünglich ertheilt (Realconceſſionen), theils durch Gewohnheit auf dieſen haften geblieben iſt, dergeſtalt, daß mit dem Beſitz des betreffenden Hauſes auch das Gewerberecht von ſelbſt auf den Nachfolger übergeht. Doch ſetzt die Ausübung deſſelben auf Seite des Hausbeſitzers oder eines von ihm beſtellten Geſchäftsvorſtands immer perſönliche Befähigung und, wofern das Gewerbe ein zunftmäßiges iſt, Erlangung des zünftigen Meiſterrechts voraus. Nach neueren Geſetzen iſt zwar in der Regel das Gewerberecht rein von perſönlichen Bedingungen abhängig [2]; auch ſind ſeit längerer Zeit die meiſten Gewerbeberechtigungen nur noch perſönlich ertheilt worden [3]; allein nicht nur macht das Geſetz ſelbſt eine Ausnahme bei der Fabrik-Konceſſion, welche ſtets auf der Gewerbe-Einrichtung ruhen und daher nicht auf die Perſon des erſten Unternehmers beſchränkt ſeyn ſoll [4]; ſondern es ſind auch die bereits beſtehenden

Realgewerberechte keineswegs von dem Grundeigenthum losgeriſſen worden, ſo daß der Beſitzer eines ſolchen Rechts ſolches in der bisherigen Eigenſchaft auch ferner noch ausüben und auf ſeinen Nachfolger im Beſitz des betreffenden Gebäudes übertragen kann, wogegen anderer Seits die Regierung nicht gehindert iſt, den Betrieb des gleichen Gewerbs an andere Perſonen deſſelben oder benachbarter Orte zu ertheilen [5]).

1) Vgl. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatr. §. 471.

2) Rev. Gewerbeordnung v. 5. Aug. 1836. Art. 45. 106. 113 und 114. 122 — 124.

3) Namentlich das Apothekerrecht ſeit 1833. Verh. der Abg. v. 1836. 45. Sitzg. S. 10.

4) Rev. Gew.O. Art. 117 u. 118.

5) Die Verh. der Abg. v. 1828. Heft II. S. 494—497. H. IV. S. 1067. laſſen freilich die Sache unklar; allein ſo viel iſt gewiß, daß weder die Gew. Ordn. v. 1828, noch die an deren Stelle getretene rev. Gew.O. v. 1836 eine Beſtimmung enthält, welche die Aufhebung der bereits wohl erworbenen Real- oder Perſonal-Gewerbe-Rechte ausgeſprochen hätte; man wird alſo die Fortdauer der erſtern ebenſowohl anzunehmen haben, wie die der letztern. Vgl. Verh. der Stdesh. v. 1836 Heft II. S. 434. Die Klagen, worüber die Petitions-Kommiſſion der Kammer der Abg. am 18. März 1833 Bericht erſtattete (43. Sitzg. S. 65 f.), waren auch nicht gegen eine allenfallſige Aufhebung, ſondern nur gegen eine Beſchränkung ihrer Realgewerberechte durch die Konkurrenz anderer neuerdings ertheilter perſönlicher Gewerberechte gerichtet, welche Konkurrenz jedoch die Natur eines Realgewerberechts nicht ausſchließt, wenn nicht damit zugleich ein beſonderes Verbietungsrecht (jus prohibendi) erworben worden, das aber nur bei einem Bannrechte (§. 251) zu vermuthen iſt. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 215.

§. 251.

Insbeſondere Bannrechte. a) Begriff und Natur.

Eine beſondere Art der Realgewerberechte bilden die ſog. Bannrechte, welche den Einwohnern eines beſtimmten Bezirks die Verbindlichkeit auferlegen, die Anſchaffung oder Zubereitung gewißer Lebensbedürfniſſe nur in einer beſtimmten Gewerbanſtalt beſorgen zu laſſen [1]). Die natürliche Rückſicht auf die koſtſpielige Ausführung größerer Werke und den daraus für die nächſten Umgebungen

hervorgehenden Nutzen mußte dieſe in einer Zeit, wo dergleichen Unternehmungen ſeltener waren, zu einer Beſchränkung ihrer natürlichen Freiheit geneigter machen, als dieß jetzt bei vermehrter Konkurrenz der Fall iſt [2]); allein durch bloßes Uebereinkommen zwiſchen dem Gewerbetreibenden und den lebenden Bezirkseinwohnern konnte dennoch ein die gegenwärtigen und künftigen Geſchlechter bindendes Verbietungsrecht nicht begründet werden. Hiezu gehörte das Recht des Bannes (Zwangs) im urſprünglichen Sinn, d. h. eine obrigkeitliche Gewalt, welche allerdings von den Städten und einzelnen Gutsherrn im Mittelalter ausgeübt wurde, in deren Beſitz ſich die Bannrechte zum Theil bis jetzt erhielten [3]). Verwandt damit iſt die Befugniß der Zünfte, unzünftige Perſonen von der Ausübung der betreffenden Gewerbe auszuſchließen (Zunftzwang), ſowie das Recht der Staatsgewalt, die Ausübung gewißer Gewerbe von ihrer beſondern Erlaubniß abhängig zu machen (Konceſſionszwang); doch unterſcheiden ſich die Bannrechte von dieſen beiden Arten von Zwangsrechten dadurch, daß ſie gegen die Gewerbskunden unmittelbar gerichtet ſind, während letztere blos ein Verbietungsrecht gegen unbefugte Gewerbtreibende (Pfuſcher) enthalten, ohne aber die Erlangung der betreffenden Gegenſtände aus irgend einer beſtimmten Hand vorzuſchreiben. Auch mit den Dienſtbarkeiten (Servituten), als Beſchränkungen der Eigenthumsfreiheit, ſind die Bannrechte als Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit nicht zu verwechſeln [4]); ebenſo wenig mit den Reallaſten [5]), da ſie nicht paſſiv, ſondern aktiv einer Sache anhängen [6]), während die ihnen entſprechende Verbindlichkeit als eine Perſonallaſt den Einwohnern des Bannbezirks als ſolchen obliegt [7]). Uebrigens beſchränkt ſich das Bannrecht im Zweifel auf ein bloßes Verbietungsrecht, dahin gehend, daß die Bannpflichtigen ihren Bedarf nicht bei einem anderen Gewerbetreibenden befriedigen, ohne daß dieſelben dem Bannberechtigten ſeine Produkte abzunehmen genöthigt, oder von der Selbſtbereitung derſelben zum eigenen Gebrauche abgehalten wären [8]). Kann oder will der Bannberechtigte den Bedürfniſſen der Kunden nicht genügen, ſo ſind dieſe durch jenes Verbietungsrecht nicht gebunden [9]).

1) Gmelin u. Elſäßer, gemeinnützige Beobachtungen. Bd. IV. S. 251. B. W. Pfeiffer, vermiſchte Aufſätze des deutſchen und römiſchen Rechts S. 223 f. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 155 ff. Die Aufhebung der Bannrechte, insbeſondere bei Mühlen, Brauereien und Wirthſchaften

auf dem Wege der Geſetzgebung iſt ſeit 1820 mehrmals in Anregung gebracht worden. S. insbeſondere Verh. der Abg. v. 1833. I. Landt. 43. Sitzg. S. 68. II. Landt. 3. Sitzg. S. 46. v. 1836. III. Beil.H. S. 530. 777. 907. 91. Sitzg. S. 42.

2) J. Möſer, patriot. Phantaſien Bd. II. nr. 62.

3) Vgl. Eichhorn, Einl. §. 161. Note k. Aus der Leibeigenſchaft leitet den Urſprung der Bannrechte großentheils her Hagemann a. a. O. §. 155.

4) Dieß iſt mehr oder weniger der Fall bei Hofacker, princ. juris civ. §. 1156. Weishaar, Handb. 2. Ausg. §. 477. S. dagegen Runde, Grundſätze des deutſchen Privatr. §. 278.

5) Dieß geſchieht von Eichhorn Einl. §. 161. 185. Phillips, Grundſätze des deutſchen Privatrechts I. S. 297.

6) Auch wenn das Recht einer Korporation zuſteht, iſt daſſelbe auf beſtimmte Gebäude radizirt.

7) Ueber den Beweis der Exemtion ſ. Runde, deutſch. Privatr. §. 279.

8) Eichhorn, Einleit. §. 185. Mittermaier, Grundſätze §. 475b. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutſchen Rechts. §. 284.

9) Mittermaier, a. a. O. Note 17 u. 18. Maurenbrecher a. a. O. Note k. Vergl. Eichhorn a. a. O. § 185.

§. 252.

b) Einzelne Arten.

Einzelne Arten der Bannrechte ſind: 1) der Kelterbann, wonach die in einem beſtimmten Bezirk erzeugten Trauben unter eine beſtimmte Kelter zu bringen und daſelbſt zu keltern (deihen) ſind [1]. Dieſes Zwangsrecht, welches zur Erleichterung des Gefällbezugs und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Herbſte überhaupt dient, erſtreckt ſich im Zweifel nicht auf zehntfreie und ſolche Rebenpflanzungen, welche Gartenrecht genießen. Für die Benützung der Kelter iſt in der Regel aus dem durch Druck gewonnenen Wein eine beſtimmte Abgabe (Kelterwein, Kelterrecht) zu entrichten, wogegen der Berechtigte die Kelter ſelbſt im baulichen Stande zu erhalten und die nöthigen Kelterbedienten aufzuſtellen hat. 2) Der Bannweinſchank, d. h. das Recht der ausſchließlichen Weinwirthſchaft. Verwandt damit iſt das Recht, eine beſtimmte Zeit des Jahrs hindurch oder bis eine beſtimmte Quantität Weins (Bannwein) verſchloſſen iſt, ausſchließend Wein aus dem

Keller zu verkaufen [2]. 3) Der Bierzwang, welcher die in einem gewiſſen Bezirk wohnenden Unterthanen, insbeſondere die Bierwirthe nöthigt, alles einzulegende Bier aus einer beſtimmten Brauerei (Bannbrauerei) zu nehmen [3]. Verſchieden davon iſt das Recht des Bierſchanks (Krugverlags), welches zwar mit der Braugerechtigkeit in der Regel verbunden, jedoch auch ohne dieſe vorkommt. 4) Der Mühlbann [4], wonach die Einwohner eines Orts oder mehrerer Orte verpflichtet ſind, ihre Früchte, ſoweit ſie ſolche in Mehl verwandeln wollen, in einer beſtimmten Mühle (Bannmühle) mahlen zu laſſen [5]. Ein Allein-Handel mit Mehl iſt darin nicht begriffen; daher iſt der Ankauf von bereits fertigem, wenn nur in der Bannmühle zubereitetem [6] Mehl aus dritter Hand dadurch nicht ausgeſchloſſen; noch ſind die Bannpflichtigen gehindert, ſolche Mehlſorten, welche die Bannmühle ſelbſt nicht producirt, auswärts zu beziehen. 5) Der Backofenzwang, welcher den Einwohnern eines Orts die Verbindlichkeit auferlegt, das ſelbſt bereitete Brod in einem beſtimmten Ofen backen zu laſſen [7].

1) Stat. Slg. I. S. 243. 521. 541. Note. nr. 3. Vgl. Matth. Enzlin de banno. Tüb. 1590. Cramer, Wetzlariſche Nebenſtunden Th. X. nr. 5.

2) Stat. Slg. I. S. 230. Siebenkees, Beiträge zum deutſchen Recht Th. II. nr. 3. Nicht zu verwechſeln damit iſt ein unter dem Namen „Bannwein" häufig vorkommendes Weingefäll (Reallaſt).

3) Schröter, juriſt. Abhandlungen Th. I. S. 461. Eichhorn, Einleitung §. 186.

4) Die Literatur ſ. bei Eichhorn a. a. O. §. 187.

5) An dem Verkauf der Früchte nach Auſſen iſt natürlich keiner gehindert; dagegen kommt es darauf nicht an, ob dieſelben von den Bannkunden ſelbſt erzeugt oder gekauft worden ſind. Nach den Tübinger Mühlpachtbriefen war zwar den dortigen Bäckern geſtattet, die auswärts erkaufte Frucht auswärts abzugerben (in Kernen zu verwandeln), aber nicht abzumahlen.

6) Nach der Tübinger Kornhaus-Tafel v. 23. Febr. 1787 §. 11. mußten die fremden Bäcker, welche den Wochenmarkt mit Brod und Mehl beſuchten, diejenigen Früchte, welche ſie unter'm Kornhaus kauften, um nachher das Brod oder Mehl herein in die Stadt zu bringen, in den Tübinger Stadtmühlen abgerben und vermahlen laſſen. Dieſe Beſchränkung iſt zwar ſchon ſeit dem Theurungsjahr 1816 auſſer Uebung gekommen, während das Bannrecht der dortigen Mühlen erſt neuerlich aufgehört hat; allein in der Natur des Bannrechts liegt dieſelbe allerdings, und durch die allgemeinen

Geſetze über den Gewerbs- und Handelsverkehr iſt dieſes ſpezielle Verhältniß nicht berührt worden. Bolley, verm. Aufſätze I. S. 267—272.

7) S. Stryck de jure furnorum Francof. 1677. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht S. 278.

§. 253.

Entſtehung und Ende der Realrechte.

Einzelne Realrechte können ihrem Weſen nach nur von der öffentlichen Gewalt (Staats-, Kirchen-, Gemeinde-Gewalt) hergeleitet werden; andere ſind hinſichtlich ihres Erwerbs und Verluſts wie gemeine Privatrechte zu beurtheilen. Jenes iſt der Fall bei den Vorrechten der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Güter (§. 234. 237.), bei dem Patronatrechte, bei den Markungsrechten (§. 246.), Forſt- und Jagdrechten (§. 247.), bei den ausſchließlichen Rechten an fließende Gewäſſer (§. 248.), bei der Konceſſion zum Bergbau (§. 249.) und bei den Realgewerberechten (§. 250—252.); dieſes bei ſonſtigen, einem Gute anhängenden Rechten (Obereigenthum an Lehen und Emphyteuſen, Realſervituten, Grundgefällen). Rechte der erſteren Art, man kann ſie öffentliche Realrechte nennen, ſind nach der jetzigen Verfaſſung nur kraft einer öffentlichen Verleihung (Privilegium, Konzeſſion) möglich, welcher die unvordenkliche Verjährung in ihren Wirkungen gleichkommt [1]). Auch die Bannrechte, wofern ſie ſich im Beſitze von Gemeinden, Stiftungen oder Privatperſonen befinden, können nur auf einen dieſer beiden Rechtstitel gegründet werden, da die öffentliche Gewalt, welche früher einzelnen Berechtigten zur Seite ſtand, in neuerer Zeit auf den Staat übergegangen (§. 232.), ſomit kein unmittelbarer Rechtfertigungsgrund mehr für dieſelben iſt [2]). Zwar ſollte nach dem Erbvergleich von 1770 kein Monopol, insbeſondere kein Mühlbannrecht ertheilt werden [3]); allein hinſichtlich der bereits rechtmäßig erworbenen, ſowie hinſichtlich der einzelnen Perſonen, Korporationen oder Stiftungen in den neuen Landen vor Einführung der württembergiſchen Geſetzgebung verliehenen Bannrechte konnte jener Grundſatz nichts ändern. Indeſſen iſt für keines dieſer Rechte zu vermuthen, und, wo eines ſich findet, daſſelbe mit Rückſicht auf die Beſtandbriefe, Lagerbücher und beſonderes Herkommen ſtreng auszulegen [4]). Was die gutsherrlichen Rechte im engeren Sinn (Privatrealrechte) betrifft, ſo konnten dieſe durch Vertrag und an-

dere gemeine Erwerbtitel früher allerdings unter Einzelnen entſtehen, und erſt die neuere Geſetzgebung hat auch hierin Schranken geſetzt [5]). — Hinſichtlich des Verluſts der Realrechte iſt wieder zu unterſcheiden zwiſchen ſolchen, welche in dem öffentlichen, und anderen, welche in dem Privatrechte ihren Grund haben. Die erſteren können auf dieſelbe Weiſe verloren gehen, wie andere Privilegien, namentlich durch Geſetz, gerichtliches Urtheil, Verzicht und Verjährung (§. 88.). Auch iſt von dem Grundſatze, daß der bloße Nichtgebrauch (non usus) den Verluſt der Privilegien nicht nach ſich ziehe, bei den Realprivilegien eine Ausnahme zu machen, welche durch Nichtgebrauch von 30, und bei Realrechten der Kirche und der geiſtlichen Stiftungen von 40 Jahren allerdings erlöſchen [6]). Noch weiter gieng hierin die neuere Geſetzgebung hinſichtlich der Real-Gewerbekonzeſſionen, welche in der Regel ſchon durch 5jährigen Nichtgebrauch eingebüßt [7]) und ſelbſt durch Proteſtation in dieſem Falle nicht erhalten werden können [8]). Die Grundſätze über den Verluſt der Privat-Realrechte, namentlich des lehensherrlichen Obereigenthums und der Reallaſten werden an den betreffenden Orten angeführt werden [9]). Die Uebertragung von Realrechten auf andere Güter enthält theils eine Aufhebung, theils eine Begründung ſolcher Rechte und iſt daher nur ſtatthaft auf demſelben Wege, auf welchem Realrechte der beſtimmten Art überhaupt aufgehoben und begründet werden können [10]).

1) Vgl. Thibaut, über Beſitz und Verjährung §. 75. Eichhorn, Einl. §. 266. Note b. Mittermaier, Grundſätze §. 260. Maurenbrecher, Lehrbuch §. 281.

2) Die Meiſten räumen jedoch bei den Bannrechten eine praescriptio definita ein; unter den Neuern namentlich Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 155., welcher einen 30jährigen qualificirten Beſitz (mit contradictio und quiescentia) für genügend hält, und Maurenbrecher, Lehrbuch §. 281., welcher zwar in Beziehung auf öffentl. Realrechte das Obige anerkennt, allein unrichtig die Bannrechte nicht zu dieſen zählt. Daſ. §. 282. Geradezu die Servituten-Verjährung wendet an eine Entſcheidung des königl. Obertribunals vom 4. Aug. 1828, worin als Grundſatz angenommen wird, daß „Dienſtbarkeitsrechte, namentlich (?) Bannrechte, ſowie auch andere ähnliche Rechte“ in Ermanglung eines Rechtstitels durch einen Beſitzſtand von wenigſtens 30 Jahren erworben werden können.

3) Cl. IV. §. 11 u. 12. Geſ.Slg. II. S. 590. Vergl. reichshofräthl. Er-

läut. §. 36 u. 37., bei Paulus, Haupturk. der württemb. Landesgr.Verf. Abth. II. S. 79 u. 80. Vergl. Verf.Urk. §. 31. oben §. 76. Note 6.

4) Erbvergleich a. a. O. Vgl. Runde, Grundſätze §. 279. Mittermater §. 475 b. Aus einer bloßen Gewerbskonceſſion, z. B. der Erlaubniß zur Errichtung einer Mühle, Kelter u. ſ. w., kann ſo wenig auf ein Bannrecht geſchloſſen werden, als aus der unvordenklichen Benützung einer ſolchen Anſtalt von den Einwohnern eines Orts, welche im Zweifel als eine freiwillige anzunehmen iſt. Der Beweis muß daher dahin geführt werden, daß die Einwohner zum Vortheil des Berechtigten (nicht blos aus polizeilichen Gründen) als gezwungen angeſehen worden.

5) S. die Lehren von den Reallaſten, den Lehen, der Emphyteuſe und den Real-Servituten.

6) X. V. 33. cap. 6 u. 15. Vgl. Glück, Commentar II. S. 51. und die dort Angef., welche bei affirmativen Privilegien (perſönlichen und dinglichen) daſſelbe annehmen, während Andere, namentlich Lauterbach, Coll. Pand. lib. I. tit. 4. §. 52. mit Rückſicht auf D. L. 11. fr. 1. (de nundinis) ſchon mit 10jährigem Nichtgebrauch ſich begnügen.

7) Rev.Gew.O. v. 5. Aug. 1836. Art. 126. Ausgenommen ſind hier diejenigen Konceſſionen, welche zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes (Regbl. vom 5. Sept. 1836) ſchon beſtanden, jedoch noch nicht 10 Jahre alt waren; dieſe erlöſchen erſt nach 1 Jahr von Verkündigung des Geſetzes an. Vergl. Motive zum Geſetze in den Verh. der Abg. v. 1835. 1. Beil.H. S. 180. Die Kammer der Standesherrn wollte in obige Beſtimmung nicht willigen, da ein Recht durch non usus nicht erlöſchen könne (?). Verh. der Standesherrn v. 1836. Heft I. S. 102 f. Heft II. S. 463 f. 489 f. S. jedoch Verh. der Abg. 26. Sitzung S. 61—63. 45. Sitzg. S. 8—19.

8) Dieß folgt aus der Abſicht des Geſetzgebers, ein angemeſſenes Verhältniß zwiſchen dem Bedarf des Publikums und den für denſelben beſtehenden Gewerbe-Einrichtungen zu erhalten (Motive a. a. O.), eine Abſicht, welche bei ruhenden Gewerbekonceſſionen, gleichgültig aus welchem Grunde ſie ruhen, nicht erreicht wird.

9) S. Note 5.

10) Niemals alſo durch bloße Ceſſion. Bei Real-Servituten ſteht dieſer Grundſatz bekanntlich feſt. D. XIX. 2. fr. 44. XLI. 1. fr. 20. §. 1. L. 16. fr. 86. Hofacker, princ. juris tom. I. §. 93. n. I. Glück, Kommentar, Bd. II. §. 101. a. E. S. oben §. 107. Note 4. And. Anſicht iſt, mit Ausnahme der Dienſtbarkeiten, Reinhard, verm. Aufſ. 1. Heft Nr. 1.

Drittes Kapitel.

Von den Reallaſten[1]).

§. 254.

Begriff, Natur und Arten.

Reallaſten (onera realia, Grundgefälle[2]) ſind Verbindlichkeiten zu wiederkehrenden Leiſtungen an Dienſten oder Abgaben, welche dem Beſitzer eines Guts als ſolchem obliegen. Nicht nothwendig ſind dieſelben zugleich Realrechte (§. 245.); vielmehr kommen viele Reallaſten einzelnen Familien, Stiftungen, Körperſchaften ohne alle Beziehung zu einem herrſchenden Gute zu. Ebenſowenig wird in dem Begriff der Reallaſten vorausgeſetzt, daß es gerade eine fremde Sache ſey, worauf der Berechtigte die Leiſtung zu ſuchen habe, da der Anſpruch hierauf auch in Verbindung mit Eigenthumsrechten an der betreffenden Sache vorkommt[3]). Dagegen gehört allerdings zum Begriffe der Reallaſten, daß der Beſitzer des belaſteten Guts als ſolcher zur Leiſtung verpflichtet ſey, ohne daß es einer beſonderen Verpflichtung von ſeiner Seite weſentlich bedarf[4]). In dieſer Vorausſetzung kann man allerdings ſagen: „die Frohn ruht auf dem Hauſe,“ „das Grundſtück zinst,“ wenn es gleich zur urſprünglichen Uebernahme auf das Gut und zur jeweiligen Vollbringung der Leiſtung eines Beſitzers weſentlich bedarf, der hiebei als Repräſentant des pflichtigen Guts erſcheint. Nach deutſchem Recht unterlag dieſe Verknüpfung einer Verbindlichkeit mit Grundſtücken ſo wenig einem Anſtand, als die Verknüpfung eines Rechts mit denſelben, wofern nur die Grundform der Oeffentlichkeit, unter welcher allein Rechte an Immobilien entſtehen konnten (§. 243.), gewahrt wurde. Daraus ergab ſich aber von ſelbſt die Befugniß des Berechtigten, dem neuen Beſitzer zu folgen und auch gegen dieſen ſein Recht geltend zu machen. Manche rechnen zu den Reallaſten nur die regelmäßig wiederkehrenden Leiſtungen (Frohnen, Zinſe, Zehnten[5]); allein auch die nur in beſonderen Fällen vorkommenden Dienſte und Abgaben (Ritterdienſte, Handlohn und Weglöſe, Sterbfall, Leibzucht, Wittum, Apanagen) gehören dahin, wiewohl von dieſen paſſender in Verbindung mit andern Lehren die Rede ſeyn wird.

1) L. Dunker, die Lehre von den Reallaſten in ihren Grundzügen dargeſtellt. Marburg 1837.

2) Der Ausdruck: servitium reale, onus reale = Reallaſt kommt ſchon im 14. und 15. Jahrhundert vor. Duncker a. a. O. S. 56 u. 57. Für die der Reallaſt gegenüberſtehende Berechtigung fehlt es jedoch bis jetzt an einem eigenen Kunſtausdruck; denn das Wort: Realrecht (Prior. Geſetz Art. 4.), Realberechtigung erſetzt denſelben nicht, ſ. oben §. 230 u. 245. Auch die Bezeichnung: ſubjectiv-dingliches Recht (Runde Rechtslehre von der Leibzucht §. 26. 33. Eichhorn, Einleitung §. 162) iſt unrichtig; denn ſeinem Subjecte nach iſt das Recht aus der Reallaſt nicht nothwendig dinglich = Realrecht. Richtiger und ſprachgemäßer ſcheint mir der Ausdruck: Grund-Gefäll.

3) Z. B. Lehensgefälle.

4) Wiewohl eine ſolche perſönliche Uebernahme in Form einer Erneurung der erſten Inveſtitur allerdings vorkommt. Ueber die Anſicht Eichhorn's (Privatr. §. 162. 166. Note b), daß die Verbindlichkeit des jeweiligen Beſitzers auf einer Erneurung des obligatoriſchen Nexus beruhe ſ. Albrecht, die Gewere, als Grundlage des ältern deutſchen Sachenrechts. S. 169 f.

5) Mittermaier a. a. O. §. 153a. Siehe dagegen Duncker a. a. O. S. 59. welcher andererſeits die aus dem gutsherrlichen Verbande hervorgehenden Gefälle nicht als Reallaſten anerkennt!

6) Zu weit gehen Eichhorn a. a. O. §. 169. und Phillips, Grundſätze des deutſchen Privatr. Th. I. S. 297. welche auch die Bannrechte hieher zählen; ebenſo Maurenbrecher, Lehrbuch des deutſchen Rechts §. 263, welcher unter die Reallaſten auch Nachſteuer und Abſchoß aufnimmt, und §. 245. ſogar von dem Pförchrecht als einer Reallaſt ſpricht, die auf der Heerde liegen ſoll!

§. 255.

Allgemeine Grundſätze.

Nach deutſchem Recht war derjenige, welcher eine Leiſtung auf einem Grundſtück zu ſuchen hatte (Gefällherr), auch wo ihm kein Eigenthum an dem belaſteten Gute zukam, durch eine dingliche Anſprache (Gewere) an letzteres geſichert, welche ihm ſowohl hinſichtlich des Hauptrechts (der Reallaſt im Ganzen) als in Anſehung der einzelnen fälligen Leiſtungen zukam [1]). Die Schriftſteller ſeit Aufnahme des römiſchen Rechts haben die Reallaſten meiſt unter dem Geſichtspuncte von Dienſtbarkeiten (servitutes juris germanici) aufgefaßt [2]); allein dieſelben ſind keine weſentlich von dem Eigenthum abgelöste oder daſſelbe einſchränkende Dispoſitions-Befugniſſe, ſondern Forderungsrechte (Rechte auf Handlungen), welche jedoch

das Eigenthümliche haben, daß ſie paſſiv einer Sache anhängen, und daher gegen jeden Beſitzer derſelben geltend gemacht werden können; alſo, wenn man will, dingliche Forderungsrechte [3]). Gleichwohl muß man, nachdem einmal die Analogie der Dienſtbarkeiten von der Praxis bis auf die neuere Zeit anerkannt worden, dieſe Analogie namentlich hinſichtlich der Verjährbarkeit und der zum Schutze der Reallaſt oder zur Bekämpfung derſelben gegebenen Rechtsmittel auch fernerhin gelten laſſen, und man iſt nicht befugt, neue, von der Geſetzgebung und Praxis nicht gebilligte, Anſichten an die Stelle derſelben zu ſetzen [4]). Allein auch die Grundſätze von den Servituten reichen für die Lehre von den Reallaſten nicht aus; namentlich geben ſie keinen Aufſchluß über die Frage: welche Rechte hat der Berechtigte hinſichtlich der einzelnen fälligen Leiſtungen? Daß der Berechtigte eine Klage gegen den Beſitzer auf die unter ihm fällig gewordene Leiſtung hat, leidet keinen Zweifel [5]); aber auch für die rückſtändigen Leiſtungen, welche früheren Beſitzern obgelegen wären, muß der neueſte Beſitzer als haftend angeſehen werden, ſey es, daß man von der Grundanſicht des ältern Rechts ausgeht, wonach die einzelne fällige Leiſtung als Zubehörde des Hauptrechts (der Reallaſt) erſcheint, alſo deſſen dingliche Natur mit annimmt [6]), oder daß man, was freilich mit neueren Geſetzen ſich nicht mehr vereinigen läßt [7]), dem Berechtigten zur Sicherheit ſeiner Forderung (alſo als Zubehörde derſelben) ein ſtillſchweigendes Pfandrecht an der belaſteten Sache (res obligata) einräumt [8]). Die frühere Befugniß, den Beſitzer der belaſteten Sache wegen verſäumter Entrichtung ſchuldiger Präſtationen zu pfänden oder zu entſetzen [9]), ſteht den Gefällberechtigten jetzt nicht mehr zu; dagegen iſt denſelben hinſichtlich der laufenden und der von den zwei nächſtvorangegangenen Jahren rückſtändigen Realleiſtungen ein Vorzugsrecht erſter Klaſſe im Gante des Schuldners eingeräumt [10]); auch ſind die Gerichte verpflichtet, bei dem Erkenntniß über Gutsveräußerungen den Kaufſchilling ſo lange mit Arreſt zu belegen, bis die auf dem Gute rückſtändigen Zinſen, Gülten oder andere Abgaben bezahlt ſind [11]), oder mindeſtens ſolche durch eine Verwahrung in dem Unterpfands- oder Güterbuche ſicher zu ſtellen [12]). Hiezu iſt auch der Berechtigte ſelbſt befugt, ſofern er bei irgend einer Veränderung des Beſitzers verfallene unperiodiſche oder ſolche periodiſche Leiſtungen, welche durch obiges Vorzugsrecht nicht geſichert

Digitized by Google

ſind, gegenüber von dem neuen Beſitzer ſich vorbehalten will [13]). Die Veräuſſerung oder Zerſtücklung des belaſteten Guts kann zwar der Gefällberechtigte, wenn er nicht zugleich Obereigenthümer iſt, nicht hindern; wohl aber iſt demſelben Anzeige von einer ſolchen Veränderung zu machen, auch kann er im Fall einer Trennung des Guts verlangen, daß das Gefäll nach wie vor aus einer Hand (der des ſog. Zinsträgers oder Frohnträgers) verabreicht werde [14]), wenn gleich die Laſt auf ſämtlichen Theilen forthaftet und eine Beſchränkung derſelben auf ein kleineres Grundſtück ohne Einwilligung des Gefällherrn nicht erfolgen kann [15]).

1) Albrecht, die Gewere als Grundlage des älteren deutſchen Sachenrechts. Königsberg 1828. S. 158. 168. 186. Woraus jedoch noch nicht mit Albrecht S. 186. Note 462 gefolgert werden kann, daß die Reallaſten in dem heutigen Rechtsſyſteme unter den Rechten auf Sachen (jura in re) an ihrem Platze ſtehen.

2) Noch unter den Neueren: Hofacker princ. juris civ. tom. II. §. 1147. Weishaar, Handbuch des württ. Privatrechts 2. Ausg. Th. II. §. 477 f. 386. Dafür ſpricht auch Landrecht II. 9. §. Gleicher geſtallt ꝛc.

3) Mittermaier, Lehrbuch des deutſchen Privatrechts (1821) §. 325. Grundſätze des gem. deutſchen Privatr. (1. Ausg. von 1824) §. 229 f., welcher jedoch in der 3. Ausg. (1827) und ebenſo in der neueſten (1830) die Bezeichnung wieder aufgegeben hat. Uebrigens darf bei dieſer Bezeichnung: Forderungsrecht und perſönliches Recht (jus in personam) nicht für gleichbedeutend genommen werden, wie z. B. von Dunker a. a. O. S. 37. Nur von einer *rei* obligatio kann bei Reallaſten die Rede ſeyn.

4) Roßhirt, im Archiv für civ. Praxis Bd. VIII. S. 55. Hieraus folgt die Annahme einer juris quasi possessio bei den Reallaſten, ferner der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel zum Schutze derſelben, ſowie der actio confessoria u. negatoria. Dunker §. 21—23.

5) Eichhorn a. a. O. §. 166. Note b. Vgl. Maurenbrecher, Lehrbuch des heut. gem. deutſchen Rechts §. 252.

6) Dunker a. a. O. S. 76 f.

7) Nicht einmal ein geſetzlicher Pfandrechtstitel iſt den Gefällberechtigten hinſichtlich ihrer Forderungen eingeräumt (ſ. jedoch Note 8.), woraus freilich nichts gegen die obige Anſicht von der Haftung des Nachfolgers für die Rückſtände folgt. And. Anſicht iſt in Hinſicht auf dieſe Haftung Leyser, med. ad Pand. spec. 236. med. 7. Eichhorn, Einl. §. 166. Note c. S. jedoch Dunker a. a. O. §. 36.

8) Von der letzteren Anſicht, auf welche neuerdings Unterholzner, Verjährungslehre Th. II. §. 254. zurückgekommen iſt, ſcheint allerdings bei

dem Rentenkaufe die frühere württembergiſche Geſetzgebung ausgegangen zu ſeyn. I. u. II. L.R. Th. 2. tit. „Verpfandung ligender Güter“. a. E. „Verpfandung oder Zinßverſchreibung“. Geſ. v. 31. Aug. 1561. „das er diſe vergundte Gült wider ablöſen, vnd die verſetzten Gütter, dauon entledigen thue“. S. jedoch über dieſe Anſicht Glück, Komm. Th. XIX. S. 58 f. F. Ch. Harpprecht, diff. jur. comm. et wirt. 1705. §. VII. et VIII. Lauterbach, Coll. th. pract. lib. XX. tit. 2. §. 126—134.

9) Stat.Slg. I. S. 78. unten. S. 354. Eichhorn a. a. O. §. 263. u. 264. S. oben §. 152.

10) Prior.Geſetz Art. 4. nr. 4. Vergl. Dekl. für Waldek v. 1819 §. 27. Yſenburg §. 23. für den ritterſch. Adel §. 30. lit. b. Auf die nicht periodiſchen Leiſtungen, z. B. Handlohn, Sterbfall bezieht ſich obiger Vorzug nicht, was freilich durch die Gründe Bolley's (Comm. S. 657 u. 855) nicht gerechtfertigt wird.

11) Ver. v. 19. Juni 1808 §. 5. Regbl. S. 322.

12) S. §. 244. Note 8.

13) S. §. 244. Note 8. Daß das Note 10 erwähnte Vorzugsrecht von ſelbſt auch gegen den dritten Beſitzer und nur gegen den Beſitzer der belaſteten Sache, ſofern dieſer Gemeinſchuldner iſt, gehe, muß allerdings angenommen werden. Vergl. Bolley a. a. O. S. 77. Note.

14) L.R. II. 9. §. Was die jhenige ꝛc. Gen.Reſ. v. 3. Mai 1756. Geſ. Slg. VI. S. 513.

15) L.R. a. a. O. §. Wa aber ꝛc. Da auch ꝛc. Gen.Reſcr. v. 24. Mai 1663. nr. 7. Cons. Tub. VI. cons. 45. nr. 9. seq. S. jedoch II. Edikt v. 1817 nr. IV. Auch dieſe Trägereien ſind realer Natur, d. h. ſie laſten auf beſtimmten Theilen, ſo daß jeder Beſitzer dieſer Theile als ſolcher die Laſt abzutragen hat.

§. 256.

Begründung der Reallaſten.

Ein großer Theil der vorkommenden Gutslaſten hat nicht in dem Privat= (Privat=Reallaſten), ſondern in dem öffentlichen Rechte (öffentliche Reallaſten) ſeinen Urſprung. Dahin gehören mancherlei Leiſtungen, welche in Folge früherer Unterthanen=Verhältniſſe auf einzelne Grundſtücke gelegt worden ſind (§. 232). Wofern dieſe Leiſtungen auch nach Aufhebung des urſprünglichen Rechtsgrunds (causa debendi) noch angeſprochen werden, bedarf es zu ihrer Begründung einer neuen Erwerbung, welche nur unter einem jener Titel möglich iſt, die zur Entſtehung reiner privatrechtlicher Reallaſten tauglich ſind [1]). Hieher gehört: 1) Vertrag [2]).

Nicht blos bei der lehensweiſen Ueberlaſſung, auch bei dem Verkaufe eines Guts konnte früher eine Reallaſt wirkſam vorbehalten werden [3]). Ebenſo konnte durch Rentenkauf (Gültaufnahme) eine ablösliche Rente auf ein Grundſtück gelegt werden, das niemals im Eigenthum des Berechtigten war; doch bedurfte eine ſolche Uebereinkunft zu ihrer Gültigkeit gerichtlicher Beſtätigung [4]); auch ſollte eine Beſchwerung von Gütern mit unablöslichen (ſogen. ewigen) Zinſen oder Gülten nach der Landesordnung nicht mehr geſchehen können und jeder darauf ausgehende Vertrag nichtig ſeyn [5]). Nach einer Verordnung vom 4. Juli 1809 ſollten Zinſe und andere Präſtationen zwar immer noch von größeren Gutsbeſitzern vorbehalten werden dürfen, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Abgabe nicht in Handlohn oder Frohndienſten beſtehe, daß dieſelbe mit dem Ertrage des belaſteten Guts im Verhältniſſe ſey, der neue Beſitzer in der Verfügung über die betreffende Sache nicht beſchränkt werde, und das Rechtsgeſchäft die königliche Einwilligung erhalte [6]). Durch das zweite Edict vom 18. November 1817 (nr. V.) endlich ward die Errichtung neuer Grundlaſten durchaus unterſagt [7]); doch dürfte dieſes Verbot auf die ſeltener vorkommenden Abgaben an Leibgedinge, Wittum und Apanagen nicht zu beziehen ſeyn [8]). 2) Letzter Wille. Auch durch Teſtament konnte früher eine Reallaſt begründet werden, ſey es zu Gunſten des Erben oder eines Dritten, welcher in dieſem Fall als Legatar erſchien [9]). Jetzt können aber auch auf dieſem Wege die gewöhnlichen Arten der Reallaſten (Note 7.) nicht mehr entſtehen. 3) Verjährung. Beſtritten iſt, welche Zeit nach gemeinem Recht hiezu erfordert werde [10])? Da ein Beſitz (Quasi-possessio) an der Reallaſt ſtatt findet [11]) und das ganze Rechtsverhältniß bis auf die neueſte Zeit nach Analogie der Dienſtbarkeiten beurtheilt wurde [12]), ſo muß man die ordentliche Erſetzung von 10 und 20 Jahren und in Ermanglung eines rechtmäßigen Beſitztitels die 30=, beziehungsweiſe 40jährige Verjährung für hinreichend halten [13]); doch iſt bei ſolchen Reallaſten, welche nach den neuen Geſetzen überhaupt nicht mehr entſtehen können, ſeit Verkündigung der letztern auch eine Erwerbung durch Verjährung nicht mehr möglich.

1) Meine Schrift: die grundherrlichen Rechte des württ. Adels. S. 128.

2) Die verſchiedenen Anſichten über die Frage: ob durch Vertrag eine Reallaſt entſtehen könne? ſ. bei Dunker a. a. O. §. 25 u. 26.

Digitized by Google

3) L.R. II. 9. §. „Doch wann ein Verkäuffer bey der Kauffhandlung jhme oder ſeinen Erben, einige Dienſtbarkeit, jährliche Zinß oder Güllten auf dem verkaufften Gutt andingte, ſoll ſolichs Pact oder Geding (ſo ferr es rechtmäſſiglich fürgangen) kräfftig ſein vnnd gehalten werden."

4) L.R. II. 13. §. Wir wöllen ꝛc. in Verb. mit II. 9. §. Gleicher geſtallt ꝛc. Vergl. I. u. II. L.R. tit. „Verpfandung ligender Güter vmb Schulden oder Zinß, wie die beſchehen ſoll" (Geſ.Slg. IV. S. 316).

5) L.O. Tit. 15. §. 9. Nicht widerſprechend iſt L.R. II. 9. §. cit. Vgl. Reſcr. v. 6. Apr. 1511 und 31. Aug. 1564. (Geſ.Slg. IV. S. 71 u. 160.) Schon das Stuttg. Stadtrecht v. 1492 verbietet in obigem Sinn die Beſchwerung der Güter mit Zinſen und Gülten: „dann ſöllent die füruß alſo wie bisher verkoufft werden, So kem es bald dazu, dz nieman kain aigen oder zinſfreye gute hie zu Stutgarten funde."

6) Regbl. v. 1809. nr. 53.

7) Geſ.Slg. III. S. 459. Das II. Edikt ſpricht zwar nur von „Grundabgaben;" allein da daſſelbe im übrigen auch gegen die dinglichen Frohnen gerichtet iſt, und deren Ablöſung (nr. III. E. des Edicts) ſogar mehr begünſtigt, als die der Zinſe und Gülten, da endlich ſchon nach der Ver. v. 4. Juli 1809 (Note 6) der Vorbehalt von Realfrohnen nicht mehr geſtattet iſt, ſo kann die obige weitere Auslegung keinem Zweifel unterliegen. Vergl. Geſ. v. 27. Okt. 1836 in Betr. der Beeden ꝛc. Art. 7. Geſetz v. 28. Okt. 1836, die Ablöſung der Frohnen betr. Art. 2.

8) Vergl. Pfd.Geſ. Art. 153.

9) **Leyser**, medit. ad Pand. spec. 585. **Maurenbrecher**, Lehrbuch des deutſchen Rechts §. 253.

10) S. über die Kontroverſe **Dunker** a. a. O. §. 28. n. 29. der jedoch auch hier wieder ſeine eigenthümliche Anſicht hat.

11) X. II. 26. cap. 6. Reichsabſchied v. 1548 §. 59. Weſtph. Frieden Art. V. §. 46. Derſelbe beginnt mit der erſten Leiſtung. **Hofacker**, princ. juris. tom. II. §. 1133.

12) S. oben §. 255. Note 2.

13) Dafür iſt auch ſchon das Tüb. Stadtr. v. 1493 unter der Rubrik: „von zinſen vnd gülten. „Wer vß ainem gut Zinß oder gült Nicht zehen jare. Der ſoll den Zinß oder gülte fürbaß richten." **Rave**, doctr. de praescriptione cum notis J. B. C. **Eichmann** Hal. 1790 §. 78. 79. 117. Hinſichtlich des Zehnten ſ. J. H. **Böhmer**, jus eccl. prot. lib. III. tit. 30. §. 41. **Unterholzner**, Verjährungslehre Th. II. §. 236. Wofern das Recht auf die Reallaſt mit Proprietätsrechten verbunden iſt, wie bei Lehens-Abgaben, nimmt auch **Eichhorn**, Einl. §. 164. vgl. mit §. 163. Note e. u. u. die ordentliche Erſitzung, bei andern Reallaſten dagegen theils

die 30jährige, theils die unvordenkliche Verjährung an; allein einen inneren Grund zu dieſer Unterſcheidung finde ich nicht, außer etwa in dem, allerdings ſeltſamen, Widerſpruch, der darin läge, wollte man das lehensherrliche Obereigenthum in 10 und 20 Jahren und die damit verbundenen Nutzungen erſt in 30 und noch mehr Jahren durch Verjährung erwerben laſſen. Für die 30jährige Verjährung ſpricht nichts; denn die Exſtinctiv-Verjährung, worauf Thibaut über Beſitz und Verjährung S. 115. aufmerkſam macht, iſt etwas weſentlich Anderes.

§. 257.

Uebertragung, Verwandlung und Aufhebung.

Wenn ſchon der Reallaſt keine reine Forderung zu Grund liegt, ſo iſt doch die Zuläßigkeit einer **Uebertragung** des derſelben gegenüberſtehenden Rechts immer angenommen worden, ohne daß die Einwilligung des Verpflichteten für nothwendig gehalten worden wäre [1]. Dieß gilt auch nach heutigem Recht, ſelbſt bei ſolchen Arten von Reallaſten, welche jetzt nicht mehr neu begründet werden können, ſo daß ſowohl durch Vertrag als durch Verjährung [2] ein translativer Erwerb derſelben möglich iſt. Eine Ausnahme machen jedoch der Natur der Sache nach: 1) Reallaſten, welche Zubehörden beſtimmter Rechte bilden. Hier kann das Recht auf die Reallaſt nicht willkührlich von dem Hauptrechte getrennt werden [3]. 2) Reallaſten, welche ausſchließlich zum Beſten eines beſtimmten Guts oder einer beſtimmten Perſon errichtet worden. Auch hier kann das entſprechende Recht ohne Einwilligung des Verpflichteten nicht ſeiner Subſtanz nach auf ein anderes Subject (Perſon oder Sache) übertragen werden [4]. — Verſchieden von der Uebertragung iſt die **Verwandlung** (novatio) einer Reallaſt, welche Statt findet: 1) wenn die Laſt von einem Grundſtück auf ein anderes gewälzt oder dem Ganzen abgenommen und auf einen Theil deſſelben beſchränkt wird. 2) Wenn ſtatt der bisherigen Art der Leiſtung eine andere feſtgeſetzt oder 3) eine und dieſelbe Leiſtung aus einem anderen, als dem früheren Rechtsgrund entrichtet wird. 3) Da in allen dieſen Fällen die bisherige Reallaſt aufgehoben wird und eine andere an deren Stelle tritt [5], ſo kann die Verwandlung nur geſchehen mit Einwilligung beider Theile. Die bloße Annahme eines Aequivalents ſtatt der urſprünglichen Leiſtung ſchließt ein ſpäteres Zurückgehen auf dieſe keineswegs aus, wenn nicht die Abſicht der Novation aus anderen Umſtänden erſichtlich [6] oder erlöſchende

Verjährung hinzugekommen iſt [7]. — Die Aufhebung der Reallaſten kann bewirkt werden 1) durch Geſetz, und zwar entweder mittelbar oder unmittelbar: jenes, indem eine Art derſelben geradezu für ungeſetzlich erklärt, dieſes, indem die Verwandlung oder Ablöſung derſelben befohlen oder dem pflichtigen Theile freigeſtellt wird [8]. 2) Durch Verzicht von Seite des Berechtigten; durch einſeitige Aufkündigung und Ablöſung von Seite des Pflichtigen nur, wofern die Reallaſt erweisbar unter dieſer Bedingung errichtet worden iſt [9]. 3) Durch Zuſammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit in einer Perſon (Konſolidation) [10]. 4) Durch Erlöſchung des Rechtsgrunds der Verbindlichkeit oder des Zwecks der Leiſtungen, namentlich, wenn das Object, worauf ſich dieſe beziehen, aufhört [11]. 5) Durch Verjährung. Beſtritten iſt, ob hiedurch nur das Recht auf die einzelnen fälligen Leiſtungen [12]) oder auch das Recht auf die Reallaſt im Ganzen verloren gehe; allein nach Analogie der Dienſtbarkeiten wird man allerdings eine Verjährbarkeit des letztern annehmen müſſen; jedoch mit dem Unterſchiede: a) das Recht auf die Reallaſt im Ganzen erliſcht durch Nichtgebrauch der Klage (actio confessoria) binnen 30 Jahren [13]. b) Auſſerdem erliſcht daſſelbe durch völlige Erſitzung der Freiheit, falls nämlich die Leiſtung von Seite des Verpflichteten verweigert worden, und der Verpflichtete von da an 10 und 20 und in Ermanglung eines Rechtstitels der Befreiung 30 Jahre hindurch ſich beruhigt hat [14]. c) Für die nicht eingeforderten einzelnen Leiſtungen bedarf es in dieſen Fällen keiner beſonderen Verjährung, da das Recht auf dieſelben mit dem Hauptrecht untergeht [15], wohl aber, wenn das Hauptrecht nicht erloſchen iſt. In dieſem Falle gilt jedoch die gewöhnliche Extinctiv-Verjährung von 30 Jahren [16].

1) Selbſt bei vogteilichen Gefällen wurde dieß immer angenommen; war ja die Vogtei ſelbſt veräuſſerlich, ſo wie die Landeshoheit.

2) Nach Analogie der Servituten (S. §. 256, nr. 3.) muß auch hier 10 und 20jähriger und in Ermanglung eines Titels 30jähriger Beſitz für hinreichend gehalten werden. Vergl. Rave de praescr. §. 49. Eichhorn a. a. O. §. 165. Auch bei Zehnten X. II. 26. cap. 6. In VIto II. 13. c. 1. Bei Kirchenzehnten gilt die 40jährige Verjährung. J. H. Böhmer, jus eccl. prot. lib. III. tit. 30. §. 41. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht S. 499. Mittermaier, deutſch. Privatr. I. §. 176. Note 11—15. And. Anſicht iſt in der Hauptſache wieder Dunker §. 35.

3) Z. B. Leiſtungen zum Beſten einer Realſervitut, Jagddienſte.

4) Namentlich Dienſte zu Haus und Hof. Lauterbach coll. lib. XXXVIII. tit. 1. §. 11. Ebenſo die Leibzucht. Runde, von der Leibzucht Th. II. §. 35.

5) Vgl. D. XLVI. 2. fr. 1. And. Anſicht iſt Dunker a. a. O. §. 34. Inſofern findet allerdings hier nicht ganz daſſelbe wie bei einer neuen Begründung ſtatt, als Gefälle, deren Auflegung oder Vorbehalt nach den Geſetzen jetzt nicht mehr möglich iſt, durch Novation allerdings noch entſtehen können (II. Ed. nr. III. §. 2. 17. nr. IV. §. 6.) und als die neue Laſt als Surrogat der früheren im Zweifel deren Natur annimmt, wie z. B. Frohngelder. C. VIII. 42. const. 8.

6) Z. B. aus Einträgen in den Heberegiſtern, Lagerbüchern.

7) Inkonſequent iſt es, wenn Manche, z. B. Eichhorn a. a. O. §. 167. Note q. und §. 250. Note e. zur Verwandlung durchaus contradictio und quiescentia verlangen, während ſie zur völligen Erlöſchung nur die gewöhnliche Extinctiv-Verjährung von 30 Jahren a tempore morae fordern. Kommt Widerſpruch von Seite des Pflichtigen hinzu, und der Berechtigte beruhigt ſich bei der neuen Leiſtung, ſo genügt ſchon der Ablauf von 10 u. 20 Jahren. Note 14.

8) S. die Lehre von den Zinſen, Frohnen und dem Laudemium.

9) S. §. 256. Note 4 u. 5.

10) Dunker §. 30.

11) Z. B. bei Burgfrohnen, wenn die Burg zur Ruine wird, Erndt- und Herbſtfrohnen, wenn das Gut, zu deſſen Gunſten ſie eingeführt, zerſtückelt und an Bauern verkauft wird, gerichtsherrliche Abgaben, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben wird. Vgl. Stat. Slg. I. S. 615, wonach i. J. 1553 den Einwohnern von Altburg, Zavelſteiner Amts, als dieſer Flecken Württemberg heimfiel, der bis dahin entrichtete „Schirmhaber" erlaſſen wurde, indem die Herrſchaft ſie wie andere Unterthanen zu ſchirmen ſchuldig ſey. Bei den neueren Revenüen-Ausſcheidungen gegenüber von den Standesherrn und Rittergutsbeſitzern ſcheint zwar die Staatsgewalt zum Theil von andern Grundſätzen ausgegangen zu ſeyn (Die grundherrl. Rechte S. 139 f.); allein es iſt zu bemerken, daß dieſe Ausſcheidungen, bei welchen ohnedieß nicht gleichmäßig verfahren wurde, großentheils ſchon i. J. 1806 u. 1807, alſo vor Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (1809) ſtatt fanden (§. 232), und daß, wenn auch eine Ceſſion von Seite des Staats (ſofern ſolchem die Vogtei und damit deren Pertinenzien angewachſen) behauptet werden wollte, nichts deſto weniger der Fiscus verbunden wäre, die Pflichtigen in Hinſicht auf alle diejenigen Leiſtungen, welche erweislich aus früheren vogteilichen Verhältniſſen entſprungen ſind, zu vertreten, nachdem die vormaligen Patrimonial-Unterthanen mit den

Digitized by Google

übrigen Unterthanen in Rechten und Verbindlichkeiten gleichgeſtellt worden ſind. S. §. 232. Verf.Urkunde §. 21.

12) Dieſes nimmt an Mevius Decis. tit. IV. dec. 131. Hofacker, princ. juris §. 871. Thibaut, Beſitz und Verjährung II. §. 60. S. jedoch J. H. Böhmer, exercit. ad Pand. tom. V. p. 425. jus eccl. prot. lib. II. tit. 26. §. 4—14. Rave, doctr. de praescr. §. 120.

13) Leyser, med. ad Pand. spec. 420. med. 1. Eichhorn, Einleit. §. 167. And. Anſicht iſt Böhmer, jus eccl. l. c. §. 14., welcher ſchon mit einem Nichtgebrauch von 10 u. 20 Jahren ſich begnügt. Ebenſo Tüb. Stadtr. v. 1493. „Von Zinßen oder Gülten". „Wer ſein zinß oder gilte die er haut in zwaintzig jaren nit ynbringt oder zu dem aller minſten nit Rechtlich eruordert ain Male in den zehen jaren, der hat ſich verſchwigen. Alſo das im dar nach Weder brief noch Sigel hilfft" ꝛc. S. jedoch Dunker S. 157 u. 158. Auch das neue Geſetz über Ablöſung der Frohnen v. 28. Okt. 1836 Art. 6. 3. Abſatz ſpricht für die 30jährige Verjährung. Vgl. Verh. der Abg. v. 1833. 37. Sitzung. S. 70. Verh. der Stdesh. v. 1836 Heft IV. S. 1058. Ueber die Wirkungen der Klage-Verjährung ſ. oben §. 160.

14) Rave de praescr. §. 123. Ohne Grund fordert Maurenbrecher, Lehrb. §. 254. a. E. allgemein eine 30jährige usucapio libertatis.

15) Arg. C. IV. 22. const. 26. princ.

16) C. VII. 39. const. 7. §. 6.

§. 258.

I) Frohnen. a) Begriff und Arten.

Unter Frohnen (servitia servilia) verſteht man wiederkehrende gemeine Körperdienſte, welche entweder unentgeldlich oder doch nur gegen eine, mit dem Werth derſelben in keinem Verhältniß ſtehende, Gegenleiſtung zu verrichten ſind. Je nach dem Rechtsgrunde der Dienſtpflicht kann man unterſcheiden öffentliche und Privat-Frohnen. Zu jenen gehören alle diejenigen, welche vermöge eines beſtimmten Subjectionsverhältniſſes zu leiſten ſind, namentlich die Landes-, Gemeinde- und Parochial-Frohnen [1]); zu den letzteren die leib- und gutsherrlichen Frohnen; doch haben ſich unter dieſem Titel auch viele Ueberbleibſel einer früheren Vogteipflicht erhalten, namentlich die Jagddienſte [2]). Die nächſte Quelle für die Beurtheilung dieſer Herren-Frohnen bilden die Lagerbücher; indeſſen ſind darum lagerbüchliche Frohnen und Privat-Frohnen nicht identiſch [3]), indem auch öffentliche Frohnen und insbeſondere wieder

vogteiliche Dienſte in jenen Dokumenten regulirt und beſchrieben wurden [4]). Im Zweifel iſt da, wo eine Frohnpflicht vorkommt, und zwar ohne Unterſchied ob dingliche oder perſönliche, dieſelbe als eine öffentliche zu vermuthen [5]). Perſönliche Frohnen ſind ſolche, welche einer beſtimmten Perſon, dingliche oder Realfrohnen ſolche, welche einem beſtimmten Gute obliegen. Im Zweifel wird die perſönliche Eigenſchaft der Leiſtung ſelbſt alsdann vermuthet, wenn die Angehörigen einer Gemeinde, welchen die Frohn obliegt, nicht nach gleichen Theilen (wie bei den Reihediënſten), ſondern nach dem Umfange ihres Grundbeſitzes Theil zu nehmen haben [6]).

1) Näheres über dieſe öffentlichen Frohnen ſ. bei Weckherlin, Darſtellung der Grundſätze, nach welchen Frohndienſte und insbeſondere Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen ſind. Stuttg. 1798. Ueber den Urſprung der Frohnen ſ. P. Wigand, die Dienſte, Hamm 1828. S. meine Schrift: die grundherrl. Rechte des württ. Adels S. 73 f.

2) Vermöge der Regalität der Jagd (oben §. 247.) wurden in Württemberg die Jagddienſte vielfach als Landesfrohnen (Landfolge) gefordert (Breyer elem. jur. publ. §. 312. 316.); was auch den mit der Jagd belehnten oder privilegirten Berechtigten zu gut kam. Indeſſen ſind die Jagddienſte zum Theil ſchon vor Ausbildung der Landeshoheit aus der gutsherrlichen Vogtei hervorgegangen.

3) Wie annimmt Weckherlin a. a. O. §. 10. 12. Weishaar, Handbuch des württ. Privatrechts. 2. Ausg. Th. I. §. 588.

4) Namentlich das Maaß bei Jagdfrohnen iſt daraus zu entnehmen. Komm.O. Kap. IX. Abſchn. 1. §. 12. Gen.Reſcr. v. 17. März 1798 nr. 2.

5) Eichhorn, deutſches Privatr. §. 250. Note c. Meine Schrift: die grundherrl. Rechte des württ. Adels S. 74—77. Vergl. Motive zu dem Frohnablöſungsgeſetz in den Verh. auf dem I. Ldt. 1833. Bd. IV. S. 61. Richter, Civilrechtsſprüche nr. 57. Auch die Haus- und Hofdienſte, namentlich Mäderdienſte, Erndt- und Herbſtfrohnen machen hievon keine Ausnahme. S. Unterriexinger Lagerb. adel. Theils v. 1708. Bl. 15b. (Mſc.) „Welcher zu U.R. hinter denen Hoch Adelichen Mit Vogts-Herrſchafften, alß herren von Sperberseckh vnd Frauen von Schertlen ſitzet, und derenſelben Unterthan iſt, Er Zinße gleich denenſelben oder nicht, der iſt ſchuldig und zwar jeder ſeiner gnädigen Herrſchaft deren Unterthan Er iſt, folgende frohn Dienſte jährlich zu leiſten, alß: Zu Hew: und Oehmd Zeiten ſoll jeder Unterthan beede Mahlen auff anderthalb

halb Morgen Wieſen, das hew und Oehmbd dörren ꝛc. In der Dinckel und haber-Erud ꝛc. Das vffwartten betreffend ſynd ſie Unterthanen uff erfordern vor denen Schlöſſern vnd adel. Häußern zu wachen und uffzuwartten ſchuldig, ſo offt ihnen gebotten wird. Ferner ſind ſie um ein geſezt taglohn zu arbeiten ſchuldig ꝛc." Die Frohnen ſind auf einzelne Häuſer radizirt. Zog ein württ. Unterthan in ein Haus, das auf adelichem Grund und Boden ſteht, ward er adelicher Unterthan und umgekehrt. Vgl. Staf. Slg. I. S. 546. 551.

6) Geſetz in Betreff der Ablöſung der Frohnen v. 28. Okt. 1836. Art. 4 und 5.

§. 259.

b) Rechtsverhältniß.

Wofern die Dienſte als privatrechtliche Verbindlichkeiten auf einem Gute haften (Gültfrohnen), kommen die Grundſätze von den Reallaſten (§. 255—257) auf ſie in Anwendung [1]). Eigenthümlich iſt jedoch den Frohnen ohne Unterſchied Folgendes: 1) Sie ſind nur auf vorgängiges Anſagen [2]) und blos an Werktagen und in den üblichen Arbeitsſtunden, nicht aber zur Nachtzeit [3]) zu leiſten. 2) Nur gemeine d. h. kunſtloſe Körperdienſte können verlangt werden; dieſe aber ſind mit dem eigenen Geräthe des Pflichtigen, auf deſſen Gefahr und zwar Handdienſte [4]) mit den nöthigen Werkzeugen, Spanndienſte (Fuhrfrohnen) mit Vieh und Geſchirr zu leiſten [5]). 3) Jede Dienſtpflicht und deren behauptete Qualität und Quantität iſt von demjenigen, der ſie in Anſpruch nimmt, zu erweiſen [6]). Auch wo die ordentliche d. h. die zu beſtimmten Zeiten wiederkehrende Frohnpflicht unbeſtritten iſt, bedarf gleichwohl die auſſerordentliche, d. h. nur bei ungewöhnlichen Vorfällen wiederkehrende Dienſtverbindlichkeit eines beſonderen Beweiſes [7]). Auf der andern Seite muß derjenige, welcher gegen den Beweis ungemeſſener Frohnen ein beſtimmtes Maß von Dienſten behauptet, oder von der erweislich einer ganzen Gemeinde [8]) oder einem beſtimmten Güterkomplex aufliegenden Dienſtpflicht ausgenommen zu ſeyn vorgibt, dieſes als Sache des Gegenbeweiſes darthun [9]). Auch die ſog. Perſonalfreiheit bezieht ſich im Zweifel nur auf perſönliche Handdienſte, nicht auch auf Fuhrdienſte und Realdienſte ohne Unterſchied [10]). 4) Im Zweifel dient der Pflichtige, nicht wenn und wie er beſpannt iſt, ſondern wie er beſpannt ſeyn ſoll, d. h. mit Vieh, wenn er ſo viele Güter beſitzt, daß 1, 2 oder mehrere Stücke Zugvieh zum

Bau derſelben erfordert werden, blos mit der Perſon, wenn er weniger oder gar keine Feldgüter beſitzt [11]). Dieß gilt auch von den dinglichen Frohnen; nur richtet ſich hier die Art der Frohnleiſtung, wofern ſolche unbeſtimmt gelaſſen iſt, nach dem Umfang und der Beſchaffenheit des pflichtigen Guts, ohne Rückſicht darauf, ob der Beſitzer ſonſt zur Klaſſe der Fuhr= oder Handfröhner gezählt wird [12]). Iſt das pflichtige Gut getheilt, ſo frohnt jeder Theilhaber nach Verhältniß ſeines Beſitzes, falls nicht ein gemeinſchaftlicher Frohnträger beſtellt iſt, welcher alsdann für alle Theilhaber den Dienſt zu leiſten hat und dafür von den anderen Pflichtigen zu entſchädigen iſt [13]). 5) Bei perſönlichen Frohnen muß ſich der Dienſtherr mit der individuellen Fähigkeit des Pflichtigen begnügen, welcher jedoch, wenn er es vorzieht, eine andere tüchtige Perſon ſtellen kann [14]). Bei dinglichen Frohnen kann der Dienſtherr ſtets gute Bedienung fordern [15]). 6) Wird der Dienſtpflichtige durch Zufall oder eigene Schuld an Fortſetzung des Dienſtes gehindert, ſo iſt derſelbe zum Nachdienen verbunden; auſſerdem gilt der angefangene Arbeitstag für vollendet [16]). Auch kann der Dienſtherr nicht ganze Dienſttage in halbe u. ſ. w. vertheilen [17]). 7) Gegen Verſäumniß oder Unbotmäßigkeit im Dienſte haben die Dienſtherrn obrigkeitliche Hülfe nachzuſuchen; ein ſog. Dienſtzwang ſteht ihnen nicht mehr zu [18]). 8) Die Verpflichtung des Dienſtherrn zu einer Gegenleiſtung (Frohnmahl, Präbende) iſt nicht zu vermuthen [19]).

1) Vgl. Gen.Reſcr. v. 2. Mai 1708. Ueber die leibherrlichen Dienſte ſ. oben §. 222.

2) Gabcke, Dorf= und Bauernrecht §. 392. Nicht angeſagte können nicht nachgefordert werden. Eichhorn a. a. O. §. 251. Note r.

3) Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 235.

4) Auch dieſe heißen Perſonaldienſte (Komm.O. a. a. O. §. 11.), ſind jedoch nicht zu verwechſeln mit perſönlichen Frohnen im Gegenſatz zu Realfrohnen. Oben §. 258.

5) Hagemann a. a. O. nr. 4. v. Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen Bd. III. nr. 58.

6) Die Frage, ob für gemeſſene oder ungemeſſene Dienſte (§. 260) zu vermuthen ſey, reducirt ſich auf eine quaestio voluntatis s. facti. Wer alſo ungemeſſene Dienſte behauptet, muß dieſe ebenſo beweiſen, wie derjenige, welcher ein beſtimmtes Maß von Dienſten fordert. Vergl. Runde, deutſches Privatrecht §. 499 u. 500. Eichhorn a. a. O. §. 251. nr. IV — VI. Meine Schrift: die grundherrl. Rechte, S. 78 f.

7) Dieß iſt namentlich der Fall bei Jagdfuhren, welche unter den Jagddienſten nicht begriffen ſind. Komm.O. a. a. O. §. 11. Weckherlin a. a. O. §. 15. In Betreff der Baufrohnen ſ. L.O. Tit. 87. §. 2.

8) Die Ausmärker ſind von ſolchen Frohnen ſtreng genommen nicht ausgenommen. L.R. II. 16. §. Wann aber ꝛc. L.O. Tit. 18. §. 6. S. jedoch Komm.O. a. a. O. §. 4. Weishaar, Handb. 2. Ausg. §. 394.

9) Z. B. L.O. Tit. 17. §. 2. Beiſpiele von lagerbüchlichen Exemtionen einzelner Güter ſ. bei Weckherlin a. a. O. §. 114.

10) Vgl. Komm.O. a. a. O. §. 6. 8—11. Geſetz v. 4. Dez. 1833. Art. 55. 60.

11) Komm.O. a. a. O. §. 4 u. 6.

12) Eichhorn a. a. O. §. 251. Note b. And. Anſicht iſt in Hinſicht auf die (real-) leibeigenſchaftlichen Dienſte Weckherlin a. a. O. §. 16—18.

13) Weckherlin a. a. O. S. 17.

14) Geſetz v. 4. Dez. 1833. Art. 58. Perſonen von 60 und mehr Jahren ſind von perſönlichen Frohnen befreit. Landt.Abſch. v. 1739. Art. 25. S. oben §. 168. Note 7.

15) Bülow und Hagemann, prakt. Erört. Bd. III. nr. 58. Hagemann, Landw.Recht §. 235. nr. 5.

16) Hagemann a. a. O. nr. 3.

17) Kind, quaest. for. (ed. II.) tom. II. cap. 25. Hagemann a. a. O.

18) S. oben §. 151. Vgl. Komm.O. a. a. O. §. 12. a. E. „Endlich ſo ſollen die Frohnen auch nicht übermäßig oder ſonſt unbillig, am allerwenigſten aber mit einem harten Tractament begleitet ſeyn.“ Die Einlegung von Preſſern (§. 152. Note 5) als Perſonalexekution iſt bei unbeſtrittenen Frohnen auch jetzt nicht ausgeſchloſſen. Exek.Geſ. Art. 27. 1. Abſatz.

19) Eichhorn a. a. O. §. 251. a. E. Vgl. Stat.Slg. I. S. 138. oben 271 oben. 349 u. 350.

§. 260.

c) Von ungemeſſenen Frohnen und deren Verwandlung.

Eine unbeſchränkte d. h. maßloſe Frohnpflicht kommt nicht vor, wohl aber eine ungemeſſene, d. h. ihrem Umfang nach unbeſtimmte. Namentlich findet dieſe der Natur der Sache nach häufig Statt bei auſſerordentlichen d. h. bei ſolchen Frohnen, welche nicht zu beſtimmten Zeiten, ſondern nur bei ungewöhnlichen Vorfällen wiederkehren, z. B. Baufrohnen. Der Umfang des ausgeſprochenen Rechts, namentlich die Zahl, Zeit und Art der Lei-

ſtungen iſt hiebei keineswegs in die Willkühr des Berechtigten geſtellt — eine ſolche Zuſage müßte ſogar für unerlaubt, alſo rechtlich unwirkſam gehalten werden — ſondern von einer billigen Erwägung der Umſtände, namentlich der Bedürfniſſe des Dienſtherrn und der im Verhältniß zu dem Rechtsgrunde der Leiſtung zu erwartenden Anſtrengungen des Dienſtpflichtigen abhängig gemacht und konnte daher ſchon nach früherem Recht auf erhobene Klage für den betreffenden Fall auf ein natürliches Maß gerichtlich zurückgeführt werden [1]). Durch das zweite Edict vom 18. November 1817 wurden zwar alle ungemeſſene Frohnen für ungeſetzlich erklärt und die Berechtigten aufgefordert, dieſelben, wenn keine Ablöſung zu Stande kommen ſollte, bis zum letzten Dezember 1818 in gemeſſene zu verwandeln [2]). Allein ein geſetzlicher Maßſtab, wonach dieſe Verwandlung, d. h. die genaue Begrenzung der Frohnpflicht geſchehen ſollte, wurde dazumal nicht feſtgeſetzt; ebenſo wenig ein Rechtsnachtheil, welcher einzutreten hätte, falls die Verwandlung nicht durch freies Uebereinkommen würde herbeigeführt werden. Dagegen beſtimmt nunmehr das Geſetz vom 28. Oktober 1836 Folgendes: 1) ungemeſſene Frohnen können vor ihrer Verwandlung in gemeſſene nicht mehr gefordert werden. Hieraus folgt, daß auch eine Klage auf eine beſtimmte Leiſtung aus dem Rechtsgrunde einer ungemeſſenen Frohnpflicht nicht ferner anzubringen iſt [3]). 2) Zum Behuf dieſer Verwandlung haben die Berechtigten ihre derzeit noch nicht genau begrenzten Frohnberechtigungen den Bezirkspolizeiämtern derjenigen Bezirke, worin die pflichtigen Subjecte (Perſonen oder Güter) ſich befinden, anzuzeigen [4]), welches ſodann die Pflichtigen zu Erklärung binnen 90 Tagen aufzufordern hat, die aus erheblichen Gründen um 45 Tage verlängert werden kann. Erfolgt die Erklärung nicht binnen dieſer Zeit, ſo wird der ſäumige Pflichtige mit ſeinen etwaigen Einwendungen gegen dieſe Angaben des Berechtigten nicht mehr gehört. 3) Die Verwandlung findet Statt mittelſt Zurückführung der ungemeſſenen Berechtigung auf den **Durchſchnittsertrag** der bisher erfolgten Leiſtungen, welcher gefunden wird: a) bei Frohnen, die jedes Jahr oder ſpäteſtens binnen 3 Jahren wiederkehren, nach dem Geſamtertrag der letzten 30 (1807—1836 einſchließlich) und, wenn es ſich von Jagdfrohnen handelt, der letzten 15 Jahre, welcher ſodann mit der Zahl 30, beziehungsweiſe 15 dividirt wird [5]). b) Bei Frohnen, welche in länge-

ren Zwiſchenräumen, jedoch innerhalb 30 Jahre, wieder vorkommen, nach dem Ertrag der 3 letzten Fälle, welcher ſodann mit der Zahl der Jahre, in welcher die Fälle vorkamen, d. h. mit der Zahl der vom vierten Falle rückwärts bis zum Eintritt des neueſten Falls verfloſſenen Jahre zu theilen iſt [6]. Beträgt die Periode der Wiederkehr einer Leiſtung mehr als 30 Jahre [7], ſo wird der Durchſchnitt geradezu aus den drei letzten Leiſtungen gezogen, d. h. es wird der Geſamtbetrag derſelben mit 3 getheilt und, nachdem auf dieſem Weg der Durchſchnittsbetrag der Frohn gefunden, und deren Werth ausgemittelt, eine Summe aufgeſucht, welche, wenn ſie jährlich eingienge, mit Hinzurechnung der einfachen Zinſen zu 4 Procent bis zu der mittleren Wiederkehrsperiode jenem Durchſchnittswerth gleichkäme [8]. War in den für die Durchſchnittsrechnung vorgezeichneten Zeiträumen die Ausübung der Frohnberechtigung wegen eines über ſolche erwachſenen Rechtsſtreits auf kürzere oder längere Zeit unterbrochen, ohne daß deſſen Ausgang den Beſtand der Berechtigung verändert hätte, ſo wird die Streitperiode übergangen und der ausfallende Zeitraum durch die nächſt vorangegangenen Jahre erſetzt [9]. Der Betrag der in die Durchſchnittsberechnung aufzunehmenden Leiſtungen muß durch Geſtändniß oder andere Beweismittel, welche die Polizeibehörde von Amtswegen aufzuſuchen hat, dargethan und darf nicht wegen einer Veränderung im Stande der Frohnberechtigung im Laufe der Durchſchnittsperiode erhöht oder vermindert worden ſeyn [10]. Ein eingetretenes Uebermaß der Leiſtung oder eine vorübergehende mildere Behandlung der Pflichtigen hindert jedoch die Durchſchnittsberechnung nicht; nur iſt im erſteren Falle die Leiſtung auf das richtige Maß zurückzuführen [11]. 4) Sollte eine Durchſchnittsberechnung wegen mangelnden Beweiſes der ſtatt gehabten Leiſtungen oder wegen einer im Beſtand der Frohnberechtigung vorgegangenen Veränderung nicht ausführbar ſeyn, ſo iſt das Maß der unbeſtimmt gelaſſenen Dienſte, falls die Betheiligten nicht ſich gütlich hierüber vereinigen, durch Abſchätzung von Kunſtverſtändigen feſtzuſtellen [12]. 5) Bei Streitigkeiten über die Bemeſſung ungemeſſener Frohnen, namentlich deren Werthsermittlung hat, wenn dieſelben nicht durch gütliche Uebereinkunft oder Kompromiß beizulegen ſind, die betreffende Kreisregierung und in letzter Inſtanz der kön. Geheimerath [13] zu entſcheiden. 6) Ueber die Bemeſſung der Frohnen iſt, wenn ſolche nicht durch ein rechtskräftiges Erkenntniß

Digitized by Google

erledigt worden, in welchem Falle dieſes die Stelle vertritt, auf Koſten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, welche dem betreffenden Gemeinderath zur Vormerkung in den öffentlichen Büchern in Abſchrift mitzutheilen iſt [14]).

1) Die grundherrl. Rechte S. 78 f.

2) §. 17 u. 18. Geſ.Slg. III. S. 458. Hieraus und nach Analogie der Ver. v. 13. Sept. 1818 §. 23. (Regbl. S. 510) folgert v Volley, verm. juriſt. Aufſätze I. S. 201 f., daß ungemeſſene Frohnen vom Jahr 1819 an nicht mehr haben gefordert werden können. S. jedoch die grundherrlichen Rechte S. 80.

3) Art. 24. 1r Abſatz.

4) Daſ. 2. Abſatz und Art. 33. Hpt.Inſtr. §. 29. Iſt der Bezirksbeamte zugleich ſtandesherrlicher Rentamtmann, ſo tritt in Fällen, wo das Rentamt betheiligt iſt, das königliche Oberamt ein. Art. 31. Auch eine Privatübereinkunft iſt nicht ausgeſchloſſen, jedoch dem Bezirksamte davon Anzeige zu machen. Hpt.Inſtr. §. 23.

5) Art. 29. in Verb. mit Art. 7. Hpt.Inſtr. §. 42 u. 43.

6) Daſelbſt. Würden z. B. in den Jahren 1790, 1813 u. 1836 von einer Gemeinde Baufrohnen im Werth von 300, 210 und 450 fl. geleiſtet, während die vorhergegangene (viertletzte) Leiſtung i. J. 1761 erfolgt war, ſo iſt v. J. 1836 bis z. J. 1762, beide einſchließlich, zurückzurechnen und mit der ſich herausſtellenden Summe von 75 Jahren der Geſamtbetrag der drei letzten Leiſtungen von 960 fl. zu dividiren, wonach der Jahrsbetrag der Leiſtung 12 fl. 48 kr. ausmacht. Bis zu dieſem Werthe werden alſo den Berechtigten für die ungemeſſenen Frohnen jährliche gemeſſene auszumitteln ſeyn, wobei jedoch mit Rückſicht auf das Bedürfniß der Berechtigten und die Leiſtungsfähigkeit der Pflichtigen hie und da unvermeidlich ſeyn wird, auch die Qualität der Dienſte zu verwandeln, indem man dem Berechtigten z. B. nicht zumuthen kann, die auſſerordentlichen Baufrohnen als ſolche nach Jahren vertheilt anzunehmen.

7) Die Frage: ob und wie viel die Wiederkehrs-Periode mehr als 50 Jahre betrage? beantwortet ſich nach dem Durchſchnittsumfange der Zeiträume, in welcher die drei letzten Fälle auf einander gefolgt ſind; ſollten jedoch auſſerordentliche Umſtände hiebei eingewirkt haben, ſo iſt die mittlere Größe, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverſtändigen, arbiträr zu bemeſſen. Hpt.Inſtr. §. 45.

8) Geſetz Art. 7. Satz 4 u. 5. Hpt.Inſtr. §. 44. u. Beilage zu derſelben.

9) Geſetz Art. 8. Hpt.Inſtr. §. 47.

10) Art. 9. Hpt.Inſtr. §. 48. Von der Verwandlung in Frohnſurrogate ſ. unten §. 262 nr. 5 u. 6.

Digitized by Google

11) Art. 10. Hpt.Inſtr. §. 49. Der Art. 6. gehört nicht hieher; denn dieſer handelt von gemeſſenen Frohnen.

12) Art. 9. Ueber das Schätzungs-Verfahren ſ. Art. 37—43. Hpt.Inſtr. §. 54—66.

13) Näheres hierüber ſ. Art. 35.

14) Art. 44. S. oben Hpt.Inſtr. §. 12. Wurde von einer Gemeinde über Bemeſſung perſönlicher Frohnen eine Uebereinkunft geſchloſſen, ſo iſt dieſe der Kreisregierung (zur Genehmigung) vorzulegen. Hpt.Inſtr. §. 74.

§. 261.

d) Ablöſung der Frohnen.

1) Gegenſtand der Ablöſung.

Schon das II. Edikt vom 18. Nov. 1817 hatte die aus der Leibeigenſchaft herrührenden Frohnen und Frohnſurrogate unter denſelben Beſtimmungen wie die übrigen Ausflüſſe der Leibeigenſchaft für aufgehoben, die auf Grundeigenthum radicirten Frohnen und Frohngelder aber ohne Unterſchied in einfachem Kapital für ablösbar erklärt, wobei hinſichtlich der Naturaldienſte der örtliche Taglohn zu Grund gelegt, jedoch der dem Dienſtherrn obliegende Aufwand vollſtändig in Abzug gebracht werden ſollte [1]. Die Verordnung vom 13. Sept. 1818 (§. 10) beſtimmt, daß bei Eigenmachung der Falllehen zugleich auf deren Ablöſung oder die Verwandlung derſelben in jährliche Geldzinſe Bedacht genommen werden ſolle [2]. Durch das Geſetz vom 23. Juni 1821 endlich wurde das Ablöſungs-Kapital gegenüber vom Staate auf den 16fachen Betrag herabgeſetzt [3]. Da jedoch von dieſen beiden Geſetzen nur wenige Dienſtpflichtige Gebrauch gemacht hatten und über eine ſehr bedeutende Klaſſe von Frohnen, die vogteilichen Dienſte, gar nicht diſponirt war, da endlich auch hinſichtlich der Ausführung der Ablöſung genauere Beſtimmungen vermißt wurden, ſo ward von der kgl. Regierung auf dem erſten Landtage v. J. 1833 ein Geſetzesentwurf eingebracht, wonach die auf einem gutsherrlichen Verhältniß beruhenden Frohnen und Frohnſurrogate auf Verlangen der Pflichtigen in ein ſtändiges Dienſtgeld umgewandelt oder völliger Ablöſung unterworfen werden ſollten [4]. Erſt auf dem Landtage vom Jahr 1836, nachdem noch im J. 1835 von der Kommiſſion der 2. Kammer Bericht erſtattet worden war [5], kam der Entwurf zur Berathung [6], woraus endlich nach mehrfachen Aenderungen, insbeſondere unter

Digitized by Google

Umgehung des alternativ geſtellten Plans einer Verwandlung der Frohnen in ſtändige Dienſtgelder das unter dem 28. Oktober 1836 [7]) verkündigte Geſetz hervorgieng. Hienach ſind Gegenſtand der Ablöſung ſowohl perſönliche als dingliche, ſowohl gemeſſene als ungemeſſene Frohnen, ſowohl Naturaldienſte, als Frohnſurrogate, in welche jene verwandelt worden, vorausgeſetzt, daß die Berechtigung zu der einen oder andern Leiſtung von dem Dienſtherrn nachgewieſen werden kann [8]). Ausgenommen ſind jedoch von den Beſtimmungen des Geſetzes: 1) Frohnen und Frohnſurrogate, welche für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, oder andere Körperſchafts-Zwecke zu leiſten ſind [9]). Dieſe dauern auch fernerhin fort. Von ſelbſt ergiebt ſich, daß die Standesherrn und Rittergutsbeſitzer keinen der eben angeführten öffentlichen Rechtstitel für ſich geltend machen können [10]); wogegen allerdings ſolche Frohnen oder Frohnſurrogate, welche, wenn ſchon Ueberbleibſel einer früheren Landes- oder Ortsherrlichkeit, erweislich eine privatrechtliche Natur angenommen haben (§. 256), nach den ſpäter angeführten Beſtimmungen der Ablöſung unterworfen ſind. Ebenſo ſind auch Privat-Frohnen, wobei der Staat (Fiskus), die Kirchen, milden Stiftungen, Amts- und andere Körperſchaften als Privat-Berechtigte oder Verpflichtete erſcheinen, keineswegs von der geſetzlichen Ablöſung ausgenommen. 2) Frohnen und Frohnſurrogate, welche aus der Leibeigenſchaft hervorgegangen ſind. Dieſe ſind als aufgehoben zu betrachten; wegen der Entſchädigung für dieſelben aber kommen die früher (§. 225 ff.) angeführten Grundſätze in Anwendung [11]). 3) Frohnen und Frohnſurrogate, über deren Ablöſung die Betheiligten ſchon vor Verkündigung des neuen Geſetzes auf gütlichem Weg ſich vereinigt haben [12]), oder künftig unabhängig von dem Geſetze ſich vereinigen werden [13]).

1) Nr. III. §. 15—18. Geſ Slg. Th. III. S. 457 u. 458.

2) Regbl. v. 1818. S. 506.

3) Regbl. v. 1821. S. 327.

4) 37. Sitzung S. 46 ff. wo auch der Begleitungs-Vortrag nebſt Motiven.

5) Verh. v. J. 1835. II. Beil.Heft S. 32 f.

6) Verh. der Abg. v. 1836, vorzügl. Sitzg. 6—15. 22. 82—84. 89.

7) Regbl. vom 7. Nov. 1836 nr. 55. S. 555. Vgl. Verfügung des Miniſt. des Innern v. 30. Okt. 1836. Regbl. S. 580. Des Fin. Miniſt. v.

Digitized by Google

31. deſſ. Mon. Regbl. S. 588. Bekanntmachung v. 4. Nov. 1836. Regbl. S. 592. Haupt-Inſtruktion zur Vollziehung der Geſetze in Betreff der Beeden, der Frohnen ꝛc. v. 20. Juli 1837. Regbl. S. 321.

8) Daß dem Dienſtherrn der Beweis obliegt, iſt zwar nicht ausdrücklich beſtimmt, ergibt ſich jedoch aus der Natur der Sache und dem Zuſammenhange des Geſetzes von ſelbſt. S. Art. 6. 7. 8. 19. 32. 37. Die Frohnſurrogate ſind am Namen oft nicht erkennbar ſ. z. B. Beetgeld Stat.Slg. I. S. 233. Wagenſteuer S. 365. Ewige Steuer daſ. S. 608. Mäderheller daſ. S. 611.

9) Art. 1. Nach den Worten des Art. 1. „welche — von den Staats- oder Körperſchaftsgenoſſen zu leiſten ſind" könnte es ſcheinen, als ob die von Ausländern (Forenſen) oder Ausmärkern aus Gütern einer inländiſchen Markung zu leiſtenden öffentlichen Frohnen oder Frohnſurrogate nicht unter obiger Ausnahme begriffen wären; allein gewiß wollte der Geſetzgeber hier keinen Unterſchied machen, ſondern er hatte wohl nur die gewöhnliche Praxis im Auge, wonach allerdings nur wirkliche Staats- und Gemeinde-Angehörige zu Perſonalfrohnen beigezogen werden. S. oben §. 259. Note 8.

10) Vergl. Verh. der Abg. v. 1833. Bd. IV. S. 58. 68. 77. v. 1835. II. Beil.Heft S. 81. v. 1836. 83. Sitzg. S. 27 u. 28. Dagegen können für die neuen ſtandesherrlichen Gerichte und Polizeiämter ebenſo wie für die übrigen öffentlichen Stellen in dringenden Fällen Frohnboten verſendet, auch nach wie vor Parochialfrohnen für ein Kirchen- oder Schulhausbauweſen gefordert werden. Zwar meint Eichhorn, deutſches Privatr. §. 248, daß auch die aus der vormaligen Schutzherrlichkeit hergefloſſenen Dienſte den „Mediatiſirten," nicht abgeſprochen werden können, da dieſelben nach den jetzigen öffentlichen Verhältniſſen „eher zum Eigenthum als zur Staatsgewalt gehören"; allein in dem Sinne, in welchem hier von Eigenthum die Rede iſt, war es auch die vormalige Landeshoheit der Mediatiſirten, ſo wie die Patrimonialgewalt, welche ihnen noch eine Zeitlang gelaſſen wurde, und doch beſtehen dieſe Rechte nicht mehr. Alſo wird man dieß auch von der Zubehörde behaupten müſſen. S. §. 232. 256. 257. nr. 4.

11) Art. 1. 2. Abſatz.

12) Auch wenn die Ablöſungsſumme noch nicht abgetragen iſt. Verh. der Abg. v. 1836. 11. Sitzg. S. 1—18.

13) Art. 3. Doch wird dadurch, daß die Berechtigten in einzelnen Fällen eine niederere Ablöſung zulaſſen, die Beitragspflicht des Staats nicht aufgehoben; nur vermindert ſich dieſe in gleichem Verhältniſſe, wenn nicht blos zu Gunſten des Pflichtigen der Nachlaß bewilligt worden.

Digitized by Google

§. 262.

2) Grundlage der Ablöſung.

In dieſer Hinſicht gelten folgende Grundſätze: 1) Wenn ein beſtimmtes Maß der Berechtigung nachgewieſen iſt, ſo dient dieſes als Grundlage der Ablöſung, außer es wäre dieſelbe ſeit mindeſtens 30 Jahren in einem geringeren Maße ausgeübt worden, in welchem Falle letzteres den wahren Betrag der Berechtigung bildet [1]), oder es wäre in dem Beſtand der Objecte, worauf ſich die Frohnpflicht bezieht, eine Veränderung eingetreten, in welchem Falle je nach Verhältniß auch der Betrag der Leiſtung herabgeſetzt werden müßte [2]). 2) Iſt das Maß der von den Einwohnern eines Orts oder von dem Beſitzer eines Guts zu leiſtenden Frohnen (oder Frohnſurrogate [3]) nicht beſtimmt (ungemeſſene Frohnen), ſo wird der Jahrsbetrag derſelben durch eine Durchſchnitts-Berechnung der ſtattgehabten Leiſtungen, oder, wenn dieſe nicht möglich iſt, durch arbiträre Schätzung ermittelt [4]). Hieher gehört auch der Fall, wenn bei einer Geſamtheit von Pflichtigen, welche nur gemeinſchaftlich ablöſen können (ſ. unten §. 264, Geſetz Art. 20. und 21.), zwar die Leiſtung jedes Einzelnen gemeſſen iſt, aber der Betrag der Geſamtleiſtung mit der Zahl der Pflichtigen ſich ändert. Auch hier iſt das der Ablöſung zu Grund zu legende veränderliche Maß durch eine Durchſchnittsberechnung oder Abſchätzung aufzuſuchen [5]). 3) Gleichfalls mittelſt einer Durchſchnittsberechnung iſt eine unveränderlich beſtimmte Leiſtung, die in größeren Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag zurückzuführen [6]). 4) Der Geldwerth einer Naturalfrohn beſteht im Allgemeinen in dem Aufwande, den die Verrichtung der Arbeit im Wege der Vermiethung nach dem heutigen ortsüblichen Betrag der Tag- und Fuhrlöhne (einen vorübergehenden, ungewöhnlich hohen oder niedern Stand der Ortspreiſe nicht gerechnet) erfordern würde, und zwar a) bei Frohnen, welche in einer dem Gegenſtande nach beſtimmten Arbeitsaufgabe beſtehen [7]), in dem Aufwande, womit dieſe auf dem Wege der Verakkordirung im Ganzen oder im Einzelnen oder auch durch einzelne Taglöhner möglichſt billig beſtritten werden könnte. b) Bei Frohnen, deren Umfang nach einer vorausbeſtimmten Anzahl von Tagen oder Stunden, oder nach einer Anzahl von Fuhren feſtgeſetzt iſt, in der entſprechenden Anzahl von Tag- und Fuhrlöhnen. Jedoch iſt mit Rückſicht auf den geringeren Werth der Frohnarbeit an ſich an jenem Aufwand ein Abzug zu machen,

und zwar bei Spanndienſten ſtets ein Fünfttheil, bei Handdienſten, worunter auch die Jagddienſte, in dem Falle a. zwei Fünfttheile, in dem Falle b. die Hälfte. Nur dann, wenn der Erfolg der Arbeit in dem zu a. angeführten Falle von der Art der Leiſtung unabhängig iſt, wohin das Geſetz namentlich das Hauen und Führen einer beſtimmten Klafter-Anzahl von Holz, ferner Wein-, Bretter-, Zehnt-Fuhren rechnet, findet kein Abzug an dem ordentlichen Aufwande Statt [8]). 5) Iſt die Naturalfrohn ſchon in ein unveränderliches Surrogat in Geld (Frohngeld) verwandelt oder herkömmlich oder vertragsmäßig dem Pflichtigen geſtattet worden, ſtatt der Naturalfrohn einen beſtimmten Anſchlag in Geld zu entrichten, ſo wird dieſer Geldbetrag bei der Berechnung zu Grund gelegt; nicht aber auch, wenn blos in Anerkennung (in vim recognitionis) des Frohnrechts eine Geldabgabe ſtatt der Naturalfrohn geleiſtet [9]) oder von dem freien Belieben des Dienſtherrn die Annahme des Surrogats abhängig gemacht worden [10]). Nur wenn ſeit mindeſtens 30 Jahren blos das Recognitions- oder ein Dienſtgeld erhoben worden, iſt hierauf als auf den einzigen nuzbaren Ertrag der Berechtigung abzuheben [11]). 6) Dieſelben Grundſätze gelten in dem Fall, wenn die Frohndienſte in ein Surrogat an Natur-Erzeugniſſen verwandelt worden; nur müſſen alsdann dieſe zu Geld angeſchlagen werden, wenn ſie nicht bereits in den der Ablöſung vorangegangenen 10 Jahren in Geld bezahlt worden, in welchem Falle der Durchſchnitt dieſer Zahlungen den Vergütungspreis bildet [12]). 7) Von dem jährlichen Geldwerth der Frohn iſt der Jahrswerth der vorkommenden Gegenleiſtungen in Abzug zu bringen, welcher gleichfalls mittelſt einer Durchſchnitts-Berechnung, oder, wo dieſe nicht angeht, durch Abſchätzung zu finden iſt [13]).

1) Art. 6. Abſatz 3. Der 2. Satz beſchränkt Obiges auf den Fall, daß die verminderte Ausübung in einem bleibend verminderten Bedarf des Berechtigten ihren Grund hätte; allein der 3. Satz ſpricht ganz allgemein, und macht den 2. Satz überflüſſig, welcher nur ſo lange Sinn hatte, als darin ein kürzerer (12jähriger) Zeitraum feſtgeſetzt war (S. Entwurf Art. 4. und Motive dazu), der aber nach dem Antrag der I. Kammer geändert wurde. Verh. der Abg. 1836. 82. Sitzg. S. 16.

2) Art. 10. a. E. Hpt.Inſtr. §. 49. vgl. §. 257. nr. 4. Verh. der Abg. v. 1836. 8. Sitzg. S. 6 ff.

3) Dieſe ſind im Folgenden, wo nicht im Gegenſatze geſprochen wird, immer unter den Naturalfrohnen begriffen.

4) Nach den §. 260. n. 3 u. 4. angef. Grundſätzen. Art. 7—10.

5) Vgl. Hpt.=Inſtr. §. 41. Die einſtweilige Fortentrichtung der Frohn kann jedoch hier nicht verweigert werden, wie bei eigentlich ungemeſſenen Frohnen.

6) Art. 7. a. E.

7) Z. B. Mähen einer beſtimmten Wieſenfläche, Heimführen des Zehent= oder Erndtertrags ohne Rückſicht auf die Zeit oder die Zahl der Fuhren, Fällen des Holzes nach Schlägen oder Klaftern.

8) Art. 11. Hpt.Inſtr. §. 51 u. 52. Vergl. hierüber die ſehr umſtändlichen Verh. der Abg. v. 1836. 8.Sitzg. S. 54 ff. 9.Sitzg. S. 1—49. Ebenſowenig an Frohnſurrogaten. Daſ. S. 49—55.

9) Daſ. Eingang und Art. 12. 2. Satz. Nach Anal. von Art. 12. 3. Satz muß 10jähriges Herkommen für genügend gehalten werden, während zur Fixirung eines Geldſurrogats 30jährige Verjährung erforderlich iſt. §. 257. Note 7.

10) Art. 11. am Ende.

11) In dieſem Fall kann der Dienſtherr ohne Zweifel verlangen, daß der Ablöſung ſtatt des Dienſtgelds die Naturalfrohn zu Grund gelegt werde, wobei, wenn zur Beſtimmung des Maßes und Jahrsbetrags der letztern eine Durchſchnittsberechnung erforderlich iſt, die dem Eintritte des Dienſtgelds vorangegangenen Natural=Leiſtungen in Berechnung kommen.

12) S. oben nr. 1. Hpt.Inſtr. §. 50.

13) Art. 12. wo auch die Preiſe für verſchiedene Naturalien geſetzlich fixirt ſind. Der Werth der dort nicht fix angeſchlagenen Gegenſtände iſt nach einem Durchſchnittspreiſe theils von 5, theils von 10 und 12 Jahren zu beſtimmen. Auch hier ſind wieder die der einzelnen Ablöſung zunächſt vorangegangenen Jahre zu Grund zu legen.

14) Art. 13. S. oben nr. 2 u. 3. Hpt.Inſtr. §. 53. Doch iſt dieſer Abzug bei Naturalfrohnen (wo Frohn=Gebühren faſt allein vorkommen) zu machen, ehe noch der reine Werth nach den nr. 4. oben bemerkten Grundſätzen ausgemittelt iſt, alſo, wie auch das Geſetz ausdrücklich ſagt, von dem Bruttowerth des Frohnbetrags, nicht von dem Nettowerth. Vgl. Verh. der Abg. v. 1836. 9. Sitzg. S. 59—63.

§. 263.

5) Maßſtab und Mittel der Ablöſung.

Das für Ablöſung der Frohnpflicht zu entrichtende Kapital beſteht in der Regel in dem 20fachen Betrage des auf die zuvor (§. 262) angegebene Weiſe gefundenen Jahreswerths der Frohn, woran

Digitized by Google

die Staatskaſſe a) bei perſönlichen Frohnen den 10fachen Betrag, alſo die Hälfte des Kapitals, b) bei dinglichen Frohnen den 4fachen Betrag des Jahreswerths, alſo den fünften Theil des Kapitals beiträgt [1]). Eine Ausnahme tritt jedoch ein: 1) bei unabänderlich fixirten [2]) Frohngeldern, welche im Betrag von 3 fl. oder mehr „aus einer Hand" [3]) d. h. von einem einzelnen Frohnpflichtigen, wenn auch mit Beihülfe anderer Pflichtigen, deren Träger er iſt, abgereicht werden. Hier kann die Ablöſung nur im 22½fachen Betrage gefordert werden, woran die Staatskaſſe bei perſönlichen Dienſten den 12½fachen, bei dinglichen den 6½ Betrag übernimmt [4]). 2) Bei Frohnen und Frohnſurrogaten ohne Unterſchied des Betrags, welche das Staatskammergut zu fordern hat. Dieſe ſind im 16fachen Betrag ablösbar, welcher bei dinglichen Leiſtungen von den Pflichtigen allein, bei perſönlichen zu 10 Theilen von den Pflichtigen und zu 6 Theilen von der Staatskaſſe und zwar entweder aus der Reſtverwaltung oder aus den laufenden Einkünften aufzubringen und der Grundſtocksverwaltung zu erſetzen iſt [5]). 3) Bei Frohnen und Frohnſurrogaten, welche eine Gegenleiſtung für nutzbare, dem Pflichtigen von dem Dienſtherrn eingeräumte, Rechte bilden [6]). Auch hier kann zwar von dem Frohnpflichtigen die Ablöſung verlangt werden, jedoch nur mittelſt Ausgleichung (Kompenſation) jener nutzbaren Rechte, welche gleichfalls nach den Grundſätzen des §. 262 zu berechnen und in demſelben Betrag zu vermindern ſind, zu welchem die Frohn oder das Frohnſurrogat angeſchlagen wird [7]). Ueberdieß kann der Dienſtherr, wenn die Frohn zur Ablöſung gebracht worden, nach demſelben Maßſtab, in welchem dieſe Ablöſung erfolgt iſt, auch den Mehrwerth der ihn beläſtigenden Nutzungen des Frohnpflichtigen zur Ablöſung bringen [8]), ohne übrigens auf einen Beitrag von Seite der Staatskaſſe Anſpruch zu haben [9]), welcher auch den Frohnpflichtigen nicht zu Theil wird, ſoweit die Frohnpflicht durch die ihr zur Seite ſtehenden Nutzungen ausgeglichen iſt [10]). Die Berechtigten erhalten das Ablöſungskapital baar aus der Staatskaſſe mit dem Anfange des Jahrs, in welchem die Frohnleiſtung erſtmals nicht mehr ſtattfand, und zwar aus der ihrem Wohnſitz zunächſt liegenden königlichen Kaſſe [11]). Fällt dem Staate hiebei ein Verzug zur Laſt, ſo hat er nach dem für die Staatsſchuld geſetzlich beſtehenden Zinsfuße Zinſe zu entrichten [12]). Die Pflichtigen haben der Staatskaſſe den ſie treffenden

Theil der Entſchädigung entweder in Einer Summe oder in höchſtens 10 Jahrszielern zu erſetzen, die bei dinglichen Frohnen nicht unter 20 fl., bei perſönlichen Frohnen nicht unter 40 fl. betragen dürfen. Das erſte Ziel verfällt mit dem Anfange des Jahrs, in welchem die Frohnleiſtung erſtmals nicht mehr Statt hat; von da an ſind die ausſtehenden Zieler zu 4 Procent der Staatskaſſe zu verzinſen [13]). Bei dinglichen Frohnen entrichten die einzelnen Pflichtigen der Staatskaſſe unmittelbar das Ablöſungskapital und die daraus fälligen Zinſe zu 4 Procent, welche jedoch bis zu ihrer Bezahlung als Reallaſt auf dem dienenden Gute ruhen [14]). Bei perſönlichen Frohnen dagegen hat die Gemeinde oder Gemeindeparcelle, welcher die Frohnpflichtigen angehören, das Ablöſungskapital nebſt Zinſen an die Staatskaſſe abzutragen und, wofern nicht der Betrag auf den Gemeindehaushalt übernommen wird, zu Deckung der Ausgabe den angeſchlagenen reinen Jahreswerth der abgelösten Frohn fernerhin nach demſelben Maßſtabe auf die Pflichtigen umzulegen, nach welchem ſie bisher zu der abgelösten Leiſtung beigetragen haben [15]).

1) Art. 14. Verh. der Abg. von 1836. 10. Sitzg. S. 3—68.

2) Nur dieſe, nicht auch die alternativ ſtatt der Naturalfrohn vorkommenden Geldleiſtungen werden in dem Geſetze und in den Verhandlungen Frohnſurrogate oder Frohngelder genannt. Vergl. Verh. der Standesh. Heft IV. S. 1047. Daß aber von Frohnſurrogaten auch hier nur die Rede iſt, nicht von anderen „Geldgefällen", geht aus dem 2. Satz des Art. 15 hervor. Wenn daher der Frohnpflichtige auch ſchon ſeit 10 Jahren ein Geldgefäll von 3 fl. oder mehr geleiſtet hat, aber nicht gebunden war, dieß zu thun, oder wenn anderer Seits die Annahme der Geldleiſtung von Seite des Dienſtherrn facultativ war, oder endlich, wenn zwar ſchon ſeit 30 Jahren die Frohn in Geld geleiſtet wurde, aber in veränderlichem Betrage, ſo findet obige Ausnahme nicht Statt, obgleich bei der Werthsermittlung (§. 262. nr. 5 u. 6) auch hier die Geldleiſtung zu Grund zu legen iſt.

3) Nach der Natur der Sache (vgl. II. Edikt v. 18. Nov. 1817 nr. III. §. 7) können hierunter nur einzelne Poſten verſtanden ſeyn, welche von einem einzigen Pflichtigen an einen und denſelben Berechtigten gereicht werden, ohne Rückſicht darauf, ob der Pflichtige (z. B. ein Träger oder die Gemeindekaſſe, falls dieſe die pflichtigen Einwohner vertritt) hinwieder Beihülfen von Anderen zu ſuchen hat, deren Träger er iſt, oder ob er ſelbſt noch aus einem anderen Rechtsgrunde demſelben Dienſtherrn verpflichtet iſt; nicht aber dürfen Dienſtgelder, welche auf verſchiedenen Titeln beruhen

Digitized by Google

(z. B. Jagddienſte, Lehensdienſte) und nur **zufällig** zur Zeit der Ablöſung einer und derſelben Perſon obliegen, zuſammengerechnet werden. Dieſe Auslegung wird überdieß nothwendig dadurch, daß das Geſetz im Gegenſatz zu den angeführten Frohnen von „Poſten" unter 3 fl. ſpricht, bei welchen wieder der regelmäßige Maßſtab der Ablöſung eintritt und alsdann ſelbſt zwiſchen perſönlichen und dinglichen „Frohnſurrogaten" unterſcheidet, bei welchen je verſchiedene Ablöſungsmittel eintreten ſollen; ſowie noch insbeſondere dadurch, daß mehrere Frohn**arten** je beſonders zur Ablöſung gebracht werden können, alſo auch Frohnſurrogate verſchiedener Gattung (§. 261. Note 4). Zwar waren einzelne Mitglieder der I. und **ein** Mitglied der II. Kammer in Hinſicht auf die gedachte Auslegung verſchiedener Meinung; allein ohne daß ein formeller Beſchluß darüber gefaßt oder je der anderen Kammer davon Mittheilung geſchehen wäre. (Verh. der Abg. v. 1836. 89. Sitzung S. 42. 46—50. 70. III. Beil. Heft S. 791. Verh. der Standesh. v. demſ. J. III. B. H. S. 794 f.) Will man daher nicht annehmen, daß ein wirklicher Diſſens zwiſchen beiden Kammern und daher **keine** Verabſchiedung hinſichtlich des Art. 15 ſtatt gefunden habe, ſo bleibt nichts übrig, als den oben angeführten natürlichen und nach der übrigen Faſſung des Artikels nothwendigen Sinn anzunehmen, wofür auch noch ſprechen: D. I. 3. fr. 19. XXXIII. 10. fr. 7. §. 2. (si ea, de quibus non ambigeretur, quin in alieno genere essent, — supellectili quis adscribere solitus sit, non idcirco existimari oportere, supellectili legata ea quoque contineri: *non enim ex opinionibus singulorum, sed ex communi usu nomina exaudiri debere.*) Dagegen kann der Berechtigte die 22½fache Kapitaliſirung billig auch verlangen, wenn der Jahreswerth von 3 fl. durch die Gegenleiſtungen (Note 7) herabgedrückt wird.

4) Art. 15. Das Geſetz ſpricht von „**Privat**-Berechtigten", welche obige Entſchädigung erhalten ſollen (während in der Zuſammenſtellung der Kammerbeſchlüſſe nur von Berechtigten die Rede iſt. Verh. der Abg. von 1836 III. Beil. Heft S. 810), im Gegenſatz zum **Staat**, welcher nach Art. 16 allerdings keine ſo hohen Anſprüche macht. S. oben nr. 2.

5) Art. 16. Verh. der Abg. v. 1836 10. Sitzg. S. 69—87.

6) Z. B. wenn eine Gemeinde für Holzgenuß oder Weideberechtigungen der Gutsherrſchaft zu frohnen verſprochen hat. Freilich muß der Zuſammenhang zwiſchen jenen Nutzungen und dieſer Zuſage dargethan ſeyn. Verh. der Abg. a. a. O. 11. Sitzg. S. 24 u. 25. Vergl. Geſetz in Betreff der Beeden ꝛc. v. 27. Okt. 1836 Art. 10. „ſo daß die eine Leiſtung nur in Folge der andern geſchieht" ꝛc.

7) So iſt der Art. 17 zu verſtehen, welcher durch Aenderung des Entwurfs (Art. 14) nicht an Deutlichkeit gewonnen hat. Der Berechnung ei-

nes Ablöſungskapitals bedarf es, ſoweit von einer Ausgleichung die Rede iſt, nicht, ſondern nur der Auffindung des Jahreswerths der Nutzungen einer und der Frohnen anderer Seits.

8) Iſt das Frohnſurrogat im 22½fachen Betrage abzulöſen (oben nr. 1), ſo kann der Dienſtherr eben dieſen Maßſtab für die abzulöſende Dienſtbarkeit (Holz-Waiderecht) in Anſpruch nehmen, und zwar nicht blos compensando (hier bedarf es eines Maßſtabs gar nicht ſ. Note 7), ſondern gerade für den Mehrbetrag derſelben. Vergl. Geſetz in Betr. der Beeden ꝛc. v. 27. Okt. 1836 Art. 10.

9) Dieſes ſteht zwar nicht im Geſetz, verſteht ſich aber von ſelbſt, da im Art. 14 u. 15. nur zur Ablöſung von Frohnen Staatsbeiträge verſprochen ſind, der Zweck der Frohnablöſung aber durch Ablöſung jenes surplus von Nutzungen nichts gewinnt.

10) Wohl aber in Hinſicht auf den Mehrwerth der Frohn (§. 262. Note 12.), welche, ſofern ſie auf Servituten oder anderen dinglichen Rechten ruht, gleichfalls dinglicher Natur iſt.

11) Art. 15. a. E. Art. 23. 1. u. 3. Abſatz.

12) Art. 23. 2. Abſatz.

13) Art. 24.

14) Art. 26. Das Geſetz ſagt nur: „Die Zinſe aus dem Ablöſungs-Kapital einer dinglichen Frohn ruhen auf dem dienenden Gute". Allein es war wohl nicht die Abſicht, das Ablöſungs-Kapital von der Realſicherheit auszuſchließen, da ja auch die Frohnpflicht im Ganzen, nicht blos die einzelne fällige Leiſtung auf dem Gute ruht. Vgl. Verh. der Abg. v. 1835. II. Bl.H. S. 68. 69. 90. v. 1836. 83. Sitzung S. 12 u. 13. III. Bl.Heft S. 419. 496. Wenn die Frohnpflicht auf einer Mehrheit von Gütern ſolidariſch haftete, ſo iſt das Gleiche auch bei dem Entſchädigungs-Kapital der Fall. Im Gante genießen die Zinſe aus dem letzten die gleichen Vorzüge wie andere Realrenten.

15) Art. 25.

§. 264.

4) Vollziehung des Geſetzes. — Ausſchlußtermin.

Die Ablöſung der Frohnen kann unter den geſetzlichen Bedingungen von den Pflichtigen auch gegen den Willen der Berechtigten gefordert werden, nicht aber umgekehrt [1]). Die Pflichtigen können von dieſem Rechte jetzt oder ſpäter Gebrauch machen; allein auf die Vortheile, welche das Geſetz hinſichtlich gewißer Beiträge von Seite der Staatskaſſe zu der Ablöſungsſumme darbietet (§. 263), [2])

haben ſie nur dann Anſpruch, wenn ſie innerhalb der Friſt von 3 Jahren von Verkündigung des Geſetzes an, alſo bis zum 28. Oktober 1839 einſchließlich, ihren Wunſch abzulöſen dem betreffenden Bezirkspolizeiamte anzeigen; es wäre denn, daß zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen ein Rechtsſtreit obwaltete, in welchem Falle die Zeit vom Beginne des Prozeſſes bis zur rechtskräftigen Entſcheidung oder Ausgleichung deſſelben hinſichtlich der beſtrittenen Frohnpflicht nicht in Rechnung käme [3]). Perſönliche Frohnen Einer Gattung, welche die Einwohner einer Gemeinde oder Gemeinde-Parcelle einem und demſelben Dienſtherrn zu leiſten haben, können nur von der Geſamtheit der Pflichtigen zumal abgelöst werden, worüber im Durchgange durch einfache Stimmenmehrheit zu entſcheiden iſt, nachdem mindeſtens zwei Drittheile der Pflichtigen ihre Stimmen abgegeben haben [4]). Ebenſo kann die Ablöſung dinglicher Frohnen derſelben Art in der Regel nur von der Geſamtheit der Pflichtigen einer Gemeinde zugleich bewirkt werden, wozu die Vereinigung der zu zwei Drittheilen der Leiſtung Verpflichteten erforderlich iſt [5]). Liegt jedoch eine dingliche Frohn mehreren Markungen im Ganzen oder doch einer Mehrheit von Gutsbeſitzern verſchiedener Markungen in ungetheilter Gemeinſchaft ob, ſo hat der Berechtigte der Ablöſung Statt zu geben, wenn ſie auch nur für ſämtliche betheiligte Gutsbeſitzer Einer Markung verlangt wird [6]). Dem Inhaber eines Fallehens iſt die Ablöſung der damit verbundenen dinglichen Frohn auch ohne die gleichzeitige Eigenmachung des Guts geſtattet [7]). Durch die Verpachtung einer Frohnberechtigung ſind die Pflichtigen an deren Ablöſung nicht gehindert; dagegen hat der Berechtigte den Pächter auf die übrige Zeit des Pachts mit vier Procent des Ablöſungskapitals, als jährlichem Intereſſe, zufrieden zu ſtellen [8]). Ebenſo iſt zum Rechtsbeſtand des Ablöſungsgeſchäfts die Einwilligung der Fideikommiß- und Lehensfolger, ſowie des Lehensherrn nicht erforderlich; aber die wohl erworbenen Rechte dieſer Perſonen, ſowie ſonſtige Anſprüche Dritter auf die Frohnen oder Frohnſurrogate, namentlich der Nutznieſſer, Pfandgläubiger gehen nun auf die Entſchädigungskapitalien über [9]). Die Ablöſung wird vollendet und die pflichtige Perſon oder Sache von der Frohnpflicht befreit in dem Augenblicke, wo die Entſchädigungsſumme durch einen gültigen Vergleich oder ein rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſetzt iſt; bis dahin hat der Pflichtige die ihm ob-

Digitized by Google

liegenden Frohnen oder Frohnſurrogate fortzuleiſten [10]). Iſt jedoch die erſte Schätzungskommiſſion niedergeſetzt, ſo können die Pflichtigen von der Ablöſung nicht mehr zurücktreten [11]); und hat eine Geſamtheit von Pflichtigen das Vorhaben der Ablöſung in Beziehung auf beſtimmte Frohnen beſchloſſen, ſo iſt ein Rücktritt von demſelben überhaupt nur auf demſelben Wege möglich, auf welchem der Beſchluß zu Stande gekommen [12]).

1) Art. 1. Auch die Gegenleiſtungen oder den Mehrwerth derſelben kann der Dienſtherr gegen den Willen des Pflichtigen nur dann ablöſen, wenn dieſer die Frohnen zur Ablöſung gebracht hat. §. 263. Note 8.

2) Die Vertretung der Pflichtigen durch die Staatskaſſe in der Art, daß jene die (ganze) Ablöſungsſumme an dieſe zu bezahlen haben, welche dagegen durch das Ablöſungsgeſchäft Schuldnerin der Berechtigten wird, ſcheint gleichfalls nach dem Ausſchlußtermin nicht mehr gefordert werden zu können; wiewohl jene Einrichtung nicht den Vortheil der Pflichtigen, ſondern jenen der Berechtigten bezweckt, welche die Ablöſung nicht in ihrer Gewalt haben.

3) Art. 18 u. 19. Die I. Kammer wollte auch das Ablöſungsrecht von obiger Friſt abhängig machen. Verh. der Standesh. v. 1836. IV. Heft S. 1009. 1071. S. jedoch Verh. der Abg. 83. Sitzg. S. 4—6. Min. Verf. v. 30. Okt. 1836. nr. 10. Ueber die Vergleichsverſuche, welche in anhängigen Frohnſtreitigkeiten ſtatt finden ſollen ſ. Art. 30.

4) Art. 20. Die Kammer der Standesherrn wollte, daß nur ſämtliche Frohnen in einer Gemeinde, perſönliche und dingliche, zugleich ſollten abgelöſt werden können. IV. Heft S. 1074 u. 1075. (vergl. S. 1015), welchem jedoch die andere Kammer nicht beitrat, „weil dadurch die Ablöſungen erſchwert würden, da eine Klaſſe von Pflichtigen, die eine beſtimmte Frohnart zu leiſten hätte, über deren Ablöſung einig ſeyn, aber durch die andere Klaſſe von Pflichtigen, die eine andere Art Frohnen zu leiſten hätte, gehemmt ſeyn könnte. Verh. der Abg. III. Beil. Heft S. 417. 83. Sitzg. S. 8. Hieraus geht hervor, was das Geſetz freilich nicht klar ſagt, daß nicht blos perſönliche Frohnen für ſich allein ohne die dinglichen, ſondern auch bei perſönlichen, wie bei den dinglichen jede für ſich beſtehende Gattung beſonders abgelöst werden kann, z. B. Jagddienſte, Mäderdienſte. Vergl. Art. 20. 1. Abſatz. Art. 21. 2. Abſatz. Geſetz in Betreff der Beeden ꝛc. v. 27. Okt. 1836. Art. 6. 1. Abſatz.

5) Art. 21. 1. u. 2. Abſatz. Klar iſt dieſer Artikel wieder nicht, namentlich der Zuſammenhang des 1. Abſatzes und der Sinn der Worte: Liegt indeſſen ꝛc., welche wohl in dem urſprünglichen Entwurf (Art. 19) Bedeutung hatten, wonach in der Regel jeder einzelne Gutsbeſitzer für ſich ſollte ablöſen können, jetzt aber eine Beſchränkung des angenommenen entgegen-

Digitized by Google

geſetzten Grundſatzes zu ſeyn ſcheinen (vergl. Min.Verf. v. 30. Okt. 1836. nr. 11.), die von den Ständen, namentlich von der I. Kammer, nicht beabſichtigt wurde. Verh. der Standesh. Heft VI. S. 2181. Verh. der Abg. III. Beil.H. S. 710. Auch die von dem Geſetze etwas abweichende Redaction der Kammern (a. a. O. S. 828 unten) iſt freilich ſehr unverſtändlich.

6) Art. 21. Wird hienach eine, mehrere Markungen berührende, gemeinſame Frohnpflicht nur zum Theil abgelöst, ſo iſt der zurückbleibende Theil urkundlich feſtzuſetzen und in den öffentlichen Büchern als ſolcher vorzumerken. Art. 22. Hpt.Inſtr. §. 75. — Löſen die pflichtigen Gutsbeſitzer mehrerer Markungen die ihnen ſolidariſch obliegende Frohnpflicht zuſammen ab, was ſie ohne Zweifel können, ſo fragt es ſich: ſind nun die Stimmen durchzuzählen, oder iſt bei dem Durchgang in jeder Gemeinde die Mehrheit beſonders aufzuſuchen? Da das Geſetz hier keine Ausnahme macht, ſo muß man wohl das Erſtere annehmen.

7) Art. 24. 3. Satz. Anders nach der Ver. v. 13. Sept. 1818 §. 5. Obiges gilt auch, wenn der betreffende Pflichtige, allein unter Mehreren, nicht zugleich allodificiren will. Verh. der Standesh. IV. Heft S. 1015.

8) Art. 28. Hienach hat aber alsdann der Pächter, namentlich der Pächter eines Landguts, womit Frohnrechte verbunden ſind, auch keinen Anſpruch auf Remiſſion am Pachtſchilling.

9) Art. 27. 45. Vgl. Verh. der Abg. v. 1833. II. Bl.H. S. 68. Bei Frohnrechten, welche Beſtandtheile eines königlichen Lehens ausmachen, iſt eine beſondere Anordnung hinſichtlich der Wahrung der lehensherrlichen Rechte zu erwarten; die Beſitzer ſonſtiger fideikommiſſariſcher oder lehenbarer Frohnberechtigungen aber ſind verpflichtet, das Entſchädigungskapital ſicher anzulegen. Art. 45. Verh. a. a. O. S. 78—80.

10) Nach allgemeinen Grundſätzen kann Obiges wohl keinem Zweifel unterliegen. Zwar fordert die Hpt.Inſtr. §. 15, daß bis zu Vollziehung der Ablöſungsurkunde die Frohn fortentrichtet werde, in der Vorausſetzung, daß die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Ablöſungskapitals nicht früher begründet werde; allein nirgends hat das Geſetz den Ablöſungsvertrag zu einem Literalkontrakt erklärt. Noch weiter gieng die I. Kammer, welche beſtimmt haben wollte, daß das Recht auf Naturalfrohnen oder Frohnſurrogate nicht früher ſich löſen ſolle, als bis die Rückſtände getilgt ſeyen. Verh. der Standesh. Heft IV. S. 1076. 1143. S. jedoch Verh. der Abg. III. B.H. S. 711. 715. Verh. der Standesh. a. a. O. S. 2364. Ueber die Realität des Entſchädigungskapitals ſ. §. 263. Note 14.

11) Art. 41.

12) Hpt.Inſtr. §. 26. 69 u. 70.

Digitized by Google

§. 265.

5) Verfahren bei der Ablöſung.

Verſtändigen ſich die Betheiligten, unter Einwilligung des für die Staatskaſſe handelnden Kameralamts, über die Art und Weiſe der Ablöſung ohne Dazwiſchenkunft des Bezirkspolizeiamts, ſo haben ſie dem letztern den getroffenen Vergleich vorzulegen [1]). Kommt aber ein ſolcher Vergleich nicht zu Stande, ſo tritt Folgendes ein: 1) Zunächſt ſind von dem Bezirksamte auf Anrufen der Pflichtigen [2]) Verhandlungen über die Ablöſung einzuleiten, welche die Natur eines ſummariſchen Verfahrens haben, wobei zwar das Bezirksamt zu prozeßleitenden Verfügungen und zu friedlicher Erledigung des Ablöſungsgeſuchs, nicht aber zur Entſcheidung ſtreitiger Punkte berechtigt iſt. Sogleich nach erhaltener Anzeige von dem Vorhaben der Ablöſung einer oder mehrerer beſtimmter Frohngattungen in einer Gemeinde hat nämlich das Bezirkspolizeiamt, wenn nicht hinſichtlich der Beſchlußfaſſung oder der Legitimation der Ablöſungs-Bevollmächtigten Anſtände obwalten, den Berechtigten aufzufordern, die in ſeinem Beſitze befindlichen Beweiſe über die Natur, Art und den Betrag der abzulöſenden Frohnen und die etwaigen Gegenleiſtungen binnen 90 Tagen nach dem Empfang der dießfälligen Aufforderung vorzulegen, widrigenfalls die betreffende Frohnberechtigung bis zu geſchehener Folgeleiſtung außer Wirkung treten würde [3]). Die Angaben des Berechtigten ſind ſofort den Pflichtigen, ſo wie dem Kameralamte zur Erklärung binnen einer angemeſſenen Friſt mitzutheilen, und, wenn nach dieſer noch weitere Vernehmungen oder Beweis-Einziehungen nothwendig ſeyn ſollten, ſind auch dieſe zu bewerkſtelligen [4]). Ebenſo hat das Bezirks-Polizeiamt aus den vorgelegten Beweiſen und unter Benützung anderer Hülfsmittel, welche es ſelbſtſtändig herbeiſchaffen darf [5]), den Jahreswerth der Frohnen zu ermitteln, und wenn dieſer nicht anders feſtzuſtellen iſt, zur Niederſetzung einer Schätzungs- (Werths-Ermittlungs-) Kommiſſion Veranlaſſung zu geben, welche unter Berückſichtigung aller faktiſchen Verhältniſſe den Jahresbetrag und Jahreswerth der abzulöſenden Frohnen nach billigem Ermeſſen anzuſchlagen, und, falls ein Betheiligter bei dem erſten Anſchlage ſich nicht beruhigt, in verſtärkter Anzahl zu einer zweiten Schätzung zu ſchreiten hat [6]), gegen welche keine weitere Berufung Statt findet [7]). Bei dem Verfahren über die Ablöſung perſönlicher Frohnen ſind die Pflichtigen

durch die Gemeindebehörde zu vertreten [8]); bei dinglichen Frohnen dagegen können die einzelnen Pflichtigen entweder ihr Intereſſe ſelbſt wahrnehmen oder durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte wahrnehmen laſſen [9]). 2) Bei Streitigkeiten, welche über die Anwendung des Ablöſungs-Geſetzes, insbeſondere über die perſönliche oder dingliche Eigenſchaft einer abzulöſenden Frohn, die Feſtſetzung ihres richtigen Maßes, die Werths-Berechnung und Abſchätzung und das Verhältniß der zu machenden Abzüge ſich ergeben, hat, wenn der Verſuch, dieſelben durch Vergleich oder Berufung auf einen ſchiedsrichterlichen Spruch beizulegen, mißlingt, auf Verlangen der Pflichtigen die königliche Kreisregierung zu entſcheiden, von deren Erkenntniß jedem Theil auf die Central-Ablöſungs-Kommiſſion und, wenn durch dieſe das Erkenntniß erſter Inſtanz nicht abgeändert worden, auf den königlichen Geheimenrath ſich zu berufen geſtattet iſt [10]). 3) Iſt die Frohnberechtigung ſelbſt ganz oder theilweiſe zwiſchen dem Berechtigten und Pflichtigen oder unter mehreren vorgeblich Berechtigten im Streit, oder werden von Seite eines Betheiligten (mit Einſchluß der Finanzſtelle, welche auch im Falle eines zwiſchen dem Berechtigten und Pflichtigen anhängigen Streits interveniren kann [11])) Einwendungen wider den von der anderen Seite in Anſpruch genommenen Ablöſungsmaßſtab gemacht, ſo haben hierüber die ordentlichen Gerichte auf erfolgte Klage zu verhandeln und zu entſcheiden, und es ſind bis zur erfolgten Beilegung der Streitpunkte die weiteren Verhandlungen auszuſetzen [12]). 4) Iſt die Frohnberechtigung ihrer Exiſtenz, Beſchaffenheit, ihrem Umfange und Jahreswerth nach feſtgeſtellt, ſo hat das Bezirksamt die Ablöſungsſumme und die Beitragsquote des Staats und der Pflichtigen zu beſtimmen [13]). Erklären ſich ſämtliche Betheiligte mit dieſer endlichen Berechnung einverſtanden, ſo erhält dadurch das Ablöſungsgeſchäft ſeine rechtliche Erledigung in der Eigenſchaft eines Vergleichs [14]); wo nicht, ſo ſind die Akten der Kreisregierung zur Entſcheidung vorzulegen, von welcher wieder auf die angegebene Weiſe rekurrirt werden kann [15]). 5) Ueber das Ergebniß der Ablöſung, mag dieſe durch bloße Privatübereinkunft oder unter öffentlicher Vermittlung Statt gefunden haben, iſt eine Urkunde aufzunehmen, welche dem Kameralamte zur weiteren Einleitung wegen Berichtigung der Entſchädigungsſumme aus der Staatskaſſe, ſowie dem betreffenden Gemeinderathe Behufs der nöthigen rechtspolizeilichen Fürſorge, na-

mentlich zur Vormerkung ihres Inhalts in den öffentlichen Büchern und zur Benachrichtigung berechtigter Dritter abſchriftlich mitzutheilen iſt [16]). In Fällen, wo das Ablöſungsgeſchäft durch ein alle weſentlichen Punkte umfaſſendes Erkenntniß erledigt wird, vertritt dieſes die bezeichnete Urkunde [17]). 6) Die Koſten des Ablöſungsgeſchäfts hat ohne Zweifel jeder der Betheiligten, ſo weit ſie zu ſeiner Rechtsvertheidigung aufgewendet werden, auf ſich zu nehmen; die durch Niederſetzung einer Schätzungs-Kommiſſion verurſachten Koſten, ſowie die Koſten der Ablöſungs-Urkunde liegen jedoch den Frohnpflichtigen allein ob [18]). In Fällen, wo nicht eine höhere Behörde in der Hauptſache zu erkennen hat, entſcheidet über den Koſtenpunkt das Bezirkspolizeiamt [19]). Ein Rekurs über den Koſtenpunkt allein findet nicht Statt [20]).

1) Haupt-Inſtr. §. 23. Auch iſt, wenn es ſich von perſönlichen Frohnen handelt, welche eine Gemeinde ablöst, wohl die Genehmigung der Regierung einzuholen. Vgl. Art. 44.

2) Der Art. 34, wonach die öffentliche Einſchreitung auch von dem Kameralamte angerufen werden kann, enthält nur eine ſcheinbare Ausnahme; denn, wenn das Kameralamt dem zwiſchen dem Berechtigten und Pflichtigen abgeſchloſſenen Vergleiche nicht beitritt, ſo iſt die natürliche Folge die, daß der Ablöſung von der Staatskaſſe keine Folge gegeben wird; es wird daher nur einer Belehrung des Pflichtigen in dieſem Falle bedürfen; zur Einleitung eines Ablöſungs-Verfahrens ohne ſeinen Willen iſt aber die Behörde nicht befugt. S. §. 264.

3) Art. 32. H.J. §. 24. Jene Friſt kann innerhalb des erſten Termins aus erheblichen Gründen um höchſtens 45 Tage verlängert werden. Wird dieß verſäumt oder erſcheint das Geſuch nicht gegründet, ſo iſt unmittelbar nach dem Ablauf des Termins von dem Bezirksamte der angedrohte Rechtsnachtheil auszuſprechen. Art. 32. H J. §. 25.

4) H.J. §. 26 u. 27. Ueber die Mitwirkung des Kam. Amts ſ. Art 34. H.J. §. 31. 32. Ueber die, in der Regel ſchriftliche, Form des Verfahrens ſ. H.J. § 1—4.

5) H.J. §. 28.

6) Vgl. Art. 9. 37—39. H.J. §. 51—67.

7) Art. 40. Doch wohl eine Nichtigkeitsbeſchwerde. Nach Analogie von Art. 35. a. E. H.J. §. 11.

8) Art. 20. a. E. S. jedoch H.J. §. 2 u. 4.

9) H.J. §. 2. Jenes ſoll nach der Min.Verf. v. 30. Okt. 1836 nur dann ſtatt finden, wenn es der Pflichtigen wenige ſind. Ob die Bevollmächtig-

Digitized by Google

ten ein unbeſchränktes Mandat nöthig haben, oder bei einzelnen Anläſſen, namentlich wenn es ſich von einem Vergleich, von Rekurſen u. ſ. w. handelt, ein beſonderes Mandat einholen müſſen oder dürfen, iſt nicht beſtimmt; es bleibt alſo bei den allgemeinen Grundſätzen, wonach der Vollmachtgeber nicht gehindert iſt, ſeine Vollmacht mehr oder weniger einzuſchränken. Ebenſo wenig iſt das Recht der Minderjährigen und Gemeinden auf Reſtitution im Fall einer Verletzung (§. 170) in Hinſicht auf Ablöſungsgeſchäfte ausgeſchloſſen.

10) Näheres ſ. Art. 35 u. 36. H.J. §. 5—11. 33—36. S. unten Note 12.

11) Das Geſetz ſagt dieß zwar wieder nicht; allein da die Staatskaſſe wegen ihrer Beitragspflicht ein rechtliches Intereſſe bei einer ſolchen Streitſache hat, ſo läßt ſich ihr Recht zu acceſſoriſcher Intervention nach allgemeinen prozeſſualiſchen Grundſätzen nicht bezweifeln. Vgl. §. 229. Note 11.

12) Art. 30. a. E. H.J. §. 37. Vgl. über die Kompetenzfrage Verh. der Abg. v. 1836. I. B.H. S. 73 f. 13. Sitzg. S. 2—53. 83 Sitzg. S. 15. Die I. Kammer wollte auch den Fall eines behaupteten Uebermaßes in der Leiſtung gemeſſener oder ungemeſſener Frohnen den Gerichten überweiſen. Verh. der Standesh. IV. H. S. 1083. S. jedoch Verh. der Abg. III. B.H. S. 405. Logiſch ausgeſchieden ſind die Fälle adminiſtrativer und gerichtlicher Kompetenz nun freilich in den Art. 30 u. 35 nicht; doch ſagt der erſtere ausdrücklich: „in ſo weit die Frohnberechtigung ſelbſt — im Streit liegt, bleibt bis zur gerichtlichen oder gütlichen Erledigung des letztern das Verfahren — ausgeſetzt.“ Allerdings haben nach Art. 35 die Regierungsbehörden über Feſtſetzung eines richtigen Maßes der vorangegangenen Frohnleiſtungen zu erkennen; allein daraus folgt nicht, daß auch ein Streit über den Umfang der Frohnberechtigung an ſich auf demſelben Wege zu entſcheiden ſey; denn ein Uebermaß in der Leiſtung kann behauptet werden im Verhältniß ſowohl zu einem beſtrittenen als einem unbeſtrittenen Maße der Leiſtungspflicht. Behauptet daher der eine Theil eine 3tägige, der andere eine 6tägige Frohnpflicht, ſo iſt dieſe Frage gerichtlich zu entſcheiden. Ein Streit über die „Bemeſſung ungemeſſener Frohnen“ iſt nach Art. 35 Sache der Adminiſtrativ-Entſcheidung; allein wenn beſtritten iſt: ob die Frohn gemeſſen oder ungemeſſen ſey, ſo muß dieſe Vorfrage wieder dem Richter zur Entſcheidung überlaſſen werden. Auch die Frage: ob die Berechtigung auf Hand- oder Spanndienſte gerichtet ſey, möchte man, da ſie im Art. 35 nicht ausdrücklich dem Richter entzogen iſt, dieſem vorbehalten; allein, da dieſelbe mit den bei der Werthsberechnung zu machenden Abzügen zuſammenhängt, alſo in die Vollziehung des Geſetzes unmittelbar eingreift und da ſelbſt über die perſönliche oder dingliche Natur

Digitized by Google

der Frohnen die Adminiſtrativbehörde zu entſcheiden hat, ſo wird man dort daſſelbe behaupten müſſen.

13) H. J. §. 71.

14) S. oben Note 1. §. 264. Note 10.

15) Nach Anal. des Art. 35. H. J. §. 71.

16) Näheres über den Inhalt und die Form der Urkunden ſ. Art. 44. H. J. §. 12. 13. 74. Die Vormerkung iſt zunächſt nur nothwendig bei den Realfrohnen, ſofern das Ablöſungskapital bis zur Bezahlung an die Stelle derſelben als Reallaſt tritt. Außerdem dürfte aber bei perſönlichen und dinglichen Frohnen ein Eintrag in das Lagerbuch, Haiſchbuch ꝛc., wo dieſelben regulirt ſind, am Platze ſeyn.

17) H. J. §. 12.

18) Nur dieſes ſagen die Art. 43 u. 44 (hinſichtlich der Schätzungskoſten mit einigen Modifikationen) Vgl. H. J. §. 12 a. E. Allein der vorausgeſchickte Grundſatz liegt wohl in der Natur der Sache.

19) H. J. §. 14.

20) Art. 35 a. E.

§. 266.

II. Gülten. a) Begriff und Arten.

Gült oder Zins (census) iſt eine jährliche Abgabe in Geld oder Natur-Erzeugniſſen, welche als unveränderliche Laſt auf einem einzelnen Gute oder auf einem Inbegriff von Gütern (z. B. einer Markung) haftet. Wie die Frohnen, ſo haben auch die Gülten verſchiedene Entſtehungsgründe, welche theils dem öffentlichen, theils dem Privatrechte angehören. Zu jenen ſind zu zählen alle Abgaben, welche zu Folge eines früheren Subjections-Verhältniſſes bleibend auf Güter gelegt worden ſind, namentlich Beiträge zu den dem Guts- oder Landesherrn bei den herkömmlichen Gerichtstagen zu machenden Natural-Lieferungen [1]), Gegenleiſtungen für die von der Obrigkeit angeordnete Hut der Heerden, Felder und Weinberge [2]), ſowie Abgaben, welche zu Anerkennung (signum recognitionis) der Vogtei- oder Schutzherrlichkeit [3]) oder des einzelnen Gegenſtänden, z. B. dem Markte, den Gewerben verliehenen beſonderen Schutzes geleiſtet wurden. Dieſe Abgaben können, wofern der urſprüngliche Rechtsgrund jetzt nicht mehr beſteht, nur dann noch gefordert werden, wenn ſie im Laufe der Zeit eine beſtimmte privatrechtliche Natur angenommen haben (§. 256. 257), wofür jedoch im Allgemeinen ſo

wenig zu vermuthen iſt [4]), als für eine gewiße Eigenſchaft von Abgaben überhaupt [5]). Die Natur von Privat-Gülten haben dagegen die ohne Beziehung zu einem öffentlichen Subjections-Verhältniß vorkommenden Abgaben, namentlich die in Folge eines Rentenkaufs (einer Gültaufnahme) einem Gut auferlegten theils wiederkäuflichen, theils unablöſigen Zinſe, ſowie die bei Hingabe von Grundeigenthum vorbehaltenen Grund- und Bodenzinſe, endlich die bei Verleihung von nutzbarem Eigenthum an Grundſtücken reſervirten Lehengülten und Erbzinſe [6]). Alle dieſe Abgaben kommen unter den verſchiedenartigſten Benennungen vor, welche bald auf die Beſchaffenheit des Objects der Leiſtung [7]), bald auf den Grund und Zweck [8]), bald auf die Zeit derſelben [9]), bald endlich auf das berechtigte Subject [10]), bald auf das pflichtige Gut [11]) ſich beziehen. Aus der urſprünglichen Form der Anforderung der Abgabe (Bitte, petitio) erklärt ſich der Name Beete, worunter vorzugsweiſe ſteuerartige Gefälle [12]), ausnahmsweiſe jedoch auch ſowohl perſönliche, als dingliche Privat-Abgaben vorkommen [13]). Auch das Wort Steuer (Hülfe, subsidium) weist in der Regel [14]), nicht aber immer, auf eine öffentliche Laſt hin [15]). Von der heutigen Steuer unterſcheiden ſich übrigens die Gülten dadurch, daß dieſe als unveränderliche Laſten auf einem Gute oder auf einer Geſamtheit von Gütern haften, während jene einer ſteten Veränderung unterworfen iſt, auch nicht die Sache ſelbſt affizirt, ſondern den einzelnen Steuerpflichtigen, wenn ſchon theilweiſe mit Rückſicht auf ihren Gutsbeſitz und den darnach beſtimmten Steuerfuß [16]), als perſönliche Laſt obliegt [17]).

1) Weisthum der Stadt Oehringen v. 1253, wonach die Schultheißen daſelbſt dem hohenlohiſchen Landvogt bei den Gerichten je 3 „Dienſte" zu thun, d. h. ihn nebſt Gefolge 3 Tage nach einander zn bewirthen hatten. (Hanßelmann, diplomat. Beweis der hohenloh. Landeshoheit S. 410.) S. ferner Vogtb. des Kl. Alpirsbach v. 1408 (Stat.Slg. S. 38): „Item es iſt von alter alſo herkomen vnd Recht da mit auch des Gotzhus lüte vnd gut by iren rechten beliben ſont, Alſo das des Gotzhus lüt vnd gut, von den fünff gedingen je des Jares ainem vogt ze herpſt zit, ſont gen hundert malter kernen vnd hundert malter habern vnd ze Oſtran dryßig phunt tüwinger vnd das hus ain herpſthun. vnd ain vaſenaht hun vnd ſont damit lüt vnd gut gedienet han, ane alle geuarde." Vgl. Rauchhaber, Vogthaber, Steuer und Vogtr. daſ. S. 66. 67. S. ferner die Abfindung wegen Naturalleiſtungen daſ. S. 520. Auch als Privatlaſt kommt zuweilen vor die Herberge bei Jagden und andern Beſuchen. (Stat.Slg. S. 37.)

Digitized by Google

2) Hirtengeld, Feld- und Weinberg-Hüterlohn, wofern ſie den Gütern ſelbſt zur Laſt gelegt worden.

3) „Jus advocaticum, quod vulgariter dicitur Vogtrecht, ab antiquo institutum.“ Lorcher Urkunde v. 1291 bei Besold, doc. rediviva p. 734. Vogthuhn und Vogthaber Stat. Slg. I. S. 205. (Bei Strafen nahm die Vogtei zum Geld auch noch den Beutel daſ.) 388. 639. Vogtrecht S. 323. 324 Selbſt die Kirche mußte von ihrem Zehnten Vogtrecht geben, die Häuſer geben ſtatt der Früchte eine Rauchhenne. S. 325. S. oben Note 1. Vogtrecht S 388. Schirmgeld S. 521. 611. Schirmhaber S. 615. 639. Schirmwein S. 639. 640. S. ferner S. 354: „Dann vogtrecht gibt man darumb den herrſchafften, damit die Amptlütt dem Gotshauß hilfflich ſeyendt vmb alles das, das die armenlütt vnd hinderſäſſen ſchuldig ſind mit pietten verbietten vnd andrem.“ Vgl. Ebersberger Dorfordnung v. 1736 (daſ. S. 138) „in anſehung deß von uns genießenden ſchutzeß“ alle Jahr 8ß oder dafür 1 Sommer-, 1 Winter-, und 1 Weibertagsfrohn.

4) C. VIII. 42. const. 8. Eigenbrodt, über die Natur der Bede-Abgaben §. 25.

5) Eichhorn, deutſches Privatr. §. 253. nr. I. vermuthet für auferlegte Zinſe; allein dieß iſt nur inſofern richtig, als aus dem Daſeyn einer Zinspflicht noch nicht auf ein Proprietätsrecht des Zinsherrn geſchloſſen werden kann (§. 267. nr. 5). Indeſſen iſt die Frage: ob ein ſolches Recht vorhanden, ferner ob der Zins öffentlicher oder privatrechtlicher, perſönlicher oder dinglicher Natur, lediglich eine quaestio facti.

6) Daraus, daß auf einzelnen Gütern eine Abgabe vor andern haftet, kann noch nicht auf die privatrechtliche Natur geſchloſſen werden, ſ. z. B. Stat.Slg. I. S. 256. 610 oben. Ebenſo wenig daraus, daß das pflichtige Gut lehenbar iſt, ſ. z. B. das Vogtrecht aus Höfen und Huben, ſo dem Vogte nicht lehenbar ſind. Daſ. S. 325. Die Steuer und das Schirmgeld aus Lehen S. 610 u. 611. Lehensſteuern S. 615. Erhöhung der Steuer S. 612. Noch endlich überhaupt daraus, daß die Abgabe eine radizirte iſt, da ſehr viele ſteuerartige Gefälle urſprünglich ſchon auf Grundſtücke gelegt oder ſpäter von den Gemeinden bleibend repartirt wurden. Zu den älteſten Steuern gehören die Rauchgülten. Auch die Landesſteuern wurden vielfach bis in das 16. Jahrhundert nach den Hofſtätten vertheilt. Schadlosverſchreibung K. Maximilians I. gegen die öſtreich. Stände wegen einer Türkenſteuer v. J. 1518 (Lünig, deutſches Reichsarchiv, P. spec. cont. I. Fortſ. 1. Abſ. IV. p. 43) „davon ſie bißher nicht anders dann von der Feuerſtadt juraiten.“

7) Z. B. (Schweins-) Schultern Stat.Slg. I. S. 37 unten. S. 65. Zu jährlicher Speiſung daſ. S. 389. 639. 640. 641. Zur Zehrung S. 95.

Digitized by Google

8) Z. B. Waidkäſe aus dem Wald. Stat.Slg. I. S. 66. Miethheller, Miethhühner daſ. S. 389. Metzgerbankgeld, Badſtubenzins, eine öffentliche Abgabe S. 571. Zollkorn, gleichfalls S. 601 u. 602. 606 unten. Hofſtattzinſe S. 607 unten.

9) Z. B. Faßnachthennen, Sommerhühner, Erndthahnen Stat.Slg. I. S. 171. 270. 551. Oſtergeld S. 37.

10) Z. B. Vogtsheller und Schützengeld Stat.Slg. I. S. 389.

11) Z. B. Rauchhühner, Heerdgeld, Feuerhaber, Widemgeld.

12) Stat.Slg. I. S. 247. 231 unten. 256. Reichsſtändiſche Archival-Urkunde I. S. 49 oben. „enbinden ewiclich mit Urkund diß Brieffs von allerhand Dienſt, aller Schetzung, alle manung, ſtüren, beten — und doch ſo mögend — ſie Jr Hinderſeſſen In der vorgenanten Hofreite und Jr Geſind nieſſen eweclich Almendwaſſer, Waid, Weld ꝛc. Beetkorn zur „Stür“ geſchlagen S. 478. Beeth und Steuer S. 471. Weinbeete S. 516. 519. Beeth-Früchten und Wein. S. 549. Hilffgelt. S. 609. Böt oder Stür S. 611 unten. Ewige unablöſige „Beth“ genannt Schirmwein. S. 639. 640. Beetwein genannt Burgwein S. 641. Bettbare Hofſtätten S. 551. Weitere Beiſpiele ſ. Verh. der Abg. v. 1835. II. B.H. S. 209 f. Ueber die regelmäßige öffentliche Natur der Beten ſ. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Th. II. §. 223. 306. Eigenbrodt, über die Natur der Bede-Abgaben. Gießen 1826. Meine Schrift: die grundherrl. Rechte des württ. Adels S. 83 f. 124 f. Die von der Minderheit der Kommiſſion der II. Kammer (Verh. der Abg. v. 1835. II. B.H. S. 101) dagegen beigebrachten Belege beweiſen großentheils nichts. Meine Schrift S. 86. Note 75.

13) Stat.Slg. I. S. 256. 270 (?) Auch die Leibsbäth (daſ. S. 231) = Leibzins, Leibſteuer iſt privatrechtlich. And. Anſicht iſt Eigenbrodt a. a. O. §. 23.

14) Daſ. S. 322. 387 f. 471. 642. Stür oder Hilffgelt S. 613. Vergl. Urk. v. 1294 die „ſtuire“ aus dem Hof zu Hart betr. Reichsſt. Arch. Urk. Th. I. S. 41.

15) Z. B. Leibſteuer = Leibzins. Roubſtür („Der glich gelt von Wälden, Houptrechten vnd anders berürende“) S. 614. Auch Frohnſurrogate kommen unter dem Namen Steuer vor. Stat.Slg. I. S. 608. Ebenſo eine Abfindung für die Leibeigenſchaft S. 251 unten. 268 oben.

16) Geſetz die Herſtellung eines prov. Steuer-Kataſters betreffend v. 15. Juli 1821 §. 6. 16 f. Regbl. S. 460. 463.

17) Wichtig namentlich wegen der Nachforderung rückſtändiger Steuern, die nicht gegen den neuen Beſitzer, ſondern nur gegen denjenigen geltend gemacht werden können, welcher zur Zeit, da die Steuer verfiel, das Grundſtück beſaß. Zwar heißt es C. X. 16. const. 3. „Indictiones non per-

Digitized by Google

ſonis, sed *rebus* indici solent (Vgl. C. IV. 46. const. 1.); allein was daraus gefolgert wird: ne ultra modum earundem possessionum — conveniaris etc., ſteht mit dem eben Geſagten ſo wenig im Widerſpruch, als das dem Fiscus nach gemeinem Recht zukommende geſetzliche Pfandrecht; die const. 2. eod. aber: „annonas autem is solvere debet, qui possessiones tenet et *fructus percipit*" (wovon auch nicht durch Vertrag mit dem vorigen Beſitzer abgegangen werden kann C. IV. 47. const. 2. et 3.) beſtätigt daſſelbe. Der Grundſteuer gleich ſind auch andere Abgaben, welche unter dem Namen „Amts- oder Kommunſchaden" nach dem Grundſteuerfuß repartirt werden.

§. 267.

b) Rechtsverhältniß.

Die dingliche Zinspflicht haftet auf dem Gute, wie jede andere Reallaſt, und es gelten hinſichtlich ihrer Begründung und Aufhebung, ſowie hinſichtlich des Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem Gültherrn und dem Beſitzer des gültpflichtigen Guts wieder die §. 255 —257 angeführten allgemeinen Grundſätze. Im Uebrigen iſt Folgendes zu bemerken: 1) die Gültleute haben die Gült, wenn ſie in Naturerzeugniſſen beſteht, in guter, unverdorbener Waare, wie ſie das pflichtige Gut erzeugt, zu liefern [1]). Doch muß ſich der Gültherr auch mit einer geringeren Qualität begnügen, wenn keine andere auf dem Gute gewachſen iſt [2]). 2) Miswachs oder andere Unglücksfälle, welche den Ertrag des pflichtigen Guts mindern oder aufheben, geben dem Beſitzer keinen Anſpruch auf Nachlaß, woſern nicht die Gült einer Pachtvergeltung gleichkommt, d. h. mit den Einkünften des Guts und dem nothwendigen Bauaufwande im Verhältniß ſteht, in welchem Falle die Grundſätze von der Remiſſion des Pachtgeldes analog entſcheiden [3]). 3) Im Zweifel iſt die Gült ohne Anforderung zu leiſten und dem Berechtigten abzuliefern (Bringzins); Ausnahmen, wonach dieſelbe bei dem Beſitzer (Holzins) oder an einem beſtimmten dritten Orte in Empfang zu nehmen iſt, müſſen nachgewieſen werden [4]). Das Recht, im Falle des Verzugs einen erhöhten Zins (Zinsbuße, Rutſcherzins) zu fordern [5]), hat der Gültherr, auch wo ſolches herkömmlich oder vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt, nur, ſofern die Strafe nicht das geſetzliche Maß der Verzugszinſe überſteigt [6]). 4) Eine Erhöhung der feſtgeſetzten Gült kann nur auf dem Wege der Novation oder der Verjährung Statt finden [7]). 5) Aus der bloßen Gültpflicht kann weder auf getheiltes Eigenthum,

noch auf eine jener Abgaben, welche häufig bei getheiltem Eigenthum im Fall einer Veränderung in der Perſon des Beſitzers eintreten, geſchloſſen werden [8]). 6) Im Fall bei Theilung des gültbaren Guts eine Gültträgerei eingeführt worden iſt, hat der jeweilige Beſitzer des Trägereiguts das Gefäll ungetheilt an den Berechtigten abzuliefern, ohne ſich der Einrede der Vorausklage bedienen zu können [9]); dagegen kann der Gültherr, im Fall der Träger nicht zu rechter Zeit ſeine Schuldigkeit abträgt, ſich ſubſidiär an die Beihülfgefälle und Beihülfgüter halten [10]). 7) Gegenleiſtungen von Seite des Gültherrn kommen zwar zuweilen vor [11]), ſind jedoch nicht zu vermuthen.

1) Stat.Slg. I. S. 37. 65. 361. „Wehrſchafft und Kauffmannsgut."

2) Eichhorn, deutſch. Privatr. §. 253. nr. IV.

3) Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 256. Eichhorn a. a. O. nr. V.

4) Hieher gehört der ſ. g. Gatterzins, welcher vor dem Hauſe des Gültſchuldners abzuholen iſt. Grimm, Rechtsalterthümer S. 388.

5) Z. B. Stat.Slg. I. S. 37. „Item wa die phlager vmb zins oder gelt naech den rehten ziln müſſen pfenden, da nemand ſie das gelt oder phant, mit der beſſerung dry ſchilling tüwinger ꝛc."

6) D. XIX. 1. fr. 13. §. 26.

7) Die Ausnahme, welche Eichhorn a. a. O. nr. II. bei den vorbehaltenen Zinſen macht, iſt keine Ausnahme; denn, wenn der Lehensherr nach dem Heimfall des Lehens die Lehensgült höher ſetzt, ſo kann hier nicht eigentlich von Erhöhung, ſondern nur von neuer Beſtellung derſelben die Rede ſeyn.

8) Unrichtig iſt das Sprüchwort: „Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz." Schneidt de laudemio §. 24. Näheres über das Handlohn, Ehrſchatz, Weglöſe im Lehenrecht und bei der Emphyteuſe. Ueber das Hauptrecht ſ. §. 223.

9) Herbſt-Ordnung v. 1607. §. 40.

10) Da die Reallaſt ſolidariſch auf dem ganzen Gute haftet. §. 255. Note 13. u. 14. Ueber die Beihülfgüter der Lehen ſ. Weckherlin in J. G. Bäuerlens Taſchenbuch für wbg. Rechtsgel. u. Schreiber, Jahrg. 1791. S. 81 f.

11) Stat.Slg. I. S. 57. 349.

Digitized by Google

§. 268.

c) Ablöſung und Verwandlung.

II. Edict v. 18. Nov. 1817.

Schon ein Generalreſcript vom 26. Mai 1655 geſtattete, ſ. g. ewige oder unablöſige Hellerzinſe im Betrage bis zu 1 Pfund Heller mit gedoppeltem Hauptgute (1 Heller mit 2 Pfunden) abzulöſen, unter dem Befehl, dergleichen abgelöste Hellerzinſe zur Sicherſtellung der Pflichtigen im Lagerbuche auszuſtreichen [1]). Nach dem II. Edikt vom 18. November 1817 dagegen können 1) alle Geld- und Naturalgülten, welche im Betrag von 1 fl. 30 kr. und darunter aus einer Hand gereicht werden, desgleichen Gülten, welche den fünften Theil des reinen Ertrags des belaſteten Guts überſteigen, bis auf dieſen Betrag im 20fachen Kapitalwerthe von Seite der Pflichtigen abgelöst werden [2]). Ebenſo ſollen 2) die ſog. Küchengefälle (Hühner, Gänſe, Eier, Honig, Pfeffer, Käſe, Fiſche, Wachs, Oel, junge Lämmer, Schweine u. ſ. w.) nicht mehr in Natur, ſondern in den „geſetzten oder obſervanzmäßigen" Preiſen erhoben und als Geldzinſe in den öffentlichen Büchern aufgeführt werden [3]). 3) In Fällen, wo ein und daſſelbe Gut neben Natural-Abgaben auch Geldzinſe zu reichen hat, können die Pflichtigen eine Verwandlung der letztern in eine gleiche Natural-Abgabe, oder, wenn das Gut mit mehreren Gattungen von Früchten und anderen Naturalien belaſtet iſt, eine Verwandlung derſelben in zwei Fruchtgattungen (eine Winter- und eine Sommerfrucht) verlangen [4]). 4) Geld- und Natural-Gülten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen mit der Größe des gültbaren Guts in keinem Verhältniſſe ſtehen, ſind auf Güter von kleinerem Umfange zu legen und dadurch die übrigen Beſitzungen frei zu machen; doch darf die Abgabe in keinem Falle den fünften Theil des reinen Ertrags aus dem nunmehr allein behafteten Gute überſteigen [5]); auch iſt, wofern das letztere verpfändet wäre, der Konſens des Pfandgläubigers zu der neuen Radizirung erforderlich [6]). Endlich 5) können die Gemeinden den Betrag aller Zinſe oder Gülten, welche auf den einzelnen Beſtandtheilen der Markung haften, auf einen Gemeindegrund (Allmand, Wald oder gebautes Feld) übernehmen, wenn drei Viertheile der Gemeindeglieder [7]) für dieſe Radizirung ſtimmen; in welchem Falle die Gemeindekaſſe an die Stelle der bisherigen Pflichtigen tritt, ohne daß jedoch die über-

nommenen Beſchwerden durch Subrepartition auf die bisherigen zinsbaren Güter ſpeziell wieder eingehoben werden dürfen [8]). Alle dieſe Beſtimmungen (1—5) ſind theils wegen des Mangels transitoriſcher Maßregeln [9]), theils wegen des von Seite einzelner Berechtigter eingelegten Widerſpruchs [10]) nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen zur Ausführung gekommen, am häufigſten da, wo der Staat der Berechtigte war, welcher ſeinen Zinspflichtigen die Ablöſung ſtändiger Gülten nicht blos im Werth von 1 fl. 30 kr. und darunter, ſondern bis zu 10 fl. einſchließlich im 20fachen Betrage geſtattet [11]).

1) Hochſtetter, Extract würt. Gen.Reſcr. Th. I. S. 61. Bei den wiederkäuflichen Zinſen verſteht ſich die Ablösbarkeit von ſelbſt. Die Befugniß der Cenſiten, im Fall einer Veräußerung der Gült ſolche auszulöſen (L. R. II. 16. §. Ferrner ſetzen ꝛc.), iſt ohne Noth durch das Geſetz v. 2. Merz 1815 (Regbl. S. 79) mit andern geſetzlichen Loſungen aufgehoben worden.

2) II. Edikt nr. III. §. 7 u. 14.

3) Daſ. nr. III. §. 6. Wären unter den „geſetzten oder obſervanzmäßigen Preiſen" nur vertragsmäßig oder durch eine bindende Verjährung feſtgeſetzte Geldſurrogate verſtanden, ſo enthielte das Geſetz nichts Neues; allein dieſes will, daß überhaupt Küchenartikel „nie mehr in natura erhoben" werden ſollen: alſo können die Pflichtigen, auch wenn bisher keine bindende Verwandlung ſtatt gefunden, dieſe geſetzlich fordern, und zwar theils in denjenigen Preiſen, welche die Berechtigten ſchon bisher freiwillig „geſetzt" haben, theils in die am Orte der Leiſtung üblichen Preiſe. Bei den „Beeden und ähnlichen älteren Abgaben" gilt nun aber hinſichtlich dieſer Verwandlung das Geſetz v. 27. Okt. 1836. Art. 12.

4) II. Ed. nr. IV. §. 1.

5) Daſ. §. 2—4.

6) Weiter geht der §. 5 des Ed., indem er will, daß das Unterpfand abgelöst werde; allein wenn der Pfandgläubiger konſentirt, ſo kann die Gült als Reallaſt durch das Unterpfand nicht leiden.

7) Pflichtigen und Nicht-Pflichtigen; denn, da es ſich von Uebernahme einer Laſt auf die Gemeindekaſſe handelt, ſo ſind letztere gleichfalls betheiligt.

8) II. Ed. nr. IV. §. 6. Ohne Zweifel wollte der Geſetzgeber hiemit ſagen, daß die Reallaſt auf den bisherigen zinsbaren Gütern aufhören ſoll; allein wie ſoll nun die Gemeindekaſſe zu ihrem Regreß kommen?

9) Verweigern die Berechtigten die Ablöſung oder Verwandlung nach den angeführten Grundſätzen, ſo haben, da nichts anderes beſtimmt iſt, die Gerichte zu entſcheiden; allein von ſelbſt verſteht ſich, daß dieſe von

Digitized by Google

Amtswegen nicht einſchreiten und überhaupt nur auf beſtimmt geſtellte Klagen eine Verhandlung einleiten können.

10) S. Dekl. für Taxis v. 1819. §. 52 (Regbl. S. 518), für Hohenlohe-Jaxtberg v. 1825. §. 57 (Regbl. S. 555) und ebenſo in mehreren anderen Deklarationen.

11) Geſetz v. 23. Juli 1821. Regbl. S. 528.

§. 269.

Geſetz in Betreff der Beeden[1]) und ähnlicher älterer Abgaben v. 27. Okt. 1836.

1. Geſchichtliche Einleitung.

Ungeachtet der gänzlichen Veränderung der Verhältniſſe, unter welchen die Grundabgaben entſtanden ſind (§. 232.), iſt doch die Mehrzahl derſelben ſtehen geblieben; ja ſelbſt ſolche Abgaben, welche als alte pactirte Steuern oder als Surrogate von ſolchen auf ganzen Gemeinden oder Markungen hafteten, ſind von dem Staate und einzelnen früheren Berechtigten neben den neuen directen und indirecten Steuern forterhoben worden [2]). Namentlich war dieß der Fall bei den altwürttembergiſchen Kellereiſteuern, welche unter verſchiedenen Benennungen (Beede, Lichtmeß-, Mayen-, Martini-Steuer, Vogtrecht u. ſ. f.) [3]) von den früheren rentkammerlichen Aemtern (Kellereien) erhoben und neben der, ſtatt des Landſchadens durch den Tübinger Vertrag von 1514 eingeführten, Abloſungshülfe und den ſpäteren landſchaftlichen Ordinari- und Extraordinari-Steuern fort und fort beibehalten wurden [4]); ebenſo bei den ſ. g. Kammerſteuern (Kammerkanonen u. dgl.), welche entweder gleichfalls alte Steuern oder Beeden ſind, oder bei Veräußerung ſteuerfreier Kammergüter für die Befreiung von landſchaftlichen Auflagen oder anderen Abgaben, z. B. Zehnten, Frohnen, als Kammergefälle vorbehalten und auch nach Unterwerfung jener Güter unter die allgemeine Staatsſteuer (1808) fortbezogen worden [5]). Der hieraus für die Pflichtigen entſpringende Nachtheil war um ſo größer, als zu Folge des Kataſter-Geſetzes vom Jahr 1821 blos noch auf die, einzelnen beſtimmten Grundſtücken obliegenden, Reallaſten bei der Einſchätzung Rückſicht genommen wurde [6]). Schon bei der Ständeverſammlung vom Jahr 1827 [7]) und wiederholt in der Verſammlung der Abgeordneten v. J. 1830 [8]) ward daher aus Anlaß der Entſchädigung einiger Standesherren für aufgehobene Kammerſteuern

und der Beſchwerden einzelner Gemeinden über doppelte Beſteuerung die Aufhebung der ſ. g. Kellerei-Steuern in Anregung gebracht; worauf die königliche Regierung, nach vergeblichen Verſuchen, den Rechtsgrund dieſer Leiſtungen im Einzelnen zu erforſchen [9]), im Jahr 1833 einen Geſetzesentwurf an die Stände brachte [10]), welcher theils die Aufhebung, theils die Ablöſung derſelben und ähnlicher Abgaben zum Zwecke hatte, und, nachdem im Jahr 1835 von der Kommiſſion der zweiten Kammer über dieſen Entwurf berichtet [11]), und auf dem Landtage vom Jahr 1836 umſtändliche Berathung darüber von beiden Kammern gepflogen worden war [12]), mit einigen Abänderungen zum Geſetz erhoben wurde [13]).

1) Obgleich dieſe Schreibart, welche das Geſetz mit mehreren neueren Schriftſtellern gemein hat, unrichtig ſcheint (Meine Schrift: die grundherrl. Rechte S. 83. Note 73. Vgl. §. 266. Note 12.), ſo wird doch zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen dieſelbe im Folgenden beibehalten werden.

2) Schon nach Art. 26. der Rheinbundesacte, welche das Recht der Auflagen ausdrücklich zu den Souveränitätsrechten zählt, konnten die Standesherren keine wahren Steuern mehr anſprechen und nur von einer Evictionsforderung gegen den Staat kann die Rede ſeyn, falls dieſer unter oneroſem Titel ihnen Anſprüche jener Art cedirt hatte (Vgl. Inſtr. v. 2. Okt. 1807. ſ. oben §. 232. Note 5), welche nach den jetzigen Verhältniſſen die Pflichtigen nicht mehr zu leiſten haben (daſ. Note 9). Nur aus Rückſicht auf ſolche vorangegangene Abtretungen hat denn auch der Staat ſeine Entſchädigungspflicht gegenüber von den früheren Berechtigten ausnahmsweiſe bei einzelnen alten Steuern anerkannt, woraus nun freilich nicht folgt, daß andere ſteuerartige Abgaben, welche nicht zu den im Geſetze angeführten Gattungen gehören, fortzuleiſten ſeyen. Ueber ſolche Abgaben wurde ſchon bisher theils im Adminiſtrativwege, theils durch die Gerichte aberkannt. Vgl. Verh. der Abg. v. 1836. 19. Sitz. S. 36–56.

3) S. §. 266. Note 12.

4) Früher ſehr natürlich: wie die alten pactirt n Steuern, ſo hatten auch die neuen landſchaftlichen Anlagen je ihren beſondern Grund; jene als die urſprünglich alleinigen ordentlichen Steuern in der (fortdauernden) Schutzherrlichkeit, insbeſondere Gerichtsbarkeit, dieſe in außerordentlichen Verwilligungen, welche freilich ſeit 1514 nicht mehr aufhörten und ſo am Ende zu Ordinari-Steuern führten. Erſt ſeitdem die verſchiedenen Steuerzwecke und Steuerbedürfniſſe in einer Staatsſteuer vereinigt ſind, und die Landſchaftskaſſe mit der Rentkammer verſchmolzen iſt, erſcheint die Beibehaltung

der alten ſteuerartigen Kammergefälle als Unrecht und als eine Anomalie gegenüber von dem §. 21. der Verf. Urkunde.

5) Ungeachtet nach ausdrücklichen Erlaſſen (1812 u. 1813) die vormaligen directen und indirecten Steuern oder ſteuerartigen Abgaben (Ordinari-Steuer, Schatzung, Kammerſteuer u. ſ. w.), welche durch die allgemeinen directen und indirecten Staatsſteuern verſchlungen werden, wirklich ceſſiren und insbeſondere die Gutsherren keinen Antheil davon beziehen ſollten. Die grundherrl. Rechte S. 138 f. Das Geſetz nimmt an, daß mit Einführung des Steuerproviſoriums vom Jahr 1808 (d. h. Georgii 1808/9. Vgl. Inſtr. v. 5. Dez. 1808 bei Knapp, Repert. II. S. 429.) die Kammerſteuern als aufgehoben betrachtet worden; allein zum Theil mögen die damit belaſteten Güter früher, zum Theil ſpäter der allgemeinen Staatsſteuer unterworfen worden ſeyn. Vgl. Gen.Reſc. v. 27. Nov. 1810 (Regbl. S. 524) Gen.Ver. v. 13. Dez. 1812 (Regbl. S. 621).

6) Geſetz, die Herſtellung eines prov. Steuerkataſters betr. v. 15. Juli 1821. §. 9. 21 (Regbl. S. 461. 465). Was ein um ſo größeres Unrecht war, als Abgaben, welche unvertheilt auf ganzen Gemeinden oder Markungen haften, im Zweifel ſteuerartiger Natur ſind und ſomit nicht blos von dem Steuerfuße, ſondern von der Steuer ſelbſt hätten abgezogen werden ſollen. Anders nach der Inſtr. v. 24. Jan. 1713 §. 4. 25. 40. 42. (Spittler, Urkundenſammlung S. 65), wonach nicht blos die auf einzelnen Gütern, ſondern auch die auf den Städten, Flecken, Dörfern ruhenden Beſchwerden an „Kellerei-Steuern, Corpus-Gelder, Gülten, Bed-Wein u. dgl." von dem Steueranſchlag abgezogen wurden (Vgl. Inſtr. v. 10. Apr. 1809. nr. II. bei Knapp, Repert. II. S. 443).

7) Verh. der Abg. v. 18 26/27. Heft VII. S. 1740 f.

8) Verh. der Abg. v. 1830. Heft III. S. 756.

9) Bei manchen Leiſtungen iſt doch eine ſolche Erforſchung nicht unmöglich. Zwar wird ſich in dem Begleitungs-Vortrag zum Geſ.-Entwurf darauf berufen, daß die ſtändiſche Finanzkommiſſion im Jahr 1827 aus Anlaß einer Beſchwerde der Gemeinde Dornhan wegen der dort beſtehenden Kellereiſteuern den Anſpruch auf dieſe alten Abgaben nicht begründet gefunden habe. Allein auf dieſen Vorgang möchte kein Gewicht zu legen ſeyn; denn die von der ſtändiſchen Finanzkommiſſion angeführten Abweiſungsgründe: „Steuern werden niemals in Früchten erhoben, — floſſen niemals in die Rentkammer;" ſtehen im Widerſpruch mit der Geſchichte; die Behauptung aber: die fragliche Abgabe ſey „unzweifelhaft eine grundherrliche Abgabe," wird ſpeziell widerlegt durch das §. 266 Note 1 cit. Vogtbuch, betr. die Rechte des Kloſters Alpirsbach zu Dornhan.

10) Verh. der Abg. v. 1833. 40. Sitz. S. 62.

11) Verh. der Abg. v. 1835. II. Beil. H. S. 97 f.

12) Verh. der Abg. v. 1836. Sitz. 16–21. 37. 42. 73. 84. 102. Komm. Ber. der I. Kammer ſ. Verh. der Standesh. Heft V. S. 1552. VII. S. 2255. Berathungen derſelben Heft V. S. 1512 f. 1579. VII. S. 2235. 2372.

13) Regbl. v. 1836. S. 545 f. Vgl. Min. Verfügungen v. 30. u. 31. Okt. 1836. betr. die Vollziehung des Geſ. Regbl. S. 580. 588. Haupt-Inſtr. v. 20. Juli 1837. Regbl. S. 321.

§. 270.

2. Gegenſtand des Geſetzes.

Insbeſondere a) Aufhebung einzelner Abgaben und Entſchädigung für dieſelben.

Gegenſtand des Geſetzes ſind nicht alle und jede auf dem Grundbeſitze haftenden Abgaben, ſondern nur theils 1) „verſchiedene mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zuſammentreffende Cameral-Abgaben“ [1]) (§. 270.), theils 2) „andere, wahrſcheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt herfließende Abgaben“ [2]) (§. 271). Auf Grundlaſten, welche erweislich rein privatrechtlicher Natur ſind, findet daſſelbe keine Anwendung [3]); hier gelten daher lediglich die oben §. 268. angeführten Beſtimmungen. Auf der andern Seite erſtreckt ſich das Geſetz nicht blos auf Grundabgaben, vielmehr auch auf ſolche Leiſtungen, welche ganzen Gemeinden oder den Einwohnern derſelben perſönlich aufliegen [4]). Auch bei jenen beiden Gattungen glaubte der Geſetzgeber mit Rückſicht auf die verſchiedene Beſchaffenheit der einzelnen Abgaben und deren mehr oder minder wahrſcheinlichen Entſtehungsgrund in öffentlichen Rechtsverhältniſſen mehrere Kategorien bilden zu müſſen, indem er die einen derſelben jetzt ſchon für aufgehoben, die anderen nur für ablösbar erklärte, und, wenn gleich die Berechtigten für beiderlei Abgaben entſchädigt werden ſollen, bei den ablösbaren Abgaben wieder eine verſchiedene Beitragspflicht der Staatskaſſe feſtſetzte, während dieſe bei den aufgehobenen Abgaben die Entſchädigung ganz übernahm. **Aufgehoben** ſind: 1) diejenigen Abgaben, welche bei Veräußerung vormaliger landesherrlicher Domänen oder Kammergüter vor dem Jahr 1808 ſtatt der landesüblichen Beſteuerung unter dem Namen: Kammerſteuer, Kammerſchatzung, Kammerkanon vorbehalten worden ſind, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo das damit belegte Gut der allgemeinen Staatsſteuer unterworfen worden iſt [5]). Ebenſo ſind,

und zwar von dem, der Verkündigung des Geſetzes (27. Okt. 1836) vorangegangenen, jüngſten Verfalltermine an aufgehoben: 2) die auf ganzen Gemeinden oder Markungen laſtenden, nicht auf beſtimmte Grundſtücke gelegten, aus der Gerichtsherrlichkeit fließenden jährlichen Leiſtungen unter dem Namen: Atzung, Speiſung, Futterhaber, Futterhühner, Jurisdictionshühner [6]. 3) Die mit dem Betriebe gewiſſer Gewerbe neben der Steuer und anderen geſetzlichen Abgaben hin und wieder noch verbundenen Rekognitionsgelder und Gewerbzinſe, namentlich von Wirthen, Bäckern, Metzgern, Krämern, Huf- und Nagelſchmieden, Hafnern, Müllern, Zieglern und Bleichern, wenn dieſe Abgaben nicht auf dem Gebäude oder Grundſtücke, mittelſt deſſen das Gewerbe betrieben wird, z. B. auf Feuerwerkſtätten, Ziegelhütten, Bleichen als Grundzinſe haften [7], noch als Erſatz für irgend eine Nutzung von grundherrlichen Rechten oder von Regalien zu leiſten ſind [8]. 4) Die in manchen Bezirken noch zu leiſtenden Abgaben aus einzelnen Aemtern, welche jetzt von den Gemeinden zu beſetzen ſind, z. B. für das Unterkaufsamt, für das Weinlad- oder Einlegeamt, für das Fluramt, für den Hirtenſtab, für das Nachrichter- und Waſenmeiſter-Amt, Eichgeld, Hut- und Hirtenfrucht, Amts- und Büttelfrüchte, Bannwartgeld [9]. 5) Abgaben für einzelne öffentliche Einrichtungen und für den Verkehr mit gewiſſen Gegenſtänden, z. B. von der Frohnwage, von der Fiſchbank, für das Ruggericht, Marſchallenpfund [10], Marktzoll, Brod- und Bäckerzoll, Metzgerbankgeld, Bäckerſackgeld, Bäckenſchuß, Lammsbäuche, Kalbsviertel [11]; ferner Bannweingeld, auch Trockenbodengeld genannt, Kaufhabergeld, Herrenweinkauf, Weinſteuer, Flachsverkauf [12]. 6) Die auf den Viehbeſitz ſich beziehenden Abgaben an Schmalzgült, Schmalzkanon, Vogtmiſt, Rindergeld, Rindfleiſchgeld, Fleiſchſteuer, Stiergeld [13]. — Für alle dieſe Gefälle erhalten die früheren Berechtigten, mit Ausnahme der Staatsdomänen-Verwaltung, von dem Staat eine Entſchädigung, welche bei Gefällen, die im Belauf von 5 fl. und mehr aus einer Hand gereicht werden, den 22½fachen, außerdem den 20fachen Betrag der jährlichen Leiſtung ausmacht [14]. Sind mit den aufgehobenen Abgaben Gegenleiſtungen von Seite des Berechtigten verbunden, ſo daß die eine Leiſtung nur in Folge der andern geſchieht, ſo fällt mit der Abgabe die Gegenleiſtung in gleichem Verhältniſſe hinweg; der Mehrbetrag der letzteren aber kann von dem Gefäll-

berechtigten in demſelben Maßſtabe, welcher die Abgabe ſelbſt trifft, zur Ablöſung gebracht werden [15]).

1) Art. 1—3. Ueberſchrift.

2) Art. 4—7. Ueberſchrift.

3) Art. 9. Verh. der Abg. v. 1836. 19. Sitz. S. 54.

4) S. Art. 4. 5. nr. 1.

5) Art. 1. S. §. 269. Note 4. Eine Nachforderung der ſeit dieſem Zeitpunkte nicht bezahlten Kammerſteuern iſt hienach nicht zuläſſig, vielmehr denjenigen Kontribuenten, welche dieſelben neben der allgemeinen Staatsſteuer bezahlt haben, die Zurückforderung des indebite Bezahlten geſtattet. Verh. der Abg. v. 1835. II. Bl. H. S. 101. v. 1836. 16. Sitz. S. 4 u. 5. Wurde dagegen die Kammerſteuer ſchon vor 1808 neben der Staatsſteuer bezahlt, ſo gehört ſie zu den §. 271. nr. 1. angeführten Abgaben.

6) Art. 4. nr. 6. Verh. der Abg. v. 1836. 17. Sitz. S. 59.

7) Dieß iſt nur in dem Falle möglich, wenn das Gewerbe ſelbſt in der Eigenſchaft eines Realrechts auf einem Haus oder Gute haftet, denn ſonſt kann von einem Gewerbzins als Reallaſt nicht die Rede ſeyn. And. Anſ. war die Komm. der II. Kammer. S. Verh. der Abg. v. 1835. II. Bl. H. S. 118. 213. Allein die Kammer hat ſich darüber nicht ausgeſprochen. Auch Oelſchlagzinſe und Gewerbzinſe aus Wirthſchaften (Taferngeld), Schmieden, Mühlen kommen vor.

8) Art. 4. nr. 1. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß unter einer ſolchen Nutzung nicht die Gewerbskonzeſſion ſelbſt verſtanden ſeyn kann.

9) Art. 4. nr. 2. Verh. der Abg. v. 1835. II. Bl. H. S. 213 f. Abgaben an obige Aemter, z. B. an den Hirtenſtab, Botengeld, werden in der Regel unter eine der oben nr. 5. u. 7. oder unter die §. 271. nr. 2 u. 3. angeführten Kategorien fallen. Gebühren für einzelne jetzt noch vorkommende Verrichtungen, z. B. der Unterkäufer, Eicher, Beiträge zur Belohnung der Hirten, Feldſchützen u. ſ. w., ſofern ſolche von der Gemeinde unter Einzelnen repartirt wird, ſind nicht Gegenſtand des Geſetzes.

10) Art. 4. nr. 3. Wenn das Marſchallenpfund, wie ich vermuthe, eine Abgabe aus Pferden iſt (marescallia), ſo gehört es nicht hieher, ſondern zu nr. 6.

11) Art. 4. nr. 3. Eine den beiden letzten ähnliche Abgabe (Schweinsſchultern) kommt auch als auf Hofſtätten ruhende Reallaſt vor. Stat. Slg. I. S. 37. Vgl. daſ. S. 65. Auch Bäckerbankzins kommt vor.

12) Art. 4. nr. 4.

13) Art. 4. nr. 5.

Digitized by Google

14) Art. 11.

15) Art. 10. 1. Abſatz. S. §. 263. Note 8—10. Da die betreffenden Abgaben jetzt ſchon aufgehoben ſind, ſo kann von den Berechtigten ſogleich, ohne daß die Pflichtigen die Aufhebung jener in Anregung bringen, das Verlangen der Ablöſung der Gegenleiſtungen angebracht werden, bei welcher ſie jedoch von dem Staate in keiner Weiſe vertreten werden (§. 263 Note 9). Da übrigens den Berechtigten nicht zuzumuthen iſt, ihre Gegenleiſtungen, welche mit dem Aufhebungstermin ipso jure verhältnißmäßig ceſſiren, bis zur Beendigung des Entſchädigungsgeſchäfts fortzuleiſten, ſo iſt ſehr zu wünſchen, daß gerade dieſe Geſchäfte vor anderen beſchleunigt werden.

§. 271.

β) Ablösbarkeit einzelner Abgaben und Maßſtab derſelben.

Aus einem andern Geſichtspunkte glaubte der Geſetzgeber die alten Kellerei-Steuern, Beeden und ähnliche Abgaben betrachten zu müſſen, welche, wiewohl großentheils gleichfalls ſteuerartiger Natur, doch ſchon ſeit Jahrhunderten neben den allgemeinen Landesſteuern erhoben wurden. Eine unentgeldliche Befreiung von dieſen Leiſtungen, wurde angenommen, haben die Pflichtigen nicht anzuſprechen, weil dieſelben bisher durchgängig als grundherrliche Gefälle behandelt und auch nur in der Vorausſetzung ihrer privatrechtlichen Eigenſchaft bei den Revenüen-Ausſcheidungen den Grundherren zugetheilt worden ſeyen [1]). Doch ſollten die Pflichtigen die Ablöſung jener Gefälle fordern können und hiebei durch Staatsbeiträge unterſtützt werden. Gegenſtand dieſer Ablöſung ſind: 1) die auf ganzen Bezirken, Gemeinden oder Markungen unter dem Namen: Beeden, Lichtmeßſteuer, Georgiiſteuer, Maiſteuer, Martiniſteuer, Karrenſteuer, Weinſteuer, Waidſteuer, Steuerkorn, Steuergült, Beedfrucht, Beedwein, Beedgeld, Schatzung, Aufwechſel, Landſteuer, Türkenſteuer, Königsſteuer, Silbergeld, Mannsſteuer, Vogtgeld, Vogtgulden, Vogtfrüchte, Vogtſtroh, Vogtwein, Vogtrecht, Schutz- und Schirmgeld, Schirmfrucht, Schirmwein unvertheilt haftenden ſtändigen Geld- und Naturalabgaben, welche ſchon vor dem Jahr 1808 neben den allgemeinen Landesſteuern erhoben worden [2]). Wenn Abgaben der gleichen Art oder Benennung auf keiner Gemeinſchaft haften, ſondern auf einzelne beſtimmte Beſitzungen gegründet ſind und daher bei der Kataſtrirung als Reallaſten von dem Steueranſchlage abzuziehen waren, ſo unterliegen dieſelben, falls ſie nicht etwa zu der nachher unter nr. 3. angeführten Klaſſe gehö-

ren [3]), dem gegenwärtigen Geſetze nicht [4]). 2) Die ganzen Bezirken, Gemeinden, Markungen oder den Einwohnern von ſolchen noch obliegenden, nicht auf beſtimmte Grundſtücke gelegten, jährlichen Leiſtungen an Muthhaber, Vogthaber, Pflugrecht, Pflugkorn, Pflugfrüchte, Baukorn, Erndtekorn, Roßhaber, Küchenhaber, Waiderente, Mädergeld, Pürſchhaber, Waidrecht, Waidgeld, Markrecht, Kühemiethe, Hausgenoſſengeld, Söldnergeld, Wachgeld, Eheroggen, Vogt- und Sitzgeld [5]). 3) Die auf Gebäude unter dem Namen: Baukanones, Baukonzeſſions-Zinſe, Rauchgeld, Rauchzinſe, Rauchbatzen, Küchengeld, Rauchkäſe, Rauchhaber, Rauchhühner, Bürgerhühner, Faßnachthühner, Maienhühner, Vogthühner, Steuerhühner, Herbſthühner, Heerd- oder Rauchpfund, Heerdgeld, Heerdſteuer, Heerdzoll, Steuergült, Feuerſteuer, Feuerſchilling, Feuerhaber, Hofſtattzinſe, Hofſtatthaber, Zolldinkel, Zollhaber, Pfingſtkäſe, Ueberreuterkorn, Baukorn, Kirchenkorn, Mäderheller gelegten jährlichen Abgaben [6]). Für alle dieſe Abgaben erhalten die Gefällberechtigten, wenn ſie aus einer Hand [7]) unter 5 fl. gereicht werden, das 20fache, wenn ſie mehr betragen, das 22½fache Kapital aus der Staatskaſſe, wozu die Pflichtigen bei den Gefällen nr. 1 und 2 den 10fachen, bei den Gefällen nr. 3 aber den 16fachen Betrag der jährlichen Leiſtung beizuſchießen haben [8]). Dieſe Ablöſungsbeiträge haben die Pflichtigen auch in dem Falle zu leiſten, wenn die Gefälle einen Beſtandtheil des Staatsgrundſtocks ausmachen, welchem in dieſem Falle außer jenen Beiträgen bei den unter nr. 1 angeführten Gefällen der 8fache, bei den unter nr. 2 angeführten Leiſtungen der 6fache Betrag als Entſchädigungs-Ergänzung aus den Mitteln der Reſtverwaltung oder aus den laufenden Staatseinnahmen zu vergüten iſt [9]). Sind mit den abzulöſenden Abgaben Gegenleiſtungen von Seite des Gefällberechtigten verbunden, ſo kann der Berechtigte in demſelben Maßſtab, nach welchem die erſteren abzulöſen ſind, auch die letzteren zur Ablöſung bringen, ſelbſt dann, wenn die Gegenleiſtungen mehr betragen ſollten, als die im Geſetz bezeichneten Gefälle [10]).

1) Verh. der Abg. v. 1833. 40. Sitz. S. 74 f. Vgl. oben §. 232 u. §. 256. 257. Note 11. Zu bemerken iſt, daß die meiſten der in Rede ſtehenden Abgaben vormalige landesherrliche Kammergefälle und unter dem Namen Steuern, Beeden in den Lagerbüchern bis auf die neueſte Zeit aufgeführt

32 *

ſind. §. 266 Note 12 u. 14. Auch kommen dieſelben und ähnliche Abgaben an Orten vor, welche niemals im grundherrlichen Verbande geſtanden ſind.

2) Art. 2. Der Antrag, obige Abgaben, ſofern ſie von ganzen Bezirken oder Gemeinden entrichtet werden, aufzuheben, wurde verworfen. Verh. der Abg. v. 1836. 16. Sitz. S. 5 f. Der Name Kellerei-Steuer kommt in den Lagerbüchern nicht leicht vor, ſondern iſt nur ein techniſcher Ausdruck für die in den vormaligen Kellerei-Rechnungen laufenden Abgaben. §. 269. Note 3. Sollte er aber gleichwohl vorkommen, ſo gehört die betreffende Abgabe ohne Zweifel zu der Klaſſe des Art. 2. Verh. a. a. O. S. 76. Wurden Abgaben obiger Art bis zum Jahr 1808 von ganzen Gemeinden oder einzelnen Gutsbeſitzern nicht neben, ſondern ſtatt der eigentlichen Steuer (d. h. als Surrogat derſelben) oder als ſolche entrichtet, ſo fallen ſie gar nicht unter das Geſetz, außer ſie gehörten zu der §. 270 nr. 1. angeführten Klaſſe von Kammerſteuern. Nur ſcheinbar iſt entgegen Verh. a. a. O. 19. Sitz. S. 52 unten. Vgl. jedoch daſ. S. 41.

3) Dieſe Beſchränkung, obgleich ſie der Art. 3. nicht enthält, kann keinem Zweifel unterliegen. Vgl. Art. 8.

4) Art. 3. „unterliegen den allgemeinen Ablöſungs-Beſtimmungen für Grundlaſten“ d. h. den §. 268. angeführten Vorſchriften, ſoweit dieſe die Ablösbarkeit feſtſetzen. Vgl. Art. 9 a. E. Verh. der Abg. v. 1836. 19. Sitz. S. 64. Der Grund war die freilich nach gemeinem Recht nicht begründete Vermuthung, daß Abgaben, welche auf Grundſtücken und Gebäuden haften, aus einem grundherrlichen oder privatrechtlichen Verhältniſſe hervorgegangen ſeyen. Verh. der Abg. v. 1835. II. Bl. H. S. 119 (widerſprechend S. 115). Vgl. oben §. 266 Note 6. Wenn übrigens die Abgabe als eine Gemeindelaſt behandelt und nur auf gewiſſe Klaſſen von Steuerpflichtigen jährlich umgelegt wurde, oder wenn dieſelbe als eine Reallaſt auf der Markung haftete, oder endlich wenn irrthümlich bei der Kataſtrirung eine Abgabe als Reallaſt abgezogen worden, ungeachtet ſie nicht auf einzelnen Grundſtücken ruht, ſo fällt ſie unter das Geſetz. Verh. der Abg. v. 1836. 17. Sitz. S. 2 - 16.

5) Art. 5. nr. 1. Auch Hundshaber, Hundsdinkel, Hundslege u. ſ. w. kommen in obiger Art vor. In dem Geſetz heißt es zwar nur: „die ganzen Gemeinden oder den Einwohnern gewiſſer Gemeinden noch obliegenden — Leiſtungen;“ allein nach Analogie des Art. 2. und im Gegenſatz zu den „auf beſtimmte Grundſtücke gelegten“ Abgaben ſind auch wirkliche Reallaſten der genannten Art, ſofern ſie einem Bezirk oder einer Markung in Gemeinſchaft obliegen, darunter begriffen. Auch hier gilt übrigens ohne Zweifel das zu Note 4 a. E. Bemerkte.

6) Art. 5. nr. 2. Der Zollhaber kommt auch in der Eigenſchaft einer Marktabgabe (Marktzoll) vor; in dieſem Falle gehört er zu §. 270. nr. 6.

Digitized by Google

Verh. der Abg. v. 1836. 17. Sitz. S. 28. Der Antrag der Komm. der Abg., ſämtliche obige Abgaben aufzuheben und den §. 270 angeführten gleichzuſtellen, wurde verworfen. Verh. a. a. O. S. 30—36.

7) S. oben §. 263. Note 3.

8) Art. 2. 5. 11. Ohne Unterſchied, ob 20= oder 22½fache Ablöſung Statt findet.

9) Art. 11. 3. Abſatz. Vgl. Geſetz in Betreff der Frohnen v. 28. Okt. 1836. Art. 16. Verh. der Abg. v. 1836. 20. Sitz. S. 50—74.

10) Art. 10. S. §. 263 Note 8—10.

§. 272.

3. Ausmittlung des Entſchädigungs= und Ablöſungs=Kapitals.

Bei Ausmittlung der Entſchädigung für die durch das Geſetz aufgehobenen Leiſtungen (§. 270.) und ebenſo bei Beſtimmung der Ablöſungsſumme für die nach dem Geſetz ablösbaren Abgaben (§. 271) iſt derjenige unveränderliche Betrag zu Grund zu legen, welcher in dem der Erſcheinung des Geſetzes vorangegangenen Jahre von den Abgabepflichtigen zu leiſten war, und bei veränderlichen Abgaben der Durchſchnittertrag der der Ablöſung zunächſt vorangegangenen 10 Jahre [1]). Wenn einzelne der aufgehobenen oder ablösbaren Abgaben mit anderen rein privatrechtlichen Grundlaſten, z. B. mit Surrogaten für gutsherrliche Rechte (Zehnten, Frohnen, Waiden), gemiſcht ſich zeigen, ſo ſind letztere, als dem Geſetze nicht unterworfen, mit Rückſicht auf die betreffenden Verhältniſſe und nach dem Maße der bei anderen Grundſtücken gleicher Art und von derſelben Markung oder Gegend beſtehenden Grundlaſten auszuſcheiden [2]). Sind dagegen mit jenen Abgaben Gegenleiſtungen von Seite des Gefällberechtigten verbunden, ſo iſt Leiſtung und Gegenleiſtung, ſo weit ſie gleichen Werth haben, mit einander zu kompenſiren, und ſodann der Mehrbetrag der erſteren zu Kapital zu berechnen [3]). Bei gemiſchten Gefällen wird die Gegenleiſtung nach Verhältniß auf die verſchiedenen Gefällgattungen vertheilt und nur der auf den aufzuhebenden oder abzulöſenden Theil der Abgabe fallende Betrag auf die eben gedachte Weiſe behandelt [4]). Die unter den aufzuhebenden oder abzulöſenden Abgaben und Gegenleiſtungen begriffenen Naturalien ſind theils nach den geſetzlich angenommenen Preiſen, theils nach einem mehrjährigen Durchſchnitt der wirklichen Preiſe in Geld zu

Digitized by Google

berechnen; außer wenn die Naturalleiſtung bereits in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt wäre, in welchem Falle dieſer in Berechnung genommen werden müßte [5]). Die Entſchädigungs- und Ablöſungsſummen ſind auf den letzten Verfalltermin der aufgehobenen oder abzulöſenden Abgaben zu berechnen [6]) und von da an bis zu ihrer nach abgeſchloſſenem Aufhebungs- oder Ablöſungsgeſchäft erfolgenden Bezahlung durch die Staatskaſſe nach dem für die Staatsſchuld beſtehenden Zinsfuße den Berechtigten zu verzinſen [7]). Die den Pflichtigen obliegenden, von dem letzten Verfalltermine an mit 4 vom Hundert der Staatskaſſe zu verzinſenden Ablöſungsquoten werden auf Verlangen der betreffenden Gemeinden in mehrere Jahresziele zerſchlagen, welche jedoch nicht unter 40 fl. betragen dürfen, noch über 10 Jahre zu erſtrecken ſind [8]).

1) Art. 5 a. E. Hier iſt zwar nur von dem Ablöſungskapital die Rede; allein, da das Geſetz wegen der Entſchädigung für die aufgehobenen Leiſtungen keine beſonderen Beſtimmungen trifft, ſo iſt anzunehmen, daß das Gleiche auch von dieſer gelte. Nur könnte ſich's fragen: ob nicht bei Ausmittlung des Entſchädigungs-Kapitals die dem Aufhebungstermin (1808) vorangegangene Zeit zu berückſichtigen ſey; indeſſen, da eine Entſchädigung auch für die aufgehobenen Gattungen nur dann eintritt, wenn und in ſo weit die Berechtigten in Folge der Revenüen-Ausſcheidungen im Beſitz derſelben geblieben ſind, ſo kann nur der neuere Beſitzſtand den Maßſtab abgeben.

2) Art. 9. Vergl. Verh. der Abg. v. 1836. 19. Sitz. S. 60–67. Ebenſo, wenn mehrere Gattungen von ſolchen Gefällen, welche in dem Geſetze verſchieden behandelt ſind, vermengt vorkommen, namentlich in der Form von Surrogaten. Den Beweis der Vermiſchung und des Umfangs derſelben hat nach allgemeinen Grundſätzen derjenige zu liefern, welcher ſie behauptet.

3) Art. 9. Vergl. §. 270 Note 12. §. 271 Note 10.

4) Art. 10. 2. Abſatz.

5) Art. 12.

6) Art. 13. 1. Abſatz. Alſo bei den im Art. 4. aufgehobenen Abgaben (§. 270 nr. 2–6.) auf den dem Geſetze, bei den im Art. 2 u. 5 für ablösbar erklärten Abgaben (§. 271) auf den der Ablöſung vorangegangenen jüngſten Verfalltermin. Wie aber bei den im Art. 1. aufgehobenen Kammerſteuern? Da dieſe von dem Zeitpunkte an aufgehoben ſind, wo das damit belegte Gut der allgemeinen Staatsſteuer unterworfen worden, und da die ſeither irrthümlich bezahlten Kammerſteuern den vormaligen Pflichtigen zu erſtatten ſind (§. 270 Note 5.), ſo wird man den jenem Zeitpunkte voran-

Digitized by Google

gegangenen Verfalltermin als dies a quo annehmen müſſen (denn ſeither konnten ſie nicht mehr verfallen); wodurch nun freilich die Laſt der Staatskaſſe wegen der Zinſenzahlung ſich bedeutend erhöht.

7) Art. 13. 3. Abſatz.

8) Art. 13. 2. Abſatz.

§. 273.

4. Vollziehung des Geſetzes. Analoge Anwendung deſſelben. Ausſchluß-Termin.

Sowohl den Abgabeberechtigten, als den Abgabepflichtigen ſteht binnen einer unerſtrecklichen Friſt von 3 Jahren (alſo bis zum 27. Okt. 1839) das Recht zu, die Anwendbarkeit des Geſetzes auf Leiſtungen, welche nach ihrer Meinung unter die Beſtimmungen deſſelben fallen, auszuführen [1]). Doch kann eine Ablöſung der §. 271 angeführten Abgaben nicht gegen den Willen der Pflichtigen zu Stande kommen [2]), während es zur Entſchädigung für die **aufgehobenen** Gefälle einer Zuſtimmung von Seite der letzteren nicht bedarf [3]). Finden ſich außer den im Geſetze namentlich genannten Abgaben noch andere unter einer nicht beſonders angegebenen Benennung, welche nach den obwaltenden Verhältniſſen und ihrer ganzen Beſchaffenheit einer der angeführten Gattungen angehören, ſo ſind auch dieſe als aufgehoben, beziehungsweiſe ablösbar zu betrachten; jedoch hat derjenige, welcher dieſe Aufhebung oder Ablösbarkeit behauptet, die Anwendbarkeit des Geſetzes nachzuweiſen, welche andererſeits bei den genannten Abgaben bis zum Beweis des Gegentheils vermuthet wird [4]). Die Folgen der Verſäumniß jener Friſt ſind in dem Geſetze nicht beſtimmt. Indeſſen wird zu unterſcheiden ſeyn zwiſchen den für aufgehoben und den für ablösbar erklärten Abgaben. Die Ablöſung der letzteren (§. 271) können die Pflichtigen wohl auch ſpäter noch verlangen; allein die Vortheile, welche das Geſetz hinſichtlich theilweiſer Vertretung durch die Staatskaſſe ihnen darbietet, gehen ohne Zweifel für ſie verloren, wenn ſie nicht innerhalb der feſtgeſetzten Friſt dieſelben bei der zuſtändigen Stelle für ſich in Anſpruch nehmen [5]). Was dagegen die aufgehobenen Abgaben (§. 270) betrifft, ſo leben dieſe in Folge der Friſtverſäumniß natürlich nicht wieder auf; aber der Berechtigte wird mit ſeinem Entſchädigungsanſpruch gegen die Staatskaſſe nun nicht mehr gehört; und auch der Pflichtige, welcher für die Vollziehung des Ge-

ſetzes mitzuwirken gehalten iſt, kann nach verſäumter Friſt in der Abſicht, eine unter irgend einem andern Titel angeſprochene Leiſtung von ſich abzuwälzen, nicht mehr auf das gegenwärtige Geſetz zurückkommen [6]). Uebrigens iſt in die beſagte 3jährige Friſt nicht einzurechnen diejenige Zeit, während welcher durch einen anhängigen Rechtsſtreit das Entſchädigungs- oder Ablöſungsgeſchäft über eine beſtimmte Abgabe aufgehalten wird [7]). Wenn verſchiedene Arten von ablösbaren Abgaben in einer Gemeinde vorkommen, ſo kann jede für ſich abgelöst werden. Haben jedoch die Schuldner von zwei Drittheilen der betreffenden Abgaben ſich zur Ablöſung entſchloſſen, ſo ſind die übrigen verbunden, daran Theil zu nehmen [8]). Dagegen kann die Ablöſung einzelner Poſten ohne die übrigen in derſelben Gemeinde vorkommenden Leiſtungen gleicher Gattung nicht verlangt werden [9]). Zum Rechtsbeſtande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte über die Entſchädigung oder Ablöſung der in dem Geſetze begriffenen Abgaben vornimmt, iſt die Einwilligung der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn nicht erforderlich; dagegen ſind die Beſitzer der zur Ablöſung kommenden fideikommiſſariſchen oder lehenbaren Rechte verpflichtet, durch Nachweiſung anderwärtiger ſicherer Anlegung der Entſchädigungs- oder Ablöſungsſummen im Intereſſe des Fideikommiſſes oder Lehens dem Herkommen und den Familiengeſetzen Genüge zu leiſten [10]). Das Entſchädigungs-, beziehungsweiſe Ablöſungsgeſchäft iſt geſchloſſen, ſobald das Entſchädigungs- oder Ablöſungskapital durch Uebereinkunft der Betheiligten (mit Einſchluß des die Staatskaſſe vertretenden Kameralamts) oder durch rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſetzt iſt. Bis dahin haben die Pflichtigen die abzulöſenden Abgaben fortzuentrichten [11]), während die aufgehobenen Abgaben ſchon jetzt rechtlich nicht mehr gefordert werden können.

1) Art. 18. H. J. §. 22.

2) Art. 11. 2. Abſatz. S. §. 264 Note 1.

3) Da die Staatskaſſe allein ſie leiſtet. Nur von den ablösbaren Abgaben ſpricht auch die Note 2. cit. Geſetzſtelle.

4) Art. 8. Verh. der Abg. v. 1836. 19. Sitz. S. 36 f.

5) Vgl. Geſetz über Ablöſung der Frohnen v. 28. Okt. 1836. Art. 18. Vgl. §. 264 Note 3. Die Komm. der II. Kammer (Komm. Ber. S. 142) wollte die Anwendung des Geſetzes überhaupt nicht von Einhaltung einer

beſtimmten Friſt abhängig machen. S. jedoch Verh. der Abg. v. 1836. 21. Sitzg. S. 44—48.

6) Nach Anal. des Geſ. über die Aufhebung der leibeigenſchaftl. Leiſtungen v. 29. Okt. 1836 Art. 30. Vergl. oben §. 229.

7) Art. 19. Bei bereits anhängigen Rechtsſachen wird keine Unterbrechung in dem Falle angenommen, wenn ſie in Folge eines alsbald einzuleitenden gerichtlichen Vergleichsverſuchs beigelegt werden. Daſelbſt.

8) Art. 6. Abſatz 1 u. 2.

9) Vergl. Geſetz in Betreff der Frohnen v. 28. Okt. 1836 Art. 20—22. Verh. der Abg. v. 1835. II. B.H. S. 121. v. 1836. 18. Sitzg. S. 33 f.

10) Art. 21. In Anſehung der Beſtandtheile königlicher Lehen iſt die weitere lehensherrliche Anordnung vorbehalten. Hinſichtlich der Rechte ſonſtiger Dritter ſ. §. 264. Note 7—9. Sind die Berechtigten unter Vormundſchaft, ſo bedarf es zum Abſchluß des Entſchädigungs- oder Ablöſungsgeſchäfts ohne Zweifel, wie bei Veräuſſerung von Immobilien, der Einwilligung der Pupillen-Behörde.

11) Art. 19 a. E. H.J. §. 15. Vergl. §. 264. Note 10—12.

§. 274.

5) Entſchädigungs- und Ablöſungs-Verfahren.

Auch ohne vorangegangene Aufforderung von Seite der Pflichtigen haben die Oberämter theils unter Vernehmung der Betheiligten, theils unter Benützung amtlicher Notizen Verzeichniſſe über die für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Abgaben aufzunehmen und ſofort ſolche der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dieſelben zu prüfen und richtig zu ſtellen ſind [1]). Vereinigen ſich die Betheiligten über die Anwendung des Geſetzes, insbeſondere über die Summe der Entſchädigung oder Ablöſung mit oder ohne Dazwiſchenkunft des Bezirksamts, ſo hat es hiebei ſein Bewenden [2]). Entſtehen aber Streitigkeiten über die Anwendung der verſchiedenen Geſetzes-Beſtimmungen, ſo hat darüber die Kreisregierung und im Rekurswege die Central-Ablöſungs-Kommiſſion, beziehungsweiſe der königliche Geheimerath zu entſcheiden, von welchen Behörden auch im Anſtandsfalle die Entſchädigungs- oder Ablöſungsſummen feſtzuſetzen ſind [3]). Die Entſcheidung von Streitigkeiten über das Recht zu einer der Aufhebung oder Ablöſung unterliegenden Abgabe, ſowie über den Entſchädigungs- oder Ablöſungsmaaßſtab bleibt dem ordentlichen Gericht vorbehalten [4]). Iſt in einer Gemeinde die Ablöſung einer Gattung von Abgaben beſchloſſen, ſo hat der Gemeinderath

Digitized by Google

die Pflichtigen ſowohl bei dem Ablöſungsgeſchäft, als bei der Einzahlung der Ablöſungsquoten zu vertreten [5]). Von einer Vertretung des fiskaliſchen Intereſſes bei den Verhandlungen über Ablöſung oder Entſchädigung hinſichtlich der in Frage ſtehenden Gefälle iſt zwar im Geſetze nicht die Rede; allein, da die Staatskaſſe bei jenen theilweiſe, bei dieſen ſogar hauptſächlich betheiligt erſcheint, ſo iſt dieſelbe ohne Zweifel nicht nur befugt, bei den Streitigkeiten zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen förmlich zu interveniren [6]), ſondern es ſind auch die Bezirkspolizeiämter verpflichtet, das betreffende Kameralamt zu den jedesmaligen Verhandlungen einzuladen, und ihm Gelegenheit zu geben, ſeine Parteirechte geltend zu machen [7]). Ueber jedes Ablöſungs= oder Entſchädigungs=Geſchäft iſt auf Koſten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen und hievon der zuſtändigen Gerichtsſtelle zur Wahrnehmung der rechtspolizeilichen Fürſorge Mittheilung zu machen [8]).

1) Art. 14. Min.Verf. v. 30. Okt. 1836. nr. 3. 13. Hpt.Inſtr. §. 16. in Verb. mit §. 1—11. Vgl. Verh. der Abg. v. 1836. 21. Sitzg. S. 25 f.

2) Art. 14. H.J. §. 18. Vgl. §. 265. Note 1.

3) Art. 15—17. H.J. §. 20 u. 21.

4) Art. 15 a. E.

5) Art. 6. 3. Abſatz. Art. 15. 2. Abſ. Verh. der Abg. v. 1836. 18. Sitzung S. 43—50. Ob auch bei einem gerichtlichen Prozeſſe mit den Berechtigten, hängt davon ab, ob die Gemeinde in ihrer Geſamtheit betheiligt iſt oder nicht. Daß die Abgabe der Gemeindekaſſe obliege, iſt nicht erforderlich, ſofern nur ſämtliche Gemeindeglieder als ſolche, oder da die Gemeinde in corpore auch die Markung vertritt, ſämtliche Hausbeſitzer innerhalb der letztern pflichtig ſind. Vergl. Sarwey, Monatſchrift für die Juſtizpflege in Württg. 1. Bd. S. 299. Wie die Gemeinden wieder zu ihrem Regreß kommen ſollen, iſt nicht beſtimmt; doch wird man annehmen müſſen, daß, wofern ſie für einzelne Pflichtige eintreten (§. 271. nr 3), dieſe die Auslagen an die Gemeindekaſſe zu erſetzen haben, welche einſtweilen als Reallaſt auf dem dienenden Gute haften. Vgl. Geſ. in Betr. der Frohnen v. 28. Okt. 1836 Art. 25 u. 27. Verh. der Abg. v. 1836 18. Sitzg. S. 38. Dagegen ſind die Gemeinden wohl nicht berechtigt, bis zur Erſatzleiſtung die Abgaben fortzuerheben, wie theilweiſe angenommen wurde (daſ. S. 43. Verh. der Standesh. Heft V. S. 1565), außer wenn ſie ohne eigentliche Ablöſung ſich die Gefällrechte cediren laſſen würden, daſ. S. 51.

6) Vgl. §. 229. nr. 2 u. 3. §. 265.

7) H.J. §. 17—21. Vgl. Geſetz in Betr. der leibeigenſch. Leiſtungen v. 29. Okt. 1836 Art. 11. 13. 23—25.

8) Die dießfälligen Handlungen des Gerichts geſchehen unentgeldlich, Art. 20. H. J. §. 12 u. 13. Hinſichtlich des Koſtenpunkts überhaupt gilt wieder das §. 265. nr. 6 Geſagte. Vgl. Verh. der Abg. v. 1836. 21. Sitzung S. 29—32. 35. 37. 38, worin anerkannt wurde, daß, wenn die Bezirksämter von Amtswegen und ohne die Parteien handeln, der Staat die Koſten zu tragen habe.

§. 275.

III. Zehenten [1]). (Theilgefälle) a) Begriff und Entſtehung.

Verſchieden von der Gült, als einer ſtändigen Abgabe, iſt der Zehneten (decimae), welcher in einem aliquoten, gewöhnlich dem zehnten, Theil der erzeugten Früchte beſteht. Der Regel nach kommt dieſe Abgabe blos bei Erzeugniſſen aus Grundſtücken vor (Grund-Zehnten); in dieſem Falle haftet ſie als Reallaſt auf dem pflichtigen Gute. Ausnahmsweiſe jedoch unterliegen derſelben auch einzelne Thiergattungen (Blutzehnten) namentlich Schweine, Kälber, Bienen, oder Producte von Thieren: Fleiſch, Eier, Käſe u. ſ. w. [2]); hier erſcheint die Abgabe entweder als perſönliche Laſt der Beſitzer jener Thiere oder als Beſchwerde des Guts, worauf ſolche unterhalten werden. Die Veranlaſſung zur Einführung des Zehenten gaben theils die durch fränkiſche Reichsgeſetze unterſtützten Anſprüche der Kirche, theils gutsherrliche Verhältniſſe [3]). Gewöhnlich erſcheint er in früherer Zeit als Zubehörde des Kirchenpatronats [4]), namentlich im Beſitze der Grafen von Württemberg, welche nach langem Streit mit der Kirche im Jahr 1459 einwilligten, ihre Kirchenſätze als Lehen von dem Papſte zu empfangen [5]). Später ſcheint zwar keine Lehens-Erneurung ſtatt gefunden zu haben, und jedenfalls hat ſeit der Reformation der Lehensnexus zum päpſtlichen Stuhl aufgehört; auch wurde da, wo einzelne Klöſter im Beſitz des Zehenten waren, dieſer im Jahr 1806 mit dem übrigen Kirchengut zum Staatsgut eingezogen. Demungeachtet befinden ſich noch jetzt viele Privaten, namentlich Standesherrn, Rittergutsbeſitzer, Korporationen, milde Stiftungen im Beſitze des Zehentrechts. Der Zehenten aus Neubrüchen wurde erſtmals im Jahr 1552 als Regal erklärt und für die herzogliche Rentkammer in Anſpruch genommen [6]). — Nach denſelben Grundſätzen wie der Zehenten ſind auch

zu behandeln die Theilgebühren (Theilgefälle), d. h. gutsherrliche Abgaben, beſtehend bald in dem ſechsten, ſiebenten oder achten, bald in einem größeren Theile des gewonnenen Ertrags [7]). Dieſe Abgabe wird Landgarbe genannt, wenn von einer gewißen Anzahl Garben eine: die dritte, vierte, fünfte u. ſ. w., Theilwein, wenn je die ſechste, ſiebente ꝛc. Maß des erzeugten Weins gereicht wird [8]).

1) C. H. Schweſer, kluger Zehendbeamte, oder ausführliche Abhandlung des Zehendrechts, verm. von Scopp Nürnberg 1768. Schoepf, de jure decimandi. Tub. 1755. Scherer, rechtl. Bemerkungen über das Zehentweſen. Mannheim 1793.

2) Stat.Slg. I. S. 43 unten und 44 oben. Vergl. Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 258.

3) Meine Schrift: die grundherrlichen Rechte des württ. Adels S. 89 f. Der neueſte Schriftſteller über den Urſprung der Zehenten: Kühlenthal, die Geſchichte des deutſchen Zehntens, Heilbr. 1837. findet denſelben wieder in in den karolingiſchen Geſetzen; allein daß die Kirche auch mit dieſer Hülfe nicht überall durchdrang, ſieht man unter anderem aus den Synodalfragen des Bisthums Augsburg v. J. 896, deren eine dahin gerichtet war: von wie vielen mansi der Prieſter in ſeinem Sprengel den Zehenten beziehe, welche Freien, Leibeigenen oder Anſiedlern gehören. Steiner, Synod. Aug. 1766. p. 3.

4) So z. B. wurde i. J. 1276 mit dem Patronat der Kirche zu Kornweſtheim der Zehnte daſ. dem Kl. Bebenhauſen übergeben von Konrad von Kirchheim Steinhofers Chronik II. S. 158.), i. J. 1283 der Hof Bernau mit dem Zehnten dem Kl. Herbrechtingen von Biſchoff Hartmann zu Augsburg. Scheffer, chronol. Darſtellung S. 9. Dagegen ward am 29. Jan. 1500 der Zehnten zu Stuttgart, Lehen der Grafen v. Landau, an Graf Eberhard v. Württemberg verkauft von Wernher Nothaft. Senkenberg, sel. hist. et jur. tom. II. p. 252. Vgl. Cleß, württbg. Landes- und Kultur-Geſchichte II. 1. S. 297. II. 2. S. 377. Eiſenlohr in der württ. Geſetzſammlung Th. IX. Einl. §. 10.

5) S. die Bulle bei Pistorius, l. c. p. 53.

6) S. die hieher gehörigen Reſcripte (welche ſpäter in der Sammlung der Kameralgeſetze erſcheinen werden) im Auszuge bei Hochſtetter, Extract der württ. Gen. Reſcr. Th. 1. S. 259. 260. Gaupp, das beſtehende Recht der evangel. Kirche in Württemberg Bd. II. Abth. 1. §. 644. Schon vor der Reformation übten die württ. Landesherrn das Novalzehentrecht aus, jedoch wohl nur da, wo ſie Univerſalzehentherren waren; auch fand

Graf Eberhard für gut, i. J. 1480 die päpſtliche Genehmigung dießfalls einzuholen. Pistorius l. c. p. 54.

7) G.R. v. 24. Mai 1663 §. 26. (Hochſtetter, Extract Th. I. Anhg. S. 34.) Zehend- und Ernt-Ordnung v. 1618. (Sammlung allerhand Ordnungen) S. 22 u. f.

8) Daß die Theilgefälle mit dem Zehenten nicht identiſch ſind, geht ſchon daraus hervor, daß ſie neben demſelben vorkommen. Wenn auch „landgärbige" Weinberge genannt werden, ſo hat dieß ſeinen Grund theils darin, daß pflichtige Aecker in Weinberge verwandelt und die Abgabe unter dem früheren Namen übertragen worden, theils darin, daß unter Landgarben abusive Theilgefälle überhaupt verſtanden werden. Grundſtücke, worauf obige Abgaben vorkommen, heißen auch zweitheilige, drittheilige Güter. Nicht nothwendig ſind ſie aber Lehen, wie Weishaar, Handb. des württ. Privatr. 2. Ausg. §. 449 annimmt.

§. 276.

b) Umfang und Arten. (Noval-Zehenten.)

Im Zweifel iſt jedes landwirthſchaftlich gebaute Gut, ſey es im Eigenthum Einzelner, einer Gemeinde oder Stiftung, und zwar in Anſehung aller Erzeugniſſe, auch der Braachfrüchte und der neuen Fruchtgattungen, dem Zehenten unterworfen; ausnahmsweiſe Befreiungen müſſen nachgewieſen werden [1]). Auf Grundſtücke, welche Gartenrecht genießen, erſtreckt ſich zwar der Zehenten nicht, ſey es auch, daß ſie eine andere Beſtimmung erhalten; dagegen darf ein zehentbares Land nicht willkührlich zu einem Garten eingerichtet und dadurch der regelmäßigen Verzehentung und Aufhütung entzogen werden [2]). Man unterſcheidet: 1) Kirchen- und Laien-Zehenten, je nachdem die Einkünfte aus demſelben zu kirchlichen Zwecken beſtimmt ſind oder nicht [3]). Befindet ſich das Zehentrecht in den Händen eines Laien, ſo wird für Laienzehenten vermuthet [4]). 2) Alten und neuen Zehenten oder Zehenten aus Neubrüchen (Noval-Zehenten). Unter Neubruch verſteht man ein Gut, welches ſeit Menſchen-Gedenken unangebaut und daher nicht Gegenſtand des Zehentrechts geweſen [5]). Dadurch, daß ein früher kultivirtes Gut längere Zeit nicht benützt worden, verliert der vorige Zehentherr ſeinen Anſpruch nicht [6]). Kann aber ein Zehentrecht an dem neu gebrochenen Lande nicht dargethan werden, ſo verfällt dieſes nach zwölfjährigem Anbau, während deſſen daſſelbe frei ausgeht [7]), dem Novalzehenten, welcher als ein Regal dem Staate gehört (§. 275)

und nur ausnahmsweiſe einzelnen Standesherren innerhalb ihrer Zehentbezirke zur Ausübung überlaſſen worden [8]). 3) Allgemeinen (decimae universales) und beſonderen Zehenten (dec. particulares), je nachdem ſich das Zehentrecht auf die ganze Feldmark und alle darin wachſenden Früchte erſtreckt oder nicht. Der Zehenten kann hienach allgemein und partikular zugleich ſeyn, jenes in Anſehung der Grundſtücke, dieſes in Anſehung der erzeugten Früchte und umgekehrt. Ein allgemeines Zehentrecht in Hinſicht auf die Grundſtücke einer Markung ſchließt noch kein Univerſal-Zehentrecht in Hinſicht auf die Früchte in ſich, noch kann aus dem allgemeinen Zehentrecht in Hinſicht auf Getraide (ſog. Fruchtzehnten) auf ein gleiches Zehentrecht in Hinſicht auf Wein, Heu- und Oehmd- oder auf das Blutzehentrecht geſchloſſen werden. Das Zehentrecht kann aber auch durchaus partikular ſeyn, ſofern es nur einzelne, in einem beſtimmten Theile der Markung angebaute, Fruchtgattungen zum Gegenſtande hat. 4) Großen und kleinen Zehenten, wobei theils auf den Umfang des angewieſenen Zehntbezirks, theils auf die Gattung der Früchte Rückſicht genommen iſt; doch berührt dieſe Eintheilung in der Regel nur den ſog. Fruchtzehenten, nicht auch den Heu- und Oehmd-Zehenten und den Weinzehenten, welche für ſich beſtehende Zehentarten ſind [9]).

1) Gen. Reſcr. v. 24. Mai 1665 §. 23. Vergl. daſ. §. 17. „von allem, was erwachſen iſt" ꝛc. §. 18. Nicht blos ausdrückliche Befreiung, auch Verjährung muß übrigens nach allgemeinen Grundſätzen als Titel der Exemtion angeſehen werden. Durch Entſcheidung vom 30. März 1829 hat zwar das kön. Obertribunal die Frage: ob eine unter einer früheren Geſetzgebung beſtandene Zehentbefreiung durch den Eintritt der württembergiſchen Geſetzgebung aufgehört habe? bejaht; allein doch wohl nur unter der Vorausſetzung, daß die Befreiung (z. B. die Freiheit der in der Braach angebauten Futterkräuter) allgemein durch die früheren (z. B. vorderöſtreichiſchen) Geſetze begründet geweſen, nicht aber, wenn einzelne Güter oder Markungen für ſich eine beſondere Zehentfreiheit oder beſondere Begünſtigungen hinſichtlich des Zehentbezugs hergebracht haben, welche als jura quaesita auch unter den württbg. Geſetzen fortbeſtehen können. Vergl. Erndt-Gen. Reſcr. v. 17. Juni 1808 (Regbl. S. 350) Erl. v. 17. März 1818 (Geſ.Slg. X. S. 585) wonach noch jetzt die Zehentfreiheit des dreiblättrigen Klees in manchen, namentlich in den vormals vorderöſtreichiſchen, Orten angenommen wird.

2) Vgl. über Gartenrecht Eiſenhart, Recht der Sprüchwörter S. 228.

Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 135. Was innerhalb der Stadtmauern wächſt, iſt in der Regel zehentfrei. Vergl. Vertrag zwiſchen der Univerſität Freiburg und der Stadt Ehingen v. 30. Sept. 1589. (Hdſchr.)

3) Andere ſehen bei dieſer Eintheilung blos auf das dermalen berechtigte Subject. Z. B. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 819.

4) Mevius decisiones. Pars VIII. dec. 66. Harpprecht Consil. 54. nr. 196. Css. Tubingensia tom. IX. cs. 26. nr. 42.

5) *X.* V. 33. cap. ult. V. 40. cap. 21. Vergl. Gen.Reſcr. bei Hochſtetter §. 275. Note 6 cit. S. 259. „Was von Egarten, Wayden und andern ungeſchlachten Wildnuſſen ausgereutet, umgebrochen und mit Früchten oder anderm Getrayd gebaut wird, das ſolle für einen Neubruch gehalten, und der Noval-Zehend davon zu Fürſtl. Rent-Kammer gereicht werden" ꝛc. Hienach wurde in einem Erkenntniß des kön. Obertribunals v. 30. Dez. 1830 angenommen, daß eine ohne Umbruch vorgegangene Benützung von Waiden als Wieſen (?) nicht unter Neubruch begriffen ſey.

6) Der Unterſchied, welcher daſ. S. 260 u. 261 zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Zehentberechtigten gemacht wird, indem die erſteren im Fall eines Umbruchs den früher gehabten Zehenten behalten ſollen, letztere nicht; wenn nicht Lagerbücher etwas anderes beſtimmen, wird wohl von der Finanzverwaltung, wie billig, nicht berückſichtigt.

7) Verf. v. 24. Mai 1824. Regbl. S. 335.

8) §. 234. Note 3. In einzelnen Deklarationen, z. B. für Waldek (Regbl. 1819 S. 532) iſt dieſe Ueberlaſſung ausdrücklich beſchränkt auf „ſo lange, als dieſe Abgabe überhaupt beſtehen wird." — Bei denjenigen Standesherrn, welchen obiges Recht nicht eingeräumt worden, ſowie bei den Rittergutsbeſitzern gilt der 23. Aug. 1806 als Normaltag für die Anſprüche des Staats auf den Novalzehenten. Erndtreſcr. v. 27. Mai 1807 a. E. Regbl. S. 163. Auch die katholiſchen Kirchen, welche kraft des kanoniſchen Rechts und in der Diözeſe Konſtanz vermöge Vertrags mit dem öſtreichiſchen Hauſe von 1629 (Hdſchr.) den Neuzehenten in vielen Orten hergebracht hatten, ſind ſeit Einverleibung der letztern nicht mehr im Beſitz dieſes Rechts; dagegen wurde ihnen der vermöge deſſelben wirklich erworbene Zehenten hinſichtlich früherer Neubrüche in mehreren Fällen, ſelbſt gegen den Univerſalzehentherrn, zuerkannt.

9) Von dem Verhältniß des Partikular-Zehenten zum Univerſal-Zehenten und des kleinen zum großen Zehenten ſ. §. 278.

§. 277.

c) Ausübung des Zehentrechts.

In dieſer Hinſicht gelten bei dem geiſtlichen wie bei dem weltlichen Zehenten folgende Grundſätze: 1) der Zehente iſt zu entrich-

ten von dem wirklichen Erzeugniſſe des Guts (Brutto-Ertrag). Es findet daher weder ein Abzug für die aufgewandten Koſten Statt [1]), noch kann der Zehentherr den Zehentholden zum Anbau einer beſtimmten Fruchtgattung anhalten [2]). Wird jedoch ein zehentpflichtiges Gut unangebaut gelaſſen, ſo hat der Zehentherr Entſchädigung zu fordern [3]), welchem auch im Falle einer ihm nachtheiligen Kultur-Veränderung ein Surrogat (canon) auszuſetzen iſt [4]). 2) Die Trennung der Früchte liegt in der Regel dem Zehentpflichtigen ob; doch giebt es Ausnahmen, wonach vor der Separation abgeſchritten oder abgezählt wird, jenes namentlich bei den Futterkräutern, welche allmälig abgeſchnitten und für das Vieh benützt werden [5]); dieſes bei dem Kraut- und Kartoffel-Zehenten. 3) Der Zehentherr hat bei getrennter und ungetrennter Frucht die Wahl, von welchem Punkte aus er zählen oder abſchreiten laſſen will; er darf dieß aber nicht ſelbſt thun, ſondern muß das Geſchäft einem beeidigten Zehentknecht überlaſſen [6]). 4) Beſitzt jemand mehrere demſelben Zehentherrn pflichtige Güter, welche Früchte gleicher Art tragen, ſo wird von einem Gute auf das andere gezählt, und, wenn es auch zuletzt noch ungleich ausgeht, für die überzähligen Stücke je nach Verhältniß eine halbe oder Drittels-Portion (Garbe oder Reihe) genommen [7]). 5) Vor der Auszehentung dürfen die Früchte nicht von dem Felde weggebracht werden, es wäre denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftete, oder daß der Zehentherr in Säumniß käme, d. h. auf die ihm oder dem Zehentknechte gemachte Anzeige dieſelbe nicht vornehmen würde, in welchen Fällen die Abzählung oder Abſchreitung auch durch einen anderen unparteiiſchen Mann geſchehen kann [8]). Eine Ausnahme macht der Weinzehente, welcher gewöhnlich unter der Kelter durch die beeidigten Kelterknechte erhoben wird [9]). 6) Mit der ſtatt gehabten Auswahl erwirbt der Zehentherr das Eigenthum an den ausgewählten Früchten; er trägt daher die Gefahr, welche zuvor allen Zehentobjecten gemeinſchaftlich war, in jener Hinſicht allein. 7) Der Gutsbeſitzer iſt nicht verbunden, den Zehenten dem Berechtigten in das Haus zu liefern, vielmehr hat dieſer denſelben auf dem Gute ſelbſt zu erheben. Auf der anderen Seite hat ſich aber auch der Zehentherr die Lieferung eines Quantums ſackfälliger Frucht oder ein anderes Surrogat (Sackzehnten) für den Natural-Zehenten nicht gefallen zu laſſen, ſelbſt wenn längere Zeit die Erhebung des letztern unterblieben wä-

Digitized by Google

nr. 10), wenn nicht eine wirkliche Verwandlung der Abgabe (§. 257) ſich erweiſen läßt. — Von allen dieſen Grundſätzen (1—7) macht der Blutzehnten ſeiner Natur nach in ſo fern eine Ausnahme, als hier von einer Periode zur andern fortzuzählen und das zehente Stück zu nehmen iſt, wie es fällt [11]); doch hat der Zehentherr unter mehreren unmittelbar nach einander gefallenen Stücken, wenn deren Folgeordnung nicht erwieſen werden kann, die Wahl; auch kann er verlangen, daß die zehentbaren Thiere ſo lange im Stalle gelaſſen werden, bis ſie ohne die Mutter leben können [12]). Verſchiebt er, wie er berechtigt iſt, bis zu dieſem Zeitpunkte die Wahl, ſo bleibt die Gefahr gemeinſchaftlich; umgekehrt bleiben aber auch überzählige Stücke, welche vor der Beſchreibung ohne Schuld des Pflichtigen umkommen, außer Berechnung. — Gegenleiſtungen des Zehentherrn ſind bei keinerlei Art des Zehentens zu vermuthen [13]).

1) *X.* III. 30. cap. 7. 22. 26.

2) Vgl. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 167. nr. III.

3) Gen.Reſcr. v. 24. Mai 1663. §. 22. (Hochſtetter, Extract Th. I. Anhg. S. 29.)

4) G.R. v. 18. Mai 1789. (Hartmann S. 272) nr. 2.) Nach der Verf. v. 23. Febr. 1829. (Regbl. S. 125) hat der Gemeinderath über weſentliche Feldbau-Veränderungen zu erkennen; auch ſoll durch das Zehentrecht eine ſolche nicht aufgehalten, ſondern nur der Berechtigte davon benachrichtigt werden. S. jedoch Gen.Reſcr. v. 17. Juli 1691 nr. 2 u. 3. (Hartmann, Kirchengeſetze II. S. 136.) Ver. v. 29. Okt. 1821. Regbl. S. 806. (Vergl. Regbl. 1823 S. 123. §. 6. d.) Wird die frühere Kultur wieder hergeſtellt, ſo kann auch der Natural-Zehnten wieder gefordert und geleiſtet werden. G.R. v. 24. Mai 1811. Regbl. S. 262.

5) Zehend-Ordnung Kap. I. §. Und obwol ꝛc. (S. 16) Kap. IV. §. Wann nun ꝛc. Zehent-Inſtr. v. 1806 §. 16. (Regbl. S. 66.)

6) Wieſen dürfen nur mit Einwilligung des Zehentherrn auf obige Weiſe geleert werden. G.R. v. 20. Juni 1650 nr. 2. (Hartmann, Kirchengeſetze Th. II. S. 127.) Zehent-Inſtr. v. 1806 §. 25. (Regbl. S. 86.)

7) Zehend-Ordnung a. a. O. und Kap. III. (S. 27.) G.R. v. 24. Mai 1663. §. 17. v. 29. Mai 1806 nr. 10. lit. f. (Regbl. S. 63.) Vgl. Stat.

Slg. I. S. 468 unten. Indeſſen ein hergebrachtes Vorrecht einzelner Markungen iſt durch Obiges nicht ausgeſchloſſen. S. z. B. Vertrag zwiſchen der Univerſität Freiburg u. der Stadt Ehingen v. 30. Sept. 1589 (Hdſchr.), wonach die von Ehingen künftig zu Reichung und Auſſetzung des Zehenten von einem Acker auf den andern nicht ſchuldig, ſondern, was die zehente Garb auf einem Acker nicht erreiche, zehentfrei gelaſſen werden ſoll.

8) Daſ. Kap. IV. §. Es ſollen ꝛc. (S. 30.) Niemals aber durch den Pflichtigen ſelbſt. G.R. v. 29. Mai 1806. nr. 10. lit. e. Regbl. S. 65.

9) G.R. v. 16. Sept. 1642 (hinter der Herbſt-O.) §. Wann auch ꝛc. Was nicht blos zur Folge hat, daß die Trauben eben dahin zu bringen ſind, ſondern daß auch die Weinleſe nicht früher beginnen darf, als es von der Obrigkeit erlaubt iſt. Herbſt-Ordnung v. 1607. §. 1—4. 10. L.O. Tit. 22. Ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit und gebührende Entſchädigung des Zehentherrn dürfen keine Trauben zum beſondern Verkauf oder zum Zweck frühern Deihens geſchnitten werden. H.O. §. 5.

10) Hagemann, Landw. Recht §. 261. Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 825.

11) Struben, rechtl. Bedenken Th. IV. nr. 198.

12) Hagemann a. a. O. S. 489.

13) Beiſpiele ſolcher Gegenleiſtungen ſ. Stat.Slg. I. S. 246. 638 unten.

§. 278.

d) Von dem Zuſammentreffen mehrerer Zehentherren auf einer Markung.

Treffen mehrere Zehentberechtigte auf einer Markung zuſammen, was nur möglich iſt, wenn jeder einen Partikular-Zehnten beſitzt, ſo entſteht die Frage: wie verhalten ſie ſich zu einander? Da niemand ſchuldig den Zehenten doppelt zu entrichten [1]), ſo kann in Hinſicht auf einen beſtimmten Ertrag nur eines der Zehentrechte gegründet ſeyn. Gleichwohl kommt ein beſonderes Zehentrecht nicht ſelten neben einem andern vor, und zwar entweder in der Art, daß jedes derſelben auf einen beſtimmten Bezirk eingeſchränkt iſt, oder daß beide je nach der Gattung angebauter Früchte unter ſich wechſeln. Im erſten Fall hat jeder Berechtigte den Zehenten innerhalb ſeines Bezirks, auch von den neu aufgekommenen Fruchtarten, ungefährdet durch den anderen, anzuſprechen; im zweiten Fall aber

haben beide je die ihrem Zehentrecht unterworfenen Fruchtgattungen auf der ganzen Markung zu verzehenten [2]). Endlich kann es aber auch der Fall ſeyn, daß dem einen Zehentherrn zwar ein gewiſſer, bleibender oder wechſelnder, Bezirk der Markung angewieſen iſt, aber wieder nur hinſichtlich einzelner Früchte, während der übrige Theil der Markung ſowie die in dem ausgehobenen Bezirk wachſenden Früchte dem anderen Zehentherrn vorbehalten ſind. Hier ſowie in dem zweiten Falle iſt der Unterſchied zwiſchen dem großen und kleinen Zehenten beſonders wichtig. Ueber den Begriff dieſer beiden Zehentgattungen und hienach über die Grenze der beiderſeitigen Zehentrechte entſcheiden zunächſt die allenfalls vorliegenden beſonderen Verträge, Lagerbücher und Ortsgewohnheiten [3]). Im Zweifel aber gelten folgende Grundſätze: 1) Zum großen Zehenten gehören diejenigen Früchte, welche der Halm trägt (Halmfrüchte), namentlich Dinkel, Rocken, Haber, Einkorn, zum kleinen Zehnten die übrigen, mit Ausnahme des Weins und des Heus und Oehmds, namentlich Erbſen, Linſen, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Obſt — alles dieſes jedoch nur in der Vorausſetzung, daß die großen Früchte in die Winter- und Sommer-Oeſch, die kleinen in die Braach und in die (nicht eingezelgten) Länder gepflanzt werden [4]). 2) Findet, was jetzt die Regel iſt, eine vermiſchte oder außerzelgliche Bauart ſtatt, d. h. werden kleine Früchte in die (Winter- oder Sommer-) Oeſch, alſo in den Bezirk des Hauptzehentherrn geſäet, ſo hat der kleine Zehentherr das Recht, von dem, was jede Familie auf dieſe Weiſe für ſich baut, ½ Morgen zu verzehnten, das weiter vermiſcht angebaute Feld aber dem großen Zehentherrn zu überlaſſen. Werden umgekehrt große Zehentfrüchte in die Länder gebaut, ſo hat der große Zehentherr von dem, was eine Familie auf dieſe Weiſe baut, bis auf ¼ Morgen den Zehenten anzuſprechen; das Weitere aber verzehntet der kleine Zehentherr [5]). In Hinſicht auf große Früchte, welche in die Braach gebaut werden, entſcheidet dieſe Regel nicht; dieſe bleiben dem großen Zehenten [6]). 3) Werden neue Fruchtgattungen eingeführt, ſo hat, wenn dieſelben im Winter- oder Sommerfeld ſtehen, der große, und, wenn in der Braach oder in den nicht eingetheilten Ländern, der kleine Zehentherr den Zehenten anzuſprechen. Namentlich gilt dieß von den Ackerbohnen, vom Klee und Eſper, von dem Welſchkorn und den Grundbirnen [7]).

Nur wenn bei Einräumung des kleinen Zehentens dieſer ausdrücklich auf gewiſſe, feſtbeſtimmte Fruchtgattungen beſchränkt worden, ſollen die neuen Früchte, ſowie die übrigen älteren dem urſprünglichen Univerſal-Zehentherrn zur ausſchließlichen Verzehntung vorbehalten ſeyn [8]). 4) Eine Kultur-Veränderung hebt weder das große, noch das kleine Zehentrecht auf. Wird daher ein zelglicher Acker in eine Wieſe oder in einen Weinberg verwandelt, ſo hat der Beſitzer des großen Zehentens das Recht, für den ihm entgehenden Zehenten ein Surrogat (Canon) zu fordern. Eben dieß Recht hat aber auch der kleine Zehentherr, ſey es, daß ein zelglicher Acker oder ein außerzelgliches zehentbares Land eine andere Bauart erhält [9]).

1) G.R. v. 17. Juli 1691. nr. 5.

2) Daſ. nr. 1.

3) Daſ. nr. 4.

4) G.R. v. 17. Juli 1691. nr. 2. Vgl. G.R. v. 20. Juni 1650 nr. 2. a. E. nr. 4. „was an Obſt, Nuß und andern zum kleinen Zehenten gehörig, als Quitten, Zwetſchgen, Pferſich" ꝛc. Cynos. eccl. cap. VI. (Geſ. Slg. VIII. S. 400). Zehent- und Erndt-Ordnung Kap. VII. Die Zwetſchgen ſollen ſelbſt da, wo eine entgegengeſetzte Gewohnheit eingeriſſen, zum kleinen Zehenten gerechnet werden. G.R. v. 15. Febr. 1715. Inſtr. v. 1806. §. 22. Regbl. S. 86 (wo auch die Grundbirnen angeführt ſind. ſ. Note 7.)

5) G.R. v. Juli 1691. nr. 3. Jener ½ Morgen und ¼ Morgen kommen häufig in den Geſetzen unter dem Namen „Surrogat" vor, während das eigentliche Zehentſurrogat den Namen „Canon" trägt.

6) G.R. v. 18. Mai 1789. nr. 1. v. 25. Mai 1789. (Hartmann, Kirchengeſetze II. S. 274. 279.) G.R. v. 19. Juni 1801. (Knapp, Repert. II. S. 795.)

7) Erndt-G.R. v. 17. Juni 1808 (Regbl. S. 339). Vgl. Hartmann, Kirchengeſetze II. §. 71. S. 31. Weishaar, Handbuch §. 565. Auch der Reps gehört hieher, wenn er nicht Product zweier Jahrgänge (Winterreps), in welchem Falle er zwiſchen dem großen und kleinen Zehentherrn zu theilen iſt. Reſcr. v. 16. Nov. 1810 u. 21. Febr. 1812. (Geſ.Slg. X. S. 344 u. 598 Note.) Das Letztere gilt ohne Zweifel auch von Färbe- und anderen Pflanzen, welche in 2 und noch mehr Jahren reifen, z. B. Krapp.

8) G.R. v. 17. Juli 1691. nr. 1.

Digitized by Google

9) G.R. v. 5. April u. 18. Mai 1788. v. 25. Mai 1789 nr. 9. (Hartmann a. a. O. S. 266. 272. 276.) Dagegen hat der kleine Zehentherr kein Surrogat anzuſprechen, wenn das Grundſtück ihm zuvor gar nicht zehentbar, z. B. Wieſe oder Weinberg war und nun in Ackerland verwandelt wird. Das Surrogat, welches die Kellereien für den großen Zehenten anſetzten, wurde zur Bequemlichkeit der Pflichtigen auf 3 Jahre vertheilt, obgleich nur aus 2 Jahren von 3 der Zehentertrag genommen iſt, und daher für das 3. Jahr (Braach) der kleine Zehentherr ein beſonderes Surrogat anſprechen kann. G.R. v. 8. Mai 1788. nr. 2.

§. 279.

e) Ablöſung des Zehenten.

Nach dem II. Edikt vom 18. November 1817 (III. §. 19.) ſoll der lebendige oder Blut-Zehente jeder Art auf den Grund einer zwölfjährigen Durchſchnitts-Berechnung im zwanzigfachen Betrag ablösbar ſeyn [1]). Ebenſo wurde (daſ. §. 8—10) hinſichtlich der Grundſtücke, welche neben dem Zehenten das Halbtheil, Drittheil oder Viertheil geben, ausgeſprochen, daß dieſe Theilgebühren nach einem zwölfjährigen Durchſchnitt theils in demſelben Maßſtab völlig abgelöst, theils in eine ſtändige Natural-Gült verwandelt werden können, welche letztere jedoch den fünften Theil des durch genaue Schätzung zu erhebenden Reinertrags nicht überſteigen dürfe [2]). Dieſe Beſtimmungen ſind zwar gegenüber von den Standesherren bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, dagegen können nach dem Geſetz vom 23. Juni 1821 die Theilgebühren ohne Unterſchied und ebenſo der lebendige oder Blutzehente und der Heu- (und Oehmd-) Zehente gegenüber vom Staat nunmehr im ſechszehnfachen Betrag abgelöst werden; auch ſind durch daſſelbe Geſetz alle Abgaben und Koſten, welche mit der gerichtlichen Inſinuation der Kontracte verbunden zu ſeyn pflegen, in Beziehung auf die Gefäll-Ablöſungs-Verträge aufgehoben worden [3]). Die Ablösbarkeit des Zehentens und der Theilgefälle überhaupt iſt, wiewohl ſchon gewünſcht [4]), doch noch nicht geſetzlich ausgeſprochen worden. Eben ſo wenig iſt ein Geſetzes-Entwurf über Verwandlung der Zehenten und Theilgebühren in ſtändige Renten und ein anderer Entwurf über Aufhebung der Neubruch-Zehenten bis jetzt zur Verabſchiedung gelangt [5]).

1) Geſ.Slg. III. S. 456.

2) Daſ. S. 456. Vgl. §. 11. S. 457.

3) Regbl. v. 1821. S. 327. §. 1. 2. 5. Ueber den Anſchlag der Naturalien ſ. daſelbſt §. 4. Vergl. Dienſt=Inſtr. für die Kam. Aemter v. 17. Jan. 1825. §. 6. c. §. 7. e. (Regbl. S. 122 u. 123.)

4) S. Petition der II. Kammer in den Verh. derſ. v. 1834. Sitz. 60. S. 453. Verh. v. 1836. III. Beil. H. S. 184.

5) Verh. der Abg. auf dem 1. Landtage v. 1833. Sitz. 22. S. 10. 50. 79. Nur der letztere Entwurf wurde auf dem 2. Landtage jenes Jahrs wieder eingebracht 5. Sitz. S. 6. und auch dieſer zurückgenommen. 115. Sitz. S. 1. 13.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Verbeſſerungen.

S. 3. Linie 2. von oben ſtatt Recht leſe: das Recht.
— 10. — 14. v. o. ſtatt an Sachen l. auf Sachen.
— 13. — 16. v. u. ſtatt Fensler l. Finsler.
— 14. — 12. v. u. ſtatt Ambros l. Ambras.
— 25. — 11. v. u. ſtatt Unfreien l. Dienſtleuten.
— 31. — 9. v. u. ſtatt Ambros l. Ambras.
— 32. — 14. v. o. ſtatt Rechte l. Rehtz.
— 58. — 17. v. o. ſtatt 1739 l. 1767.
12. v. u. ſtatt nur l. hauptſächlich nur.
— 78. — 1. v. u. ſtatt ſind, leſe: , ſind.
— 100. — 8. v. u. ſtatt Hauptgebrauch l. heutigen Gebrauch.
— 119. — 14. v. u. nach Muſeums-Geſellſchaft l. durch Genehmigung ihrer Statuten.
— 135. — 3. v. o. ſtatt I. leſe IV. Nach 154 ſetze Anm.
— 157. — 13. v. o. ſtatt III. leſe VI.
— 188. — 9. v. o. ſtatt begründete l. weiter ausgeführte.
— 210. — 1. v. o. ſtreiche 1.
— 253. — 9. v. o. ſtatt a. a. O. leſe: Th. III. Cap. 1.
— 254. — 8. v. u. ſtatt 6, leſe 5,
— 268. — 9. v. u. vor die ſetze 1,
— 291. — 16. v. u. ſtatt und durch l. oder durch.
— 294. — 8. v. u. nach Art. 112 ſetze: Meineid: P.G.O. Art. 107.
— 299. — 3. v. u. ſtatt Binkel- l. Bänkelſänger.
— 301. — 13. v. o. ſtreiche: oder ihres Eigenthums.
— 302. — 6. v. u. ſtatt solunt cum leſe: solvunt eum.
— 303. — 6. v. o. ſtatt §. 50. l. §. 47 u. 50.
— 343. — 4. v. u. ſtatt Prolus, leſe: , Prolus.
— 385. — 13. v. u. ſtatt Betheiligten l. Berechtigten.
— 464. — 12. v. u. ſtatt zu l. zur.
— 505. — 11. v. o. ſtatt Zehneten l. Zehenten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google
ter Buchb.

Digitized by Google